

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1 8 3 1.



M ü n c h e n .

Printed in Germany

Regierungs-Blatt

für  das
Königreich **Bayern.**

Nro. 1.

München, Mittwoch den 5. Januar 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen. Sitzungen des K. Staatsraths-Ausschusses. — Capitalien-Abschreibung betreffend. — Pfar-
 rern- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihung.
 — Inbegriffs-Verleihung.

Sitzungen des Königl. Staatsraths- Ausschusses.

In den Sitzungen des Königl. Staats-
 raths-Ausschusses vom 13. und 14. De-
 cember d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

- 1) Der Holzhändler Friedrich Hart-
 mann, Joh. Kohl und Joh. Meß-

ger zu Rechtenbach wegen Holzfrevel-
 Bestrafung;

- 2) des Kreisfiskals gegen die v. Bach-
 mair'schen Relikten von Wornbach,
 und des Anwalts der genannten Re-
 likten, den Erfaß von defraudirtem
 Malzausschlag betr.;

- 3) des Carl Durchholz zu Rehten-
 bach, wegen Holzfrevelstrafe;

1 *

7124
 154

(RECAP)

499923

- 4) des Paul Kuhl auf dem Neuhofe zu Kengersbrunn — wegen Holzfrevelstrafe;
- 5) der Freyherrn v. Crailsheim zu Rügland und der Gemeindeglieder zu Kupfersdorf wegen Ablösung der Schafweide.
- 6) der Gemeinde Staufendorf und Conf. gegen die Gemeinde Michelsbuch und Conf. die Vertheilung des Fembacher Mooses betr.
- 7) des Bierbrauers Mich. Kechl in Neudötting wegen Malzausschlagsdefraudation;
- 8) des Essigfabrikanten Joh. Paul Schneider aus Straubing, wegen Malzausschlags-Defraudation;
- 9) des Handelsmanns Martin Leber zu Oberdachstein gegen die dortige Gemeinde wegen Kriegskosten-Forderung.

An das k. Staatsministerium des Innern wurden verwiesen: die Rekurse:

- 10) Der Franziska Straßer als Erbin des verstorbenen Pfarrers Mich. Straßer wegen Forderungen an dessen Verlassenschaftsmasse für Pfarrhof-Bausfälle zc. zu Schweitenkirchen;
- 11) der Catharina Lang — als Testaments-Erbin des Pfarrers Winkler — gegen den Pfarrer Siegl zu Burgkirchen wegen Bausfallschätzung;

- 12) der Kleinbegüterten zu Taimering Abtheilung, und Beweidung des Gemeindefeldes Grörsach betr.
- 13) des Vorstehers Jakob Schleicher und Conf. zu Rothensfeld wegen Vertrags zu den Kriegsschulden der Gemeinde Zimmern im Untermaynkreise;
- 14) des Schmelmeysters Joseph Schmid und Conf. zu Bergen gegen die Gemeinde Bergen — die Vertragspflichtigkeit zu Gemeindeumlagen betr.
- 15) Einiger Grundholden des Egloffenischen Ritterguts Kunreith — wegen Urmwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene;
- 16) der Gemeinden Kuppmaunsberg und Reichersdorf, — Abtheilung einer Weide betr.

(Kapitalien - Abschreibung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den durch Entschliegung vom 6. Juny 1828 (Intelligenz-Blatt für den Untermaynkreis vom Jahre 1828, Stück Nr. 66 pag. 1130, und Regierungs-Blatt vom Jahre 1828, pag. 258) zur Heimzahlung am 1. July 1828 aufgekündeten 4procentigen Capi alien auf Aschaffenburg Obligationen au porteur blieb jenes

auf Obligation lit. H. Nr. 77 $\frac{1}{2}$ zu 250 fl. bis jetzt unerhoben, weshalb dasselbe in Bezug auf das Gesetz v. 11. Sept. 1825, S. 15. mit dem Bemerkn bekannt gemacht wird, daß bis 1. July 1831, wenn die Erhebung nicht erfolgt, dießs Capital als erloschen erklärt werden müsse.

R. Regierung des Untermaynkreises, Kammer der Finanzen als Staatsschulden-Eiligungs-Commission.

Febr. v. Zu Rhein.

v. Weinbach.

Kaufinger.

Pfarren- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarren und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 1. December d. J. die Pfarrey und Spitalmeisterstelle, im St. Katharinen-Spital zu Stadtbhof und zwar in der bisherigen Verbindung mit der Pfarrey Niederwinger dem Domprediger Georg Beer in Regensburg nach dem Vorschlage des Spitalrathes daselbst;

am 3. December v. J. die Pfarrey Eslarn, Landgerichts Bohenstrauß, dem auf die Pfarrey Schmidgaden, Landgerichts Nabburg, ernannten Priester Jo-

seph Hellmeyer und die Pfarrey Schmidgaden dem Stadtpfar-Cooperator Joseph Rupp zu Amberg;

am 5. December v. J. die Pfarrey Gessell, Königl. Bayer. Patronats im Bezirk der R. Preuß. Superintendentur Ziegenrück; dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Lehrer zu Wunsiedel, Wolfgang Erdmann Pausch;

am 10. December v. J. die Pfarrey Walkersbach, Landgerichts Pfaffenhofen, den Pfarrer Anton Kellermayer zu Emskeim, Landgerichts Monheim; — die Pfarrey Pfeffenhausen, Landgerichts Pfeffenberg, dem Pfarrer Felix Pausch in Walkersbach, Landgerichts Pfaffenhofen;

am 11. December v. J. die Pfarrey Emmenhausen, Landgerichts Buchloe, dem Pfarrer Faver Kau von Grimoldsried, Landgerichts Türkheim; — die Pfarrey Oberthinzau, Landgerichts Obergünzburg, dem Pfarrer Johann Reichart zu Siegershofen, Landgerichts Türkheim; — die Pfarrey Eutenhausen, Landgerichts Mindelheim, dem dormaligen Vicar derselben Priester Anton Kramer;

am 12. December v. J. die Pfarrey Kieden, Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer Johann Koller von Bachern, des nämlichen Landgerichts;

am 14. December v. J. die Pfarrey Emskirchen, Dechant's Mkt. Erlbach, dem Pfarrer und Dekan zu Gräfenberg, Jo-

hann Carl David Billmann mit Befassung des Titels eines Dekans; — die Pfarrey Lauchdorf, Landgerichts Kaufbeuren, dem Pfarrer Valentin Wächter von Königshausen, Herrschaftsgerichts Kirchheim;

am 15. December v. J. die erledigte Pfarrey Ipsheim, Dekanats Windsheim, dem Dekan und Pfarrer zu Wingsbach, Johann Philipp Oppenrieder unter Beibehaltung des Titels eines Dekans;

am 17. December v. J. die Pfarrey Mittelneufnach, Landgerichts Türkheim, dem Pfarrer Matthias Schneider zu Daching, Landgerichts Friedberg;

am 19. December v. J. die Pfarrey Kammerau, Landgerichts Cham, dem Lehrer der lateinischen Vorbereitungs-Classen Priester Michael Wendelberger in Cham; — die Pfarrey Weitnau, Landgerichts Weiler, dem Pfarrer Joseph Anton Hummel von Oberreute, des nämlichen Landgerichts;

am 20. December v. J. die Pfarrey Schweinsdorf im Dekanate Rothenburg dem Pfarrer Albrecht Wilhelm Friedrich Prückner zu Neusiß, und die Pfarrey Neusiß, Dekanats Rothenburg, dem Pfarrer Johann Carl Albrecht Kellein zu Thundorf, Dekanats Schweinsfurt.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regatkreises unterm 28. November v. J. erlassener Allerhöchsten Entschlieung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Abenberg, Landgerichts Pleinsfeld, von dem Bischöfe von Eichstädt dem Pfarrer zu Pfrauensfeld, Landgerichts Grebing, Priester Willibald Unger und die Pfarrey Pfrauensfeld dem bisherigen Pfarrweser zu Weitsaurach, Landgerichts Heilsbronn, Priester Johann Schmitt verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regatkreises unterm 28. November v. J. erlassener Allerhöchsten Entschlieung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Mörnsach, Landgerichts Herrieden, von dem Bischöfe von Eichstädt dem bisherigen Cooperator zu Kasl, Landgerichts gleichen Namens, Priester Simon Paul verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regatkreises unterm 28. November v. J. erlassener Allerhöchsten Entschlieung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Holsstein, Landgerichts Beilngries, von dem Bischöfe von Eichstädt dem Pfarrer Georg

Wenger in Klapsenberg, Landgerichts Parsberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 6. December v. J. erlassener Allerhöchsten Entschliegung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Aibling, Landgerichts Weilheim, von dem Bischöfe von Augsburg dem Beneficiaten Bernhard Winter zu Rantesbuch, des nämlichen Landgerichts, verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 14. Sept. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Revierjägersstelle in dem Leib-Revier Grasbrunn dem bisherigen Hofjäger zu Neuhausen Joseph Leistenhofer, in provisorischer Eigenschaft vom 1. Oct. v. J. an zu verleihen; und auf die hiedurch erledigte Hofjägersstelle zu Neuhausen den Forstgehilfen Martin Müller ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Die durch den Tod des Revierjägers Buchberger in Wangau erledigte Revierjägersstelle wurde dem bisherigen Jagdgehilfen Melchior Buchberger unterm 22. Oct. v. J. in provisorischer Eigenschaft verliehen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Dec. v. J. das neu errichtete Kantons Physikat zweiter Classe zu Göllheim dem praktischen Arzte zu Neustadt an der Saale Dr. Theodor Kaab in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

Der bisherige Schreiber des Kreis- und Stadtgerichtes München, Franz Laver Angerer, wurde unterm 12. Dec. v. J. zum Registrator desselben befördert.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermagnkreises unterm 15. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschliegung zu der erledigten Landrichterstelle in Stadtsteinach den in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen bisherigen Herrschaftsrichter zu Weissenstein und Friedensfels, Maximilian Rättenped, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Dec. v. J. bewogen gefunden, den ausgetretenen Unterlieutenant à la suite Bender von Bienthal der K. Kammerjunker-Würde zu entheben.

Der Vote des Appellationsgerichts für den Isarkreis Joseph Mathias M.

Derisch wurde auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde auf ein Jahr in den Ruhestand versetzt.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Dec. v. J. das Gesuch des Revierförstlers Filschner von Goldkronach um Versetzung auf das erledigte Forstrevier Spainhart zu genehmigen, und den Forstamts-Actuar Sinzel zu Baireuth zum provisorischen Revierförster von Goldkronach zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Dec. v. J. die bey der Regierung des Unterdonaukreises, K. d. F., erledigte Rechnungskommissärs-Stelle dem bey der Rechnungskammer functionirenden vormaligen Revisor und Controleur Joseph Strobel provisorisch zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Dec. v. J. die erledigte Oberzoll- und Halbbeamtenstelle 2ter Classe in Lengfurt dem Hallamts-Controleur 1ter Classe Xaver Schwarz in Nürnberg, seinem Gesuche gemäß, zu übertragen; auf dessen bisherigen Posten den Hallamts-Controleur 2ter Classe Christoph Columbus in Fürth zu befördern; sofort die Controleursstelle daselbst dem Oberzollamts-

Controlleur 3ter Classe Barthol. Stuhler in Waidhaus zu verleihen; und auf die hiedurch offen werdende Controleurs-Stelle in Waidhaus den temporär quiesciren Zollbeamten des aufgelösten Zollamtes Kleinphilippstreuith Fr. Cav. Keuß zu reactiviren geruht. Diese Beförderungen werden jedoch für provisorisch erklärt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgenden Personen das Ehrenkreuz des königl. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht:

am 15. Dec. v. J. dem Consistorialrath und Pfarrer Andr. A. Aßum in Haßloch;

am 16. Dec. v. J. dem Domdekan und General-Vikar Joseph v. Weber in Augsburg;

am 21. Dec. v. J. dem Commandanten des Invalidenhauses, Major Jos. Clemens Winkler.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. Sept. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. K. öfterr. Kämmerer Eduard Hugo Grafen von Walderdorf

und unterm 18. Nov. v. J. dem Pfarrer Gregor Geiger von Oberkirchberg das Indigenat des Königreiches, letztem taxfrey, zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 2.

München, Sonnabend den 15. Januar 1831.

Inhalt.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherung-Anstalt für das Jahr 1828 betreffend. — Pfarreyn: und Beneficien: Verleihungen und Bekätigungen. — Bischöfliches Capitel zu Passau. — Dienst:ed: Nachrichten. — Ordens: Verleihung. — Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwig: Ordens.

Bekanntmachung.

(Die Haupt:Rechnung der allgemeinen Brandversicherung: Anstalt für das Jahr 1828 betreffend.) *)

Staats: Ministerium des Innern.

Die Haupt: Rechnung der allgemeinen Brandversicherung: Anstalt für das Jahr

*) Die Haupt: Rechnung wird einem der nächsten Städte des K. Regier. Blattes beygefügt werden.

1828 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Die Resultate derselben sind im Wesentlichen folgende:

I. Die am Schlusse des Jahres 1828 bestandenen Brandversicherung: Kapitalien von

438,460,695 Gulden

sind im Jahre 1832 auf
448,032,940 Gulden
gestiegen, sohin um
9,572,245 Gulden
vermehrt worden.

- II. Die Brandentschädigungen, welche im
Jahre 1832 475,201 fl. 31 kr. 7 hl. be-
tragen haben, berechnen sich für das
Jahr 1833 auf 607,573 fl. 7 kr. 4 hl.
folglich höher um
132,371 fl. 35 kr. 5 hl.

- III. Statt der für das Jahr 1832 erho-
benen Beiträge von sechs Kreuzern
sind zur Deckung aller Ausgaben des
Jahres 1833, dann zur Bildung ei-
nes für die Erigenz der jährlich sich er-
weiternden Brandversicherungs-Anstalt
ausreichenden Vorschuffonds neun
Kreuzer als Beitrag von jedem Hun-
dert der Affekuranz-Kapitalien erfor-
derlich.

- IV. Die Zahl der Brandfälle beträgt
492, und die Zahl der hiebei beschä-
digten Eigenthümer von Gebäuden
948, jene um 43, diese um 23 weni-
ger als im Jahr 1832.

Die Königlichen Regierungen des Isar-,
Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Re-
gat-, Obermagn- und Untermagnkreises
werden angewiesen, die Erhebung der Bei-
träge zu neun Kreuzer vom Hundert der
Brandversicherungs-Kapitalien ohne Verzug

einzuweisen, und für die gesetzliche Verwen-
dung und Verrechnung derselben, dann für
die Ergänzung der Vorschuffonds zu
sorgen

München, den 3. Jänner 1831.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl:

v. Schenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Fr. v. Keßel.

Pfarren- und Beneficien Verleihun-
gen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König hat
ben folgende Pfarren und Beneficien
zu verleihen allergnädigst geruht:

am 20. December v. J. die Pfarrey
Oberwinklitz, Landgerichts Mittelfels dem
Pfarrer Simon Kiendl von Frauenau,
Landgerichts Regen;

am 24. Dec. v. J. die Pfarrey Röditz,
Dekanats Hof im Obermagnkreise, dem
bisherigen Pfarrer zu Unterleinsleiter, De-
kanats Bamberg, Christian Friedrich Wil-
helm Gebhardt; — die Pfarrey Wond-
dreb, Landgerichts Tirschenreuth, dem Pfar-

rer Stephan Kaitz zu Mistelfeld, Landgerichts Lichtenfels;

am 25. Dec. v. J. die Stadtpfarrey in Nischach dem Stadtpfarrprediger bey Unserer lieben Frau in Iggolstadt, Priester Conrad Danhauser; mit der Bestimmung, daß hiernach von dem Magistrate der Stadt Nischach die Präsentationsurkunde ausgefertigt werde; — die Pfarrey Rothalmünster, Landgerichts Griesbach, dem Pfarrer Ignaz Höning von Metten, Landgerichts Deggendorf;

am 27. Dec. v. J. die Pfarrey Petentendorf, Landgerichts Regensauf, dem Pfarrer Severin Fuchs in Speinhardt, Landgerichts Eschenbach;

am 29. Dec. v. J. die Pfarrey Hochstadt, Landgerichts Rosenheim, dem Canonikats Provisor zu Tittmoning, Pr. Peter Weilhammer;

am 31. Dec. v. J. die Pfarrey Schwabhausen, Landgerichts Landsberg, dem Pfarrer Jacob Vogner in Hörzhausen, Landgerichts Schrobenhausen.

Seine Majestät der König haben folgende Präsentationen und Verleihungen allergnädigst zu bestätigen geruht:

am 22. Dec. v. J. die von den Freyherrn von Seckendorff ausgestellte Präsentation für den Pfarramtskandida-

ten Johann Carl Hopf aus Weingartsgereuth auf die Pfarrey Weingartsgereuth, Dekanats Bamberg;

am 28. Dec. v. J. die von den Freyherrn von Vibra ausgestellte Präsentation für den Pfarramtskandidaten Heinrich Johann Ludwig V'Allemant auf die erledigte Pfarrey Irmelshausen, Dekanats Waltershausen;

am 30. Dec. v. J. die von dem Bischofe zu Würzburg geschehene Verleihung der Pfarrey Untereisenheim, Landgerichts Volkach an den Pfarrer Ignaz Keller von Hoerstein, Landgerichts Alzenau.

Bischöfliches Capitel zu Passau.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 5. Jänner v. J. erlassener allerhöchsten Entschliegung auf die in Passau erledigte Stelle des Domdekans in dem bischöflichen Capitel dortselbst, den Bischof in partibus und Kanonikus Adalbert Freyherrn v. Pechmann und auf das hiedurch und durch das Vorrücken der übrigen Capitularen sich eröffnende achte Kanonikat in dem besagten Capitel, den Dekan und Stadtpfarrer Martin Härtl in Neudtting zu ernennen geruht.

Dienstes: Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu ernennen geruht:

am 23. Dec. v. J. den bisherigen praktischen Arzt zu Nymphenburg, Dr. Moritz Bratsch, auf das erledigte Landgerichts-Physikat zu Riedenburg;

am 29. Dec. v. J. auf die durch den Tod des Zwirchmeisters Federl erledigte Zwirchmeistersstelle den Sohn des Verstorbenen, Joseph Federl, in prov. Eigenschaft;

am 27. Dec. v. J. auf die bey dem Kreis- und Stadtgerichte in München erledigte Expeditorsstelle den bisherigen Rechnungs-Commissär bey der Regierung des Starkreises K. d. F. Alois Strobil und zum Expeditions-Amts-Controllleur daselbst den bisherigen Kanzlisten des Appellations-Gerichts für den Regenkreis Edmund Weiß; an dessen Stelle als Appellationsgerichts-Kanzlisten zu Amberg den bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Anton Kaufmann in München, und auf die hierdurch erledigte Kreis- und Stadtgerichts-Schreibersstelle in München den Scribenten Max Steinle;

am 2. Jänner d. J. auf das Rentamt Obermofchel den Rentbeamten zu Landshut, Joh. Eberhard.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben am 1. Jän. d. J. dem Kön. Kämmerer, General-Commissär und Regierungs-Präsidenten des Untermagnkreises, Freyherrn von Zuckhein das Commandeurkreuz des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone; dem Königl. Staatsrath und Professor Maurer, dem Königl. Kämmerer und Hofmarschall Ihrer Majestät der verewittweten Königl., Grafen von Orsch und dem Königl. Kämmerer und Vendarmerie-Hauptmann, Freyherrn von Frays das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwig's-Ordens.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwig's-Ordens zu verleihen geruht:

am 26. Nov. v. J. dem Cantor und Schullehrer Joh. Bernh. Chr. Wagner zu Eschenau;

am 16. Dec. v. J. dem Stabsprofos Franz Hundsdoerfer in Nürnberg;

am 20. Dec. v. J. dem Schullehrer Georg Müller zu Kofsbach, Landgerichts Pfarrkirchen;

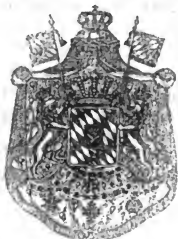
am 25. Dec. v. J. dem Zollwart bey dem Pollamte Regensburg Georg Glasfauer.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 3.

München, Samstag den 29. Januar 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen. Die Einberufung der Stände-Versammlung betr. — Den Freywilligkeits-Vertrag mit dem Königreiche Sardinien betr. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachung.

(Die Einberufung der Stände-Versammlung betr.)

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern,

1c. 1c.

Wir haben beschlossen, die Stände des Königreiches in Folge des §. 22. Tit. VII. der

Verfassungs-Urkunde auf den 20sten Februar dieses Jahres einzuberufen, und befehlen demzufolge Unsern Kreis-Regierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten sogleich durch abschriftliche Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung anzuweisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage un-

fehlbar in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt einfinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52. und 61. Tit. I. Abschn. III. des Edikts über die Stände-Versammlung bey der Einweisungs-Commission persönlich melden.

Im Falle aber, daß ein Mitglied durch unabwendbare Hindernisse von der Erschei-

nung abgehalten seyn sollte, hat dasselbe nach Vorschrift der §§. 41. und 47. I. Tit. Iten Abschnitts das Erforderliche zu beobachten.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung der Stände eröffnen werden, wird durch besondere Entschliegung bekannt gemacht werden.

München den 29. Jan. 1831.

L u d w i g

Fhr. v. Zentner. Gr. v. Armanzperg. v. Schenk. v. Weinrich.

(Königliche Ernennung des ersten Präsidenten der
Kammer der Reichsräthe betr.)

Se. Majestät der König haben AllerhöchstIhren Feld-Marschall und erblichen Reichsrath Fürsten v. Wrede unterm 29. des 1. M. auch bey der auf

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid. v. Kobell.

den 20. Februar d. J. einberufenen fünften Stände-Versammlung zum Präsidenten der Kammer der Reichs-Räthe in Gemäßheit des Tit. I. §. 33. der Xten Beilage zur Verfassungsurkunde zu ernennen geruht.

Bekanntmachung.

(Den Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Sardinien betreffend.)

Die nachfolgenden Bestimmungen des mit dem Königreiche Sardinien unterm 5. Oktober v. J. abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrages werden hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 1.

Zwischen den gegenwärtigen Staaten

Seiner Majestät des Königs von Bayern, und jenen Seiner Majestät des Königs von Sardinien sind und bleiben für immer aufgehoben die Heimfallsrechte, welche schon durch die Uebereinkunft vom 3. September 1772 abgestellt wurden, die Nachsteuern, welche die nämliche Uebereinkunft beygehalten hatte, und alle anderen Gebühren gleicher Art. Demzufolge werden die gegenseitigen Untertanen von nun an nicht

nur allen schon durch die Artikel 1. und 3. der Uebereinkunft vom 3. September 1772 stipulirten Erleichterungen genießen, sondern sie werden für das Vermögen, welches ihnen durch testamentarische oder Intestat: Erbfolge, oder durch Vertrag, Vermächtniß oder Schenkung zufallen wird, dann für die Ausführung des beweglichen Eigenthums und des Erlöses aus dem unbeweglichen Eigenthum, welches sie auf solche Art überkommen oder erworben haben, keine Gebühr mehr unterworfen seyn, und zwar weder unter dem Namen der Nachsteuer, noch unter einer andern Bezeichnung.

Artikel 2.

Die Aufhebung der Nachsteuer findet sohin Statt, welches auch der Beweggrund oder die Ursache der Ausführung der Güter, des Geldes und andern beweglichen Eigenthums sey. Sie erstreckt sich nicht allein auf die Gebühren, welche in die Kassen des Staates oder des Souveräns, sondern auch auf jene, welche in die Kassen der Gemeinden, Städte, Märkte, frommen Stiftungen, Ritterorden, Patrimonialgerichtsbarkeiten, Korporationen und moralischer Personen oder welcher immer für Individuen fließen, so zwar, daß keine der besagten Kassen irgend eine der unter dem Namen Nachsteuer begriffenen Gebühren fordern oder erheben kann, ohne

daß jedoch die Bethelligten sich entschlagen könnten, die nämlichen Gebühren zu bezahlen, welchen in ihrem Lande die Eingebornen selbst in Ansehung ihres Eigenthums und ihrer Erbschaften unterworfen sind oder unterworfen werden sollen.

Artikel 3.

Zu diesem Ende erklären Ihre Majestäten der König von Bayern und der König von Sardinien durch gegenwärtige Uebereinkunft ausdrücklich die Stipulationen des Artikels 5. und des Separat: und Zusatzartikels der Uebereinkunft vom 3. September 1772, so wie alle Edikte, königliche Patente, Gesetze, Verordnungen, Statuten, Beschlüsse, Gewohnheiten und Privilegien, welche entgegenstehen könnten, von nun an für kraftlos; sie sollen den beiderseitigen Unterthanen gegenüber, für die in den beyden vorstehenden Artikeln bezeichneten Fälle als nicht geschehen und erlassen angesehen werden.

Artikel 4.

Die besagten Erben, Legatarien, Erwerber oder Donatarien, nachdem sie sich in den Besitz der durch Erbschaften, Legate, Geschenke oder in anderer Art erworbenen Gegenstände gesetzt haben, sollen, wenn sie im Besitze und Genuße dieser Gegenstände bleiben wollen, deßhalb nicht gehalten seyn, sich Naturalisations: Dekrete zu

verschaffen; ihre Personen und ihr Eigenthum sollen in diesem Falle keiner andern Auflage oder irgend einer Steuer als denen unterworfen seyn, welchen die Personen und das Eigenthum der eigenen und eingebornen Unterthanen des Landes unterworfen sind, oder unterworfen werden sollen, und man wird sich auch in den beyderseitigen Gerichtshöfen nach den Bestimmungen des Artikel 4. der besagten Uebereinkunft von 1772 richten.

Artikel 5.

Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sollen jedoch in beyden Staaten den Gesetzen über die Auswanderung und die Militärpflicht ihrer beyderseitigen Unterthanen keinen Abbruch thun.

Artikel 6.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft sind auf alle in den gegenwärtig zu den Staaten der beyden contrahirenden Mächte gehörigen Gebietsheilen seit der Convention von 1772 eröffneten Erbschaften, so wie auf alle seit dieser Epoche in diesen Ländern sich ergebenden Fälle gleichmäßig anwendbar, unbeschadet jedoch bereits

entschiedener Sachen und rechtskräftiger Vergleiche.

München den 9. Jänner 1831.
 Königlich-**Staats-Ministerium** des
 Königlich-**Hauses** und des **Außern.**
 Graf v. **Armanzperg.**

Braun.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 31. December v. J. auf die zu Augsburg erledigte Wechselsensals-Stelle den Kaufmann Wilhelm Glockner und auf die daselbst erledigte Stelle eines Waarensensals den Carl Friedrich Dillenius zu ernennen;

am 5. Jänner d. J. den Kaufmann Philipp Adam Riesling und den Bankier Paul von Stetten zu Assessoren des Wechselgerichts zu Augsburg an die Stelle der Assessoren Jos. Seebacher und Ferdinand Frhr. v. Schäppler zu ernennen, welche, ihrem Gesuche entsprechend, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit ihren geleisteten Diensten dieser Stellen enthoben wurden;

am 6. Jänner d. J. die zu Bamberg erledigte Wechselnotars-Stelle dem Advokaten Elßner daselbst zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 4.

München, Montag den 31. Januar 1831.

Inhalt.

Verordnung, den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.

Verordnung.

(Den Vollzug der Bestimmungen des §. 2 der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.)

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Wir haben beschlossen, zum Vollzuge der Bestimmungen des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zu der Herausgabe von Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften ist die vorausgehende Einholung einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht erforderlich.

Der Herausgeber hat jedoch vor dem Ausgeben des ersten Stückes oder Heftes der Zeitung oder periodische Schrift erscheinen soll, eine Anzeige mit Beifügung des Prospectus zu übergeben, damit entweder hin-

sichtlich der Censur, soweit dieselbe Verfassungsmäßig einzutreten hat, oder aber in Beziehung auf die in dem §. 4. des Ediktes über die Freyheit der Presse angeordnete allgemeine Aufsicht das Erforderliche rechtzeitig verfügt werden könne.

§. 2.

Alle Zeitungen und periodischen Schriften, welche sich mit der innern oder äußern Politik oder mit der Statistik befassen, unterliegen ohne Unterschied und Ausnahme der nach §. 2. des Ediktes über die Freyheit der Presse dafür angeordneten Censur. Es ist daher jedes Blatt und jedes Heft solcher Zeitschriften vor dem Ausgeben und Versenden der Censurbehörde im Manuscripte oder im Probedruck zur Durchsicht vorzulegen.

§. 3.

Die Censur der erwähnten Zeitungen und Zeitschriften hat sich auf die Artikel politischen und statistischen Inhalts zu beschränken.

Dieselbe wird hinsichtlich derjenigen Artikel und Aufsätze, welche sich auf äußere Staatsverhältnisse und auf das Wirken der Staatsgewalt und ihrer Organe hinsichtlich der Ausübung der äußern Regierungsrechte beziehen, nach den hiefür ertheilten oder zu ertheilenden besondern Instruktionen ausgeübt.

Bei jenen Artikeln und Aufsätzen aber, welche von inneren Staatsverhältnissen und dem Wirken der öffentlichen Behörden in Bezug auf innere Registrations-Angelegenheiten handeln, ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 4.

Die Censur der von innerer Politik und Statistik handelnden Artikel und Aufsätze soll dem rechtswidrigen Mißbrauche der Verfassungsmäßig gewährten Freyheit der Presse begegnen, nicht aber den recht- und gesetzmäßigen Gebrauch derselben willkürlich hemmen und beschränken.

Es ist daher der Druck der erwähnten Aufsätze nur unter folgenden Voraussetzungen von der Censurbehörde zu untersagen:

1. Wenn darin Nachrichten über persönliche und Familien-Verhältnisse des Monarchen oder der Mitglieder des königlichen Hauses gegeben werden, die weder durch unmittelbare amtliche Mittheilung noch durch die vorausgegangene Bekanntmachung in einem als offiziell anerkannten Blatte verbürgt erscheinen.
2. Wenn in denselben notorische Unwahrheiten oder erdichtete Nachrichten von zu erwartenden Regierungsmäßigkeiten enthalten sind, welche Täus-

schung oder Aufregung zur Folge haben können.

3. Wenn durch die Bekanntmachung irgend ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten, und eine im Verbrechen, Vergehens, oder Polizey: Uebertretungsgrade strafbare Handlung begangen werden würde.

Insbefondere ist hiernach zu verfahren.

- a. wenn solche Gesetzesübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften betreffen;
 - b. wenn der vorgelegte Aufsatz die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder auch indirekt durch Verbreitung unverbürgter Gerüchte gefährdet;
 - c. wenn derselbe der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich ist.
4. Wenn Staatsdiener Vorträge oder sonstige Arbeiten über Gegenstände, die denselben in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhält-

nisse kommen konnten, ohne Beybringung der nach §. 3. des Ediktes über die Freyheit der Presse erforderlichen besondern Erlaubniß dem Drucke übergeben.

§. 5.

Die Bekanntmachung von bloß erzählenden Berichten über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten soll auf keine Weise gehemmt oder erschwert werden, insoferne nicht offenbare Unwahrheiten oder Entstellungen darin enthalten sind; Raisonnements werden nach den vorhergehenden §§. behandelt.

Von der Bekanntmachung sind jedoch solche Persönlichkeiten, unanständige und beleidigende Ausdrücke und persönliche Ausfälle gegen den Monarchen, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer auszunehmen, wegen deren der Redner nach Tit. II. §. 21. des Ediktes über die Ständeversammlung von dem Präsidenten der Kammer zur Ordnung verwiesen worden ist.

§. 6.

Berichten über die in den Sitzungen der Landrätthe nach §. 28. des Gesetzes vom 15. August 1828 zu führenden besondern Protokolle ist der Druck erst dann zu bewilligen, wenn die nach §. 20. des nämlichen Gesetzes erforderliche königliche Genehmigung zur Bekanntmachung der Protokolle erfolgt ist.

§. 7.

Den Censoren ist untersagt, die freymüthige Aeußerung von Meinungen, Ansichten und Urtheilen über die von den Staatsministerien und anderen verantwort-

lichen Stellen und Behörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen und über das amtliche Wirken derselben zu hindern, so lange nicht dadurch irgend ein bestehen- des Gesetz übertreten wird und insbeson- dere der ausgesprochene Tadel in Schmä- hung ausartet.

§. 8.

Bei der Bekanntmachung von Auf- sätzen, in welchen öffentliche Behörden oder einzelne Staatsdiener pflichtwidriger Hand- lungen beschuldigt werden, sind die Be- schuldigten vollständig zu benennen. Die Censurbehörde hat den Druck zu unter- sagen, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

§. 9.

Nicht politischen und nicht statistischen Artikeln, durch deren Bekanntmachung ein rechtswidriger Angriff gegen die Ehre einer Privatperson, dieselbe mag ausdrücklich ge- nannt oder nur bezeichnet seyn, gemacht werden würde, darf zwar die Aufnahme nicht verweigert, es soll aber von solchen der betreffenden Person, wo möglich, noch so zeitig Nachricht gegeben werden, daß sich diese mit Erfolg des in der III. Beilage zur Verfassungs- Urkunde §. 10. Absatz 2. gegebenen Rechtes bedienen könne.

§. 10.

Die Censurbehörden sind verbunden:

- a. jede zur Durchsicht vorgelegte Zeitschrift ohne Verzug zu censuriren,
- b. jedem Abstriche die Motive, das Gesetz und den §. der gegenwärtigen Instruk- tion, auf welche die Verfassung des Druckes sich gründet, deutlich beizufügen.

Dieselben haben sich dabei jeder Verän- derung der gestrichenen Stellen zu enthalten.

§. 11.

Die Censur ist

- a. in den Kreishauptstädten von Unserem General-Commissär, oder von einem durch diesen unter eigener Verantwortlichkeit damit zu beauftragenden Regierungsmitgliede,
 - b. in jenen Städten, in welcher ein Stadt- Commissär aufgestellt ist, von diesem
 - c. an den übrigen Orten von dem Land- oder Herrschaftsrichter zu führen.
- Unserem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Censur der in Un- serer Haupt- und Residenzstadt erscheinenden Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften politischen oder statistischen In- haltes in einzelnen Fällen einem Ministerial- rathe zu übertragen.

§. 12.

Gegen die Verfügungen der Censur findet Beschwerde an die vorgelegte Stelle statt, welche dieselbe schleunig zu erledigen hat.

§. 13.

Den Herausgebern solcher Zeitungen und periodischen Schriften ist untersagt, die durch das Streichen der Censurbehörde entstehenden Lücken bei dem Drucke des Blattes oder Heftes offen zu lassen.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München den 28. Jänner 1831.

L u d w i g.

v. S c h e n k.

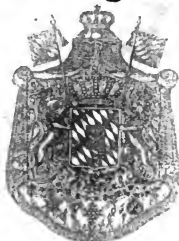
Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 5.

München, Mittwoch den 9. Februar 1831.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Starkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Junius bis 8. Julius 1830. — Verordnung. Die Verlängerung der Wirksamkeit der königlichen Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutthätigen Gefälle des Staates betr. — Bekanntmachung en. Sitzung des königl. Staatsraths-Kaufschusses. — Auszug aus der Adels-Verzeihel. — Diensts-Nachrichten.

Abschied

für den Landrath des Starkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Junius bis 8. Julius 1830.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Wir haben Uns über die vom Landrath des Starkreises in der Sitzung vom

28. Junius bis 8. Julius 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Bestimmung Unseres Staats-Raths nachstehende Entschliessungen :

I.

Abrechnung über die Verpflegungskosten der Heimathlosen für 1827 bis 1827 incl.

Nachdem der Landrath die ihm vorge-

legten Rechnungen über die vom 1. October 1825 bis zum 30. September 1829 aus Staats- und andern Kassen geleisteten Vorschüsse für Verpflegung der Heimathlosen geprüft, und bis auf einen kleinen Rechnungsverstoß als richtig anerkannt hat, so ist dieser Gegenstand hiedurch als erledigt zu betrachten.

II.

Bestimmung des Steuerprincipals für das Jahr 1839.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern im Starkreise wird mit Vorbehalt der aus der Finanzrechnung des Jahres 1839 etwa sich ergebenden Veränderungen auf

1,283,587 fl. 49 kr. 2 pf.

und hiernach ein Steuerprocent auf

12,885 fl. 52 kr.

festgestellt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 1839.

Wir ertheilen dem vom Landrathe geprüften Vorschlage der aus dem Kreisfonds für das Jahr 1839 zu bestreitenden Ausgaben, nach folgenden Anfügen, unsere Genehmigung.

A. Für die Pflegekosten heimathloser Personen :

a. den Rückersatz der aus Staats- und andern Kassen für die Jahre 1827 bis 1829 geleisteten Vorschüsse

3546 fl. 4 kr. 2 pf.

b. Bedarf für das Jahr 1839.

1200 fl.

B. Für die zu leistende Konkurrenz zum Straßenbau:

Die Fortsetzung der Freisinger-Landshuter Straße in der 10ten Stunde, zu 2 Stunden mit

4498 fl. 47 kr.

Zur Deckung des Gesamtbedarfs dieser Auslagen in Summa mit

9,244 fl. 51 kr. 2 pf.

bewilligen Wir die Erhebung von $\frac{1}{2}$ Procent des gesammten directen Steuerprincipals, resp. $\frac{1}{2}$ kr. vom Steuergulden.

Den wiederholt geforderten Beitrag von 10274 fl. 7 kr. für die Fortsetzung der Chausstrasse durch Haidhausen auf der Straße von München nach Burghausen, hat der Commissär der Regierung im versammelten Landrathe bereits selbst für einen Irrthum erklärt, weshalb diesem Postulate eine weitere Folge nicht zu geben ist.

Uebrigens wird der Regierung zur Vermeidung künftiger Irrungen das Nöthige desfalls bemerkt werden.

IV.

Besondere, der Begutachtung des Landraths untergebene Gegensehände.

- 1) Auf die Verwirklichung der Anträge und Bemerkungen des Landrathes hinsichtlich der zu Kreisstraßen zu erhebenden Vicinalstraßen, soll nach Maßgabe der Verhältnisse und Fonds, dann der durch größere oder mindere Wichtigkeit bestimmten Reihenfolge, geeigneter Bedacht genommen werden.

Rücksichtlich der vom Landrathe zur Erhebung zu Vicinalstraßen begutachteten Feldwege wird Unsere Regierung des Isarkreises beim Vollzuge Unserer Anordnung vom 2. Julius 1829 die gehörige Würdigung und Rücksichten eintreten lassen.

- 2) Was die Aeußerungen des Landrathes über den dormaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe, und des Handels im Isarkreise, über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, und über die zweckmäßigsten Mittel der Beförderung betrifft, so befehlen Wir Unserer Regierung des Isarkreises, dieselben der sorgfältigsten Erwägung zu unterwerfen, und hierauf innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anord-

nungen selbst zu treffen, oder geeignete Anträge zu stellen.

Insbesondere gewärtigen Wir ein erschöpfendes Gutachten über die Errichtung eines Credit-Vereines, und finden Uns übrigens in Beziehung auf einzelne Aeußerungen des Landrathes zu nachstehenden Erklärungen und Anordnungen veranlaßt.

- a. Wegen Verfassung eines Unterrichtsbuches über die Elementarkenntnisse der gesammten Landwirthschaft, und dessen Vertheilung unter das Landvolk, werden Wir den landwirthschaftlichen Verein mit Gutachten vernehmen, und hiernach weitere Bestimmungen treffen.
- b. Dem vom Landrathe bemerkten Mißstand in der Schätzung einzelner Grundstücke zum Behufe der Besteuerung wird bey dem Vollzuge des §. 119. des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 begegnet werden.
- c. Was durch Gesetze und Verordnungen über Wildstand und Erfaß von Wildschäden festgesetzt ist, zu dessen genauer Einhaltung sind Unsere Forst- und Jagdbehörden streng angewiesen.
- d. Unsere Regierung des Isarkreises hat durch besondere Anweisung der Polizeybehörden dahin zu wirken, daß

die Cultur = Verordnungen pünktlichst vollzogen, bei Instruirung der Cultur-Prozesse absichtlichen Verzögerungen und Untrieben vorgebeugt, und Guts-Beräumungen in jeder nach den Gesetzen zulässigen Weise befördert werden.

- e. Die Gesetze und Verordnungen über Gewerbswesen, Ansfäsmachungen und Berehelichungen dann über Einzelnhut und Nachtweide, und den schädlichen Hausirhandel sollen den Behörden in Erinnerung gebracht, und sich des pünktlichen Vollzugs derselben durch ununterbrochene Aufsicht versichert werden. Ein Zwang zum Arbeiten an abgewürdigten Feiertagen ist der persönlichen Freyheit entgegen, und darf nur in so ferne Statt haben, als Dienst- oder sonst Berechtigte das Arbeiten von Dienstpflichtigen fordern.

Alle Kirchenfeyerlichkeiten, Lustbarkeiten u. dgl. aber, welche nur an Feiertagen Statt haben, sollen an abgewürdigten Feiertagen unterbleiben.

Schlüßlich befehlen Wir

- f. Den Ober-Gerichts- und Verwaltungs-Behörden des Iſarkreises vorzüglich die Wachsamkeit auf die Excesse des subalternen Amtspersonals bey Erhebung rückständiger Gefälle und gerichtlichen Hilfsvollstreckungen und wollen, daß Verfehlungen dieser Art strenge untersucht und geahndet werden.

V. Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die uns vorgelegten Wünsche und Anträge, ertheilen Wir folgende Erklärungen:

1) Unsere Regierung des Iſarkreises hat sämtliche Polizeybehörden auf die in den Städten und auf dem Lande verbreiteten unsittlichen und irreligiösen Lieder aufmerksam zu machen, und zum strengen Vollzuge der Bestimmungen des §. 7. im Edikte III. zur Verfassungs-Urkunde in dieser Beziehung anzuweisen.

2) Der Wunsch des Landrathes wegen Errichtung eines Physikates für das Landgericht Bruck wird seiner Zeit berücksichtigt werden.

3) Wir erneuern alles Ernstes die Verordnungen vom 8. Febr. 1809 und 6. Febr. 1812, die Befuhr des Straßenbaumaterials betr. und versehen Uns des genauesten Vollzuges derselben von Seite Unserer Behörden.

4) In Beziehung auf den Antrag wegen Errichtung einer allgemeinen Hagelversicherungsanstalt soll es bey Unserem Ausspruche bewenden, daß eine allgemeine Hagelversicherungsanstalt unter Gewährleistung des Staates nicht errichtet werde, jedoch urtheilt, daß der freiwilligen Vereinigung mehrerer Kreise zu einer solchen Anstalt, zu welchem Ende die Landräthe der übrigen Kreise in der nächsten Versammlung, unter Mittheilung des vom Landrathe des Iſar-

Kreises vorgelegten Entwurfes einer allgemeinen Hagelaffecuranz-Anstalt, zur nochmaligen Berathung über diesen Gegenstand veranlaßt werden sollen.

5) Bey der vorliegenden bestimmten Erklärung der Landräthe der übrigen Kreise gegen die Vereinigung zur Errichtung einer gemeinsamen Irrenanstalt, wollen Wir eine solche nicht weiter in Vorschlag bringen, sondern werden den Landräthen bey ihrer nächsten Versammlung einen Entwurf zu Irren-Anstalten für jeden einzelnen Kreis, oder zwei Kreise in Gemeinschaft vorlegen lassen.

6) Den Wunsch des Landrathes wegen schleunigen Vollzugs der bewilligten Straßentbauten, werden Wir in Erwägung ziehen.

Was insbesondere die als dringend vorgestellte Umbauung der Straßenstrecke zwischen Weng und Hinzelsbach auf der Landschutter-Straubinger Straße betrifft, so ist Unsere Regierung des Isarkreises bereits angewiesen worden, diesen Gegenstand, welcher wegen der durch Elementar-Ereignisse des verfloffenen Etatsjahres bewirkten außerordentlichen Anstrengungen des Baufonds zurückgestellt werden mußte, bey den Verhandlungen des nächsten Landrathes abermals in Antrag zu bringen, und den treffenden Aerialbeitrag in den Neubauten-Etat des Jahres 1834 einzustellen.

Uebrigens haben der auch in der zweyten Sitzung des Landrathes bethätigte Eifer,

und die erneuerten Huldigungen der Ergebenheit und Treue, Uns zum besondern Wohlgefallen gereicht, und Wir finden Uns veranlaßt, dem Landrath hierüber Unsere allerhöchste Zufriedenheit auszudrücken.

München, am 31. Januar 1831.

L u d w i g.

Freyh. v. Zentner. Graf v. Armansperg. v. Schenk. v. Weinrich.

Nach

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär

Egid v. Kobell.

Verordnung.

(Die Verlängerung der Wirksamkeit der königlichen Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates betreffend).

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Ueberzeuge von dem segensreichen Einflusse, welchen die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1825 wegen Fixirung und Umwandlung der zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staates auf die Entfesselung des Grundeigenthumes und auf die intensive Verbesserung der Landwirtschaft geäußert haben, und in der wohlmeinenden Absicht, den Genuß dieser Wohlthat auch denjenigen nicht zu entziehen, welche an der gewünschten Theilnahme durch

Zufall oder sonstige Verhältnisse bisher gehindert waren, — wollen Wir die Wirksamkeit der Bestimmungen vorerwähnter Verordnung nunmehr bis zum Schlusse der dritten Finanzperiode verlängern, und verordnen demnach, daß dieser Unser Beschluß durch das Regierungs-Blatt unverweilt bekannt gemacht, und von Unserem Staatsministerium der Finanzen gehörig in Vollzug gesetzt werde.

München, den 30. Jänner 1831.

L u d w i g.

Gr. v. Armansperg.

Auf

Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Gietl.

Sitzung des Königlichen Staatsraths. Ausschusses.

In der Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 26. Jänner 1831 wurden folgende Rekurse entschieden:

- 1) der Gemeinde Sauffenhofen gegen die Gemeinde Sonnenheim, Landgerichts Heidenheim im Rezatkreise, wegen Theilung eines gemeinschaftlichen Weihers;
- 2) der Gemeindeglieder zu Glonn, Landgerichts Dachau im Isarkreise, wegen Beweidung und Theilung des Weichers Mooses;

- 3) und 4) des Advokaten Dr. von Kleffing in Straubing, wegen des Nachlasses der gegen ihn erkannten Ordnungs-Strafen;
 - 5) des Alois Klöckl und Martin Fleischmann im Namen der Kleinbegüterten zu Kohlgrub, Landgerichts Schongau im Isarkreise, gegen die Großbegüterten wegen Theilung der Gemeinde-Weiden;
 - 6) des Fiskalats für den Rezatkreis, wegen Konkurrenz zu dem Bau der Vicinalstraße von Altdorf nach Feucht;
 - 7) der Stadtgemeinde zu Augsburg gegen den k. Fiskus, die Unterhaltung der Brücken und Uferbauten an der Wertach bey Augsburg betreffend;
 - 8) der Gemeinde Bechhofen im Landgericht Herrieden im Rezatkreise wider die Gemeinde Forndorf im Landgericht Feuchtwang, in Betreff ihrer Kriegsheleistungen vom Jahre 1806;
 - 9) der Viehbesitzer zu Immenstadt, wider Andreas Heuse von Neu-Mummen, Landgerichts Immenstadt im Oberdonaukreise, wegen Entrichtung von Dymetgeld.
- Zum Königl. Staatsministerium des Innern wurden verwiesen, die Rekurse:
- 10) der Großgütler Wolfgang Stoffel und Georg Schmalhofer in Weißling, Landgerichts Stadtamhof im

Regenkreise, gegen die übrigen Gemeindeglieder daselbst den Maßstab zu Gemeindeumlagen betr.;

- 11) der Kleingüter zu Möpzing gegen die Großgüter daselbst, Landgerichts Stadthof im Regenkreise, den Konkurrenzmaßstab zu der Gemeindegliederumlagen betr.;
- 12) der Gemeinden Altdorf und Engenthal et Cons., Landgerichts Altdorf im Regalkreise, wegen Ausgleichung der Kriegskosten;
- 13) der Gemeinden Kadolzburg, Ammerndorf und Kößthal, Landgerichts Kadolzburg im Regalkreise, wegen des Maßstabes zur Ausgleichung der Kosten des französischen Cantonnements vom Jahre 1806.
Zur Akten-Ergänzung sind an die Kreis-Regierung hinausgegeben worden.
- 14) Der Rekurs der Gemeinde Neudorf im Untermaynkreise, gegen den Grafen von Inghelheim, wegen Konkurrenz zu den Kriegskosten.

Auszug aus der Adels-Matrikel.

Der Adels-Matrikel des Königreiches wurden einverleibt:

am 1. Januar d. J. der Königl. Generalmajor und Ritter des Civilverdienst-

Ordens der bayer. Krone, Michael von Streiter für seine Person bey der Ritterklasse Lit. S. fol. 55. act. Nro. 6794;

am 2. Sept. v. J. der Königl. Basall und Rittergutsbesitzer Eberhard Friedrich August von Breidenbach, zu Biedenkopf im Großherzogthum Hessen, mit seinen Nachkommen, bey der Adelsklasse Lit. B. fol. 56. act. Nro. 4300;

am 3. Sept. d. J. der Königl. sächs. Kreis-Oberforstmeister Ferdinand Heinrich Karl von Feilichsch, Königl. Basall und Rittergutsbesitzer mit seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. F., fol. 46. act. Nro. 4081;

eodem der Königl. sächs. Obristlieutenant Philipp Heinrich Wilhelm von Feilichsch, Königl. Basall und Rittergutsbesitzer mit seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. L., fol. 47. act. Nro. 4081;

eodem der Königl. preuß. Premier-Lieutenant, Ludwig Heinrich Christian von Feilichsch, Ritterlehen-Gutsbesitzer mit seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. F., fol. 48. act. Nro. 4081;

eodem der Königl. sächs. Rentamtmann zu Plauen, Wilhelm Heinrich Christoph von Feilichsch, Ritterlehen-Gutsbesitzer mit seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. F., fol. 49. act. Nro. 4081;

eodem der Königl. sächs. Kammerjunker, Friedrich Heinrich Ernst von Feilichsch zu Dresden, Ritterlehen-Gutsbesitzer mit

seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. F., fol. 50. act. Nro. 4081;

codom der Ritterlehen: Gutsbesitzer, Ernst Heinrich Georg von Feiligsch zu Heinersgrün mit seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. f., fol. 51. act. Nro. 4081;

am 15. Dej. v. J. Otto Heinrich, Emma Henriette, Hilmar Camillo, und Otto Friedrich von Beulwig, Kinder des sächf. Majors außer Dienst, Philipp August Heinrich von Beulwig zu Hof, sammt ihren Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. B., fol. 57. act. Nro. 5807.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 7. Januar d. J. den zweiten Landgerichts-Assessor Johann W ü r t h zu Werdenfels auf die erledigte zweite Assessorstelle am Landgerichte zu Schongau zu versetzen, und zu der hierdurch am Landgerichte Werdenfels erledigten Assessorstelle II. Klasse den funktionirenden Aktuar des Landgerichts Rosenheim Georg Weidinger allergnädigst zu ernennen;

am 16. Januar d. J. den Landrichter in Mindelheim, Kaver Leitz auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Wasserburg im Isarkreise zu berufen, und die Verwaltung des Landgerichts Mindelheim dem quiescirenden Oberappellationsgerichtsrath, Grafen Aug. von K e c h b e r g auf eigenes Ansuchen vorbehaltenlich seines Ranges zu übertragen;

am 17. Januar d. J. die erledigte Stelle eines Rathes bey dem Wechselappellations-Gerichte zu Bamberg dem Assessor des Appellations-Gerichts daselbst Carl Kleinschrod zu übertragen; die Stelle eines technischen Assessors bey diesem Gerichte dem bisherigen Suppleanten Kaufmann Peter K u s e o n i zu Bamberg zu verleihen, und für die hierdurch erledigte Stelle eines Suppleanten am Wechselappellations-Gerichte zu Bamberg den bisherigen Assessor des Wechselgerichts erster Instanz Kaufmann und Magistrats-Rath Kaspar Leitz zu ernennen;

ferner vermöge allerhöchsten Rescripts von demselben Tage die bey dem Handlungsupplications-Gerichte zu Nürnberg erledigte Stelle eines supplirenden Assessors dem Handelsgerichts-Assessor E n o p f daselbst zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 6.

München, Freitag den 11. Februar 1831.

Inhalt.

Abſchied für den Landrath des Unterdonaukreiſes über ſeine Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830. — Dienſtes-Nachrichten. — Landwehr des Königreiches.

Abſchied

für den Landrath des Unterdonaukreiſes über ſeine Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830.

Sitzungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830
gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtat-
ten laſſen, und hierauf nach Vernehmung
Unſeres Staatsrathes beſchloſſen, wie folgt:

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem
Landrath des Unterdonaukreiſes in den

I.

Abrechnung über die Kreisfonds.

Ueber die vom 1. October 1825 bis
zum 30. Sept. 1829 beſtrittenen und aus
der Staatskaſſe durch Vorſchüſſe berichtigt;

ten Ausgaben auf die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Heimathgesetze vom 11. September 1825 §§. 5. und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt — wurde die vollständige Rechnung sammt den dazu gehörigen Belegen dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegt und von demselben die Richtigkeit dieser Rechnung anerkannt.

Hiernach beträgt der aus dem Kreisfonds an die Staatskasse zu leistende Rückersatz 2616 fl. 50 $\frac{1}{2}$ kr. und wird mit der Kreis-Umlage für 18 $\frac{3}{4}$ erhoben.

II.

Steuer-Principale für das Jahr 18 $\frac{3}{4}$.

Nach dem für das Jahr 18 $\frac{3}{4}$ auf die Summe von 889,398 fl. — kr. bestimmten Principale der sämmtlichen directen Steuern des Kreises, wird der Betrag eines Steuerprocentis für das laufende Verwaltungsjahr 18 $\frac{3}{4}$ mit dem Vorbestande der aus der Finanzrechnung pro 18 $\frac{3}{4}$ sich ergebenden allenfallsigen Aenderung in runder Zahl auf 8884 fl. — kr. festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 18 $\frac{3}{4}$.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschläge der aus dem Kreisfonds für das Jahr 18 $\frac{3}{4}$ zu bestreitenden

Ausgaben unsere Genehmigung zum Vollzuge nach folgenden Ansätzen:

a. Für die Pflegekosten von Heimathlosen

1) an Rückersatz der vom 1. October 1825 bis 30. Sept. 1829 aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse nach dem oben Ziffer I. hiefür festgesetzten Betrage 2616 fl. 50 $\frac{1}{2}$ kr.

2) Bedarf für das laufende Verwaltungsjahr 800 fl. — kr. welcher von dem Landrathe nicht beanstandet ist.

b. An Kreis-Umlage für Straßenbau:

1) Zur Fortsetzung der Straßen-Anlage von Neudötting nach Eggenfelden 15,600 fl. — kr.

2) Für die Umlegung der Straubinger-Passauer-Route bei Plattling 7,730 fl. 10 kr.

3) Als Reservefond 3663 fl. 50 kr. Die Kreis-Konkurrenz beträgt demnach im Jahre 18 $\frac{3}{4}$ für Heimathlose

3416 fl. 50 $\frac{1}{2}$ kr.
für Straßenbau 27,000 fl. — kr.

zusammen 30,416 fl. 50 $\frac{1}{2}$ kr.

zur Deckung dieses Bedarfs bewilligen Wir

Drei ein halb Procent

des nach dem gesetzlichen Beitrags-Maßstabe ermittelten Gesamt-Steuer-Betrages und genehmigen deren Erhebung.

In Bezug auf die Verwendung wird unsere Regierung des Unterdonaukreises bey

der Verpflegung der Heimathlosen, strenge nach jenen Grundsätzen verfahren, welche die Verordnung vom 17. November 1816 der öffentlichen Vorsorge für die Armen hinsichtlich der Begründung des Anspruches auf Unterstützung und der Art ihrer Gewährung vorgezeichnet hat.

Da der §. 4. des Gesetzes über die Einführung der Landräthe nur auf jene Kreis-Umlagen Anwendung findet, welche unter den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilliget und erhoben werden, so können Wir mit Zuversicht annehmen, der Landrath werde selbst die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Rückwirkung auf die vor dem wirklichen Bestehen des Landrathes ausgeschriebenen und verfallenen Kreis-Umlagen-Verträge gegen das Staats-Kerker aus dem erwähnten Gesetze mit Grund nicht geltend gemacht zu werden vermöge.

IV.

Besondere, der Begutachtung des Landrathes untergebene Gegenstände.

1) Wir wollen, daß die Aeußerungen des Landrathes über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Unterdonaukreise, und über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, so wie das Gutachten desselben über die zweckmäßigsten Mittel der Beför-

derung, einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung untergeben werden.

Unsere Regierung des Unterdonaukreises hat sich daher mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen, und innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen.

Es ist Unser lebhafter Wunsch und Unser ernstliches Bestreben, die Herstellung der Handelsfreiheit in Deutschland zu befördern, und die auf dieses Ziel gerichteten Anordnungen und Uebereinkünfte zu erweitern. Bedingniß derselben aber ist die genaue Vollziehung der Zollgesetze, da auf dieselben die Vereins- und Handels-Verträge, welche bestehen, gegründet sind, und etwaige neue Verträge gegründet werden müssen.

Es ist daher auch Unser erster Wille, daß die erwähnten, auf dem Verfassungsmäßigen Wege gegebenen Zollgesetze mit aller Genauigkeit vollzogen werden, und dem sträflichen Schwarzhandel überall durch kräftige Einschreitung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege Einhalt geschehe.

2) Hinsichtlich der Auswahl der für den Verkehr der Kreisbewohner vorzüglichsten Straßen werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreisregierung die geeigneten Anordnungen zugleich auch zu dem Endzwecke

erlassen, um im Einklange mit den bestehenden Gesetzen eine gleichmäßigere Vertheilung der bisher von einzelnen Distrikten ausschließlicly getragenen Lasten nach den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit herbeizuführen, und dadurch den Ueberbürdeten die gebührende Erleichterung zu gewähren. Hierbey kommt der auf Erweiterung des Konkurrenz-Bezirks zur ersten Herstellung der von Passau über Wegscheid an die Grenze führenden Vicinalstraße gerichtete Wunsch des Landraths, sobald die Erhebung der bezeichneten Straße wird eingeleitet werden können, von selbst in Berücksichtigung, während dem damit in Verbindung gesetzten Antrage, daß die Straße von Bischofen über Fürstzell nach Schärding einstweilen vom Staatsämter wieder übernommen werden möge — nicht zu besseitigende Hindernisse entgegenstehen.

3) Im Betrefte der Errichtung einer Irrenanstalt wird geeignete Entschliesung alsdann erfolgen, wenn die erschöpfende Vorlage in dieser Angelegenheit auf Unse re Anordnung an den Landrath gelangt seyn wird.

V.

Wünsche und Anträge.

1) Den Antrag auf Erhöhung des Ausgangs-Zolles von Schoppenbäumen und Kipfen haben Wir in Erwägung genommen, eine entsprechende Verfügung aber zu treffen für jetzt den Interessen der

inländischen Schiffbauer selbst nicht angemessen gefunden.

2) Was die Kaufereyen der ledigen Pursche betrifft, so haben Wir bereits auf die in das besondere Protokoll der Sitzung des Jahres 1829 niedergelegten Bemerkungen des Landrathes hierüber Unse re Kreis-Regierung angewiesen, auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der bestehenden Anordnungen über Halten von Tanzmusiken, von dem Landrathe als Gesegentheiten zu Kaufereyen bezeichnet, strenge zu wachen, und die ihr untergebenen Polizey-Behörden hiernach gemessen zu instruiren. Andere polizeyliche Maßregeln zur Verhütung jener Excesse und Mißbräuche werden und sollen von den Behörden gleichfalls und innerhalb der gesetzlichen Zulässigkeit ergriffen und gehandhabt werden. Die angemessene Bestrafung solcher Kaufereyen wird in der neuen Strafgesetzgebung vorgesehen werden — bis dahin haben die geltenden Verordnungen, insbesondere jene vom 22. Februar 1814 über Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen strenge Anwendung zu finden. Für die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. Novbr. 1816 über Zwangsarbeitshäuser sind die zulässigen Fälle in dieser allerhöchsten Verordnung selbst bestimmt vorgezeichnet.

3) Unse re Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die von der Staatspolizey für

den Besuch der öffentlichen Schenk- und Gasthäuser an Sonn- und Festtagen, namentlich während des Gottesdienstes, vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung nicht verletzt werde.

4) Die Organisation und Vertheilung der Lyceen in den Kreisen ist dermal Gegenstand genauer Erwägungen.

5) Ueber die Konkurrenz des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens in den sechs älteren Kreisen zu den Bedürfnissen der äußeren Curatelen, zu den Quiescenz-Gehalten, Pensionen und Alimentionen der vor-maligen Distrikts-Administrationen und zu den gegenwärtig noch centralisirten Lasten sind den Ständen des Reichs bereits im Jahre 1819 die vollständigen Nachweise gegeben worden.

Diese Konkurrenz hat sich seitdem namentlich auch durch successive Reactivirung der brauchbaren Quiescenten und Einreihung derselben in Stellen des wirklichen Staatsdienstes nahe um die Hälfte vermindert, und Wir nehmen noch stets hierauf Bedacht, in so weit es ohne Vermehrung des verordnungsmäßig festgesetzten Status bey den betreffenden Stellen geschehen kann.

6) Den Ueberschüssen aus dem Ertrag der Kreis-Intelligenz-Blätter haben Wir eine besondere Bestimmung bereits zugewiesen.

7) In Hinsicht des Antrages auf Wie-

dereinführung der Polizey-Taxen für Fleisch und Brod verweisen Wir auf Unsere Verordnung vom 23. September v. J.

8) Wir haben bey jedem geeigneten Anlasse Unsere Absicht kund gegeben, die Baum-Pflanzungen an den Landstraßen zu fördern und der Obstbaum-Kultur überhaupt die verdiente günstige Aufnahme zu verschaffen.

9) Sowohl die Amts-Instruction für die Local-Schul-Inspectionen vom 15. September 1808 für sich, als im Zusammenhalte mit dem General-Erlasse vom 25. Juli 1810 über das Schulwesen und mit der Anordnung des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 §. 101, Nro. 4 gewährt die Ueberzeugung, daß die von dem Landrathe beantragte Modification hinsichtlich der Zuerkennung und Betreibung der auf Schulversäumniß gesetzten Strafen eines gegründeten Anlasses entbehre.

10) Den Antrag auf Bekanntmachung der in jeder Pfarrey bestehenden Stolltare und Regulirung der Stollgebühren, wo für die letzteren noch keine Norm festgesetzt ist, werden Wir geeignet zu würdigen nicht entstehen.

11) Im Anlasse der beantragten möglichsten Sicherung und Beschädigung der Ufer an der Donau und dem Inn ist die erforderliche Untersuchung bereits eingelei-

tet, nach deren Ergebnissen die weiteren sachgemäßen Verfügungen unverweilt erfolgen sollen.

12) Die strenge Handhabung der bestehenden Strafgesetze gegen Feld- und Waldsvevel liegt ohnehin in dem Pflichtkreise der für deren Abwandlung zuständigen Behörden. Dieselbe werden hierin eine Aufforderung finden, ihrer Obliegenheit in allen vorkommenden Fällen vollkommen zu genügen.

13) Dem Wunsche des Landrathes, daß allerlängst binnen acht Tagen nach der Anmeldung von jeder Behörde die Brieferrichtung zu geschehen habe, treten zwar mehrfache, aus dem Eigenthums-, Hypotheken- und Lasten-Verhältnisse sich entwickelnden Hindernisse nicht selten entgegen — die Gerichte werden jedoch angewiesen werden, die Verbriefung von Verträgen über Immobilien möglichst zu beschleunigen und alle unnöthigen Weitläufigkeiten und Zögerungen abzuschneiden.

Zur Beseitigung einzelner Beschwerden im Betreffe der Erholung grundherrlicher Consense bey Gütern, wo bereits Mairerschaftsfristen bestehen, oder Ablösungen des Laudemiums Statt gefunden haben, ist von Unserer Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, das Entsprechende an die untergebenen Rentämter bereits er-

lassen worden. Desfallige Beschwerden gegen Verfügungen der Gerichte eignen sich an das zuständige Ober-Gericht.

Wir haben übrigens den von dem Landrathe des Unterdonaukreises am Schlusse seiner Sitzungen erneuerten, und seitdem auch während Unserer jüngsten Anwesenheit in diesem Kreise wiedergefundenen Ausdruck unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit mit innigem Wohlgefallen aufgenommen, und geben demselben über den auch in dieser zweiten Versammlung thatigsten Eifer in der Erfüllung seiner Berufs-Obliegenheiten Unserer Zufriedenheit zu erkennen.

München am 31. Januar 1831.

L u d w i g.

Fhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg.
v. Schenk. v. Weinrich.

Nach

Königlichem Allerhöchsten Befehle:
der Staatsrath und General-Sekretär:

Egid v. Kobl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben
allergnädigst geruht:

am 17. Januar d. J. dem expediren-

den Sekretär der obersten Baubehörde Johann Nepomuk Ott den Titel und Rang eines geheimen Sekretärs der Ministerien zu verleihen;

Sodann dem Advokaten Joseph Ziegelsperger in Sulzbach die nachgesuchte Versetzung nach Neuburg zu bewilligen, an dessen Stelle den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Stanislaus Fischer in Kempten zum Advokaten in Sulzbach zu ernennen, und die in Dillingen erledigte Advokatenstelle dem bisherigen Appellationsgerichts-Accessisten Karl Sartori in Neuburg zu verleihen;

am 21. Jan. d. J. den bisherigen Stabs-Offizianten Martin Martin als Stabs-Sekretär bey dem königl. Obersthofmarschall-Stabe, in provisorischer Eigenschaft, dann den bisherigen königl. Saalmeister Joseph Fahrner zum Proviantmeister bey eben demselben Hofstabe provisorisch zu ernennen;

am 22. Januar d. J. dem zum Marktvorsteher erwählten und in Folge dessen zum Assessor des Schiedsgerichts zu Nürnberg ernannten Kaufmann Fuchs daselbst seinen bisherigen Rang und Titel eines Handels-Appellationsgerichts-Assessors aus allerhöchster Gnade zu belassen;

am 25. Januar d. J. dem königl. Oberst-Kallmeister-Stabs-Cassier Franz Weiß

den Rang und die Uniform eines Kreis-Cassiers zu bewilligen;

am 2. Februar d. J. die bey der Regierung des Starkreises erledigte zweyte Assessorstelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Assessor zu Augsburg, Freyherrn Carl v. Welden auf sein Ansuchen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 29. December v. J. den bisherigen Oberlieutenant der Landwehr-Kavallerie Division in Augsburg, Albert v. Fröhlich zum Major der nämlichen Kavallerie Division zu befördern;

am 8. Januar d. J. den als Major und Commandant des Landwehr-Bataillons der Stadt Roth funktionirenden Ludwig Christoph Le Pairre als solchen allergnädigst zu bestätigen;

am 14. Januar d. J. dem Bürgermeister Mayer zu Rothenburg, welcher am 13. Januar 1826 zum Major und Commandanten des dortigen städtischen Landwehr-Bataillons ernannt worden, das Pa-

tent hierüber nachträglich ausfertigen zu lassen;

am 16. Januar d. J. den bisher als Major funktionirenden Hauptmann Georg Jörg im Landwehr-Bataillon der Stadt Gundelfingen zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons allergnädigst zu befördern;

am 31. Januar d. J. den Landrichter Franz Heinrich von Haas in Wolfrathshausen zum Major und Commandanten der Landwehr des dortigen Landgerichtsbezirks; und unterm

1. Febr. d. J. den Advokaten Ludwig Guggenberger zu Straubing zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 7.

München, Sonnabend den 12. Februar 1831.

Inhalt.

Abſchied für den Landrath des Regenkreifes über deſſen Verhandlungen vom 28. Junius bis 8. Julius 1830. —
 K. Ernennung der Einweſungs-Commiſſion zur Kammer der Abgeordneten. — Königl. Ernennung zur
 Reichsrathswürde. — Dienſte-Nachrichten. — Pfarreyn: und Beneficien-Vertreibungen und Beſtätigungen.

Abſchied

für den Landrath des Regenkreifes über deſſen
 Verhandlungen vom 28. Junius bis 8.
 Julius 1830.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 — 26. 26.

Wir haben Uns über die vom Land-
 rathe des Regenkreifes in der Sitzung vom
 28. Junius bis 8. Julius 1830 gepflog-

nen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſ-
 ſen, und ertheilen hierauf, nach Verneh-
 mung U. J. ereſ Staats-Raths nachſtehende
 Entſchlüſſungen:

I.

Abrechnung über die Verpfle-
 gungskoften der Peimathloſen
 für 18 $\frac{2}{3}$ bis 18 $\frac{2}{3}$ incl.

Nachdem der Landrath des Regenkreifes
 die ihm vorgelegten Rechnungen über die

vom 1. October 1825 bis zum 30. September 1829 aus Staats- und anderen Kassen geleisteten Vorschüsse für Verpflegung der Heimathlosen im Calcul als richtig anerkannt hat, so ist diesem Gegenstande hiedurch die formelle Erledigung gegeben.

Was den hieby erneuerten Antrag auf Nachlaß des Ersages dieser Vorschüsse anbelangt, so können Wir hierauf um so weniger eingehen, als die Verpflegungskosten der Heimathlosen, nach klarer Vorschrift des Gesetzes vom 11. September 1825 dem Kreise zur Last fallen, und im Budget, welches nur für die Verpflegung der Vaganten etatsmäßige Ansätze enthält, eine Deckung hiefür nicht besteht.

Wir wollen jedoch, daß die Ansätze dieser Vorschüsse in materieller Beziehung noch einer näheren Prüfung unterworfen werden, weshalb dem Landrathe in seiner nächsten Sitzung die erforderlichen Behelfe und Nachweisungen vorzulegen sind.

II.

Bestimmung des Steuerprincipales für das Jahr 1837.

Das Principale der sämtlichen directen Steuern im Regentkreise wird mit Vorbehalt der aus der Finanz-Rechnung des Jahres 1837 etwa sich ergebenden Aenderungen auf 916,777 fl. — fr.

und hiernach der Ertrag eines Steuerprocentes auf 9167 fl. — fr. festgesetzt.

III.

Postulate für das Jahr 1837.

Wir ertheilen dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der aus den Kreisfonds für das Jahr 1837 zu befreitenden Ausgaben, nach folgenden Ansätzen, Unsere Genehmigung.

A. Für die Pflegekosten heimathloser Personen:

a. Rückersatz der aus Staats- und anderen Kassen für die Jahre 1827 und 1828 geleisteten Vorschüsse, vorbehaltlich der aus der angeordneten materiellen Prüfung sich etwa ergebenden Aenderungen, 1125 fl. 20½ fr.

b. Bedarf für das Jahr 1837 400 fl. — fr.

B. Für die zu leistende Konkurrenz zum Straßens- und Brückenbau:

a. Vollendung der Straßenanlage von Rneiting nach Etterzhäusen 1000 fl.

b. Wiederherstellung der Nürnberger-Regensburger-Strasse im 3. und 4. Viertel der dritten Stunde, zwey Viertel 107 fl. — 30 fr.

c. Wiederherstellung derselben Strasse in der 19ten Stunde auf dem sogenannten Grünberg mit 65, 5 Ruthen 56 fl. — fr.

- d. Erhöhung des Straßendamms im
2. — 3. Ahtel der ersten Stunde
der Regensburger: Straubinger Straße
von 25 Ruthen 285 fl. 16 fr.
- e. Herstellung der Regensburger: Strau-
binger Straße, deren Erhöhung im
2ten Ahtel der zweyten, im 1ten Aht-
tel der dritten und im 1ten und 2ten
Ahtel der fünften Stunde von 110
Ruthen 1057 fl. 45 fr.
- f. Herstellung einer Schleufe und eines
Durchlasses zur Ablassung des Win-
nenwassers oder Entwässerung der vor-
erwähnten Straße im 4ten Ahtel
der dritten Stunde 300 fl. 2 fr.
- g. Neuer Durchlaß mit Auffahrtsdäm-
men zu 50 Ruthen auf der Regens-
burger: Ingolstädter Straße im 1sten
Ahtel der 7ten Stunde
2242 fl. 37 fr.
- h. Herstellung der Ingolstädter: Ellinger
Straße im 5ten und 7ten Ahtel der
28sten Stunde von 12 Ruthen
52 fl. 2 fr.
- i. Straßen-Erhöhung an der Sulzbrücke
bis zum Thore von Weisingries in
der 24sten Stunde der Landshu-
ter: Weisingrieser Straße von 60 Ru-
then 1476 fl. 19 fr.
- k. Erhöhung der Regensburger: Wern-

- berger Straße im 5ten Ahtel der
1sten Stunde von 30 Ruthen
211 fl. 29 fr.
- l. Verlängerung der Steinbekleidung
am linksseitigen Auffahrtsdamme der
neuen Etterzhauser Naabbrücke und
Herstellung der Dammezel an den
Auffahrtsdämmen derselben
104 fl 8 fr.
- m. Ausbesserung des linksseitigen Auf-
fahrtsdamms an der alten Etterz-
hauser Naabbrücke 63 fl. 23 fr.
- n. Wiederherstellung der Neustädter Do-
naubrücke und des Auffahrtsdamms
derselben an der Landshuter: Weisingrie-
ser Straße 11 fl. 20 fr.
- o. Herstellung der Auffahrtsdämme an
der neu zu erbauenden großen Schwan-
dorfer Naabbrücke auf der Regensbur-
ger: Amberger Straße zu 201, 5 Ru-
then 350 fl. — fr.
- p. Erhebung der Strecke vom Regens-
burger Thor zu Neumarkt im 2ten
Ahtel der 18ten Stunde der Regens-
burger: Nürnberger Straße von 56, 8
Ruthen 277 fl. 46 fr.
- q. Fortsetzung der Straßenumbauung
von Ingolstadt nach Amberg von
Nro. I. bis III. der ersten Stunde
2. Ahtel 112, 2 Ruthen
2591 fl. 51 fr.
-
- 10,784 fl. 26 fr.
7 *

Wir bewilligen, daß zu Deckung des Bedarfs sämtlicher vorstehender Postulate im Betrage zu 12,500 fl. 52 kr. 2 pf. $\frac{1}{2}$ Procent des gesammten directen Steuer: principals erhoben werde.

Auf die hiebey geäußerten Wünsche des Landraths erwidern Wir, daß es sowohl in Betreff der Fortsetzung der Straßen: umbauung von Ingolstadt nach Amberg, als auch der Anlage einer Kreisstraße von Etterzhausen über Kallmünz nach Amberg bey den Bestimmungen des Landraths: Abschiedes vom 11. May v. J. verbleibe.

Jedoch sollen die Arbeiten an letztgenannter Straßen: Anlage erst dann beginnen, wenn die Unterhandlungen über die nothwendigen Grund: Eigenthums: Abtretungen, oder die etwa freiwilligen Anerbietungen zu unentgeltlichen Leistungen geschloffen, und durch bindende Zusagen der Betheiligten festgestelt seyn werden. Unsere Regierung des Regenkreises hat die hiezu erforderlichen Einleitungen sogleich zu treffen, und mit Rücksicht auf die Ergebnisse ihrer Anordnungen jede nur thunliche Ermäßigung des gesammten Kosten: Vorschlages zu bewirken.

IV.

Die der Berathung des Landraths untergebenen Gegenstände betr.

Indem Wir Unserer Regierung des Regenkreises den Auftrag ertheilen, die

Äußerungen des Landraths über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, dann die Mittel zur Beförderung derselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, die ihr zweckmäßig scheinenden und in ihrer Competenz liegenden Anordnungen sogleich zu treffen, oder weitere Anträge zu stellen, finden Wir Uns zugleich veranlaßt, auf einige Äußerungen des Landraths Nachstehendes zu eröffnen:

- a. Die in Anregung gebrachte Ungleichheit der Steuerbelegung wird durch Einführung des Steuerdefinitivums, welche die von Uns anbefohlene und bisher ununterbrochene Fortsetzung der Steuerermessungen in Völbde herbeiführen wird, entsprechende Abhilfe finden.
- b. Die Angabe von Verzögerungen der Gützzertrümmungen scheint auf einem Irrthum zu beruhen, da eine Einsendung der Zertrümmungsplane und Verhandlungen an die Kreis: Regierung schon seit längerer Zeit nicht mehr Statt findet.
- c. Auf Errichtung von Real: und Gewerbeschulen soll allenthalben, wo solche noch nicht bestehen, nach Maßgabe der hiefür zu ermittelnden Fonds Bedacht genommen werden, und es

sind desfalls die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen worden.

- d. Auf die Vorschläge des Landrathes zur Hebung des Transitohandels der Stadt Regensburg bemerken Wir im Allgemeinen, daß in Bezug auf die Erleichterung der Transitoblle zu Land und Wasser, dann des Straßen- und Brückengeldes, auf milde Behandlung der Privatniederlagen und Beseitigung aller überflüssigen Formalitäten in der Zollordnung und den besonderen hierauf bezüglichen Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 8. Februar 1829 (die Privatniederlagen an den Hallplätzen betreffend) jede nur thunliche Rücksicht bereits genommen worden.

Indessen sollen die Anträge des Landrathes

- 1) wegen Ausdehnung der Befreyungen vom Transit- und Weggelde auf andere als die schon begünstigten Straßen im Falle vollständiger Begründung besondere Berücksichtigung finden.
- 2) Die gewünschte Veränderung einzelner Eingangszölle muß der einer zu erwartenden Tarifs-Revision vorangehenden Prüfung vorbehalten bleiben.
- 3) Dem Wunsche des Landrathes wegen Hinterlegung des Pottloths in Privat-Niederlagen wurde unter der im §. 86. des Zollgesetzes angeordneten

Aufsicht entsprochen; die Anträge wegen Verminderung der Niederlag-Gebühren für einzelne Artikel werden Wir einer besonderen Würdigung unterwerfen.

- 4) Es ist Uns übrigens nicht entgangen, wie wünschenswerth Einleitungen zur Erleichterung der Donauschiffahrt, dann einzelner Land- und Wasserstraßen seyen, und Wir werden diesen Gegenstand, in Ansehung dessen schon mehrfache Schritte geschehen sind, mit ununterbrochener Aufmerksamkeit verfolgen.
- 5) Der §. 2. der Zollordnung vom 15. August 1828 setzt nur die an den Grenzen des Königreiches gelegenen Städte in die Kategorie derjenigen Gemeinden, welche zu freyen Stapelplätzen erhoben werden können. Die angeregte Erhebung der Städte Regensburg zu einem Freyhafen kann daher nicht Statt finden.

V.

Besondere Anträge und Wünsche.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, ertheilen Wir folgende Erklärungen:

- 1) In Betreff der angeblichen Erceße einiger Städte und Märkte des Regenskreises bey Einforderung der Communal-Brücken, und Pflasterzölle, dann

des gerügten Uebermaßes in Erhebung der Zinsen von Seite des Leihhauses zu Regensburg, haben Wir Unsere Regierung angewiesen, die Untersuchung einzuleiten, und die dem Ergebnisse angemessenen Verfügungen unverzüglich zu erlassen.

- 2) Zur näheren Würdigung des Wunsches wegen zweckmäßiger Einrichtung des Krankenwesens sehen Wir näheren und bestimmteren Vorschlägen des Landrathes über die Art und Weise, wie die Verordnung vom 7. März 1808, dann vom 17. November 1816 im Regenkreise in entsprechenden Vollzug zu setzen seyen, entgegen, und befehlen, damit dieser Gegenstand in der nächsten Landraths-Versammlung gründlich zur Sprache gebracht werden könne, Unserer Regierung des Regenkreises, die nöthigen Materialien unverweilt zu sammeln, und Uns mit einem umfassenden Gutachten vorzulegen. Schlußlich bleibt
- 3) dem Landrathe unverhalten, daß bereits zur Unterstützung der Uns angeführten Unternehmungen des Licutenants im 4ten Linien-Infanterie-Regimente, Ziegler, dann des Kaufmanns Schmall jun. in Regensburg, zur Beförderung der Seidenzucht aus den für diese Zwecke der Regierung zur Verfügung gestellten

Mitteln die geeigneten Weisungen ergangen seyen.

Wir erkennen in den erneuerten Versicherungen der Treue und Anhänglichkeit, welche der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebracht, mit Wohlgefallen den Ausdruck der von den Bewohnern des Regenkreises bey Unseren jüngsten Reisen durch denselben auf eine Unserm Herzen unvergeßlich bleibende Weise geäußerten Gefühle und Gesinnungen, und finden Uns bewogen, sowohl hierüber, als auch über den Gemeinfinn und Eifer, welchen der Landrath auch in dieser Sitzung bethätigt hat, demselben Unsere allerhöchste Zufriedenheit zu bezeugen.

L u d w i g.

Freyh. v. Zentner. Graf v. Armanzberg. v. Schenk. v. Weirich.

Nach

Königlichem Allerhöchsten Befehle:
der Staatsrath und General-
Secretär,

Egid v. Kobell.

R. Ernennung der Einweisungs Commission zur Kammer der Abgeordneten.

Se. Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 9.

Februar d. J. zu der nach der Bestimmung des §. 61. Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für die bevorstehende Stände-Versammlung zu bildenden Einweisungskommission zu ernennen geruht:

- 1) als Vorstand:
den Staatsrath v. Stürmer;
- 2) als Vorgesizer:
 - a. vom Staatsministerium des Innern:
den Ministerialrath v. Abel;
 - b. vom Staatsministerium der Finanzen:
den Ministerialrath v. Wirsching;
- 3) als Commissions-Sekretär:
den Rath und geh. Sekretär Staudacher.

Se. Königl. Majestät haben befohlen, daß sich diese Commission an dem bestimmten Tage der Einberufung der Stände-Versammlung in dem Ständehause versammle und die ihr in der angeführten Beilage zur Verfassungs-Urkunde übertragenen Geschäfte besorge.

Königliche Ernennung zur Reichsrathswürde.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten offenen Decrets vom 26. Januar d. J. den Königlichen Staatsrath und Professor an der Ludwigs-

Maximilians-Universität zu München, Dr. Georg Ludwig von Maurer zum lebenslänglichen Reichsrath zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 20. Januar d. J. den zweyten Landgerichts-Assessor Joseph Brunner zu Kellheim die nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste zu ertheilen;

am 4. Februar d. J. den Assessor des Wechselappellations-Gerichts zu Augsburg, Georg Gottfried Wagner, auf sein Ansuchen, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten, seiner Stelle zu entheben, und an seine Stelle zum zweyten supplirenden Wechsels-Appellationsgerichts-Assessor zu Augsburg den bisherigen Assessor des Wechselgerichts daselbst, Kaso Knoller, zu ernennen;

am 5. Februar d. J. den Advokaten Johann Joseph Künell von Fürth nach Nürnberg und den Advokaten Gustav Lammers von Hilpoltstein nach Erlangen zu versetzen, ferner die in Windsheim erledigte Advokatenstelle dem rechtskundigen Magistratsrath Christian Toussaint in Fürth, und die in Schwabach eröffnete Anwaltsstelle dem Appellationsgerichts-As-

cessisten, Johann Karl Briegleb, zu verleihen; sodann die in Fürth und Hilpoltstein erledigten Advokatenstellen, jenedem Appellationsgerichts = Accessisten Ludwig Zehler, und diese dem Rechtspraktikanten Karl Friedrich Schmiedigen zu übertragen.

Pfarren- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarren und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 1. Januar d. J. die Pfarrey Hilders, Landgerichts gleichen Namens dem Caplan Carl Werking in Amorbach, Herrschaftsgerichts gleichen Namens

am 2. Januar d. J. die Pfarrey Dammersheim, Landcommissariats Zweybrücken dem Pfarrer Johann Engelhardt zu Nunsweiler, Landcommissariats Pirmasens;

am 5. Januar d. J. die Pfarrey Grünbach, Landgerichts Weiler dem Pfarrer Joseph Anton Kasch von Rechtis, Landgerichts Rempten;

am 12. Januar d. J. die Pfarrey Neuspelsdorf, Landgerichts Volkach dem Caplan Johann Adam Herterich in Kissingen, Landgerichts gleichen Namens;

am 14. Januar d. J. die Pfarrey Volkmannsdorf, Landgerichts Moosburg dem Cooperator Georg Lössl in Buchbach, Landgerichts Mühlhof;

am 17. Januar d. J. die zweyte Pfarrstelle zu Cadolzburg, Dekanats Zindorf im Rezatkreise, dem Pfarrer zu Heuberg, Dekanats Dettingen, Georg Caspar Adler;

am 28. Januar d. J. das Curatbeneficium in Frauenried, Landgerichts Miesbach dem gegenwärtigen Cooperator in Beyharting, Landgerichts Rosenheim, Priester Joseph Kiedel;

am 29. Januar d. J. die Pfarrey Oberroth, Landgerichts Dachau, dem Pfarrer Carl Bauer von Westerholzhäusen des nämlichen Landgerichts;

am 30. Januar d. J. die Pfarrey Wilsfeldorf, Landgerichts Burglengensfeld dem Cooperator Joseph Grabinger in Hofkirchen, Landgerichts Pfaffenberg;

am 31. Januar d. J. die Pfarrey Ebersbach, Landgerichts Obergünzburg dem Pfarrer Franz Sales Passauer von Huttenwang des nämlichen Landgerichts.

(Mit diesem Stück wird die Rechnung der allgem. Brand = Versicherungs = Anstalt für das Jahr 1833 ausgegeben.)

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 8.

München, Mittwoch den 16. Februar 1831.

Inhalt.

Abſchied für den Landrath des Oberdonaukreiſes über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 10. Juli 1830. — Die Pfarrei Ettmillerſchen Schulſtiftungen betr. — Zollbegünſtigungen betreffend. — Königl. Genehmigung der Reſignation der Reichsrathswürde.

Abſchied

für den Landrath des Oberdonaukreiſes über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 10. Juli 1830.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Oberdonaukreiſes in der Sitzung vom 28. Juni bis 10. Juli 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtat-

ten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, durch gegenwärtigen Abſchied Unſere Königlich Entſchließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds.

1) Nach der dem Landrathe vorgelegten, von demſelben geprüften und richtig anerkannten Rechnung über die vom

1. October 1825 bis 30. September 1829 bestrittenen, aus der Staatskasse, sowie von Gemeinden u. durch Vorschüsse bestrittenen Ausgaben auf die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Gesetze vom 11. September 1825 §§. 5. und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt, beträgt das Guthaben

- a. des Staatsärars 2640 fl. 58 $\frac{1}{2}$ kr.
b. der Gemeinden 2206 fl. 54 kr.

2) Da in Betreff der Reserve zu der von dem Landrathe bereits in seiner Sitzung von 1829 als richtig anerkannten letzten Rechnung über die Erhebung und Verwendung der zur Tilgung der Getreidschuld vom Jahr 1817 angeordneten Kreisumlage bey den dem Landrathe hierüber gemachten Mittheilungen von dem letzteren keine Erinnerung geschähen, so berichtet sich der in dem Abschiede zur Sitzung des Jahrs 1829. Ziffer I. lit. B. mit

2675 fl. 22 kr. angegebene Ueberschuß jeder Rechnung nach dem Ergebnisse, welches sich unter dem Einflusse dieser Reserve bildet. Ohne ferner die Zulässigkeit der von dem Landrathe erst in der jüngsten Sitzung erheben, die Pflichtigkeit des Staatsärars zu dieser Umlage betreffenden Reklamation anzuerkennen, wollen Wir es bey der von Unserem Staatsministerium des Innern am 3. December 1825 in dieser Beziehung an die Kreis-Regierung, Kammer

des Innern, ergangenen Entschließung be-
wenden lassen.

II.

Steuer = Principale für das
Jahr 1837.

Aus dem, dem Landrathe eröffneten Principale der sämtlichen direkten Steuern im Oberdonau-Kreise pro 1837 im Betrage von 1,223,017 fl. 3 $\frac{1}{2}$ kr. berechnet sich unter dem Vorbehalte der aus der Finanzrechnung pro 1837 sich ergebenden allenfallsigen Aenderungen der Ertrag eines Steuer-Procentes in runder Zahl auf die Summe von 12,230 fl.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für
das Jahr 1837.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus den Kreisfonds für das Jahr 1837 zu bestrittenden Ausgaben in nachfolgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

- a. für die Pfliegkosten von Heimathlosen.
- 1) Auf Rückersatz der vom 1. October 1825 bis 30. September 1829 aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse
2640 fl. 58 $\frac{1}{2}$ kr.
 - 2) Auf Rückersatz solcher von mehreren Gemeinden bestrittenen Vorschüsse
2206 fl. 54 kr.

- 3) Bedarf für 1837 1400 fl. — fr.
 b. Für die nach der Verordnung vom 6. April 1818 zu leistende Konkurrenz zum Straßenbaue; und zwar:
- 1) zur Regulirung der Münchner: Augsburger Straße im 3ten Achtel der 16ten Stunde 408 fl. 50 kr.
 - 2) Zur Herstellung der Straßen-Krone der Donauwörther: Ulmer Straße in dem 3ten und 7ten Achtel der 12ten, dann in dem 1sten — 6ten Achtel der 15ten Stunde 504 fl. 33 kr.
 - 3) Reservefond 3086 fl. 37 kr.

Wir haben hiebei

A. im Betreffe der Konkurrenz für Verpflegung von Heimathlosen auf die von dem Landrathe vorgetragene Bitte um Nachlaß des Ersages der vom Staatsärar für Verpflegung von Heimathlosen geleisteten Vorschüsse im Betrage von

2649 fl. 58 1/2 kr.

nicht eingehen können, da der Ersas dieser Kosten im Gesetze begründet ist, und dieselben sohin zum Vortheile eines einzelnen Kreises nicht auf das Staatsärar übernommen werden dürfen.

Die Ermäßigung des Voranschlages der Kosten für Verpflegung von Heimathlosen im Jahre 1837 nach dem Antrage des Landrathes auf die Summe von 1400 fl. bleibt ferner bedingt durch die Ausführbarkeit der dem gedachten Antrage unterstellten Vorschläge, worüber Unsere Kreis-

Regierung an die betreffenden Unterbe-
 hörden das Erforderliche zu erlassen hat.

Die gedachte Kreis-Regierung wird übrigens fortfahren, diesem Gegenstande ihre besondere Sorgfalt zuzuwenden, namentlich in Uebernahme Heimathloser alle mit den bestehenden Verträgen und Gesetzen vereinbare Strenge zu entwickeln, und bey der Verpflegung übernommener Heimathlosen genau nach den Grundsätzen zu verfahren, welche die Verordnung vom 17. November 1816 der öffentlichen Vorsorge für die Armen hinsichtlich der Begründung des Anspruches auf Unterstützung und der Art ihrer Gewährung vorgezeichnet hat.

Es ist sodann

B. in Hinsicht der Konkurrenz zu Straßsenbauten

1) Die Regulirung der Münchner: Augsburger Straße in dem 6ten und 7ten Achtel der 15ten Stunde vertagt worden. Die von dem Landrathe dagegen vorgebrachten Einwendungen können Uns bestimmen nicht bestimmen, diese Baute auf unbestimmte Zeit auszusetzen.

Dasselbe bemerken Wir

2) hinsichtlich der Regulirung der Augsburger: Kempfener Straße in dem 2ten Achtel der 27ten Stunde. Wenn Wir

3) den Bau der neuen Straße von der Gemündmühle nach Rothkreuz im laufenden Jahre auszusetzen beschloffen haben, so sind Wir hiemit nicht gemeint, diesen

Straßenbau ganz einzustellen; die bezeichnete Straße behauptet ihre Wichtigkeit auch abgesehen von jener gegen Scheideck.

In der von dem Landrathe im Betreff der letztgenannten Straße versuchten Berichtigung und genaueren Begründung seiner in der Sitzung von 1829 geäußerten Ansichten, giebt uns übrigens derselbe einen vollkommenen Beweis, daß er in Angelegenheiten, welche er für den Kreis als wichtig erkannt, selbst sich einer wiederholten Prüfung und Erörterung der Verhältnisse nicht überhoben erachtet.

Die Straße über Scheideck ist von den Gemeinden Oberreuth, Simmerberg, Ellhofen, Weiler u. a. mit bedeutenden Auslagen für sie, im Baue übernommen, und hiemit ihr lokales Interesse zureichend beurkundet worden; dabey läßt sich mit Grund nicht beanstünden, daß dieselbe, wie jede Verbesserung der Straßen in der dortigen Gegend überhaupt, neben jenem lokalen auch ein allgemeines Interesse habe, welches die steigende Benützung am klarsten entwickeln wird.

4) Dem Wunsche, daß künftig auf fleißige Unterhaltung der Straßen Rücksicht genommen werden wolle, zu begehren liegt, schon in den Anforderungen des

Zweckes; dagegen werden Wir den Vorschlag wegen Verpachtung der Straßenbauten und des Unterhaltes einer nähern Würdigung unterwerfen lassen.

5) Unsere Regierung des Oberdonaukreises hat im Anlasse der Bemerkung des Landrathes über die Ausschreibung der Verpachtungen an der Scheidecker Straße und bey Straßenbauten überhaupt die Uns genügende Aufklärung gegeben, daß die Bekanntmachung über die Verpachtungen auf der Scheidecker Straße außer dem Kreis-Intelligenz-Blatte schon am 5. Juny d. J. in vier Zeitungen erschien, und um das Verfahren bey Bauten aus Kreis-Umlagen noch fester zu normiren, im Allgemeinen bereits angeordnet sey, daß die Versteigerungen immer vier Wochen voraus durch das Kreis-Intelligenz-Blatt, die Zeitungen und Lokal-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden sollen.

Sämmtliche Ausgaben auf die Kreisfonds für 1827 betragen demnach

10,256 fl. 52½ kr.

zu deren Festreitung Wir die Erhebung einer Kreis-Umlage von

einem Procente

des gesammten directen Steuer-Principals bewilligen.

IV.

Besondere, der Begutachtung des Landrathes untergebene Gegensektände.

1) Wir wollen, daß die Aeußerungen des Landrathes über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Oberdonau-Kreise und über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, so wie das Gutachten desselben über die zweckmäßigsten Mittel der Beförderung, einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung untergeben, und hiernach diejenigen Verfügungen getroffen werden, welche in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen zur Erreichung des vorgelegten wichtigen Zweckes dienen können.

Unsere Regierung des Oberdonau-Kreises hat sich daher mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen und innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen.

2) Hinsichtlich der Classification der für den Verkehr der Kreisbewohner bestehenden oder noch anzulegenden Straßen werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die geeigneten Anordnungen zu dem Zwecke erlassen, um im Einklange mit den bestehenden Gesetzen eine

gleichmäßigere Vertheilung der bisher von einzelnen Distrikten ausschließlich getragenen Lasten nach den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit herbeizuführen, und dadurch den Ueberbürdeten die gebührende Erleichterung zu gewähren.

Wir zählen hiebey auf die vertrauensvolle Mitwirkung des Landrathes in Fällen der gesetzlichen Zuständigkeit, indem die allgemeine Bemerkung desselben, es kämpfe der Wohlstand des Kreises einen ungleichen Kampf mit den indirecten Einflüssen der Verwaltung, ohne bestimmte Angabe eines Anlasses hiefür besondere Anordnungen unthunlich macht, überhaupt aber mit der Darstellung des Zustandes des Kreises in der ersten, und selbst bey anderer Gelegenheit in der jüngsten Sitzung in einem auffallenden Widerspruche steht.

V.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, soweit dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828. S. 2. Ziffer 4. zu dem Wirkungskreise des Landrathes sich eignen, erklären Wir:

1) Die Errichtung einer polytechnischen Schule in Augsburg haben Wir bereits genehmiget und auf das Jahr 1837 die

Mittel dazu angewiesen; für die künftige Finanz-Periode hängen dieselben von den Budget-Bestimmungen ab.

2) Die Ansässigmachung der Juden auf den Betrieb eines ordentlichen Handwerks wird durch das Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juny 1815 §. 13. unzweydeutig normirt und eine Abweichung der Behörden hievon ist aus dem Vortrage des Landraths mit Bestimmtheit nicht zu entnehmen.

3) Unsere Kreis-Regierung wird mit Sorgfalt darüber wachen, daß die Anordnungen gegen Verletzung der Sittlichkeit allenthalben im Kreise gehandhabt werden. Besonders scharf hat dieselbe hieby die in der Verordnung vom 28. Novem-ber 1816 über Zwangsarbeitshäuser Tit. I. Art. 1. Nro. 2 und 3. bezeichneten Fälle ins Auge zu fassen. In den Gemeinden werden die Aeltern durch häusliche Zucht am entschiedensten für gute Sitten wirken und die Verwaltungen durch gefegliche Ein-schreitung gegen verwahrloste Erziehung.

4) Auf den Antrag des Landrathes wegen Herabsetzung durchlöcherter Silbermünzen im Werthe werden Wir die geeignete Rücksicht nehmen lassen.

5) Die Verminderung und endliche

gänzliche Befreyung der Stiftungen von der Konkurrenz zu den noch centralisirten Lasten kann nur allmählig mit dem Erlöschen oder Transferiren der Rechtstitel eintreten, in deren Folge die Konkurrenzen noch geleistet werden müssen.

6) Wenn wirklich Klagen über ungleiche und willkürliche Behandlung des Tax-, Diäten- und Sportelwesens bey einigen Gerichten des Oberdonau-Kreises mit Grund erhoben werden können, so sehen Wir der Namhaftmachung solcher Fälle entgegen. Alle Anzeigen, welche in dieser Beziehung an Unsere Kreis-Regierung gelangen, werden bey derselben eben so gerechte als schleunige Erledigung finden.

7) Dem Wunsche des Landrathes gemäß wollen Wir, daß Unsere Kreis-Regierung die Ortsvorsteher und Gemeinde-Verwaltungen zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten und Obliegenheiten in Bezug auf die Handhabung der Orts- und Feld-Polizy auffordern, und durch die vorge-setzten Unter-Behörden anhalten lasse.

8) Unsere Kreis-Regierungen sind von Uns erst jüngst angewiesen worden, sich besonders angelegen seyn zu lassen, daß die Bau-Konkurrenzpflicht bey allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel gestellt, und dadurch späteren bey dem Ein-

treten dringender Vorfälle nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

Ferner finden sich in mehreren allerhöchsten Verordnungen die Fälle bezeichnet, in welchen unsere Kreis-Regierungen ermächtigt sind, zur Beseitigung von Verzögerungen bey Kirchen- und Pfarrhofbauten, in Beziehung auf die Leistung des für jeden gegebenen Fall geforderten und resultirten Beytrages, ohne der Berufung auf den Rechtsweg eine hemmende Wirkung zuzugehen, provisorische Anordnungen zu treffen.

Diesen Verfügungen ist auch das Staats-Ärar unterworfen, dem jedoch auch auf der anderen Seite die Befugniß gleich jedem anderen Betheiligten zugestanden werden muß, die Frage, ob ihm eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast bey einem Kirchen- oder Pfarrhofbaue obliege, in zweifelhaften Fällen der richterlichen Entscheidung zu unterstellen.

9) Unsere Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die von der Staatspolizey für den öffentlichen Verkehr an Sonn- und Festtagen vorgeschriebene Ordnung nicht verletzt — dann, daß im Betreffe des Besuches der schulpflichtigen Jugend beyderley Geschlechtes von Wirthshäusern, Tanzplätzen u. s. f. das längst

bestehende Verbot, namentlich vom 5. Dec. 1803, pünktlich und streng gehandhabt werde.

Die von dem Landrathe gleichzeitig als wünschenswerth bezeichnete Verlegung der Märkte auf die abgewürdigten Feiertage, finden Wir dagegen weder zweckdienlich noch räthlich.

10) Nach:dem bey Distrikts-Umlagen, welche ohnehin nur in den gesetzlich bestimmten Fällen Statt finden können, die Erörterung der Beytragspflichtigkeit, in dem Gesetze über Distrikts-Umlagen vom 11. Sept. 1825 ausdrücklich bezeichnet, und jedem Betheiligten die Beschwerdeführung nicht nur im Allgemeinen, sondern selbst in dringenden Fällen, wo zur Abwendung größerer Beschädigung die provisorische Verfüzung einer Distrikts-Conkurrenz nach dem angeführten Gesetze eintritt, gleichfalls bestimmt vorbehalten ist; und da bey Beschwerden in dieser Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen über Competenz-Verhältnisse freyer Lauf gelassen wird, so finden Wir den Antrag des Landrathes in Beziehung auf den Vollzug des Distrikts-Umlagen-Gesetzes vom 11. Sept. 1825 in seinem Anlasse nicht begründet.

11) In Hinsicht des Antrages auf Wiedereinführung der Polizeytaren für Fleisch und Brod verweisen Wir endlich

auch unsere Verordnung vom 23. September 1830.

Mit Wohlgefallen haben Wir den erneuerten Ausdruck unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit aufgenommen, den der Landrath beim Beginne und am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebracht hat, und geben demselben zugleich über den auch in dieser Sitzung an den Tag gelegten Eifer in der Erfüllung seiner Berufs-Obliegenheiten unsere Zufriedenheit zu erkennen.

München am 31. Januar 1831.

L u d w i g.

Jhr. v. Zentner. Gr. v. Armanzperg.
v. Schenk. v. Weinrich.

Nach

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Die Pfarren Ettmiller'schen Schul-Stiftungen betreffend.)

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der zu Landsberg verstorbene freigelegte Pfarren zu Dettenschwang Priecker

Joseph Ettmiller, hat durch Testament vom 17. Juli 1829 drey Schulstiftungen im Gesamtkapitals Betrage von 4300 fl. in der Art gemacht; daß 2500 fl. resp. die Zinsen hievon zur Unterstützung von zwey oder drey der dürftigsten und würdigsten Lehrer im Schulbezirke Bayerdiesfen; 300 fl., vielmehr die fallenden Zinsen für die Schule zu Dettenschwang zur Bezahlung des Schulgeldes und Beschaffung von Schulbüchern für arme Kinder; und endlich die Zinsen von 1500 fl. für zwey an einem Gymnasium studierende Jünglinge aus der Ettmiller'schen Verwandtschaft oder von in der Stadt Landsberg domicilirenden Eltern bestimmt seyn sollen.

Se. Majestät der König haben die Anzeige von diesen Stiftungen mit besonderm Wohlgefallen aufgenommen und befohlen, daß solche zur Ehrung des wohlthätigen Sinnes des Testators durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München den 31. Januar 1831.

Auf

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
v. Schenk.

durch den Minister:
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

(Zollbegünstigungen betreffend.)

Fortsetzung der Bekanntmachung über
weiter verliehene Zoll- und Begünsti-
gungen.

Bewilliget wurde:

1) Dem Draht-Fabrikanten Sigmund Hittlinger in Schwabach die Einfuhr von jährlich 80 Zentnern Roßstahl zur Draht-Fabrikation gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 50 kr. pr. Sp. Zentner und der nach dem tarifmäßigen Zollsätze betreffenden Nebengebühren auf die Zeit von zwey Jahren;

2) dem Besizer der Stahl Draht-Fabrik zu Lauf, Johann Albert Eramer in Nürnberg die Einfuhr von 200 Zentner Roßstahl zur Draht-Fabrikation gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 50 kr. pr. Sp. Zentner und der nach dem tarifmäßigen Zollsätze treffenden Nebengebühren auf die Zeit von zwey Jahren; dann für 181 Zentner 15 Pfund Roßstahl nachträglich für 1817;

3) den Großhandlungen Gebrüder Heintzelmann, Tobias Wörhle sel. Söhne, Wagenseil und Schrader, Georg Heintzelmann, Carl Haffner

und Gebrüder Schäffer in Kaufbeuren die Einfuhr von 225 Zentnern roher Baumwolltücher zur Veredlung und zum Absatz im Inlande gegen Entrichtung der Eingangszoll- und Nebengebühren zu 5 fl. 57 $\frac{1}{2}$ kr. pr. netto Zentner, nachträglich für 1817;

4) dem Joseph Siegel, Inhaber einer Roßhaar-Zubereitungs-Anstalt in Regensburg, die Einfuhr von jährlich 200 Zentner roher Roßhaare zur Bereitung und Bearbeitung gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 6 $\frac{1}{2}$ kr. pr. Zentner und der nach dem tarifmäßigen Zollsätze treffenden Nebengebühren auf die Zeit von zwey Jahren;

5) dem Daniel Ernst Müller, Besizer der Steingut-Fabrik zu Damm bey Aichaffenburg die Einfuhr von 35 Zentner Bleyweiß und 35 Zentner Mennig, dann 5 Zentner Natron gegen Entrichtung eines Eingangszolles vom Bleyweiß zu 1 fl. 40 kr., dann von Mennig und Natron zu 37 $\frac{1}{2}$ kr. pr. Zentner nebst den gesetzlichen vollen Nebengebühren;

6) den Zuckerraffinerien des Theodor Schmidt zu Wunsiedel, des Anton Wilhelm Stengel zu Bamberg, des E. Sattler et Kompagnie zu Schweinfurt, des Georg Ludwig Geiß und Karl vom Rath zu Würzburg, des Johann Sig-

mund Mayr zum Kaufhaus in Memmingen, und des J. G. F. Kispert zu Keutti bey Ulm, der Fortgenuß der Begünstigung für die Einfuhr des Rohzuckers nach den tarifmäßigen Bestimmungen, jedoch unter der Bedingung, daß sie denselben mit thierischer Kohle vermischen, und dadurch für jede andere Verwendung als zum Raffiniren unbrauchbar machen;

7) dem Michael Barsdorf, Baumwollens- und Leinenwaaren-Manufakturisten zu Nordheim, Landgerichts Mellrichstadt, die Versendung von Baumwollens- und Leinengarnen zum Bleichen nach Friedrichroda, wosür er zwar den tarifmäßigen Ausgangszoll, aber an Eingangszoll, Zollbeschlags- Stempel- und Waaggebühren von den Baumwollengarnen nur 1 fl. 30 $\frac{1}{2}$ kr., und von den Leinengarnen nur 36 $\frac{1}{2}$ kr. vom Sp. Zentner zu entrichten hat, auf die Dauer von zwey Jahren;

8) dem Friedrich Pensel, Fabrikbesitzer in Ludwigstadt, die Einfuhr von Kobaltery zum Cimentiren und dann zum Absatz an ausländische Smaltens- und Blausfarbenwerke gegen Entrichtung einer übrighauptigen Ein- und Ausgangszoll- Gebühr von 6 $\frac{1}{2}$ kr. pr. Zentner, dann des Stempels- und Waaggeldes auf die Zeit von 2 Jahren;

9) dem Jakob Alexander Sohn, Baumwollenswaaren- Manufakturisten in Lindau, die Ausfuhr von Baumwollens-

tüchern, welche erweislich auf den für seine Rechnung arbeitenden Webestühlen seit 5. August 1829 gefertigt worden sind, und bis 1. April 1831 noch gefertigt werden, nach Stade in der Schweiz zum Bleichen, Färben, Drucken und Appretiren und zur Wiedereinfuhr im veredelten Zustande längstens bis letzten Juny 1831 gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 25 kr. pr. Zentner, dann der treffenden Zollbeschlags- Stempel- und Waaggebühren;

10) den nachbenannten Cottendruckereyen zu Augsburg, Kaufbeuren und Memmingen die jährliche Einfuhr von rohen Baumwollentüchern und Delfeife, gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 1 fl. 40 kr. pr. Zentner, dann der Zollbeschlags- Stempel- und Waaggebühren auf die Jahre 182 $\frac{1}{2}$ und 1833, als für

Schöppler und Hartmann	1300 Ztr. Baumwollentücher
130 „ Delfeife,	
Wohnlich und Fröhlich	200 Ztr. Baumwollentücher
30 „ Delfeife,	
Wotfried Dingle	350 Ztr. Baumwollentücher
30 „ Delfeife,	
Wagenfeil und Söhne	40 Ztr. Baumwollentücher;

Joh. Georg Schellhorn
190 Ztr. Baumwollentücher;

11) dem Kaver Kempter, Emailleur zu Augsburg, die Einfuhr von 3 Ztr. Glaskmelze gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 1 fl. 40 kr. pr. Ztr. und der nach dem tarifmäßigen Zollsaße treffenden Nebengebühren;

12) den nachbenannten Großhandlungen in Augsburg die Einfuhr roher Baumwollentücher zur Veredlung und zum Absaße im Inlande gegen Entrichtung der Eingangszoll- und Nebengebühren zu 5 fl. 54½ kr. pr. Netto Ztr. nachträglich für 1827 als für die

Großhandlung Auberte	7918 Pf.
Großhandlung Guttermann	727 Pf.
Großhandlung Rappold	600 Pf.

13) dem Peter Markart, Hammer- schmiedbesitzer in Fischen, dann den Waffenschmieden Constanz Hartmann zu Ruyb und Martin Hartmann zu Hindelang die Einfuhr rohen Stahles zur Veredlung, wofür die Begünstigten zwar die Eingangszoll- und Nebengebühren zu erlegen, dieselben aber bey der Ausfuhr des raffinirten Stahles bis auf 12½ kr. pr. Ztr. zurück erhalten, auf die Zeit von 2 Jahren;

14) den Nadelfabrikanten in Schwabach die Einfuhr von 84 Ztr. gröberem Stahl-

drahtes aus Aitena gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 1 fl. 40 kr. pr. Zentner und der nach dem tarifmäßigen Zollsaße treffenden Nebengebühren;

15) dem Handlungs- Hause Gebrüder von Ke bay in Gänzburg die Einfuhr roher Leinwand zum Bleichen, Appretiren, Färben oder Drucken in unbeschränkten Quantitäten, und dann zur Wiederausfuhr im veredelten Zustande mit derley Erzeugnissen des Inlandes gegen Entrichtung eines Eingangszolles vom Netto Zentner:

a) zu 25 kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das Dreyfache der Einfuhr an roher Leinwand erreicht oder übersteigt;

b) zu 12½ kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das Dreyfache der Einfuhr an roher Leinwand erreicht oder übersteigt;

c) zu 6½ kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das Vierfache der Einfuhr an roher Leinwand erreicht, und

d) — fl. — kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das Vierfache der Einfuhr an roher Leinwand übersteigt, für die Jahre 1828 — 1837,

und zwar mit Verlängerung des Termines zur Wiederausfuhr bis zum 1. Februar 1852 ;

16) dem Jacob Born, Kunst- und Schönfärber in Augsburg, die Einfuhr von 100 Ztr. Krapp zu seiner Türkischroth-Färberey, gegen Entrichtung einer überhauptigen Eingangsbühe von 12½ fr. pr. Sp. Zentner ; und

17) dem Kaufmann Kasimir Lichtenberger in Speyer die Einfuhr von Ztr. 1000 getrockneter Krappwurzeln zur Vermischung mit inländischen Krappwurzeln und zum Vermahlen, unter der Bedingung, daß derselbe eine gleiche Quantität Krappmehl wieder in das Ausland führe, und gegen

Entrichtung einer überhauptigen Eingangsbühe von 6½ fr. vom Zentner.

Königl. Genehmigung der Resignation der Reichsrathswürde.

Seine Majestät der König haben sich auf das von dem Staatsrathe und General-Staats-Procurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises, Ludwig von Koch gestellte Gesuch unterm 7. Februar 1851 bewogen gefunden, die von ihm wegen geschwächter Gesundheit und wegen der Unverträglichkeit längerer Abwesenheit mit den wichtigen Obliegenheiten der General-Staats-Procuratur erklärte Resignation der lebenslänglichen Reichsrathswürde zu genehmigen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 9.

München, Sonnabend den 19. Februar 1831.

Inhalt.

Abſchied für den Landrath des Regatkreises über deren Verhandlungen vom 28. Junius bis 2. Julius 1830. —
 Abſchied für den Landrath des Obermagn-Kreises über deren Verhandlungen vom 30. Junii bis 10. Juli
 1830. — Dienſtes-Nachrichten.

Abſchied

für den Landrath des Regatkreises über deren
 Verhandlungen vom 28. Junius bis 2.
 Julius 1830.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 1c. 1c.

Wir haben Uns über die von dem
 Landrathe im Regatkreise in der Ver-
 sammlung deſſelben vom 28. Junius bis

2. Julius 1830 gepflogenen Verhandlungen
 Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen
 hierauf, nach Vernehmung Unſeres
 Staats-Raths durch gegenwärtigen Abſchied
 folgende Entſchließungen :

I.

Abrechnung über die Kreisfonds.

Die von dem Landrathe als richtig
 anerkannte Berechnung über die in der
 Periode vom 1. October 1825 bis 30.

10

September 1829 vorschufweise bestrittenen Ausgaben auf die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Besche über die Heimath vom 11. September 1825. -S. 5. und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt, weist eine Ausgabe von 1961 fl. 58 kr. nach, deren Ersatz aus den Kreisfonds zu geschehen hat.

II.

Bestimmung des Steuerprincipals für das Jahr 1831.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern im Rezatkreise ist auf die Gesamtsomme von

1,520,912 fl. 53 kr.

festgesetzt, wonach sich der Betrag eines Steuerprocents in runder Zahl auf

15,209 fl.

berechnet.

III.

Kreisfonds für das Jahr 1831.

Den Anträgen des Landrathes über die Bestimmung der Kreisfonds erteilen Wir nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

- 1) auf Verpflegung der Heimathlosen und zwar
 - a. zum Ersatz der Vorschüsse auf Verpflegung der Heimathlosen in der Zeit vom 1. October 1825

bis 30. September 1829 einschläßig

1961 fl. 58 kr.

- b. Dem Voranschlag des Bedarfs an solchen Ausgaben für 1831 mit 500 fl.
- 2) auf Konkurrenz zum Straßenbau;
 - a. Auffahrtdämme zu der Altmühlbrücke bey Neunstetten auf der Straße von Ansbach nach Krailsheim 2160 fl.
 - b. Straße vor dem Laufer Thor zu Nürnberg, auf der Straße von Nürnberg nach Sulzbach 12 Ruthen 326 fl.
 - c. Umwandlung des Straßenpflasters vor dem neuen Thor zu Nürnberg, auf der Straße von Nürnberg nach Bamberg 447 fl.
 - d. Umwandlung des Straßenpflasters vor dem Frauenthor daselbst, auf der Nürnberger Regensburger Straße, 70 Ruthen 313 fl. 30 kr.
 - e. Auffahrtdämme zur neuen Brücke über die Aurach zu Barthelmeß-Aurach, auf der Straße von Nürnberg nach Nördlingen, 2816 fl.
 - f. Herstellung eines Theils der ungebauten Straßenstrecke zwischen Nürnberg und der Herrnhütte,

auf der Straße von Nürnberg nach Bayreuth, 600 Ruthen
15684 fl.

g. Reservefonds für unvorgesehene
Elementar-Beschädigungen
3797 fl. 20 kr.

Zu Deckung des hiernach sich
darstellenden Gesamtbedarfs von
28,005 fl. 48 kr.

bewilligen Wir die Erhebung von
zwey Procent des directen
Steuer-Principals.

IV.

Besondere der Begutachtung des
Landrathes untergebene Gegen-
stände.

1) Wir wollen, daß über die Äuße-
rungen des Landrathes in Bezug auf den
dermaligen Zustand der Landwirthschaft,
der Gewerbe und des Handels im Regat-
preise, und die deren Aufblühen entgegen-
stehenden Hindernisse, so wie die Mittel
zu deren Gedeihen Uns nach vorheriger
sorgfältiger Prüfung und Erwägung, da
Uns an dem Aufblühen der Landwirth-
schaft und der Gewerbe so viel gelegen ist,
umfassender Bericht erstattet werde.

In Ansehung des Verfahrens bey der
neuen Bonification für die Grundsteuers-
Regulirung, wird der Landrath die befrie-
digende Beruhigung darin finden, daß durch
die Vorschriften des Gesetzes über die all-

gemeine Grundsteuer und durch die darauf
gegründeten Instructionen die Einschätzung
für alle Theile des Königreichs nach glei-
chen und bestimmten Regeln geordnet ist,
und nach solchen auch die bey den Cata-
ster-Operationen des vorigen Jahres ent-
standenen Differenzen beseitiget worden
sind.

Dem angeregten Bedürfnisse einer pe-
riodischen Gewerbesteuer-Regulirung mit
Rücksicht auf den jeweiligen Erwerbstand
der Steuerpflichtigen ist in angemessener
Weise bereits durch die geltenden Verord-
nungen entsprochen, die eine Revision der
Gewerbesteuer-Anlagen in mäßigen, dem
Umfange einer solchen Operation und der
nothwendigen Stetigkeit und Ordnung
der Verwaltung entsprechenden Zwischen-
räumen verfügen.

Den Antrag, daß die Bank in Nürn-
berg und das Bank-Comptoir zu Ansbach
unter erleichterten Bedingungen zu Dar-
leihen an ansässige und begüterte Gewerbs-
leute ermächtigt werde, lassen Wir in
nähere Erwägung ziehen, und werden dar-
auf besondere Entschließung fassen.

Die Herstellung der Handelsfreyheit in
Deutschland ist der Gegenstand Unser er-
sehbarsten Wünsche, und Wir sind be-
schäftiget, dieses Ziel im Vereine mit den
übrigen Regierungen Deutschlands zu er-
reichen.

Wir haben das Anerkenntniß Unserer hierauf gerichteten Absichten in den Äußerungen des Landrathes wohlgefällig aufgenommen.

Wenn durch die zur Beförderung des Handels nach Außen eingegangenen Verträge der einheimischen Industrie ein erweiteter Markt gegeben worden ist; so wird dadurch hinwieder das Bedürfniß fester Handhabung der auf diesen Zweck gerichteten Anordnungen und gewissenhafter Erfüllung der auf Grundlagen vollkommener Gegenseitigkeit beruhenden Uebereinkünfte und die Nothwendigkeit strenger Beobachtung der im Verfassungsmäßigen Wege gegebenen Zollgesetze begründet.

2) Auf die von dem Landrathe in dem Gutachten über die Classification jener Vicinalstraßen, welche für den Verkehr der Kreisbewohner von besonderer Wichtigkeit sind, gestellten Anträge, werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die geeigneten Anordnungen erlassen, um die Unterhaltung und Herstellung dieser Straßen nach den bestehenden Gesetzen auf eine den Forderungen der Billigkeit entsprechende Weise zu bestimmen. Den Antrag wegen Aufnahme der von Ansbach über Rothenburg und von da theils nach Mergentheim, theils über Blausteden nach Heilbronn am Neckar führenden Straße

in die Reihe der Staatsstraßen, werden Wir in Erwägung nehmen lassen.

Wenn auch der Landrath besondere Wünsche und Anträge an Uns nicht bringen zu sollen glaubte; so hätten doch nach §. 2 und 28. des Gesetzes vom 15. August 1828 dessen Äußerungen über den Zustand des Kreises, somit die Führung eines gesonderten Protocolls nicht unterbleiben sollen.

Wir haben übrigens in den Verhandlungen des Landrathes die Gesinnung eifriger Theilnahme an der Beförderung des öffentlichen Wohles, die sorgfältige und ernstliche Berathung, und den Ausdruck offenen und festen Vertrauens wohlgefällig bemerkt, und geben hierüber Unserer volle Zufriedenheit zu erkennen.

München am 31. Januar 1831.

L u d w i g.

Freyh. v. Zentner. Graf v. Armansperg. v. Schenk. v. Weinich.

Nach
Königlichem Allerhöchsten Befehl.

der Staatsrath und General-
Secretär,

Egid v. Kobell.

A b s c h i e d

für den Landrath des Obermagn-Kreises über dessen Verhandlungen vom 30. Juni bis 10. Juli 1830.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Obermagn-Kreises in seinen Sitzungen vom 30. Juni bis 10. Juli v. J. gepflogenen Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths nachstehende Entschließung:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds.

Die in der Zeit vom 1. October 1825 bis 30. September 1829 entstandenen und einfristigen vorschussweise aus Staatskassen bestrittenen Kosten auf Verpflegung jener Heimathlosen, deren Unterhalt gesetzmäßig den Kreisfonds zur Last fällt, werden, vorbehaltlich der allensfalls noch gegen die Aufrechnung der Verpflegungs-Kosten des zu Unteroberrndorf ausgelegten Stader zu machenden Erinnerungen, auf 463 fl. 53 kr. festgesetzt.

Die Kosten der Verpflegung des Kins des der heimathlosen Marg. Barbara Schmidt zu 139 fl. 38 kr. sind nach

Einsicht der darüber vorgelegten Verhandlungen zur Ueberweisung auf die Kreisfonds nicht für geeignet erkannt worden, da hiebey die Bestimmung der Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher §. 42, worauf das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825 §. 5 hinweist, Anwendung leidet.

Unsere Regierung des Obermagn-Kreises hat dem Landrathe bey seiner nächsten Versammlung die gewünschten tatsächlichen Aufschlüsse, die er übrigens im Laufe der Verhandlung nach Anleitung des Gesetzes über die Einführung der Landräthe §. 25. sofort hätte erlangen können, vollständig zu gewähren.

Auch wird dieselbe dafür Sorge tragen, daß die dem Kreisfonds zugewiesenen Individuen, so weit sie dazu fähig sind, zur Erwerbung ihres Unterhaltes geleitet und angehalten werden.

II.

Bestimmung des Steuer-Principals für das Jahr 1830.

Das Principale der sämtlichen directen Steuern im Obermagn-Kreise wird, vorbehaltlich der Berichtigung und der aus der Finanz-Rechnung von 1828 sich ergebenden allensfalligen Aenderungen, auf 995,045 fl. 20 kr. 37 pf.

und hiernach der Betrag eines Steuer-
Procentis in runder Summe zu
9950 fl.

festgesetzt.

Dem Landrathe wird zu seiner Ueberzeugung von dem Betrage der Steuer-Kapitalien auf Verlangen die Einsicht der letzten Jahres-Rechnungen, auf deren Abschluß die Steuer-Berechnung sich gründet, gegeben werden. Die Mittheilung rentämthlicher Cataster-Auszüge würde aber, abgesehen davon, daß der auf den Grund der Cataster gefertigten Berechnung gleiche Glaubwürdigkeit zukömmt, nur die Geschäfte zwecklos vermehren.

Die Kreis-Regierung ist zur Untersuchung und Entfernung der von dem Landrathe in Hinsicht auf die Festsetzung des Steuer-Contingentes des Aetars bemerkten Mängel angewiesen worden, und hat bereits das berichtigte Verzeichniß der Steuern des Staates hergestellt. Dieses wird dem Landrathe mit der Rechnung über die Kreis-Conkurrenz von 1833 vorgelegt werden.

Uebrigens hätte auch hiebey der Landrath die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse auf dem durch das Gesetz vom 15. August 1828. §. 25. angedeuteten Wege erhalten können.

III.

Kreisfonds für das Jahr 1834.

Den Anträgen des Landraths über die

Bestimmung der Kreisfonds für 1834 ertheilen Wir nach folgenden Ansätzen die Genehmigung.

I. Für Ausgaben auf Verpflegung der Heimathlosen:

1) Zum Rückersaß der in der Zeit vom 1. October 1826 bis letzten September 1829 entstandenen, einstweilen aus Staatskassen vorschußweise bestrittenen Verpflegungs-Kosten jener Heimathlosen, deren Unterhalt gesetzmäßig dem Kreisfonds zur Last fällt, nach der oben (I) geschehenen Festsetzung und mit dem dortselbst ausgesprochenen Vorbehalte

463 fl. 53 fr.

2) Den Vorschlag des Bedarfs an solchen Kosten bestimmen Wir zu dem Betrage von 200 fl.

II. Auf Conkurrenz zum Straßenbau:

1) Herstellung der Straßenstrecke von Lichtenfels bis zur Maynbrücke und der Auffahrt = Dämme zur neuen Brücke auf der Straße von Lichtenfels nach Koburg

2142 fl. 4 fr.

2) Reservesfonds für unvorgesehene Elementar-Beschädigungen

2724 fl. 50 fr.

Da hiernach der Gesamt-Bedarf an Kreisfonds sich auf den Betrag von

5530 fl. 47 fr.

ermäßiget, so wird die Umlage zu dessen Deckung auf ein Procent des gesammten directen Steuer-Principales in der Erwäs

gung festgesetzt, daß die Berechnung zu diesem Betrage einfacher als nach einer Abtheilung des Procents geschieht, und der Mehrertrag den Kreisfonds für das Jahr 1837 ohnehin zu Gute kommt.

Dem Antrage einer vorschufweisen Erhebung der Kreisfonds-Beträge am Anfange eines jeden Verwaltungs-Jahres steht entgegen, daß gesetzmäßig die Erhebung erst nach erfolgter Festsetzung durch den Landraths-Abschied erfolgen kann; auch wird der Fall einer besonderen Erhebung und die davon beforzte Ungemächlichkeit in der Regel nicht eintreten, da die Erhebung, wenn nicht früher, doch meist in dem letzten Steuer-Ziele, im Monate April, wird geschehen können.

Die zur Ausführung des Straßensbaues zwischen Wunsiedel und Mkt. Leuthen erforderlichen Anordnungen sind inzwischen getroffen und ist hieburch dem dessfalligen Wunsche des Landraths ausgesprochen worden.

IV.

Sonstige dem Landrathe zur Berathung übergebene Gegenstände.

Den gutachtlichen Äußerungen des Landraths über den Zustand der Landwirtschaft der Gewerbe und des Handels über die Hindernisse ihres weiteren Emporkommens, und über die Mittel zu ihrem Ge-

deihen werden Wir jene sorgfältige Würdigung gewähren lassen, welche die vielseitige Wichtigkeit des Gegenstandes in Anspruch nimmt.

Unsere Regierung des Obermagns-Kreises wird bestrebt seyn, innerhalb ihrer Zuständigkeit in Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen die dem wichtigen Zwecke entsprechenden Verfügungen zu treffen, oder die geeigneten Anordnungen in Antrag zu bringen.

Indem Wir Uns hievon einen gedeihlichen Erfolg versprechen, finden Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf einige der hiebey geäußerten Wünsche Folgendes zu bemerken:

Die Fixirung der Handlöhne ist bereits Gegenstand reichlicher Berathung und Wir werden deshalb die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen den Bedacht nehmen.

Es ist ganz Unseren Absichten und der hierüber bestehenden Verordnung entsprechend, daß die Ausgleichung der fixirten Zehentbeträge durch die Subrepartition derselben auf die einzelnen Zehentpflichtigen erfolge, und Unsere Regierungen haben hiernach bereits die geeigneten Weisungen erhalten.

Die Preise des Brenn- und Bauholzes in dem Obermagns-Kreise haben seit längerer Zeit keine Höherung erfahren; vorgekommenen Beschwerden über unverhältnißmäßige Steigerung ist angemessene Ab-

hilfe und den Bedürfnissen der bedürftigsten Klasse durch Holzabgabe außer den Versteigerungen die nothwendige Rücksicht zu Theil geworden. Die dortselbst bestehenden Verhältnisse gestatten aber nicht, in der Verwerthung des Holz-Erzeugnisses der öffentlichen Staatsforsten, ohne besorgliche Störung der verschiedenen Bedarfs-Ansprüche, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Für die Erleichterung des Ausganges sowohl der Natur-Erzeugnisse als der Gewerbs-Produkte ist durch die nach dem Zolltarife bestehenden Befreiungen und größtentheils äußerst geringen Ausgangs-Zollsätze und durch die Bestimmungen der Zoll-Vereins- und Handels-Verträge auf eine jeder billigen Forderung entsprechende Weise gesorgt.

Wir haben in den zur Erweiterung der Handels-Verhältnisse getroffenen Uebereinkünften das Wohl Unserer Unterthanen mit landesväterlicher Sorge bedacht, müssen aber um so mehr auch mit Ernst darauf bestehen, daß die den eingegangenen Verträgen zur Grundlage dienenden Bestimmungen des auf dem Verfassungsmäßigen Wege erlassenen Zollgesetzes allenthalben mit Nachdruck in Vollzug gesetzt, und dadurch die gemeinsamen Interessen gegen unerlaubte Verletzung wirksam geschützt werden.

2) In Absicht auf die Bestimmung

der Kreisstraßen ertheilen Wir Unserer Regierung des Obermagnkreises den Auftrag, mit genauer Erwägung der Verhältnisse und mit Berücksichtigung des in den Verhandlungen des Landrathes vom Jahre 1829 liegenden Gutachtens die Ausschcheidung derjenigen Vicinalstraßen vorzubereiten, die nach ihrer vorzüglichen Wichtigkeit für den Verkehr und nach dem dadurch begründeten Bedürfniß einer größeren Ausgleichung der Last ihrer Herstellung und Unterhaltung zur Behandlung als Kreisstraßen geeignet erscheinen, und zugleich die vorläufige Erörterung der für diesen Zweck erforderlichen Mittel anzuordnen, damit hierüber dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die weitere Vorlage geschehen könne.

V.

Wünsche und besondere Anträge des Landrathes.

Auf die in dem zweiten Protokolle niedergelegten Äußerungen und gestellten Anträge des Landrathes ertheilen Wir, so weit dieselben zum Wirkungskreise desselben sich eignen, folgende Entschliessungen:

1) Zur Unterstützung der durch Elementar-Beschädigungen schwer betroffenen Einwohner einiger Distrikte des Obermagn-Kreises, haben Wir theils unmittelbar, theils durch die Erlaubniß zur Veranstaltung von Sammlungen Anordnungen

gen getrossen, wodurch dem dringendsten Bedürfnisse der Beschädigten gesteuert seyn wird. Unsere Regierung des Obermagn-Kreises wird sich angelegen seyn lassen, dem Nothstande der Verunglückten auf jede thunliche Weise und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzuheffen und nach Erforderniß die geeigneten Anträge stellen.

Der Erhebung einer Kreis-Umlage zum Vortheile der durch die eingetretenen Elementar-Ereignisse beschädigten Kreisbewohner vermögen Wir dagegen nach dem Besetze vom 15. August 1828 nicht statt zu geben.

2) Die Bildung von Hagel-Versicherungs-Anstalten in der Eigenschaft freiwilliger Vereine der Bewohner eines oder mehrerer Kreise finden Wir angemessen, und werden diesen Gegenstand wiederholt zur Berathung des Landrathes bringen lassen.

3) Die Einbringung der Rechnungs-Ausstände, welche sich nach den Abschläusen der Rechnungen aus der Periode von 1827 bis 1827 ergeben haben, ist aufs Nachdrücklichste zu betreiben, wo es erforderlich, die gerichtliche Verfolgung der den Stiftungen gegen die Verwalter zustehenden Rechtsansprüche einzuleiten, und die Vergütung der eingebrachten Ersatzposten an die beteiligten Stiftungen, nach Verhältnis ihrer Forderungen, ohne Aufenthalt zu verfahren.

4) Was den Rückersatz jener Zahlungen betrifft, die unter der früheren Verwaltung der k. allgemeinen Stiftungs-Administrationen nicht als Zuschüsse, sondern in der Eigenschaft verzinslicher Darlehen oder unverzinslicher Vorschüsse aus den Mitteln einer Stiftung an eine andere Stiftung geschehen sind; so kommt es zunächst den dermaligen Verwaltungs-Behörden der als Gläubiger beteiligten Stiftungen zu, das Anerkenntniß der Schuld zu erwirken, und die Berichtigung des dadurch begründeten rechtlichen Verhältnisses nach den bestehenden administrativen und gesetzlichen Normen unter pflichtmäßiger Verwicklung der Curatel-Behörden herbeizuführen.

5) Auf die Begründung eines besondern Unterstützungs-Fonds für Staatsdiener in den Kreisen haben Wir bereits den geeigneten Bedacht nehmen lassen.

6) Da der Fonds der besonderen Pensions-Anstalt für die Wittwen ehemaliger fürstlich hambergischer Staatsdiener, den die k. Stiftungs-Administration zu Bamberg verwaltet, durch die Beiträge der Beteiligten gegründet, und nach seiner Bestimmung auf die Angehörigen der Contribuenten beschränkt ist; so kann derselbe als in die Reihe jener besonderen Fonds der Gesamtheit des Regierungs-Bezirktes gehörig, welche das Gesetz vom 15. August 1828 §. 2. Biff. 3. bezeichnet, nicht

betrachtet, und dem deßhalb von dem Landrathe geäußerten Wunsche nicht ausgesprochen werden.

Unserer Kreis-Regierung liegt es ob, nach ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen, daß der Fonds seiner Bestimmung und den dadurch begründeten rechtlichen Ansprüchen gemäß verwaltet und seinem wohlthätigen Zwecke unverkürzt erhalten werde.

7) Wir werden die von dem Landrathe in Anregung gebrachte Bildung eines Credit-Vereins für den Obermayer-Kreis in Erwägung ziehen.

8) Ueber das Unternehmen einer zu errichtenden Privat-Anstalt zur Versicherung der Mobilien gegen Feuerschäden behalten Wir Uns bis nach Vorlage eines Entwurfes durch die etwaigen Unternehmer Unsere Entschließung bevor.

9) Unsere Kreis-Regierung hat mit allem Ernste darüber zu wachen, daß die öffentlichen Lustbarkeiten und Tänze an Sonn- und Feiertagen nach den bestehenden Verordnungen beschränkt, und der ungebührlichen Ausdehnung der Kirchweihfeste begegnet werde, und hat deßhalb den Polizeibehörden die nachdrücklichsten Befehle zu ertheilen.

10) Die polizeilich-technische Aufsicht auf die Waldungen der Gemeinden und Stiftungen für den Zweck ihrer Erhaltung ist bereits durch die geltenden Vor-

schriften mit bemessener Rücksicht auf die Stellung der gemeindlichen Verwaltungen geordnet. Die unmittelbare Leitung des Betriebs dieser Waldungen kann als eine ordentliche Dienst-Obliegenheit Unserer Forstkämter nicht erklärt werden.

11) Auf die Entfernung der Hindernisse, welche die Schiffahrt auf dem Main durch die Beschaffenheit der an verschiedenen Orten noch bestehenden Mühlewehre erleidet, ist fortwährend der Beachtung genommen worden, und Wir ertheilen hierüber dem Landrathe die Zusicherung, daß Wir diesem Gegenstande unausgesetzt die ihm gebührende Aufmerksamkeit widmer lassen.

12) Es ist Unser Wille, daß in Fällen, wo nach gesetzmäßig erlassenen Verfügungen der Administrativstellen eine Konkurrenz-Leistung des Staats-Kerars eintritt, dem Vollzug kein Anstand gegeben, und die Anweisung der Vorschüsse auf die geeigneten Fonds rechtzeitig ohne Aufenthalt verfügt werde.

Es gereicht Uns übrigens zu einer angenehmen Obliegenheit, dem Landrathe über das erneuerte, und in dem Eifer und der Umsicht seiner Berathungen bewährte dankbare Anerkenntniß seines wichtigen Berufes, so wie über die dabey an den Tag gelegte Gesinnung treuer Anhänglichkeit und festen Vertrauens — eine Gesinnung, die auch bey Unserer persönlichen

Anwesenheit im Obermagn-Kreise von dessen sämmtlichen Bewohnern auf die erfreulichste Weise bethätigt worden — Unfere Zufriedenheit auszudrücken.

München den 31. Januar 1831.

L u d w i g.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armanzperg.
v. Schenk. v. Weinrich.

Nach

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär:
Egid. v. Kobell.

D i e n s t e s - N a c h r i c h t e n .

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 22. Jänner d. J. den Revierförster zu Eirscheureuth Friedrich Weber in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Forstrevier Neuenfing im Forstamt Lichtenfels zu versetzen, und dagegen das bisherige Forstrevier Eirscheureuth aufzulösen;

am 2. Februar d. J. die vormaligen Kreisforst-Controllenre und bisherigen Forstamtsverweser:

Schmid zu Forlach,

Then zu Maynberg,

Keck zu Kulmagn und

Winneberger zu Zwiesel,

in Erwägung, daß dieselben diese Forstämter zur allerhöchsten Zufriedenheit drei Jahre bisher verwalteten, auf den Grund

des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener als Forstmeister an den eben genannten Forstämtern in definitiver Eigenschaft zu bestätigen;

am 4. Februar d. J. den Assessor des Wechselappellations-Gerichts zu Augsburg, Georg Gottfried Wagner, auf sein Ansuchen, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten, seiner Stelle zu entheben, und an seine Stelle zum zweiten supplirenden Wechselappellationsgerichts, Assessor zu Augsburg den bisherigen Assessor des Wechselgerichts daselbst, Rasso Knoller, zu ernennen; sodann

1) dem bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor Johann Michael Ketterle zu Höchstädt, Behufs der Uebernahme der Gerichts- und Renten-Verwaltung bey dem Patrimonialgerichte Alter Klasse des erblichen Reichsrathes Fidel Ferdinand Grafen Fugger Blött zu Blött die Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste zu ertheilen und

2) die dadurch erledigte zweite Landgerichts-Assessorstelle zu Höchstädt dem bisherigen Patrimonial-Gerichtshalter zu Blött, Johann Nepomuk v. Ott zu verleihen;

am 6. Februar d. J. den zum Registrar des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg ernannten quiescirten Regierungs-Registrator Fessel, bey der nachgewiesenen

Funktions : Unfähigkeit desselben , in den Ruhestand zurück zu versetzen und zum Registrator des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg den bisherigen Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Fürth, Johann Jacobi, zu ernennen; ferner die sonach erledigte Stelle eines Protokollisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Fürth dem Rechtspraktikanten Vincenz Lehrhuber zu Mähldorf zu verleihen;

am 7. Feb. d. J. die durch den Tod des Professors Kellerhoven bey der Akademie der bildenden Künste erledigte Lehrstelle dem pensionirten Künstler Joseph Schlotshauer, und unterm nämlichen Tage die bey der Regierung des Untermayn Kreises, Kammer der Finanzen, erledigte Assessorsstelle dem bisherigen Kath. Accessisten bey der Finanzkammer des Regalkreises, Christian Zeiser, beyden provisorisch, zu verleihen;

sodann den Oberzoll : Beamten 2ter Klasse Joh. Heinrich Albert zu Oberzell zum Oberzollamt Waldmünchen, und dagegen den dortigen Oberbeamten 2ter Klasse Joh. Leonhard Mitterer zum Oberzollamt Oberzell zu versetzen;

am 8. Februar d. J. auf das erledigte

Forstamt Selb im Obermagnkreise den bisherigen Kreisforst-Commissär Franz Freyherrn von Truchsess zum provisorischen Forstmeister zu ernennen;

am 10. Feb. d. J. die erledigte Land-Commissärstelle zu Homburg dem bisherigen Land-Commissariats-Actuar Adalbert Dilg zu Gernersheim provisorisch zu verleihen;

sodann die bey der Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungs-Commissärstelle dem Rechnungs-Commissär der Regierung des Regalkreises, Kammer der Finanzen, Ernst Ludwig Posfelt, auf sein Ansuchen, zu übertragen, und an dessen Stelle den Rechnungs-Commissär der Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, Emil Stumpf, ebenfalls auf eigenes Ansuchen, zu versetzen, dann die bey der Regierung des Unterdonau-Kreises hiedurch erledigte Rechnungs-Commissärstelle dem bisherigen Revidenten bey der Rechnungs-Kammer Alois Beer; endlich das erledigte Rentamt Weiskensfeld im Obermagn-Kreise dem Kath. Accessisten bey der Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, Karl v. Bomhard, beyden provisorisch, zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 10.

München, Mittwoch den 23. Februar 1831.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Untermain-Kreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830. — Pfarren- und Beneficien-Berichtigungen und Bestätigungen. — Landwehr des Königreichs. — Preis-Ertheilung. — Verleihung des goldenen Stoll-Verdienst-Ordens. — Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwig-Ordens. — Königl. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Königl. Genehmigung zur Namensänderung. — Inbegriff-Berichtigung.

Abschied

für den Landrath des Untermain-Kreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 28. Juni bis 9. Juli 1830.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Untermain-Kreises in der Sitzung vom 28. Juni bis 9. Juli 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstat-

ten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, durch den gegenwärtigen Abschied Unsere Königlich-Entschliessungen, wie folgt:

I.

Abrechnung über die Verpflegungskosten der Heimathlosen für 1827 bis 1828 incl.

Nach der von dem Landrathe geprüften und als richtig anerkannten Rechnung

beläuft sich die Summe der vom 1. October 1825 bis zum 30. September 1829 bestrittenen und aus der Staatskasse durch Vorschüsse berichtigten Ausgaben für die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Heimathgesetze vom 11. September 1825 §§. 5 und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt, auf
1746 fl. 37 fr. 2 pf.

Da durch die von dem Landrathe unter Ziffer 1. vorgetragene Erinnerung zweifelhaft gemacht wird, ob bey der Ausschcheidung der in Frage stehenden Pflegekosten die Bestimmungen des §. 42 der Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, gehörig beachtet worden seyen, wie das Heimathgesetz vom 11. September 1825 §. 5 und die von Unserem Staats-Ministerium des Innern unterm 4. December 1829 ausgegangene Entschließung §. 4 anordnen, so hat Unsere Regierung des Untermayn-Kreises die diesfalls nöthige nähere Prüfung eintreten zu lassen. In jedem Falle ist dem Landrathe von den in Folge seiner Erinnerung getroffenen Verfügungen bey dessen nächster Versammlung Kenntniß zu geben.

Bev der Verpflegung der Heimathlosen ist übrigens strenge nach jenen Grundsätzen zu verfahren, welche die Verordnung

vom 17. November 1816 der öffentlichen Vorseege für die Armen hinsichtlich der Begründung des Anspruchs auf Unterstützung und der Art ihrer Gewährung vorgezeichnet hat.

II.

Bestimmung des Steuer-Principale für das Jahr 1837.

Das Principale der sämtlichen directen Steuern im Untermayn-Kreise ist, mit Vorbehalt der aus der Finanzrechnung des Jahres 1837 etwa sich ergebenden Aenderungen, zu

1,258,249 fl. 52 fr. 1 pf.

anzunehmen, wonach sich ein Steuer-Procen in runder Summe auf

12,582 fl.

berechnet.

III.

Bestimmung des Kreisfonds für das Jahr 1837.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus dem Kreisfonds für das Jahr 1837 zu bestreitenden Ausgaben nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

A. Für die Pflegekosten heimathloser Personen:

a. Rückersatz der aus der Staatskasse

für die Jahre 1877 bis 1878 geleisteten Vorschüsse

1746 fl. 37 kr. 2 pf.

b Bedarf für 1879

800 fl. — kr. — pf.

B. Für die zu leistende Konkurrenz zum Straßenbau:

a. Herstellung eines Durchlasses im 5ten Achteil der 20sten Stunde auf der von Ansbach nach Würzburg führenden Straße

90 fl. 29 kr.

b. Herstellung der Auffahrt-Dämme zu der im 7ten Achteil der 7ten Stunde der Straße von Würzburg nach Bamberg zu erbauenden steinernen Brücke

967 fl. 47 kr.

c. Herstellung einer Nothbrücke über die Streu zwischen Unleben und Mittelstreu im 7ten Achteil der 21sten Stunde der von Würzburg nach Meinungen führenden Straße

600 fl. 8 kr. 2 pf.

d. Straßen-Anlage von Werneck über Gemünden und Lohr nach Hefenthal

20,000 fl.

e. Reservefonds für unvorhergesehene Elementar-Beschädigungen

1000 fl.

zusammen 25,205 fl. 2 kr.

Zur Deduction dieser nach dem unabweislichen Bedürfnisse bemessenen Ausgaben bewilligen Wir die Erhebung von

zwey Procent

des gesammten directen Steuer-Principale. Was die Erinnerungen des Landraths zu den einzelnen Positionen der Straßenbau-Konkurrenz anbelangt, so haben Wir

1) bey dem Voranschlage lit. B. b. die für die Herstellung zweyer Brücken angenommenen Beträge in Abzug bringen lassen, da nach der Verordnung vom 6. April 1818 der Kreisfonds nur zu den Baukosten der Auffahrt-Dämme zu konkurriren hat.

Unsere Kreis-Regierung wird sorgfältigen Bedacht nehmen, daß künftighin die Ausschcheidung des von dem Kreisfonds zu übernehmenden Aufwandes genau nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung erfolge.

2) Die Einwendungen des Landrathes gegen die zur Fortsetzung der Baunachstraße zu leistende Konkurrenz sind bereits bey der Erlassung der in dem Abschiede vom 11. Mai v. J. eröffneten Entschließung sorgfältig geprüft und gewürdigt worden, und erscheinen hiernach zur Berücksichtigung nicht geeignet."

Da übrigens die Erschöpfung des Staats-Bausfonds durch den auf andere Straßen zu bestreitenden Aufwand die Leistung eines Zuschusses in dem Jahre 1837 nicht gestattet; so hat auch die Erhebung der postulirten Kreis-Konkurrenz von 3000 fl. für dieses Jahr zu unterbleiben.

3) Es ist vollständig hergestellt, daß der Einsturz der zwischen Unleben und Mitelstreu über die Streu führenden Brücke durch das ungewöhnliche Anschwellen des Flusses in dem verfloffenen Frühjahr veranlaßt worden, und daß die in einer bedeutenden Tiefe erfolgte Unterspaltung der Fundamente bey dem hohen Alter der Brücke auch durch die sorgfältigste Unterhaltung nicht zu verhindern gewesen wäre.

Die Konkurrenz des Kreisfonds ist daher in der Verordnung vom 6. April 1818 klar begründet.

4) Die Leitung der neu anzulegenden Straße von Schweinfurt nach Bamberg durch den Ort Schonungen ist nach näherer Abwägung der damit verbundenen Vortheile und Nachtheile und der daraus hervorgehenden Kosten: Differenz durch eine Entschließung vom 5. November v. J. bereits genehmiget, und sonach dem diesfalligen Wunsche des Landraths entsprochen,

die Fortsetzung des Straßenbaues aber bis zum Jahr 1837 vertagt worden.

5) Die Umwandlung der von Hestenthal über Lohr und Gemünden nach Werneck führenden Vicinalstraße in eine Landstraße ist nach sorgfältiger Untersuchung und Würdigung aller Verhältnisse beschloffen worden.

Wir können daher in den Erinnerungen des Landrathes um so weniger einen zureichenden Grund zur Abänderung dieses Beschlusses auffinden, als gerade dem Untermagn-Kreise aus der Ausführung die überwiegendsten Vortheile zugehen werden, und einem Aufschube bey den Vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten nicht Statt gegeben werden kann.

6) Es ist dem Rechte und den längst anerkannten und schon in früheren Verordnungen ausgesprochenen Grundsätzen angemessen, daß die auf das Fällen, Abhauen und Ausstoßen des Holzes zu beyden Seiten der Straße erlaufenden Kosten von dem Eigenthümer des Waldes getragen, und daher, wo die Straße durch Staatswaldungen geführt wird, auf den Etat der Forstverwaltung übernommen werden.

Unsere Kreis-Regierung hat daher mit Rücksicht auf die gegründeten Bemerkungen

kungen des Landraths aus dem hergestellten Voranschlage der Straßen-Baukosten die dahin nicht gehörige Ausgabe auf dergleichen Holzhaueelöhne zu entfernen.

7) Die Unentbehrlichkeit eines Reservefonds für unvorhergesehene Elementar-Beschädigungen ist durch die in dem vorigen Jahre gemachten Erfahrungen aufs Neue bestätigt worden.

Wir haben daher in dem entworfenen Voranschlage diesfalls die nöthige Fürsorge treffen lassen.

IV.

Besondere, der Begutachtung des Landraths untergebene Gegenstände.

1) Wir werden die Aeußerungen des Landrathes über den dormaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Untermayn-Kreise, die dessen Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse und die Mittel zu deren Beseitigung, da Uns Ackerbau, Gewerbe und Handel so sehr am Herzen liegen, sorgfältig prüfen lassen.

Unsere Regierung des Untermayn-Kreises hat sich daher mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen, und

innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen.

Insbondere sehen Wir der baldigen Erstattung des unterm 20. Juli v. J. über die Errichtung einer Kreis-Credit-Anstalt abgeforderten Berichtes entgegen. Was übrigens die angegebenen Hindernisse einer größeren Blüthe des Handels nach Außen betrifft, so haben Wir dem Landrathe auf die in dem Separat-Protokolle der Sitzung des Jahres 1829 ausgesprochene dankbare Anerkennung der dem Untermayn-Kreise bereits gewährten Verbesserung seiner Handels-Verhältnisse in dem Abschiede vom 11. May v. J. die Zusicherung ertheilt, daß die Herstellung voller Freyheit des Handels mit den übrigen deutschen Staaten einen Gegenstand unserer besonderen Fürsorge bilde.

Unausgeseht mit dieser hochwichtigen Angelegenheit beschäftigt, haben Wir bereits die nöthigen Einleitungen treffen lassen, um eine Vermehrung der durch den Handels-Vertrag mit der Königlich Preussischen Regierung bezeichneten Uebergangspunkte herbeizuführen.

Auch dem Transithandel ist jede mögliche Erleichterung gewährt worden.

Die volle Erreichung des vorgeetzten Zweckes aber erscheint durch pünktliche Aufrechterhaltung der bestehenden Zollgesetze unerlässlich bedingt, da in denselben die Grundlage der mit mehreren deutschen Staaten bereits abgeschlossenen Zoll:Verträge und Handels:Verträge enthalten ist, und die erwünschte Freiheit des Handels ohne Anerkennung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit nicht bestehen kann.

Es ist daher auch Unser ernster Wille, daß die erwähnten auf dem verfassungsmäßigen Wege gegebenen Zoll:Gesetze mit aller Pünktlichkeit vollzogen werden, und dem sträflichen Schwärzerhandel überall durch kräftige Einschreitung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege Einhalt geschehe.

2) Hinsichtlich der Classification der für den Verkehr der Kreisbewohner bestehenden oder noch anzulegenden Straßen werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis:Regierung die geeigneten Anordnungen zu dem Endzwecke erlassen, um im Einklänge mit den bestehenden Gesetzen eine gleichmäßigere Vertheilung der bisher von einzelnen Distrikten ausschließlich getragenen Lasten nach den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit herbeizuführen, und dadurch den Ueberbürdeten die gebührende Erleichterung zu gewähren.

V.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, soweit sich dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828 zum Wirkungskreise des Landraths eignen, ertheilen Wir folgende Erklärungen:

1) Wir wollen, daß durch die Errichtung von Filial:Niederlagen für möglichst wohlfeile Preise der Schulbücher auch in den entferntern Regierungs:Bezirken nach Thunlichkeit Sorge getragen werde, finden aber den Wunsch des Landraths, daß der Druck und Verkauf der Schulbücher im Untermayn:Kreise freigegeben werden möge, in Rücksicht auf die rechtliche Stellung des Central:Schulbücher:Verlages und auf die Zweckbestimmung der Ertrags:Ueberschüsse zur Gewährung nicht geeignet.

2) Unserer Regierung des Untermayn:Kreises hat ohne Verzug die öffentliche Bekanntmachung der bereits beschiedenen Rechnungen über die Verwaltung der Wittwen- und Waisen:Anstalt für die Schullehrer dieses Kreises — soweit dieselbe noch nicht Statt gefunden hat — zu versetzen, und nach dem wohlbegründeten Antrage des Landraths wegen Bildung eines Ausschusses der Gesellschafts:Mitglieder zur Theilnahme an der Verwal-

tung die geeigneten Einleitungen zu treffen.

3) Die Herstellung einer gleichförmigen und zweckmäßigen Advokaten-Tax-Ordnung ist bereits ein Gegenstand Unserer Sorgfalt.

4) Es ist den bestehenden Verordnungen und den darin bezeichneten Obliegenheiten der Bezirks- und Orts-Polizey-Behörden angemessen, daß in jenen Theilen des Untermain-Kreises, welche bey der Ausschreibung der Fulda'schen Stiftungsfonds theilhaftig sind, den armen Kranken einstweilen die nöthige Hülfe aus den hiezu verbundenen Armenfonds gewährt werde.

Unsere Regierung des Untermain-Kreises wird diesfalls die erforderlichen Anordnungen schleunigst erlassen.

5) Durch Abgabe des Holz-Bedarfs an die eingeforsteten Unterthanen und Fabriken aus den Staatswäldungen des Untermain-Kreises um Taxen, die weit unter dem Verkaufspreise stehen, wird einer unverhältnißmäßigen Erhöhung der Holzpreise entgegen gewirkt.

Da indessen ein großer Theil des Brennholz-Bedarfes aus Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Wäldungen befriediget

werden muß, so ist die Höhe der Preise von der einseitigen Bestimmung der Staats-Forst-Verwaltung an den meisten Orten nicht abhängig.

Die ungewöhnliche Preiserhöhung im letztverfloffenen Winter ist übrigens aus der durch die Strenge und lange Dauer desselben bewirkten Aufzehrung aller Brennholz-Vorräthe hervorgegangen, und deshalb als fortdauernd nicht anzusehen.

6) Die Ursachen, aus welchen die häufigen Ueberschwemmungen des Jhgrundes hervorgehen, sind bereits im Jahre 1818 durch Sachverständige untersucht, die zur Abhülfe erforderlichen Flußcorrectionen und sonstigen Anlagen bestimmt, und die Kosten-Voranschläge hergestellt worden.

Der Widerspruch des größeren Theiles der theilhaftigen Gemeinden und Privaten hat aber bis zum Jahre 1829 die Ausführung verhindert.

Aus Anlaß neuer Vorstellungen ist indessen Unsere Regierung des Untermain-Kreises unterm 23. September 1829 beauftragt worden, die dem Befehle vom 11. September 1825 angemessenen Verhandlungen einzuleiten. Diefelbe hat sich den Vollzug dieses Auftrages besonders angelegen seyn zu lassen, und über das-

jenige, was zu diesem Endzwecke bis jetzt geschehen, ohne Aufschub Bericht zu erstatten.

7) Dem von dem Landrathe gestellten Antrage hinsichtlich der zollfreyen Einfuhr des Getreides in den jenseits der Rhön gelegenen Bezirken kann aus mehrfachen Gründen nicht Statt gegeben werden. Das Zollgesetz vom 15. August 1828 gestattet in dem §. 27 selbst die Verminderung der Eingangszölle nur unter bestimmten in dem gegebenen Falle nicht erfüllten Voraussetzungen.

Dabey sind die in dem Zolltarif vom 15. August 1828 auf das Getreide gelegten Eingangszölle von geringem Betrage, sinken mit dem Steigen der Getreidepreise, und hören ganz auf, sobald die erwähnten Preise eine bedeutendere Höhe erreichen, so daß hievon eine lästige Vertheuerung des Brodes in den jenseits der Rhön liegenden Bezirken niemals zu erwarten ist.

Endlich ist auch der Verkehr mit dem Inlande für die Bewohner der erwähnten Bezirke den größeren Theil des Jahres hindurch nicht unterbrochen.

8) Den vorgetragenen Wunsch, daß den Weinberg-Besitzern der Minuto, Verkauf des selbst erzeugten Weines auf allen

Jahrmärkten und bey allen Volksfesten im ganzen Umfange des Königreichs gestattet, und die entgegenstehenden Entscheidungen der zuständigen Behörden, nach welchen der Verkauf auf den Jahrmärkten nur unter dem Reife und nicht in geringeren Quantitäten als von $\frac{1}{2}$ Eimer zugelassen wird, aufgehoben werden möchten, haben Wir zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden.

9) Wir werden die Bemerkungen des Landraths über die nachtheiligen Einwirkungen der in dem Art. 28 der Gemeinde-Wahlordnung vorgeschriebenen Zuziehung der abtretenden Gemeinde-Vorsteher zu dem Wahl-Ausschusse einer sorgfältigen Prüfung unterstellen.

10) Wir gedenken nicht, dem von dem Landrathe vorgebrachten Wunsche der Trennung des Untermaynkreises von der bestehenden allgemeinen Brandversicherung-Anstalt statt zu geben, werden jedoch besondere Aufsicht auf den allgemeinen Volkszug der in den §§. 59. und 60. Unserer Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, eintreten lassen.

11) Die von dem Landrathe neuerdings be-

antragte Uebernahme der Gesamtkosten der Mayn Correction bey Grafenheinfeld können Wir nicht als rechtlich begründet erkennen, indem die in den richterlichen Erkenntnissen vom 22. July und 19. September 1823 ausgesprochenen, und für die Befreyung der Staatscasse von obiger Verbindlichkeit sprechenden Rechtsgründe, auf welche sich bereits in dem vorjährigen Landraths Abschiede bezogen wurde — für alle betheiligten Gemeinden als gültig erscheinen.

Auch wird Unsere Regierung des Untermaynkreises nach Beendigung der unternommenen Fluß Correction die durch die Entschliegungen Unseres Staatsministeriums des Innern vom 3. December 1823 und 11. Januar 1824 angeordnete definitive Entscheidung über den Punkt der Konkurrenz-Pflichtigkeit mit geeigneter Rücksichtnahme auf die Vorschriften des seitdem erschienenen Gesetzes vom 11. September 1825, die Distrikts-Umlagen betreffend, ertheilen.

12) Wir erwarten von Unserer Kreis-Regierung über die von dem Landrath in Antrag gebrachte Errichtung besonderer Physikate zu Gleusdorf und Kottenbuch gutachtlichen Bericht.

Wir haben übrigens den Ausdruck unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit, den der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen Uns aufs Neue dargebracht hat, mit Wohlgefallen aufgenommen und

geben demselben über den auch in dieser zweyten Sitzung an den Tag gelegten Eifer in der Erfüllung seiner Veruftsobliegenheiten Unsere Zufriedenheit zu erkennen. München, den 31. Januar 1831.

L u d w i g.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armanberg.
v. Schenk. v. Weirich.

Nach

Königlich Allerhöchstem Befehle:
der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 27. Januar d. J. die Pfarrey Rieden an der Röß, Landgerichts Günzburg, dem Pfarrovicar zu Horgau, Landgerichts Zusmarshausen, Priester Ludwig Basil Dorn zu verleihen;

am 30. Januar d. J. die Erhebung der Kuratie Koffbrunn, Landgerichts Würzburg links des Mayns zu einer wirklichen Pfarrey zu genehmigen und dieselbe dem bisherigen Curatus in Koffbrunn, Priester Caspar Hammelmann zu übertragen; am 1. Februar d. J. das Plab'sche

Beneficium zu Nabburg dem Cooperator Gottfried Hacker in Deggendorf zu übertragen;

am 4. Februar d. J. zum Dom- und Stadtpfarr-Prediger in Regensburg den Cooperator an der obern Stadtpfarrey dortselbst, Priester Joseph Werner, zu ernennen;

am 6. Februar d. J. die Pfarrey Obermarchenbach, Landgerichts Moosburg, dem Curat-Canonikats-Provisor Johann Baptist Schwarz; in Litzmünz zu verleihen;

am 8. Februar d. J. die Stadtpfarrey in Köß, Landgerichts Waldmünchen, dem Professor Johann Georg Schumann in Regensburg zu übertragen; — dem Pfarrer Melchior Simon in Rappoltskirchen, Landgerichts Erding, die Niederlegung dieser Pfarrey zu bewilligen, und dieselbe dem Cooperator Joseph Maeder in Berchtesgaden zu übertragen;

am 10. Februar d. J. die Pfarrey Pürggen, Landgerichts Landsberg, dem Frühmess-Beneficiaten Johann Anton Ederer in Dachau zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 9. Januar d. J. die von dem Bischöfe von Augsburg geschehene Verleihung des Spital-Beneficiums in Nesselwang,

Landgerichts Küssen, dem Pfarrer Peter Walter in Rettenbach, Landgerichts Oberdorf, zu genehmigen;

am 12. Januar d. J. den von dem Geschlechts-Ältesten der Freyherrn von Tucher zu der Pfarrey Wöhrd, Dekanats Nürnberg, ausgestellte Präsentation für den bisherigen Pfarrer zu Rasch, Dekanats Altdorf, Johann Heinrich Ferdinand Lösch die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

am 19. Januar d. J. aus den durch die protestantischen Mitglieder des Magistrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Lindau in Ausübung des der Kirchengemeinde dieser Confession zustehenden Präsentationsrechtes, zu Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle dasselbst in Vorschlag gebracht drei Geistlichen, dem bisherigen Pfarr-Adjunct zu Kaufbeuren, Christian Friedrich Leitner die Bestätigung allergnädigst, zu ertheilen;

am 31. Januar d. J. die von dem Bischöfe von Augsburg geschehene Verleihung des Spital-Beneficiums zu Sonthofen an den dormaligen Pfarrvikar Joseph Wagner in Frankenhofen, Landgerichts Buchloe, zu genehmigen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 31. Januar d. J. die Reaktivierung des bereits am 17. Januar 1814 zum Landwehr-Kreis-Inspector ernannten Majors à la suite Freiherrn v. Berchem, mit dem ihm schon im Jahre 1810 verliehenen Ränge als Landwehr-Oberst zu genehmigen;

am 5. Februar d. J. den bisherigen Hauptmann des Landwehr-Bataillons der Stadt Füssen, Ludwig Schmid, zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons zu befördern;

am 6. Februar d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Ferdinand Windorfer zu Augsburg zum Major im Landwehr-Regimente der Stadt Augsburg zu ernennen.

Preis-Ertheilung.

Nach sorgfältiger und strenger Prüfung der über die im Jahre 1817 aufgestellte Preisfrage:

Worin besteht die Collision des Accrescenzrechts mit der Successio ordinum et graduum und welches von beiden Rechten erhält nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts den Vorzug? eingelaufenen Abhandlungen ist jener des Rechts-Candidaten S. Gränzfeld von Schopfloch der Preis, und jenen

der Rechts-Candidaten Fr. Buchner und M. Griegmeyer das Accessit zuerkannt worden.

Verleihung des goldenen Civilverdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben vermöge an den K. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten Freiherrn v. Zu Rhein zu Würzburg unterm 24. Januar d. J. erlassener Allerhöchsten Entschliessung den beyden Landrichtern Wiesend zu Brückenau und Hofheim zu Aschaffenburg, welche sich während der Dauer der in dem kurfürstlichen Gebiete ausgebrochenen Unruhen durch Umsicht, besonnenen Eifer und kluge Thätigkeit in der Anordnung geeigneter Maßregeln zur Sicherung der bedrohten Gränzbezirke und in dem Vollzuge der zu dem nämlichen Endzwecke erhaltenen Aufträge ausgeführt haben, zur Anerkennung der geleisteten Dienste und der dabey bethätigten Gesinnungen das goldene Civilverdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen:

am 29. December v. J. dem K. Kämmerpottier Johann Neß;

am 30. December v. J. den Pfarrern Johann Georg Sieger zu St. Johannis bey Böhreuth und Johann Georg Pöhlmann zu Trumsdorf;

am 12. Januar d. J. den Schullehrern Joseph Fischer zu Buchdorf Landgerichts Donaunörth, und Jos. Schwab zu Mündling, desselben Landgerichts;

am 6. Februyar d. J. dem Schullehrer Joseph Benz zu Donau-Altheim, Landgerichts Dillingen;

am 12. Februar d. J. dem K. Hoflaquay Peter Kölller und den K. Schulrechenknechten Theobald Schramm und Georg Neuschwander.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Februar d. J. die allergnädigste Erlaubniß zu ertheilen geruht, daß der Herr Graf Friedrich Ludwig zu Castell das von Sr. großbritannisch-hannoverschen Majestät erhaltene Großkreuz des k. hannoverschen Guelfen-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Königliche Genehmigung zur Namensänderung.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermaynkreises unterm 27. Januar d. J. erlassener Allerhöchsten Entschliegung der Tochter des zweiten protestantischen Pfarrers zu Schweinfurt, Peter Bundschuh — Anna Margaretha Christina Bundschuh — die von ihrem Vater und von ihrem Taufpater, den Schwestern Christina Clara — und Anna Margaretha Schramm zu Schweinfurt für sie nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen geruht, auf den Fall, daß das derselben von den eben genannten beyden Schwestern zuge dachte Legat zum Bollzuge kommt, ihrem väterlichen Namen noch den Beynamen: „genannt Schramm“ unbeschadet der Rechte Dritter, beysetzen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschliegung ddo. Villa Colombella bey Perugia den 9. May v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Carl Proseke aus Gröbing in preussisch Schlessen das Indigenat des Königreichs tarfrey zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 11.

München, Sonnabend den 5. März 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen. Das Familien-Fideicommiss Kirchheim betr. — Dienstes-Nachrichten. — Erzbischöfliches Dom-Capitel zu Bamberg. — Landwehr des Königreichs. — Pfarren- und Beneficien-Berichtigungen und Befestigungen.

Bekanntmachungen.

(Das Familien-Fideicommiss Kirchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern etc. etc.

Das Königl. Appellations-Gericht für den Oberdonaukreis beurkundet Kraft dieses, daß das Familien-Fideicommiss Sr. Erlaucht des erblichen Herrn Reichsrathes und Ober-

sten à la Suite, Joseph Hugo, Grafen Fugger von Kirchheim, welches Fideicommiss vermöge der bereits am 2. October 1822 (Reg. Bl. 1822. Seite 1169 bis 1248) allerhöchst bestätigten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten fürstlich und gräflich Fugger'schen Hausverträge schon vor dem Jahre 1806 bestand, und jetzt die Herrschaft Kirchheim als Königlich Bayerisches Thronlehen umfaßt, in die Fideicommiss-Matrikel

des unterfertigten Gerichtshofes einantwortet wurde.

Die Bestandtheile dieses Familien-Eidecommisses sind folgende:

I.

Gebäude und Rustikalien.

A. im Steuerdistrikte Kirchheim.

1) Gebäude:

- a) das herrschaftliche Schloß,
- b) die Herrschaftsrichter-Wohnung,
- c) das Rentamts-Gebäude mit Brauhaus, (worauf die Braugerechtigkeit radicirt ist), sammt Behentstadel und Viehstallungen unter einem Dache zusammengebaut,
- d) das Brunnenhaus,
- e) die Gärtners-Wohnung,
- f) das Schulhaus,
- g) die Englisch Groß-Kapelle mit Meßners-Wohnung.

2) Gärten:

- a) der große Schloßgarten, 4 Tagwerk 90 Decimalen,
- b) der untere Schloßgarten, 2 Tagwerk 15 Decimalen,
- c) der Schießstatt-Garten, 1 Tagwerk 79 Decimalen,
- d) der Herrschaftsrichter-Garten, 86 Decimalen,
- e) der Brauhaus-Garten, 54 Decimalen,

1) der Brunnenhaus-Garten, 78 Decimalen,

g) der Englisch Groß-Kapell-Garten.

3) Gemeinde-Theile.

- a) der Hagenbühl, 18 Tagwerk, 18 Decimalen,
- b) der untere und der obere Kammerbühl, 41 Decimalen,
- c) die zwei Au-Angertheile, 1 Tagwerk,
- d) der obere Riedtheil, 1 Tagwerk, 23 Decimalen,
- e) die vier Neubruchstheile, 17 Decimalen,
- f) die vier Krautgärtentheile, 58 Decimalen,
- g) die fünf Kübgarten-Theile, 50 Decimalen,
- h) die Viehweid-Theile, 62 Decimalen.

4) Rechte:

- a) die niedere Jagd und Mitjagd in dem ganzen Herrschafts-Bezirk und Angränzungen, dann hohe Jagd im Hagenbühl,
- b) die Fischerei in der Flossach und Mindel.

B. Im Steuerdistrikte Eppishausen.

1) Gebäude:

- a) der Behentstadel zu Haselbach,
- b) der Ziegelstadel zu Eppishausen.

2) Waldungen:

- a) die vordere böse Lache, 51 Tagwerk, 25 Decimalen,

- b) der hintere Wirthsforst, 30 Tagwerk, 75 Decimalen,
 c) der verbrannte Eichkopf, 75 Tagwerk, 62 Decimalen,
 d) das hintere Bauersgehäuse, 17 Tagwerk, 8 Decimalen,
 e) der Heißgern, 112 Tagwerk, 14 Decimalen,
 f) die Meierskreute, 3 Tagwerk, 43 Decimalen,
 g) der Spertberg, Lein- und Pfaffenstadel, 279 Tagwerk, 43 Decimalen,
 h) der Moosberg, 310 Tagwerk,
 i) das Haibengehau, 312 Tagwerk,
 k) der Schneckenberg, 310 Tagwerk,
 l) das Gschwainholz, 18 Tagwerk, 17 Decimalen,
 m) der Längbühler-Gehau, 311 Tagwerk, 23 Decimalen.

3) Weiher:

- a) der Wachenhofer Weiher, 5 Tagwerk, 86 Decimalen,
 b) mit dem Weihermaad, 91 Decimalen,
 c) und dem Weiherdamm, 1 Tagw. 1 Decim.

Die sämmtlichen Auktalien, deren angegebener Flächen-Inhalt vom Königl. Rentamte Türkheim am 6. Juni 1829 bestätigt wurde, haben über Abzug der Steuern und Passiv-Rechnisse, zufolge Zeugnisses der Königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, dd. 25. November 1829 einen Werth im Kapital-Anschlage, von

39,414 fl. 7 kr. 4 hl. (neun und dreißig tausend, vier hundert vierzehn Gulden 7 Kreuzer 4 Heller.)

Die sämmtlichen herrschaftlichen Haupt- und Nebengebäude sind für die Summe von 50,120 fl. (fünzig tausend, ein hundert und zwanzig Gulden) der Kön. Bayer. allgemeinen Brandversicherung-Anstalt einge-
 verleiht.

II.

An Dominikal- und Renten.

A. Jurisdiction-Gefälle.

1) Natural-Frohnen: zu Geld angeschlagen, nach dem Kapital-Anschlage jährlich 460 fl. 52 kr.

2) In Geld verleihte Frohnen: nach obiger Berechnung 26 fl. 15 kr.

3) Vogts- und Hundshaber: jährlich 33 Schäfel, 3 Mehen, 1 Bierling, 1 Sechszehntel.

4) Erträgniß vom Garnmarkt und der Schranne: nach zehnjährigem Durchschnitt jährlich 73 fl.

B. Grundherrliche Gefälle:

1) An Laudemien incl. Auf- und Abfahrten, nach 20jährigem Durchschnitt jährlich 815 fl. 44 kr. 6 hl.

2) An Herrenstiften, jährlich 931 fl. 15 kr. 5 hl.

3) An Herbststiften, jährlich 1414 fl. 48 kr. 1 hl.

- 4) An rekurirten Küchendiensten, jährlich
266 fl. 16 fr. 4 hl.
- 5) Getreidgülden, und zwar
- a. Kern, jährlich
18 Schfl. 2 Meg. 2½ Sechsz.
 - b. Roggen jährlich
369 Schäffel.
 - c. Haber jährlich
395 Schfl. 5 Meg. 1 Vierl. 1 Sechsz.

C. Zehentherrliche Gefälle.

- 1) Selbst eingeheimster großer Fruchtzehent, jährlich
- a. Kern:
34 Schfl. 5 Meg. — Vierl. 1½ Sechsz.
 - b. Roggen:
29 Schfl. 2 Meg. 1 Vierl. 1½ Sechsz.
 - c. Gerste:
29 Schfl. 2 Meg. 2 Vierl. 2 Sechsz.
 - d. Haber:
49 Schfl. 2 Meg. 2 Vierl. 1 Sechsz.
 - e. Afer: Weesen:
18 Schfl. 3 Meg. — Vierl. 2 Sechsz.
 - f. Afer: Gerste:
8 Schfl. 4 Meg. — Vierl. 2½ Sechsz.
- 2) An verpachtetem kleinen und großen Blutzehent, jährlich
41 fl. 16 fr.
- 3) An selbst eingeheimstem kleinen Fruchtzehent 11 fl. 15 fr.

Die Dominical-Renten, die ständigen mit 25, die unständigen mit 20 zum Kapital erhoben, sind in ihrem Umfange durch

das Königl. Rentamt Lürkheim dd. 6. Juni 1829 bestätigt worden, und entziffern zufolge des schon allegirten Zeugnisses der Königl. Kreis-Regierung, über Abzug der Steuern einen Werth im Capitals-Anschlage von 226,047 fl. 27 fr. 4 hl. (zweihundert sechs und zwanzig tausend, sieben und vierzig Gulden, sieben und zwanzig Kreuzer vier Heller).

III.

An Gewerbs- und Brauerei: Ertragnissen.

Nach einer Betriebs-Durchschnitts-Berechnung von den Jahren 1817 bis 1829 beträgt der Steuer-Kapitalwerth über Abzug der Lasten 10,450 fl. 48 fr. 6 hl. (zehn tausend, vier hundert und fünfzig Gulden, acht und vierzig Kreuzer, 6 Heller.)

IV.

Mit dem Besitze des Lehens ist die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verbunden, welche durch das standesherrliche Herrschaftsgericht Kirchheim ausgeübt wird, und sich auf den ganzen Bezirk der Herrschaft Kirchheim ausdehnt, worin 663 Familien in dem Markte Kirchheim, dann 6 Dörfern: Derndorf, Eppishausen, Haselbach, Mörgen, Luzenberg und Spock, den 4 Weiler: Asbach, Ellenried, Königshausen und Weiler, dann in 11 Einöden: Eschenlorenz-Mühle, Ziegelstadel, Aufhof, Klenkenhof,

Weisenhof, Tanzbühl, Mühle zu Kinghaus, Englischgruß, Delmühle, Dieppenhofermühle und Delmühle zu Mörgeu sich befinden.

Der Guts herrschaft steht das Patronatsrecht auf 5 Pfarreien, Kirchheim, Mörgeu, Eppishausen, Königshausen und Haselbach zu.

In Bezug auf die Mobilien wird sich lediglich auf die Bestimmungen der Familienverträge insbesondere auf §. 2. des Recesses vom 1. August 1807 (Seite 1231 bis 1233 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1822) bezogen.

L a s t e n .

Außer einem jährlichen Reichnisse von 2 Schäffel Roggen und 2 Schäffel Haber als Ersatz für den Zehent von 16 Sauchert Acker in der Tiefenrieder Flur, zur Pfarrei Haselbach, haftet weder ein jährlicher Canon noch Grundzins, Zehent etc. auf den herrschaftlichen Besitzungen.

Die auf den Fidei-Commisshesitzungen haftenden Steuern betragen im Capitals-Anschlage 26,293 fl. 58 kr. 1 hl. (sechs und zwanzig tausend, zwei hundert, drei und neunzig Gulden, acht und fünfzig Kreuzer, ein Heller.)

Diese Lehenformation, insbesondere die Lehenbestandtheile, Lasten etc. wurde von sämmtlichen Herrn Agnaten der fürstlich und gräflich Fuggerschen Familie bestätigt.

In Ansehung der Successions-Ordnung, der Appanagen, der

Wittums-Quoten, der Güterveräußerungen und Verpfändungen enthalten die schon allegirten fürstlich und gräflich Fuggerschen Hausverträge die näheren verbindenden Normen; weshalb sich hier auf diese Verträge lediglich bezogen wird.

Nachdem nun das bezeichnete gräflich Fuggersche Kirchheim'sche Fideicommiss als ein Fideicommiss einer Familie des vormaligen unmitelbaren Reichsadels, gemäß §. 104 des Edictes vom 26. Mai 1818, Beil. VII. zur Verfassungsurkunde noch fortbesteht, und bei solchen Fideicommissen weder das im §. 26. des Edictes vorgeschriebene Verfahren noch eine Bestätigung Statt findet (vide §. 29. der Instruction dd. 22. Dezember 1818 über Behandlung der Familien-Fideicommissen, Regierungs-Blatt 1819, Seite 17 — 38), und da ferner alle jene Bedingungen, welche §. 29 der erwähnten Instruction vorgezeichnet, durchaus erfüllt wurden, so hat man die Eintragung dieses Fideicommisses des Herrn Grafen von Fugger von Kirchheim in die Matrikel bewirkt, und die gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung, zufolge des schon allegirten §. 29 Nro. 8. der Instruction hiermit verfügt.

Neuburg den 21. December 1830.
Königl. Appellations-Gericht für den Oberdonaukreis.

Freih. v. Waldenfels, Präsident.
Paulus, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König hat allergnädigst geruht:

am 14. Dec. v. J. den Heinrich Freiherrn v. Münster auf Burgtsberg und Bettmannsdorf in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen;

am 15. Februar d. J. als Professor für Naturgeschichte, Chemie und Physik an dem Lyceum zu Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Privatdocenten an der Ludwig Maximilians-Universität zu München Dr. Martin Baldwin Kittel zu ernennen und demselben zugleich den Unterricht über Chemie und Physik an der Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg zu übertragen;

die erledigte zweite Registratorsstelle bei der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, dem quiesc. Registraturgehülfen der Regierung des Oberdonaukreises Kammer der Finanzen Heinrich Friedrich Trips provisorisch zu verleihen;

am 17. Febr. d. J. der General-Bergwerks- und Salinen-Administration zur Berathung und Vertretung in ihren rechtlichen und administrativen Angelegenheiten einen ständigen Fiscalbeamten beizugeben, und hiezu den bisherigen Assessor und exponirten Fiscal-Adjuncten der Regierung des Oberdonau-Kreises Dr. Pachmaier mit seinem gegenwärtigen Titel und Range zu ernennen; die hierdurch erledigte Re-

gierungs-Assessors- und Fiscal-Adjunctenstelle dem Assessor und Fiscal-Adjuncten der Regierung des Obermynkreises Franz Faver Eyb seinem Gesuche um Beförderung nach Neuburg entsprechend, in seiner gegenwärtigen noch provisorischen Eigenschaft zu übertragen, und die hierdurch in Erledigung kommende Assessors- und Fiscal-Adjunctenstelle bei der Regierung des Obermynkreises dem Fiscalbeamten Hoppe, gegenwärtig Verweiser des Fiscalats zu Neuburg, provisorisch zu verleihen;

am 18. Februar d. J.:

als Landrichter zu Holfeld den bisherigen Landrichter zu Kirchensamiz Franz Gleitsmann allergnädigst zu befördern,

als Landrichter zu Kirchensamiz dritter Classe den bisherigen Civil-Adjuncten des Landgerichts Münchberg Johann Samuel Beck allergnädigst zu ernennen,

die hierdurch erledigte Civil-Adjunctenstelle am Landgerichte Münchberg dem bisherigen Landgerichts-Actuar Johann Wolfgang Haman zu Pegnitz zu verleihen, und

in der Actuarstelle am Landgerichte Pegnitz den übernommenen Patrimonial-Gerichtshalter von Cassanarth Wolfgang Wölker zu reactiviren;

am 23. Februar d. J. auf die durch Todesfall erledigte erste Sekretärsstelle

bey der General-Zoll-Administration den dortigen zweyten Secretär Joseph Spin-
desbauer vorrücken zu lassen; als zwey-
ten Secretär den dortigen Rechnungs-Com-
missär Dr. Johann Martin v. Schmid
zu befördern; und zu der hierdurch erle-
digten Rechnungs-Commissärsstelle den als
Rechnungsgehülfe functionirenden Carl
Böke provisorisch zu ernennen;

den Registrator der Regierung des Rhein-
kreises, Kammer des Innern, Ludwig Krö-
ber, bey dessen legal hergestellter Func-
tions-Unfähigkeit in Folge physischer Ge-
brechlichkeit, gemäß §. 22 lit. D. der IX.
Beilage zur Verfassungs-Urkunde in zeit-
lichen Ruhestand zu setzen und die hierdurch
erledigt werdende statusmäßige Registrator-
stelle bey der Regierungskammer des In-
nern in provisorischer Eigenschaft dem tem-
porär quiescirten Rechnungs-Revisor der
Kammer des Innern, Carl Friedrich Bäck,
zu verleihen;

am 25. Februar d. J. den Zoll-Ober-
Inspector Konstantin Miller von Augsburg
nach Bamberg, den Zoll-Ober-Inspector
Bonaventura Dürig von Bamberg
nach Nürnberg und den Ober-Zoll-Inspector
Wilhelm Braun von Nürnberg nach
Augsburg zu versetzen.

Erzbischöfliches Dom = Capitel zu Bamberg.

Seine Majestät der König ha-
ben vermöge an die K. Regierung des
Obermagnkreises unterm 18. Februar d. J.
erlassener allerhöchsten Entschliegung der
von dem erzbischöflichen Dom-Capitel in
Bamberg geschehenen Wahl und Ernem-
nung des bisherigen Regens des Clerikal-
seminars dortselbst, Georg Johann Heber,
auf die erledigte zehnte Canonicatsstelle in
dem besagten Capitel die landesfürstliche
Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben
am 16. Februar d. J. den königlichen
Kämmerer und Major à la suite, Ema-
nuel Freyherrn v. Perfall, zum Kreis-
Inspector der Landwehr des Starkreises
mit dem Range eines Landwehr-Obersten,
jedoch mit Beybehaltung seines Ranges
im Heere und der gegenwärtigen Militär-
Uniform, bey gekatteter Gebrauch der
Uniform eines Landwehr-Obersten, aller-
gnädigst zu ernennen geruht.

Pfarren- und Beneficien-Berleihun- gen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben

folgende Pfarrezen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 9. Februar d. J. die Pfarrey Sindelbach, Landgerichts Kasl, dem Pfarrer Carl Hofmann von Rampsau, Landgerichts Burglengensfeld;

am 11. Februar d. J. die Pfarrey Egenburg, Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer Franz von Paula Zinker zu Langenpettenbach, Landgerichts Dachau; die Pfarrey Langenpettenbach, Landgerichts Dachau dem Pfarrer Franz Ohmüller in Köngetrieb, Landgerichts Mindelheim;

am 12. Febr. d. J. die Pfarrey Scheuring, Landgerichts Landsberg dem Pfarrer Martin Anton Wehhard von Stetendorf, Landgerichts Bruck;

das Stadtparr-Beneficium in Amberg dem Dekan und Pfarrer Xaver Leithäuser zu Kirchenthumbach, Landgerichts Eschenbach;

am 13. Februar d. J. die Stelle des Präses und Caplans der Allerseelen-Bruderschaft in der St. Cajetan-Hofkirche zu München dem Priester Kiedl;

am 14. Februar d. J. die katholische Pfarrey Freinsheim, Land-Commissariats Neustadt dem bisherigen Administrator derselben Priester Jacob Lang;

am 18. Februar d. J. die Pfarrey in

der Vorstadt Au, Landgerichts München, dem Stadtpfarrey zu Ingolstadt, Herrmann Kabel.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 1. Februar d. J. zu genehmigen, daß die Pfarrey Holzkirchen, Landgerichts Homburg von dem Bischofe von Würzburg dem Pfarrer Sebastian Fisser zu Scholbrunn, Herrschaftsgerichts Werthheim, verliehen wurde;

am 2. Februar d. J. der von dem Bischof zu Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Eussenhausen, Landgerichts Melsrichstadt, an den Caplan Erhard Nieß zu Untereßfeld, Landgerichts Adnighofen die Genehmigung zu ertheilen;

am 4. Februar d. J. der von dem Grafen von Biech ausgestellten Präsentation für den dormaligen Pfarrer zu Agendorf Friedrich Heinrich Johann Hall auf die Pfarrey Berndorf, Decanats Thurnau die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

am 10. Februar d. J. der von dem Bischof zu Eichstädt geschehenen Verleihung des erledigten ersten Stadtparr-Beneficiums in Neumarkt an den Pfarrer Georg Braun zu Kauenzell, Landgerichts Herrrieden, die Genehmigung zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für
Königreich



das
Bayern.

Nro. 12.

München, Mittwoch den 16. März 1831.

Inhalt.

Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses. — Das Familien-Fideicommiss der Herrn. von Leonrod betr. — Auszug aus der Adelsmatrikel. — Bischöfliches Kapitel zu Regensburg. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarren- und Beneficien-Berichtigungen und Befähigungen. — Königliche Befähigung der Wahl eines Bürgermeisters zu Erlangen. — Bereichung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 18. Februar d. J. wurden entschieden:

Die Rekurse:

- 1) der Müller Sörgel und Gürsching zu Nürnberg gegen die Müller Röß-

set et Cons. wegen Wasserstemmung;

- 2) des Anton Schnieringer et Cons. zu Warmesried, Landgerichts Mindelheim im Oberdonau-Kreise, wider Ulrich Schwank et Cons. wegen Aufhebung des Weide-Gangs;

- 3) der Gemeinde Bergheim, Landger. Göggingen im Oberdonau-Kreise ge-

gen die Gemeinde Göggingen wegen Konkurrenz zur Reparatur der Gögginger Brücke über die Wertach;

- 4) Der Wittwe Maria Barbara Dohrer zu Mitteldachstein, Landgerichts Leutershausen im Rezatkreise, gegen die dortige Gemeinde wegen Bauholz-Bezug, und
- 5) des Bürgermeisters Scharold et Cons. zu Schlüßelfeld, Landgerichts Höchstädt im Obermagn-Kreise, wider And. Körner et Cons. daselbst, wegen Antheils an Waldungen.

(Das Familien-Fideicommiß der Freiherren von Leonrod betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das bei der Familie der Freiherren v. Leonrod bestehende Familien-Fideicommiß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die drei Brüder Johann Georg, Johann Wilhelm und Johann Egloff von und zu Leonrod errichteten nämlich sub dato Trugenhofen den 1. Juli 1615 einen Familien-Vertrag, durch welchen sie die, von ihrem verstorbenen

Vater Georg Wilhelm von und zu Leonrod auf Trugenhofen und Münstershausen ererbten Güter unter sich theilten, und dabei anordneten, daß diese Güter zur Erhaltung und Aufnahme des Namens und Stammes der von Leonrod ungeschmälert bei der Familie erhalten, und auf die männlichen Nachkommen vererbt werden, die weibliche Nachkommenschaft aber, so lange als noch ein männlicher Sprosse vorhanden ist, von der Succession in die Güter ausgeschlossen seyn solle. Weitere, von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen wurden in Ansehung der Successions-Ordnung nicht getroffen, sondern nur noch bemerkt, daß in Ermangelung männlicher Leibeserben die nächsten Blutsfreunde des Stammes und Namens der von Leonrod zur Succession berufen seyn sollen.

Hinsichtlich der allenfallsigen Veräußerungen wurde festgesetzt, daß von den Freiherrlich v. Leonrod'schen Besitzungen ohne die höchste Noth und ohne die Genehmigung der Agnaten, nichts veräußert, oder auch nur verpfändet werden dürfe.

Auch soll eine solche Verpfändung oder Veräußerung vorzugsweise nur an v. Leonrod'sche Familienglieder geschehen.

Die Stammguts-Eigenschaft der Freiherrlich v. Leonrod'schen Besitzungen soll

sich übrigens auf die künftigen Erwerbungen nicht erstrecken, und diese können daher die Qualität eines Stammguts nur durch anderweite ausdrückliche Willenserklärungen erhalten.

Hinsichtlich der Töchter wurde bestimmt, daß sie das, bei der Familie hergebrachte Heirathgut nebst Ausstattung, erhalten sollen. Nach der Anzeige des dormaligen Fideicommiss-Besizers vom 22. December 1830 besteht die Familien-Observanz darin, daß eine Tochter, wenn sie sich verehelicht, 1000 fl. Heirathgut und 500 fl. Ausstattung erhält.

Nach derselben Anzeige des dormaligen Fideicommiss-Besizers hängt der Wittthum, soll er eine Fideicommiss-Laft seyn, nach der bestehenden Familien-Observanz, von dem agnatischen, respektive lehenherrlichen Consense, ab.

Das dormalige Verhältniß besteht in Folgendem:

- 1) Die Wittwe des Freiherren Constantin v. Leonrod, geborne v. Zeltner, hat einen Wittthum von 450 fl.
- 2) Die Wittwe des Freiherrn Philipp v. Leonrod, geborne v. Künzberg zu Ansbach, hat laut Vertrags vom 11. Juli 1803 und Con-

sens vom 6. Juni 1809 einen Wittthum von 500 fl. zu beziehen. Auf dieselbe Summe hat

- 3) die Gattin des dormaligen Fideicommiss-Besizers laut Ehevertrags vom 12. Mai 1808 seiner Zeit Anspruch zu machen.

Schlüsslich wird noch bemerkt, daß hinsichtlich der, zu dem Fideicommiss-Vermögen gehörigen Lehen die allerhöchste Einwilligung zur Eintragung derselben in die Fideicommiss-Matrikel in der Consens-Urkunde de dato München den 25. November 1830 enthalten ist. Zu dem Fideicommiss der Freiherren v. Leonrod gehören dormalen die Freiherrlich v. Leonrod'schen Besitzungen unter dem Namen des Guts Neudorf, im Rezatkreise, mit einem Patrimonialgerichte erster Klasse, dessen Bestandtheile mit dem Betrage von 58,800 fl. Steuer: Capitalien belastet sind.

Der dormalige alleinige Besitzer des Fideicommiss-Vermögens ist der Königl. Kämmerer, Herr Reichsrath und erster Appellationsgerichts-Direktor Carl Ludwig Freiherr v. Leonrod zu Ansbach.

Ansbach am 31. December 1830.

Königliches Appellationsgericht für den Rezatkreis.
v. Feuerbach.

Trischel, Secr.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurden einverleibt:

am 12. Sept. 1815. Johann Georg Franz Joseph Graf v. Hirschberg von Ebnath und Schwarzenreuth auf Bruck am Thurn und Weiher; sammt seinen Geschwistern und allseitigen Abkömmlingen, bey der Grafen: Classe Lit. H. fol. 5. act. Nro. 4500;

am 1. Nov. 1816. der Königl. Handels-Appellationsgerichts: Assessor, Georg Christoph v. Forster in Nürnberg mit Abkömmlingen bei der Adels: Classe Lit. F. fol. 25. act. Nro. 4825;

am 28. Juli 1817. Carl Theodor Franz Lambert Freiherr von Baricourt mit seinen beiden Brüdern und Abkömmlingen bei der Freiherren: Classe Lit. V. fol. 370. act. Nro. 5568;

am 14. August 1817. der K. Kämmerer, geheime Rath und Schloßhauptmann, Johann Lambert Fidel Amable Freiherr v. Baricourt bei der Freiherren: Classe Lit. V. fol. 370. act. V. 5568;

am 26. Oct. 1830 der K. pensionirte Oberstlieutenant und Großherzogl. Toska-

nische Kämmerer, August Franz Sales Freiherr v. Adelsheim in Würzburg sammt Abkömmlingen bei der Freiherren: Classe Lit. A. fol. 13. act. Nro. 5300;

am 25. Dec. 1830. der K. K. Oesterr. Kämmerer und Ritter des St. Annensordens zweiter Classe Eduard Wilberich Graf von Waldedorff sammt Abkömmlingen bei der Grafen: Classe Lit. W. fol. 11. act. Nro. 6342;

am 24. Dec. 1830. der K. Großbritanische General der Cavallerie Ferd. Graf v. Hompesch sammt Abkömmlingen, ausschließlich seines in fremden Militärdiensten befindlichen erstgeborenen Sohnes Wilhelm, bei der Grafen: Classe Lit. H. fol. 10. act. Nro. 6357;

am 28. Dec. 1830. der K. Preuß. Oberstlieutenant und Ritterguts-Besitzer Ludwig Carl Heinrich Wilhelm Freiherr v. Hefberg sammt Abkömmlingen bei der Freiherren: Classe Lit. H. fol. 42. act. Nro. 6396;

eadem. der K. Württemberg. Hauptmann Carl Alexander von Grundherr zu Ludwigsburg und der Herzogl. Sachsen, Meiningensche Kämmerer und Oberlandesgerichts-Rath Christoph Carl Gottfried von Grundherr zu Hildburghausen mit ihren

Abkömmlingen bei der Adels-Classe Lit. G. fol. 53. act. Nro. 6395 ;

am 8. Jänner 1831. der pensionirte Director der Armen-Anstalt in Frankenthal August German Felix Feiherr v. Horiz zu Nürnberg sammt Abkömmlingen bei der Freiherrn-Classe Lit. H. fol. 43. act. Nro. 79 und

am 9. Jänner 1831. der R. Hauptmann im 1ten Linien-Infanterie-Regimente, Alexander Alois Carl Freiherr v. Schacht in Regensburg mit Abkömmlingen bei der Freiherrn-Classe Lit. S. fol. 78. act. Nro. 105.

München den 20. Februar 1831.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht :

am 26. Februar d. J. den Landrichter Xaver Leisl in Berücksichtigung der von ihm allerunterthänigst vorgestellten Verhältnisse von dem Antritte des Landgerichts Wasserburg zu entheben, und

anstatt seiner zur Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Wasserburg den bisherigen Landrichter zu Neuburg, Johann Nepomuk Sepp zu berufen ;

an dessen Stelle als Landrichter in Neuburg den bisherigen Landrichter zu Günz-

burg, Maximilian Ott, zu versetzen ; endlich

auf die hierdurch erledigte Stelle eines Landrichters zu Günzburg den Landrichter Xaver Leisl in Mindelheim, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu transferiren ;

am 3. März d. J. das Landgerichts-Physikat Selb und Kirchenlamitz dem Med. Dr. Johann Friedrich Lindner in provisorischer Eigenschaft zu übertragen ;

am 4. März d. J. die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Kugsburg erledigte Assessorstelle dem in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Patrimonial-Richter Anton v. Balta zu verleihen ;

am 6. März d. J. den geprüften Rechtspraktikanten Ludwig Willich zu Frankenthal zum Advokaten am dortigen Bezirksgerichte zu ernennen ;

am 7. März d. J. den Regierungsrath der Regierung des Rheinkr. R. d. J. Joseph Löw, wegen seiner durch legales ärztliches Zeugniß nachgewiesenen und bestätigten zerrütteten Gesundheit und physischen Gebrechlichkeit nach §. 22. Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß in zeitlichen Ruhestand unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen treuen

und ausgezeichneten Diensten zu versehen, und

die hierdurch bey der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, erledigte Rathsstelle dem Regierungsrathe des Isarkreises, Friedrich von Neimanns, auf dessen allerunterthänigste Bitte zu verleihen;

unterm 10. März d. J. 1) den Regierungsrath Marian v. Peter bey der Regierung des Regentkreises R. d. J. zur Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, zu versehen,

2) den bisherigen Assessor der Regierungskammer des Innern des Isarkreises, Johann Baptist Schiber als katusmäßigen Regierungsrath bey derselben provisorisch allergnädigst zu befördern,

3) den zweyten Regierungs-Assessor Carl Freyherrn v. Welben in die erste Assessorstelle vorrücken zu lassen, und

4) als zweyten Assessor der Kammer des Innern den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor Wilhelm von Kobell zu Edl. provisorisch zu ernennen; sodann unter dem nämlichen Datum:

1) den Regierungsrath der Kammer des Innern des Oberdonau-Kreises Herrmann Beiskler in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Regentkreises, Kammer des Innern, zu versehen,

2) die hierdurch erledigte Rathsstelle bey der Regierung des Ober-Donaukreises R. d. J. mit zwey Assessoren zu besetzen und hiezu

a) den Rath und Regierungsssekretär Dr. Joseph Carl v. Ahorn er mit Vorbehalt des ihm zukommenden Rathstitels,

b) den vormaligen Regierungs-Assessor und bisherigen Sekretär der Regierung des Unterdonau-Kreises, And. v. Weckeder Sternfeld provisorisch zu ernennen.

Bischöfliches Kapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die R. Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 6. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Kanonikus und Dompfarrer Marquard Pichler in Augsburg zum Dechane in dem bischöflichen Kapitel dortselbst zu ernennen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Königliche Majestät haben allergnädigst geruht:

am 20. Februar d. J. auf die Pfarrey Boebrach, Landgerichts Diechtach den

Cooperator Joseph Albrecht in Breitenberg, Landgerichts Wegscheid zu ernennen;

am 21. Februar d. J. die Pfarrey Heimbach, Dekanats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Kathstücken, Dekanats Lauterecken, Georg Ludwig Lauber zu verleihen;

am 20. Februar d. J. die Pfarrey Mommelsdorf im Dekanat gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Fischbach, Dekanats Seibelsdorf, Johann Paul Niedermann, zu übertragen;

am 23. Februar d. J. den gewesenen Pfarrer in Oberkamlach, Georg Reinhardt zum Pfarrer in Derching, Landgerichts Friedberg zu ernennen, die Pfarrey Bayerbiling, Landgerichts Rain dem Pfarrer Georg Hildebrandt in Berg, Landgerichts Donauwörth, die Pfarrey Berg dem Vicar Anton Geißl zu Mittelneufach, Landgerichts Türheim und die Pfarrey Waalhaupten, Landgerichts Buchloe, dem Pfarrer Peter Fischer in Walda, Landgerichts Rain, zu übertragen;

am 26. Februar d. J. den Pfarrer und bisherigen Dekanats-Verweser Carl Wilhelm Christian Weinmann zu Lubstadt, zum Dean des Bezirkes Walthershausen zu ernennen;

am 28. Februar d. J. die Pfarrey Af-

faltern, Landgerichts Wertingen dem Pfarrer Ferdinand Popp von Lauterbronn des nämlichen Landgerichts, und die Pfarrey Steindorf, Landgerichts Landsberg, dem Kaplan Georg Göß in dem Blattern-Krankenhaus zu Schwabing, Landgerichts München zu übertragen;

am 2. März d. J. das Kurat-Benefizium in Frauenried, Landgerichts Wiesbach dem Cooperator Martin Six in Pfaffing, Landgerichts Wasserburg;

und unter dem nämlichen Tage die kathol. Pfarrey Enkenbach, Land-Commissariats Kaiserslautern, dem Pfarrer Jacob Röhlert zu Wolfstein, Land-Commissariats Cusel, zu übertragen;

am 3. März d. J. die Pfarrey Aittel, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Georg Mandl von Obertauffkirchen, Landgerichts Mühldorf, zu übertragen;

unterm 4. März d. J. die Pfarrey St. Leonhard am Forst, Landgerichts Weilheim, dem Pfarrer Franz Stöckl von Pöding, Landgerichts Starnberg, zu verleihen;

unterm 5. März d. J. die Pfarrey Mödingen, Landgerichts Dillingen, dem Pfarrer Andreas Gruber zu Ehenbrunn, Landgerichts Lauingen, zu übertragen;

am 8. März d. J. die Pfarrey Neuhäusel, Dekanats Homburg, dem Pfarramt's Can-

didaten Carl Frdr. Buttenschön aus Colmar, die Pfarrey Weilerbach, Dekan. Kaiserslautern; dem Pfarramts-Candidaten Ludw. Augustin aus Wachenheim, die Pfarrey Weidenthal, Dekan. Neustadt an der Hardt; dem Pfarramts-Candidaten August Christian Gutheil aus Kirchheim an dem Eck; die Pfarrey Niederhausen, Dekanats Obermoschel; dem Pfarramts-Candidaten Johann Jacob Schmitt aus Oberlustadt und die Pfarrei Wechtersheim mit dem damit verbundenen stabilen Vikariate Speyer dem Pfarramts-Candidaten Carl Ludwig Koss aus Biedesheim zu verleihen,

und am nämlichen Tage das Beneficium in Zeilhofen, Landgerichts Erding, dem Beneficiaten Baptist Schmu derer in Taufkirchen, Landgerichts München, zu übertragen;

unterm 9. März d. J. die Pfarrey Iggelheim, Landcommissariats Speyer, dem Pfarrer Georg Bischof zu Eßthal, Landcommissariats Neustadt, und

das Frühmeh-Beneficium in Wollnzach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Pfarrer Johann Baptist Krumbeck in Gebrontshausen, des nämlichen Landgerichts zu übertragen.

Königliche Bestätigung der Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters zu Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. December v. J. die zu Erlangen vollzogene Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters dieser Stadt und den in dieser Eigenschaft wieder gewählten bisherigen Bürgermeister Ferd. Lammer, welcher nun in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener eintritt, allerhöchst zu bestätigen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des R. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben sich unterm 15. Februar d. J. allernüchtern bewogen gefunden, dem R. Schloßdiener in Nymphenburg, Anton Lotter, für die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 13.

München, Mittwoch den 23. März 1831.

Inhalt.

Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse betr. — Die Hoffähigkeit der beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten betr. — Bischöfliches Capitel zu Regensburg. — Dienst-Kachrichten. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien. — Inbigenoth-Berleibung. — Kistel-Berleibung. —

Bekanntmachungen.

(Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezug auf die allerhöchste Verfügung vom 16. August v. J. die Anordnung regelmäßig wiederkehrender National-Industrie-Produkten: Ausstellungen betref-

send, werden hiemit folgende nähere Bestimmungen bekannt gemacht.

1) Die öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse inländischer Industrie in der Haupt- und Residenzstadt München wird dieses Jahr den 2. Oktober und die folgenden Tage stattfinden.

2) Alle für die National-Industrie-Produkten: Ausstellung dieses Jahres bestimmten Gegenstände müssen vor dem

ersten September bei der Commission für die Industrie-Ausstellung daz hier übergeben worden seyn.

3) Jedem Erzeugnisse soll zum Beweise des Ursprungs und zur Vermeidung von Verwechslung der Name des Erzeugers und dessen Wohnortes, dann des Kreises, worin der letztere gelegen ist, ferner der Verkaufspreis und bey Fabrik-Erzeugnissen das Fabrik-Zeichen, eine genaue Angabe des Fabrik-Preises und des Preises für den Einzelverkauf beigefügt werden.

In Kaufsliebhaber-Können einzelne Erzeugnisse um die beigefügten Verkaufspreise abgegeben werden.

4) Die vollständige Versorgung sowohl der Einsendung als der Zurücksendung der zur Ausstellung bestimmten Industrie-Erzeugnisse, sohin auch das Auspacken bei der Uebergabe, und die Verpackung bei der Zurücksendung, liegt den Eigenthümern ob, welche daher zu den dessfalligen Berrichtungen am Orte der Ausstellung, wenn sie solche nicht selbst vornehmen, Bevollmächtigte zu ernennen haben.

Die Gegenstände können aber auch, jedoch nur frey von Transportkosten, an die Commission adressirt werden, welchen Falls zur Versorgung dessen, was dem Ei-

genthümer obliegt, auf dessen Kosten Official-Vertreter aufgestellt werden.

Die Staatsregierung haftet nur für Beschädigungen während der Ausstellung.

5) Die Ausstellung erstreckt sich auf alle Erzeugnisse des waterländischen Kunst- und Gewerbsfleißes, in soweit in ihnen Tüchtiges geleistet wird, ohne Ausnahme, mithin nicht blos auf Luxusartikel, sondern auch auf die einfachsten Gegenstände, welche für den gewöhnlichen Gebrauch dienen, vorzüglich, wenn sie bei einem unerläßlich erforderlichen innern guten Gehalte großen Nutzen und einen billigen Preis in sich vereinigen.

6) Von den der Auszeichnung würdig erkannten Erzeugnissen werden Proben in das National-Industrie-Produkten-Cabinet niedergelegt, und die Namen der Erzeuger derselben besonders eingetragen.

München den 18. März 1831.

Auf

Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl:

v. Schenk.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

(Die Hoffähigkeit der beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten betr.)

Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliegung vom 7. März d. J. den beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten in dieser ihrer Eigenschaft die Hoffähigkeit zu verleihen geruht.

Bischöfliches Capitel zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Regens. Kreises unterm 14. März 1831 erlassener allerhöchsten Entschliegung zur Stelle eines Defans in dem bischöflichen Capitel zu Regensburg den ältesten Canonikus an dem nämlichen Capitel, Archibald Augustin Maczjver allergnädigst zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

1) am 9. März d. J. auf die am Landgerichte Nabburg erledigte erste Assessorstelle, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichtes Tirschenreuth Georg Reichsnabel seiner Bitte entsprechend zu versetzen;

2) in die dadurch frei werdende erste Assessorstelle am Landgerichte Tirschenreuth

den dortselbst als zweiter Assessor eingereichten Civiladjunct Anton Rönig eintreten zu lassen;

3) auf die zweite Assessorstelle am Landgerichte Kellheim den dormaligen Actuar am Landgerichte Ingolstadt Johann Carl Hofler eigenem Gesuche gemäß zu versetzen;

4) als zweiten Assessor am Landgerichte Tirschenreuth den functionirenden Actuar des Landgerichtes Bohnstraus, Leopold Barth, und

5) als Actuar am Landgerichte Ingolstadt den functionirenden Actuar des Landgerichtes Neunburg vorm Wald Martin Döbmayer allergnädigst zu ernennen;

am 16. März d. J. die zu Kusel erledigte Notarsstelle dem geprüften Rechtskandidaten Joseph Martin Reichard von Speyer zu verleihen;

am 17. dieses Monats dem Kammerjunkern Maximilian Grafen von Morogna, welchen Allerhöchstdieselben am 2. Februar 1828 provisorisch als Begleiter Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Otto angestellt haben, die definitive Eigenschaft zu verleihen.

Ertheilung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien zu ertheilen geruht:

am 4. März d. J. dem Gutsbesitzer Sigmund Mayer zu Mainbernheim ein Privilegium auf Einführung des von Ludwig Gall und S. P. Schichhausen in Coblenz erfundenen neuen Destillir-Apparates für den Zeitraum von sechs Jahren.

am 5. März d. J. dem Franz Schleicher, Diener bei dem physikalischen Kabinete und Löschrequisiten-Aufseher im kön. Wilhelminischen Gebäude in München, ein Privilegium für die angeblich von ihm erfundene neue Methode zur Fabrication der gepressten Papiere für den Zeitraum von acht Jahren.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschlie-

fung vom 20. Nov. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. preuß. Major im Generalstab, Carl August v. Staff, sodann

unterm 18. Jänner 1831, dem Alumnus Joh. Heilmann aus Neunheim in Württemberg das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschlie-

vom 5. Febr. d. J. bewogen gefunden, den Titel eines Hofkürschners von dem Kürschnermeister Schuster auf den Kürschnermeister Johann Georg Rieder dahier allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich ferner vermöge allerhöchster Entschlie-

fung vom 25. Febr. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem begl. Sattlermeister Joh. Hainzinger in München, den Titel eines Hoffattlers zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 14.

München, Mittwoch den 30. März 1831.

Inhalt.

Erkenntnismachungen. — Die Inklavirung des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Vordergerichts Ostheim in den Bayerisch-Württembergischen Zoll-Verein betreffend. — Die Ausfertigung neuer Zins-Coupons für die verzinlichen Loose E-M betreffend. — Dienstes-Rechtigt. —

Bekanntmachung.

(Die Inklavirung des Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen Vordergerichts Ostheim in den Bayerisch-Württembergischen Zoll-Verein betreffend.)

Zwischen den Kronen Bayern und Württemberg eines — und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach andern

Theils ist wegen Inklavirung des Großherzoglichen Vordergerichts Ostheim in den Bayerisch-Württembergischen Zoll-Verein, durch beiderseitige Bevollmächtigte unterm 25. Jänner d. J. ein Vertrag unterzeichnet, auch allerhöchst genehmigt worden, dessen Inhalt andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheits-Rechte, bereit, mit Ihren im Eingange genannten, innerhalb der Landesgrenzen des Königlich Bayerischen Staats eingeschlossenen Besizungen dem Bayerisch-Württembergischen Zollvereine, und dem indirecten Abgaben-Systeme des Königreichs Bayern beizutreten. Demnach sollen die Geseze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Produktion, den innern Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie respektive in dem Bayerisch-Württembergischen Zoll-Verein, und in den, Ostheim zunächstliegenden, Bezirken des Königlich Bayerischen Untermaynkreises gegenwärtig bestehen, oder künftig erlassen werden, in dem Großherzoglichen Vordergerichte Ostheim ebenso — vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 2. zur Anwendung kommen, als wenn sie von Seiner Königlichen Hoheit selbst ausgeschlossen wären.

Art. 2. In Gemäßheit des Artikel 1. sollen daher die Bayerisch-Württembergischen Geseze über die Zölle, und die Bayerischen Geseze über die Aufschlags-Gesälle, namentlich die Vereins-Zollordnung und der Ver-

eins-Zolltarif vom 12. November 1828, die Zoll-Verwaltungs-Reglements, insbesondere die Verordnung über die Competenz der Zollbehörden vom 8. Febr. 1829, über den Grenzverkehr vom 4. Febr. 1829; über die Aufsicht und Controle bezüglich auf das Zollwesen vom 20. September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zollvereine vom 22. September 1828, über die Zoll-Schugwache- und Sicherungs-Anstalten vom 3. October 1828 u., dann die Verordnung vom 28. July 1807 und die derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Branntwein- oder Malz-Aufschläge unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrags in den gedachten Gebietstheilen von der Großherzoglichen Behörde förmlich publicirt, und dieselben zum strengen Vollzuge angewiesen werden; auch wird angeordnet werden, daß die Geseze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Produktions-Verkehrs- oder Verbrauchssteuern in Bayern erlassen werden sollten, dem Großherzoglichen Landschafts-Collegium zu Weimar und der Großherzoglichen Regierung zu Eisenach durch die Königliche Regierung des Untermaynkreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit jene Großherzoglichen Behörden amtliche Kenntniß davon

erhalten, und die Publication im Vordergericht Ostheim zeitig verfügen können.

In so weit Bestimmungen dieser Art nur den Vollzug der bestehenden Anordnungen zum Zwecke haben, werden sie, auch ohne förmliche Publication im Amtssitze Ostheim — alsdann für bekannt vorausgesetzt, wenn sie in dem königlich Bayerischen Intelligenzblatte für den Untermärnkreis enthalten, oder der Großherzoglichen Behörde in Ostheim durch die nächste königliche Behörde zur Kenntniß mitgetheilt worden sind.

Art. 3. Seine königliche Majestät von Bayern, und Seine königliche Majestät von Württemberg eines und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach andern Theils sichern Ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freien Verkehrs- und Handels-Verkehr zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg und den obengenannten Gebietstheilen des Großherzoglichen Amtes Ostheim in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären.

Insbondere werden die Bewohner dieser Großherzoglichen Gebietstheile hinsicht-

lich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfange der Bayerischen und Württembergischen Lande dieselben Rechte und Freiheiten genießen, welche den Bayerischen und Württembergischen Unterthanen zustehen, und nicht mehr Abgaben entrichten als diese. Desgleichen werden die königlich Bayerischen und königlich Württembergischen Unterthanen im Amtsbezirke von Ostheim ganz eben so behandelt werden, so daß auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besondern Fabrikations- oder Verbrauchssteuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe noch sonstiges Hinderniß frey aus einem Lande in das andere übertreten.

Auch sollen die Großherzoglich Sächsischen Unterthanen des Vordergerichts Ostheim diejenigen Vortheile mit zu genießen haben, welche den königlich Bayerischen und königlich Württembergischen Unterthanen durch Handels-Verträge mit andern Staaten, namentlich durch den Vertrag mit der Krone Preußen und dem Großherzogthum Hessen vom 27. May 1829 erworben sind.

Art. 4. Seine königliche Majestät von Bayern und seine königliche Majestät von Württemberg versprechen

ferner, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach an dem Klein-Ertrage der Zölle des Bayerisch-Württembergischen Zollvereins im Verhältnisse der Bevölkerung des Großherzoglichen Vordergerichts Oßheim Antheil nehmen sollen.

Gegenseitige Controlirung der Malz-Ausschlags-Verwaltung.

Art. 5. Abgleich die Verwaltung und Erhebung aller übrigen, im vorhergehenden Artikel nicht genannten indirecten Abgaben, namentlich der auch im Vordergerichte Oßheim einzuführenden Malzausschläge zum alleinigen Vortheil der betreffenden Landescaffen vorbehalten bleibt, so wollen doch Seine Königliche Hoheit von Sachsens Weimar-Eisenach gestatten, daß die benachbarten Königlich Bayerischen Oberausschlags-Aemter sich durch Abordnung von Beamteten, welche sich bey der Großherzoglichen Ausschlagsbehörde zu Oßheim gehörig auszuweisen haben, die Ueberzeugung verschaffen, daß von den Legtern überall und genau der Königlichen Verordnung vom 28. July 1807 und den darauf gefolgten Novellen gemäß verfahren werde.

Gleiche Berechtigung soll der Großherzoglichen Sächsischen Behörde in Bezug auf die Controlirung der gehörigen Beobach-

tung der gedachten Verordnung in dem anstoßenden Königlich Bayerischen Gebiete zustehen.

Defraudationen.

Art. 6. Die Untersuchung gegen Handlungen Großherzoglicher Unterthanen, wodurch die Königlich-Bayerisch-Württembergischen im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach für das Vordergericht Oßheim recipirten Zollgesetze übertreten, und die Einnahmen aus Zöllen oder Regalien, deren Erhebung Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist, gefährdet werden möchten, es sey nun, daß jene Handlungen im Amtsbezirke Oßheim, oder außer demselben entdeckt werden, den einzigen Fallausgenommen, wo der Uebertreter im Bayerischen oder Württembergischen Staatsgebiete auf frischer That ergriffen worden ist, — soll vom Großherzoglichen Justizamte Oßheim geführt werden. Dasselbe erkennt in erster Instanz in allen Zollstrafsachen, in welchen den Königlichen Untergerichten in Bayern und Württemberg eine solche Competenz eingeräumt ist.

Das Untersuchungs- und Strafverfahren ist, in so weit eine kriminelle Strafbarkeit nicht vorliegt, sowohl bey dem genannten Gerichte erster Instanz, als auch bey den höhern Gerichten, vor welche die

Sache, nach dem im Großherzogthum Verfassungsmäßig geordneten Instanzenzug gelangen möchte, nach den Bayerisch-Württembergischen Zollgesetzen zu bemessen und in jedem Falle soll das Verfahren so viel als möglich abgekürzt, auch durchaus keiner unnötigen Verzögerung Statt gegeben werden.

Wenn in Folge dieser obigen Bestimmungen Geldstrafen verfügt werden, so fallen dieselben nach Abzug des Aufbringers Antheils und der defraudirten Gefälle den Großherzoglichen Kassen anheim.

Einige besondere Verhältnisse.

a) Salzconsumtion.

Art. 7. Die Bewohner des Großherzoglichen Amtes Oßheim werden das benötigte Salz durch die Königlich Bayerischen Salzfactorien und um dieselben Preise, wie die Königlich Bayerischen Untertanen in den umliegenden Distrikten beziehen.

Seine Königliche Hoheit werden Sorge tragen, daß kein anderes als Bayerisches Salz im Amtsbezirk verbraucht und die Königlich Bayerischen Verordnungen im Betreffe der Salzregie daselbst streng aufrecht erhalten werden.

Seine Königliche Majestät wer-

den dafür dem Großherzoglichen Aerar eine der Verdüsterung des Amtes und der jährlichen Salzconsumtion angemessene baare Vergütung anweisen lassen.

b) Spielkarten.

Art. 8. Seine Königliche Hoheit wollen ferner eine Fabrication von Spielkarten im Gebiete des Vordergerichts Oßheim nicht gestatten. Dagegen wird von Seite der Königlich bayerischen Regierung veranlaßt werden, daß eine dem Verbräuche des gedachten Bezirkes angemessene Quantität von Spielkarten, welche mit dem Weimarischen Kartensempel versehen und mit Attesten der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landesbehörde begleitet sind, aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar über das Königlich Beyerische Zollamt Mellichstadt nach vorausgegangener gehöriger Declaration bey demselben frey nach Oßheim gelangen können.

c) Erhaltung der Straßen, dann Brücken und Pflastergeld.

Art. 9. Seine Königliche Majestät von Bayern sind geneigt, die Straßen von Oberfladungen bis an die Grenze von Melpers, sodann durch den sogenannten Hühls, und von der Offenachischen Grenze bis nach Lann unverzüglich in guten fahrbaren

Stand setzen und dieselben, so wie die übrigen bestehenden nach den Großherzoglichen Landen führenden Straßen in solcher Stande forterhalten zu lassen; wogegen Seine Königliche Hoheit von Sachsen-Weimar Sorge tragen wollen, daß, die durch den Amtsbezirk Ostheim und über die hohe Rhön durch Thür und Frankenheim führenden Communicationswege in gutem fahrbarem Stande erhalten werden.

Für die Benützung dieser Wege soll im Vordergericht Ostheim unter keinerley Namen eine Abgabe zu entrichten seyn, mit einziger Ausnahme des Pflaster- und Brückengeldes in der Stadt Ostheim, welches für Rechnung der dortigen Commune nach folgendem unüberschreitbaren Tarif erhoben wird.

Tarif.

Drey Kreuzer von jedem an einen Fuhrmannsfarren gespannten oder angehängten Pferde;

Zwey und einen halben Kreuzer von jedem an einen beladenen Wagen oder an eine Chaise angespannten Pferde;

Zwey Kreuzer von jedem an einen unbeladenen Wagen oder Chaise gespannten Pferde;

Ein und ein halber Kreuzer von jedem Reitpferde oder angespannten Ochsen;

Ein Kreuzer von jedem leer gehenden Pferde;

Ein halber Kreuzer von jedem nicht angespannten Ochsen, Stier, Kuh oder Esel;

Ein Kreuzer von jedem mit andern als bloß landwirthschaftlichen Erzeugnissen beladenen Schieblarren;

Die Hälfte hievon, wenn er mit solchen zum Verkauf bestimmten Erzeugnissen beladen ist.

Die eine Hälfte dieser Gebühren wird für die Benützung des Stadtpflasters und die andere Hälfte für die Benützung der Brücke gerechnet. Dieselben werden also nur zur Hälfte entrichtet, wenn die Brücke nicht passirt wird, und fallen ganz weg, wenn weder die Brücke noch die Stadt passirt wird.

Frey vom Pflaster- und Brückengeld sind die Deconomieführer der Bayerischen Unterthanen und der Anspann und die Reitpferde Bayerischer Beamten oder Bedienteten aus dem Civil- und Militär-Stande.

So lange die durch die Stadt Ostheim führende Hauptstraße noch nicht gepflastert ist, soll auch kein Pflastergeld gegeben werden.

Ueber die wünschenswerthe Aufhebung aller besondern Pflaster- und Brückengelder wird weitere Vereinbarung vorbehalten.

d) Behandlung des Verkehrs zwischen Kaltenordheim, Meiningen und Oßheim.

Art. 10. Die Königl. Bayerischen Zollhebungsstellen in Willmars und Oberfladungen werden ermächtigt werden, die für den gewöhnlichen Verkehr zwischen Oßheim einer, dann Kaltenordheim und Meiningen andererseits, erforderlichen definitiven Zollbehandlungen im Eingange und Ausgange vorzunehmen, insbesondere für die durch Großherzogliche verpflichtete Boten hin- und hergebrachten Pakete.

Insofern dergleichen Pakete mit Großherzoglichen Dienstsiegeln verschlossen sind, sollen dieselben uneröffnet belassen und zollfrei behandelt werden. Bey eintretenden erheblichen Verdachtsgründen einer Zoll-Defraudation bleibt den königlichen Zollbediensteten vorbehalten, diese Boten in das Amt Oßheim zu begleiten und respect. zurückzuführen, und in ihrer Gegenwart am Amtssitze die verdächtigen Pakete öffnen zu lassen; worauf gegen die Schuldigen nach den Gesetzen zu verfahren ist.

Schlus.

Art. 11. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum Schluß des Jahres 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen

oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere 12 Jahre verlängert angesehen werden.

München am 18. März 1831.

Königliches Staats-Ministerium
d. F. Hauses und des Aeußern.

Gr. v. Armanseperg.

Braun.

(Die Ausfertigung neuer Zins-Coupons für die verzinslichen Loose E—M betreffend.)

Die den verzinslichen Loosen der Buchstaben E—M beigefügten Zins-Coupons enden mit dem laufenden Jahre 1831; da aber mit Ausschluß der in diesem Jahre vorzunehmenden Verloosung noch zwei Verloosungen für die Jahre 1832 und 1833 statt haben, so wird die Mittheilung weiterer Coupons für die erwähnten zwei Jahre nothwendig.

Zu diesem Ende wird die hierüber getroffene Anordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die hiesige Hauptcassa ist beauftragt, jenen verzinslichen Loosen der Buchstaben E—M, welche in der nächstfolgenden Verloosung des laufenden Jahres nicht geho-

ben werden, weitere Zins-Coupons für die Jahre 1832 und 1833 mitzutheilen.

2) Die Inhaber der Loose, welche in der bemerkten Verloosung des laufenden Jahres zur Zahlung bestimmt werden, erhalten den treffenden Zinsbetrag bis zum bestimmten Zahlungstage gegen Abquittirung auf dem Loose, ohne diesfalls der Vorlage eines neuen Coupons zu bedürfen; in so ferne der Coupon für 1831 schon früher erhoben ist.

3) Für die Besitzer der noch nicht verloosten Nummern beginnt die Vertheilung der neuen zweijährigen Coupons ohne Unterschied der Buchstaben mit dem Monate Januar des künftigen Jahres 1832.

4) Jeder Inhaber eines solchen Loose hat sein Original-Loos entweder selbst, oder durch einen Commissionsär bei der hiesigen Hauptcasse vorzulegen, und mit selbem zugleich nachstehende Empfangsbefcheinigung zu übergeben.

5) Um die Vertheilung der Coupons den entfernten Besitzern zu erleichtern, werden auch die Special-Cassen angewiesen, die Original-Loose nebst den Empfangsbefcheinigungen gegen auszufüllendes Receptisse zu

übernehmen, solche an die Hauptcassa einzusenden, und die dazugehörigen zu erhaltenden Coupons den Eigenthümern zuzustellen.

6) Die Abgabe der Coupons wird auf dem Loose mittelst Stempel vorgemerkt.

München den 21. März 1831.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-
Eiligungs-Commission.

v. Suttner.

Sigriß, Sectr.

Formular der Empfangs-
Befcheinigung.

Der Inhaber des Loose's Lit. Nro.
bestätigt den Empfang der neuen Zins-
Coupons für die Jahre 1832 und 1833.

den N. N.

N. N.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben
allergnädigst geruht:

am 27. Februar d. J. dem Malthefer-
Ordens-Ritter und Besitzer mehrerer Herr-
schaften in Oesterreich, Philipp Franz
Heribert Freiherrn von Wonnin-
gen die Kammerheerwärde zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 15.

München, Sonnabend den 2. April 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen. Die von Heidenkallersche Stiftung für das in Freysing zu errichtende Lyceum betr. — Unerhoben gebliebene Capitalien betreffend — Pfarrepen: und Beneficolen: Verteilungen und Befähigungen. — Ordens: Verteilung. — Indigenats: Verteilung.

Bekanntmachungen.

(Die von Heidenkallersche Stiftung für das in Freysing zu errichtende Lyceum betr.)

Staats, Ministerium des Innern.

Der Domdechant an hiesiger Metropolitankirche, Ritter von Heidenkaller, hat den durch frühere Stiftungen zum Klerikal- und Knabenfeminar in Freysing be-

währten wohlthätigen Sinn aufs Neue dadurch beurkundet, daß er dem nach den allerhöchsten Absichten Seiner Majestät zu errichtenden Lyceum in Freysing sein eigenthümliches Haus daselbst nebst Garten und Nebengebäuden, dann den dazu gehörigen Wiesen und Feldgründen mittelst Schenkung unter Lebenden überließ.

Seine Majestät der König haben diese Stiftung mit besonderem Wohl-

gefallen genehmiget und befohlen, daß solche zur öffentlichen Ehrung der gemeinnützigen Gesinnungen des um Staat und Kirche vielfach verdienten Stifters durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München den 29. März 1831.

Auf

Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl:

v. Schenk.

Durch den Minister,
den General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

(Unerhoben gebliebene Capitalien betr.)

Von den durch Bekanntmachung vom 7. Juli 1827 (Reg. Blatt S. 487.) zur Rückzahlung aufgekündeten Capitalien unter fünfzig Gulden sind mehrere Posten bis jetzt unerhoben geblieben.

Die betreffenden Gläubiger werden zur ungeäumten Erhebung aufgefordert, um der Wirkung des Befehles vom 11. Sept. 1825. S. 13. (Gesetzblatt S. 201.) auszuweichen.

München den 28. März 1831.

Königl. Staats-Schulden-Zinsungs-
Commission.

v. Suter.

Sigiz, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 16. März d. J. zu der durch Todesfall erledigten 2ten Registratorsstelle bey der Gen. Bergwerks- und Salinen-Administration den quiescirten Rechnungsführer und Kassier der Gewerfabrik in Amberg Ignaz Stauker in der Eigenschaft eines Verwesers zu bestimmen;

unterm 10. März d. J. den bisherigen Landkommissariats-Aktuar Joseph von Etichaner zu Bergabern auf die am Landkommissariate zu Gernersheim erledigte Aktuarstelle, seinem eigenen Ansuchen willfahrend, zu versetzen; sodann

unter dem nämlichen Tage den Kaufmann und Marktsadjunkten Gottlieb Georg Herold und den Kaufmann Johann Jakob Hertel zu Messoren des Handelsgerichts in Nürnberg zu ernennen;

unterm 20. März d. J. den zweiten Revisor der Filial-Lotto-Administration in Nürnberg Jakob Sedlmaier in gleicher Eigenschaft zu dem Lotto-Revisions-Amt in Speier zu versetzen, und dagegen die zweite Revisorstelle bey der Filial-Lotto-Administration in Nürnberg dem

Kasselenisten des Revisions-Amtes in Speier
Joh. Jos. Fleischmann zu übertragen.

unterm 22. März d. J. zum provisorischen Revierförster auf das Revier Marsmaier, Forstamts Haag im Isarkreise, den bisherigen Forstamtsaktuar von Landsberg Mar. Schilcher zu ernennen;

unterm 25. März d. J.

- 1) den zweiten Landgerichts-Assessor Martin Sepp zu Lauingen. bey seiner legal nachgewiesenen Funktions-Unfähigkeit in Folge physischer Leiden nach §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf unbestimmte Zeit in Quiescenz zu setzen,
- 2) an dessen Stelle in Lauingen den derzeitigen zweiten Landgerichts-Assessor zu Schrobenhausen Aloys Stark auf sein Ansuchen zu versetzen, und
- 3) als zweiten Assessor des Landgerichts Schrobenhausen den bisher funktionirenden Aktuar am Landgerichte Gänzburg, Joseph von Predl, zu ernennen.

Pfarreyn- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 10. März d. J. die Pfarrey

Obermarchenbach, Landgerichts Moosburg, Coadjutor Johann Baptist Spagel zu Oberaudorf, Landgerichts Rosenheim, zu übertragen;

unterm 11. März d. J. die Pfarrey Frauenstetten, Landgerichts Wertingen, dem Expositus Jakob Däubler zu Niedlingen, Landgerichts Donaauwörth zu übertragen, und auf die Pfarrey Schäßfall des nämlichen Landgerichts den Pfarrer Aloys Ziegelmeyer zu Weilheim, Landgerichts Monheim, zu ernennen;

ferner die Pfarrey Schlingen, Landgerichts Ottobeuern, dem Pfarrer Narciss Müller von Görisried, Landgerichts Oberdorf, zu übertragen;

unterm 12. März d. J. die Pfarrey Chamerau, Landgerichts Rötting, dem Pfarrer Joseph Thabor in Mänchsmünster, Landgerichts Ingolstadt, zu übertragen;

unterm 13. März d. J. auf das Schulbeneficium in Abbach, Landgerichts Kellheim, den Cooperator Franz Faver von Dieß in Hohenchambach, Landgerichts Hemau, zu ernennen;

unterm 14. März d. J. die Pfarrey Mitraching, Landgerichts Stadtlamhof, dem Dechant, Pfarrer u. Distrikts-Schul-

Inspektor Anton Käm el in Thalhäging, des nämlichen Landgerichts zu verleihen;

unterm 15. März d. J. die Pfarrey Schachhofen, Landgerichts Landshut, dem Priester Peter Attenberger, Sacellan in Strahlfeld, Landgerichts Roding zu übertragen;

unterm 16. März d. J. die Pfarrey Waldmoor, Dekanats Homburg im Rheinkreise, dem Pfarrer und Senior in Altkirchen, Dekanats Homburg, Friedrich David Euler, und

die Stadtpfarrey in Schrobenhausen dem Professor und Religionslehrer an dem Gymnasium in Dillingen, Pr. Joseph Ignaz Suggemos zu übertragen;

unterm 18. März d. J. auf die Pfarrey Mistelfeld, Landgerichts Lichtenfels, den Pfarrer Georg Protasius Friedrich zu Ludwigshorngast, Landgerichts Sulmbach, und auf

die Pfarrey Speinshart, Landgerichts Eschenbach, den Pfarrer Franz Xaver Hausmann von Trofchenreuth, des nämlichen Landgerichts, zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 18. Februar d. J.

erlassener allerhöchsten Entschliesung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Wittislingen, Landgerichts Dillingen, von dem Bischofe von Augsburg dem Pfarrer Franz von Paul Kummer in Pleß, Herrschaftsgerichts Babenhäusen, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliesung vom 18. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten Peter De Bruyn das Ehrenkreuz des k. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Kämmerer und Obersten im Generalquartiermeister-Stabe von Heideck, das Indignat des Königreichs mit Beibehaltung des Schweizerischen und Griechischen Indignats tasfrei zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 16.

München, Mittwoch den 13. April 1831.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung: Die Preise-Vertheilung bey dem Landgestütze betreffend. — Bekanntmachungen. Den Fortgang der Identifikation betreffend. — Pfarren- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreiches. — Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwig-Ordens. — Vereinigung einiger Gemeinden mit dem Landgerichte Roggenburg. — Königliche Genehmigung zur Namens-Veränderung. Indigenats-Verleihung.

Verordnung.

(Die Preise-Vertheilung bei dem Landgestütze betr.)

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Um die Theilnahme an der Anstalt des
allgemeinen Landgestüts noch reger zu ma-

chen, und derselben immer mehr Ausdeh-
nung zu gewinnen, bis die in Unserer
Verordnung über das Landgestützwesen vom
27. Sept. 1829 §. 20. festgesetzte geringste
Zahl der durch Landgestüts-Beschläger be-
deckten Stuten gestattet, den zum Zweck
der Prämien-Vertheilung zu bildenden Be-

zirken einen geringeren Umfang zu geben, und so lange Wir nicht anders verfügen, haben Wir auf den Antrag Unseres Oberstkallmeißer-Stabes, als Direktion des allgemeinen Landgestütes, in Beziehung auf Unsere Verordnung vom 27. Sept. 1829, die Organisation des Landgestütwesens betreffend, V. Titel über Prämien und deren Vertheilung weiter anzuordnen beschlossen, wie folgt:

1) Wir gestatten, daß in jenen Fällen der Preisbewerbung, wo die Qualität der zum Konkurs gebrachten Pferde als eine ganz vorzügliche erkannt wird, von den verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Normalzahl überhaupt vor der Hand, und vorbehaltlich der in solchen Fällen an Uns zu erhaltenden besondern Anzeige Umgang genommen werden dürfe.

2) Bey der Preisvertheilung soll nebst der Fahne auch ein Drittheil der Prämie dem Gewinner sogleich verabfolgt, hinsichtlich der übrigen Zweidrittheile der ausgesetzten Preise dagegen Unsere Verordnung vom 27. Sept. 1829 §. 22. fortan strenge gehandhabt werden.

Unser Staats-Ministerium des Innern hat das hiernach zum Vollzuge Vereignete einzuleiten.

München den 1. April 1831.

L u d w i g

v. S c h e n k.

Auf

Königl. Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Den Fortgang der Zehent-Fixation betreffend.)

Die nachstehende General-Uebersicht zeigt die Fortschritte der Zehent-Fixation seit der letzten Bekanntmachung vom 26. April 1830. (Kggz. Blatt 1830 No. 16.) Aus der Vergleichung der Resultate dieser Uebersicht mit jenen des Vorjahrs zeigt sich bey der schon früher bewirkten Vollendung der Zehent-Fixirung im Isar-, Unterdonau- und Regentreise hinsichtlich des Fortgangs in dem Oberdonau-, Regats-, Ober- und Untermaynkreise ein befriedigendes, und in Beziehung auf Staats-Wirtschaft und Finanz-Verwaltung erfreuliches Ergebnis.

Se. Königliche Majestät haben in Anerkennung des angestregten Eifers der nachbenannten Rentbeamten des Regatkreises in Beförderung des Lehent-Fixirungs-Geschäfts zu befehlen geruht, daß die öffentliche Belobung derselben ausgesprochen werde.

- 1) Kenigel zu Ansbach,
- 2) Fleffa zu Cadolzburg,
- 3) Fischer zu Feuchtwang,
- 4) Werner zu Hiltspoltstein,
- 5) Gebhardt zu Ipsheim,
- 6) Butters zu Neustadt an der Aisch.

Sowie Sich auch Seine Königliche Majestät bewogen gefunden haben, dem bisherigen Rath: Accessiten nunmehrigen Regierungs-Assessor zu Würzburg Zeiser, wegen seiner thätigen Theilnahme an dem Fortgang der Lehent-Fixation im Regatkreise Allerhöchsterer Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

München den 30. März 1831.

Graf v. Armansperg.

General = Ueberſicht

der bis zum Schluß des Jahres 1830 vollaegenen Gehent = Gütungen.

Gütle.	Zehrentung von den Gehenden genü.	Betrug des Gehent = Güterums in Röhren.						Stroh, klein Zehrenten fl.	In Geld für die klein Zehrenten fl. M.	Bemerkun- gen.																				
		Säugen.		Roggen oder Korn.		Gerste.					Wein oder Dinkel (e pfd).		Gäber.																	
	Heide wäld.	Co.	VR.	U.	Co.	VR.	U.	Co.	VR.	U.	Co.	VR.	U.	Co.	VR.	U.	Co.	VR.	U.											
Jahr	6710	—	2400	4	—	11711	5	—	11	4371	2	—	1	596	—	—	115428	5	2	21	—	13651	10	3						
Unterban	507	—	1953	4	2	1	0320	1	2	5	3080	5	2	3	122	3	—	2	0	25	5	2	1	—	10807	20	3			
Dorban	938	300	260	2	1	11	9134	—	1	7235	—	2	20196	4	3	3	13184	5	—	2	—	9070	50	—	—	9070	50			
Bergan	757	—	3382	2	2	21	9420	3	—	1	5177	3	1	1	700	2	5	2	7850	3	3	21	—	—	—	10116	30	1		
Bergst	1173	101	881	1	3	22	8082	1	2	2	2032	5	1	3	7357	3	3	15	9850	3	3	14	101	104	21327	35	3	nach G. K. m. h. 70 Pf. doppel.		
Dorban	1009	208	944	5	2	1	6590	3	2	34	4051	—	1	1	198	2	2	3	6102	5	1	3	—	—	23320	27	—	—	—	
Unterban	243	110	1445	3	1	22	6883	1	2	31	702	1	—	12	540	3	2	31	0032	2	2	1	—	—	12842	52	—	—	—	
Summe	11407	800	11833	4	2	1	07251	4	3	28	27017	5	2	11	20003	3	1	—	08701	2	—	101	104	101755	53	2	—	—	—	—

München den 19. März 1831.

Königliches Staats = Minifterium der Finanzen.

Kraff v. Fernandsp. g.

Pfarren- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 27. März d. J. die Pfarrey Theisberglegen, Dekanats Kusel, dem Pfarramtskandidaten Karl Nikolaus Meyer aus Zweybrücken; — die Pfarrey Speesbach, Dekanats Homburg, dem Pfarramtskandidaten Johann Friedrich Nelsheimer aus Kleinfischlingen, und die Pfarrey Rothseeberg, Dekanats Lautereden, dem Pfarramtskandidaten Friedrich Christian Fischer aus Zweybrücken zu verleihen;

unterm 28. März d. J. die Pfarrey Mörzheim, Dekanats Landau im Rheinkreise, dem ehemaligen Pfarrer zu Birheim, im französischen Departement de la Mourthe und nunmehrigen zweyten Lehrer an der lateinischen Schule zu Landau, Johann Adam August Fröhlich zu übertragen; — die zweyte Pfarrstelle zu Häßloch, Dekanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer in Godramstein, Dekanats Landau, Konrad Christoph Brecht zu verleihen, und den Pfarrer und Dekanatsverweser zu Billingshausen, Johann Lorenz Heinrich Bückhardt zum Dekan und Pfarrer zu Würzburg zu ernennen.

unterm 29. März d. J. die Pfarrey Eulsbrunn, Landgerichts Kellheim, dem Pfarrer Leonhard Schrembs von Döllswang, Landgerichts Neumarkt, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 13. Februar d. J. zu genehmigen:

daß das Curatbeneficium auf der Festung Oberhaus von dem Bischofe von Passau dem Priester Michael Hausbäck verliehen werde;

unterm 17. Februar d. J. von den durch den Magistrat der Stadt Schweinfurt zur vierten Pfarrstelle daselbst präsentirten drey Geistlichen, dem bisherigen Pfarrer zu Schwebheim, Dekanats Schweinfurt, Christian Albrecht Höfer, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

unterm 19. Februar d. J. zu genehmigen:

daß dem Kaplan an der Stadtpfirrey in Eichstädt Priester Jakob Kräß von dem Bischofe von Eichstädt die Pfarrey Kauenzell, Landgerichts Herrrieden, und

unterm 23. Febr. d. J., daß die Pfarrey Wegfurt, Landgerichts Bischofsheim von dem Bischofe von Würzburg dem bisherigen Pfarrverweser zu Euerdorf, Landgerichts gleichen Namens, Priester Johann Pfraug verliehen werde;

unterm 1. März d. J. den nachgesuchten Pfündentausch des Curatbeneficiaten Mathias Müller in Bettlingshausen, Landgerichts Illertissen, und des Pfarrers Peter Bauer zu Indesheim des nämlichen Landgerichts zu bewilligen;

unterm 2. März d. J. zu genehmigen, daß die Pfarrey Rattenhausen, Landgerichts Roggenburg von dem Bischofe zu Augsburg dem Pfarrer Matthäus Walter von Ebershausen des nämlichen Landgerichts verliehen werde;

unterm 22. März d. J. die Genehmigung zu ertheilen, daß die Pfarrey Sulzjemoos, Landgerichts Dachau, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freyding dem Expositus zu Thannkirchen, Landgerichts Wolfrathshausen, Priester Joseph Kiedel übertragen werde;

unterm 27. März d. J. der aus Auftrag des Herrn Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach ausgestellten Präsentation des Pfarramtskandidaten Johann Heinrich Großgebauer aus Schweinfurt auf die Pfarrey Maßbach, Dekanats Schweinfurt, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 29. März d. J. als Universitäts-Rentbeamten in Haffurt den zeitherigen Professor der Kammeralwissenschaften zu Würzburg Dr. Franz Stöhr in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; sodann

die Aktuarstelle am Landgerichte zu Klingenberg dem derzeitigen Aktuar Franz Haus zu Orb auf seine Versetzungsbitte zu übertragen und

als Aktuar am Landgerichte zu Orb den Rechtspraktikanten Michael Kösch zu ernennen;

unterm 1. April d. J. auf das durch Todesfall erlebte Forstrevier Unterliezheim im Forstamte Dillingen den bisherigen Forstamtsaktuar Joseph Gayer zu Dillingen als provisorischen Revierförster zu ernennen;

am 1. April d. J. dem Bezirksgerichts-Schreiber Kaspar Heinrich Müller zu Kaiserslautern auf den Grund des §. 22. Lit. D. des IX. Edikts zur Verf. Urk. wegen physischer Gebrechlichkeit, die nachgesuchte Veretzung in den Ruhestand ein-

weisen zu gewähren; ferner unter demselben Tage die zu Homburg erledigte Friedensgerichts-; Schreibers-; Stelle dem Ergänzungsrichter Jakob König zu Söllheim zu verleihen;

unterm 5. April d. J. zu beschließen:

1) daß das Oberpostamt Würzburg als solches aufgelöst, in ein Postamt umgewandelt, und der ganze bisherige Bezirk desselben dem Oberpostamte Nürnberg einverleibt werden solle.

2) Von dem bisherigen Bezirke des Oberpostamtes Nürnberg werden dem Oberpostamte München die Stationen und Postbehörden: Passau, Regensburg, Straubing, Waldmünchen, Burglengensfeld, Grafenau, Cham, Kürn, Neunburg vorm Walde, Neunkirchen, Neuhaus, Rittenau, Pfatter, Plattling, Regen, Körnbach, Röh, Schönberg, Schwandorf, Schwarzenfeld, Stallwang, Biechtach, Bilschhofen, Zwisel, Osterhofen, Regenstaus, Deggendorf, Fürstzell, Malching und Pfeffenhausen zugetheilt.

3) an das Oberpostamt Augsburg gehen über: die Stationen Wemding, Monheim, Pappenheim und Dietfurt vom Oberpostamte Nürnberg; dann die Stationen Weilheim, Murnau und Partenkirchen vom Oberpostamte München.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 21. März d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Freiherrn von Castell zu Bedernau zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Mindelheim, Dirschwang und Pfaffenhausen, dann unterm 23. März d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Joseph Gräfer zu Weiler, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Weiler allergnädigst zu befördern;

am 24. März d. J. den charakteristischen Lieutenant à la Suite, Mathias Volongaro zu Aschaffenburg zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons zu Aschaffenburg, mit Beybehaltung seines Ranges im Heere, allergnädigst zu ernennen.

Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwig-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, folgenden Individuen die Ehrenmünze des Königl. Ludwig-Ordens zu verleihen:

am 9. März d. J. dem Bombardier
Arnold Königs in dem 1ten Artillerie-
Regimente;

am 14. März d. J. dem Schullehrer
Johann Preußner zu Schöndthal im Re-
genkreise;

am 15. März d. J. dem Schullehrer
Jakob Ellner zu Biebergau im Unter-
maynkreise;

am 19. März d. J. dem Schullehrer
Mosis Stanger zu Großbörs im Ober-
donaukreise.

Bereinigung einiger Gemeinden mit dem Landgerichte Roggenburg.

Seine Majestät der König ha-
ben vermöge an die Königl. Regierung des
Oberdonau-Kreises unterm 8. März d. J.
erlassener allerhöchsten Entschliessung zu ge-
nehmigen geruht, daß die zu dem Land-
gerichte Untergünzburg gehörigen Ge-
meinden Hesselhorst, Wattenwei-
ler und Elze von dem eben erwähnten
Landgerichte getrennt und dem Landgerichte
Roggenburg zugetheilt werden.

Königliche Genehmigung zur Namens- Veränderung.

Seine Majestät der König haben
vermöge an die Königl. Regierung des
Obermayn-Kreises unterm 12. März d. J.
erlassener allerhöchsten Entschliessung dem
Schlossergesellen August Ritter aus Bay-
reuth die von seinem Vormunde für ihn
nachgesuchte Bewilligung zur Umwandlung
seines bisherigen Namens Ritter in den
Namen Krause, jedoch unbeschadet der
Rechte Dritter, tax- und siegelfrey aller-
gnädigst zu ertheilen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Se. Majestät der König haben
unterm 18. November v. J. dem Gerichts-
dieners-Gehülfen bey dem Landgerichte
Pfarrkirchen Joseph Streicher aus St.
Gilgen im Innviertel das Indigenat des
Königreichs allergnädigst zu verleihen ge-
ruht.

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 17.

München, Donnerstag den 21. April 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Das allgemeine Cartel des deutschen Bundes betr. — Dienfts-Rachrichten. — Bischöfliches Kapitel zu Regensburg. — Pfarreyn u. Beneficien-Verleihungen und Beförderungen. — Dreicas-Verleihungen.

Bekanntmachung.

Das allgemeine Cartel des deutschen Bundes (betr. betreffend.)

Nachstehendes mit Zustimmung der Krone Bayern in der IV. Bundestags-Sitzung vom 10. Febr. d. J. beschlossene allgemeine Bundes-Cartel wird zur Darngschachtung hiedurch bekannt gemacht.

München den 9. April 1831.

Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Hr. v. Armansperg.

Braun.

Die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenar-Versammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Cartel-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu

Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen, werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteur, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bey solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaat entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Art. 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

- a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung

des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten gehen aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Gränzorte, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmen-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem ein Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Erfag der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten des

selben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallsige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst anständig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- und Militärbehörde der Provinz, wohin ein Deserteur sich begeben hat.

Art. 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteur und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlic den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin, in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate

die nämliche Vergütung gelistet, welche dort für die Verpflegung der eignen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaft und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jeder Zeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bey der Auslieferung den vollen Ertrag erhält.

Art. 9.

Unterthanen, welche Deserteur und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:
für einen Deserteur ohne Pferd 8 fl. R. M.
für einen Deserteur mit Pferd 16 fl. R. M.
für jedes Pferd ohne Mann 8 fl. R. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der

Prämie darf nichts weiter, unter Keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteur zu wachen.

Art. 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten Reserve-, Landwehr- u. überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidert seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteur von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist strenge zu untersagen, Deserteur oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nach-

weisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehört, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Erfaß zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwendet wären.

Art. 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deser-

teurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirer in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorewähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikel 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie

dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie nicht zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen.

Art. 20.

Vorstehende Cartelconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main den 10. Febr. 1831.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 27. Februar d. J. den Herrmann Grafen von Paumgarten zum königl. Kammerjunker; und

unterm 28. März d. J., den Heinrich Joseph Raphael Basselt Grafen von La Rose auf Merzbach und Bachhausen zum königl. Kammerer; dann

unterm 8. April d. J. zu der erledigten Regierungsassessors und Fiskaladjunkten-Stelle bei der Regierung des Oberdonau-Kreises den bisherigen Funktionär bei dem Fiskalate der Staatsschuldentilgungsanstalt Georg Hasler provisorisch zu ernennen;

unterm 10. April die Funktion eines stellvertretenden Assessors bei dem Wechselgerichte zu Aschaffenburg dem Handelsmann Franz Joseph Keiz daselbst zu übertragen, und

unterm 15. April d. J. zum Lehrer der Anatomie u. Vorstand der anatomischen Anstalt an der chirurgischen Schule zu Landshut den bisherigen Privatdozenten an der Hochschule zu München Med. Dr. Heinrich Decker provisorisch zu ernennen.

Bischöfliches Kapitel zu Regensburg.

Seine Königliche Majestät haben vermöge an die Königl. Regierung des Regenzkreises unterm 10. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung zu dem in dem bischöflichen Kapitel in Regensburg erledigten achten Canonikate, den bisherigen Consistorial-; Sekretär und Taxator, Dombikar Gregor Grundler zu ernennen geruht.

Pfarreyn- und Beneficien Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyn und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 30. März die erledigte zweite Pfarrstelle zu Langenzenn, Dekanats Birndorf, dem Pfarrer Georg Wilhelm Friedrich Loschge zu Ortenburg; — die Stadtpfarrey Neudtting dem Pfarrer und Districts-Schulinspector Mathias Krolsch in Schwarzach, Landgerichts Mitterfels;

unterm 31. März d. J. die Pfarrey Neunkirchen, Dekanats Lauterecken im Regenzkreise, dem zweiten Pfarrer in Birkenfeld, Adolph Vogt; — die Predigerstelle bei

der obern Stadtpfarrey zu u. L. Frau in Ingolstadt, dem Kaplan Michael Frieß in Donauwörth; — das Frühmess-Beneficium in Illertissen, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Philipp Heim, vormaligen Pfarrer in Biberachzell, Landgerichts Roggenburg;

unterm 1. April d. J. die Pfarrey Frauenau, Landgerichts Regen, dem Stadtpfarr-; Cooperator in Straubing, Priester Wolfgang Roth;

unterm 3. April d. J. die Pfarrey Rauchenheim, Dekanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen zweiten Lehrer an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern, Georg David Gylling;

unterm 4. April d. J. das Frühmess-Beneficium in Dachau, dem vormaligen Pfarrer Anton Weinseifen in Kottenburg, Landgerichts Pfaffenberg, der Zeit in München;

unterm 7. April d. J. die erledigte Königl. bayerische Patronats-Pfarrey Wiesbersberg im Königreiche Sachsen und im Bezirke der Superintendentur Delsnig dem bisherigen Pfarrer zu Großsäbern, in derselben Inspection, Christoph Heinrich Reiffe;

unterm 8. April d. J. das Beneficium zu Unterhaching, Landgerichts München, dem Priester Karl Färholzer in Freudenhain bei Passau;

unterm 9. April d. J. die Pfarrey Endelhausen, Landgerichts Wolfratshausen, dem Beneficiaten Joseph Strauß zu Helfendorf, Landgerichts Niesbach;

Seine Majestät der König haben folgenden Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

unterm 29. März d. J. der von dem Freiherrn Franz Schenk von Stauffenberg, als Patron der Pfarrey Heiligenstadt, Dekanats Bamberg, ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Friedrich Eißperger aus Sulzbach; — der von dem Grafen von Castell ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Theodor Christian Albrecht Ferdinand Christfeld aus Untermagerbein auf die zweite Pfarrstelle zu Castell im Dekanate Rüdenhausen und auf die damit verbundene Pfarrey Ziegenbach, Dekanats Einingheim;

der von dem Freiherrn von Buch ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Johann Georg Dorck auf die Pfarrey Schweinsaupten, Dekanats Rügheim; — der von dem Regierungsrathe, Karl Freiherrn von Redwitz, als Mitpatron und Bevollmächtigten der übrigen Mitpatrone ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Johann Gottlieb Schmidt auf die Pfarrey Schmölz, Dekanats Michelau.

Ordens-Berleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht;

unterm 2. April d. J. dem Vorstande des Medicinal-Comité, Karl Ritter von Orff in München, und

unterm 9. April d. J. dem Oberstlieutenant Peter Neu im 14. Linien-Infanterie-Regimente, das Ehrenkreuz des königlichen Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 18.

München, Sonnabend den 30. April 1831.

Inhalt.

Die Verlängerung der gegenwärtigen Ständeversammlung betr. — Bekanntmachung: Das von Egloffstein'sche Kbel-Commiss betr. — Königl. Klerg. Auflebenbrittsbezeugung. —

(Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung betr.)

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue,

Stände des Reichs! Wir finden uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22. der Verfassungs-Urkunde mit dem Letzten dieses Monats zu Ende gehende Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches mit Rücksichtnahme auf den Umfang und die Wichtigkeit der noch zu erledigenden Berathungs-Gegenstände bis zum 30. Juny d. J. zu ver-

hängern, und verbleiben Ufern Lieben und Königlichen Hulden und Gnaden gewogen.
 Getreuen, den Ständen des Reichs, mit München den 27. April 1831.

L u d w i g

unterzeichnet:

Frhr. v. Zentner. Graf v. Armanfperg. v. Schenk. v. Weinrich.

An

die Ständerversammlung, Kammer der Reichsräthe
 und Kammer der Abgeordneten.

Nach

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
 der Staatsrath und Generalsekretär,
 Egid v. Kobl.

Bekanntmachungen.

(Das v. Egloffstein'sche Fidei-Commiss betr.)

Im Namen

Er. Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des §. 30. Beilage VII. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern und des §. 29. No. 8. der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dez. 1818, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der vorausgegangenen gesetzlichen Prüfung das Condominat: Fideikommiß des gräflich und adeligen von Egloffsteinischen Geschlechts in der beyrn unterzeichneten Gerichtshofe bestehenden Fideikommiß-Matrikel eingetragen worden sey.

I. Entstehung, Zweck und Rechtsverhältnisse des von Egloffsteinischen Geschlechts-Comdominat: Fideikommisses.

§. 1.

Der Grund zu diesem Fideikommiss der

Familie der Grafen und Herren von Egloffstein, welche im Verbande der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft gewesen ist, wurde durch die Testamente gelegt, welche Leonhardt von Egloffstein, Domherr zu Bamberg, und Claus von Egloffstein zu Kunreuth und Mühlhausen, in den Jahren 1505 und 1557 errichtet haben.

Dieselben haben hierin nach Ordnung mehrerer Legate, ihr übriges lehenbares sowohl, als allodiales Vermögen dazu bestimmt, daß solches in fideikommissarischer Eigenschaft bey dem Gesamt-Geschlechte von Egloffstein mit Einschluß aller Linien zu verbleiben habe und der Erstere verfügte insbesondere, daß von den Einkünften seines Nachlasses forthin zwey männlichen und zwey weiblichen Geschlechts-Sprossen, welche zum Studiren, resp. zum ehelichen oder klösterlichen Stande einer Hülfe bedürfen, diese geleistet werden soll.

§. 2.

Indem jedoch der durch diese Testamente begründete Fideikommiss-Fond in der Folge der Zeit durch verschiedene weitere Stiftungen sehr vermehrt wurde, so erhielt auch die Verfassung des fideikommissarischen Condominats bey dem Geschlechte von Egloffstein durch mehrere in Familien-Verträgen getroffene Bestimmungen ihre weitere Ausbildung, so zwar, daß das von Egloffsteinische fideikommissarische Geschlechts-Condominat, dessen Complex bestehen blieb, und welches auch von Seiner Königlichen Majestät durch allerhöchste Rescripte vom 11. und 23. October 1811 bestätigt wurde, unter der Benennung

„Obmann und Gemein-Geschlecht
von Egloffstein“,

folgenden Rechtszustand im Wesentlichen gewann.

§. 3.

Es ist durch einen Inbegriff theils lehenbarer, theils allodialer liegender Güter, Renten und Gerechtsame, so wie auch mehrerer Kapitalienfonds eine Gutsgemeinschaft gebildet, in und bey welcher der eigenthümliche Besiz und Genuß allen männlichen Sprossen des Geschlechts, — welche ehelich gezeugt sind, das 14te Lebensjahre zurückgelegt haben, und den an- bey statutenmäßiḡ bestimmten Erfordernis-

sen entsprechen, sofort der Condominats-Matrikel einverleibt sind, — gemeinschaftlich nach gleichen Rechten und auf gleiche Weise mit der Beschränkung zusteht, daß dieses Gesamt-Eigenthum in der Substanz durchaus unveräußerlich und untheilbar ist, so lange der von Egloffsteinische Mannstamm nicht erlischt.

§. 4.

Wie hiernächst aber kein Mitherr über die Substanz selbst etwas verfügen, solche verhypothekiren oder sonst belassen kann, so sind dagegen die jährlichen Einkünfte aus dem gesammten Condominat-Vermögen, soweit ein oder anderer Theil derselben durch Statuten oder Familien-Beschlüsse keine besondere Bestimmung erhalten hat, freyes Eigenthum der beregtermassen zum Mitgenuß des Gemein-Eigenthums berechtigten lebenden Mitglieder des ganzen Geschlechts und es werden unter diese die reinen Einkünfte des Condominats in bestimmten Terminen jährlich gleichheitlich vertheilt, so ferne zum Ausschlusse des einen oder anderen, ein statutenmäßiger Grund nicht besteht. Nur dem der Immatrikulation nach, Aeltesten des Geschlechts als Obmann, so wie dem Subsenior, ist für ihre der Gemeinschaft zu widmenden Bemühungen etwas Besonderes zum vorzugsweisen Bezug ausgeworfen. Vor der Berufzeit kann übrigens kein Condominats-

Berechtigter über seinen Revenüen: Antheil auf irgend eine Art etwas verfügen.

§. 5.

Betreffend die Kapitalienfonds inbesondere, die zu dem Condominats: Fideikommiss gehören, so sind diese

1) der Vermehrungsfond, errichtet durch Familien: Vertrag vom 14. Oktober 1750 zum Zwecke der Vermehrung der Condominats: Revenüen und in der Art gegründet, daß immerfort jeder zum Mitgenuß des Condominats Berechtigte jährlich zehn Gulden fränkisch, wie auch nach dem Familien: Reccess vom 28. Dezember 1780 gleich bei seiner Immatrikulation 25 Gulden fränkisch zu solchem Fonde abzugeben hat.

Diese Beiträge sind verzinslich anzusehen, die Zinsen selbst aber sind zu admassiren, und so oft nun hiedurch das Fondsvermögen auf 20,000 Gulden rheinisch anwächst, ist die Hälfte zu 10,000 Gulden aus der Fondskaße der Condominatsklassa als Geschlechts: Fideikommiss: Kapital zu überweisen, wovon die Zinsen, gleich den übrigen Condominats: Renten unter die Condominats: Berechtigten jährlich zu vertheilen sind. Die andere Hälfte bleibt stets dem Fonde, und tritt immer erst die nämliche Theilung wieder ein, wenn das Fondsvermögen durch beregte Beiträge und durch

Admassirung der Zinsen auf 20,000 Gulden neuerlich vermehrt ist.

2) Der Graf Albrecht von Egloffsteinische Fond. — Dieser Fond wurde durch das am 15. December 1782 errichtete Testament des Albrecht Dietrich Grafen von Egloffstein, und durch das Codicill desselben vom 27. Februar 1787 begründet, indem Testator und zwar gleichfalls zur Vermehrung der Condominats: Einkünfte dem ganzen Geschlechte von Egloffstein 30,000 Gulden mit der Bestimmung fideikommissarisch legirte, daß zwar 15,000 Gulden davon gleich zum Genuße des Geschlechts durch Vertheilung der jährlichen: Interessen kommen, von den anderen 15,000 fl. aber die Zinsen admassirt werden sollen, wo sodann, wenn und so oft hiedurch eine Vermehrung auf 30,000 fl. eintrete, die eine Hälfte zu 15,000 fl. zum Fideikommiss zu schlagen sey; wovon den Condominats: Berechtigten der Genuß zustehet. Dabey hat jedoch Testator verfügt, daß aus den Zinsen dieser transferirten Hälfte vordersamst Verchiedenes zu berichtigen sey, und erst hiernach die Condominats: Berechtigten das Uebrige gleichheitlich zu beziehen haben. Insbesondere hat er bestimmt, daß den zwey ältesten Bettern preussischer Linie zur Bestreitung der Kosten für die Reisen zu den Geschlechts: Versammlungen in Cunreuth

jährlich 300 fl. gezahlt werden sollen, fern-
ner, daß jedem Fräulein von Egloffstein
bey ihrer Berechtigung ein Nadelgeld von
250 Gulden rheinisch zu zahlen ist, und daß
auch immer einem Studirenden von Eg-
loffstein, der einer Beyhülfe bedarf, dazu
4 Jahre lang jährlich 25 Gulden rheinisch
abgegeben werden sollen.

Uebrigens hat er besondere Remunera-
tion für den Obmann, den Subsenior und
Amtskästner ausgeworfen.

3) Der Dispositions- oder der
Prozeßkosten-Fond. Dieser Fond
wurde durch Familien-Vertrag vom 22.
Februar 1778 zu dem Zwecke gestiftet,
um daraus die Kosten zu bestreiten, welche
die Beforgung solcher Rechtsangelegenheiten
verursachen, wobey es der Erhaltung der
Condominats-Berechtfame unmittlbar oder
indirekt gilt; daß Hinterlassen in Fäl-
len vertreten werden, welche in der Folge
Einfluß auf jene Berechtfame haben.

Diesem Fonde wurden durch beregten
Vertrag, und durch einen weitem Ge-
schlechts-Recess vom 2. December 1780,
§. 24. außer einem jährlichen Beytrag aus
den gemeinschaftlichen Geschlechts-Revenüen
auf die Dauer von 10 Jahren, noch ver-
schiedene andere Zuflüsse angewiesen. Diese
Zuflüsse, wie solche hier bestimmt wurden,
sind jedoch von solcher Art, daß sie nach

dermaliger Verfassung und Befestigung
nicht mehr Statt finden.

4) Der Thrylitische Fond, her-
rührend aus einem mit 500 Gulden frän-
kisch verschafften Legate des verstorbenen
Amtsvogts Thrylitisch zu Egloffstein.
Nach der dießfällg testamentarischen Be-
stimmung vom 25. Februar 1767 und ei-
nem Geschlechts-Recess vom 22. Oktober
1818 §. 29. ist nach jedesmaligem Ablaufe
von 25 Jahren, die Hälfte der Interessen,
welche bey diesem Ablaufe der durch Ab-
massirung der Zinsen inzwischen zu ver-
größernde Fond abwirft, unter sämmtliche
Herren von Egloffstein, welche sechs
Jahre alt sind, und selbst zur Vermeh-
rung des Fonds 25 Gulden fränkisch bey-
getragen haben, jährlich zu vertheilen.

5) Der Fräuleinstifts-Fond. Dieser wurde durch eine am 6. März
1799 von den damaligen Condominats-
Berechtigten gefertigte Stiftungs-Urkunde
begründet. Ausser einem Kapitale wurden
zu diesem Fonde verschiedene Zuflüsse und
zwar vorzüglich durch Beyträge bestimmt,
welche die Condominats-Berechtigten im
ersten Jahre, wo sie zum Mitgenusse der
Geschlechts-Revenüen gelangen, so wie
auch bey ihrer Vermählung und so oft
ihnen eine Tochter geboren wird, zu leisten
haben. Die Stiftung ist für alle von ei-
nem Mannsprossen des Egloffstein:

sehen Geschlechts in rechtmäßiger Ehe mit einer Gattin aus adeligem Geschlechte erzeugte ledige Töchter gemacht, unter welche die Zinsen des Fondsvermögens in Theilen, die nach der Mehrung dieses Fonds selbst bestimmt sind, jährlich gleich vertheilt werden. Doch tritt keine vor zurückgelegtem 10ten Jahre in den Mitgenuß ein, und auch von da an bis nach zurückgelegtem 12ten Lebensjahre nur in beschränkter Art. Der Mitgenuß fällt aber ganz weg, wenn sich ein Fräulein verheirathet oder mit Ablegung aller drey Ordensgelübde sich in den geistlichen Stand begiebt, oder sich durch ihr Betragen des Mitgenusses unwürdig macht.

§. 6.

Die Verwaltung des Condominatsvermögens wird, ohne Befugniß der einzelnen Mitherrn, zu Anordnungen oder einer Beywirkung unter Aufsicht des Geschlechtsobmanns von den hiezu verpflichteten Geschlechtsbeamten, vorzüglich durch den bestellten Kastner geführt, der General-Cassier und dessen Wirksamkeit in die Geschlechts-Verfassung selbst eingeflochten ist. Demselben ist das Condominats-Archiv anvertraut und er hat, wie der Obmann für die Erhaltung des Condominatsvermögens und für den gehörigen Vollzug der Condominats-Statuten und Beschlüsse zu wachen.

Dem Obmann, welches jederzeit derjenige Mitherr ist, welcher nach seiner Immatrikulation bey dem Condominate der Älteste ist, steht als Organ der Gemeinschaft und Vollzieher des Gesamtwillens die Direktion der Condominat-Verwaltung und der Vollzug aller das Condominats-Fideikommiß betreffenden Statuten, Familien-Recesses und Beschlüsse zu.

Der nach der Immatrikulation Zweitälteste, der Mitherr, ist bestimmt, dem Obmann in seinen Verrichtungen Assistenz zu leisten. Ist der Obmann an eigener Amtsführung anhaltend gehindert, so muß derselbe einen der anderen Mitherrn, unter welchen er freye Wahl hat, zu seinem Stellvertreter bestellen, der den Titel Obmanns-Berweser führt. Bey einer bloßen temporären Verhinderung des Obmanns oder des von ihm bestellten Berwesers ist der Subsenior zu allen Verrichtungen des Obmanns berufen und der dritttälteste Mitherr hat das Amt des Subseniors zu verwalten, wenn letzterer als Obmanns-Berweser eintritt.

Die Bezüge und Remunerationen des Obmanns, des Subseniors, wie auch des ley des Kastners sind eigens bestimmt.

§. 7.

Neue statutenmäßig noch nicht getroffene Bestimmungen in Condominats-An-

gelegenheiten und überhaupt Beschlüsse, dann Verfügungen über Gegenstände von Bedeutung, kommen nur bey Geschlechts-Versammlungen, deren wenigstens alle 6 Jahre eine zu Gunreuth gehalten werden muß, oder so getroffen und gefaßt werden, daß durch Umlauffchreiben des Obmanns, die schriftliche Erklärung jener Mitherren eingeholt wird, welche stimmfähig sind, was sie nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre werden. Die Stimmenmehrheit entscheidet und bey einer Stimmengleichheit hat der Obmann die entscheidende Stimme, durch welchen auch die Proposition zu allen Abstimmungen der Mitherren zu geschehen hat, wie ihm nicht minder bey den Geschlechts-Versammlungen die Direktion, die Umfrage und die Bildung der Beschlüsse zukommt.

II. Bestandtheile des Condominats, Fideikommisses des gemeinsamen Geschlechts von Egloffstein.

§. 8.

Diese sind

A. An Grundvermögen:

1) Das Rittergut Gunreuth im Königl. sächsischen Landgerichte Forchheim, worauf ein Patrimonialgericht erster Klasse gebildet ist, in seinem ganzen Complexe, sofort mit allen in mehreren Landgerichten befindlichen Ein- und Zugehörungen an mannlehenbaren sowohl, als allodialen Rustikalien und

Dominikalien, wie solche in den zu den Älten übergebenen von den treffenden Rentämtern zu Forchheim, Gräfenberg, Ebermannstadt, Erlangen, Herbruck, Höchstadt, Weiskensfeld, Bayreuth, Pottenstein und Bamberg I. bestätigten Verzeichnissen specificirt sind.

Von den Dominikalien wird

255 fl. 54 $\frac{1}{2}$ kr.

von den Rustikalien aber 10 fl. $\frac{1}{2}$ kr. Steuer als Simplum entrichtet; daher das Steuer-Capital nach der provisoirischen Steuerbelastung

a) an Dominikalsteuern

122,857 fl. — kr.

b) an Rustikalsteuern

8,410 fl. — kr.

beträgt.

2) Das Rittergut Mühlhausen, nebst dem Rittergute Warmersdorf, welches mit jenem unter ein Patrimonialgericht erster Klasse, dessen Amtssitz zu Mühlhausen, Landgerichts Höchstadt an der Aisch besteht, vereinigt ist. Beide in allen ihren Bestandtheilen und Zugehörungen, wie solche in den zu den Älten übergebenen von den treffenden Rentämtern bestätigten Verzeichnissen aufgeführt sind.

Die Ein- und Zugehörungen des Ritterguts Warmersdorf sind durchaus mannlehenbar und befinden sich in dem Landgerichte Höchstadt an der Aisch; jene des Ritterguts Mühlhausen aber

sind theils mannlehenbar, theils allodial und befinden sich in den Landgerichten Hohenstadt, Burgebrach, Neustadt an der Aisch.

Nach der provisorischen Steuerbefassung ist von beiden Gütern in Simplo zu entrichten

a) an Dominikalsteuer 59 fl. 36 $\frac{1}{2}$ kr.

b) an Rustikalsteuer 14 fl. 28 $\frac{1}{2}$ kr.

Das Steuerkapital ist also

zu a 28,615 fl. — kr.

zu b 10,750 fl. — kr.

3) Das Rittergut Burglöbau, im Königlichen Landgerichte Scheßlig, mit einem Patrimonialgerichte erster Klasse und mit allen theils mannlehenbaren, theils allodialen in den königlichen Landgerichten Scheßlig, Lichtenfeld und Gräfenberg befindlichen Rustikalien und Dominikalien, wie solche als zu solchem Gute gehörig in den zu den Älten übergebenen von den treffenden königlichen Rentämtern bestätigten Verzeichnissen angefangt sind.

Das Simplum der Steuer ist nach der provisorischen Steuerbelegung

a) an Dominikalsteuer auf

30 fl. 21 $\frac{1}{2}$ kr.

b) an Rustikalsteuer auf 5 fl. 1 $\frac{1}{2}$ kr.

bestimmt; das Steuerkapital ist also

zu a 17,751 fl. 40 kr.

zu b 2,346 fl. 40 kr.

4) Das Rittergut Planenfels, nebst den Rittergütern Planenstein und Wadendorf mit allen Ein- und Zugehörungen nach

den hierüber zu den Älten übergebenen von den treffenden königlichen Rentämtern bestätigten Verzeichnissen.

Diese drei Güter sind unter ein Patrimonialgericht erster Klasse vereinigt, dessen Amtssitz zu Planenfels, Landgerichte Weichensfeld ist, in welchem Landgerichte auch alle Theile dieser Güter liegen, nur zwey im Landgerichte Bayreuth befindliche Dominikal-Objekte ausgenommen.

Das Rittergut Planenfels ist durchaus allodial, die anderen zwey Rittergüter aber sind lehenbar, und gehören nur zum Rittergute Wadendorf auch allodiale Rustikalien. Nach der provisorischen Steuerbelastung ist das Steuer-simplum für diese Güter

a) an der Dominikalsteuer

57 fl. 26 $\frac{1}{2}$ kr.

b) an der Rustikalsteuer

12 fl. 27 $\frac{1}{2}$ kr.

Das Steuerkapital selbst also beträgt

zu a 28,257 fl. 3 kr.

zu b 9,905 fl. 3 kr.

5) Das ganz allodiale Freyhaus zu Kornburg im Königlichen Landgerichte Schwabach, welches gleichfalls reichsunmittelbar ehemals gewesen ist, und bey welchem sich ein Seitengebäude, ein Oekonomiehaus, eine Scheune, Hofraith mit Holzstall und Brunnen, dann ein Hausgarten befindet, und wozu ein großes Waldrecht im Harnberger Lorenzer Wald, dann acht in den

Landgerichten Schwabach und Nürnberg gelegene, erbjins: gült: und handlohn: pflichtige Objekte gehören, wie denn auch die Patrimonialgerichtsbarkeit zweyter Klasse damit verbunden ist.

Nach einem Steuer: Kapitale von 3964 fl. 20 kr. ist das Simplum der da: von zu entrichtenden Steuer

a) für die Dominikalien 3 fl. 33½ kr.

b) für die Auktialien 2 fl. 53¼ kr.

Dieses Freyhaus gehörte vorhin dem Hofrath Müller zu, welcher solches für ein Kapital zu 7,500 fl. hypothecirte, welches derselbe aus dem Fonde des Grafen Albrecht von Egloffsteinischen Geschlechts: Legate geliehen erhielt, und welches Kapital bey der im Rechnungs: Jahre 1817 erfolgten stiftungsmäßigen Theilung des dort auf 30,000 fl. angewachsen gewordenen Fonds zur Kassenamts: Rechnung transferirt worden war.

Hofrath Müller fiel aber in Konkurs, und bey solchem wurde dem Obmanne und Gemeingeflechte von Egloffstein durch gerichtlich verlaublichen Vertrag vom 8. Dec. 1812, jenes Freyhaus statt Zahlung des beregten darauf hypothecirten Kapitals von dem Curator der Hofrath Müllerschen Konkursmasse eigenthümlich überlassen, welches demnach auch als fideikommissarisches Surrogat jenes Condominats: Fideikommiss: Kapitals von dem ganzen Geschlechte von Egloffstein erworben ist, und als sol-

ches seit dem 14. Oktober 1815, wo dasselbe gerichtlich in das Freyhaus Kornburg immittirt wurde, besessen wird.

6) Das sogenannte ritterrätliche Privatgüter: Quart, bestehend in jenem 1ten Theile, welcher an dem zum Condominats: Fideikommiss nicht gehörigen von Egloffsteinischen Stammgut Egloffstein, für welches ebenfalls ein Patrimonialgericht erster Klasse besteht, auf Christian Dietrich von Egloffstein und dessen Brüder zum Privatbesitz und Genusse gefallen war, bey dem gegen ersteren entstandenen Conkurse aber von demselben resp. der bestellten Massakuratel, wie auch von seinen Brüdern durch gerichtlich verlaublichen Vertrag vom 9. September 1819 dem Gemeingeflechte von Egloffstein, gegen Uebernahme der darauf hypothecirten Schulden, gesamt: eigenthümlich abgetreten und blos das Retraktrecht den Söhnen des Christian Dietrich von Egloffstein, wie auch den Brüdern desselben vorbehalten worden ist.

Die zu solcher Güterquart constituirenden, meistens im Landgerichte Gräfenberg befindlichen, theils mannlehenbaren, theils allodialen Dominikalien und Auktialien, worüber Specifikationen mit Bestätigung der treffenden Rentämter Gräfenberg, Ebermannstadt, Pottenstein und Forchheim übergeben wurden, betragen nach der provisorischen Steuerbelastung im Kapitale

- a) an Dominikalien 16,629 fl. 29½ fr.
 b) an Ruffikalien 5,351 fl. 26½ fr.
 indem das Steuersimplum
 zu a mit 31 fl. 50½ fr.
 zu b mit 6 fl. 41½ fr.
 zu entrichten ist.

§. 9.

A. An unschätzbaren Rechten.

Außer der mit den unter A angeführten Besetzungen verbundenen Patrimonialgerichtsbarkeit steht dem Gemeingeschlechte von Egloffstein auch das Patronatsrecht und Präsentationsrecht zu den Pfarren Cunreuth, Mühlhausen, Steppach, Affalterthal und Egloffstein, so wie ferner das Präsentationsrecht zu den Schullehrerstellen in Cunreuth, Affalterthal und Egloffstein zu.

§. 10.

C. An Mobilien.

Die in den Schlössern zu Cunreuth, Mühlhausen und Plancksfels befindlichen, in den zu den Fideikommissakten übergebenen Verzeichnissen speciell aufgeführten Mobilien, wurden von den verpflichteten Schätzleuten auf 2,884 fl. 13 fr. geschätzt.

§. 11.

D. An Aktivkapitalien.

Was die besonderen Stiftungsfonds betrifft, so betrug nach dem Schluß des Rechnungsjahrs 1827, welcher Schluß am

22. Februar jeden Jahrs eintritt, den Verzeichnissen gemäß, welche über die zum Condominats-Fideikommiss gehörigen Aktivkapitalien übergeben wurden:

- a) das Kapital-Vermögen des Vermehrungsfonds in 11,742 fl. 15 fr.
 b) das Kapital-Vermögen des Graf Albrechtischen Legatenfonds in 28,107 fl. 31½ fr.
 c) das Kapital-Vermögen des Dispositions-Fonds in 6,986 fl. 23 fr.
 d) das Kapital-Vermögen des Fräulein-Stiftsfonds in 17,554 fl. 27½ fr.
 e) der Tyrnawitschische Fond betrug im Januar 1829 6,613 fl. 57½ fr.

Außer dem zu diesen einzelnen Fonds gehörigen Kapital-Vermögen, besteht aber auch noch ein solches durch dasjenige, was in die Cunreuther Amtskassa aus dem Vermehrungsfonds und aus dem Graf Albrechtischen Legatenfonde von Zeit zu Zeit transferirt wird, so wie ferner durch die zu solcher Casse gehörigen Vattergülden, und jene Beträge, welche für Frohn-Absösungen und Modifikationen bestimmt werden, die bey den zu dem Condominats-Fideikommiss gehörigen Objecten erfolgen; daselbe soll blos zum Ankaufe liegender Gründe verwendet werden, und dieses zum Condominats-Fideikommiss gehörige Kapital-Vermögen der Cunreuther Amtskassa betrug am Schluß des Rechnungsjahrs

1827 22,733 fl. 17½ kr. Desgleichen be-
steht bey der Amtskassa zu Plankefels ein
sogenannter zum Condominats Fideikommiss
gehöriger Vererbungsfond und dieser betrug
am Schluß des Rechnungs-Jahrs 1827
8,497 fl. 15½ kr.

Dabey ist jedoch zu bemerken:

Ein Theil des Kauffchillings, der für
das Rittergut Plankefels noch rückständig
genessen, wie ein Theil der Schulden, ge-
gen deren Ueberrahme das Condominat die
ritterräthliche Privat-Güterquart an sich
brachte, wurde dadurch abgeführt, daß
hiezü Vorschüsse aus dem Vermögen der
obigen einzelnen Fonds genommen wurden.
Auch war unter den mit der Privat-Güter-
quart übernommenen Schulden eine auf
dieser Quart hypothecirte Forderung jener
Fonds selbst.

Diese Forderung, wie die beregten
Vorschüsse blieben nun aber integrierende
Theile der treffenden, zwar zum Condomi-
nat selbst mitgehörigen, aber bey demsel-
ben eigends gebildeten Fonds nach deren
besonderer stiftungsmäßigen Bestimmung.
Beide sind daher dahin zu ersen, bis
zu diesem Ersatz aber dahin zu verzinsen,
und sie sind auch unter dem Kapital-Vermö-
gen der einzelnen Fonds, wie solches
oben angezeigt wurde, mitbegriffen; sie
betragen im Ganzen 44,070 fl., wovon
16,546 fl. 26 kr. dem Legatenfonde des Grafen

Albrecht von Egloffstein, 12,698 fl. 34 kr.
dem Vermehrungs-Fonde, 12,450 fl. dem
Fräuleinstiftsfonde und 2,375 fl. dem Dis-
positionsfonde zugehören.

Zur Deckung des Ersatzes derselben
an die einzelnen Fonds, dient insbesondere
das Vermögen des Condominats an den
Kapitalien der Cunreuther Amtskassa, wel-
ches stiftungsmäßig zum Erwerb von Gü-
tern bestimmt ist, und diese Deckung ist
auch hiedurch vollkommen gesichert, weil
beregtes Vermögen aus dem eigenen Ver-
mehrungsfond und aus dem besonderen Le-
gatenfonde des Grafen Albrecht von Egloff-
stein von Zeit zu Zeit Zuwachs erhält.
Bis demnach aber jener Ersatz selbst auf
irgend eine Weise erfolgt ist, kann auch
das Vermögen an Amtskassa-Kapitalien
insbesondere als ein ganz reines nicht gel-
ten, so weit es den zu gefagter Deckung
erforderlichen Betrag nicht übersteigt.

III. Lasten und Schulden.

§. 12.

Außer der Steuer und jenen Lasten,
die der Lebensverband begründet, soweit
in letzterem das Condominat-Vermögen
steht, haften auf solchem keine besondere
Lasten; zu demjenigen aber, was bey der
fideikommissarischen Bestimmung desselben
nach dem Willen der Stifter und nach
Familien-Verträgen aus den zum gemein-

samen Genusse bestimmten Einkünften vorzuzamst zu leisten ist, gehören ausser den Administrationskosten überhaupt, besonders

1) die Entrichtung der drey Stipendien, welche in Folge des oben §. 1. beregten Testaments des Leonhard von Egloffstein und des §. 5. Nro. 2 beregten Testaments des Albrecht von Egloffstein für Söhne Condominats-Berechtigter, welche Studiren, bestehen;

2) die Aussteuer resp. das Nadelgeld, welches diesen nämlichen Testamenten gemäß, an jedes Fräulein von Egloffstein bey Standesänderung zu entrichten ist. Im übrigen wird sich auf den Schluß des §. 5. Nro. 2. und des §. 6. hier bezogen.

§. 13.

Die Schulden, die dermal zum Eintrag in das Schuldenbuch geeignet sind, betragen nur Neuntausend fünfhundert Gulden. Darunter sind Sechstausend fünfhundert Gulden, welche auf dem Rittergute Plankensfels als Fideikommiss-Schulden erster Klasse haften, und in den von den Beamten des Condominats geleisteten Amtskautionen bestehen, welche zur Abzahlung des für jenes Rittergut noch rückständig gewesenenen Rauffhillings mit verwendet wurden. Die übrigen Dreitausend Gulden haften aber als Fideikommissschul-

den erster Klasse auf der Privatgüterquart, als noch ein Theil jener auf dieser Quart speciell hypothecirt gewesenenen Schulden, gegen deren Uebernahme solche Güterquart vom Condominate erworben worden ist; diese Schulden sind auch in dem Schuldenbuche eingetragen worden.

Bamberg den 21. März 1831.

Königliches Appellations-Gericht für den Obermayerkreis als Fideikommiss-Senat.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Driffl.

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugung.

Dem K. Appellationsgerichts-Assessor Aloys Esßl in Bamberg, welcher in der Absicht, die weisen und erhabenen Zwecke einer bessern Organisation der Gerichts- und Polizeiverwaltung fördern zu helfen, sich aller Ansprüche auf Gerichtsbarkeits-Rechte bei den Besitzungen Weigant im Regen- und Oberried im Unterdonaukreise begeben hat, ist unterm 3. März d. J. das allerhöchste Wohlgefallen Seiner Königlichen Majestät an seiner patriotischen Denk- und Handlungsweise zu erkennen gegeben worden.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 19.

München, Sonnabend den 7. May 1831.

Armee-Befehl.

I n h a l t.

Armee-Befehl.

München, den 1. May 1831.

§. 1.

Der Feldmarschall Fürst Wrede wurde unterm 27ten v. M. zum Inhaber des 9. Linien-Infanterie-Regiments ernannt, und zwar mit dem Anhange, daß

dieses Regiment zum dankbaren Andenken an die ausgezeichneten Verdienste des Feldmarschalls Fürsten Wrede, dessen Namen, so lange solches besteht, zu führen fortfahren solle. —

§. 2.

Das Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone erhielt:

23

der Gendarmerie-Hauptmann August Freyherr von Frays. —

Das Ehrenkreuz des Königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

Der Major und Commandant des Invalidenhauses Joseph Winkler; — der uneingetheilte Oberst Peter Debrunn — und der Oberstleutnant Peter Neumann vom 14. Linien-Infanterie-Regimente.

die Ehrenmünze des Königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

der Stabsprofos zu Nürnberg Franz Pundsdorfer; — der Bombardier Arnold König vom 1. Artillerie-Regimente; — der Material-Ruffcher zu Würzburg Kaspar Hattamer — und der Festungshausmeister zu Würzburg Mathias Zihelmayer.

§. 3.

Fremde Orden erhielten:

der Oberst Wilhelm von Hedberg vom Generalquartiermeister-Staffel, den Kaiserlich russischen St. Anna-Orden 2ter Klasse und der Wittmeister à la suite Robert Marquis von Grammont, das

Ritterkreuz des Königlich französischen Ehrenlegion.

Beiden ist erlaubt, diese Auszeichnung anzunehmen und zu tragen. —

Die Hauptleute Joseph von Grebmer vom 7. Linien-Infanterie-Regimente — und Joseph von Mayrhofer vom 1. Jäger-Bataillon haben die Erlaubnis erhalten, das Matritzezeichen eines tyroler adeligen Landmannes tragen zu dürfen.

§. 4.

Ernannt wurden:

der temporär-*quiescirt* Generalleutnant Karl Freyherr von Dietz, zum Kommandanten der Stadt Passau und der Feste Oberhaus; — der Hauptmann Anton Wolf vom 1. Artillerie-Regimente, zum Adjutanten des Generalleutnants und Artillerie-Corps-Kommandanten Freyherrn von Hallberg; — der Oberleutnant Georg Pichler vom 4. Chevaulegers-Regimente (König), zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Biber — dann der Unterleutnant Anton Hanfer vom 10. Linien-Infanterie-Regimente; zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Theobald; —

zu Unterärzten definitiv :

die provisorischen Unterärzte Dr. Mar. Ellersdörfer vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl) — und Dr. Eduard Henne vom 11. Linien-Infanterie-Regimente ; —

zu Actuaren definitiv mit dem Range als Junker :

die provisorischen Regiments-Actuare Johann Schmidt bey dem 2. Divisions-Kommando ; — Friedrich Helfreich — und Martin Keder im Linien-Infanterie-Leib-Regimente ; — Sigmund Kueff — und Max Fuhrmann im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) ; — Johann Nagelschmidt — und Johann Krauß im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) ; — Leonhard Reichensberger — und Friedrich Lauterbach im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) ; — Ludwig Pruckner — und Michael Hausknecht im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) ; — Adam Klaus — und Friedrich Schnapp im 5. Linien-Infanterie-Regimente ; — Sigmund Bacher — und Adalbert Winter im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) ; —

Nepomuck Lintel — und Joseph Stömmmer im 7. Linien-Infanterie-Regimente ; Johann Georg Dörer — und Anton Stömmmer im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) ; Ignaz Hofmann — und Karl Joseph Popp im 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) ; — Anton Mang im 10. Linien-Infanterie-Regimente ; — Reinhard Weidner — und Ludwig Born im 11. Linien-Infanterie-Regimente ; — Simon Schödel im 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) ; — Augustin Bogt — und Stanislaus Loy im 13. Linien-Infanterie-Regimente ; — Baptist Schmitt im 14. Linien-Infanterie-Regimente ; — Johann Lorenz — und Michael Kausler im 15. Linien-Infanterie-Regimente ; — Lorenz Heigel im 1. Jäger-Bataillon ; — Johann Schneider im 2. Jäger-Bataillon ; — Heinrich Schmidt im 4. Jäger-Bataillon ; — Johann Schübel — und Joseph Gundermann im 1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl) ; — Michael Merkel — Ludwig Hubel — und Johann Wendlinger im 2. Kürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) ; — Vincenz Meller — und Friedrich Ziegenhain im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) ; — Johann Wolfgang Kretz — und Ernst Sachs im 2.

Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Johann Georg Neuf — und Georg Schreiber im 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); — Leonhard Merkel — und Adam Ruck im 4. Chevaulegers-Regimente (König); Jakob Feller — und Hermann Kessler im 5. Chevaulegers-Regimente; — Friedrich Alsdorf — Johann Lauer — und Friedrich Braun im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); Joseph Frank — Johann Philipp Beutner — und Johann Rueff im 1. Artillerie-Regimente; Felix Mehler — und Nepomuk Pram im 2. Artillerie-Regimente; Nikolaus Hartmann bey den technischen Kompagnien; — Johann Harzer bey der Pontoniers-Kompagnie; — Hermann Heine bey der Duvriers-Kompagnie; — Wilhelm Dörner bey der Kommandantschaft München; — Stephan Katiag bey der Kommandantschaft Augsburg; — Jakob Groß bey der Kommandantschaft Nürnberg; — Johann Georg Zanziger bey der Kommandantschaft Würzburg; — Heinrich Müller bey der Kommandantschaft Landau; Heinrich Heyden — und Lorenz Bullemer bey der Buchführung — dann Philipp Neuburger bey der Revisionsabtheilung der 6. Kriegs-Ministerial-Sektion; —

zum Professor im Cadetten-Corps des finitiv:

der Oberlieutenant à la suite Gottfried Vogel; —

zum Lehrer im Cadetten-Corps des finitiv:

der provisorische Lehrer Johann Hauber.

§. 5.

Ernannt werden:

zum Unterarzte definitiv:

der provisorische Unterarzt Dr. Anton Marsch im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); —

zu Bataillonsquartiermeistern 2. Klasse definitiv:

die provisorischen Bataillonsquartiermeister 2. Klasse Kav. Höß im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Leonhard Neumayer im 2. Jäger-Bataillon; — Anton Krauß im 4. Jäger-Bataillon; — Michael Schopf bey dem Cadetten-Corps-Kommando — und der Rechnungsführer Ludwig Groß bey

der Kommandantschaft des Invalidenhau-
ses.

§. 6.

Versezt wurden:

die Majore Leonhard Freyherr von
Hohenhausen vom 9. Linien-Infanterie-
Regimente (Fürst Wrede) zum 15. Linien-
Infanterie-Regimente — und Joseph von
Drouin vom 15. zum 9. Linien-Infan-
terie-Regimente (Fürst Wrede); — Die
Hauptleute Thadd. von Pigenot von der
Gendarmerie — und Paul Becker vom
2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz)
zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst
Wrede); Georg Seubert vom 9. Linien-
Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum
12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz
Otto); — Nikolaus Steinhauer vom
9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst
Wrede) als Aufsichtsoffizier zur Invaliden-
Anstalt; — Philipp Bürger vom 10.
zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst
Wrede); — Heinrich von Dufresne
vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz
Otto) zur Gendarmerie; — Andreas Sar-
torius vom 12. Linien-Infanterie-Regi-
mente (Prinz Otto) zum 3. Jäger-Batail-
lon; — Georg Koth vom 3. Jäger-
Bataillon zum 5. Linien-Infanterie-Regi-

mente; — Joseph von Larosee vom 1.
Artillerie-Regimente zur Zeughaus-Haupte-
Direktion (Wieg- und Bohranstalt) — und
Gottlieb Bamer vom 2. Artillerie-Regi-
mente als funktionirender Platzadjutant
zur Kommandantschaft Würzburg mit gleich-
zeitiger Uebertragung der Aufsicht über das
dortige Zeughaus und die Artillerie-Eta-
blissements; — die Oberlieutenants Carl
Lühr von der Gendarmerie zum 7. Linien-
Infanterie-Regimente; — Benignus Bour-
dillon von der Gendarmerie zum 12.
Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto);
Carl Bohmhard vom 1. Linien-Infan-
terie-Regimente (König) zum Linien-Infan-
terie-Leib-Regimente; — Sigmund von
Merkel vom 2. Linien-Infanterie-Regi-
mente (Kronprinz) zur Gendarmerie; —
Friedrich von Herrmann vom 11. zum
13. Linien-Infanterie-Regimente; — An-
dreas Herrwagen vom 12. Linien-Infan-
terie-Regimente (Prinz Otto) zum 11.
Linien-Infanterie-Regimente; — Franz
Ditt vom 13. Linien-Infanterie-Regimente
als Aufsichtsoffizier zur Invaliden-Anstalt;
— Franz Baumeister vom 15. Linien-
Infanterie-Regimente zum 1. Linien-Infan-
terie-Regimente (König); — Anton
Freyherr von Pappus Trauberg vom
1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl) zum
4. Chevaulegers-Regimente (König); —

Joseph Böhm vom 2. Kürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen) zum 1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl) — und von diesem zum 4. Chevaulegers-Regimente (König) — dann Carl von Zuruwesten vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) zum 1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl); — die Unterlieutenants Joseph Zehrer vom Linien-Infanterie-Regimente zur Gendarmerie; — Sigmund Freyherr von Branca vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Moriz Freyherr von Graudenth vom 7. zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl v. Spruner vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 3. Jäger-Bataillon; — Georg Henkelmann — Max Spraul — und Georg Schmitt vom 10. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Eduard Freyherr von Kerschlin; Meldegg vom 14. zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Max Steiner vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 3. Jäger-Bataillon; — Martin Neumann vom 2. Jäger-Bataillon zur Gendarmerie; — Wilhelm Walther vom 5. Jäger-Bataillon zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); Carl von Zuruwesten vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) zum

6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) — und Clemens Graf von Schönborn vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); —

Der Unterarzt Dr. Friedrich Sommer vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max);

der Regimentsquartiermeister und funktionirende Revisor Heinrich Martin vom 4. Divisions-Kommando als funktionirender Lokalkommissär zur Kommandantschaft Landau; — die Regimentsquartiermeister Nepomuck Gaugenrieder vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 5. Chevaulegers-Regimente — und August von Ponzelin vom 5. Chevaulegers-Regimente als funktionirender Revisor zum 4. Divisions-Kommando; — die Rechnungsführer Eduard Leinauer von der Gendarmerie zur Garnisons-Compagnie Nymphenburg — und Faver Höß von der Invalidenanstalt als provisorischer Quartiermeister zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) — dann der Aktuar Ludwig Groß von der Fohlenhofs-Administration als provisorischer Rechnungsführer zur Invalidenanstalt.

Versetzt werden:

der Oberst Leopold Freyherr von Zandt vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) zum 1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl); — der Oberstleutnant Joseph von der Mark vom 2. Kürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — die Hauptleute Christian Sturz vom 10. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Kai-
 mund Michel vom 11. zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Joseph Gröbl vom 15. zum 10. Linien-Infanterie-Regimente — und Baptist Deiffenberger vom 2. Jäger-Bataillon zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — die Oberstleutenants Carl Schadelock vom 5. zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Conrad Adam vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Peter von M'or vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 3. Jäger-Bataillon; — Nepomud Säuter vom 10. zum 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Mathias Jörgens

vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Jäger-Bataillon; — Johann Dengler vom 1. Jäger-Bataillon zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Anton Schöpf vom 1. Jäger-Bataillon zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Leopold Loe vom 3. Jäger-Bataillon zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Aloys Krieger vom 4. Jäger-Bataillon zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) — und Heinrich Knöpfel vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) zum 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); — die Unterstleutenants Baptist Serortus vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Kaiser vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) — Franz Miller vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Grenzi — und Joseph Dickl vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Anton Rupp vom 10. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); Michael Sutor vom 3. Jäger-Bataillon zum 10. Linien-Infanterie-Regimente

gimente; Peter von Hartz vom 4. Chevaulegers-Regiment (König) zum 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Otto Freiherr von Hunsoltstein vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 4. Chevaulegers-Regiment (König) — und Max von Steinsdorf vom 2. zum 1. Artillerie-Regimente;

der Regiments-Auditor Jakob Wolf vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); zum 10. — und der Bataillons-Auditor Hugo Maierhofer vom 10. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede).

§. 8.

Befördert wurden:

zu Hauptleuten 2. Klasse:

die Oberlieutenants Franz Zinner von der Gendarmerie, mit Uebertragung der Plagadjutants-Funktion in Würzburg — und Friedrich Graf von Saporita vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); —

zu Bataillons-Quartiermeistern 2. Klasse:

der Rechnungsführer Christoph Friederich von den technischen Kompagnien im 15. Linien-Infanterie-Regimente — und Burhard Wirthmann von der Garnisons-Kompagnie Nymphenburg bey den technischen Kompagnien; —

der Aktuar Johann Wolfgang Kretz vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum Rechnungsführer bey der Gendarmerie.

§. 9.

Befördert werden:

der Oberst und Kommandant des 1. Kürassier-Regiments (Prinz Carl) Friedrich Freiherr von Hertling zum Generalmajor und Brigadier der 3. Armee-Division; —

zu Obersten:

die Oberlieutenants Max Pollath vom 15. im 15. Linien-Infanterie-Regimente — und Friedrich Fuchs vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) im 4. Chevaulegers-Regimente (König); —

zu Oberlieutenants:

die Majore Nepomud Schmidt

vom 14. im 13. Linien-Infanterie-Regimente — und Joseph von Spengel vom 1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl) im 2. Kürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); —

zu Majoren:

der Hauptmann Gottfried Singer vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 11. Linien-Infanterie-Regimente — und der Rittmeister Ferdinand von Hecht vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl); —

zu Hauptleuten 1. Klasse:

die Hauptleute 2. Klasse Carl Weiß im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Wilhelm Pattberg im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Friedrich Lünemann im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) — und Ernst Weishaupt im 1. Artillerie-Regimente; —

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Ignaz von Lober vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) im 4. Chevaulegers-Regimente

(König); — Raimund Birtung vom Hartung vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 5. Chevaulegers-Regimente; — Joseph Stöhr im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) — und Nepomuck Wimmer im 1. Artillerie-Regimente (Fuhrwesen-Abtheilung); —

zu Hauptleuten 2. Klasse:

die Oberlieutenants Jakob Ermarth im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Ludwig Graf von Benzels Sternau vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich von Schmädsl vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) im 2. Jäger-Bataillon; — Joseph Döpp vom 11. im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz Freyherr von Gobel im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Anton Zauner im 1. Artillerie-Regimente — und Anton Solenbach im 2. Artillerie-Regimente; —

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Joseph Lehmann im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Friedrich Boigt vom Linien-Infanterie-

rie: Leib: Regimete im 2. Linien: Infanterie: Regimete (Kronprinz); — August Kånz vom 5. im 10. Linien: Infanterie: Regimete; Philipp Steger im 11. Linien: Infanterie: Regimete; — Amandus Dogel vom 13. im 11. Linien: Infanterie: Regimete; — Konrad Holler vom 13. im 15. Linien: Infanterie: Regimete; — Heinrich Schramm und Christoph Kdrbig vom 13. Linien: Infanterie: Regimete im 1. Jäger: Bataillon; — Adam Dörmühl im 14. Linien: Infanterie: Regimete; — Michael von Simmler vom 15. im 11. Linien: Infanterie: Regimete; — Friedrich Merkl im 4. Jäger: Bataillon; — Peter Heil im 1. Chevaulegers: Regimete (Kaiser Franz von Oesterreich); Johann von Maffei vom 1. Chevaulegers: Regimete (Kaiser Franz von Oesterreich) im 6. Chevaulegers: Regimete (Herzog von Leuchtenberg); — Joseph Freiherr von Gumpenbergr im 2. Chevaulegers: Regimete (Fürst von Thurn und Taxis); — Jakob Ulmer vom 2. Chevaulegers: Regimete (Fürst von Thurn und Taxis) im 2. Kürassier: Regimete (Prinz Johann von Sachsen); — Anton von Stubenrauch vom 5. im 6. Chevaulegers: Regimete (Herzog von Leuchtenberg); — Carl Duplessis; Gourret im 6. Chevaulegers: Regimete (Herzog von Leuchtenberg);

— Jakob Fuchs im 1. — und Sigmund von Furtenbach vom 1. im 2. Artillerie: Regimete; —

zu Unterlieutenants:

die Junker Ludwig von Weinrich und Fabius Graf Ricciardelli in Linien: Infanterie: Leib: Regimete; — Eduard Becker vom 1. Linien: Infanterie: Regimete (König) im Linien: Infanterie: Leib: Regimete; — Christian von Geiger vom 1. Linien: Infanterie: Regimete (König) — und Hermann Graf Hirschberg vom 2. Linien: Infanterie: Regimete (Kronprinz) im 10. Linien: Infanterie: Regimete; — Ludwig Bächle vom 2. Linien: Infanterie: Regimete (Kronprinz) im 15. Linien: Infanterie: Regimete; — Heinrich von Bentner im 5. Linien: Infanterie: Regimete; — Max von Brückner vom 5. Linien: Infanterie: Regimete im 2. Jäger: Bataillon; — Leopold Höglinger im 8. Linien: Infanterie: Regimete (Herzog Pius); — Peter Fiserius — und Max von Ortlieb im 11. Linien: Infanterie: Regimete; — Theodor Freiherr von Zuhlein vom 12. Linien: Infanterie: Regimete (Prinz Otto) im 13. Linien: Infanterie: Regimete; — Heinrich von Schönfeld im 13. Linien: Infanterie: Regimete; —

August Ritter im 14. Linien: Infanterie-Regimente; — Wilhelm von Schleich im 15. Linien: Infanterie-Regimente; — Aloys Freyherr von Kiederer vom 1. Jäger-Bataillon im 10. Linien: Infanterie-Regimente; — Clemens Peseneder im 3. Jäger-Bataillon; — Ludwig Graf von Pügow im 4. Jäger-Bataillon; — Eduard Freyherr von Maisslot im 1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl); — Anton von Mayer vom 2. Kürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Adolph Freyherr von Draehsdorf vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst Thurn und Taxis) im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Friedrich Freyherr von Nordegg vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Franz Fürst im 5. Chevaulegers-Regimente; — Wilhelm Freyherr von Muszler im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Max Wepfer im 1. — und Carl Hasler im 2. Artillerie-Regimente; — die Cadetten und Unterofficiere Nepomud von Artzhalb vom 1. — und Carl Greding vom 2. Artillerie-Regimente bey der Fuhrwesen-Abtheilung dieser Regimenter; —

der Regimentsarzt Gabriel Schmitt zum Regimentsarzte 1. Klasse im 5. Linien: Infanterie-Regimente; —

zu Bataillons-Ärzten 2. Klasse:

die Unterärzte Dr. Anton Vogel im 4. Linien: Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) — und Dr. Friedrich Sommer im 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); —

zu Unterärzten in definitiver Eigenschaft:

die ärztlichen Praktikanten Dr. Joseph Stinzing bisher im Militär-Krankenhause zu Würzburg, im 12. Linien: Infanterie-Regimente (Prinz Otto) — und Dr. Franz Joseph Waldenberg im 1. Artillerie-Regimente; —

der Regiments-Veterinärarzt Thomas Merk zum Regiments-Veterinärarzte 1. Klasse; —

der veterinärärztliche Praktikant Anton Thöni vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum Unter-veterinärarzte 2. Klasse im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz v. Oesterreich); —

der Administrations-Commissär Heinrich Schumacher zum Oberkriegs-Commissär 2. Klasse bey dem 3. Armee-Divisions-Kommando; —

der Rechnungs-Commissär Peter Jünger zum Kriegs-Commissär 1. Klasse bey dem Armee-Montur-Depot; —

der Bataillons-Quartiermeister 1. Klasse Christian Müller zum Regiments-Quartiermeister 2. Klasse im 4. Chevaulegers-Regimente (König); —

der Aktuar bey dem 4. Armee-Divisions-Kommando Ignaz Pilati zum Bataillons-Quartiermeister 2. Klasse bey der Zeughaus-Hauptdirection; —

der Regiments-Auditor und Militär-Fiskal Adjunkt Moriz Postler zum Regiments-Auditor 1. Klasse.

§. 10.

Reaktivirt wird:

der Hauptmann 1. Klasse von Fregeser im 10. Linien-Infanterie-Regimente.

§. 11.

Pensionirt wurden:

der Oberst und Kommandant der Festung

Oberhaus Leopold Graf von Tauffkirchen-Kleeberg mit dem Charakter eines Generalmajors und der Erlaubniß, die Uniform à la suite der Armee zu tragen; — die Hauptleute Friedrich von Furttenbach vom 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Wille neuve vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Michael Trapp vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Franz Steinhauer von der Garnisons-Compagnie Würzburg — und Lothar von Neg, Platz-Adjutant zu Würzburg, dieser vorläufig bis Ende September 1833; — der Rittmeister Wilhelm Freyherr von Reichenstein vom 5. Chevaulegers-Regimente, vorläufig auf 2 Jahre; — die Oberlieutenants Florian Bess vom 7. Linien-Infanterie-Regimente, auf die Dauer von 3 Jahren — und Andreas Gailer von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, dieser mit dem Character als Hauptmann; — der Unterlieutenant Christoph Friedl vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) vorläufig auf 2 Jahre; — der Regimentsarzt Dr. Peter Gerber vom 5. Chevaulegers-Regimente; — der Bataillonsarzt Michael Flach vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Dito); — der Kriegsministerial-Registrator Alois Wisner — und der Localcom-

missär zu Landau Heinrich Niemschneider, temporär; — dann der Krankenhausinspektions-Aktuar Philipp Endres.

§. 12.

Pensionirt werden:

der Oberst und Kommandant des 15. Linien-Infanterie-Regiments Franz Vogt; die Hauptleute Joachim von Imhof vom 7. — und Nikolaus Gießler vom 14. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius). — und Johann Fleckel vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg), dieser auf 2 Jahre — und der Unterlieutenant Anton von Schenk vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg), auf 1 Jahr.

§. 13.

Characterisirt wurden:

der characterisirte Rittmeister à la suite Maximilian Graf von Seydewitz als Major; der pensionirte Unterlieutenant Ludwig Schneider als Oberlieutenant — und der Arzt bey der

Leibgarde der Hartschiere Dr. Bernhard Lindhammer als Regimentsarzt.

§. 14.

Characterisirt werden:
als Oberste:

der Oberstlieutenant und Cornet bey der Leibgarde der Hartschiere Franz Xaver Febr. von Magerl — und der pensionirte Oberstlieutenant Christoph Feurer; —

als Major:

der Artillerie: Hauptmann und Oberfeuerwerksmeister Johann Strauß mit dem Range vom 1. December 1850; —

als Oberlieutenant:

der Unterlieutenant Alois von Reichel von der Garnisons-Compagnie Würzburg.

§. 15.

Die nachgesuchte Entlassung haben erhalten:

der characterisirte Major Maximilian Graf von Seydewitz; — die pensionirte

ten Hauptleute Heinrich Herrmann; — Wendelin Orthmayer — und Friedrich von Gältlingen; — der Oberlieutenant Andreas Freyherr von Großschedel vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente mit dem Character als Oberlieutenant und der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere à la suite der Armee zu tragen; — die Unterlieutenants Anton Stengel vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Carl Graf von Ortenburg vom 6. Chevanlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg), beyde mit dem Character als Oberlieutenant und der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere à la suite der Armee zu tragen; — Alois Costa — und Friedrich Ernst; — der Unterlieutenant à la suite Friedrich Bender von Bienthal — dann der Junker Gustav Menzel.

§. 16.

Entlassen wurde:

der Aktuar Theodor Dubau von der Kommandantschaft München.

§. 17.

Verstorben sind:

1830.

der pensionirte Unterlieutenant Joseph Konrad am 19. Jänner zu Donauwörth; — der pensionirte Rechnungsführer Kilian Schmitt am 16. November zu Forchheim; — der Oberstlieutenant und Kommandant der Veteranen-Anstalt Friedrich von Lüneckschloß, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 29. November zu Donauwörth; — der pensionirte Hauptmann Carl Freyherr von Maffei am 3. December zu Wemdingen; — der pensionirte Unterlieutenant Michael Haster, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille, am 3. Dec. zu München; — der pensionirte Unterlieutenant Joseph von Pierron am 3. December zu München; — der pensionirte Kriegs-Sekretär Georg Welzl am 10. December zu München; — der pensionirte Major Joseph Janens, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 26. December zu Passau; —

1831.

der pensionirte Ingenieur-Hauptmann Edmund Pusch am 3. Jänner zu Ingolstadt; — der pensionirte Oberlieutenant

Kaver Baader am 3. Jänner zu Neuburg; — der pensionirte Quartiermeister Johann Hintermayer am 3. Jänner zu München; — der Regimentsquartiermeister Leonhard Pichel vom 13. Linien-Infanterie-Regimente, am 14. Jänner zu Bayreuth; — der pensionirte Kassa-Controllleur Carl Wintersperger am 26. Jänner zu München; — der pensionirte Hauptmann Christian Freyherr von Waldenfels am 3. Februar zu Oberrosau; — der Unterlieutenant Baptist Wieling vom 11. Linien-Infanterie-Regimente, am 4. Februar zu Kempten; — der pensionirte Regimentsquartiermeister und characterisirte Rittmeister Jakob Schüg, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 4. Februar zu München; — der pensionirte Hauptmann Friedrich Spanmann am 6. Februar zu Bamberg; — der Oberlieutenant Adam Koch vom 2. Jäger-Bataillon, am 28. Februar zu Landau; — der pensionirte Unterlieutenant Nepomuck von Hann am 28. Februar zu Mantel; — der Regiments-Veterinärarzt Joseph Schwenk vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max), am 2. März zu Bamberg; — der Oberlieutenant Joseph Pfisterer vom 14. Linien-Infanterie-Regimente, am 6. März zu Wschaffenburg; — der pensionirte Oberauditor Alois Sieber

am 6. März zu München; — der characterisirte Unterlieutenant Anton Freyherr von Imhoff am 18. März zu Augsburg; der Unterlieutenant Nepomuck Sprengler vom 3. Jäger-Bataillon, am 19. März zu Amberg; — der pensionirte Hauptmann Joseph Sehard am 26. März zu Passau; — der Generalmajor à la suite und Kommandant der Landwehr beyder Mainkreise Joseph Carl Graf v. Ortenburg-Lambach, Ritter des Königl. preussischen St. Johanniter- und des Kön. württembergischen Friedrich-Ordens am 28. März zu Lambach; — der pensionirte Obristleutenant Sigmund Freyherr von Prank am 28. März zu Landshut; — der pensionirte Oberlieutenant Markus Fäßler am 28. März zu Kempten; — der pensionirte Trabantengarde-Oberarzt Joseph Engert am 29. März zu München; — der quiescirte General-Lazarethinspections-Rath Dr. Simon Häberl, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone, am 1. April zu München; — der Oberlieutenant Emanuel Föhr am 2. April zu Bayreuth; — der pensionirte Hauptmann Carl v. Frank am 7. April zu Troschelhammer; — der pensionirte Oberst August Graf von Lerchenfeld, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, des Kaiserl. russischen St. Annas-Ordens 2. Klasse und der Königl. französ.

schen Ehrenlegion, am 9. April zu Wien; —
 der Oberlieutenant Xaver B o n s c h a b vom
 21. Linien-Infanterie-Regimente am 11.

April zu Rempten — und der temporär
 quiescirt Regimentsauditor Xaver Heil-
 m a i e r am 14. April zu München.

L u d w i g.

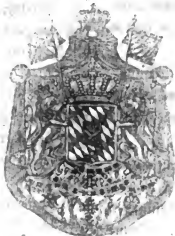
v. Weinrich.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 20.

München, Mittwoch den 18. May 1831.

Inhalt.

Dienstes-Nachrichten. — Bischöfliches Kapitel zu Augsburg. — Pfarropfen- und Beneficien-Bereitungen und Befestigungen. — Bereihung des R. Ludwig-Ordens und der Ehrenmitzge desselben. — Bekanntmachung. — Bereihung des goldenen Civil-Berdienst-Ehrenzeichens. — Landwehr des Königreichs. — Mittel-Bereihung. — Indigenats-Bereihungen. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 7. März d. Js. den Königl. Volkunterinspector zu Orb, Wilhelm Martin von Jungkannen, genannt Mänzer von Mohrenstamm zum Königl. Kammerjunker zu ernennen;

unterm 7. April zu bestimmen: daß der zu den Geschäften bey dem R. Schatz berufene R. Kammerer und Ministerialrath von Planck bis auf weitere allerhöchste Verfügung als Königl. Schatzkommissär in der unmittelbaren Unterordnung unter die Königl. Staatsministerien des R. Hauses und der Finanzen gestellt werde;

unterm 15. April d. J. die Bitte des

Regierungs-Registratoren Heinrich Friedrich Trips zu Passau und Karl Friedrich Stephan Dietrich zu Augsburg, ihre Dienststellen gegenseitig vertauschen zu dürfen, zu genehmigen; ferner

die bey dem Landgerichte Wunsiedel erledigte Advokatenstelle dem vormalsigen Rechtsanwalte Johann Fried. Sand zu verleihen;

unterm 19. April d. J. den Gerichtsarzt zu Neuburg an der Donau, Med. Dr. Maendl, wegen seiner ganz zerrütteten Gesundheit und physischen Gebrechlichkeit auf dem Grund des § 22. lit. D. des IX. constitutionellen Edikts in den Ruhestand zu versetzen und demselben als Belohnung für die dem Vortande bey mehreren Gelegenheiten geleisteten außerordentlichen Dienste den Titel und Rang eines Rathes tarfrei allergnädigst zu verleihen; sodann

zu der am Landgerichte Eßlitz erledigten ersten Assessorstelle den bisherigen Kath.-Accessisten der K. Regierung des Starkreises Alois August Schilcher zu ernennen;

unterm 22. April d. J., zu der bey der K. Regierung des Obermairkreises Kammer des Innern erledigten statusmäßigen Rathsstelle provisorisch den dormaligen Regierungs-Assessor, Kammer des Innern, Melchior Stenglein zu befördern und zu genehmigen, daß der bisherige zweyte Regierungs-Assessor bey der Kammer des

Innern Friedrich Freyherr von Duprel als erster Assessor vorrücke;

unterm 24. April d. J. zu bestimmen, daß der unterm 8. desselben Monats zu der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises ernannte Assessor und Fiskal-Adjunkt Georg Hasler noch fernerhin mit seinem gegenwärtigen Range und Gehalte bey der Schulden-Erigungs-Anstalt zur Besorgung der fiskalischen Geschäfte belassen, und an die Stelle des Hasler, der Regierung des Oberdonaukreises, der Fiskalats-Raths-Accessist bey der Regierung des Regenkreises und gegenwärtig Fiskalats-Berweser zu Amberg, Gotthard Reber, als funktionirender Fiskalbeamter beygegeben werde;

unterm 25. April d. J. das Postamt Würzburg dem Postmeister in Passau Karl Frhr. v. Leoprechting seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen; zum Berweser des Postamtes Passau den Postverwalter in Schweinsfurt, Max. Jos. Heyß, ebenfalls seiner Bitte entsprechend, zu ernennen; die Postverwaltung in Schweinsfurt dem Official des Oberpostamtes in Nürnberg Jos. Widgel provisorisch zu übertragen, und den Official des Postamtes Passau, Heinrich Frhr. v. Montigny in gleicher Eigenschaft zu dem Oberpostamt Nürnberg zu versetzen;

unterm 28. April d. J. auf die zu

Bergzabern erledigte Notarstelle den Notar Karl Julius Fuchs aus Kusel zu versehen;

unterm 4. May d. J. dem Kreis- und Stadtgerichtschreiber Peter zu Würzburg auf den Grund des §. 22. Lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde die nachgesuchte definitive Ruheversetzung zu bewilligen;

am 4. May d. J. dem bisherigen Suppleanten des Wechselgerichts zu Bamberg Kaufmann und Magistratsrath Kaspar Leiff die vierte Assessorsstelle bey diesem Gerichte zu übertragen und an seine Stelle zum Suppleanten bey gedachtem Wechselgerichte den Kaufmann Johann Peter Kaulino zu ernennen;

unterm 6. May d. J. den Pfarrer und bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Isak Rust zum ordentlichen Professor der Theologie extra facultatem an der Universität in Erlangen zu ernennen.

Bischöfliches Kapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 19. April d. J. zu dem im bischöflichen Kapitel zu Augsburg erledigten achten Canonikate unter Vorrückung der übrigen Canoniker den Dekan und Pfarrer Franz Blum in Stiefenhofen zu ernennen

und demselben zugleich die Dom- und Stadtpfarrey in Augsburg zu verleihen;

unterm 25. April d. J. zu genehmigen, daß die an der Domkirche in Augsburg erledigte VI. Vikarstelle von dem Bischofe von Augsburg dem dormaligen Kaplan bei St. Moritz dortselbst, Priester Joseph Payer übertragen werde.

Pfarreyen und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen geruht:

unterm 18. April d. J. die katholische Pfarrey Hayna, Land-Commissariats Gernersheim, dem Pfarrer Jacob Wilhelm in Schwanheim, Land-Commissariats Bergzabern;

unterm 19. April d. J. die Pfarrey Schwendkirchen, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Joseph Mählsberger in Haberskirchen, Landgerichts Landau;

unterm 20. April d. J. die Stadtpfarrey zu St. Georgen in Augsburg dem Domvikar Albert Höfer dortselbst; — die Pfarrey Oberreute, Landgerichts Weiler dem Beneficiaten zu Lehenbühl, Landgerichts Ordnenbach, Priester Johann Baptist Hess;

unterm 21. April d. J. die Pfarrey Höchen, Land-Commissariats Homburg dem dormaligen Vikar derselben Carl Anton Schmitz; — die Pfarrey Gundramsried, Landgerichts Pfaffenhofen dem Cooperator Joseph Schech in Fridorfing, Landgerichts Littmoning; — die Pfarrey Hohenthann, Landgerichts Pfaffenberg dem Pfarrer Andreas Meißner in Kiefosen, Landgerichts Stadthof;

unterm 22. April d. J. die erledigte dritte Pfarrerstelle zu Gunzenhausen, mit welcher zugleich das Subrektorat an der lateinischen Schule daselbst verbunden ist, dem Pfarramtskandidaten und Lehrer der lateinischen Schule zu Bayreuth Anton Friedrich Heinrich Wlaser; — die Pfarrey Berg in Gau, Landgerichts Schrobenhausen dem Pfarrer Caspar Brudner in Josthofen, Landgerichts Neuburg; — die Pfarrey Kandelried, Landgerichts Alsbach dem Pfarrer Jacob Schmidt in Adelsried, Landgerichts Zusmarshausen;

unterm 29. April d. J. die Pfarrey Chamerau, Landgerichts Rötzing, dem Beneficiaten Franz Xaver Eibl in Psöring, Landgerichts Ingolstadt; — die Pfarrey Schöllong, Landgerichts Sonthofen dem dormaligen Vikar des Kurat- und Schul-Beneficiums in Thalkirchdorf, Landgerichts Immenstadt, Priester Franz Eberhardt;

unterm 30. April d. J. die Pfarrey

Egenburg, Landgerichts Friedberg dem Pfarrer Anton Kohnagel von Pfaffenhofen des nämlichen Landgerichts;

unterm 1. May d. J. die zweyte protestantische Pfarrstelle zu Sulzbach, Dekanats gleichen Namens, dem Pfarrer zu St. Helena, im Dekanate Gräfenberg, Martin Christoph Sturm;

unterm 2. May d. J. die Pfarrey Schachhofen, Landgerichts Landshut, dem Cooperator Johann Baptist Bruckmüller in Straubing.

Seine Majestät der König haben folgenden Ernennungen und Präsentationen die Landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht:

unterm 30. März d. J. der von dem Grafen von Castell für den Pfarramtskandidaten Bernhard Albrecht Krauß aus Kemlingen ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Krauthheim, Dekanats Rindhausen;

unterm 3. April d. J. der von dem Bischöfe von Speyer geschehenen Verleihung der Pfarrey Bäckelberg, Land-Commissariats Gernmersheim, an den Kaplan in Frankenthal, Priester Joseph Wallau;

unterm 9. April d. J. der von dem Herrn Erzbischöfe von Bamberg geschehenen Ernennung des bisherigen Subregens Lorenz Brendel zum Regens, und des Kaplans an der Dompfarrey, Michael

Deißenlein zum Subregens im erzbischöflichen Clerikalseminar in Bamberg;

unterm 12. April d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing geschehenen Verleihung der Pfarrey Löffering, Landgerichts Mähldorf, an den Pfarrer Joseph Preitscher in Gränthal, Landgerichts Wasserburg;

unterm 17. April d. J. der Präsentation zu der erledigten zweyten Pfarrstelle an der Kirche zu St. Lorenz in Nürnberg, welche der dortige Stadtmagistrat primo loco für den bisherigen dritten Pfarrer an gedachter Kirche Johann Wolfgang Hilpert, ausgestellt hat;

unterm 19. April d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing geschehenen Verleihung der Pfarrey Obertaufkirchen, Landgerichts Mähldorf, an den Pfarrer Franz Seraph Bliemannsrieder in Schwindkirchen.

Verleihung des R. Ludwigs-Ordens und der Ehrenmünze desselben.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschlüssen vom 27. März und 23. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden; dem Königl. Hofrath, Senor des philosophischen Fa-

kultät zu Erlangen, Professor Dr. Mehmel und dem Königl. Unterlieutenant im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) Eberhard Keinecker das Ehrenkreuz des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht:

unterm 20. März d. J. dem Unter-ausschläger Sebastian Kßmann zu Isen, Landgerichts Erding;

unterm 21. März d. J. dem Schullehrer Daniel Schimpf zu Röhlsheim im Rheinkreise;

unterm 25. März d. J. dem kontrollirenden Amtschreiber zu Neuhaus Wilhelm Dieß; — dem protestantischen Dekan und ersten Pfarrer zu Roth Johann Wilhelm Schmitzlein;

unterm 29. März d. J. dem Material-Aufseher Caspar Hattamer zu Würzburg;

am 2. April d. J. dem Dekan und Pfarrer Johann Adam Ludwig Hepp zu Kaiserslautern im Rheinkreise;

am 12. April d. J. dem Festungshausmeister Mathias Zigelmayr in Würzburg;

unterm 26. April d. J. dem Pfar-

rer Johann Baptist Peterich zu Obermeißelstein Landgerichts Immenstätt;

unterm 27. April d. J. dem Schullehrer Jacob Schüppel zu Rüdtenhausen im Untermaynkreise;

am 30. April d. J. dem Landgerichtsdieners Franz Bodewein zu Markt-Steft im Untermaynkreise.

Bekanntmachung.

(Kapital's-Ausflüßigung betreffend.)

Im Namen

Er. Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 5. Februar 1829 wurde ein 4procentiges Kapital zu 500 fl., welches sub Nr. Dellig. 509 im Cataster VI. der K. Schulden-Zilgungs-Kassa des Untermaynkreises auf den Namen des vormaligen Holzaufsichters Lampertus zu Aschaffenburg eingetragen ist, angekündigt, und war bis 15. May 1829 zur Heimzahlung verfallen. Dasselbe blieb aber bisher unerhoben, weshalb dieses mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß, wenn die Erhebung nicht binnen 3 Jahren vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Aufforderung erfolgen sollte, dasselbe in Gemäßheit §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825. als dem Schulden-Zilgungs-

Fonde heimgesfallen abgeschrieben werden müßte.

Würzburg den 29. April 1831.

Königl. Regierung des Untermaynkreises, Kammer der Finanzen, als Staats-Schulden-Zilgungs-Commission.

Frhr. v. Zu Rhein.

v. Weinbach.

I h e n.

Verleihung des goldenen Civil-Berdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben unterm 12. April d. J. dem Pfarrvikar zu Karlsbuhl im Oberdonaukreise Johann Georg Lugs in allerhuldreichster Anerkennung seines mit eben soviel Eifer als Ausdauer seit Jahren fortgesetzten, von den wohlthätigsten Folgen begleiteten menschenfreundlichen Wirkens für die Gemeinde Karlsbuhl im Doncumoose das goldene Civil-Berdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben am 24. März d. J. den ersten Land-

gerichts-Assessor Friedrich Ernst Busch, welcher von dem Kreis-Commando und der Regierung des Regalkreises schon am 30. März 1819. provisorisch zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Wassertrüdingen ernannt worden und seit seiner im Jahre 1824 erfolgten Versetzung nach Hersbruck daseibst auf gleiche Weise das Bataillons-Commando fortführte, nunmehr in dieser Eigenschaft allergnädigst bestätigt.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 7. April d. J. den Königl. Hall-Oberbeamten Fehrn. von Reichenstein zu Fürth zum Oberst und Commandanten des dortigen Landwehr-Regiments zu ernennen;

am 8. April d. J. den bisherigen Landwehr-Oberlieutenant Adam Schlee zu Berneck zum Major und Commandanten des Landwehr Bataillons im Landgerichtsbezirke Weisreuth zu befördern;

unterm 9. April d. J. den bisherigen Landwehr Auditor, rechtskundigen Magistratsrath Anton Ertl zu Höchstädt zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons zu ernennen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König ha-

ben Sich unterm 12. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Lebzelter Ignaz Wittenberger zu München den Titel eines Hof-Wachslichter-Fabrikanten und unterm 3 May d. J. dem bürgerlichen Parfümerie-Fabrikanten Isidor Kron in München das Prädikat eines Hof-Parfumeurs und Destillateurs zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen das Indigenat des Königreichs zu ertheilen geruht:

unterm 14. Februar d. J. dem Franziskaner-Novizen Jacob Blankenburg aus Erfurt, tarifrei;

unterm 26. Februar d. J. dem Professor an der Universität zu Erlangen, Carl Georg Ludwig von Kaumer, tarifrei;

unterm 17. April d. J. dem Kapuziner-Novizen Franz Harlander aus Braunau im Innviertel.

Ertheilung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht:

am 6. April d. J. dem Hafnermeister Matthäus Dürr zu Bamberg ein Privilegium zur Verfertigung angeblich von ihm erfundener Ofenkacheln, für den Zeitraum von sechs Jahren;

am 21. April d. J. dem Posamentirer Ernst Jegel zu Nürnberg ein Privileg auf Verfertigung eines eigenthümlichen

Gewebes doppelter hanfener Riemen zum Gebrauche in Fabriken und dergleichen auf den Zeitraum von sechs Jahren;

am 29. April d. J. dem Salomon Weimann in München ein Privileg auf eine neue Vorrichtung zur Appretierung alter Kleider, dann neuer und alter Tücher für den Zeitraum von sechs Jahren.

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 21.

München, Montags den 30. May 1831.

Inhalt.

Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreiches. — Erhebung in den Freyherrnstand.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die von dem Staats-Minister des Innern, von Schenk, erbetene Entlassung von dieser Stelle (die Allerhöchste für den edlen Beweggrund, welcher ihn zu diesem Schritte bestimmte, erkennen

und zu schätzen wissen,) — unter Bezeugung der vollen Zufriedenheit mit seiner Geschäftsführung und der gegen Allerhöchste dieselben bewiesenen Treue und Ergebenheit, anzunehmen, und denselben zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienste und zum General-Commissär und Regierungs-Präsidenten des Regentkreises vom 1. Juni d. J. an, zu ernennen.

26

Seine Majestät der König haben durch weiteres allerhöchstes Rescript vom 26. Mai d. J. zu beschließen geruht, — da durch vorstehende allerhöchste Verfügung das Staatsministerium des Innern erlediget worden, — den Staatsrath von Stürmer zu dessen Verweser vom 1. Juni d. J. an zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich nach einer fernern allerhöchsten Entschliegung vom 26. Mai d. J. bewogen gefunden, den bisherigen General-Commissär und Präsidenten der Regierung des Regenzkreises, geheimen Rath Arnold v. Link vom 1. Juni d. J. an von dieser Stelle zu entheben, — demselben aber zugleich zu eröffnen, daß diese allerhöchste Bestimmung nicht dadurch veranlaßt worden, — als wären Allerhöchstsie mit demselben mißvergnügt, daß derselbe im Gegentheile den von Allerhöchstenselben in ihn gesetzten Erwartungen völlig entsprochen, und Allerhöchst dieselben vorhaben, demselben bald eine andere Stelle in gleicher Kategorie zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 5. Mai d. J. zu genehmigen, daß

1) der zweyte Assessor des Landgerichtes Pottenstein, Karl Ernst Dolhopf, eigenem Ansuchen gemäß, mit Beybehaltung seines bisherigen Titels, auf die Actuarstelle am Landgericht Pegnitz zu Schnabelsweid versetzt, und

2) an dessen Stelle zu Pottenstein der als Landgerichts-Actuar zu Pegnitz ernannte vormalige Patrimonialgerichtshalter zu Saffanfarth, Wolfgang Wölker, einberufen werde;

unterm 9. Mai d. J. die bey dem Herrschaftsgerichte Wörth erledigte Advokaten-Stelle dem vormaligen Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Sigmund Schieder zu verleihen;

unterm 13. Mai d. J. die erledigte Lehrstelle der Morals- und Pastoral-Theologie am Lyceum zu Dillingen dem vormaligen Präfecten im Clerical-Seminar daselbst, Lorenz Stempsle, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 17. Mai d. J. den bisherigen Quästor der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg, Joseph Samhaber, zum Universitäts-Sekretär in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 19. Mai d. J. zu beschließen:

daß der Regierung des Untermaynkreises noch ein 2ter Forstkommisär 2ter Classe beigegeben werde, und hiezu den dermaligen Revierförster zu Höringen im Rheinkreise, Joseph Mördes, zu ernennen;

den dermaligen Revierförster zu Kosbach im Regatkreise, Ludwig v. Sundahl, zum Forstamtsverweser von Rödting zu bestimmen;

die erledigte Forstkommisärstelle 2ter Classe bey der Regierung des Obermaynkreises dem bisherigen Revierförster zu Pirbaum und functionirenden Forstkommisär bey der Regierung des Regentkreises, Heinrich Wilhelm Diezfelwinger, zu übertragen;

den Forstkommisär bey der Regierung des Oberdonaukreises, Heinrich Frhn. v. Scheben, auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Regentkreises zu versetzen;

als Forstkommisär 2ter Classe zu Augsburg den Revierförster zu Appersdorf im Regentkreise, Felix von Breßensdorf, zu ernennen;

auf das Forstrevier Appersdorf den Re-

vierförster von Meßl zu Niederaltich, Forstamts Deggen Dorf, zu versetzen;

zum provisorischen Revierförster in Niederaltich den königlichen Leibjäger Georg Bar anzustellen;

auf das Forstrevier Motten im Untermaynkreise den Forstrevierförster von Poppenhausen, Jakob Gegenbauer, zum Revierförster zu befördern;

auf das Forstrevier Burgwaldbach den Revierförster von Kömershag, Heinrich Stahel, auf sein Gesuch zu versetzen;

auf das Forstrevier Kömershag den Forstamts-Actuar Johann Schlott zum provisorischen Revierförster zu befördern; und

die erledigte Forstrevier Poppenhausen dem Forstwart zu Waldberg, Friedrich Todt, zu verleihen; ferner

unterm nemlichen Tage den Oberzoll- und Hallbeamten 1ter Klasse in Lindau, Wolfgang Liebel, provisorisch auf die erledigte Oberzoll-Inspectors-Stelle in Passau zu befördern, und den dortigen Inspections-Adjuncten Ignaz Kenner ebenfalls provisorisch zum Oberzoll- und Hallbeamten 1ter Klasse in Lindau zu ernennen;

unterm 20. d. M. den Adolph von Hildebrandt in Hamburg zum Königlichen Vicekonsul daselbst zu ernennen;

unterm 23. Mai d. J.:

1) den dermaligen Regierungs-Sekretär Ludwig Friedrich Karl Freyherrn von Dobeneck zum Regierungs-Assessor provisorisch zu befördern und denselben der Regierung des Regalkreises, Kammer des Innern, zuzutheilen, und

2) die bey der Regierung des Obermaynkreises, Kammer des Innern, erledigte zweyte Assessorstelle dem dermaligen Civiladjuncten am Landgerichte Aschaffenburg, Karl Freyherrn von Künseberg provisorisch zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben am 14. May d. J. den bisherigen Landwehrhauptmann Christoph Gottfried Fuchs zu Sulzbach, zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons;

dann den bisherigen Rittmeister der Landwehr der Stadt Passau, Joseph Pauer, zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons und

unterm 16. May den bisherigen Landwehr-Oberlieutenant Johann Baptist Lorenz zu Ingolstadt zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Ingolstadt allergnädigst zu befördern geruht.

Erhebung in den Freyherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliegung vom 15. Mai d. J. bewogen gefunden, dem Ferdinand Martin Edlen von Liebmann, Besitzer der Herrschaft Saal in Unterfranken, die freyherrliche Würde erlich allergnädigst zu verleihen, und denselben zu gestatten, den bisher geführten Familien-Namen von Liebmann in jenen von Kast, jedoch, unbeschadet der Rechte Dritter, umzuändern.

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 22.

München, Montag den 13. Juny 1831.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Entschliehung, die Verordnung über den Vollzug des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarren- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Bischöfliches Kapitel zu Regensburg. — Umwandlung des Herrschaftsgerichts Ebnat in ein Patrimonialgericht zweyter Klasse.

Königliche Allerhöchste Entschliehung.
(Die Verordnung über den Vollzug des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.)

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnung vom 28. Jänner dieses Jahres, den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde

betreffend, hiemit außer Wirkung zu setzen und befehlen, daß diese Unsere Entschliehung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

München den 12. Juny 1831.

L u d w i g.

v. Stürmer.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

27

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 16. May d. J. die zu Weismain erledigte Advokatenstelle dem Rechtspraktikanten Johann Peter Fidler in Bamberg zu verleihen;

unterm 18. May d. J. den quiescirten Appellationsgerichts-Assessor Emanuel Muffel für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 28. May d. J. auf das erledigte Stadtgerichts-Physikat zu Regensburg den bisherigen Landgerichtsarzt zu Rain, Med. Dr. Schreyer auf sein Ansuchen zu ernennen;

unterm 31. May d. J. die erledigte Professur der Chirurgie mit der chirurgischen Klinik an der chirurgischen Schule zu Landshut dem Brunnenarzte im Ludwigsbade zu Wipfeld, Med. Dr. Anton Balling, und die an derselben Schule erledigte Professur der Therapeutik mit der medicinischen Klinik, dem Gerichtsarzte zu Starnberg, Med. Dr. Forster, beyden in provisoirischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 1. Juny d. J. den Banquier Georg Miltenberg zum Assessor bey

dem Wechselgerichte erster Instanz zu Augsburg zu ernennen.

Pfarren- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarren und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 13. May d. J. die erledigte Pfarre Linden, Decanats Markt Erlbach, dem bisherigen zweyten Pfarrer zu Arzberg und Pfarrer zu Hohenberg, Decanats Dunsiedel, Joh. Wolfg. Gläsel;

unterm 19. May d. J. die Pfarre Westerholzhausen, Landgerichts Dachau, dem Pfarrer Martin Caspar von Martindried, Landgerichts München;

unterm 20. May d. J. die Pfarre Rögling, Landgerichts Monheim, dem Pfarrvikar Kaso Mäller von Dimantslein, Herrschaftsgerichts Bissingen;

unterm 22. May d. J. die Stadtpfarre Neubitting dem Pfarrer Ludwig Osterrieder zu Sabach, Landgerichts Weilheim;

unterm 27. May d. J. die Pfarre Pocking, Landgerichts Griesbach, dem Pfarrer Alberich Summel, derzeit Vorstand

des Wallfahrts-Priesterhauses in Altdorf, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 4. Juny d. J. die erste Pfarrstelle zu Windobach dem bisherigen zweyten Pfarrer zu Roth, Dekanats gleichen Namens, Chr. Heinr. Philipp Brandt, mit gleichzeitiger Ernennung zum Dekan des Bezirks Windobach;

die Pfarrey Dorfkemnathen, Dekanats Dinkelsbühl, dem Pfarrer Heinrich Jakob Bomhard zu Offenbau, Dekanats Thalmüßingen.

Seine Majestät der König haben vermöge an das k. protestantische Oberkonsistorium unterm 26. April 1831 erlassener allerhöchsten Entschliesung die von dem Grafen von Castell für den Pfarrer Carl Friedrich Heinrich Herrmann zu Abtswind, Dekanats Rüdtenhausen, auf die erledigte Pfarrey Burghaslach, Dekanats gleichen Namens, ausgestellte Präsentation zu genehmigen, und derselben unter gleichzeitiger Ernennung des Pfarrers Herrmann zum Dekan des Bezirkes, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner folgenden Verleihungen und

Präsentationen die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht:

unterm 5. May d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing geschehenen Verleihung des Beneficiums zu Neufahren, Landgerichts Freysing; an den frey resignirten Kämmerer und Pfarrer von Geisenhausen, Landgerichts Bilsbiburg, Priester Joseph Trunkensposl;

unterm 28. May d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg geschehenen Verleihung der Pfarrey Keuth, Landgerichts Forchheim, an den Pfarrer Joh. Bapt. Schönsfelder zu Ludwach, Landgerichts Scheslitz;

der von dem Bischofe von Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Hendingen, Landgerichts Melkstadt, an den Kaplan zu Fladungen, Landgerichts gleichen Namens, Priester Johann Gerber;

unterm 5. Juny d. J. der von der Freyherrlich Haller von Hallerstein'schen Patronatsherrschaft ausgestellten Präsentation für den Pfarramtskandidaten Adolph Ernst Christoph Kunstmann aus Erlangen, auf die Mittagsprediger-Stelle an der Kirche zum heiligen Kreuze bey Nürnberg.

Bischöfliches Kapitel zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Regenkreises unterm 30. May 1831 erlassener allerhöchsten Entschliesung auf das erledigte achte Kanonikat in dem bischöflichen Kapitel zu Regensburg, unter Vorrückung der übrigen Kanoniker, den Kanonikus an der alten Kapelle daselbst, Dr. Jakob Oberndorfer, zu ernennen, und das sich hiedurch eröffnende Kanonikat an der alten Kapelle, unter Gestattung des Vorrückens der übrigen Kanoniker, dem bisherigen Professor an dem Gymnasium in Regensburg, Dr. Philipp Nerius Zech, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Regenkreises unterm 28. April 1831 erlassener allerhöchsten Entschliesung zu genehmigen geruht, daß der Cooperator Max Desterreicher in Stadthof, und der Pfarroikar Peter Lemke in Wifelsdorf als Vikarien des Choristifts zur alten Kapelle in Regensburg aufgestellt werden.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Re-

genkreises unterm 8. May 1831 erlassener allerhöchsten Entschliesung zu genehmigen geruht, daß die sechste Vikarstelle im bischöflichen Kapitel zu Regensburg von dem Bischofe dortselbst, dem dormaligen Registrator bey dem Ordinariate, Priester Heinrich Bauer nfeind, verliehen werde.

Umwandlung des Herrschaftsgerichts Ebnat in ein Patrimonialgericht zweyter Klasse.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Obermainkreises unterm 11. May 1831 erlassener allerhöchsten Entschliesung der von den Grafen und Freyherrn von Hirschberg, als Besitzer der mannslehenbaren Güter Ebnat und Schwarzenreuth, mit Bestimmung sämtlicher Lehenswärter, resp. deren Vormünder, erklärten Verzichtleistung auf die herrschaftsgerichtliche und streitige Gerichtsbarkeit des Herrschaftsgerichts Ebnat die Genehmigung zu erteilen, und demzufolge die Umwandlung dieses Herrschaftsgerichts in ein Patrimonialgericht zweyter Klasse zu bewilligen, dann zu bestimmen geruht, daß der Herrschaftsgerichtsbezirk dem Landgerichte Kemnath zugetheilt werden solle.

Denkmal

für

Dr. Simon v. Häberl,

Königl. Obermedicinal-Rath etc. etc.

Einladung an sämmtliche Aerzte und Kunstverwandte des Königreiches.

Den 1ten April, nach Mitternacht, starb Dr. Simon von Häberl, der Gründer einer bessern, der höhern Stellung der Kunst und des Zeitalters angemessener Medicinal-Verfassung des Königreiches. Nachdem selbst ausländische Staaten dieselbe sich zum Vorbilde genommen, so ist es dem Inländer eine um so theurere Pflicht, das Andenken ihres Stifters zu ehren.

In diesem Sinne sind die Unterzeichneten zusammengetreten, um die zahlreichen Freunde und Verehrer von Häberls aus allen Zweigen des Sanitätswesens zur Gründung eines Denkmals einzuladen, welche eben so sehr die Hochachtung seiner Zeitgenossen gegen den Verbliebenen, den persönlichen Dank vieler Kunstverwandten, als die höhere Weihe der ärztlichen Kunst gegenwärtig im Allgemeinen bezeichnen soll, welcher er zuerst eine würdige Stellung im Staate angewiesen hat. Die königl. Landgerichts Aerzte, die königl. Kreis-Medicinal-Räthe, die Mitglieder der königl. Medicinal-Comités u. s. f. werden sich erinnern, daß vor dem Jahre 1803 die Aemter, die sie bekleiden, in Bayern nicht existirt haben. Diejenigen Aerzte, welche seit 20 Jahren durch königliche Munificenz Unterstützung für fernere wissenschaftliche Ausbildung im Auslande erhielten, werden nicht vergessen, daß der unermüdete Eifer von Häberls, in drangvoller Zeit, den Staatsfond hiesfür erwirkt, und seinen Nachfolgern hinterlassen; die Apotheker, die Land- und Thier-Aerzte nicht minder, daß von Häberl ihre Schulen und Ordnungen neu gegründet, und

ihren respectiven Kunstzweigen eine würdevollere und der Wissenschaft näher verwandte Stelle im Staate gegeben habe. Zur Erfüllung jener frommen Pflicht werden demnach alle Aerzte (Doktoren) vorzugswelse, und dann nicht minder die Apotheker, Land-, und Thier-Aerzte u. s. f. des Königreiches eingeladen, deren Studienzeit nach dem Jahre 1802 bis gegenwärtig begonnen und sich vollendet. Beiträge hierzu werden entweder mittelbar an und durch die königlichen Kreis-, Medicinal-, Ráthe ihrer Kreise, oder unmittelbar an den jusezt unterzeichneten Kasser dieses Unternehmens eingesendet.

München, den 5. April 1834.

Dr. Textor,

Königl. Hofrath und Professor in Würzburg;

Dr. Aschenbrenner,

Königl. Kreis-Medicinal-Rath in Regensburg;

Dr. v. Walther,

Königl. geheimer Rath und Professor in München;

Dr. Ringzeis,

Königl. Ober-Medicinal-Rath im Ministerium des Innern;

Dr. Eichheim,

Königl. General-Feld-Stabsarzt der bayer. Armee;

Dr. Weisbrod,

Königl. Kreis-Medicinal-Rath und Professor in München;

Dr. Wenzl,

Leibarzt Sr. Maj. des Königs, als Kasser.

Regierungs-Blatt

für
Königreich:



das
Bayern.

Nro. 23.

München, Sonnabend den 25. Juny 1834.

Inhalt.

Bekanntmachung. Verloosung der 4procentigen Aschaffenburgers Staatsobligationen an Porteur. — Dienst-Nachrichten. — Bischöfliches Kapitel zu Augsburg. — Ordensverleihungen. — K. Befähigung einer Wa-gistratischen Wahl zu Pöschau. — Landwehr des Königreichs. — Verleihung von Gewerbsprivilegien. — Inbegriff: Verleihungen. — Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Verloosung der 4procentigen Aschaffenburgers Staats-Obligationen an Porteur betr.)

Im Namen

Er. Majestät des Königs von Bayern.

Bey der am 1. d. M. Rathgefundes

nen Verloosung der Aschaffenburgers 4procentigen Obligationen an Porteur sind nachfolgende Nummern zur Heimzahlung gezogen worden:

Züge.	Bezeichnung der Obligat.			Capital-Beträge	
	Lit.	Nummern.		fl.	fr.
		ältere	neuer		
1	M	28	765	1000	
2	F	14	568	1000	
3	B	7	438	500	
4	A	43	386	1000	
5	F	32	584	1000	
6	N	27	764	1000	
7	N	32	743	1000	
8	N	25	762	1000	
9	M	18	474	1000	
10	M	39	496	250	
11	A	93	429	1000	
12	N	44	754	500	
13	H	11	711	250	
14	N	35	746	1000	
15	B	4	436	500	
16	H	1	700	250	
17	F	21	575	1000	
18	F	77	625	1000	
19	N	33	744	1000	
20	A	17	364	1000	
21	G	26	692	500	
22	F	38	589	1000	
23	M	17	473	1000	
24	IA	36	423	1000	
25	H	4	703	250	
Summa				20,000	

Die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Casse des Untermaynkreises wurde daher angewiesen, die Beträge gegen Einzug der quittirten Obligationen und Zahlung der laufenden Zinsen zurückzuzahlen.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß vom 1. July L. J. keine Zinsen mehr gezahlt, und von diesem Tage an die im Besetze vom 11. September 1825 §. 13. über die Staatsschuld ausgesprochene Erlösungsfrist beginnt.

Königliche Regierung des Untermaynkreises, K. v. F. als Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Freyh. v. Zu Rhein, Präsident.

v. Weinbach,

1. ten.

Kaufminger.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 7. Juny d. J. dem Präsidenten des Bezirksgerichtes zu Frankenthal, Kaspar Dick, wegen physischer Gebrechlichkeit auf den Grund des Ediktes IX. zur Verfassungsurkunde §. 22. lit. D., die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, unter Belassung seines Titels, Ranges und Funktionszeichens, so wie mit Der

zeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, treugeliebeten Diensten, zu gewähren;

unterm 8. Juny d. J. den bisherigen Landrichter Johann Nepomuck von Doff zu Pfarrkirchen, in Berücksichtigung seines hohen Lebensalters unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen dem Staate seit einer Reihe von 42 Jahren treu geleisteten Dienste, in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

auf das erledigte Forstrevier Pyrbaum im Regenkreise, den Forstamtsaktuar Ehr. Friedrich Arnold zum provisorischen Revierversorger zu ernennen;

unterm 9. Juny d. J. den Appellationsgerichts-rath Linder zu Neuburg, auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfassungsurkunde, auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen; die hiedurch erledigte Stelle eines Rathes bey dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis dem Appellationsgerichts-Assessor Gottfried Adam Ernst zu Würzburg zu verleihen; zum Assessor des Appellationsgerichts für den Untermaynkreis, den Kreis- und Stadtgerichtsrath Ernst von Will zu Aschaffenburg zu befördern, und zum Kreis- und Stadtgerichtsrath in Aschaffenburg den bis-

herigen ersten Landgerichts-Assessor Wilhelm Buckingham in Neuburg zu ernennen;

ferner unter demselben Tage allergnädigst zu genehmigen, daß der Appellationsgerichts-rath von Loss, welcher bisher die Stelle eines Assessors bey dem Appellationsgerichte für den Obermaynkreis bekleidete, als statusmäßiger Rath bey dem Appellationsgerichte für den Regalkreis einzutreten; zum Assessor bey dem Appellationsgerichte für den Obermaynkreis den bisherigen Rath des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen, Karl von Kraft, zu ernennen, die hiedurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Memmingen erledigte Rathsstelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Schiffmann in München zu verleihen, dem Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Hofstadt zu Memmingen die bey dem Kreis- u. Stadtgerichte München hiedurch erledigte Assessorsstelle auf sein Ansuchen zu übertragen, und zum Kreis- und Stadtgerichts-Assessor zu Memmingen den vorherigen Patrimonialrichter Georg Siegmund Schnorr zu Röhentach zu ernennen;

desgleichen unter demselben Tage die bey dem Appellationsgerichte des Rheinkreises erledigte neunte Rathsstelle dem bisherigen ersten Staatsprokurator Franz Reins

hard Schmidt zu verleihen, und zum zehnten Rathe daselbst den bisherigen Assessor Ludwig Friedrich August Spach zu befördern; den zweyten Staatsprokurator Johann Friedrich Merkel auf die erste Staatsprokuratorstelle vorrücken zu lassen und zum zweyten Staatsprokurator des Appellationsgerichts den bisherigen Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte Zweybrücken, Joh. Baptist Kelsler, zu ernennen; sodann

den Maler Joseph Schierl in München als Diener der Central-Gemäldegallerie in provisorischer Eigenschaft anzustellen;

unterm 10. Juny d. J. die Lehrstelle der Physik am Lyceum zu Amberg dem dormaligen Professor der Physik am Lyceum zu Dillingen, Joseph Diller, zu übertragen, und

die Lehrstelle der Physik am Lyceum zu Dillingen, dem Lycealprofessor Dr. Kymold in Passau zu verleihen; ferner

die Lehrstelle der Mathematik und Naturgeschichte am Lyceum zu Dillingen dem dormaligen Professor der Mathematik an

der Studienanstalt zu Amberg, Caspar Eilles, zu übertragen;

zum Lehrer der Mathematik am Gymnasium zu Dillingen den Pfarvikar in Mödingen, Franz Attenberger in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dem bisherigen Lehrer der Mathematik in Dillingen, Pr. Winkelmann, die Lehrstelle der Mathematik an der Studienanstalt in Passau zu übertragen, und

zum Lehrer der Mathematik an der Studienanstalt in Amberg den dormaligen Cooperator in Weiden, Priester Zachäus Herrmann in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 11. Juny d. J. die Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Grafenau dem bisherigen Landrichter Wilhelm Jakob Strelin zu Simbach zu verleihen,

als Landrichter in Simbach den bisherigen ersten Landgerichtsassessor zu Regen, Aloys von Haasi zu befördern,

auf die erste Assessorstelle am Landge-

richte Regen, den ersten Assessor zu Eggenfelden, Anton von Rüd't zu versehen;

als ersten Assessor des Landgerichts Eggenfelden, den vormaligen Regierungsassessor ausser dem Status, Carl v. Teng wieder anzustellen;

den bisherigen Assessor zu Griesbach, Joseph Gürkler, unter dem Vorbehalte seines Ranges als zweyter Assessor, an das Landgericht Deggen Dorf zu transferiren,

den dormaligen Landgerichtsaktuar Dr. Georg Arbing'er zu Griesbach als zweyten Assessor an diesem Amte vorrücken zu lassen, und

an dessen Stelle den Aktuar Simon Friz, am Landgerichte Deggen Dorf, in der bisherigen Eigenschaft nach Griesbach zu versehen;

unterm 16. Juny d. J. dem Advokaten Ludwig Zehler in Fürth zu gestatten, das Notariat in Wechselsachen auszuüben.

unterm 17. Juny d. J. auf das

Cantonsphysikat zweyter Klasse zu Winnweiler den bisherigen Cantonsarzt zu Dahn, Dr. Carl Geiger auf sein Ansuchen zu versehen, und

zu genehmigen, daß der vormalige Cantonsarzt zu Lautereden, Dr. August Zwierlein, provisorisch als Cantonsarzt zweyter Klasse zu Dahn wieder angestellt werde; ferner

den Wagmeister zweyter Klasse bey dem Hallamte zu Kisingen Wilhelm Wüsfendorfer auf die Zoll-Beamtenstelle zweyter Klasse in Weishof zu versehen, und dagegen den dortigen Zollbeamten Sebastian Lengauer zum Wagmeister zweyter Klasse in Kisingen zu ernennen.

Bischöfliches Kapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Oberdonaufweises unterm 4. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschliesung zu genehmigen geruht, daß die an der Domkirche in Augsburg erlebte sechste Vikarstelle von dem Bischöfe von Augsburg dem

dermaligen Stadtkaplan bey St. Georg dortselbst, Priester Valentin Wood, übertragen werde.

Verleihung des R. Ludwigsordens.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. General der Infanterie und Präsidenten des Generalauditorats Carl Grafen von Beckers das Ehrenkreuz des Königl. Ludwigsordens zu verleihen.

Verleihung des R. Civil-Verdienstordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 8. Juny d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem ic. Professor Rauch in Berlin das Ritterkreuz des Königl. Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Verleihung des silbernen Verdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König ha-

ben am 31. May d. J. dem Zimmerpolier Urban Stein zu Krayburg, welcher mit eigener Lebensgefahr unter den schwierigsten Umständen mehreren Personen das Leben gerettet hat, das silberne Civilverdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Königl. Bestätigung einer magistratischen Wahl zu Passau.

Seine Majestät der König haben vermöge an die R. Regierung des Unterdonaukreises unterm 25. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung die am 2. May d. J. vollzogene Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes für die Stadt Passau zu genehmigen, und dem in dieser Eigenschaft wieder gewählten bisherigen rechtskundigen Magistratsrathes Dominicus Praßberger die Bestätigung zu ertheilen geruht, kraft welcher derselbe nun analog in die Verhältnisse der Königl. unmittelbaren administrativen Staatsdiener tritt.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König ha-

dem am 23. May d. J. den bisherigen Hauptmann und Interims-Commandanten des Landwehrbataillons Friedberg, Franz Heck zu Friedberg, zum Major und Commandanten des genannten Landwehrbataillons;

und unterm 24. May d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Vincenz Sailer zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons der Stadt Gundelfingen allergnädigst zu befördern geruht.

Verleihung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

am 15. May d. J. dem Paul Brezfeld aus Bayersdorf ein Privileg auf Fabrication einer neu erfundenen Flecken-seifentinktur und der von ihm verbesserten Schottländischen Fettglanzwische, für den Zeitraum von zehn Jahren;

am 26. May d. J. dem Peter Zäch, Leberec in Weichs, ein Privileg auf ein angeblich von ihm erfundenes Verfahren, Kornessig innerhalb achtundvierzig Stunden zu verfertigen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

am 28. May d. J. dem Geschmeidemaker Joseph Gittinger zu Landshut ein Privileg auf ein von ihm neuerfundenes Triebwerk, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessungen vom 28. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, folgenden Individuen das Indigenat des Königreichs zu verleihen:

dem Doctor der Arzneikunde und praktischen Arzte zu Heidelberg, Johann Daniel Rebel, unter Beybehaltung seiner Dienstverhältnisse gegen Baden;

dem Rittergutsbesitzer Wilhelm Ernst dem großherzoglich Badischen Kevier-
 von Brandenstein zu Sachsgrün im förster Daniel Wilhelm Benning in
 Königreiche Sachsen, unter Beybehaltung Büchenbronn, unter Beybehaltung seiner
 seiner Unterthansrechte in Sachsen; dienstlichen Verhältnisse gegen Baden.

B e r i c h t i g u n g .

In dem allerhöchsten Rescripte vom 4. May d. J., die Befegung einer Assessorsstelle bey dem
 Wechselgerichte zu Bamberg betr. (vid. Rggbl. vom 18. May d. J. Nro. 20. S. 317.)
 ist ein Schreibfehler enthalten und muß statt: „Kaufmann und Magistrats-
 Rath Kaspar Leist“ gesetzt werden: Kaufmann und Magistrats-
 rath Eberlein.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 24.

München, Mittwoch den 29. Juny 1835.

Inhalt.

Die Verlängerung der gegenwärtigen Ständerversammlung betr. — Bekanntmachungen: Privilegium für den Buchhändler Hallberger in Stuttgart. — Pfarren- und Beneficienverleihungen und Bestätigungen.

(Die weitere Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständerversammlung betr.)

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern
26. 26.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue,

Stände des Reichs! In der Erwägung, daß mit Ende dieses Monats die von Uns unterm 27. April d. J. beschlossene Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches aufhört, und in der Erwägung, daß der Umfang und die Wichtigkeit der noch zu erledigenden Be-

rathungsgegenstände eine weitere Verlängerung nothwendig macht, — finden Wir Uns bewogen, die Dauer der gegenwärtigen Sitzung bis zum letzten August d. J. zu bestimmen, und verbleiben Unsern Liebden und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit königlichen Hulden und Gnaden gewogen.

München am 22. Juny 1834.

R u d w i g.

Kürst. von Wrede; Freyherr von Zentner; Graf von Armanberg;
von Weinrich; von Stürmer.

Nach

An
die Ständeversammlung, Kammer der Reichsräthe
und Kammer der Abgeordneten.

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Privilegium für den Buchhändler Louis Hallberger in Stuttgart gegen den Nachdruck sämtlicher Werke G. Spindlers.

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem der Buchhändler Louis Hallberger in Stuttgart um Verleihung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck sämtlicher Werke von G. Spindler, deren Verlag derselbe rechtmäßig erworben, so wie gegen den Verkauf fremder Nach-

drücke dieser Werke in Unserem Königreiche die allerunterthänigste Bitte gestellt hat; so wollen Wir demselben das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hierdurch allergnädigst ertheilen, und gebieten demnach sämtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angefessenen Buchdruckern und Buchhändlern bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Kesar, die andere dem gedachten Verleger Hallberger zu

sallen soll, wider Wissen und Willen des Lehtern C. Spindlers Werke unter keiner Form, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verleger besagter Werke gegen alle Beeinträchtigung Kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner seyen Verfügung zustellen zu lassen.

Wir wollen, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Canzleypinsiegel beydrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den Siebenzehnten Juny im Jahre Eintausend achthundert Einunddreißig.

L u d w i g

v. Stürmer.

Auf

Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 6. Juny d. J. die Pfarrey Kasch, Dekanats Altdorf, dem bisherigen Pfarrer zu Issigau, Dekanats Steben, Georg Simon Nikolaus Schick;

unterm 9. Juny d. J. die Pfarrey Muffbach, Dekanats Neustadt an der Hardt, dem bisherigen zweyten Lehrer an der lateinischen Schule zu Gränstadt, Friedrich Börsch;

die Pfarrey Kettenbach, Landgerichts Oberdorf, dem Pfarrer Gebhard Immler von Remnatsried, des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrey Buch, Landgerichts Kain, dem Pfarrer Johann Evangelist Schaber von Ildorf, des nämlichen Landgerichts;

unterm 11. Juny d. J. die Pfarrey Gebrontshausen, Landgerichts Pfaffenhausen, dem Pfarrer Joseph Hefner in Wollnjack, des nämlichen Landgerichts;

unterm 13. Juny d. J. die Pfarrey Färnheim, Dekanats Dettingen, dem Pfarr-

amts-candidaten Johann Christian Adam
Berner aus Weidenberg;

unterm 14. Juny d. J. das Benefi-
cium Kirchschletten, Landgerichts Scheslig,
dem dormaligen Pfarrer in Aulstadt, Land-
gerichts Neustadt an der Aisch, Priester
Anton Lindner;

unterm 16. Juny d. J. die Pfarrey
Emmering, Landgerichts Bruck, dem Pfar-
rer Bartholomä Graf von Mittelstetten,
des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrey Pfaffenhofen an der Elson,
Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer Ja-
kob Wimmer von Wenigmünchen, Land-
gerichts Bruck;

unterm 17. Juny d. J. die Pfarrey Dr-
mesheim, Landcommissariats Zweybrücken,
dem Pfarrer Jakob Hemmer zu Kirrwei-
ler, Landcommissariats Landau;

die Pfarrey Rugendorf, Dekanats
Seibelsdorf, dem Pfarramts-Candidaten

und Studientelehrer in Hof, Johann
Wilfert;

unterm 18. Juny d. J. die Pfarrey
Obermarchenbach, Landgerichts Moosburg,
dem Cooperator zu Holzen, Landgerichts
Ebersberg, Priester Bartholomä See-
felder;

die Pfarrey Entsching, Landgerichts
Landsberg, dem Cooperator in Schwar-
zach, Landgerichts Deggen Dorf, Martia
Foltermaier.

Seine Majestät der König ha-
ben vermöge an das Königl. protestantische
Oberconsistorium unterm 7. Juny d. J.
erlassener allerhöchsten Entschliegung die
von der Freyherrlich von Künzbergischen
Patronatsherrschafft für den dormaligen
Pfarrer zu Obersteinbach, Dekanats Burg-
haslach, Christian Sebald Cramer, auf
die Pfarrey Ermreuth, Dekanats Gräfen-
berg, ausgestellte Präsentation zu genehmig-
en, und derselben die landesfürstliche Be-
stätigung zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für
Königreich



das
Bayern.

Nro. 25.

München, Sonnabend den 9. July 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Theilung der Steuerdistrikte Keigerebauern und Sachsenkam an das Landgericht Tölz. — Nachweis über die Verwendung der vom ersten Januar bis letzten December 1830 angefallenen Steuern aus vertheilten Gewerbsprivilegien. — Dienstesnachrichten. — Auszug aus der Adelsmatrikel.

Bekanntmachung.

Theilung der Steuerdistrikte Keigerebauern und Sachsenkam an das Landgericht Tölz.

Seine Majestät der König haben vermöge an die königliche Regierung

des Isarkreises unterm 20. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung zu genehmigen geruht, daß die dem Landgerichte Miesbach einverleibten Steuerdistrikte Keigerebauern und Sachsenkam von demselben getrennt, und dem Landgerichte Tölz zugetheilt werden.

N a C =

über die Verwendung der vom ersten Januar bis letzten Decem- .

Rechnungs- Periode		Soll = Einnahme.												Summa der Soll- Einnahme.		
		Activrest des vorigen Jahres.	Aus Taxen für neu verliehene Privilegien.						Aus Rückständen							
			Betrag der Taxen.						der 1ten der 2ten							
			Zahl d. Priori- legien.		I. Erlage		II. Hälfte.		Totale.		Zarhöhe.		der 2ten Zarhöhe.			
vom	bis	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 8	3 0.															
1. Jan.	31. Decbr.	2237	5	42	317	30	502	30	820	—	176	15	521	30	3754	50

W e i ß

der 1830 angefallenen Taxen aus verliehenen Gewerbsprivilegien.

Ausgaben auf															
Rückstände der ersten		Zinsen der zweiten		Unterstützungen für Gewerbetreibende				Nachlässe und Verluste.		Regies- kosten.		Summa der Ausgaben		Activrest des nächsten Jahres.	
Zerhälfte.				auf				auf		auf		auf		auf	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
130	—	372	30	12	2940	—	240	—	—	16	3682	16	72	4	

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 14. März l. J. den Gustav Heinrich Freyherrn von Stein zum Rechtskain zum Königlichen Kammerjunker zu ernennen;

unterm 22. Juny d. J. das erledigte Rentamt Dahn im Rheinkreise dem Rechnungskommissär Joh. Mich. Faller bey der Regierung des Rheinkreises, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 24. Juny d. J. den Zollunterinspektor Max Sattler in Aschaffenburg seinem Gesuche gemäß auf die Zollunterinspektorstelle in Königshofen zu versetzen, und zugleich zu beschließen, daß dem bisherigen Verweser derselben, Julius Ferdinand Schneider, die Verwesung der Zollunterinspektorstelle zu Aschaffenburg übertragen werde.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adelsmatrikel des Königreichs wurden einverleibt:

am 14. März d. J. der Chemiker und Fabrikant Albert Joseph Edler von Rietzhaler zu Schweinfurt, sammt Abkömmlingen bey der Adelsclasse lit. R. fol. 64. act. Nro. 1155.

am 16. März d. J. der Accessit der Königl. Regierung des Obermaysnkreises, Leopold von Hüllesheim in Bayreuth, sammt Abkömmlingen, bey der Adelsclasse lit. H. fol. 103. act. Nro. 1201.

am 1. September 1828 der Königl. Regierungsrath Joseph von Ringel in Regensburg sammt Abkömmlingen bey der Adelsclasse lit. R. fol. 41. act. Nro. 3075.

am 12. May d. J. der k. k. Oesterreichische Rittmeister Wilhelm Graf von Hompesch, als erstgeborener Sohn des Königl. Großbritannischen Generals und Besitzers der Hofmark Berg am Laim, Ferdinand Grafen v. Hompesch, bey der Grafenclasse lit. H. fol. 10. act. Nro. 2310.

am 21. May d. J. Ferdinand Marz tin Freyherr von Kast, Herr zu Jaal, sammt Abkömmlingen, bey der Freyherrnclasse lit. R. fol. 43. act. Nro. 2364.

München am 22. Juny 1831.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 26.

München, Mittwoch den 13. July 1831.

Inhalt.

Berordnung: Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Weßverkehr betr. — Dienstenachrichten. — Königl. Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Landwehr des Königreichs. — Königl. Genehmigung einer magistratischen Wahl zu Fürth.

Berordnung.

(Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Weßverkehr betr.)

L u d w i g
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden,

in Erwägung der möglichen Gefahren, die aus dem freyen Handel mit solchen Waaren entspringen könnten, welche aus den bemalten von der orientalischen Brechruhr angelegten Ländern bezogen sind, bis auf weiters den Verkehr auf jenen größern Messen und Märkten Unseres Königreichs, die theils von ausländischen Kauf-

und Handelsleuten, theils mit Waaren bezogen werden, die aus Rußland, Polen oder Gallizien herkommen, einer nähern Aufsicht unterwerfen zu lassen, und demnach zu verordnen, wie folgt:

I.

Ausländische Kaufleute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verkunden; bey der Polizeybehörde des Marktes über ihren Aufenthalt in den letzten zwanzig Tagen vor dem Marktbezuge durch Pässe oder sonstige Legitimationen sich auszuweisen.

II.

Auch inländische Kauf- und Handelsleute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verpflichtet, sich zu dem Bezuge derselben mit Reisepässen zu versehen, und es wird in so weit die Bestimmung der Verordnung vom 16. März 1809 §. 1. nach dem dortselbst bereits ausgedrückten Vorbehalte, temporär außer Wirkung gesetzt.

Die Aufsicht auf Individuen, die keinen ordentlichen Handel treiben, ist zu verschärfen, und gegen in- und ausländische Betteljuden die Verordnung vom 10. August 1809 in strengen Vollzug zu setzen.

III.

Die Waarensendungen zu diesen Messen und Märkten sind,

1) wenn sie vom Auslande kommen mit den Zollpässen, und

2) wenn sie über die Grenzen des Unter- und Obermagnkreises gegen Sachsen, dann über die Grenzen des Obermagns, Regens, Unterdonau; und Starkreises gegen Böhmen, Oesterreich und Salzburg eintreten, an welchen Grenzen besondere Vorsichtsmaaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera dormalen angeordnet sind, zugleich mit den Nachweisen zu begleiten, welche nach den desfallsigen Vorschriften für den Eintritt an der Grenze nothwendig sind, und auf welchen sich die Visa der zur Controlirung dieser Legitimationen bestellten Grenzoll- und Polizeybehörden befinden muß.

3) Waarensendungen aus inländischen Waarenlagern sind mit Verzeichnissen zu begleiten, die von dem Versender ausgestellt, und von der Polizeybehörde des Versendungsortes mit dem unentgeltlich zu ertheilenden Zeugnisse versehen seyn müssen, daß unter der Sendung keine solchen ausländischen Waaren sich befinden, die nach den angeordneten Vorsichtsmaaßregeln gegen die benannte Krankheit wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Herkunft und der Zeit ihrer Versendung nach Bayern dem Verkehr nicht ohne Besorgniß überlassen werden können.

Als solche Waaren sind aber Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Rühhaare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Zuchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Berg und Wolle, und überhaupt Gegenstände mit rauher und haariger Oberfläche zu betrachten, die seit dem Monat Januar dieses Jahres aus Rußland, Polen und Gallizien bezogen, weder auf dem Transporte noch mittlerweile einer Reinigung unterlegen, und bisher im verpackten Zustande geblieben sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zum Vollzug dieser, durch die Kreis-Intelligenzblätter noch besonders bekannt zu machenden, Anordnungen unverzüglich das Geeignete zu verfügen.

München am 11. July 1831.

L u d w i g.

Graf v. Armansperg. v. Stürmer.

Auf

Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 7. July d. J.: dem bisherigen Landrichter Joh. Nepomuk Bartsch zu Mühlendorf und dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Joachim Kaiser in München den nachgesuchten Wechsel ihrer Stellen allergnädigst zu bewilligen, und in Folge dessen den Kreis- und Stadtgerichtsrath Joachim Kaiser als Landrichter in Mühlendorf zu ernennen;

den Landrichter Lic. Paul von Hermerl zu Altdötting, in Rücksicht seiner durch vorgelegte amtliche und ärztliche Zeugnisse nachgewiesenen bedenklichen Augenschwäche, nach §. 22. lit. D. der IX. Beseilage zur Verfassungsurkunde, auf sein Ansuchen, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen seit 25 Jahren geleisteten treuen und eifrigen Diensten, in temporären Ruhestand zu versetzen, und

die hierdurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Altdötting dem Landrichter Dr. Max August Schilcher zu Berchtesgaden, auf sein Ansuchen um Bezeichnung an ein seinen Gesundheitsumständen zuträglicheres Amt, zu übertragen;

als Landrichter in Berchtesgaden den bisherigen ersten Landgerichtsassessor Maximilian Freyherrn von Ott zu Wasserburg zu ernennen;

den Gerichtsarzt zu Schweinfurt, Dr. Ohlshaut, auf das erlebte Landgerichts-Physikat Würzburg, rechts des Rhains, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nachdem Seine Majestät der König der Franzosen dem königlichen Generals-Commissar und Regierungspräsidenten von Stücheler das Großofficierskreuz der Ehrenlegion verliehen haben, so geruhten Seine Majestät der König unterm 29. dieses Monats die Ermächtigung zur Tragung dieser Decoration demselben zu ertheilen.

München den 30. Juny 1831.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 30. Juny d. J. den bisherigen Landwehrrhauptmann, Landrichter Dr. Krumm, zum Major und Commandanten des Landwehrrbataillons Sonthofen zu befördern;

unterm 6. July d. J. den Forstmeister Grafen Carl v. Soden zum Major und Commandanten des Landwehrrbataillons zu Gunzenhausen zu ernennen.

Königl. Genehmigung einer magistratischen Wahl zu Fürth.

Seine Majestät der König haben vermöge an die königl. Regierung des Regalkreises unterm 28. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschliegung, die vollzogene Wahl eines rechtskundigen Magistratsraths zu Fürth zu genehmigen, und dem als rechtskundigen Magistratsrath gewählten Adam Friedrich Möller die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für
Königreich



das
Bayern.

Nro. 27.

München, Sonnabend den 16. July 1831..

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung betr.

Bekanntmachung.

(Die Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung betr.)

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Königl. Hauses
und des Aeußern.

Die folgende Uebereinkunft unter den

Uferstaaten des Rheins und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung nebst der Ratificationsurkunde Seiner Königlichen Majestät dd. München den 30. März 1831 wird nachstehend durch das Regierungsblatt der

genauen Nachachtung wegen zur öffentlichen Kunde gebracht.

München den 5. July 1831.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Graf v. Armansperg.

Durch den Minister:
der expedirende geh. Secretär;
statt dessen:
B e s n a r d.

(Ratificationsurkunde der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831.)

W i r L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Thun kund und bekennen hiermit:
Nachdem Wir, Seine Majestät der König der Franzosen, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine königl. Hoheit der Großherzog von Baden, Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, und Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau in Folge vieljähriger, von Commissarien aller beteiligten Höfe zu Mainz gepflogenen Verhandlungen über die Abfassung einer Rheinschiffahrtsordnung auf den

Grund der allgemeinen und besondern Bestimmungen, welche der, am Congresse zu Wien den 9. Juny 1815 unterzeichnete Hauptvertrag und die demselben als integrierender Theil angehängten, von der Rheinschiffahrt handelnden zweyundreißig Artikel zu diesem Ende festgestellt haben, und in Erwägung der, hierbei eingetretenen Schwierigkeiten dahin übereingekommen sind, alle die über allgemeine Grundsätze des gedachten Congreßvertrages in Bezug auf die Rheinschiffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen, und auf der Grundlage eines Gesammtbegriffs gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den allerseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschiffahrt nicht länger entbehren kann. Und nachdem gedachte Uebereinkunft im gemeinsamen Einverständnisse glücklich zu Stande gekommen, und am 31. März d. J. von den gegenseitigen Bevollmächtigten in acht gleichlautenden deutschen Originalausfertigungen, und in acht gleichlautenden französischen Originalausfertigungen, wovon eine deutsche und eine französische für jeden der

sieben kontrahirenden Theile, eine deutsche und eine französische aber zur Hinterlegung bey den gemeinschaftlichen Commissionsacten, um daselbst zum gemeinsamen Gebrauche der theilnehmenden Regierungen zu dienen, unter Vorbehalt der Ratificationen, in Mainz unterzeichnet worden ist; so erklären Wir hiermit nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller und jeder, in dem erwähnten, als:

Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung oder im französischen Texte als:

Convention entre les Gouvernemens des Etats riverains du Rhin et réglement relatif à la navigation du dit fleuve

bezeichneten Vertrage enthaltenen und daselbst in zehn Titeln und hundert und neun Artikeln zusammengestellten Bestimmungen, welche, als wären sie hier von Wort zu Wort eingeschaltet, anzusehen sind, daß Wir dieselben im deutschen wie im französischen Originaltexte, jedoch unter Beziehung auf den oben erwähnten, im Eingange des Vertrages befindlichen Vorbehalt, insofern auf die von Unserm Vollmächtigtigen zu den Protokollen der Rheinschifffahrtcentralscommission gegebenen Er-

klärungen, und auf die unter dessen Mitwirkung von derselben gefaßten Beschlüsse durchaus genehmigt haben; so wie Wir solche Kraft der gegenwärtigen, in gewöhnlicher Form ausgestellten Besätigungsurkunde feyerlich genehmigen, indem Wir für Uns und Unsere Nachkommen auf Unser Königlich Wort versprechen, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, so wie auch darüber zu wachen, daß sie von Unsern Behörden und Unterthanen jederzeit genau erfüllt werden.

Zu mehrerer Befräftigung dessen haben Wir Unser e Besätigungsurkunde in acht gleichlautenden Exemplar'n, wovon sieben für die mit kontrahirenden Theile je besonders, die achte aber zur Hinterlegung bey den gemeinschaftlichen Commissionsacten bestimmt ist, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm größern Staatsiegel versehen.

So geschehen zu München den dreißigsten May im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert ein und dreißig.

L u d w i g.

Graf von Armanzperg.

Auf

Königlich Allerhöchsten Befehl:

v. Baumüller.

U e b e r e i n k u n f t

u n t e r

den Uferstaaten des Rheins und auf die
Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende
Ordnung.

Da die Abfassung einer definitiven Rheinschiffahrtsordnung, nach den Bestimmungen der Wiener Congressacte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Acte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Seine Majestät der König der Niederlande beharrlich behaupteten, daß sich Ihre Souveränitätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der See allein, nach den der Wiener Congressacte vorausgegangenen Verhandlungen, angesehen werden müsse; während Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, so weit solche

auf die aus dem Rhein in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sey durch die Wiener Congressacte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Acte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden beigetreten sind: so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die, über allgemeine Grundsätze der Wiener Congressacte in Bezug auf die Rheinschiffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen und auf der Grundlage eines Gesammtbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschiffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen Vertragsschließenden Theile, namentlich:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, den Herrn Johann Lambert Bäckler, Ihren Legationrath, Ritter des Großherzoglich: Badischen Jähringer Löwenordens und des Kaiserlich: Ruffischen St. Annenordens II. Classe;

Seine Majestät der König von Bayern, den Hrn Fernb. Sebast v. Nau, Ihren geh. Hofrath, Ritter des Civil: Verdienstordens der Königlich: Bayerischen Krone, des Kaiserlich: Oesterreichischen Leopold: und des Kaiserlich: Ruffischen St. Annenordens II. Classe;

Seine Majestät der König der Franzosen, den Herrn Hubert Engelhardt, Ihren Commissär;

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bey Rhein, den Herrn Georg Carl August Verdier, Ihren Regierungsrath;

Seine Durchlaucht der Herzog zu Nassau, den Herrn Ludwig von Köhler, Ihren geheimen Rath und Genera: Domainen: Director, Ritter des Königlich: Niederländischen Löwenordens, des Civil: Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Württembergischen Ordens der Krone;

Seine Majestät der König der Nieder-

lande, den Herrn Johann Bourcourd, Ihren Staatsrath, Ritter des Königlich Niederländischen Löwenordens;

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierung: Chef: Präsidenten, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens II. Classe mit Eichenlaub und Commandeur des königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion;

zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form besundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Titel.

Von der Schiffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hochu. vertrageschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Inzeständnissen.

Artikel 1.

Die Schiffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frey seyn und in Bezug auf den Handel niemanden untersagt werden können, wobei man sich jedoch nach den Polizeyverordnungen,

welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande erklären Sich damit einverstanden, daß als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Lek und der mit dem Namen „Waal“ bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse, finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschiffahrts-Ordnung Anwendung.

Artikel 3.

Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschiffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rhein, gewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bey ihrer Ausfahrt durch den Lek und die Waal, als bey ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der bestmöglichen Wasserstraßen statt

finden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Lek's bedienen, Rotterdam und Briel vorbehey, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluis vorbehey durch das Hollandsdiep und das Haringoliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Clauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind

Den besagten Schiffen soll auch die Benützung der, mittelst des Canals de Voorno etwa herzustellenden künstlichen Wasser Verbindung mit Helvoetsluis unter dem Vorbehalte frey stehen, daß sie alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die niederländischen National-Fahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Wasser Verbindung unterworfen seyn werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstansagen die directe Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluis in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden: so wird die niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schifffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstrasse anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schifffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Erfasse, für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Ebenso soll für den Fall, wenn der Canal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschiffahrt der niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluis treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinufestaaten und zur Rheinschiffahrt gehörig sind, die Mitbenutzung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten gestattet seyn, welche den Niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rheinschiffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den im Artikel 27 bezeichneten Papieren, mit dem im Artikel 42 vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Artikel 4.

Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Leet's über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Artikel 39 angegebenen Formaliäten, sind jedoch bey ihrem Durchgange

durch das Niederländische Gebiet auf den, im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstraßen, von allen Transito-Abgaben, Zöllen oder anderen dergleichen Gebühren frey. — An die Stelle dieser letztern tritt eine fest bestimmte Abgabe (droit fixe) von Dreyzehn und einem Viertel Centner bey der Bergfahrt und von Neun Centner niederländischen Geldes für den Centner bey der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem, der gegenwärtigen Uebereinkunft unter lit. A bezugfügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine fest bestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Seine Majestät der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schiffahrts-Abgaben für die Strecken von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchst-Ihnen unbenommen seyn, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluis vorbey, durch das Hollandsdiep und das Haringsoliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der Niederländischen

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung niederländischer Gewässer, Flüsse und Canäle, finden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Uferstaaten zustehender und zur Rheinschiffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfuhr nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbeyp, bestimmt sind und daselbst ausladen, sey es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauch abzuliefern, oder sey es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Artikel 6.

Ebenso wird für alle, Rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zoll:Niederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreyung von den gewöhnlichen Transito:Gebühren zugesanden. In diesem Falle tritt die, durch Artikel 4 und den ihm begefügte Tarif fest-

bestimmte Abgabe an die Stelle der Transito:Gebühren, gleichviel welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der, durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zoll-Formalitäten, der Lokal-Verordnungen über Hafenpolizey und der Zahlung der gewöhnlichen Wasser:Wegegelder, Schleusen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässern und Canälen, die nicht zu den im Artikel 3 bezeichneten directen Rheinstraßen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Wohlwerks-, Kran- und Wagegebühren, sofern dabey von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die, im nachfolgenden Artikel 69 als Maximum angegebenen Beträge.

Artikel 7.

Um bey den im vorhergehenden Artikel erwähnten niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreyung von den gewöhnlichen Transito:Gebühren zu genießen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschiffahrt angehören, hingebracht worden seyn, in welchem Falle sie, ohne

Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Artikel 4 festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben, was zu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung declarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschiffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu der, dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der, dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschiffahrts-Gebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede seyn wird.

Artikel 8.

Den See-Tonnen-Geldern, so wie den Leuchtthurmsgeldern, Lootsen-Geldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes See-Schiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landes-Besetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobey jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels 12 zu beobachten ist.

Artikel 9.

Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiderung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener-Congressakte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreyung von Transit-Gebühr zu Gunsten der niederländischen Schiffe auf den Wasser-Transport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in Flüsse, Caudle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, in so weit letzteres ohne Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Trans-

porte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Befehlsgewalt jener respectiven Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasser-, Weg-, Brücken- und Schleusengelder u. s. w. und zwar auf demselben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der respectiven Uferstaaten, zu unterwerfen.

Artikel 10.

Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freyhäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die Preussische Regierung, die Städte Elbn und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der Preussischen Freyhäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;

die Nassauische Regierung, Wieberich und Oberlahnstein;

die Hessische Regierung, Mainz;

die Badensche Regierung, Mannheim;
die Bayerische Regierung, Speier;
die Französische Regierung, Straßburg (vid. Art. 11);

sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freyhäfen nach Gutfinden zu vermehren, solchergestalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörenden Schiffen nach jenen Freyhäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert und demnächst zum ferneren Transsitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Artikel 9 bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungsweegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu seyn; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freyhäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Bohlwerks-, Kran- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel 9

der gegenwärtigen Ordnung firiren Säge übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehnen Fällen die im Artikel 3 bezeichnete Rheinstrasse oder die mit dem Rhein zusammensießenden und einer ähnlichen Verwaltung Ordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf anderen schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Befestigung in besagten Staaten zur Controllirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wasserwegeseldern, Barriere-, Brückens-, Schleusensgeldern und anderen Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürfen.

Artikel 11.

Den Regierungen der Uferstaaten des Rapp'n's, des Rekar's und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freyhäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von

dem Zeitpunkte an verstatet seyn, wo sie in ihren respectiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freyhäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die französische Regierung den vorhergehenden drey Artikeln nicht unbedingt beytreten kann: so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet statt finden wird, auf die in dem Protokolle, welches diesem Reglement beygefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Artikel 12.

Als Gegenleistung dafür, daß die dem niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst festbestimmten Abgabe befreyet sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge in Bezug auf Tonnengelder, Loosten-, Leuchthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffpatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Artikel 42 gemäß, ausgestellte Patent vorzuzeigen.

Artikel 13.

Ereignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschiffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einen niederländischen Hafen einzulaufen und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthigt sind; so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zoll-Versetzgebung den Schiffen aller andern Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Versetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln unterziehen müssen.

Es wird hierbei ausdrücklich bevorwortet, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgebräkten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Ansprüche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durch-

gangs-Abgaben irgend einer Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bey einer dem obigen Artikel 4 gemäß statt findenden Verblezung oder Versiegelung der Läden oder der zur Waaren-Niederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Borcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, ohne daß sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38 und 39 angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleye oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitern Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschwärtzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte zur Erhebung der Rheinschiffahrtzölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

Zwenter Titel.

Von den Rheinschiffahrts-Abgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern.

Artikel 14.

Wer, auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Worcum, mit Inbegriff des Led's und der Waaf, und umgekehrt, Schiffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schiffahrtsabgaben:

- 1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf Fünzig Centner und höher steigt;
- 2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Centner-Gewicht zu zahlen.

Artikel 15.

Zur Erhebung der Schiffs-Gebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

- a) für die Fahrt abwärts:

Dreifach, bey Straßburg an der großen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Gaub, Coblenz, Andernach, Lins, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Breeswyck, und Tiel;
- b) für die Fahrt aufwärts:

Worcum, Tiel, Krimpen, Breeswyck, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Lins, Andernach, Coblenz,

Gaub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bey Straßburg an der großen Rheinbrücke und Dreifach.

Artikel 16.

An jeder hiernach zur Erhebung besetzten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbehey oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter B bestimmte Schiffsgebühr und für den Centner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage C provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Contrahenten behalten sich jedoch denfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahres-Versammlung ihrer Commissariën weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind.

Artikel 17.

Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Nichtigungs-Manifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bey sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maaßregeln zu treffen, damit diese Nichtigungs-Manifeste der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Gränze üblichen Methode mit einem, nach dem Decimal-System in Grade abgetheilten Maaßstocke geschehe; jedoch un-

beschadet der Abänderungen, welche die Central-Commission hierbei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

Artikel 18.

Da die Festsetzung des im Tarif C ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruht: so soll im ersten Jahre nach der Ratifikation, der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorcum geschritten und der Tarif demnachst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellt werden, daß der Gesamtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3. Artikel des Anhanges von der Rheinschiffahrt zur Wiener-Congressacte festgesetzt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Central-Commission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll

es frey stehen, diesem Gesamts-Abgeordneten zum Behufe der Controllirung seines Verfahrens einen Special-Commissarius auf eigene Kosten bezuzugeben.

Entsteht zwischen dem Gesamts-Abgeordneten und dem Special-Commissarius eine Meinungsverschiedenheit: so ist von der Central-Commission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromcorrecturen bewirkte Abkürzung des Laufes, soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rectificationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Artikel 19.

Der in dem Tarif C provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikel ermäßigt werden.

Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zolles nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sey, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen: so wird die Central-Commission bey ihren jährlichen Zusammenkünften deshalb ihre Vor-

schläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft und, in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einen Zusatz zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Artikel 20.

Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

Artikel 21.

Unter dem Centner wird das Gewicht von fünfzig Kilogrammen französischen Gewichtes oder fünfzig Pfund niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschiffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Zu diesem Ende soll auf allen von den respectiven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen: auch Ein- und Ausladehäfen, richtiges, französisches oder niederländisches Gewicht vorhanden seyn.

Bei Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der, zu diesem Behufe von der ehemaligen General-Direktion in Gemäßheit der Artikel 104 und 105 der Convention vom Jahre 1804 angefertigten, Gewichtstabelle geschehen; jedoch mit Vor-

behalt der Abänderungen, welche die Central-Commission in der Folge dabey eintreten zu lassen nöthig finden dürfte.

Artikel 22.

Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffspatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silber-Münze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in französischer Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40, 20, 5, 2, 1 oder $\frac{1}{2}$ Frankenstücken nach dem Besetze vom 28. März 1803. Die französischen Münzen unter einem halben Frank sollen zwar bey den deutschen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berücksichtigen.

Das Verhältniß des Courses und der inländischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesgerrn für sein Gebiet gesetzlich festgesetzt.

Die darnach angefertigten besonderen Tabellen oder auch eine General-Balvationstabelle werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann.

Außerdem werden sie von den verschied-

denen Regierungen auch der Central-Commission zu Mainz mitgetheilt.

Artikel 23.

Der Schiffspatron oder Führer muß bey jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif C ihn bestimmt, bis auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Voraus für die folgende Flussstrecke bis zur nächsten Zollstelle auch in dem Falle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht, bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge statt, welche den Strom, nachdem sie bei einer an demselben belegenen Zollstelle vorübergefahren sind, verlassen und in einen Nebenfluß desselben eintausen, dessen Ausmündung zwischen dieser und der folgenden Zollstelle liegt.

In diesem Falle richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältnisse der Flussstrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung des Nebenflusses zurücklegen will.

Die Central-Commission hat den Ufersstaaten die zu diesem Ende nöthigen Zusätze zum Tarif C. in Vorschlag zu bringen.

Es soll jeder Regierung, die mehrere Zollstellen hat, frey stehen, bey Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet passiren, die davon zu erheben-

den Rheinzölle an einer oder mehreren dieser Zollstellen zu ermäßigen und, nach Bedürfnis, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an andern Zollstellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es versteht sich jedoch, daß in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel statt fände, unterworfen seyn würde.

Artikel 24.

Wer seine Ladungen an einem Orte empfangt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffsgebühr, noch Rheinzoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

Artikel 25.

Wo ein und dasselbe Erhebungsamt zweyen oder mehreren Ufersstaaten angehört, werden diese die Einnahme nach Verhältniß der Längen-Ausdehnung ihrer respectiven Ufer-Besitzungen untereinander vertheilen.

Artikel 26.

Es soll einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, frey stehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschiffahrts-Abgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen

erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Grenze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht blos durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinbollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bey dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Central-Commission oder, in Abwesenheit derselben, dem Ober- Ruffeher der Rheinschiffahrt, angezeigt.

Artikel 27.

Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissance erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welcheser berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D anliegenden Schema angefertigt und von den darin erwähnten Belegen begleitet seyn.

Es wird von dem Schiffspatron oder

Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschiffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertigt, und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht: so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Haupt- Manifest bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rhein- Zollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Belege auf desfallsiges Verlangen nicht in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

Artikel 28.

An dem Orte der Einladung können die

Beamten, welche dazu vom Staate bestellt seyn möchten, sich bey der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen.

Soweit ihrerseits eine Untersuchung statt gefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen versattet, an welchem die zu vorbemerkter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind: so kann er an der nächsten Rhein-Zollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rhein-Zollbeamten anderer Zollstellen haben überdies die Befugniß, bey obwaltendem Verdachte, daß die Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniß zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rhein-Zollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rhein-Zollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strom begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rhein-Zollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträg-

lichen Declarationen und hält darauf, daß nichts darin in bianco, auch daß kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. — Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrey ausgestellt.

Artikel 29.

Der Führer eines Floßes ist gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr kubischer Inhalt im Ganzen nach Kubik-Metern angezeigt wird. Die Rhein-Zollbeamten kontrolliren diese Angaben in Gemäßheit ihrer Instructionen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze üblichen Reductions-Tabelle.

Artikel 30.

Rheinschiffahrts-Abgaben, die auf den Grund des bey der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurückgegeben, wennauh: Schiffspatron oder Führer bey Fortsetzung seiner Reise einen außerordentlichen Verlust erlitten haben sollte.

Artikel 31.

Schiffe welche bey einer Rhein-Zollstelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm,

Eis oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle oder dieselbe vorbei noch weiter zurückzukehren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen.

Artikel 32.

Von der Zahlung der auf die Rheinschiffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreyung nicht statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es in dessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäßigungen der Rhein-Zollabgaben oder Befreyungen davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Untertanen angehöriger Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreyungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mitbetheiligten Nachbarstaates gütig sind, wenn nicht auch die anderen Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Artikel 33.

Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühren u. s. w., erhöht werden.

Eben so wenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren, oder — die Artikel 23 und 26 erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

Artikel 34.

Die Rheinschiffahrts-Abgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die betheiligten Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respectiven Zollstellen so viele Beamten zu halten, daß in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bey Abfertigung des Schiffspatrons oder Führers, kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

Artikel 35.

An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hierzu von dem Rhein-Zollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rhein-Zollbeamten aber ist von ihren respectiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verurursachen.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles von den früher ein- oder ausgeladenen und an's Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

Was an anderen Orten bey dem Anlanden sowohl als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebietes.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bey der Rheinschiffahrt.

Artikel 36.

Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehobriger und vorschriftsmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuer-Interesse auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle oder in den, unter Artikel 41 gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Artikel 37.

Auf dem Rheinströme, von da, wo er

schiffbar wird, bis ins Meer, und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bey der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bey ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinflusse nur den, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe an's Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bey den, hinsichtlich der Freyhäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bey eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bey stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Ströme, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuerbeamten oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde statt finden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein ein- oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausfuhr-Abgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Artikel 38.

Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an andern Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Lokal-Obrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhr-Zölle, noch Durchfuhr-Abgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muß der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt

und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte desselben Gebiets angestellt sind, werden hiervon alsbald benachrichtiget und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen: so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maasregeln zur Verhinderung, daß kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtiget und ihre Dazwischentunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweiset, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

Artikel 39.

Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beyde Ufer ungetheilt von einem Landesherren ausgeübt wird: so ist er für die im

ersten Abfaze des obigen Artikels 37 bewilligte Transito-Freyheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Lücken oder die sonstigen Waarenräume verbleyen oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Lokalbehörde, zur Verhinderung des Schleichhandels, Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beyden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bey statt findender Verbleyung oder Versiegelung der Lücken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen: so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleye oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwarzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleye und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; außerdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorsehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeinigt haben.

Artikel 40.

Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Grenzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen: so muß er, wenn es die Steuer-Einrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rhein-Zollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlaßt und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rheinzollstelle, innerhalb der Landesgrenze, bey den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstaten, an der dem Ladungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

Artikel 41.

Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe: so soll ihn die Freyheit der Rheinschiffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schützen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bey den Rheinzollstellen an der Grenze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgrenze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während

seines Durchganges durch das Gebiet, besunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landes-Steuern daraus zu entnehmen ist: so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Declarationen verhängen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit ihren Finanz-Interessen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschiffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schiffahrt des Rheins zu beleben, übereinkommen.

Vierter Titel.

Von dem Rechte, die Schiffahrt auf dem Rhein auszuüben.

Artikel 42.

Da die Rheinschiffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert: so werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbenen Kenntnisse vorher ausgewiesen

haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschiffahrt berechtigt war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Jede Ufer-Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschiffahrt vertrauet.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden auszufertigt wird, giebt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schiffahrt in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der großen, intermediären und kleinen Schiffahrt gilt deshalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schiffer-Patente werden nur anerkannten Untertanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Artikel 45.

Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstatet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu lösen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und

Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren; ein für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sey, nie wieder eingeführt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemäßheit des Artikels 110 der Wiener-Congressacte und der ihr unter Nr. XVI. angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in directer Verbindung stehenden Flüssen.

Artikel 44.

Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöst.

Ihre Activa und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidirt und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtet.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkühr verfügen.

Artikel 45.

Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

So fern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, ingleichen auch auf der Schelde, die Schifffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schifffahrt berechtigt sind.

Artikel 46.

Das Uebersetzen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke oder anderen Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beyden Ufer gehört, hat mit dieser Schifffahrts-Ordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffspatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. — Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Artikel 47.

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat

das Recht, das diesem einmal ertheilte Schiffer-Patent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinschiffstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und, nach Beschaffenheit der Umstände, bey der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Fünfter Titel.

Von Frachten und Rangfahrten.

Artikel 48.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freywilligen Uebereinkunft des Schiffspatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Committenten; und wie diese unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben: so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer freygestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Artikel 49.

Zwey oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl

Schiffspatrone oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehende, Bedingungen feststellen und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfahrt sichert.

Artikel 50.

In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer frey, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Beytritt zu versagen. Handelsleute sowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beygetreten sind, können, nachdem sie drey Monate vorher aufgekündigt haben, mit dem Ablaufe jedes Kalender-Jahres wieder ausscheiden. — So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entleh-

ten, Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet der besondern Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören.

Ebenso hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handels-Interessen zweyer contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen erfordern sollten: so kann solche zwar stattfinden; die Verträge aber müssen in diesem Falle einer besondern Genehmigung der respectiven Regierungen unterworfen werden.

Artikel 51.

Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Betrachtungs-Vertrage, nur diejenigen verbinden, welche darin gewilliget haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig seyn würden: so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bey Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Central-Com-

missen so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschiffahrt sind berechtigt zu fordern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniß und lassen dieselben der Central-Commission oder in deren Abwesenheit, dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt mittheilen.

Artikel 52.

Einigen sich zwey Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäc, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen: so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Central-Commission und der Oberaufseher der Rheinschiffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert und welche besondere Vorschriften deshalb erlassen werden sollen.

Schöster Titel.

Von den polizeylichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschiffahrt und des Handels.

Artikel 53.

Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum ersten

Male zur Rheinschiffahrt zugelassen oder beladen werden soll: so muß er solches zuvörderst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, daß dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschiffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich besunden worden; daß es dauerhaft gebaut, gut kalfatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist und daß seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Diese Untersuchung muß, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinströme zu versenden hat, ist berechtigt, von dem Schiffspatron oder Führer die Beybringung eines durch die besagten Sachverständigen leztlich ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen.

Unterläßt er diese Vorsicht und die Waaren gehen auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädigt: so haftet das für der Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Artikel 38 zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hasen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das

Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabey interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

Artikel 54.

Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt. Sonst aber sollen unter den zur Rheinschiffahrt bestimmten Stromfahrzeugen keine andere Unterschiebe irgend einer Art gemacht werden.

Artikel 55.

Ebenso bestimmt jeder Staat die Maassregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schiffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bey dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet.

Artikel 56.

Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie an's Ufer

gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten: so ist die ihnen zunächst vorgesezte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

Artikel 57.

Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Befehl und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rhein- Zollbeamten einem Seeschiffer anvertraut.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verfügung nicht statt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verläßt, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten, oder aus ähnlichen Beweggründen.

Artikel 58.

Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Obervanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu neh-

men und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rhein-Aufsichts-Beamten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anwesenden Lootsen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Artikel 59.

Flussfahrzeuge von geringer Einsenkung, als Nachen unter dreihundert Centner Ladungsfähigkeit, Markttschiffe u. s. w. sind von der im vorigen Artikel ausgebrückten Regel ausgenommen.

Artikel 60.

Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft: so hat es bey den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtiget sind, bey der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtungen als dem einheimischen auferlegt werden.

Artikel 61.

Wer mehrere beladene Fahrzeuge-führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über drey-

hundert Centner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten: so sollen die Lichter abgefondert geführt und, wenn sie stromaufwärts gehen, abgefondert bespannt werden.

Artikel 62.

Mit einer Oberlast auf dem Rhein zu fahren ist verboten. Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe in's andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädiget ist oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthiget, ohne Aufschub zu lichten. — Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Artikel 39 darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

Artikel 63.

Die Verfügungen des Artikels 61, so wie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschiffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Demnach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwey Stellen in der Art vereinigt und mit einem Segeltuch bedeckt werden, daß

die Verbleyung statt finden kann, wenn nach Maafgabe des Artikels 37 die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hiezu Veranlassung gibt; ohne daß jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die respectiven Landesherrschaften sorgen durch geeignete Maafregeln für die Beförderung und den Schuß dieses neuen Zweiges der Gewerthätigkeit; so wie dafür, daß aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Artikel 64.

Uebertretungen der in den Artikeln 61 und 62 enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von einhundert bis drehundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet: so bleibt er auch dafür haftend.

Artikel 65.

Schießpulver soll mit besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer entfernt und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie

aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizey-Behörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtiget. — Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; alles bey der im Artikel 64 ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinzollrichter erkannt wird.

Artikel 66.

Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey und bey Zeiten die erforderlichen Maafregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.

Dieser Nachen soll dem Flöße wenigstens eine Stunde vorhergehen, und, damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechzehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den, nach der Größe seines Flößes erforderlichen Gerathschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder

sonst etwas gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechtes verpflichtet, den durch das Vorbeyfahren seines Floßes verursachten Schaden zu ersetzen.

Artikel 67.

Alle Rheinstaaten machen sich anheftig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie eini- ges Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdieß, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maasregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Mäherwerke auf dem Strome, ingleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schifffahrt verursacht werde; damit bey fliegenden oder Schiffbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dar- für eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellen- des Entgeld gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst

vorkommende Hinderniß der Schifffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Man- gel an der gehörigen Stromaufsicht und In- standhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräumt werde. Für das Niederländische Gouverne- ment sind die Bestimmungen des gegenwär- tigen Artikels, so weit sie sich auf die gehör- ige Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der Waal verbindlich.

Artikel 68.

Um den Leinpfad und die daran stossen- den Gebände, Geländer oder andere Au- lagen zu schonen, sollen bey dem Herauf- ziehen der Schiffe niemals mehr als drey Pferde auf einem Sticheiseln gehen. Die Uebertreter dieses Verbotes können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizey- Strafe belegt werden.

Artikel 69.

Den auf dem Rhein fahrenden Schiffs- patronen oder Führern sind von den betref- senden Regierungen angemessene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen; auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Er- leichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu erhalten.

An anderen Orten und Plätzen können die Schifffspatrone oder Führer nur mit

ausdrücklicher Genehmigung der Rheingölle
beamten Güter ein- oder abladen.

An jedem Ein- oder Abladeplatze sor-
gen die betreffenden Regierungen für die
Bestellung einer mit Verwaltung der Ha-
fen-Polizey zu beauftragenden Beaufsichti-
gungs-Commission. Zur Bestreitung der
desfalligen Unterhaltungs- und Beaufsich-
tigungskosten wird unter der Benennung
von Wohlwerks-, Krahn- und Waagegebüh-
ren ein Entgeld erhoben, dessen Betrag
aber folgende Sätze, nämlich:

- | | |
|---|----------------------|
| a) an Wohlwerksgebühr, 5 Centimen | } für den
Centner |
| b) an Krahngebühr, 5 Centimen bey
der Abladung, und 5 Centimen
bey der Einladung, im Ganzen 10
Centimen, | |
| c) an Waagegebühr, 5 Centimen | |
- nicht übersteigen darf.

Güter, welche zu ihrer sichereren Auf-
bewahrung in den hierzu an jedem Ein-
oder Abladeplatze befindlichen Magazinen
gelagert werden, zahlen dafür eine Maga-
zingegebühr, die während des ersten Monats
den Betrag von $\frac{1}{2}$ Centime für den Tag
und während jedes folgenden Monats den
Betrag von $\frac{1}{2}$ Centime für den Tag bey
jedem Centner nicht übersteigen darf.

Bev Bestimmung der Höhe der besag-
ten Wohlwerks-, Krahn-, Waage- und Ma-
zingegebühren wird der Ausländer dem In-
länder völlig gleich behandelt.

Artikel 70.

Wo Werste, Bohlwerte, Krahne, öf-
fentliche Waagen, Magazine und Sicher-
heitshäfen, wie der vorhergehende Artikel be-
sagt, auf Kosten des Staates, in dessen
Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Ko-
sten einer Stadt errichtet sind, ist nur der-
jenige, der sie wirklich gebraucht, die in
Gemäßheit desselben Artikels von den res-
pectiven Landesherrschaften festzusetzenden
und zur Deckung der Unterhaltungs- und
Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebüh-
ren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufende
Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffeparon oder Führer, der
am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder
einladet, ohne eine oder die andere solcher
Anstalten zu benutzen, und ohne die ge-
wöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, ist
die Gebühr nur für diejenigen dieser An-
stalten zu zahlen verpflichtet, die er wirk-
lich gebraucht hat und die benutzt werden
müssen, um das Gewicht der Ladung, in
dem sie an Bord gebracht wird, auszumit-
teln und festzustellen.

Siebenter Titel.

Von Defraudationen der Schiffsahrts-Abgaben.

Artikel 71.

Defraudationen der Rheinschiffsahrts-Ab-

gaben werden mit einer Geldbusse bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleichkommt. — Die Abgaben selbst sind hierbey allemal besonders nachzuzahlen.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrag entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf denselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Entdeckt sich bey dieser Untersuchung, daß auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem Schiffspatron oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden sind: so wird das aufgenommene Protokoll den theilhaftigen Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

Artikel 72.

Dem Schiffspatron oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdies die geleistete Zahlung unter seinem Namense zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Anga-

ben der Zahl von Centnern, wofür das Ganze, das Viertel oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühre entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühre geleisteten Zahlungen enthalten.

Artikel 73.

Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittungen zu beweisen, daß er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühre bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beybringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als Defraudant angesehen und hat einstweilen die nach Artikel 71 verordnete Strafe zu erleiden.

Artikel 74.

Wer bey einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Artikel 71 festgesetzte Strafe, es sey denn, daß er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bey dem Rheinzollamte sich

anneldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Artikel 75.

Ergiebt es sich bey dem Ausladen des Schiffes oder bey dem Abwiegen der ausgeladenen Güter, das die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Colli, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von den im Manifest angegebenen verschieden sind: so wird vor allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre.

Artikel 76.

Sind in dem Manifeste ganze Ladungs-Artikel oder Colli ausgelassen: so hat der Schiffspatron oder Führer die im Artikel 71 bestimmte Geldstrafe nach Verhältnis der Abgaben vermerkt, welche von den in dem Manifeste verschwiegenen Ladungs-Artikeln hätten gezahlt werden müssen.

Artikel 77.

Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt und die Verschiedenheit ist von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansehen kann: so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältnis des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren, nicht angenommen werden kann, so findet nur eine Nachzahlung des elusiven Zollbetrages für das Mehrgewicht

bey den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen statt.

Artikel 78.

Wenn statt einer einem höheren Zoll unterworfenen Waare, das Manifest eine niedrigere besteuerte angiebt: so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

Artikel 79.

Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe; ihm bleibt indessen der Negress wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

Artikel 80.

In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bey den Landes-, Ein- und Ausfuhrzöllen, durch unrichtige Erklärungen und andere Contraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Titel verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Nachtr Titel.

Von den Gerichten in streitigen Rheinschiffahrts-Angelegenheiten.

Artikel 81.

Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Ablade-, Hafen oder in jedem Gemeindebezirke,

wortn sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

- a) aller Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrts-Ordnung und der hierdurch verwickelten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freywillig unterwirft;
 - b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschifffahrts-, Krahn-, Waage-, Hafen-, und Werft-, oder Dohlwerts-Gebühren und wegen ihres Betrages:
 - c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades:
 - d) der den Eigenthümern der Zugpferde bey dem Herausziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum, so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Fldher, während der Fahrt oder bey dem Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollen.
- Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Artikel 82.

Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, daß sie jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unpartheyische Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen; sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Protokoll über die Verpflichtung des hierbey angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst, dem Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt zur Nachricht eingesendet und von diesem der Central-Commission bey ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

Artikel 83.

Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschließlich zur Competenz des nach Artikel 81. daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschifffahrts-Abgaben geklagt: so untersucht der Richter nicht blos den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldigt wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringt auch diese bey Bestimmung der Strafe in Anschlag,

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpfede oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beschädigung an Grund-Eigentum, sind bey dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

Artikel 84.

Der Zollrichter untersucht die bey ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. — Klage, Antwort und alle weitern Ausführungen der Partheyen werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Besichtigungen ꝛ. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen, worauf es nach den beyderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Beß diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporettaxen für die Richter oder ihre Gerichtschreiber statt; die Partheyen haben keine andere Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Institutionen, Porto ꝛ. veranlaßt, und nach

der für andere Streitfachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Ueberdieß kann der Schiffspatron oder Führer, oder Fldher, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Artikel 85.

Die Urtheile der Rhein Zollrichter werden unter der Autorität des Landesherren erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeß-Ordnung vollstreckbar.

Artikel 86.

Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande: so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deßhalb nach dem 9ten Artikel des Wiener Vertrags vom 24. März 1815 zwar unter der Central-Commission und der höhern Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Central-Commission sich nur einmal im Jahr versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationsfachen unmöglich sobald entschei-

den kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist: so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Rekurs an die Central-Commission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobey es der Einsicht der Richter anheim gestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maassgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung zu verstaten.

Artikel 87.

In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherz ein für allemal das Gericht, bey welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzufern liegenden Stadt haben.

Artikel 88.

Wird die Appellation bey diesem Gerichte eingelegt: so hat der Appellant die dort hervorgebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bey der Central-Commission einzulegen: so wird der Akt, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Prozess-Ordnung, vor-

geschriebenen Form in der Person des Gerichtsschreibers und dem obsiegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domicil, oder in dessen Ermangelung, gleichfalls auf der Gerichtsschreiberey zugestellt.

Dieser Akt enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die Appellation bey der Central-Commission fortgesetzt werden solle.

Der Appellant übergiebt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellations-Actes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bey dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellant antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Acten dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt eingeschickt, der sie der Central-Commission bey ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet: so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

Neunter Titel.

Von den Amtsbeugnissen und Pflichten der Central-Commission, des Oberaufsehers und anderer bey der Rheinschiffahrt angestellter Beamten und deren Befolgung.

Artikel 89.

Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung concurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

- 1) die Central-Commission;
- 2) der Oberaufseher der Rheinschiffahrt;
- 3) vier Aufseher und
- 4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer u. andere Beamten.

Artikel 90.

Von jedem Rheinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1. Juli in Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendet werden könnten: so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbst auf einen Monat.

Artikel 91.

Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Central-Commission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bey derselben das Präsidium führen, die

vorliegende Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Secretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Central-Commission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

Artikel 92.

Die Commission erneunt, ehe für diesmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt und übergiebt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

Artikel 93.

Die Beschäftigung der Central-Commission besteht vorzüglich darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einziehe; bey ihren allerhöchsten und höchsten Commitentten, insofern es nöthig oder nützlich seyn mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringe; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfehle, die im Flußbette, zur

Beschädigung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Beförderung der Schifffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und daß sie den im 16. Artikel des Wiener Vertrages ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabey etwa eingetretenen Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bey ihr eingeführten Prozesse.

Artikel 94.

Alle Beschlüsse der Central-Commission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. — Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinufersstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Commissarien ertheilt haben, indem die Mitglieder der Central-Commission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Commission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaate neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

Artikel 95.

Die Central-Commission ernennet den Ober-Aufsicher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 13. Artikels des Wiener Vertrages.

Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der Preussische Commissarius 24; der Französische 12; der Niederländische Commissarius 12, und die Commissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit eifß Stimmen für den Badenschen, sechs für den Großherzoglich Hessischen, vier für den Bayerischen und drei für den Nassauischen Commissarius vertheilen.

Artikel 96.

Der jährliche Bedarf der Central-Commission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bey der Zusammenkunft vom 1. July für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Befoldung des Oberaufsehers, dessen etwaige Pension und die Kanzleykosten gerechnet.

Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschifffahrt und seine etwaige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältniße getragen, wie sie nach

vorstehendem Artikel an der Ernennung jedes Beamten Theil nehmen.

Zu den Kanzleikosten der Central-Commission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorkommen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum voraus, spätestens am 24. December, 24. März, 24. Juni und 24. September jedes Jahres für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Central-Commission besorgen, daß der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Ober-Aussseher empfängt hieraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Ueberschusse die bei der Versammlung der Central-Commission ausgegangenen Kanzleikosten.

Artikel 97.

Die Besoldung des Ober-Ausssehers besteht in 12.000 Francs jährlich mit Einschluß seiner eigenen Bureaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Portofreiheit gestattet.

Artikel 98.

Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und correspondirt mit den Ausssehern, sowie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sor-

gen, daß begründeten Beschwerden, welche die Aussseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschiffahrt bey ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbräuche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinstrome zum Nachtheil der Rheinschiffahrt, unter welchem Vorwande es immer sey, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöht oder sonst der Rheinschiffahrt neue Lasten aufgebürdet werden: so steht es Jedem, der sich hierdurch verletzt glaubt, frey, sich an die betreffende Orts- oder Bezirks-Behörde, oder auch an den Aussseher der Rheinschiffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Ober-Aussseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Ausssehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzial-Behörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen.

Erfolgt die Abstellung nicht: so sind solche Beschwerden von ihm der Central-Commission vorzulegen und bleibt deren weitere Entschliessung abzuwarten.

Damit diese ohne Aufschub gefaßt werden kann, muß der Ober-Aufscher die Departemental- oder Provinzial-Behörde auch davon in Kenntniß setzen, daß der streitige Gegenstand vor die Central-Commission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Instruction zeitig versehen werde.

Eben dieses Verfahren hat statt, wenn Hindernisse, die im Flußbette entstehen und die Rheinschiffahrt beschwerlicher machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachlässiget werden; wenn die Rhein-Zollbeamten durch ihr Benehmen zu begründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freyheit der Rheinschiffahrt verlegen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Central-Commission hält der Ober-Aufscher alle Materialien bereit, die dazu be-

tragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschiffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

Artikel 99.

Der Ober-Aufscher legt seinen Amtseid vor der Central-Commission in die Hände des Präsidenten ab und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegte Pflichten treu und genau zu erfüllen.

Artikel 100.

Hält die Central-Commission für nöthig, den Ober-Aufscher von seinem Posten zu entfernen: so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, darüber berathschlagen; ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werden soll.

Im ersten Falle erhält der Ober-Aufscher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwey Drittel seiner bisherigen Besoldung als Unadengehalt. — Eben dieß geschieht, wenn er in Ruhestand deswegen versetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf

eben diese Weise wie die Besoldung selbst gezahlt.

Im zweyten Falle entscheidet die Central-Commission in einer, nach Vorschrift des 17. Artikels des Wiener Vertrags vorgenommenen Berathschlagung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweyter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Ober-Aufscher entlassen werden soll, wird von der Central-Commission auf dieselbe Weise, wie bey Ernennung dieses Beamten (Artikel 95) abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwey Drittel der im Artikel 95 bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat.

Artikel 101.

Der Rhein wird in vier Aufsichts-Bezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweyte von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur niederländischen Grenze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im niederländischen Gebiete bis in's Meer.

Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschiffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten; Bayern, Großherzogthum Hessen und Nassau den zweyten; Preußen den dritten und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwaige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsitz in einer rheinischen Handelsstadt seines Bezirkes angewiesen.

In Dienstsachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Porto-Freyheit gestattet.

Artikel 102.

Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zweymal im Jahre zu bereisen; die in dem Flusse entstandenen Schiffahrtshindernisse zu untersuchen; den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und hierüber sowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufende Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Be-

richte zu benachrichtigen, oder, sofern er von ihr dazu ermächtigt ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtiget er den Ober-Ausscher.

Die Ausscher dürfen wegen der bey ihnen angebrachten Beschwerden keine Spornen annehmen.

Artikel 103.

Jeder Staat ernennet selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäßigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zoll-Beamten und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheim gestellt.

Neben-Emolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas bezutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Konkurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Artikel 104.

Die Rheinschiffahrts-Beamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Commandit-Gesellschafter oder Theilhaber.

Concussion oder Bestechung, zu welcher letzteren Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtigen oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Dienstentsetzung nach sich.

Artikel 105.

Alle Rhein-Zollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. — Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten: so haben sie sich deshalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maßregeln für die regelmäßige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt.

Die Ausscher wenden sich zu diesem Behufe an die competente Behörde ihrer respektiven Regierung, müssen aber auch dem Ober-Ausscher davon Kenntniß geben.

Artikel 106.

Alle Lokal-Lasten, wozu auch die Gehälter und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Artikel 107.

Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rhein-Zollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für sämtliche Rhein-Zollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Rachen der Rhein-Zollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rhein-Zollverwaltung mit dem Zusatze des Wortes „Rhenus.“

Artikel 108.

Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten: so dauert die freye Erhebung der Rhein-Zollabgaben fort, ohne daß derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gesetzt werden dürfen.

Den im Verwaltungsdienst der Rhein-Zollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten; auch werden Schutzwachen (Sauvegardes) für die Rhein-Zollstellen und Cassen bewilliget.

Zehnter Titel.

Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen.

Artikel 109.

Diese Rheinschiffahrtsordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Einwilligung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratification versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwey Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgetauscht.

Den ein und dreißigsten Tag nach erfolgter Auswechslung wird die Ordnung in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschiffahrt bis jetzt haftende Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beygehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz den 31. März 1831.

- L. S. gez. Büchler.
- L. S. : von Nau.
- L. S. : Engelhardt.
- L. S. : Georg Carl Aug. Werdtter.
- L. S. : von Köppler.
- L. S. : J. Bourcourd.
- L. S. : Heinrich Delius.

Litt. A.

N a c h w e i s u n g

derjenigen Handelsartikel, welche bei ihrem Durchgange durch das
niederländische Gebiet von

K r i m p e n o d e r G o r e u m

bis ins offene Meer

an festbestimmter Abgabe mehr oder weniger als den, durch den Art. 4. des Rhein-
schiffahrtsvertrages festgestellten Abgabensatz

von $13\frac{1}{4}$ Cents für 50 Pfund niederl. Gewichtes stromaufwärts,
9 „ „ „ „ „ „ stromabwärts
zu zahlen haben.

1) Handelsartikel, die einem höheren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

1) Thee	}	Boë und groben Congo	
		alle andere Theesorten	
2) Salz	}	rohes Kochsalz	
		raffiniertes Kochsalz	

Betrag des Abgabens-
satzes für einen Cent-
ner von 50 Pfund nie-
derländisch Brutto-Gewichtes, sowohl für die
Fahrt aufwärts als für
die Fahrt abwärts.

	i	Gulden	48	Centen.
2	„	80	„	
—	„	90	„	
7	„	20	„	

2) Handelsartikel, die einem niedrigeren Satze an fest-
bestimmter Abgabe unterliegen:

- | | | | | | |
|--|---|---|---|---|---|
| 1) Unausgelaugte Asche | . | . | . | . | . |
| 2) Gussstücken in Güssen und Messeln, und Roheisen | . | . | . | . | . |
| 3) Galmeryz. | . | . | . | . | . |
| 4) Getreide aller Art | . | . | . | . | . |
| 5) Getrocknete Hülsenfrüchte. | . | . | . | . | . |
| 6) Lohrinde | . | . | . | . | . |
| 7) Mehl und Gröhe aller Art | . | . | . | . | . |
| 8) Pech | . | . | . | . | . |
| 9) Sämereyen aller Art | . | . | . | . | . |
| 10) Behauene Bruchsteine zu Fußboden, Mühlensteine,
Schleifsteine | . | . | . | . | . |
| 11) Theer | . | . | . | . | . |
| 12) Alaunerde und Alaunsteine | . | . | . | . | . |
| 13) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus | . | . | . | . | . |
| 14) Alle nicht besonders genannte rohe Erze | . | . | . | . | . |
| 15) Gips | . | . | . | . | . |
| 16) Kalk | . | . | . | . | . |
| 17) Gebrannte Steine aller Art | . | . | . | . | . |
| 18) Steinkohlen | . | . | . | . | . |
| 19) Schiefersteine | . | . | . | . | . |
| 20) Gemeine Töpferwaare | . | . | . | . | . |
| 21) Torf und Torfkohlen | . | . | . | . | . |
| 22) Vitriolsteine oder Vitriolerde | . | . | . | . | . |
| 23) Frische Butter in einzelnen Stücken | . | . | . | . | . |
| 24) Dünger aller Art, als ausgegelaugte Asche, Abfälle von
Kackstein zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w. | . | . | . | . | . |
| 25) Eier | . | . | . | . | . |
| 26) Gemeine Erden, wie Sand, Lehm, u. s. w. | . | . | . | . | . |
| 27) Faschinen zum Wasserbau | . | . | . | . | . |
| 28) Lebende Fische | . | . | . | . | . |
| 29) Futterkräuter, Heu und Schilf | . | . | . | . | . |
| 30) Frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse ge-
nießbares Wurzelwerk | . | . | . | . | . |
| 31) Geflügel | . | . | . | . | . |

Betrag des Abgabensatzes für einen Centner oder 50 Pfd. niederländisch Bruttogewichtes.

Für die Fahrt
aufwärts

Für die Fahrt
abwärts

3 $\frac{1}{2}$ Centen.

2 $\frac{1}{2}$ Centen.

1 Cent.

$\frac{1}{2}$ Cent.

$\frac{4}{10}$ Cent.

$\frac{6}{10}$ Cent.

Litt. B.

T a r i f

der Gebühren, welche von den Schiffgefaßen bey der Schifffahrt auf dem Rhein, nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit, an jeder Zollstelle zu erlegen sind.

Für ein Fahrzeug von		Francs.	Grs.
50 und unter 300 Centner, der Centner zu 50 Kilogram		—	10
300 " " 600 " " " " " "		—	90
600 " " 1000 " " " " " "		1	83
1000 " " 1500 " " " " " "		3	—
1500 " " 2000 " " " " " "		4	50
2000 " " 2500 " " " " " "		6	—
2500 " " 3000 " " " " " "		7	50
3000 " " 3500 " " " " " "		9	—
3500 " " 4000 " " " " " "		10	50
4000 " " 4500 " " " " " "		12	—
4500 " " 5000 " " " " " "		13	50
5000 Centner und darüber " " " " " "		15	—

Wird eine Zollstelle ganz aufgehoben: so werden die bisher dafelbst erhobenen Schiffsgebühren an der vorhergehenden Zollstelle von denen Schiffen miterhoben, die ihre Fahrt über die aufgehobene Zollstelle hinaus fortsetzen wollen.

Mainz, den 31. März 1831.

Geg. Bächler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Köhler. J. Bourcourd. Delius.

Litt. C.

T a r i f

für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

Für die Rheinstraße		Vey der Fahrt				
von	bis	abwärts an der Zollstelle zu		aufwärts an der Zollstelle zu		
1	der badisch-französischen Gränze	Freisach	Freisach	15 40	Freisach	20 90
2	Breisach	Strasburg	deögl.	12 00	Strasburg	19 40
3	Strasburg	Neuburg	Strasburg	15 16	Neuburg	22 80
4	Neuburg	Mannheim	Neuburg	22 52	Mannheim	33 87
5	Mannheim	Mainz	Mannheim	18 26	Mainz	28 21
6	Mainz	Caub	Mainz	8 05	Caub	13 45
7	Caub	Coblenz	Caub	0 70	Coblenz	10 00
8	Coblenz	Andernach	Coblenz	6 50	—	—
9	Coblenz	Andernach	—	—	Andernach	8 30
10	Andernach	Einj	Andernach	3 16	Einj	4 70
11	Einj	Cöln	Einj	13 04	Cöln	17 70
12	Cöln	Düsseldorff	Cöln	11 00	Düsseldorff	17 40
13	Düsseldorff	Ruhrort	Düsseldorff	7 00	Ruhrort	11 10
14	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7 50	Wesel	11 —
15	Wesel	Niederländ. u. preuss. Gränze bey Eckenfeuschauz	Wesel	10 50	Emmerich	15 50
			Wenn den Pack abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		Wenn den Pack aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	
16	Wesel	Breesevyl	Wesel	12 —	Breesevyl	18 —
17	Breesevyl	Krimpen	Breesevyl	7 —	Krimpen	10 —
			Wenn die Waal abwärts gefahren wird an der Zollstelle zu		Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	
18	Wesel	Ziel	Wesel	11 —	Ziel	11 —
19	Ziel	Worcum	Ziel	8 —	Worcum	12 —

A u s n a h m e n .

A. Ein Viertel von obigen Tariffäßen wird entrichtet von :

- 1) unausgesaugter Asche;
- 2) Gußeisen in Güssen und Masseln, und Roheisen;
- 3) Galmeyerz;
- 4) Getreide aller Art;
- 5) getrockneten Hülsenfrüchten;
- 6) Lohrinde;
- 7) Mehl und Grüge aller Art;
- 8) Pech;
- 9) Sämereien aller Art;
- 10) behauene Bruchsteinen zu Fußboden, Mühlensteinen, Schleiffsteinen;
- 11) Theer;
- 12) Salz.

B. Ein Zwanzigstel des Tariffäßes wird entrichtet von :

- 1) Maanerde und Maansteinen;
- 2) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus;
- 3) allen, nicht besonders genannten, rohen Erzen;
- 4) Gips;
- 5) Kalk;
- 6) gebrannten Steinern aller Art;
- 7) Steinkohlen;
- 8) Schiefersteinen;
- 9) gemeiner Töpferwaare;

- 10) Torf und Torfkohlen;
- 11) Bitriolsteinen oder Bitriolerde.

C. Es wird von Bau- oder Nutzholz der Zoll nach cubischem Maasse entrichtet und zwar :

- 1) von Eschen-, Ulmen-, Eschen-, Rirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz, von einem Cubikmeter:

a. bey der Fahrt abwärts so viel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte;

b. bey der Fahrt aufwärts, so viel wie von zwey und einem halben Centner nach der zweyten Geldspalte des vorstehenden Tarifs;

- 2) von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Cubikmeter :

a. bey der Fahrt abwärts, so viel wie von zwey Centnern nach der ersten Geldspalte;

b. bey der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem viertel Centner nach der zweyten Geldspalte des vorstehenden Tarifs;

D. Anstatt der Tariffäße wird blos die Schiffsgeleühr, nach dem besondern Tarif für dieselbe, noch einmal,

mithin überhaupt doppelt erhoben,
wenn die Ladung des Schiffes le-
diglich enthält:

- 1) Frische Butter in einzelnen Stücken;
- 2) Dünger aller Art, als: ausgelaugte
Asche, Abfälle von Fabriken zum
Düngen, Mergel, Stallmist &c.;
- 3) Eier;
- 4) gemeine Erden, wie Sand, Lehm &c.;
- 5) Fashinen zum Wasserbau;
- 6) lebende Fische;
- 7) Futterkräuter, Heu und Schilf;
- 8) Frische Gartengewächse, als: Blumen,
Gemüse, genießbares Wurzelwerk;

- 9) Geflügel;
- 10) Milch;
- 11) Frisches Obst;
- 12) gebrochene Bau- und Pflastersteine;
- 13) Stroh und Spreu;
- 14) lebende Thiere.

Wenn ein Schiff von diesen Artikeln
nicht überhaupt fünfzig Centner geladen hat,
bleiben sie ganz außer Betracht und frey;
wenn dagegen das Schiff noch andere Ge-
genstände geladen hat, so ist der dafür be-
stimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Mainz, den 31. März 1831.

Gez. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Köppler. J. Bourcourd. Delius.

Litt D.

B e m e r k u n g.

Die Zollkempfänger nehmen sich Dupla der Manifeste zum Nachweise ihrer Einnahmen und werfen in den Spalten 10 und 11 den Gesamtbetrag d. r. erhobenen Gefälle und Strafen in Buchstaben aus; sie unterzeichnen gemeinlich mit einem andern Zollbeamten.

M a n i f e s t
 des Schiffspatrons oder Fährers
 wohnhaft zu

Das von dem Unterzeichneten unter (Bezeichnung des Uferstaates, dem die Fährer angehört) Fährer geführte Schiff, genannt (Name des Schiffbauers), welches (Name des Fährers) wohnhaft in (Name des Uferstaates) gebaut worden ist, gehört eigenthümlich dem (N. N. u. N. N. N.) oder dem Unterzeichneten.

Die Ladung ist zu (Name des Uferstaates) eingenommen und aus folgendem Nachweise das weitere Erforderliche zu ersehen.

Namen der Verfasser und Empfänger.	Der Collic oder Gebäude zahl.	Genauere Benennung der Waaren nach ihren Sorten oder Handels- stände gehörigen Namen.	Gewicht oder Maßanzahlung, folgend bei der Unterladung Sunden we- sen, wenn die- selbe in ven- der ersten De- claration ab- weichende We- sunt abgefert bar.	Betrag	
				der Abzinsung abgaben.	der etwa gen- erhobenen Strafen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2.	3.	4.	5.	6.	7.
3.	4.	5.	6.	7.	8.
4.	5.	6.	7.	8.	9.
5.	6.	7.	8.	9.	10.
6.	7.	8.	9.	10.	11.

Das vorstehende Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist,
 wird hiermit versichert.

den

18

(Unterschrift.)

P r o t o l l

z u d e r

Uebereinkunft und Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831 in
Betreff des zweyten Alinea des Art. 11. des besagten Tractates
gehörig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Artikel 11. des Reglements-Entwurfs bezieht:

„Da die Französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres Nationalhandels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Artikeln 9, 10 und 11 des hier besiegenden Reglements zustimmen kann; dem ohnerachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuserstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen bezutragen, die Schiffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben: so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzeskraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingerückt wären, zu modificiren.

„1) Die Kaufmannsgüter und Colonialwaaren, welche auf dem anliegenden Etat verzeichnet sind, werden in dem wirklichen

Entrepôt zu Strassburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Art. 25. des Gesetzes vom 8. Floreal Jahr XI. des Art. 11. des Gesetzes vom 17. May 1826 und der früheren Verordnungen, nach welchen dieses Entrepôt gegründet wurde.

„2) Jene dieser Kaufmannsgüter oder Colonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen oder die das Product rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in letzterem Hafen oder zu Thal geladen worden seyn.

„3) Sie können auf allen Punkten, als Transitgut, weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des

Rheins oder des Canals können, um durch Hüningen wieder auszugehen.

„4) Sie können, sey es durch das Entrepôt, sey es für den Transit, nur der einfachen Waagegebühr von 15 Centimes von 100 Francs Werth, oder von 25 Centimes per Centner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, unterworfen werden.

„5) Jene von genannten Waaren, die sich in dem Art. 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepôt zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauch erklärt werden: sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dies weiter oben gesagt ist.

„6) Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepôt von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind: so sind sie auf der Wangenau nur der Verblegung der Luke unterworfen, wovon die Mauth übriggens die Verschließung durch Vorleger und Combinationschlösser, durch Siegel und andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanenbegleitung, welche ihr

immer frey stehen wird an Bord zu geben, sicher stellen wird.

„7) Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wangenau nach Hüningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind wie oben gesagt ist, sind der Verblegung unterworfen, entweder auf der Wangenau, oder bey dem Ausgange aus dem Entrepôt von Straßburg. In obigen Fällen wird die Verblegung doppelt seyn, wenn es sich von fabricirten Waaren handelt, welche in dem ensiegenden Etat mit einem Sternchen (*) bezeichnet sind. Jene fabricirten Waaren, welche auf bezugnehmendem Etat mit zwey Sternchen (**) bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden.

„8) Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder den Nebenflüssen dieses Stromes angehören, sollen den französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schiffahrtsbefugniß auf der Ill bis Straßburg gleichgestellt seyn. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepôt zugelassen werden, von Straßburg bis nach Hüningen durch den Rhone-Canal in den Rhein ausgedehnt.“

Der Königlich Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf das Separat-Conferenz-Protokoll vom 23. März zum 512 Protokoll vom 30. des nämlichen Monats gehörig.

Der Königlich Französische Bevollmächtigte bezieht sich seiner Seits auf die gemeinschaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem besagten Protokoll der Central-Commission abgeführt ist.

Gez. Engelhard. J. Bourcourd.

Gez. Bücher. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Köpfer. J. Bourcourd. Delius.

Pièce jointe à la déclaration de Mr. le Commissaire de France, concernant
l'art. 11 du traité du 31. Mars 1831.

E T A T.

Liège en planches.
Bois de teinture en buches.
Bois d'ébénisterie.
Cire non ouvrée.
Colle de poisson.
Crins bruts et frisés.
Sucre brut et terré.
Café.
Cacao.
Cannelle, cassia lignea et scavisson.
Girofle (clous, griffes et antolles de)
Muscades.
Macis.
Poivre et piment.
Thé.
Riz, sagou et tapioca.
Coton en laine.
Fromages.
Citrons, oranges et leurs variétés.
Fruits secs.
Houblon.
Laines en masse.
Dents d'éléphant.
Ecailles de tortue.
Nacre de perle.
Cornes de bétail préparées et en feuilletts.
Plomb brut.
Étain brut.
Smalt et azur.
Peaux brutes.

Fanons de baleine bruts.
Pelletteries non ouvrées.
Poils en masse.
Soufre.
Gommes d'acacia (arabique), caoutchouc,
aloès, opium, camphre, cachou et tous
les sucs végétaux d'Europe autres que
liquides.
Cochenille, indigo, rocou, orseille et toutes
autres teintures et tannins, autres que
liquides.
Bitumes solides.
Bois odorans.
Bulbes et oignons.
Couleurs, celles liquides exceptées.
Graines d'amome.
Espèces médicinales.
Graisses non liquides.
Antimoine.
Arsenic métallique.
Mercure natif ou vif-argent.
Produits chimiques, ceux liquides exceptés.
Substances propres à la médecine et à la
parfumerie.
Tabacs en feuilles.
Soies grèges et moulinées.
Os de bétail.
Dents de loup.
Colle forte.
Oreillons.

Graines oléagineuses.
Fruits à distiller.
Semences forestales.
Chicorée en racine.
Chardons cardifères.
Bois communs.
Coques de coco.
Calebasses vides.
Grains durs à tailler.
Ecorces de tilleul pour cordages.
Plants d'arbres.
Jus de réglisse.
Glu.
Plantes alcalines.
Marc d'olives sec (grignon).
Plomb battu ou laminé.
Zinc autre qu'ouvré.
Manganèse.
Graphite.
Confitures sèches.
Gingembre.
Fer platiné ou laminé et fer blanc.
Fer de tréfilerie.
Acier naturel et fondu.
Cuivre et laiton bruts, battus ou laminés.
Fil de cuivre.
Cuivre doré en lingots, battu et filé sur fil.
Cuivre argenté en masses, battu et filé sur fil.
Étain battu et laminé.
Bismuth.
**Armes, autres que celles de calibre.
**Bimbeloterie.
*Liège ouvré.
*Caractères d'imprimerie.
**Cire ouvrée.
**Cordages.
**Feutres.

*Chanvre et lin.
**Fournitures d'hôteliers.
**Horloges en bois.
*Instruments aratoires, d'optique, de calcul, d'observation, de chirurgie, de chimie, de musique.
**Joncs.
*Limes et râpes.
*Machines et mécaniques.
*Mercerie.
*Meubles.
**Miroirs.
*Outils.
**Ouvrages en bois.
**Parapluies.
**Pierres ouvrées.
*Plumes.
*Scies.
**Peignes et billes de billard.
**Vannerie à dénommer.
**Verres à lunettes.
**Vitrifications.
**Parfumerie.
**Épices préparées.
**Amidon.
**Bougies de blanc de baleine et de cachalot.
**Chandelles de suif.
**Fanous de baleine apprêtés.
*Poterie } de terre } grossière.
 } de grès } sayence.
 } de grès } commun.
**Porcelaine.
**Verres et cristaux } grands miroirs étames.
 } verres à cadran.
*Ouvrages de poil, autres que les tissus.
*Carton.

- *Papier.
- *Livres.
- **Cartes géographiques.
- **Gravures et lithographies.
- **Musique gravée.
- **Pelleteries ouvrées.
- *Ouvrages en plomb.
- **Corail taillé non monté.
- *Bâts non garnis de cuir.
- **Effets à usage.
- **Objets de collection hors de commerce.
- *Sucres raffinés.
- **Acier ouvré.
- **Cuivre allié de zinc filé poli (sauf celui pour les cordes d'instrumens et celui propre à la broderie.)
- **Cuivre doré filé sur soie.
- **Cuivre doré filé ouvré.

NOTA. Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit en passe-debout et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

- **Cuivre argenté filé sur soie.
- **Cuivre ouvré, autre que pur, allié, doré ou argenté.
- **Étain ouvré.
- **Zinc ouvré.
- **Bismuth ouvré.
- **Savons.
- **Poterie de grès fin.
- **Verrerie de toute sorte.
- **Glaces.
- **Schakos de feutre garnis de cuir.
- **Peaux préparées et ouvrées.
- **Plaqués.
- **Coutellerie.
- **Ouvrages d'horlogerie montés.
- **Sellerie.
- **Tabletterie.

Signé BÜCHLER. DE NAU. ENGELHARDT. VERDIER.
DE ROESSLER. J. BOURCOURD. DELIUS.

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 28.

München, Sonnabend den 23. July 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Landrath des Rezatkreises. — Landrath des Oberrheinkreises. — Dienstenachrichten. —
Pfarreyn- und Beneficien-Berreibungen und Befestigungen.

Bekanntmachungen.

Landrath des Rezatkreises.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königliche Regierung des Rezat, Kreises unterm 27. Juni 1831 erlassener allerhöchsten Entschliesung zu Mitglie-

dern des Landraths im Rezatkreise allergnädigst ernannt:

I.

- 1) den erblichen Reichsrath Karl Fürsten von Weede;
- 2) den erblichen Reichsrath Grafen Friedrich Ludwig von Castell,

II.

- 3) den Hofrath und Professor an der Hochschule zu Erlangen Dr. Koch,

III.

- 4) den Gutsbesitzer Freyherrn Franz Georg von Craillsheim,
 5) den Gutsbesitzer Grafen von Pückler,
 6) den Gutsbesitzer Freyherrn von Leönroth, lebenslänglichen Reichsrath und Appellationsgerichts-Direktor zu Augsburg.

IV.

- 7) den protestantischen Pfarrer Ehr. W. Götz zu Ansbach,
 8) den protestantischen Pfarrer G. A. Lehmann zu Rothenburg,
 9) den katholischen Pfarrer Melchior Hotzelt zu Ansbach.

V.

- 10) den Kaufmann und Magistratsrath Joseph Wörtsching zu Dinkelsbühl,
 11) den Fabrikbesitzer und Magistratsrath Sebastian Beck zu Schwabach,
 12) den Kaufmann Lorenz Albrecht Dilling zu Fürth,
 13) den Kaufmann Joh. Tob. Marzjus zu Erlangen,
 14) den Kaufmann und Magistraterath Philipp Neubauer zu Ansbach,
 15) den Marktvorsteher und Handels-

Appellationsgerichts-Assessor Johann Merkel zu Nürnberg.

VI.

- 16) den Kaufmann und Weißgerberey-Inhaber Johann Georg Rupprecht zu Altdorf,
 17) den Postexpeditor und Gutsbesitzer Moriz Stöcker zu Langensfeld,
 18) den Gutsbesitzer Konrad Sauer zu Döckingen, Landgerichts Heidenheim,
 19) den Gastwirth und Bräuhausbesitzer Georg Heinrich Amonsdörfer zu Schopfloch, Landgerichts Dinkelsbühl,
 20) den Mühlbesitzer Paul Stein von Kiedfeld,
 21) den Bräuhausbesitzer Friedrich Uebel-eisen von Herrieden,
 22) den Gutsbesitzer Georg Leonh. Berthold von Emskirchen,
 23) den Gastwirth und Bräuhausbesitzer Joh. Heinrich Hörnlein zu Stadeln,
 24) den Gastwirth und Bräuhausbesitzer Johann Ebert zu Dennenlohe, Landgerichts Wassertrüdingen,
 25) den Gastwirth und Bräuhausbesitzer Johann Michael Herrken von Wasfermungenau,
 26) den Fabrikhaber Johann Nikolaus Adam von Hemhofen,
 27) den Bräuhausbesitzer Stephan Dörner zu Offenbau.

Landrath des Rheinkreises.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Rheinkreises unterm 27. Juni 1831 erlassener allerhöchsten Entschliegung zu Mitgliedern des Landraths im Rheinkreise allergnädigst ernannt:

I.

- 1) den Consistorial: Rath Philipp David Müller in Speyer,
- 2) den protestantischen Pfarrer Christian Gottsc. Hahn zu Dammensfeld,
- 3) den katholischen Pfarrer Mich. Schneiter zu Weidesheim,

II.

- 4) den Gutbesitzer Joseph Spitz zu Speyer,
- 5) den Handelsmann Carl Vießen zu Kirchheim,
- 6) den Tabaksfabrikanten Christ. Klein zu Zweibrücken,
- 7) den Advokaten Ludwig Haas zu Landau,
- 8) den Weinhändler Friedrich Schneider zu Landau,
- 9) den Bürgermeister Christian Sieben zu Annweiler,

III.

- 10) den Notär Karl August Köster zu Friedelsheim,
- 11) den Advocaten Phil. Norbert Mahla zu Landau,

- 12) den Notär Friedrich Xaver Kenter zu Speyer,
- 13) den Bürgermeister Carl Ritter zu Frankenstein,
- 14) den Gutbesitzer Johann Jakob zu Schopp,
- 15) den Bürgermeister Peter Landenberger zu Bubenhausen,
- 16) den Bürgermeister Peter Brunk zu Hochstetten,
- 17) den Bezirks: Ingenieur Paul Dents zu Zweibrücken,
- 18) den Gutbesitzer Peter Frank zu Alsenbrück,
- 19) den Doctor der Medizin Carl Thomas zu Alsenborn,
- 20) den Handelsmann Andreas Vießen zu Weidesheim,
- 21) den Einnehmer Wilhelm Mühlhäuser zu Speyer,
- 22) den Gutbesitzer Ludwig Kern zu Böchingen,
- 23) den Rentbeamten H. Wilh. Stöhr zu Zweibrücken,
- 24) den Einnehmer Joh. Konifaz Rauch zu Offenbach.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 9. Juny d. J. den Appellationsgerichts-Accessisten Philipp Gengler, seinem Gesuche entsprechend, von der Ansetzung der ihm verliehenen Stelle eines Advokaten in Hof zu entbinden und diese Stelle dem rechtskundigen Magistratsrathe Karl Gottlob Lunkenschein in Windsheim zu übertragen;

unterm 10. July d. J. den Regierungs-Accessisten Adolph August Luft als Aktuar des Landcommissariats Bergzabern in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 12. July d. J. den Landrichter Eduard Freyherrn von Schwatke zu Euerdorf im Untermaynkreise, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Zusmarshausen zu versetzen, und

als Landrichter zu Burgau den demaligen ersten Landgerichtsassessor zu Dillingen, Simon Zimmermann, zu ernennen;

unterm 14. July d. J. den Gerichtsarzt zu Dinkelsbühl, Dr. Heinrich Maier, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Landgerichtssphyfikat Nürnberg zu versetzen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 21. Juny d. J. die Pfarrey Pöding, Landgerichts Starnberg, dem Pfarrer Johann Franz in Gremerzhausem, Landgerichts Freysing;

die Pfarrey Wiebelsheim, im Dekanate Windsheim, dem Pfarramtskandidaten und bisherigen Subrector der lateinischen Schule zu Marktstest, Carl Wilhelm Drechsel;

unterm 23. Juny d. J. die Pfarrey Rechtmehring, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Joseph Xaron Kurz zu Keit im Winkel, Landgerichts Traunstein;

die Pfarrey Kirchenthumbach, Landgerichts Eschenbach, dem Pfarrer Jakob Lehner in Hopfenhohe, des nämlichen Landgerichts.

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 29.

München, Sonnabend den 30. July 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die XVII. Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens betreffend — Dienstesnachrichten. — Pfarrezen- und Beneficien-Verleihungen und Befähigungen.

Bekanntmachung.

(Die XVII. Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens betr.)

Den 16. und 17. künftigen Monats August wird die XVII. Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-

Lotterie-Anlehens vorgenommen, wobei folgende planmäßige Preise verlosset werden:

A. für die verzinslichen Lose E—M.	
1 Preis zu . . .	5,000 fl.
5 Preise zu 2000 fl.	10,000 „
50 Preise zu 1000 fl.	50,000 „
<hr/>	
zusam. 56 Preise zu . . .	65,000 fl.

Außerdem werden fünf Serien für die sechste Capitalzahlungsfrist dieser Lose E — M zu einer Million nach der in der Bekanntmachung vom 8. August 1826 angeordneten Weise durch das Los bestimmt werden.

B. Für das unverzinsliche Ansehen:

1) Gemeinschaftlicher Hauptpreis zu 50,000 fl.

(an welchem alle Lose von 100 fl., 25 fl. und 10 fl. Theil nehmen können.) Sodann

a) Für die Lose zu 100 fl.

1 Preis zu . . .	8000 fl.
2 Preise zu 3000 fl.	6000 "
5 Preise zu 2000 fl.	10,000 "
142 Preise zu 200 fl.	28,400 "

b) Für die Lose zu 25 fl.

1 Preis zu . . .	6000 fl.
2 Preise zu 2400 fl.	4800 "
5 Preise zu 1800 fl.	9000 "
272 Preise zu 100 fl.	27,200 "

c) Für die Lose zu 10 fl.

1 Preis zu . . .	4000 fl.
2 Preise zu 1500 fl.	3000 "
5 Preise zu 1200 fl.	6000 "
292 Preise zu 50 fl.	14,600 "

Zus. 731 Preise zu . . . 177,000 fl.

Die Bezahlung der Preise des verzinslichen und unverzinslichen Ansehens wird bey der Hauptcasse im Monate October geleistet.

Die Rückzahlung der für die Capitalzahlung bestimmten Lose ohne Preise erfolgt

a. im Monate September von den Buchstaben E. G. J. und L. mit den Zinsen bis zum 2. des gedachten Monats;

b. in dem Monate November von den Buchstaben F. H. K. und M. mit den Zinsen bis zum 2. November,

von welchen Terminen jede weitere Verzinsung aufhört.

München am 23. July 1831.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sectr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 10. July d. J. zu beschließen, daß die bisherigen Forstreviere Stausen und Fischen im Oberdonaukreise, mit

Ausnahme der Waldungen der Forstwartey Oberstorf, in ein Forstrevier vereinigt, und der Siz des Revierförsters nach Immenstadt verlegt,

die Forstwartey Oberstorf mit dem bisherigen und auch ferner verbleibenden Forstrevier Burgberg vereinigt, jedoch nicht mehr in der Eigenschaft einer Forstwartey, sondern in der einer Waldauffsehery oder Gehilfenstation besetzt,

auf das Forstrevier Burgberg der durch die Auflösung des Forstreviers Fischen entbehrlich werdende Revierförster Eustach Walch versetzt, und

auf das neu formirte Forstrevier Immenstadt der dormalige Forstwart zu Gunzesried Joseph Scheidenagel zum Revierförster ernannt werde;

unterm 16. July d. J. den Advokaten Joseph Kellner in Amberg nach Regensburg zu versetzen, und die hiedurch in Amberg erledigte Stelle dem Advokaten Hyacinth Schmitt in Nabburg zu verleihen;

den bisherigen Forstamtsaktuar Friedrich Sturz zum Revierförster in Rosbach, Forstamts Erlangen, und den Forstamtsaktuar Rudolph von Paschwitz zum Forstrevierförster in Arberg, beide provisorisch, zu ernennen;

unterm 17. July d. J. den Kreis- und Stadtgerichtsaffessor Freiherrn von Leoprechting zu Straubing, auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde, auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Stelle eines Assessors bey dem Kreis- und Stadtgerichte Straubing dem bisherigen Landgerichtsaffessor Joseph Salzmann daselbst zu verleihen;

unterm 18. July d. J. dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Schiffmann zu Memmingen die bey dem Wechselgerichte daselbst erledigte Stelle eines Rathes zu übertragen;

den Forstamtsaktuar Friedrich Erb, zum provisorischen Revierförster in Höbringen, Forstamts Winnweiler im Rheinkreise, zu ernennen;

zu der erledigten Sekretärstelle bey der Königl. Regierung des Obermynkreises den temporär quiescirten Syndicus des Marktes Redwig, Johann Franz Malg, provisorisch zu ernennen;

unterm 20. July d. J. zu beschließen, daß in die erledigte Rechnungscommissärs-Stelle zweyter Klasse bey der Generalzoll-Administration der dortige Rechnungscommissär Wilhelm Herwagen vorzurücken habe, und zum Rechnungscommissär dritter

Klasse der Zollrechnungscommissariats-Assistent Ludwig Haag provisorisch ernannt werde.

Pfarreyn- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyn und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 23. Juny d. J. die Pfarrey Herrnbergtheim, Dekanats Uffenheim, dem Pfarramtsandidaten Johann Aldinger aus Fürth;

die zweyte Pfarrey zu Berg, Dekanats Hof, dem Pfarramtsandidaten Johann Hirsch von St. Georgen bey Bayreuth;

die Pfarrey Krautostheim, Dekanats Weidsheim, dem Pfarramtsandidaten Paul Conrad Nörr aus Kitzingen;

die Pfarrey Ihundorf, Dekanats Schweinfurt, dem Pfarramtsandidaten Johann Georg Wanderer aus Bayreuth;

die Pfarrey Artelshofen und Alfalter,

Dekanats Herbruck, dem Pfarramtsandidaten Albrecht Weidner aus Ansbach, und

die Pfarrey Hirschlach, Dekanats Windsbach, dem Pfarramtsandidaten Bernhard Paul Ewald aus Maroldsweisach;

unterm 25. Juny d. J. die Pfarrey Göbried, Landgerichts Oberdorf, dem Pfarrer Christian Burghardt in Kieden, Landgerichts Füssen;

die Pfarrey Kobhausen, Dekanats Waltershausen, dem Pfarrer zu Jodiz, Dekanats Hof, Ernst Wilhelm Friedlein;

unterm 26. Juny d. J. die Pfarrey Ihalmässing, Landgerichts Stadthof, dem Pfarrer Martin Minichsdorfer in Eichelberg, und die sich hiedurch eröffnende Pfarrey Eichelberg, Landgerichts Heinau, dem Pfarrer Anton Zenger in Walting, Landgerichts Hilpoltstein;

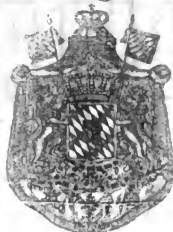
unterm 27. Juny d. J. die obere Stadtpfarrey in Ingolstadt dem Dekan und Pfarrer Franz Borgias Nörr in Gaimersheim, Landgerichts Ingolstadt.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 30.

München, Mittwoch den 10. August 1831.

Inhalt.

Königl. Verordnung: Den Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechts-Candidaten betr. —
 Bekanntmachung: Die Kreis-Hülfs-Kassen betreffend. — Dienstlos-Rathrichten. — Landrath des Regats-
 kreises. — Pfarreyn- und Beneficien-Verreibungen und Beschäftigungen. —

Bekanntmachungen.

(Die Kreis-Hülfs-Kassen betreffend.)

(Den Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechts-Candidaten betr.)

Die Resultate der Kreis-Hülfs-Kasse-Rechnungen für das Jahr 1830 werden in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wir finden Uns bewogen, den zweyten Absatz im §. 7. der Verordnung vom 6. März 1830 dahin abzuändern, daß die Gesuche um Zulassung zur theoretischen Prüfung von den zum Staatsdienste adspicirenden Rechts-Candidaten spätestens bis zum 25. August eines jeden Jahres eingereicht werden sollen.

Es bewähren diese Resultate den erfreulichen Zustand der Anstalt, welche aus der Großmuth Seiner Majestät des Königs hervorgegangen, dem wohlthätigen Zwecke gewidmet ist, Landeigenthümer und Gewerbs-Besitzer in unverschuldeten Nothfällen zu unterstützen.

Wir befehlen, diese Unsere Entschlie-
 fung durch das Regierungs-Blatt öf-
 fentlich bekannt zu machen.

München, den 29. Julius 1831.

München den 7. August 1831.

L u d w i g.

Auf

Krhr. v. Bentner. Gr. v. Armansperg.
 v. Stürmer.

Königlichen Allerhöchsten Befehl:
 v. Stürmer.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
 der Generals-Sekretär
 Fr. v. Kobell.

Durch den Minister
 der. General-Sekretär
 Fr. v. Kobell

Summarische Uebersicht der Resultate der Kreis-

Hülfs-Cassen des	E i n n a h m e.										A u s g.			
	An Actio-Neß von 1811		An Deputat- Aufstiften.		An Anst. täten.		An Gevirts- büßen.		Netto.		Auf Anleihen an Stiftungsmä- Subscribent.		Auf Gemein- sch. der Stenoten.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Esars	4,408	31½	—	—	1,600	10½	51	42	5,460	24½	5,160	—	—	—
Unterdenau:	244	1½	179	30	827	17½	—	—	1,250	55½	1,000	—	—	—
Regens:	3,171	57	—	—	811	18½	13	39	3,996	54½	3,750	—	—	—
Oberdenau:	11,984	27½	8,254	16	679	24½	246	49	21,164	57	21,150	—	5	45
Regats:	5,937	31	—	—	702	56½	65	47	6,750	37	6,060	—	—	—
Obermanns:	5,025	7	1,400	—	1,870	38½	116	25	8,412	8½	8,150	—	—	—
Untermanns:	3,773	52½	2,000	—	1,340	32	131	28	7,254	52½	5,305	—	—	—
Rhein-Kreisf.	10,000	—	—	—	—	—	355	33	10,355	33	100	—	—	—
Summa	44,545	3½	11,835	52	7,241	16½	981	21	64,601	32½	50,065	—	5	45

Hülfs: Cassé: Rechnungen für das Jahr 1838.

g a b e.						Ausweis des Cassé: Restes.				Bemerkungen.		
auf Präfixen.		auf Suffixen.		Totale.		Cassé: Rest.		in Künig.			in Papieren.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.
				5,100	—	300	24½	300	24½	—	—	Vermögens: Stand. Kapitalien . . . 10,810 fl. — fr Aktiv-Ansände . . . 3 „ 4 „ Aktiv: Rest . . . 300 „ 24½ „ <u>Summa</u> 11,113 „ 24½ „
				1,000	—	250	55½	250	55½	—	—	Das Vermögen besteht: in Kapitalien . . . 10,000 „ — „ Aktiv: Rest . . . 250 „ 55½ „ <u>Summa</u> 10,310 „ 55½ „
				3,750	—	240	54½	41	54½	205	—	Vermögens: Stand Kapitalien . . . 9,995 „ 50 „ Aktivrest . . . 240 „ 54½ „ Ausstände . . . — „ 10 „ <u>Summa</u> 10,242 „ 54½ „
				21,155	45	9	12	9	12	—	—	Vermögens: Stand. Kapitalien . . . 24,050 „ „ deto in Füssen zahlbar . . . 5,000 „ — „ Aktiv: Rest . . . 1) „ 12 „ <u>Summa</u> 20,050 „ 12 „
				6,050	—	655	47	105	47	550	—	Das Vermögen besteht: Aktiv: Rest . . . 655 „ 47 „ Kapitalien . . . 9,672 „ 45 „ Inventar . . . 5 „ — „ <u>Summa</u> 10,333 „ 2 „
54	3			8,204	4	208	4½	201	4½	—	—	Vermögens: Stand am 1. 30. Aktiv: Rest . . . 208 „ 4½ „ Kapitalien . . . 18,078 „ 55 „ Worth der Utensilien 106 „ — „ Dotations: Ausstand vom Magistrat Münchberg . . . 600 „ — „ <u>Summa</u> 10,502 „ 50½ „
18	30			5,323	36	1,931	16½	310	31	1,581	25½	Vermögens: Stand am 1. 30. Aktiv: Rest . . . 1,931 „ 16½ „ Kapitalien . . . 11,360 „ 10 „ <u>Summa</u> 13,321 „ 20½ „
				100	—	10,255	33	—	—	10,255	33	Vermögens: Stand. nebigé . . . 10,255 „ 33 „
72	40			50,743	25	13,858	7½	1,205	48½	12,592	18½	Totale des Vermögens: Standes. 114,229 fl. 28½ fr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 20. July d. J. zu der bey der Regierung des Unterdonau-Kreises erledigten Sekretärsstelle den bisherigen zweyten Landgerichts-Assessor Johann Obernies der mayer zu Starnberg provisorisch zu ernennen;

unterm 23. July d. J. den Postoffizial Friedrich Wilhelm Freyherren von Sedendorf zu Schweinfurt in gleicher Eigenschaft zum Postamte Würzburg zu versetzen;

unterm 27. July d. J. zu der bey der Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, erledigten statumäßigen Rechnungs-Commissärs-Stelle in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Revisor bey der Rechnungs-Kammer in München, Maximilian Frey, zu ernennen.

Landrath des Regatkreises.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regat-Kreises unterm 22. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschliegung auf die durch den Eintritt des Kaufmanns Johann Lo-

bias Marzius zu Erlangen in die Kammer der Abgeordneten erledigte Stelle eines Landrathes des Regatkreises den Gastwirth Philipp Eckard, von Neustadt an der Aisch, zu ernennen geruht.

Pfarren und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarren- und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 29. Juny d. J. die Pfarrey Bahren, Landgerichts Friedberg, dem Cooperator Felix Hager in St. Oswald, Landgerichts Grafenau;

die Pfarrey Königshausen, Herrschaftsgerichts Kirchheim, dem Cooperator Georg Schreiner in Haarbach, Landgerichts Griesbach;

die Pfarrey Rechts, Landgerichts Kempen, dem Cooperator Anton Gangkofler in Aurbach, Landgerichts Deggendorf;

die Pfarrecuratie Huttenwang, Landgerichts Obergünzburg, dem Cooperator Anton Weber in Waldkirchen, Landgerichts Wolffenstein.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 31.

München, Donnerstag den 18. August 1831.

Inhalt.

K. Verordnungen: Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste abspielenden Rechtskandidaten betr. — Das dem Staats-Anwalte im §. 5. der Vollzugs-Vorschriften zum Decret-Erödnungs-Gesetze ausgetheilte Berufungsercht betr. — Bekanntmachungen. Landrath des Unterraun-Kreisles. — Dienstl. Nachrichten. — Ernennung königlicher Consuln. — Pfarrethen. und Beneficien-Berleihungen und R. M. Erläuterungen. — Die Eintheilung des Landarcktes München in zwei Landgerichte und Auflösung des Politz. Commissariats Neu-Ulm betr. — Berleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs Ordens. — Großherzoglich Sachsen-Weimarisches Consulat zu München. — Landwehr des Königlich. — Erhebung in den Frecherenstand.

Königliche Verordnung.

(Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste abspielenden Rechtskandidaten betreffend.)

L u d w i g
von Gottes Gnaden König von Bayern
Ic. Ic.

Nachdem die Erfüllung des Zweckes, zu welchem Wir unterm 6. März des vorigen Jahres eine allgemeine theoretische

Prüfung der dem öffentlichen Dienste sich widmenden Rechtskandidaten nach Beendigung des vorschriftmäßigen Studiums an der Hochschule angeordnet haben, durch die möglichste Einheit und Gleichförmigkeit des Verfahrens und der Grundsätze bey dem Vollzuge der Prüfung bedingt ist, so haben Wir beschloffen, bis auf Weiteres zu verordnen, wie folgt:

I.

Die allgemeine theoretische Prüfung der dem öffentlichen Dienste sich widmenden Rechtskandidaten soll in Zukunft ausschließlich an der Hochschule zu München statt finden.

Diese Prüfung ist am 18. Oktober, oder wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder gebotener Feiertag fielen, an dem nächstfolgenden Werktag zu eröffnen.

II.

Unsere Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, zu dieser Central-Prüfung nach Erforderniß von einer jeden der beyden andern Hochschulen Unseres Reiches einen Professor der juristischen und einen der staatswirthschaftlichen Facultät einzuberufen.

III.

Die §. §. 2, 3 und 7 Unserer Verordnung vom 6. März 1830 werden, so weit Wir durch gegenwärtige Verordnung, abändernde Bestimmungen getroffen haben, außer Wirksamkeit gesetzt.

München den 12. August 1831.

L u d w i g.

Gebr. v. Zentner. (Gr. v. Armanzperg.
v. Stürmer.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generals-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

(Das dem Staats-Anwalte im §. 35. der Vollzugs-Vorschriften zum Heeres-Ergänzungsgesetze zugetheilte Beurtheilungsberr.)

L u d w i g
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, nachdem man dem §. 35. der untern 13. März 1830 zum Vollzuge des Heeres-Ergänzungsgesetzes erlassenen Vorschriften die Bedeutung zu geben sucht, als ob darin eine Berufung des Staatsanwalts gegen die Beschlüsse des Rekrutierungsrathes gestattet worden sey, zu erklären, wie folgt:

1) die in der angeführten Stelle dieser Vorschriften dem Staats-Anwalte zugestandene Berufung beschränkt sich auf die von den untern Conscriptions-Behörden ertheilten Entscheidungen und ist schon auf die Beschlüsse des in letzter Instanz entscheidenden obersten Rekrutierungsrathes nicht auszudehnen.

2) Es entspricht jedoch der allgemeinen Bestimmung und Pflicht des Staats-Anwalts

a) bey den Verhandlungen des obersten Rekrutierungsrathes jederzeit diejenigen Anträge zu stellen, welche er im Interesse und zur Wahrung

des Gesetzes für nothwendig und geeignet hält; dann

- b) Entscheidungen des obersten Rekrutirungs-Rathes, welche er dem Befehle zuwiderlaufend erachtet, dem Staats-Ministerium des Innern zu dem Zwecke anzuzeigen, damit zur richtigen und gleichförmigen Anwendung des Gesetzes in künftigen Fällen das Erforderliche eingeleitet werde.

Diese Erläuterung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

München den 7. August 1831.

L u d w i g.

v. Stürmer.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretar
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Landrath des Unter-Maynkreises.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschlicung vom 2. August 1830 zu Mitgliedern des Landraths im Untermainkreise allergnädigst ernannt;

I.

- 1) den erblichen Reichsrath, Grafen von Schönborn,

- 2) den erblichen Reichsrath, Grafen von Rechteren;

II.

- 3) den Professor an der Hochschule zu Würzburg, Dr. Brendel;

III.

- 4) den Appellationsgerichtsrath und Gutsbesitzer Joseph von Habermann zu Würzburg,
5) den Gutsbesitzer Grafen Karl von Kottenhan,
6) den Gutsbesitzer Freyherrn Philipp von Bechtolsheim;

IV.

- 7) den katholischen Pfarrer, geistlichen Rath Haas zu Würzburg,
8) den katholischen Pfarrer J. Ad. Neuland zu Ebenhausen,
9) den protestantischen Pfarrer H. Ehr. Ulrich zu Schweinsfurt;

V.

- 10) den Kaufmann Joseph von Rhodius zu Würzburg,
11) den Appellationsgerichtsrath Nikolaus Kagenberger zu Würzburg,
12) den Bürgermeister Franz Bisling zu Karsstadt,

- 13) den Weinhändler Heinrich Kleinfeller zu Rißingen,
- 14) den Weinhändler Mathias Will zu Aschaffenburg,
- 15) den Kaufmann Christoph Gademann zu Schweinfurt;

VI.

- 16) den Weinhändler Felix Müller von Friedenhausen, Landgerichts Ochsenfurt,
- 17) den Handelsmann und Gutsbesitzer Stephan Breitenbach zu Würzburg,
- 18) den Gutsbesitzer Christoph Schmitt auf dem Waldschwinder-Hofe, Landgerichts Verolzhofen,
- 19) den Gutsbesitzer Johann Berk zu Butthardt, Landgerichts Röttingen,
- 20) den Appellationsgerichtsrath und Gutsbesitzer Karl Fares zu Würzburg,
- 21) den Ortsvorsteher und Gutsbesitzer Joseph Lienhard zu Grafenrheinfeld, Landgerichts Schweinfurt,
- 22) den Gutsbesitzer Eugen Pezold zu Rißingen,
- 23) den Gutsbesitzer Markus Röder

- lein zu Geldersheim, Landgerichts Werned,
- 24) den Gutsbesitzer Sebastian Steinacher zu Neustadt,
- 25) den Ortsvorsteher und Gutsbesitzer Burkard Ehen zu Sommerach,
- 26) den ehemaligen Rechenkammer-Director und Gutsbesitzer Philipp Stöhr zu Kurra, Landgerichts Euerndorf,
- 27) den Gutsbesitzer Kaspar Röder zu Landenbach, Landgerichts Karlstadt.

 Dienstes, Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 27. July d. J. den Ober-Appellationsgerichts-Rath Franz von Schab auf den Grund des §. 22. lit. d. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde, unter Verzeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten ausgezeichneten Diensten, auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen; zu der hiedurch erledigten Stelle eines Oberappellationsgerichts-Rathes den bisherigen Appellationsgerichts-Rath Leonhard Siebenwurff zu Bamberg zu be-

fördern und die hierdurch erledigte Stelle eines Rathes bey dem Appellationsgerichte für den Obermaynkreis dem bisherigen Appellationsgerichts-Assessor Bartholomäus Lehner zu Amberg zu verleihen.

unterm 29. July d. J. den Zollbeamten Ludwig Brezfeld, von Epenbrunn nach Ludwigstadt zu versetzen, und den pensionirten Oberlieutenant Wilhelm von Hufschberg als Zollbeamten 2ter Klasse in Epenbrunn provisorisch anzustellen.

unterm 31. July d. J.

das erledigte Rentamt Neustadt an der Aisch dem Rentbeamten Johann Christoph Wucherer zu Zusmarshausen, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

zum Rentbeamten in Zusmarshausen den quiescirten Stiftungs-Administrator des Bezirkes Mindelheim, Joh. Kaver Bach, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die nachgesuchte Versetzung des Rentbeamten Nikol. Jos. Eckart zu Hilders auf das erledigte Rentamt Suerdorf zu genehmigen;

das Rentamt Hilders dem Rechnungs-Commissär bey der Regierung des Oberdonaukreises, Thaddäus Beck, provisorisch zu verleihen;

zum Rechnungs-Commissär bey eben gedachter Kreis-Regierung den Revidenten bey dem Oberst-Rechnungshofe Friedrich Wilh. Müllner, provisorisch zu ernennen;

auf das erledigte Rentamt Eggenfelden der Rentbeamten zu Friedberg, Daniel Weidner; dann

auf das Rentamt Friedberg den Rentbeamten Jos. Pettenkofer zu Leuchtenberg, beyde ihrem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu versetzen;

das Rentamt Leuchtenberg dem Rechnungs-Commissär Heinrich König bey der Regierung des Ober- und Maynkreises provisorisch zu verleihen;

die von dem Rechnungs-Commissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Regatkreises, Andr. Wilh. Maurer nachgesuchte Versetzung zur Finanzkammer des Ober- und Maynkreises zu genehmigen;

zu der dadurch bey der Finanzkammer des Regatkreises erledigten Rechnungs-Commissärs-Stelle den functionirenden Revisor bey der Staatsschuldentilgungs-Commission, Julius Kottler, provisorisch zu ernennen;

das erledigte Rentamt Wunsiedel dem Rentbeamten Obenberger zu Münchberg, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

zum Rentbeamten in Mönchberg den Rechnungs-Commissär bey der Regierung, Finanzkammer des Regatkreises, Christian Adam Dehlschlängel, in provisorischer Eigenschaft zu befördern; und

an dessen Stelle als Rechnungs-Commissär den practicirenden Lieutenant und functionirenden Revisor bey der Regierung des Untermaynkreises, Joseph Kauschingger zu erneuen, und zugleich zu bestimmen, daß diese sämtlichen Beförderungen und Beförderungen mit dem 1ten Oktober dieses Jahres einzutreten haben;

unterm 4. August d. J. bey dem Landesgerichte Kaufbeuren noch einen Advokaten anzustellen und dazu den bisherigen Privat-Dozenten Dr. Dauner in München zu ernennen;

unterm 9. August d. J. dem Assessor der Regierung des Obermaynkreises, Kammer der Finanzen, Georg Christian Lampert, den Titel und Rang eines Regierungsrathes zu verleihen.

Ernennung Königlicher Consuln.

Seine Majestät der König haben den Kaufmann und Tuchfabrikanten

Kaver Kuetgens zum Königlichen Consul in Achen,

den Kaufmann Gottwald Hesse zum Königlichen Consul in Dresden,

den Kaufmann August Morgenstern zum Königl. Consul in Magdeburg,

den Kaufmann Joh. Christoph David Bartels zum Königl. Consul in Eöln, endlich

den Kaufmann Markus Andreas Souhay zum Königl. Consul in Lübeck zu ernennen geruht.

Pfarreyen und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen- und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 2. July d. J. die Pfarrey Gebrontshausen, Landgerichts Pfaffenhausen, dem Pfarrer Joseph Straßer in Altisheim, Landgerichts Donauwörth;

unterm 4. July d. J. die Pfarrey Bischofsgrün, Dekanats Berned, dem Pfarrer zu Brand, Dekanats Wunsiedel, Christian David Kiedel;

das einfache Beneficium in Altkirchen, Landgerichts Wolfrathshausen, dem Pfarrer Johann Baptist Brandmayer zu Aschheim, Landgerichts München;

unterm 8. July d. J. die Pfarrey Weilheim, Landgerichts Monheim, dem Beneficiaten Georg Geißler in Neumarkt, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 9. July d. J. die Pfarrey Eckenbrunn und Faimingen, Landgerichts Lauingen, dem Pfarrer Franz Alois Heiser, von Billshausen, Landgerichts Zusmarshausen;

unterm 10. July d. J. die Pfarrey Hörstein, Landgerichts Algenau, dem Pfarrer Anton Gehlert in Tüfelshausen, Landgerichts Ochsenfurt;

unterm 14. July d. J. des Curatbeneficium in Helfendorf, Landgerichts Riesbach, dem provisorischen Fräuhelbbeneficiaten, Priester Joseph Penzinger in Erding, Landgerichts gleichen Namens;

die Pfarrey Falkenberg, Landgerichts Irtschenreuth, dem Beneficiaten Georg Zeitler in Ehenfeld, Landgerichts Amberg;

unterm 15. July d. J. das Curatbeneficium in Taufkirchen, Landgerichts München, dem Cooperator Philipp Eyserschmalz, von Fraheim, Landgerichts Mühlthorf.

Seine Majestät der König haben vermöge an das R. protestantische Oberconsistorium unterm 13. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Herrn Fürsten von Dettingen, Dettingen und Dettingen; Spielberg für den Pfarramts-Kandidaten Johann Friedrich Christian Adolph Wasser von Aufkirchen, auf die Pfarrey Heuberg, Dekanats Dettingen, ausgestellte Präsentation zu genehmigen und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Die Eintheilung des Landgerichts München in zwey Landgerichte und Auflösung des Polizey-Commissariats Neu-Ulm betr.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Isar- und Oberdonau-Kreises unterm 7.

August d. J. erlassener allerhöchsten Entschliefungen zu bestimmen geruht, wie folgt:

1) das Landgericht München soll in zwei Landgerichte, Au und München, abgetheilt werden.

Das Landgericht Au wird die Steuer-Distrikte Au, Haidhausen, Berg am Laim, Bogenhausen, Oberföhring, Obergiesing und Harlaching —

das Landgericht München aber den Ueberrest des dormaligen Landgerichts-Bezirktes München umfassen.

2) Das Landgericht und Polizey-Commissariat Neu-Ulm wird aufgelöst und der Amtsbezirk desselben mit dem Landgerichte Untergünzburg vereinigt.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht:

am 5. July d. J. dem Pfarrevikar, Priester Joseph Haller in Waldhof, Landgerichtes Pfarrkirchen;

unterm 13. July d. J. dem Kreis-

und Stadtgerichtboten Isak Fiskler zu Amberg.

Großherzoglich Sachsen-Weimar'sches Consulat zu München.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß der zum Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Consul in München ernannte Banquier Martin Karl Kraft in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 17. July d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann, Wilhelm Wolfrum, zu Hof, zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons allergnädigst zu befördern geruht.

Erhebung in den Freyherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschlieung vom 17. März d. J. bewegen gelunden, den Herzoglich Nassau'schen Amts-Secretär, Johann Vincenz Isstatt zu Elville, in den erblichen Freyherrnstand des Königreichs allergnädigst zu erheben.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 32.

München, Donnerstags den 25. August 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die siebenzehnte Verlosung des Staats-Lotterie-Anlehens betr. — Auffündigung von Pöfsv.-Kapitalen der K. Schuldentilgungs-Kasse für den Untermayn-Kreis betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen; und Beneficien; Verleihungen und Beförderungen.

Bekanntmachungen.

(Die siebenzehnte Verlosung des Staats-Lotterie-Anlehens betreffend.)

Die von der K. Regierung des Isar-Kreises am 16. und 17. dief. vorgenommene siebenzehnte Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehens wird nebst den für die sechste Capitals-Zahlungs-Frist der verzinslichen Lose E — M durch das Los bestimmten Serien mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung der

Preis-Lose im künftigen Monate Oktober, jene der Capitals-Lose aber in den Monaten September und November in der für die einzelnen Buchstaben hieneben bemerkten Ordnung erfolgen, und von diesem Zeitpunkte an jede weitere Verzinsung cessiren werde.

München, den 18. August 1831.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigrij, Secr.

Verzeichniß der verzinslichen Preislose zu 500 fl.

Haupt = Preise.

Zug	Lit.	Num.	Betrag.	Zug	Lit.	Num.	Betrag.	Zug	Lit.	Num.	Betrag.
			fl.				fl.				fl.
1	L.	603	5000	3	I	1370	2000	5	H	651	2000
2	G.	1019	2000	4	F	685	2000	6	E.	356	2000

Fünffzig Preise zu 1000 fl.

E	F	G	H	I	K	L	M
600	1385	544	113	353	521	360	624
506	1591*	1000	350	601	014	587	881
640	1739	1042	506	657	020	028	955
851	1735	1224	(71	860	1022	1001	1034*
1568	1737	1354	1220	997	1215	1352	1386
1943	1771	1363	1583	1791*	1400	1600	1786
—	—	—	—	—	1726	1763	—

Verzeichniß

der außer den Preis-Losen für die sechste Capitals-Zahlungs-Frist zu einer Million
durch das Los bestimmten Serien der verzinslichen Lose.

B e z e i c h n u n g		Nebenstehende Nummern sind zahlbar	
der Serien.	der treffenden Nummern.	Zu Monate September von den Buchstaben	Zu Monate November von den Buchstaben
XL	501 — 550	E	F
XII.	551 — 600	G	H
XXV.	1201 — 1250	I	K
XXVIII.	1351 — 1400	L	M
XXXIX.	1901 — 1950		

Preis = Liste
der unverzinslichen Lose.

Gemeinschaftlicher Hauptpreis zu 50,000 fl.,
gewonnen von dem Lose zu 100 fl., Buchstabe C., Nummer 1073*.

Preise der Lose zu 100 fl.

Haupt = Preise:

Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag
1	H	120	fl. 8000	3	M	1404	fl. 3000	5	A	837	fl. 2000	7	B	268	fl. 2000
2	I	1857	3000	4	F	1364*	2000	6	F	1300	2000	8	L	1823	2000

142 Preise zu 200 fl.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
180	488	487	49	310	173	22	07	247	307	53	355
340	515	553	205*	350*	501	53*	273	477	034	232	324*
364	630	577	403	407	614	247	379	572	847	322	425
416	837	787*	434	1233	713	314*	583	612	850	384	475*
771	1137	805	504*	1415	840	330	640	638	952	400	800
910	1242	915	1134	1495*	1130	330	882	877*	1038	580	1277
1108	1276	1178	1114	1504	1145	622	893	1097	1210	610	1522
1533	1303*	1402	1321	1615	1174	951	901*	1115	1360	985	1590
1647	1588	1406	1569*	1694	1733	992	1213	1203	1441	1032	1722*
1650	1616	1484	1700	1722	1740	1004	1291	1241	1631*	1130	1775
1968	1926	1500	1751	1848	1855	1133	1514	1267	1692	1251	1920
—	—	1633	1910	1987	1995	1411	1897	1709	1743	1716	1921

Preise der Lose zu 25 fl.

Haupt = Preise.

Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag
1	KD	427	fl. 6000	3	FA	174	fl. 2400	5	BA	1587	fl. 1800	7	LD	1320	fl. 1800
2	BC	1903	2400	4	FB	1776*	1800	6	GA	188	1800	8	CA	1727	1800

272 Preise zu 100 fl.

AA	AB	AC	AD	BA	BB	BC	BD	CA	CB	CC	CD
243	1055	79	580	953	461	645	33*	133	36*	107*	7
466	1525	254	819	1003	712	845	08	256	413	440	161
477	1622	1581	962	1016	1020	1040	1173	538	456	637*	531
942	1709	1573	1079	1226	1266	1105	1217	740	402*	801	1275*
1166	1904	1816	1135	1789	1401	1106	1271	1228	614*	848	1370
1455	1919	—	1503	1953	—	1598	1338	1235	1947	1491	—

DA	DB	DC	DD	EA	EB	EC	ED	FA	FB	FC	FD
750	200	647*	1374	1155	53	279	260	212	847*	1	544
1138*	347	846	1439	1187	301*	532	483	340	1050	183	971
1181	471*	897	1571	1313	446	609	655	404	1190	665	1074
1311	546	1711	1643	1592	770	936	1203	1427	1572	897	1275
1474	1296	1855	1708	1922	832	1455	1311	1718	1659	1160*	1324
1838	1502	—	1809	1973	1458	1720	1034	—	1689	1721	—

GA	GB	GC	GD	HA	HB	HC	HD	IA	IB	IC	ID
476	350	133	32	599	214	72	149	291	106	131	602
767	658	443	40	524	345	131	581	240	307	331	612
972	1031	457	83	973	493	284	822	939	327	763	1166
1499	1103	973	372	1624	1283	425	1470	1248*	386	1012	1633
1640	1507	1165	487	1730	1549	783	1599	1418	392	1804	1817
1819	—	—	574	—	1633	1901	1995	1475	1267	1814	—

KA	KB	KC	KD	LA	LB	LC	LD	MA	MB	MC	MD
504*	21	355	142	200	1031	330	225*	759	451	58	788
675	613	555	540	838	1101	393	690	906	1107	95	1247
705	866	1074	991	930	1103	661	796	1470	1695	796	1466
1069	1472	1160	1016	1099	1403	1172	890	1765	1769	882	1642
1241	1538	1226	1188	1392	1473	1837	1276	1782	1988	1186	1686
1805	—	—	1799	1991	—	1887	1480	—	—	—	1709

Preise der Lose zu 10 fl.

Hauptpreise.

Zug	Lit.	Num.	Betrag	fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag	fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag	fl.	
1	FE	452	4000	3	FC	1600	1500	5	HC	154	1200	7	BC	332	1200
2	GD	1044	1500	4	FD	1442	1200	6	MD	315	1200	8	AC	1145	1200

292 Preise zu 50 fl.

AA	AB	AC	AD	AE	BA	BB	BC	BD	BE	CA	CB	CC	CD	CE
27	283	72	381	342	200	446	61	302	253	141	733	628	300	230
382	833	1138	1087	616	631	510	295	409	935	525	882	1371	975	245
528	1042	1605	1492	1381	1856	774	016	771	1870*	1014	1832	1804	1425	673
546	1051	1920	1691	1502	1907	1444	1365	1495	1887	1114	1856	1850	1444	1640
762	1376	1942	—	1737	1922	1669*	—	1568	—	1440	1901	1940	—	1943

DA	DB	DC	DD	DE	EA	EB	EC	ED	EE	FA	FB	FC	FD	FE
712	101	234	108	1060	24	91	390	202	21	360	296	285	230	1144
718	215	1358	1058	1255	229	161	804	694	1143	476	678	1443	235	1208
1428	1480	1393	1541	1758	267	314	1110	1157	1494	1069	1228	1673	347	1593
1773	1669	1803	1830	1892	1181	576	1789	1761	1499	1070	1431	1760	871	1740
1923	1708	—	1843	1996	1767	1590	—	—	1992	—	—	1837	1893	—

GA	GB	GC	GD	GE	HA	HB	HC	HD	HE	IA	IB	IC	ID	IE
210	997	74	75	68	137	366	580	420	293	355	351	336	455	347
907	1768	70	1801	717	852	421	1174*	684	541	376	782	405	902	452
1176	1920	403	1842	804	871	1111	1192	745	1754	524	805	910	1055	892
1026	1071	454	1852	857	1036	1532	1497	806	1830	1128	1694	1502	1271	1614
1777	—	515	—	1209	1517	1847	1692	1111	—	—	1771	1991	—	—

JA	JB	JC	JD	JE	LA	LB	LC	LD	LE	MA	MB	MC	MD	ME
60	155	281	389	403	217	300	292	142	482	276	588	582	589	567
360	578	408	1132	1442	408	489	301	587	513	361	942	840	1451	887
733	1028	474	1776	1473	570	992	530	699	742	550	1160	855	1531	1146
1770	1893	692	1837	1509	729	1157	709	945	1369	1502	1668	1668	1810	1158
—	—	1955	1862	1738	1248	1211	1425	1291	1481	1042	—	1685*	—	1767

N A					N B					N C				
291	376	722	1166	—	144	519	1466	1891	—	185	226	758	1212	—

Königliche Regierung des Isarkreises.

München, den 17. August 1831.

Graf v. Seinsheim, Director.

Kösch, Sekretär.

Anmerkung. Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Nummern sind in die Stelle der schon bey früheren Verlosungen gehobenen Nummern nach der treffenden Reihe eingerückt.

(Ausfändigung von Passiv-Capitalien der Abn. Schuldentilgungs-Casse für den Untermayn-Kreis betreffend.)

Im Namen

Er. Majestät des Königs von Bayern.

Die Obligationen au porteur mit dreytägiger Ausfändigung lit. A. von Nro. 1. bis 500 incl., jede im Betrage von 500 fl., dann lit. B. von Nro. 1 bis 1273 incl., jede im Betrage zu 100 fl., werden hiermit aufgefändigt.

Die Inhaber können, vom Tage der Bekanntmachung an, das Capital mit laufenden Zinsen bey der angewiesenen Königl. Schuldentilgungs-Casse für den Untermayn-Kreis erheben; mit dem 1ten Oktober l. J. cessirt jedoch die Verzinsung, und das Capital wird bis zur Erhebung als unverzinsliches Depositum behandelt.

Diejenigen Inhaber, welche ihre Capitalien au porteur oder auf Namen, jedoch gegen halbjährige Ausfändigung stehen zu lassen wünschen, werden eingeladen, sich darüber vor dem 1ten Oktober l. J. bey der erwähnten Schuldentilgungs-Casse zu äußern, indem spätere Erklärungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Würzburg, den 16. August 1831.

Königl. Regierung des Untermayn-Kreises, Kammer der Finanzen, als Staats-Schuldentilgungs-Commission.

In Abwesenheit des R. Präsidenten:

v. Günther.

v. Weinbach.

Stdr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 12. July d. J. den Königl. Kammerjunker Gustav Freyherrn von Eöster zum Königl. Kämmerer zu ernennen;

unterm 2. August d. J. den Landgerichtsarzt zu Monheim, Dr. Schnibsein, auf das erledigte Landgerichts-Physikat Windshelm, seinem Ansuchen entsprechend, zu versehen;

unterm 6. August d. J. die in Nordlingen erledigte Advokaten-Stelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Karl Friedrich Göts zu Ansbach zu verleihen und die Stelle eines zweyten Rechtsanwaltes bey dem Landgerichte Dinkelsbühl dem Appellationsgerichts-Accessisten Erhard Christoph Bezzel in Ansbach zu übertragen;

unterm 9. August d. J. den Oberzell- und Hallamts-Controllleur 3ter Klasse in Landau, Michael Welle, die erledigte Hallverwalterstelle in Augsburg auf sein Ansuchen, jedoch nur in der Eigenschaft als Bräuweser, zu übertragen;

den Director der Hebammenschule, Dr. Berger, zum außerordentlichen Professor

der Geburtshülfe an der Ludwig-Maximilians-Universität in München zu ernennen;

unterm 10. August d. J. für die Landgerichte Immenstadt, Sonthofen und Weiler einen Advokaten zu bestellen und dazu den bisherigen Advokaten Alois Grackauer zu Füssen zu ernennen und die hierdurch in Füssen erledigte Advokaten-Stelle dem bisherigen Appellationsgerichts-Accessisten Carl Ad. Christoph Gottfried Wagner zu Neuburg zu verleihen;

unterm 13. August d. J. dem Obersteiger Georg Sell zu Arzberg, Bergamts Wunsiedel, den Titel eines Einfahrers und Marktscheiders zu verleihen.

Pfarreyn- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyn- und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 16. July d. J. die Pfarrey Grünthal, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrey Johann Evangelist Bahngrubber in Priel, Landgerichts Moosburg, und die Pfarrey Priel dem Stadtpfar-Cooperator Georg Neubauer zu Wasserburg;

unterm 20. July d. J. die Pfarrey Ebermannstadt, Landgerichts gleichen Namens, dem Pfarrer Johann Eppenaue r in Priefendorf, Landgerichts Bamberg II.;

unterm 21. July d. J. das Incurat: Beneficium in Pförring, Landgerichts In: goisstadt, dem Cooperator in Eging, Land: gerichts Kellheim, Priester Lorenz Prey;

unterm 28. July d. J. die Pfarrey Schwendkirchen, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Martin Arnst e i n in Schwei: denkirchen, Landgerichts Moosburg;

unterm 29. July d. J. die Pfarrey Neunkirchen, Herrschaftsgerichts Milten: berg, dem Pfarrer Aquilin Herbert zu Limbach, Landgerichts Eltmann;

die Pfarrey Kettenberg vor der Burg, Landgerichts Sonthusen, dem Pfarrer An: ton Jäc k in Griesbeckzell, Landgerichts Aichach;

unterm 2. August d. J. die zweyte Pfarrstelle zu Berneck im Dekanatsbezirke gleichen Namens, dem Pfarramts = Candi: daten Alfred Joseph Conrad Schlicht e: gross.

Seine Majestät der König haben

unterm 25. Juny d. J. die von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg gesche: hene Verleihung der Pfarrey Kirchenehren: bach, Landgerichts Forchheim, an den Pfarrer Johann Käu e l l zu Weichenwas: serlos, Landgerichts Esheslig, allergnäd: igit zu genehmigen.

Vermöge Allerhöchster Entschliegung vom 1. July d. J. wurde allergnädigt geuhmigt, daß die Pfarrey Burgberbach, Landgerichts Herrieden, von dem Bischofe von Eichstädt, dem bisherigen Curatus zu Würzburg, Landgerichts Weissenburg, Priester Franz Joseph Bauer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises unterm 26. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschliegung zu genehmigen geruht, daß das Beneficium in Freudenhain, Landgerichts Passau, von dem Bischofe von Passau, dem dormaligen Berweser desselben, Priester Friedrich Bos: densteiner übertragen werde.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 33.

München, Mittwoch den 31. August 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Den zwischen dem Königreiche Bayern und dem Königreiche Württemberg, dann dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Handelsvertrag, und die damit verbundene Uebereinkunft wegen eines Zoll-Cartels betreffend. —

Bekanntmachung.

(Den zwischen dem Königreiche Bayern und dem Königreiche Württemberg, dann dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Handelsvertrag, und die damit verbundene Uebereinkunft wegen eines Zoll-Cartels betreffend.)

Seine Majestät der König von Bayern, und Seine Majestät der König von Württemberg einerseits, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach andererseits, haben zu möglich-

ster Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen Ihren Staaten am 10. März 1. J. einen Vertrag geschlossen, dessen Bestimmungen nach nunmehr erfolgter Ratifikation nebst den Beilagen A., B., C. und dem dazu gehörigen auf Artikel 10. des Vertrages bezüglichem Zollkartel, zur Nachachtung andurch mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht werden, daß die Vertrags-Bestimmungen sogleich in Kraft treten.

Art. 1.

Der Handel und Verkehr zwischen den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Staaten und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach soll gegenseitig in folgender Art erleichtert werden:

I.

Frei von Eingangsgeldern sollen, und zwar nun forthin vertragsmäßig, nach den Königreichen Bayern und Württemberg aus dem genannten Großherzogthum alle diejenigen Gegenstände gebracht werden, welche in der Beilage A. namentlich angegeben sind.

(A.)

II.

Freien Eingang in die Königreiche Bayern und Württemberg erhalten ferner, so weit es eigene Erzeugnisse der großherzoglichen Lande sind, und zwar (nach Verzeichniß B.)

(B.)

- a) in unbestimmten Quantitäten
- 1) Gartenfrüchte, Beeren, Kräuter und Sämereyen (nach dem Bayerisch Württembergischen Vereins-Tarifziffer 16 a, 17 a, 33, 59 a, 126, 138 b 1, 158, 163 g, 1. 2., 166, 169 a, 204, 358 b, c, d, 413 a.)

- 2) Flach, Hanf, Werg (Ziffer 154 a, 197 a, 483).
- 3) Gemeine, nicht eigens besetzte Viktualien (Ziffer 464.)
- 4) Vieh: Pferde, Fohlen unter 1 Jahr, Maulthiere, Esel, Stiere, Ochsen, Kühe, Kinder, Ferkel und Jährlinge, Kälber unter 1 Jahr, Schweine, Frischlinge, Spanferkel, Schafe, Hammel, Widder, gemeine und veredelte, Lämmer, Weißvieh, Böcke, Ziegen, Kige.
Ziffer 465. a — q.)
- 5) Holz, gemeines, hartes und weiches, dann Ruff, Kirschbaums, auch Masern-Holz, dann Holzwaaren, gemeine für Landleute, als: Drischeln, Weiselfteden, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzfübel, Mählkämme, Mulden, Rechen, Keife, Schaufeln, Schindel, Siebläuse, Spindeln, Spinn-Räder, Spinnrocken, gemeine Tel:

ler, Tröge, Weidenkreben und Ringe, Packlisten und Stedenholz.

(Ziffer 202, a, 1, 2, 3, 5, f, 1, 2, und i.)

- 6) Steine, insbesondere Mähls-
steine, Weßsetne, Ziegels-
und Backsteine, Steinhauer-
Arbeiten.

(Ziffer 428, b, d, e, f, g.)

- 7) Pech, rohes und geläutertes.
(Ziffer 318, a, b, c, e.)

- 8) Kienruß (Ziffer 225.)

- 9) Gyps in Fässern und Kalk,
gebrannter

(Ziffer 175 a, 216, a.)

- 10) Eisen rohes, Kupfer rohes
in unverarbeiteten Massen,
Messing unverarbeitetes.
(Ziffer 123 b, 247 b, 282 b.)

b) in bestimmten Quantitäten

- 1) Binder, Faßbinder, Arbeit-
ten, Dreher- und Drechslers-
Waaren von Holz, gemeine,
Schreiner-Arbeiten gemeine,
Gefährte zum Deconomie:
dienst, unbeschlagene.

(Ziffer 52, 116 a 1, 398 a, 170
b 2, c 2, d 2, g.)

jährlich im Ganzen vierhundert
Centner.

- 2) Büchsenmacher-Arbeiten, als:
vollendete Gewehre, Pistolen
u. c. (Ziffer 73.)

jährlich fünfzig Centner.

- 3) Tabakspfeifen erdene, unbe-
schlagene;

(Ziffer 128² a.)

jährlich fünfzig Centner.

- 4) Kuhlauer-Pfeifenköpfe mit ge-
meinem Beschläge:

(Ziffer 441. b, 2.)

jährlich fünfzig Centner.

- 5) Kuhlauer-Pfeifenköpfe, gut-
beschlagene;

(Ziffer 441. b, 3.)

jährlich fünfzig Centner.

- 6) Puppenköpfe, Gesichter von
Papier;

(Ziffer 359. b.)

jährlich fünfzig Centner.

III.

Einem herabgesetzten Eingangszolle
und zwar vorerst um fünfzig Procent der
allgemeinen Tarifs-Angabe sollen unter-
liegen:

- 1) Wolle, Schaffwur- und Weiß-
gerber; Wolle, rohe unge-

färrnte, gefärbte, Floken, Garne, Tücher, ganze und halbe, Noes, Moltons, Bieber, gestricke Waaren;

(Ziffer 489. a, 1, 2, b, c, d, 168. c, 1, 2, f, 456.)

im ersten Jahre im Ganzen zusammen 600 Centner,
im zweyten Jahre im Ganzen zusammen 1000 Centner,
im dritten Jahre im Ganzen zusammen 1500 Centner.

- 2) Baumwolle, Kartätschte, gesponnene, nämlich Garne, rohe ungelbleichte, gelbleichte, gewirnte, ungefarbte und gefärbte Tücher und Waaren, rohe und weiße, brochrte, festonirte, auch mit Leinen und Wolle vermengte, gestricke;

(Ziffer 38, lit. b, c, d, 1, 2, 3. Ziffer 168. a, 1, 2, 3, 4.)

im ersten Jahre im Ganzen zusammen eine Quantität von vierhundert Centner,
im zweyten Jahre im Ganzen zusammen eine Quantität von siebenhundert Centner,
im dritten Jahre im Ganzen zu-

sammen eine Quantität von eintausend Centner,

- 3) Leinwand ungelbleichte, Drillsich, Zwillich, Gradel, Canevas, und alles rohe Leinenzeug im ungelbleichten Zustande, gelbleichte Waaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle u., nicht gemengt; ferner Fischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Canevas und Zwillich, so wie rothe und geköperete Hofenzeuge, Fadenbattis;

(Ziffer 256. a, b, c, d.)

im Ganzen zusammen

im ersten Jahre . 600 Centner,
" zweyten " . 1000 "
" dritten " . 1500 "
" vierten Jahre und weiter, so

lange der Vertrag besteht, bleibt es hinsichtlich der so eben unter 1, 2 und 3 genannten Gegenstände bey den Quantitäten des dritten Jahres.

- 4) Eisensfabrikate, gemeine Hufe und Nagelschmied-Arbeiten, Sensen, Sichel, Ketten, Feilenhauer- und Waffen-

Schmied- Arbeiten, Kerze, Hammer, Klingen, Pfannen, Säbblätter u. zum Betriebe der Landwirtschaft mit Geschmeidwaaren unvermengt, jährlich im Ganzen zusammen

200 Centner.

(Ziffer 123. i. 1, 2.)

IV.

a) Wenn die unter I. und II. genannten Artikel aus den Königreichen Bayern und Württemberg in die Großherzoglichen Lande eingeführt werden, sollen dieselben frey von allen auf dem Eingange ruhenden Abgaben, welche unter irgend einem Titel von ausländischen Gegenständen gleicher Art, als solchen im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach erhoben werden, d. h. frey von jedem Eingangszoll und von jeden Verbrauchssteuern, insoferne letzteren nicht auch die inländischen Gegenstände gleicher Art unterliegen, eingehen.

b) Sollten nach vorgängigem Benehmen die unter III. aufgeführten Waaren im Großherzogthume je mit Eingangs-Abgaben belegt werden, so soll denselben — insofern sie Bayerische oder Württembergische Erzeugnisse sind — dieselbe Ermäßigung, und zwar für unbestimmte Quantitäten

zu Theil werden, welche den Weimar-Eisenachischen Erzeugnissen derselben Art bey dem Eingang in das Gebiet des Bayerisch-Württembergischen Zollvereins zugestanden ist.

c) Gleiche Herabsetzung des Impostbetrages, nämlich vor der Hand zu fünfzig Procent, soll beim Eingang in das Großherzogthum folgenden Bayerischen und Württembergischen Erzeugnissen zugestanden seyn:

1) Butter, Schmalz, Unschlitt, Brenn- und Speiseöle;
(Ziffer 75. 390. 460. a, b, 302, b, c.)

2) Wein und Most;
(Ziffer 478. a, c, nur daß statt „ausländischen“ Bayerische und Württembergische zu verstehen ist.)

3) Rauch- und Schnupftabak, auch Karotten und Tabakblätter;
(Ziffer 440. a, b.)

4) Wachskerzen
(Ziffer 470. c.)

5) Für Bier, Branntwine, Li-
queurs, Cyder, Essig und
geschrotetes Malz aber soll nur
eine solche Abgabe zu leisten seyn,

welche derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse gleicher Art in dem gedachten Großherzogthume besteuert sind.

Art. 2.

Was den Durchgang betrifft, so sollen

- 1) Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet eines anderen in das Ausland, oder vom Ausland durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, im Durchgange möglichst erleichtert werden; dem gemäß bestimmen
- 2) die hohen contrahirenden Theile vorläufig und im Allgemeinen, daß in Ihren Staaten in den vorbezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleißes, so wie der Kunst, von allen Durchgangsabgaben (ausschließlich der Chauffer oder Weggelder und der Wasserzölle auf Strömen, hinsichtlich welcher die Wiener-Congress-Acte oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden) gänzlich befreit bleiben, daß sohin in Gemäßheit dessen auch insbesondere die bisherige Transit-zoll- und Gebühr im Neufstädter-Kreise

Bayern und Württemberg gegenüber, aufzuheben habe.

- 3) An dem fortbestehenden Großherzoglich Sächsischen Geleite soll für die Bayerisch und Württembergischen Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleißes und der Kunst, auf den Straßen durch das Eisenachische Oberland und über Eisenach nach Kreuzburg ic. eine Erleichterung von fünfzig Prozent der allgemeinen Tariffäge statt finden;
- 4) Bey allenfalliger Ausführung des Salzes aus einer Staats- oder Privat-Saline durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten wird, unbeschadet des freyen Ausganges und Durchganges, über die Straßen für den Transport und über die dabey erforderlichen Sicherheits-Maassregeln nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 3.

(C.) Von Ausgangszöllen beyrn Uebertritte in die Großherzoglichen Lande bleiben die im Verzeichniß C aufgezählten Gegenstände, und zwar nun auch forthin vertragsmäßig, ohne weitere Beschränkung

frey; dieselbe Behandlung sollen die nämlichen Gegenstände beim Uebertritte aus dem Großherzogthume in das Bayerisch-Württembergische Vereinsgebiet finden, insbesondere aber hören alle in den Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landen, im Verkehre mit Bayern etwa noch bestandenen Ausfuhr-Verbote auf; — frey von allen Ausgangsabgaben sollen auch seyn alle diejenigen Producte, welche für Gewerbe oder Fabriken im Bayerisch-Württembergischen Vereinsgebiete dahin, aus dem Großherzogthum ausgeführt werden, insbesondere Sägebäume, sogenannte Sägeblöcke, Holzkohlen, Porzellan-Erde, Häute, Felle, Blut von Vieh, Därme von Vieh, Flecken von Vieh, Haare von Pferden, Schweinen, Vikern, Hasen; Abfälle von Häuten und Leder, Hornspitzen.

Art. 4.

Wenn außer den in vorstehenden Artikeln 1, 2, 3, gemachten Zugeständnissen, wegen irgend eines Gegenstandes von einem der contrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates außer dem Falle besonderer Handels-Verträge günstigere Bestimmungen getroffen werden, als durch den allgemeinen Tarif schon festgesetzt sind, so sollen dieselben auch den Unterthanen des andern contrahirenden Theils zu Statten kommen; dagegen soll

irgend ein Erzeugniß der Natur und des Gewerbefleißes aus den Landen der hohen contrahirenden Theile mit einer höhern Abgabe, als hiesfür im allgemeinen Tarife bestimmt ist, nicht belegt werden.

Art. 5.

Chaussee-Abgaben oder andere statt derselben üblichen Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Wätern angeordnete fixe Zollbeyschlag, ebenso Pflaster-Damm-Brückengeld, Fährgelde oder unter welchen andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, — ohne Unterschied, ob die Erhebung derselben für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde geschieht, sollen nur in dem Vertrage neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

In Beziehung auf die Chaussee-Geld-Abgaben wird zur Zeit und bis der Großherzoglichen Regierung die Gewährung einer Erleichterung möglich wird, festgesetzt, daß die gegenwärtig im Umfange des Großherzogthums bereits üblichen Chaussee- und Weggeldabgaben nicht erhöht werden.

Uebrigens soll die Aufhebung oder Ver-

minderung solcher bestehenden Abgaben besonderer Vereinbarung vorbehalten bleiben.

Art. 6.

Der freye oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse, wie solcher in dem Artikel 1. verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zollstrassen und Uebergangspunkte gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung Statt finden wird.

Um aber der gegenseitig für inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbleißes und der Kunst zugestandenem Befreyung oder Erleichterung bey der Einföhrung in das Gebiet eines der contrahirenden Staaten, oder bey der Durchföhrung theilhaftig werden zu können, müssen von Handels- und Gewerbtreibenden alle Erfordernisse besonders in Ansehung der bezubringenden Zeugnisse beobachtet werden, welche der vorsorglichen Bestimmung des Art. 13. des zwischen Bayern und Württemberg einerseits und Preussen und Hessen Darmstadt andererseits geschlossenen Handels-Vertrages und den hienach näher festzusetzenden Reglements entsprechen.

Art. 7.

Uebrigens wollen die hohen contrahirenden Theile zur Erleichterung der gegen-

seitigen Waaren-Versendung und Behandlung eine Reduction der Münz-, Maß- und Gewichts-Bestimmungen zum Gebrauche der Behörden und des handelstreibenden Publikums vorläufig entwerfen und bekannt machen lassen, bis es den Bemühungen der verschiedenen contrahirenden Staaten gelingt, ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichts-System nach der allseitig und öffentlich ausgesprochenen Absicht in Anwendung zu bringen.

Art. 8.

Zugleich werden die hohen contrahirenden Theile dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freyheit gewährt werde.

Vorläufig und bis das Nähere hierüber bestimmt werden kann, sollen Handelsreisende als solche, — welche nicht Waaren, sondern nur Muster bey sich föhren und für inländische Etablissements bey Gewerbtreibenden — nicht aber bey den sonstigen Consumenten Bestellung suchen, in keinem der contrahirenden Staaten besondern Abgaben und Steuern unterliegen, worüber das Nähere besonders bekannt gemacht werden wird.

Art. 9.

Rücksichtlich des kleinen wechselseitigen Verkehrs der Grenzbewohner sollen diejenigen Erleichterungen, welche im Bayerisch-Württembergischen Zollvereine statt finden, und in der am 4. Februar 1829 im Königreiche Bayern verfügten Bekanntmachung umständlich angeführt sind, auch zu Gunsten der Großherzoglichen Unterthanen in den an das Königreich Bayern grenzenden Ortschaften, innerhalb des bestimmten Bezirkes — gegen Zusicherung der vollen Reciprocität von Seite Sachsen-Weimar-Eisenachs gewährt werden, vorbehaltlich weiterer Bestimmung hinsichtlich der Begünstigungen, welche von Seite des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, nach Anforderung der eigenthümlichen geographischen und gewerblichen Verhältnisse, besonders in Ansehung des Marktes, gewünscht werden.

Als allgemeiner Grundsatz wird einstreifen festgesetzt, daß alle Abgaben, welche von fremden Kauf- und Handelsleuten bey dem Besuche der Märkte und Messen an den Staat, an die Communen oder an Corporationen entrichtet werden, insofern sie nicht von den Inländern in gleichem Maße zu leisten sind, bezüglich auf die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile, gänzlich hinwegfallen.

Art. 10.

Die hohen contrahirenden Theile werden sich überhaupt in allen zur Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Regalien notwendigen Maßregeln und Anordnungen einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen und treten deshalb und insbesondere zur Aufrechthaltung der Handels- und Zoll-Anordnungen, so wie zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels in ein förmliches Cartel-Verhältniß (nach Inhalt der Beilage) vorbehaltlich der zu diesem Zwecke etwa in der Folge noch erforderlichen und gefordert festzusetzenden weiteren Bestimmungen über gemeinsame Schutzmaßregeln.

Art. 11.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum 31. December 1834 bestimmt und hat sich auch auf die beyden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen auszudehnen.

München, den 21. August 1831.

Staatsministerium des Königl. Hauses
und des Außern.

Graf v. Armanseperg.

Braun.

Uebereinkunft wegen eines Zoll-Cartels.

Art. 1.

Die Behörden, Beamten und Bediensteten der kontrahirenden Staaten sollen einander gegenseitig in allen gesetzlichen Maßregeln, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung von Unterschleifen gegen Zoll- und andere Verbrauchs-Abgaben des einen oder des andern Staates oder zur Sicherung dieser Gefälle und der gegen Contravenienten zu verhängenden Strafen von dem einen Theile für nothwendig erkannt werden, thätig, zweckmäßig und ohne Vorzug den verlangten Beystand erhalten.

Art. 2.

Wenn eine bevorstehende Uebertretung der über solche Abgaben bestehenden Gesetze des einen Staates zur Kenntniß der Beamten oder Bediensteten des andern Staates kommt, so sind diese verbunden, auch ohne specielle Aufforderung alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung derselben führen können.

Ein gleiches liegt ihnen hinsichtlich der bereits begangenen Uebertretungen ob.

Art. 3.

Den Beamten oder Bediensteten sämtlicher kontrahirenden Regierungen soll ge-

stattet seyn, gegenseitig die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete ohne Begrenzung auf einen gewissen Raum zu verfolgen, und es sollen die Orts-Obrigkeiten in diesem Falle auf mündlichen oder schriftlichen Antrag derselben Beamten oder Bediensteten und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahme oder andere gesetzlichen Maßregeln des Thatsstandes sich gehörig versichern.

Art. 4.

Bei Haussuchungen, soll ein Protokoll aufgenommen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der einschlägigen Untersuchungsbehörde zugesellt werden.

Art. 5.

In den Fällen, wo Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird den verfolgenden Beamten des einen Staates die Befugniß ertheilt, den Zollkontravenienten, wenn es ohne Anwendung gewaltsamer Maßregeln geschehen kann, auf dem Gebiete des andern Staates anzuhalten, und den Angehaltenen selbst zur nächstgelegenen Ortsobrigkeit desjenigen Staates, auf dessen Gebiet die Anhaltung statt fand, abzuführen.

Wenn also die Person des Frevlers dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten be-

kannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet keine Anhaltung auf fremdem Gebiete statt.

Art. 6.

Bei Erhebung des Thatbestandes einer Uebertretung, welche von einem Angehörigen des einen Staates gegen die oben erwähnten Gesetze des anderen Staates begangen werden, soll den officiellen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten dieses andern Staates jener Glaube bezugemessen werden, welchen die Gesetze den officiellen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten unter gleichen Verhältnissen beilegen.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zollkonventionen, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden, ist nicht zulässig, es soll aber gegen sie auf Antrag der jenfeitigen zuständigen Behörde das Strafverfahren eingeleitet, und sowohl wegen der Zollkonvention, als wegen der etwa konkurrirenden Verbrechen oder Vergehen, nach den Landesgesetzen erkannt werden.

Seine Königliche Hoheit wollen übrigens in ihren Landen verordnen und darauf halten, daß diejenigen Ihrer

Unterthanen, welche eine Kontrabande mit Salz oder eine Defraudation mit Waaren, die im Bayerisch-Württemberg'schen Zollver-eine einer Verbrauchsteuer oder einem Zolle unterworfen sind, verüben oder befördern, sohin die Zollgefälle des genannten Vereines beeinträchtigen, mindestens um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils, in so ferne aber die größtmöglichen Gesetze die Defraudation des Impostes mit härteren Strafen ahnden, nach solchen bestraft werden. Dabei soll jener Vortheil mindestens dem Betrage derjenigen Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Bayerisch-Württemberg'schen Zollver-eine belegt ist; bei dem Salze soll derjenige Preis, zu welchem in den Niederlagen oder Faktoreien der nächsten k. Bayer'schen Saline das Salz zum inländischen Verbräuche an Bayerische Unterthanen verkauft wird, als Maßstab der Abgabe angesehen werden.

Art. 8.

Die Geldstrafen und konfiscirten Gegenstände, welche in Folge der Untersuchung und Aburtheilung eines gegen die Gesetze des andern Staates begangenen Verbrechens ergeben, fallen dem Verar desjenigen Staates anheim, wo die Aburtheilung erfolgt, nach Abzug der Antheile, welche nach den Gesetzen dem Aufbringer — (Angeber, Denuncianten) oder einem dritten Berechtigten

zukommen, und nach Abzug desjenigen Betrages, um welchen die Gefälle des andern Staates verfürzt worden, und welcher demselben nach vorgängiger Berichtigung des Aufbring:Antheils zurückzuerzügen ist, insoweit der Erlös aus den confiscirten Waaren und die Zahlungsmittel des Bestrafen hiezu hinreichen.

Diese Rückverzügung, so wie die Erstattung der erweislichen Auslagen kann unmittelbar von der aburtheilenden Behörde an die percipirende Behörde des andern Staates erfolgen.

Art. 9.

Wenn die Untersuchung und Bestrafung eines Frevlers gegen die Gesetze des eigenen oder eines andern der kontrahirenden Staaten durch die Anzeige von Beamten oder Bediensteten des andern Staates veranlaßt wird, so ist der gesetzliche Aufbring:Antheil auch denselben zu verabfolgen.

Art. 10.

Die Urtheile der competenten Behörden in Defraudationsfällen, insoweit es die Aufbring:Antheile, Aerial:Entschädigung und Gefälls:Engänge, so wie die Untersuchungskosten betrifft, sind gegenseitig vollziehen zu lassen.

Art. 11.

Sämmtliche Regierungen verbinden sich, weder in den Grenzbezirken noch an irgend einem andern Orte ihres Gebietes eine Niederlage oder sonstige Anstalt zum Zwecke des Einschwarzens unverzollter oder verbotener Waaren in das Gebiet des andern kontrahirenden Staates zu dulden, und alle gesetzlichen Mittel aufzubieten, diejenigen Ihrer Unterthanen, welche erwiesenermassen schon einmal defraudirt haben, von einer Wiederholung abzuhalten und die unbeschäftigten arbeitscheuen Individuen an den gegenseitigen Grenzen durch strenge Aufsicht und sonstige Maßregeln unschädlich zu machen.

Art. 12.

Die kontrahirenden Regierungen werden überdieß diejenigen administrativen Maßregeln, welche zur Controlirung der Waaren: Transporte dienlich und nach den geographischen Verhältnissen rathlich erscheinen, im gemeinsamen Einverständnisse anordnen, und in Vollzug setzen lassen.

München den 10. März 1831.

V e r z e i c h n i s s
d e r
im E i n g a n g e f r e y e n G e g e n s t ä n d e :

V e r z e i c h n i s s

d e r

i m E i n g a n g e f r e y e n G e g e n s t ä n d e.

Nro.	G e g e n s t ä n d e.	Nro. in Tarife.
1	Abfälle, Echerben, Schnitzg., Späne eigens belegte.	1
2	Wische a. allgemeine Haus-Wald, Holz, Torfs, auch Seisenfieders und Zunder-Wische. c. Roth- oder ausgeblaugte Wische.	26 a et c.
3	Bäume zum Verpflanzen.	31
4	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche u. als Bedürfniß der Reisenden.	32
5	Baumwolle, a., rohe ungesponnene, ungekämmt.	38 a
6	Beere a., gemeine, frische l., Vogels und Wachholders-Beere	39 a et f.
7	Beine a., rohe unverarbeitete, c. Riff.	40 a et c.
8	Bienenkörbe b., Stöcke mit lebenden Bienen.	46 b.
9	Bley a., altes und alle zerbrochenen Bleywaaren, b. rohes, un- verarbeitetes in Blöcken, Mulden u. d. Erz.	57 a. b et d.
10	Blut vom Vieh a. im nassen b. im eingetrockneten Zustande.	60 a et b.
11	Braunstein.	65
12	Brod a. gemeines, gebackenes (so lange das Schißel Roggen über 11 fl. steht.)	66 a
13	Buchbinderwaaren c. alte, defecte, zum Einstampfen.	67 b
14	Buchdruckerbuchstaben b., alte, schon gebrauchte unbrauchbare.	70 b
15	Bücheln und Kieferzapfen.	72
16	Contanti (baares Geld).	103
17	Därme von Vieh a. nasse, b. trockene.	104 a et b.
18	Dornschlag.	114
19	Däuger.	118
20	Eicheln.	120
21	Eingeweide von Vieh, mit Ausschluß der Därme.	122
22	Eisen a. altes und alle zerbrochenen Eisenwaaren. b. Abfälle (Eisenfeilspäne) f. Bräue, Weige, h. Erz, Eisenstein auch Waischeisen (Generale vom 11. December 1828. Nr. 588.)	123 a. b. f. et h.
23	Elfenbein a. Abfälle gänzlich unbrauchbare.	125 a
24	Erde a. gemeine c. Farberde gemeine, auch Talk-, Wallers-, Umbras- und Vitriol-Erde auch Traß-, d. Moors-Erde und e. Porcellain-Erde.	127 aa. d et e.

Nro.	G e g e n s t ä n d e .	Nro. im Tarife.
25	Erze rohe, nicht eigens belegte a. unverpackt.	130 a
26	Korbhölzer c. 1. in Wägen, Säcken, alle ungeschnitten.	138 c 1
27	Käffer a. alte leere zum Füllen.	137 a
28	Feldspath.	143
29	Kitte a. alte, zerschnittene Fischhäute.	149 a
30	Kitche b. Brunt oder Seylinge, mit Abschlag von 20g für das Wasser.	152 b
31	Klack b. grüner vom Felde hinweg.	154 b
32	Klecken von Thieren a. frische, b. getrocknet.	155 a et b
33	Kloßgeräthschaften zum Behufe der Fahrt.	159
34	Fräpze: a. alle, welche inländische Grundbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität b. alle Getreid-Gattungen: als Weizen, Korn, oder Dinkel, Hirse, Linjen, Erbsen, wenn das Schäffel über 16 fl.; Roggen oder Kern wenn das Schäffel über 11 fl.; Gerste, Feien, Bohnen und Haidekorn, wenn das Schäffel über 9 fl.; Haber und Wicken, wenn das Schäffel über 5 fl. siehet. f. Erdäpfel und Rüben, 3, wenn das Schäffel über 15 fl. siehet.	163 a b et fl. 3
35	Futter: a. Arduter für das Vieh. b. Haber den Frachtführer für ihre Pferde mitnehmen, 1, 2 Weizen für das Pferd.	164 a et b 1
36	Gallmey.	167
37	Gefährte e. alte schon gebrauchte, Wägen in Ein- und Auswanderungs-Fällen.	170 e
38	Gerberlange.	172
39	Gips b. Dünger d. f. ungebrannte gestoßene Gipssteine, c. Steine.	175 b c
40	Glascherben.	181
41	Gold a. in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte ausgezupfte Gold.	184 a
42	Haare 2 a. von Schweinen, roh unbearbeitete, Menschenhaar-Abgang (Werghaar.) Generale von 1/3 1829.	190 a 2 a
43	Haderlumpen.	192
44	Häckerling von Stroh und Heu.	193
45	Häute, nämlich g. Abfälle 1. frische, 2. getrocknete.	194 g 1 et 1

Nro.	G e g e n s t ä n d e.	Nro. im Tarife.
46	Hafner: Erz.	195
47	Handwerkzeuge, schon gebrauchte, für wandernde, wiederkehrende Handwerker.	196
48	Haus, h. grüner vom Felde hinweg.	197 ^b
49	Hausgeräte, a. alte, schon gebrauchte, in: Ein- und Auswanderungs- und erwiefsenen Erbschaftsfällen.	199 ^a
50	Holz, h. Abfälle, Säggänge.	202 ^a
51	Hopfenseglinge.	205
52	Kalk, h. Steine.	216 ^b
53	Kieß zum Glasmachen.	224
54	Klauen.	227
55	Kleyn.	229
56	Knochen a. rohe h. gemahlene, Mehl.	230
57	Knoppern a. ungemahlene h., Mehl.	^a et ^b 232
58	Kohlen a. von Holz h. von Stein.	^a et ^b 234
59	Kuchen von Wein, Kreyß zc.	^a et ^b 243
60	Kupfer, a. altes und alle zerbrochene Kupferwaaren, auch Kupferasche, h. Erz.	247 ^a et ^h
61	Leder, e. Abfälle 1. im nassen 2. im trockenen Zustande.	254
62	Lohriuden a. birtene, eichene, fichtene, ungestampfte. b. gestampfte. c. Kuchen d. f. ausgelangte Loh.	^c et ² 260 ^a b et ^c
63	Mägen vom Vieh.	203
64	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe. a. zum eigenen Gebrauche, auf Ansuchen	273
65	Messing, a. altes und alle zerbrochene Messingwaaren, auch Messing- asche.	282 ^a
66	Meubles, h. alte schon gebrauchte, in: Ein- und Auswanderungs- und erwiefsenen Erbschaftsfällen.	285 ^b

Nro.	G e g e n s t ä n d e.	Nro. im Tarife.
67	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken.	289
68	Muster und Musterkarten a. in unbrauchbaren Abschnitten in Wädhern oder Cartons.	290 ^a
69	Lchfengalle, a. frische.	301 ^a
69	Dele, Wirtenöl (Centrale vom 30. September 1828 Nro. 1075.)	302
70	Papier, altes beschriebenes, bedrucktes zum Einstampfen Prozeß und andere Akten sammt Beylagen.	Hauptartikel 313
71	Pflanzen a. frische, zum Verpflanzen.	327 ^a
72	Platina.	330
73	Pottasche, a. rohe, b. calcinirte.	334 a et b
74	Quercitronen.	342
75	Reben, Weinreben zum Verpflanzen.	344
76	Röhre zu Weberklämmen.	353
77	Rohr, a. gemeines.	355 ^a
78	Saamen, a. welche inländische Grenzbewohner zur Webanung ihrer eigenthümlichen Günde aus- oder welcher ausländische Grenzbewohner zum gleichen Zwecke einführen, gegen Reciprocität.	358 ^a
79	Säcke, a. alte, leere. 1. zum Füllen, notorisch wiederkehrende.	359 ^a
80	Sand, gemeiner, zum Pugen.	367
81	Sandel, a. ganzer.	368 ^a
82	Schiffahrts-Geräthschaften zum Behufe der Fahrt.	380
83	Schiff, a. rohes und Noosrohr.	381 ^a
84	Schliff.	386
85	Schmack oder Sumach.	388
86	Schwämme, a. gemeine 1 frische.	402 ^a
87	Schwefel, a. roh in Stangen und Stücke. b. gereinigt in Stangen.	404 a et b.
88	Seide, a. Cocons, oder Galethen. b. Forderseide, rohe durchgestreifene Cocons und Seidenabfälle.	408 a et b.

Nro.	G e g e n s t ä n d e.	Nro. im Tarife.
89	Silber, a. in Barren und Stangen, auch Bruchsilber oder Pagament, dann alles gebrannte, ausgezupfte Silber.	417 *
90	Soda, a. rohe.	418 *
91	Speu.	425
92	Steine, a. alle Bau- Bruch- und Plastersteine.	428 *
93	Streu.	432
94	Stroh, a. gemeines.	434 *
95	Theu, Töpferthon.	450
96	Thran (Fischschmalz).	451
97	Torf.	453
98	Trebern, Trestern.	455
99	Wich (n. 2 a.) veredelte Hammel und Widder, welche erweisenermaßen zur Veredlung der inländischen Schafzucht gehdren, (Generale vom 20. November 1828, Nro. 15854.	465 n. 2 *
100	Weinstein, a. roher und einmal krystallisirter.	482 *
101	Zink, a. Erz.	494 *
102	Zinn, a. altes und alle zerbrochene Zinn-Baaren.	495 *

B zu Art. II. a. b. III.

V e r z e i c h n i s s

d e r

im Eingange unter den Vertragsmäßig bezeichneten Voraussetzungen
und Beschränkungen befreiten oder erleichterten Gegenstände.

V e r z e i c h n i s s

b e r

im Eingange unter den vertragmäßigen bezeichneten Voraussetzungen und Beschränkungen befreiten oder erleichterten Gegenstände.

Tarifs- Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.	Anmerkung.
	Zum Art. 1. (II. a. 1—10.)	
16 a	Apothekers-Blumen, Beere, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegt	
	a) frisch im grünen Zustande (Sp. Ct. à 50 fr.)	
17 a	Aprikosen, a) Früchte (Sp. Ct. à 50 fr.)	
33	Valdrian (Sp. Ct. 1 fl. 40 fr.)	
59 a	Blumen, a) Gartenblumen, frische (zu 1 fl. Werth 3 fr.)	
126	Enzian und Enzianwurzeln (Sp. Ct. à 25 fr.)	
138 b 1.	Farb: b) 1) Weeren, Blumen, Kräuter, Wurzeln nicht eigens belegt, unbereitete (Sp. Ct. à 12½ fr.)	
153	Flohsaamen (Sp. Ct. à 25 fr.)	
103	Früchte, g) Baumfrüchte	
g. 1. 2.	1) alles gemeine, frische Landobst, auch gemeine Milche (Sp. Ct. à 50 fr.)	
	2) gedbrt oder getrocknet (Sp. Ct. à 1 fl. 40 fr.)	
166	Galläpfel oder Gallus (Sp. Ct. à 50 fr.)	
169 a	Gartengewächse, alle Blumen, Gemäse und Krautarten, a) nicht eigens belegt, frische (für 1 fl. Werth 3 fr.)	
204	Horssen, (Sp. Ct. à 5 fr.)	
358 b, c, d.	Saamen: b) Hauf-, Klein-, Moh-, Reps-Saamen (Sp. Ct. à 12½ fr.)	
	c) Kleesaamen (Sp. Ct. a 12½ fr.)	
	d) andere, in Kornern, Knollen, Zwiebeln, für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe (Sp. Ct. à 12½ fr.)	
413 a	Senf, a) Senf- und Senfmehl (Sp. Ct. à 1 fl. 40 fr.)	
	(II. a. 2.)	
154 a	Flachs, a) ungehehelt, gehehelt, ungesponnen, (Sp. Ct. à 12½ fr.)	
197 a	Hauf, a) ungesponnener (Sp. Ct. à 12½ fr.)	
483	Werg, von Flachs oder Hauf (Sp. Ct. à 12½ fr.)	
	(II. a. 3.)	
464	Wirkalien, nicht eigens belegt, gemeine (Sp. Ct. à 12½ fr.)	

C. in Art. 3.

V e r z e i c h n i s s

d e r

im Ausgange freyen Gegenstände

Nro.	G e g e n s t ä n d e.	Nro. im Tarife.
16	Beere, Garten und Waldbeere: a. gemeine frische, d. in Eßig, Wein, oder Branntwein eingemachte, f. Wbgel und Wachholderbeere.	30 a, d et f
17	Weine. c. Mist.	40 °
18	Bier: a. alles neben Erhebung des Malzausschlages.	47 °
19	Bimsen.	50
20	Binder, Fassbinder = Arbeiten.	52
21	Blaa und blaujaures Kali.	54
22	Blech: a. alle schwarze und weiße Eisenbleche, unvzarbeitet, auch Stahlblech in Tafeln. Generale vom 7. Okt. 1828, Nro. 14.012, e. Fabrikate: 1) von schwarzem Bleche, 2) von weißem Bleche.	55 a 55 e 1 et 2.
23	Bley: e. Federn, Bleistifte, mit hber belegten Waaren unver- mengt. f. Bleywaaren, als Gegenstände des Kramhandels.	57 e et f
24	Blumen: a. Gartenblumen frische.	50 a
25	Branntweine und alle gebrannte nicht besonders belegte Wässer.	63
26	Brod: a. gemeines, gebackenes 1) so lange das Schäffel Roggen unter und bis 11 fl. strbt, 2) über 11 fl.	66 a. 1. et 2.
27	Bronce = Arbeiten: b. broncirte Holzarbeiten.	67 b 75
28	Butter, alle.	88
29	Chemische Feuerzeuge.	89
30	Chemische Waaren, nicht eigens belegte.	103
31	Contanti (kaares Geld).	104 b
32	Corallen: b. geschliffen, ungesaßt.	105 110 111
33	Coriander.	115
34	Dantes (Spiel oder Rechenpfennige.)	a, c, d,
35	Darmsaiten.	e 1.
36	Drabt: a. von Eisen, c. von Stahl, d. Saiten, e. Waaren: 1) gemeine Vogelhäuser.	115 a, c, d, e 1.

Tarifs-
Ziffer.

Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.

Anmerkung.

465 a—g	<p>Vieh,</p> <p>a) Pferde (1 St. 5 fl.) b) Fohlen unter 1 Jahr (1 St. à 1 fl.) c) Maulthiere (1 St. 1 fl. 12 fr.) d) Eseln (1 St. 3 fr.) e) Stiere (1 St. 2 fl.) f) Ochsen (1 St. 5 fl.) g) Kühe (1 St. 2 fl.) h) Rinder, Lergen und Jährlinge (1 St. à 1 fl. 30 fr.) i) Kälber unter 1 Jahr (1 St. 30 fr.) k) Schweine (1 St. 20 fr.) l) Frischlinge (1 St. 12 fr.) m) Spanferkel (1 St. 3 fr.) n) Schafe, Hammel, Widder 1) gemeine (1 St. 12 fr.) 2) veredelte Schafe (1 St. 6 fr.) o) Lämmer (1 St. 3 fr. 1c.) p) Geisvieh, Bocke, Ziegen (1 St. 9 fr.) q) Rige (1 St. 3 fr.)</p>	
202 a. 1, 2, 3, 5. f. 1, 2, i.	<p>Holz,</p> <p>a) gemeines hartes und weiches</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Bau und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Kafen und Stangen ungeschnitten (1 fl. Werth $\frac{1}{2}$ fr.) 2) Bau- und Werkholz geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Kiegeln, Stroben, Fohlen, Brettern, Schwärmlingen, Latzen, Dauben, Fassböden, Felgen, gebohre Brunnenröhre, Weinfässer, oder Rebstöcke, auch Weiden und Reifholz (1 fl. Werth 1$\frac{1}{2}$ fr.) 3) Brennholz, alles, in Scheitern, Nesten, Bauischen, Bergen, Espinen, Stöcken, Sturz- bürden, Scheiten, Hobelspänen (1 fl. Werth à $\frac{1}{2}$ fr.) 5) Schiffbau-Holz, alles in Stämmen, Ruthen, auch Kbyse und Krumbholz; (1 fl. Werth à $\frac{1}{2}$ fr.) 	
	<p>f) Ruff-, Kirschaum- auch Kasternholz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) in Blöcken und Stämmen (1 fl. Werth à $\frac{1}{2}$ fr.) 2) geschnittenen (1 fl. Werth à $\frac{1}{4}$ fr.) 	
	<p>Holzwaaren</p> <p>i) gemeine für Landleute, als Drechseln, Geißel- stöcke, Hebeln, Häpeln, Heugabeln, Holzschube und Stöckeln, Schusterispine, Kochlöffel, Futz- terfdröbe, Reisten, Mauersallen, Wehl- und Salz- fäbel, Mählsämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinnrödr, Spinnröfen, gemeine Keller, Tröge, Weidenkrege und Rinze, Packkisten und Stes- denholz (1 fl. Werth mit 6 fr. belegt.)</p>	

Tarifs- Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.	Anmerkung.
428 b, c, f, g	Steine, b) Mühlsteine (1 St. 30 fr.) e) Wegsteine (100 Stück 3 fr.) f) Ziegels- und Backsteine (1 Fuhr 6 fr.) g) Steinhaue-Arbeiten, gemeine Tröge, Thürstöcke, (1 St. à 3 fr.)	
318 a-b c e.	Pech, a) rohes ungeläutertes (Sp. Ct. à 12½ fr.) b) Schusterpech Sp. Ct. à 25 fr.) c) geläutertes, für Fassbinder, Seiler, (Sp. Ct. à 50 fr.) e) Satzpech (Sp. Ct. à 12½ fr.)	
223	Kienruß (1 Sp. Ct. à 50 fr.)	
175 a	Supp a) in Fässeln (1 St. à 3 fr.)	
216 a	Kalk a) gekrannter (1 Schäffel à 2 fr.)	
123 b	Eisen, b) rohes in Pfaffen, Güssen von Hochöfen (Sp. Ct. à 12½ fr.)	
247 b	Kupfer, b) rohes in unverarbeiteten Massen (Sp. Ct. à 12½ fr.)	
282 b	Messing, b) unverarbeitetes, Stück-, Guß- und Tafelmessing Sp. Ct. à 6 fl. 40 fr.)	
	b., (II. b. 1—6.)	
52	Binders, Fassbinders-Arbeiten (1 fl. Werth mit 6 fr. bisher belegt.)	
116 a 1	Drehers- oder Drechslers-Maaten a) von Holz: 1) ganz gemein, als Spindeln, Spinnräder, Spinnrecken, Nudelwalzen, Mulden, Tröge, Zeller für Landente (1 fl. Werth 6 fr.)	
308 a	Schyminers-Arbeiten nicht eigens belegt.	
170 b 2 c d g	Gefährte a) gemeine, unpolirte (1 fl. Werth 6 fr.) b) zum Dekonomie-Dienst — 2) unbeschlagene (1 Stück à 1 fl.) c) kleine, als Handschlitten, Schukarren etc. 2) unbeschlagene (1 Stück à 15 fr.) d) Pflüge und Egen 2) unbeschlagene (1 Stück à 15 fr.) g) einzelne Theile, Räder, Achsen (1 fl. Werth à 6 fr.)	
73	Müchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen etc. (Sp. Ct. 30 fl.)	
128 a	Tabakpfeifen, erdene, unbeschlagene (Sp. Ctr. 3 fl. 20 fr.)	
441	Ruhlaer-Pfeifenköpfe mit gemeinem Beschläge (Sp. Pf. à 15 fl.)	
b, 2, 3.	3) gut beschlagene (Sp. Ct. 1 fl.)	
339	Puppen, b. Gefächter von Papier (Sp. Ct. 15 fl.)	

Tarifs- Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.	Anmerkung.
480 a, 1, 2, b, c d 158 — e 1, 2, f 456	<p style="text-align: center;">C., (zu III. 1. 2. 3.)</p> <p>Wolle, a) alle Schaffgar- und Weißgarber-Wolle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) rohe ungekämmte (Sp. Ct. à 12½ fr.) 2) gekämmte (Sp. Ct. à 5 fl.) <p>b) gefärbte (Sp. Ct. à 10 fl.)</p> <p>c) Flocken, Bollabfälle, Tuschschererwolle, wie sie vom Fabrikate abfallen (Sp. Ct. à 25 fr.)</p> <p>d) Garne von Wolle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) ungefärbte (Sp. Ct. à 10 fl.) 2) gefärbte (Sp. Ct. à 15 fl.) <p>f) Tuch- und Wollenwaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermischt oder unvermischt, alle Ganz- und Halbtücher, auch Ajors, Wiber, Wolken, einschlägig der Enden und Leisten (Netto Ct. à 60 fl.)</p>	
38 b c, 1, 2, 3, 4 d, 1, 2, 3.	<p>Baumwolle, a) Cartätsche, aber nicht durch Leinen zu Watte bereitet (Sp. Ct. à 1 fl. 40 fr.)</p> <p>c) Garne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) rohe ungebleichte (Sp. Ct. à 50 fr.) 2) gebleichte, gewirnte, jedoch ungefärbte (Sp. Ct. 5 fl.) 3) gefärbte (Sp. Ct. 10 fl.) 4) türkisch rothgefärbtes Garn (Sp. Ct. 10 fl.) <p>d) Tücher und Waaren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) rohe und ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins (Netto Ct. 20 fl.) 2) alle weißen, glatten Samans, Rouffelinis ic. (Netto Ct. à 60 fl.) 3) Baumwollwaren, brochirte, festonirte, gestifte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermischt (Netto Ct. 60 fl.) 	

Nro.	G e g e n s t ä n d e.	Nro. im Tarife.
	<ul style="list-style-type: none"> c. Hölzer: 2) geschnitten, gemalen, geraspelt, d. Waaren, 3) Pastell-Farben. 	<ul style="list-style-type: none"> 138 b 1. c 2. d 5.
47	Fenchel.	144
48	Fette:	145 b
	b. Schmeer.	
49	Feuersteine.	148
50	Firnisse.	150
51	Fische:	
	<ul style="list-style-type: none"> a. gemeine, deutschländische, 1) frische mit Abschlag von 20% für das Wasser, 2) getrocknet oder geräuchert. 	<ul style="list-style-type: none"> 152 a 1 et 2.
52	Fleisch:	
	<ul style="list-style-type: none"> a. frisches und solche Würste, b. geräucherte Schinken, Zungen, Cervelat und Salamis-Würste. 	150 a d.
53	Flinten	157 d
	d. Steine.	
54	Floß, Geräthschaften zum Behufe der Fahrt.	159
55	Frösche.	162
56	Früchte:	
	<ul style="list-style-type: none"> a. alle, welche inländische Grenzbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen in Auslande erbauen und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unerbannen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität, b. alle Getreidgattungen: <ul style="list-style-type: none"> 1) Weizen, gegerbter Kern oder Dinkel, weizenbr. { von 1 — 15 fl. 50 kr. } 2) Korn oder Roggen, " 1 — 10 „ 50 „ } 3) Gerste und ungegerbter Erbsen, (Erbsen { " 1 — 8 „ 50 „ } 4) Haber und Wicken, " 1 — 4 „ 50 „ } c. Bohnen und Heidekorn, gleich Gerste, d. Weizen oder Hirse (ungeschälte, auch Linsen und Erbsen, gleich Weizen), f. Erdäpfel und Rüben (wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl steht), g. Baumfrüchte: <ul style="list-style-type: none"> 1) all 6 gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse, 2) gedörrt und getrocknet, 3) alle in Essig, Wein oder Brauntwein eingemachten Baumfrüchte. 	<ul style="list-style-type: none"> 163 a, b, 1, 2. 163 c, d, f, g, 1, 2, 5.

Nro.	G e g e n s t ä n d e.	Nro. im Tarife.
57	Futters: b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen: 1) 2 Weyen für 1 Pferd.	164 b 1
58	Gartengewächse, alle Blumen, Gemüse: und Krautarten: a) nicht eigens belegte, frische, b) in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemachte,	169 a et b
59	Gefährte: b) zum Dekonomie = Dienste, große: 1. beidlagene, 2. unbeschlagene, c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren etc. 2. unbeschlagene. d) Psätze und Eggen: 2. unbeschlagene: e) alte schon gebrauchte Wagen in Ein- und Auswänderrung = Hüllen, g) einzelne Theile, Räder, Achsen.	170 b, 1, 2 c. 2. 170 d, 2 e et g
60	Geflügel: a) zahmes: 1) großes ausgewachsenes, 2) kleines, junges, unausgewachsenes.	171 a, 1, 2
61	Gips: b) Dünger d. s. ungebrannte, gestößene Gipssteine.	175, b
62	Glas: a) Spiegelgläser: 1. rohe ungeschliffene; a) Indemaß = Spiegelgläser, β) grüne Hohlglas = Spiegelgläser, 2. geschliffene, unbelagte, 3. belegte. b) Fenster und Tafelglas, c) Brillen = und Uhrgläser, d) Trinkgläser und alle ungefaßte Glaswaaren, auch Weinglas, Glasperlen, Glasköpfe, Vaterlein, Glaschmelze, Spinngläser etc. jedoch mit Ausnahme der gefaßten, zu Galanterie = Waaren gehörigen Glaswaaren. e) Steine geschliffene, Prismen für Lustres.	177 a, b, c d et e
63	Glas = Arbeiten, gemeine.	178
64	Glasgemälde.	180
66	Glaubersalz: a) in Erde, Stein gebrannt, entwässert, b) krySTALLISIRT.	182 a et b 182 a et b

Nro.	G e g e n s t ä n d e.	Nro. im Tarife.
66	Gold:	
	a) in Warren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezapfte Gold	184 a.
67	Grüge:	
	alles gemeine Grieselwerk, als gerändelte Gerste, Gried, Haberkern, auch geschälte Hirse	187
68	Haarpuder (Kraffmehl)	191
69	Handwerkzeuge schon gebraucht, für wandernde, wiederkehrende Handwerker	196
70	Hanf:	
	c) Körner.	197 e.
71	Hausherräthe:	
	a) alte schon gebrauchte in Ein- und Auswanderungs- und erwiejenen Erbschafts-Fällen	199 a.
72	Holz:	
	b) Arzneihölzer,	202 b
	h) Abfälle, Sägspäne,	202 h
	i) Waaren gemeine für Landleute als Drischeln, Grissels- recken, Hacheln, Haseln, Heugabeln, Holzschabe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochbüffel, Furrers- korbe, Leiden, Klausfalten, Mehl- und Saftläbel, Milchkämme, Winden, Rezen, Reife, Schaufeln, Spinnröden, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnroden, gemeine Teller, Lebzje, Weidentrezen und Ringe, Prackfitten und Streufholz,	202 i
	k) Waaren, feine nämlich: alle Bildschnitzers, Schachels- macher: Arbeiten und Kinderpielzeuge roh, oder bemalt und lackirt	202 k
73	Hoppen	204
74	Hoppensehlinge	205
75	Instrumente	
	a) astronomische	211 a
76	Käse, alle	215
77	Kaninchen, lebende	217
78	Kannendäcker: Ab-iren d. f. Steingeschirre	218
79	Kardendickeln für Tuchmacher	219
80	Korbmacher: Arbeiten	235
	a) gemeine von Weiden,	a et b
	b) feine	
81	Krapp:	238
	a) rober in Wurzeln,	a et b
	b) in Mehl	
82	Kraut:	239
	a) ungeschnitten in Köpfen,	a et b
	bg) eingeschnitten eingesalzen	

Nro.	G e g e n s t ä n d e.	Nro. im Tarife.
83	Kämmel.	245
84	Leder: <ul style="list-style-type: none"> a) alles Roth: und Weißgerbers Leder ganz oder nur lothroth gearbeitete Hüte, b) Korbuan, Cassian auch Dräflers, dann alles gefärbte und lakirte Leder, c) türkisches Boockleder, rohes 	254 a, b, c.
85	Leim: <ul style="list-style-type: none"> b) Vojelkleim, c) Fischleim. 	235 b et c.
86	Leinwand: <ul style="list-style-type: none"> a) ungebleichte Drillich, Zwilch, Gradel, Kanevas und alles rohe Leinzeug, im ungebleichten Zustande, b) gebleicht, c) Waaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle ic. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Kblisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und geköpferte Hofenzeuge. 	256 a, b, c
87	Lohrindem:	
	c) Kuchen d. s. ausgebackte Lohc	260 c
88	Marmor: <ul style="list-style-type: none"> b) verarbeitet im Großen, c) verarbeitet im Kleinen, mit Galanterie = Waaren untermengt. 	272 b et c
89	Maschinen für Ackerbau und Gewerbe:	
	a) zum eigenen Gebrauche auf Amsuchen	273 a
90	Mehl:	
	a) wenn das Scheffel Roggen unter 11 fl. steht.	278 a
91	Messing:	
	e) Waaren, alle nicht vergoldete und versilberte.	282 e.
92	Meubles:	
	b) alte schon gebrauchte in Ein- und Auswanderungs- und erwiefsenen Erbchaftsfällen.	285 b
93	Milch.	286
94	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken	289
95	Moos.	
	a) isländisches,	290
	b) anderes medicinisches	a et b
96	Muster und Musterkarten:	
	a) in unbrauchbaren Abschnitten in Wälchern oder Cartons.	296 a
97	Reflexerarbeiten	299
98	Blaten	300
99	Dhsfengalle: <ul style="list-style-type: none"> a) frische. 	301

Nro.	G e g e n s t ä n d e.	Nro. im Tarife.
100	Dele:	
	a) Kien-, oder Terpentin-, Pech- und Stein-Dele, b) Kien-, Hanf-, Rüb- und Reps-Dele.	302 a 302 b
101	Papier:	
	a) alles Druck-, Pbsch-, Pack-, Schreib-, Schrenz- und Zeichnungs-Papier b) Press-Plie und Pappdeckel, [*] c) gefärbtes Buntpapier und Papier-Lapeten, e) Proceß- und andere Acten sammt Beilagen	313 b, c et e
102	Papparbeiten:	
	a) gemeine	314 a
103	Pergament	320
104	Pfirische	
	a) Früchte, b) Kern	326 a et b
105	Pflanzen:	
	a) frische zum Verpflanzen	327 a
106	Platina	330
107	Portasche:	
	b) calcinirte	334, b
108	Puppen:	
	b) Gesichter von Papier	330 b
109	Reife:	
	a) eiserne; kölnisches Reifeisen	347 a
110	Reißblei	349
111	Reps	
	a) Frucht	350 a
112	Riemer-Arbeiten	351.
113	Rohr, Rohseide:	
	b) verarbeitet zu Schreibfedern	354 b
114	Rohr:	
	a) gemeines	355 a
115	Saamen:	
	a) alle, welche inländische Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe auß- oder welche ausländische Grenzbewohner zu gleichem Zwecke einführen, gegen Reciprocität	358 a mit d
	b) Hanf-, Kien-, Rohn-, Reps-Saamen, c) KleeSaamen, d) andern in Körnern, Knollen, Zwiebeln für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe.	
116	Säcke:	
	a) alte, leere: 1) zum Füllen, notorisch wiederkehrende, b) neue	359 a 1 et b

Nro.	G e g e n s t ä n d e.	Nro. im Tarife.
117	Säure nicht eigens belegte	361
118	Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte.	362
119	Salz:	} 306 a, b et e
	a) Kochsalz und Salzsteine,	
	b) Viehsalz, Salzlauge, Salzdünger und andere Abfälle von Kochsalz	
	c) Salzlauge	
120	Sand, gemeine zum Putzen	367
121	Sandel:	} 368 b
	b) gemahlen, geraspelt	
122	Schachtelhalme	372
123	Schiffe:	} 370 a et b
	a) große, Genseln, Schelchen	
	c) kleine, Himpeln, Zillen, Nachen	
124	Schiffs-Verdrathschaften zum Behufe der Fahrt	380
125	Schiffs-Klammern	381
126	Schiff:	} 381 b
	b) Waaren, Decken, Kopen, Matten, Böger ic.	
127	Schliff	386
128	Schmalz	390
129	Schmelztiegel	391
130	Schmergel, Schmiergel, Schmiergel-Steine,	392
131	Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge ic. unter Galanterie-Waaren gehören	396
132	Schreibtafeln, elastische	397
133	Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte:	} 398 a
	a) gemeine, unpolierte	
134	Schuffer	401
135	Schwämme	} 402 a a 1 et 2
	a) gemeine,	
	1. frische 2. getrocknete, gedbrtte.	
136	Schwefel:	} 404 d
	d) Säure.	
137	Schwertfeger-Arbeiten	405
138	Seife:	} 410 a et c
	a) Seife und Seifensieder-Waaren	
	c) Schmirrseife.	
139	Seiler Arbeiten von Flachß, Hanf und Berg	411
140	Senf:	413 a
	a) Senf und Senfmehl.	
141	Senneblätter	414
142	Siebmacher-Arbeiten	410

Nro.	G e g e n s t ä n d e .	Nro. im Tarife.
143	Silber : a) in Barren und Stangen auch Bruchsilber oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezapfte Silber	417 a
144	Soda: a) rohe, b) kryallifirte	418 a et b
145	Spiegel: a) vollendete: 1. ohne Rahmen, 2. mit Rahmen,	421 a 1 et 2
146	Stahl: a) roher unverbereiteter, b) verbereitet, Stahlwaaren: 1. gem.ine	427 a, b. 1
147	Steine: a) alle Waa, Bruch- und Pflastersteine, b) Mühlsteine, c) Schiefer- und Tafelsteine, ungefaßte, d) Schleifsteine, e) Wegsteine	428 a — e
148	Stoßmacher: Arbeiten mit Galanterie-Waaren unvermengt	451
149	Stroh: d) Waaren. 1) gemeine Bienenkörbe, Strohecken	434 d. 1.
150	Tabaks: a) Dosen, 1. gemeine, b) Pfeifen. 1) erdene, gemeine Kölnische, 2) andere gemeine, hölzerne, gegossene Kulhaarr, meerschäumene, ordinär porcellänene, mit gemeinem Metalle beschlagen, 3) gut beschlagene, meerschäumene, fein gemalte, porcellänene	441 a 1 et b 441 b, 1, 2, 3
151	Theer.	447
152	Thiere, seltene Schausthiere: a) vierfüßige, b) Wögel	449 a et b
153	Thon, Töpferthon	450
154	Torf	453
155	Trippel: a) roh, b) präparirt	454 a et b
156	Trübbern, Treßern	455

Nro.	G e g e n s t ä n d e.	Vro. im Tarife.
157	Tücher, von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Nords, Wider, Rolron u. einschläffig der Enden und Leisten.	456
158	Uhren:	
159	c) Schwarzwälder Uhren, gemeine hölzerne	459, c.
160	Unschlitt:	460 a.
160	Wicrualien nicht eigens belegte, gemeine	464
161	Vieh:	
	a) Pferde,	} 405 a, k n 1, et p.
	k) Schweine,	
	n) Schaafe, Hammel, Widder: 1. gemeine	
	p) Geißvieh, Böcke, Ziegen	
162	Vitriol:	
	a) Eisenvitriol, ordinar	} 468 a, c et o
	c) Zinkvitriol (Galizenstein),	
	e) Del	
163	Wasser:	
	b) mineralisches.	474 ^b
164	Wasserblei:	
	b) verarbeitet	475 ^b
165	Weine:	
	a) alle rothen und weißen, inländische und zum Eingange verzollten (Generale vom 11. Aug. 1829 Nro. 12810.	} 478 a et b
	b) weiße Seewine mit Beschränkung auf bestimmte Ein- tritte: Orte.	
166	Wolle:	
	a) alle Schafschur- und Weißgärberwolle 3. Von den Hauptwollenmärkten ausgehend.	} 480 a 3 et f
	f) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermengt, oder unvermengt.	
167	Zeichnungs-Materialien nicht eigens belegte und mit Galanterie- Waaren unvermengt.	491
168	Zimmermanns-Arbeiten, Hausgerippe, Dachstühle	493
169	Zink:	494
	b) Metall, roh oder unverbessertes,	} b et c 495 c
	c) Zinkblech und Draht.	
170	Zinn:	
	c) gestrecktes und gewalztes,	} 495 d, e, f
	d) Folien,	
	e) Platte,	
	f) Zinngießwaaren, alle,	
171	Züger von Schilf	498
172	Zwiebeln:	
	a) große, zum Genuße,	} 503 a mit c
	b) kleine, zum Strecken,	
	c) Blumenzwiebeln.	

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 34.

München, Sonnabend den 3. September 1831.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Entschlieſung: Die Verlängerung der Stände-Versammlung betreffend. — Bekanntmachungen: Dienſtes-Nachrichten. — Pfarren- und Beneficien-Berleihungen und Befätigungen. — Königl. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Inbigenats-Berleihung. — Landrecht des Königreiches.

Königl. Allerhöchste Entschlieſung.

(Die Verlängerung der Stände-Versammlung betreffend.)

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Unſern Gruz zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Da die von

Uns unterm 22. Junz laufenden Jahres beschlossene Verlängerung der diesjährigen Sitzung der Stände Unſeres Reichs mit dem letzten dieses Monats zu Ende geht, so finden Wir Uns bewogen, diese Sitzung bis zum 15. Oktober dieses Jahres in der Erwartung zu verlängern, daß bis zu diesem Zeitpunkte die Berathung und Beschlusfassung über die bis jetzt von Unſern

Staatsministern und Minister-Verweser zum Vortrage gebrachten Gesetz; Entwürfe endlich gänzlich erledigt seyn werden.

Wir verbleiben anbey Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit königlicher Huld und Gnade gewogen. Berchtolsgaden, am 28. August 1831.

L u d w i g .

Hürst von Weede. Frhr. v. Bentner.
Er. v. Armanzperg. v. Weinrich.
v. Stürmer.

Nach
Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 13. August d. J. zu der bey der Regierung des Oberdonau-Kreises erledigten Sekretärs-Stelle den Polizey-Inspector und bisherigen Vorstand der Zwangsarbeits-Anstalt zu Kaisheim, Angelicus Kliebenshädel, provisorisch zu ernennen;

unterm 17. August d. J. den Appellationsgerichts-Kath Ják zu Ansbach auf

den Grund des §. 22. lit. D. Edict IX. zur Verfassungs-Urkunde auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen und die hierdurch bey dem Appellationsgerichte für den Regalkreis erledigte Kath:Stelle dem bisherigen Landrichter Wilhelm Karl Ludwig Greiner zu Hersbruck zu verleihen;

dann durch allerhöchstes Rescript vom 23. August d. J. zu genehmigen, daß die Advokaten Wellebil zu Schrobenhausen und von Seybold zu Burglengensfeld ihre Stellen in der Art vertauschen, daß Ersterer als Advokat zu Burglengensfeld, Letzterer aber als Advokat zu Schrobenhausen eintrete;

ferner unter demselben Tage auf die zu Neustadt an der Hardt erledigte Friedensgerichts-Schreibersstelle den bisherigen Friedensgerichts-Schreiber zu Bergzabern, Daniel Weber zu versetzen;

sodann die am Bezirksgerichte Kaiserslautern erledigte Gerichtschreibers-Stelle dem Friedensgerichts-Schreiber Heinrich Böhler von Landau zu verleihen;

ferner unterm nämlichen Tage d. J. das erledigte Physikat zu Raim dem Gerichtsarzte zu Kiedenburg, Dr. Bratsch, in provisorischer Eigenschaft, seinem Ansuchen gemäß, zu verleihen und

das erledigte Physikat zu Neuburg dem practischen Arzte daselbst Med. Dr. Joh. Nepomuk Hlissl provisorisch zu übertragen;

unterm 21. August d. J. das Zollamt 1ter Classe an der Rheinschanze bey Philippsburg in eine Zollstation, und dagesgen die Zollstation Vermersheim in ein Zollamt 1ter Classe umzuwandeln.

Seine Majestät der König haben unterm 14. July l. J. dem Leibarzte Dr. Dieselbrunner in Anerkennung der von ihm Allerhöchstenselben und dem Königl. Hause geleisteten Dienste und stets bewiesenen Treue und Ergebenheit den Titel und Rang eines Ober-Medicinalrathes Tax- und Stempelfrey allergnädigst zu verleihen geruht.

Pfarreyn- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyn und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 3. August d. J. die Pfarrey Oberreitenau, Landgerichts Lindau, dem dormaligen Pfarrer zu Babenhäusen, Priester Joseph S a b b o;

unterm 6. August d. J. die Pfarrey Lauterodeken, Dekanats gleichen Namens, im Rheinkreise, dem zweyten Pfarrer in Otterberg, Dekanats Kaiserslautern, Christian Ludwig Müller;

die Pfarrey Einseltum, Dekanats Kirchheimbolanden, im Rheinkreise, dem Pfarramts-Candidaten Adolph Ernst Theodor Berdmann; aus Waldmohr;

unterm 7. August d. J. die Pfarrey Steinheim, Landgerichts Höchstädt, dem Subregens des Clericalseminars zu Dillingen, Dominicus W a c h t e r;

unterm 9. August d. J. die Pfarrey Oberwiesentbach, Landgerichts Roggenburg, dem Pfarrer Andreas Gruber zu Ehenbrunn, Landgerichts Lauingen, und

die Pfarrey Mödingen, Landgerichts Lauingen, den Pfarrer Lorenz Storf in Staufen, des nämlichen Landgerichts.

**Königliche Genehmigung zur Annahme
fremder Dekorationen.**

Seine Majestät der König haben
Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem
Besanglehrer Ferdinand Delandi zu
München die nachgesuchte Bewilligung zu
ertheilen, den ihm von Sr. päpstlichen
Heiligkeit verliehenen Orden vom goldenen
Sporn annehmen und tragen zu dürfen.

bewogen gefunden, dem Candidaten der
Theologie, Carl Friedrich Schimper,
aus Offweiler im Elsass, das Indigenat
des Königreiches taxfrei zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben
Sich unterm 20. July d. J. allergnädigst

Seine Majestät der König haben
unterm 6. August d. J. den bisherigen
Bataillons-Adjutanten Joseph Stang
zum Major und Commandanten des Land-
wehr-Bataillons des Landgerichts Wegscheid
allergnädigst zu befördern geruht.

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 35.

München, Dienstag den 20. September 1831.

Inhalt.

Landrath des Ober-Donaukreises. — Bekanntmachungen: Die Bewilligung des Prädicats: „Erlaucht“ für die Häupter der Gräflichen Familien v. Pappenheim und v. Siech dtr. — Abschreibung von Posten betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Berechtigung von Gewerbeprivilegien. — Kön. Genehmigung zur Annahme der Rectors- und Senatoren-Wahl an der K. Universitat zu Würzburg für das Jahr 1831. — Berechtigung des goldenen Ehrenzeichens des Civil-Verdienst-Ordens. — Berechtigung des K. Ludwig-Ordens und der Ehrenmnze desselben. — Landwehr des Königreiches. — Einverleibung einiger Kuratgemeinden in das Landgericht Dinkelsbühl. — K. Genehmigung zur Namens-Änderung. — Inbegriffs-Berechtigung.

Landrath des Ober-Donaukreises.

I.

Seine Majestat der König haben vermge allerhöchster Entschliessung vom 5. September d. J. zu Mitgliedern des Landraths im Ober-Donaukreise allerndigst ernannt:

- 1) den erblichen Reichsrath, Herr Anton Anselm Fugger von Babenhäusen,
- 2) den erblichen Reichsrath, Grafen Carl Anton Fugger von Nordendorf;

II.

- 3) den Gutsbesitzer Jakob Wilhelm von Langenmantel auf Westheim,
- 4) den Gutsbesitzer Christoph David von Stetten zu Wallmatehofen,
- 5) den Gutsbesitzer und quiescirten Regierungsrath Freyherrn Carl von Eyb zu Reifensburg;

III.

- 6) den Pfarrer und Dekan Gebhard von Langenmantel zu Waal,
- 7) den Pfarrer Anton Walter in Binswang,
- 8) den Pfarrer Kaver Ebenthauer in Bobingen;

IV.

- 9) den Banquier Freyherrn Carl von Wohnlich zu Augsburg,
- 10) den Handelsmann Kaver Glejle zu Neuburg,
- 11) den Großhändler, Freyherrn Georg

Ludwig von Kuepprecht zu Lindau,

- 12) den Großhändler Christoph Walch zu Kaufbeuren,
- 13) den Handelsmann Franz Zenetti zu Dillingen,
- 14) den Kaufmann Melchior Kehm zu Memmingen;

V.

- 15) den Gutsbesitzer Joseph Müller von Oberfahlheim,
- 16) den Gutsbesitzer Ferdinand Fischer zu Wettenhausen,
- 17) den Franz Anton Höß, Guts- und Brauerey-Besitzer zu Immenstadt,
- 18) den Privatier und Gutsbesitzer Georg Deuringer zu Augsburg,
- 19) den Guts- und Mühlsbesitzer Joseph Matulka zu Bobingen,
- 20) den Mühlsbesitzer Anton Brack zu Sonthofen,

- 21) den Gutsbesitzer in der Meringerau Joseph von Zabuesnig,
- 22) den Gutsbesitzer Anton Popp zu Donaumbroth,
- 23) den Guts- und Brauereibesitzer Ignaz Mayer zu Neuburg,
- 24) den Guts- und Wirtschaftsbesitzer Anton Grieser zu Weiser,
- 25) den Brauerey- und Wirtschaftsbesitzer Leonhard Fischer zu Oberkamslach,
- 26) den Gutsbesitzer und Kaufmann Thomas Deuther zu Lindau.

vormals reichsständischen Gräflichen Familien betreffend (Reg. Bl. 1829, S. 353. fgl.), auf die Familien der Herren Grafen von Pappenheim und von Siech in Berücksichtigung ihrer früheren staatsrechtlichen Verhältnisse anwendbar zu erklären, die Anreihung derselben an das der erwähnten Bekanntmachung beyzufügte Verzeichniß zu genehmigen, demzufolge dem jedesmaligen Familienhaupte das Prädikat „Erlaucht“ allergnädigst zu verleihen, und zu verordnen, daß demselben diese Titulatur in allen von den königlichen Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen ertheilt werde.

(Abschreibung von Passiven betreffend.)

Bekanntmachungen.

(Die Bewilligung des Prädikats „Erlaucht“ für die Häupter der Gräflichen Familien von Pappenheim und von Siech betr.)

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. Febr. 1829 mit Allerhöchster Zustimmung gefaßten und unterm 22. April des nämlichen Jahres bekannt gemachten Beschluß, die Titulatur der Häupter der

Im Namen

Er. Majestät des Königs von Bayern.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Dezember 1828 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1829, Stück 2, Seite 21, 22, dann Intelligenzblatt für den Unter-Maynkreis, Stück 2, Seite 25, 26) werden die Eigenthümer der dort bezeichneten Schuldurkunden aufmerksam gemacht, daß mit dem 17. Jänner künftigen Jahres der Erhebungs-Termin obiger Forderungen ablaufe, und die bis

dahin nicht abgeforderten Beträge nach Artikel 13. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 11. September 1825 der Abschreibung unterliegen.

Königl. Regierung des Unter-
Maynkreises, Kammer der Finan-
zen, als Staats-; Schuldentil-
gungs-Commission.

Frhr. v. Zu Rhein,

Präsident.

v. Weinbach.

1. Hn.

Stöhr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigt geruht:

unterm 27. Juny d. J. den Rath-
Accessiten bey der K. Regierung des Isar-
kreises, Carl Freyherrn von Lindensfeld
auf Thumseureuth, auf sein allerunter-
thänigstes Ansuchen, zum K. Kämmerjun-
ker zu ernennen.

unterm 25. August d. J. Allerhöchst-
ihrem Leibarzte, Medicinalrath Dr. Jo-
hann Baptist Wenzel, den Titel und
Rang, eines Ober-; Medicinalrathes Tax-
und Stempelfrey, zu verleihen;

unterm 28. August d. J. auf die zu
Dürkheim erledigte Friedens-; Richterstelle
den bisherigen Friedensrichter zu Kaisers-
lautern, Philipp Jakob Moll zu ver-
setzen;

unterm 3. September d. J. das Kent-
amt Neuburg an der Donau dem Kent-
beamten Karl Reitschuster zu Immen-
stadt, seiner Bitte entsprechend, zu ver-
leihen, und auf das Kentamt Immenstadt
den quiescirten Stiftungs-; Administator
des Districts Neuburg, Anton Keilen-
egger in provisorischer Eigenschaft zu er-
nennen;

unterm 6. Sept. d. J. den Forstmeister
Stauch zu Neustadt im Untermaynkreise
auf das Forstamt Beilingries im Regen-
kreise zu versetzen, und

zum Forstmeister in Neustadt den Kes-
vierförster zu Geyersnest, Sigm. Febrn.
v. Haller provisorisch zu ernennen; dann

auf das erledigte Forstrevier Keit im
Winkel (im Isarkreise) den Forstamts-
Actuar zu Reichenhall, Fried. Kraher,
zum provisorischen Revierförster zu befördern;

auf das Forstrevier Inzel den Revierförster Victor v. Käfer zu Kottach im Forstamt Tegeernsee, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, und

den Forstamts-Actuar Karl Frhn. v. Prielmayer zum Revierförster in Kottach provisorisch zu ernennen;

unterm 7. Sept. d. J. die am Bezirksgerichte Zwergbrücken erledigte Stelle eines Substituten des Staats-Procurators dem dortigen Advokaten Karl Friedrich Heinh zu verleihen;

unterm 11. Sept. d. J. auf das Physikat Neustadt an der Aisch den bisherigen Gerichtsarzt zu Höllfeld im Ober-Mainkreise, Dr. Schmauß, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen;

unterm 12. Sept. d. J. dem Rentbeamten Ignaz Deutter zu Biechtach, bey seinem zurückgelegten 70ten Lebensjahre, vom 1. October d. J. an die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vielfährigen treuen und eifrigen Diensten, zu bewilligen.

Verleihung von Gewerbeprivilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbeprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

am 26. August d. J. dem Tuch-Deccateur Raphael Lemburg in München ein Privileg auf seine Erfindung hinsichtlich der Decatirung und Retablirung schon getragener wollener Kleidungsstücke im unzertrennten und zertrennten Zustande auf den Zeitraum von zehn Jahren;

am 27. August d. J. dem Nikolaus Ludwig Buarin zu München ein Privileg für ein von ihm erfundenes Pferdgebiß auf den Zeitraum von fünf Jahren;

am 4. Sept. d. J. dem K. Ministerialrath des Staats-Ministeriums des Innern, Max Freyherrn von Freyberg ein Privileg auf eine von ihm erfundene Maschine, durch welche ruhende Flüssigkeiten in beliebiger Quantität zu einer beliebigen Höhe gehoben werden können, ohne Anwendung einer anderen Kraft, als der des Gewichts dieser Flüssigkeiten selbst und durch welche zugleich in Folge eines sich immer selbst widererzeugenden Druckes jede andere Maschine in beständiger Be-

wegung gesetzt werden kann, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren.

Königl. Genehmigung der Rectors- und Senatorenwahl an der K. Universität zu Würzburg für das Jahr 1834.

Seine Majestät der König haben vermöge an den Senat der Universität Würzburg unterm 1. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschlieung den als Rector der Universität Würzburg für das Studienjahr 1834 gewählten Professor, Mitglied der Juristenfakultät, Dr. Seuffert, in dieser Eigenschaft zu bestätigen und zugleich zu genehmigen geruht, daß die Professoren Bickel, Kiliani, Münz, Goldmaier und Geper der jüngere in den Senat eintreten.

Berleihung des goldenen Ehrenzeichens des Civil-Verdienst-Ordens.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaufkreises unterm 28. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschlieung dem Jubelpriester Anton Rist, Schulbenefi-

ciaten in Wollmarshofen, Landgerichts Ursberg, welcher durch seinen Eifer und beharrlichen Fleiß die Schule dortselbst nicht nur in ihren dormaligen guten Zustand versetzt, sondern auch mit einem Dotationskapitale beschenkt, und seines geringen Einkommens ungeachtet die Kinder ärmerer Eltern mit den nöthigen Schul-Erfordernissen auf eigene Kosten versehen hat, das goldene Ehrenzeichen des Civil-Verdienst-Ordens zu verleihen geruht.

Berleihung des K. Ludwigsordens und der Ehrenmünze desselben.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Rath und Capellmeister Franz von Paula Grua das Ehrenkreuz des K. Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 31. July d. J. dem Pfarrer Franz Xaver Weiger zu Kaufering, Landgerichts Landsberg;

dem Dekan und Pfarrer Michael
Schenk zu Schwabmünchen;

unterm 12. August d. J. dem Stadt-
kaplan, Priester Dominikus Lehner in
Dinkelsbühl.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben
allergnädigst geruht;

unterm 24. August d. J. dem Königl.
Kämmerer Friedrich Freyherrn von Hut-
ten zu Würzburg zum Commandanten
der Landwehr des Unter-Mainkreises mit
dem Range eines Landwehr-Obersten und
der Auszeichnung eines Obersten auf der
Landwehr-Uniform, und

unterm 9. Sept. d. J. den Bürger-
meister Carl Ungerland zu Windsheim
zum Major und Commandanten des dor-
tigen ersten Landwehr-Bataillons zu er-
nennen.

Einverleibung einiger Ruralgemeinden in das Landgericht Dinkelsbühl.

Seine Majestät der König haben
vermöge an die K. Regierung des Regat-
kreises, Kammer des Innern, unterm
19. Juny d. J. erlassener allerhöchsten
Entschließung zu genehmigen geruht, daß
die bey dem Landgerichte Nördlingen bisher
zugetheilten Ruralgemeinden Waalkin-
gen, Beitsweiler, Frankenhofen,
Greifelbach und Wildburgketten
von dem erwähnten Landgerichte getrennt
und an das Landgericht Dinkelsbühl
überwiesen werden.

Königliche Genehmigung zur Namens- Aenderung.

Seine Majestät der König haben
vermöge an die K. Regierung des Regat-
kreises unterm 12. July d. J. erlassener
allerhöchsten Entschließung zu genehmigen
geruht, daß der israelitische Webermeister
Löw Aaron Jünger mann zu Bruch,
diesen seinen Familiennamen in den Namen
„Dessauer“ umwandeln und, unbeschadet
der Rechte Dritter, führen dürfe.

Indignats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben
Sich unterm 9. d. Mts. allergnädigst be-

wogen gefunden, dem Hüttenmeister Franz
Kischner aus Dienten, Pfliegerichts

Goldberg in Oesterreich, das Indigenat des
Königreiches taxfrey zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für
Königreich



das
Bayern.

Nro. 36.

München, Montag den 3. October 1831.

Inhalt.

Dienstes-Nachrichten. — Pfarren- und Beneficen-Berichtungen und Bestätigungen. — Collegiatstift zu Regensburg. — Bekanntmachung: Aufhebung von Passiv-Capitalien der Königl. Schuldentilgungs-Casse für den Unter-Mannkreis betreffend. — Ordens-Berichtung. — Berichtung des goldenen und silbernen Stolz-Berdienst-Ehrenzeichens. — Auszug aus der Adels-Matrikel. — Königl. Genehmigung einer magistralischen Wahl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 6. September d. J. die zweyte Affessorstelle am Landgerichte Nrnberg dem als Actuar des Landgerichts Markt

Erlbach ernannten Wilhelm von Peß zu übertragen, und als Actuar des Landgerichts Markt Erlbach den in dieser Stelle functionirenden Actuar Carl Vogel zu ernennen;

unterm 13. September d. J. die am Appellationsgerichte des Regenkreises erste

digte Assessorstelle dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Paul Winkler zu Bayreuth zu verleihen und zu der hierdurch am Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth erledigten Rathsstelle den in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Patrimonialrichter von Fischbach und Neudrossenfeld, Georg Anton Valentin Kraußold, zu ernennen;

unterm 14. September d. J. den Landrichter Georg Adolph Ludwig v. Reiche zu Selb bis auf weiteres in temporärer Ruhestand zu versetzen,

an das Landgericht Selb II. Classe den dormaligen Landrichter Gottlieb Friedrich Müller zu Lauenstein zu versetzen, und

als Landrichter zu Lauenstein den bisherigen Civil-Adjuncten am Landgerichte Eulmbach, Johann Gottfried Mayer zu ernennen;

unterm 15. Sept. d. J. den Landrichter Anton von Kolb zu Ottobauern bey seiner legal nachgewiesenen physischen Gebrechlichkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verlage zur Verfassungsurkunde auf sein allerunterthänigstes Ansuchen unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinem dem Staate seit 39 Jahren geleisteten nützlichen Diensten in den Ruhestand zu versetzen;

zu der hierdurch erledigten Landrichterstelle in Ottobauern den bisherigen I. Assessor des Landgerichts Roggenburg, Gerhard Praßer, zu befördern;

auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Lauingen den bisherigen Landrichter zu Schwabmünchen, Joseph Kimmeler, auf sein Ansuchen zu versetzen, und anstatt desselben als Landrichter in Schwabmünchen den bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsrath Anton Braun zu Kempten zu ernennen;

unterm 16. Sept. d. J. dem bisherigen Gerichtsarzte Dr. Eglauch zu Hofheim das Physikat Dinkelsbühl zu verleihen;

unterm 17. Sept. d. J. die erledigte Zahlmeisterstelle bey der Regalkreiskasse in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Controlleur des Frau- und Hofeconomie-Rentamtes zu Würzburg, Martin Engertskberger, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

unterm 21. Sept. d. J. zu der am Landgerichte Neuburg erledigten ersten Assessorstelle den dortigen zweyten Assessor, Franz Freyherrn von Lerchenfeld allergnädigst zu befördern,

auf die hierdurch an ebengenanntem Landgerichte in Erledigung kommende 2te Assessorstelle den zweyten Assessor am Landgerichte Zusmarshausen, Georg Strobel, auf eigenes Ansuchen zu versehen,

in die am Landgerichte Dillingen erledigte erste Assessorstelle den dortselbst vorhandenen ersten Assessor Michael Stöcker eintreten zu lassen, und

den zweyten Assessor Dr. Eustach Seif zu Weiler, seiner Bitte allergnädigst willfahrend, in gleicher Eigenschaft nach Dillingen zu versehen;

ferner unterm nämlichen Tage das Rentamt Biechtach dem Assessor bey dem obersten Rechnungshofe, Georg Richter, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen provisorisch zu verleihen.

Pfarren- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarren und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 12. August d. J. dem Pfarrer zu Anweiler, Balthasar Hänchen, die erste Pfarrstelle zu Bergabern, unter gleich-

zeitiger Ernennung desselben, zum Dekan des Districts;

unterm 14. August d. J. die Pfarrey Adelsried, Landgerichts Zusmarshausen, dem Pfarrer Alois Fischer in Aylkettlen, Landgerichts Göggingen;

unterm 15. August d. J. die Pfarrey Priel, Landgerichts Moosburg, dem Cooperator Franz Beißinger in Schneitsee, Landgerichts Trostberg;

die Pfarrey Döllwang, Landgerichts Neumarkt, dem Cooperator Franz Xaver Gruber zu Altenthan, Landgerichts Stadthamhof;

die Pfarrey Unterhausen, Landgerichts Neuburg, dem Pfarrer Johann Michael Koller in Wellbach, Landgerichts Zusmarshausen;

die Pfarrey Troschenreuth, Landgerichts Eschenbach, dem Curatus Caspar Nepp zu Pinzberg, Landgerichts Forchheim;

unterm 26. August d. J. die Pfarrey Pfeffenhausen, Landgerichts Pfaffenberg, dem Pfarrer Georg Willfahrt in Hartenstein, Landgerichts Sulzbach;

die Pfarrey Habach, Landgerichts Weilsheim, dem Schulbeneficiaten und Bad-

caplan in der Glashütte bey Kreuth, Prie-
ster Caspar Grundler;

die Pfarrey Uebersfeld, Landgerichts
Monheim, dem Pfarprovisor Kaver Franz
zu Morsach, Landgerichts Herrieden;

unterm 27. August d. J. die Pfarrey
Reichersbeuern, Landgerichts Eßlg, dem
Cooperator Martin von Rheinl in
Berchtesgaden;

unterm 28. August d. J. das Früh-
mess- und Spital-Beneficium in Allersberg,
Landgerichts Hilpoltstein, dem Priester
Johann Georg König in Neumarkt;

unterm 30. August d. J. das Benefi-
cium der innern Schlosskapelle zu Burg-
hausen dem Cooperator Andreas Wür-
dinger in Passau;

unterm 31. August d. J. die Pfarrey
Weichenwasserlos, Landgerichts Schweslig,
dem Pfarer Johann Zirkel zu Obertru-
bach, Landgerichts Pottenstein;

unterm 14. September d. J. die Pfar-
rey Emskeim, Landgerichts Monheim, dem
Pfarer Georg Forster zu Morsbach,
Landgerichts Greding;

die Pfarrey Gremertshausen, Landge-
richts Freising, dem Expositus Engelbert

Schwaiger in Schleiching, Landgerichts
Traunstein;

die Pfarrey Niedofen, Landgerichts
Stadthof, dem Cooperator expositus
Paul König in Pstraundorf, Landgerichts
Burglengenfeld, und die Pfarrey Letten-
wang, Landgerichts Niedenburg, dem Co-
operator Joseph Zizelsberger in Pför-
ring, Landgerichts Ingolstadt;

unterm 15. September d. J. die Pfar-
rey Mittelskätten, Landgerichts Bruck, dem
Beneficiaten Baptist Kybauer in Siegen-
burg, Landgerichts Abensberg;

unterm 17. Sept. d. J. die Pfarrey
Kott, Landgerichts Wasserburg, dem Pfar-
rer Dominicus Stacheter in Wippen-
hausen, und die Pfarrey Wippenhausen,
Landgerichts Freysing, dem Cooperator
expositus Joseph Rainz in Niederthann,
Landgerichts Moosburg;

die Pfarrey Stiefenhofen, Landgerichts
Immenstadt, dem Schulbeneficiaten Hiero-
nimus Berkmanu in Sulzberg, Land-
gerichts Kempten;

unterm 20. Sept. d. J. die Pfarrey
Hohenfurch, Landgerichts Schongau, dem
Pfarer Joseph Bernhard Harle in
Bayerfözen, des nämlichen Landgerichts.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Starkreises unterm 25. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschliesung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Föls von dem Herrn Erzbischofe zu München-Freyding dem Dekan, Pfarrer und District-Schul-Inspector Joseph Wurm in Wartenberg, Landgerichts Erding, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Donaukreises unterm 15. Sept. d. J. erlassener allerhöchsten Entschliesung zu genehmigen geruht, daß die erledigte Stelle des Directors des Wallfahrtspriesterhauses in Altenötting von dem bischöflichen Ordinariate Passau dem Pfarrer Joseph Albrecht in Böhrrach, Landgerichts Biechtach, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises unter eben diesem Tage erlassener allerhöchsten Entschliesung zu genehmigen geruht, daß das Frühmess-Beneficium zu Altenkunstadt, Landgerichts Weismayn, von dem Herrn Erzbischofe von Bam-

berg, dem Caplan Georg Seuffert in Seglach, verliehen werde.

Collegiatstift zur alten Capelle in Regensburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenskreises unterm 23. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschliesung die von dem Capitel des Collegiatstiftes zur alten Capelle in Regensburg vorgenommene Wahl des Pfarrers Max Joseph Engelhard zu Straßkirchen, Landgerichts Straubing, auf das durch den Tod des Canonikus Kleiber und durch das Borrücken der übrigen Canoniker erledigte Stingelheimische Canonikat in dem besagten Capitel zu genehmigen geruht.

(Aufündigung von Passiv-Capitalien der Königl. Schuldentilgungs-Casse für den Unter-Donaukreis betreffend.)

Im Namen
Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die Obligationen au porteur

- 1) Lit. A. mit dreytägiger Aufkündigung von Num. 500 bis 1124 incl. zu 500 fl. pr. Stück,
- 2) Lit. A. mit vierzehntägiger Aufkündigung von Num. 1 bis 664 incl. zu 500 fl. pr. Stück,
- 3) Lit. B. mit vierzehntägiger Aufkündigung von Num. 1 bis 575 incl. zu 100 fl. pr. Stück,
- 4) Lit. C. mit vierzehntägiger Aufkündigung von Num. 1 bis 80 incl. zu 50 fl. pr. Stück,
- 5) Lit. D. mit vierzehntägiger Aufkündigung von Num. 1 bis 50 incl. zu 25 fl. pr. Stück,

werden hiermit aufgekündigt.

Die Inhaber können vom Tage der Bekanntmachung an das Capital mit laufenden Zinsen bey der angewiesenen Schuldentilgungs-Casse des Unter-Maynkreises erheben; mit dem ersten November l. J. cessirt jedoch die Verzinsung und das Capital wird bis zur Aufhebung als unverzinsliches Depositum behandelt.

Diejenigen Inhaber, welche ihre Capitalien au porteur oder auf Namen, jedoch gegen halbjährige Aufkündigung, stehen zu lassen wünschen, werden eingeladen, sich darüber vor dem ersten November l. J.

bey der erwähnten Schuldentilgungs-Casse zu äußern, indem spätere Erklärungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Es wird hiebey bemerkt, daß Obligationen unter dem Betrage von 100 fl. nicht mehr ausgekelt, die geringeren daher erhoben, oder bis zu den Beträgen von 100, 500 oder 1000 fl. zusammengeworfen werden müssen.

Königl. Regierung des Unter-Maynkreises, Kammer der Finanzen, als Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Zu-Rhein,
Präsident.

v. Weinbach.

Ihen.

Kaufinger.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschlieung vom 12. d. Mts. bewogen gefunden, dem Major vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto), Wilhelm Herbst,

das Ehrenkreuz des R. Ludwigs-Ordens
zu verleihen.

Verleihung des goldenen und silbernen
n. Civil-Verdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben dem Districts-Vorsteher, Wäscher Georg Lechenberger in München, welcher zu verschiedenen Zeiten mehrere Personen mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens rettete, wegen dieser mehrfach bewiesenen Bürgertugend unterm 13. Sept. d. J. das goldene Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben am 11. Sept. d. J. dem Zimmerpazier Andreas Lang dahier, welcher mit der größten sich wiederholenden Lebensgefahr bey dem Einsturze des Brunnerschen Neubaus die Arbeiten möglich machte, die zur Herausgrabung der unglücklichen Verschlütteten unternommen wurden, wegen dieser edlen Handlung das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adels-Matrikel des Königreiches
wurden einverleibt:

am 21. Juny d. J.

der Königl. Sächsische und Herzoglich Sachsen; Coburgische geheime Rath, Franz Eaver Graf Fischer von Treuberg, Besitzer der Herrschaft Holzgen im Oberdonaukreise; sammt Abkömmlingen bey der Grafen-Classe Lit. F. fol. 18. Act. No. 3023.;

am 8. July d. J.

der Königl. Preussische Kämmerer und Besitzer des Ritterguts Niedernberg im Obermagnkreise, Gottlob Adolph von Uechtrig sammt Abkömmlingen bey der Adelsklasse Lit. U. fol. 4. Act. No. 3165.;

am 19. desselben Monats

der Herzoglich Nassauische Amts-Sekretär zu Eltoille, Johann Vincenz Freyherr von Isstatt, Besitzer der Hofmark Kammelsberg im Unterdonaukreise, sammt Abkömmlingen bey der Freyherrn-Classe Lit. I. fol. 13. Act. No. 1259.;

am 18. August 1826.

der Durchlauchtig: Hochgeborne Herr Fürst Otto Victor von Schönburg-Waldenburg, Königl. Preussischer Generalmajor der Cavallerie a. D. und Königl. Sächsischer wirklicher geheimer Rath, Besizer der Rittergüter Förban und Schwarzenbach an der Saale im Obermagnkreise, mit seinen Geschwistern und ihren Abkömmlingen, bey der Fürstenklasse: Lit. S. fol. 2. Act. No. 4138., und

am 2. Juny 1826

der Königl. Württembergische Hauptmann Friedrich Wilhelm Freyherr von Eyb zu Ansbach, sammt Abkömmlingen, bey der Freyherrn-Classe Lit. E. fol. 12. Act. No. 4072.

Königliche Genehmigung einer magistratischen Wahl.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 6. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschlieung die von dem Magistrate der Stadt München vorgenommene Wahlhandlung, wobey der Kreis: Bau: Ingenieur Carl Muffat zur erledigten Stelle des technischen Bauraths für den Magistrat der Stadt München gewählt worden ist, zu genehmigen und dem genannten Kreis: Bau: Ingenieur, welcher oberwähnte Stelle angenommen hat, die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für
 Königreich



das
 Bayern.

Nro. 37.

München, Montags den 17. Oktober 1831.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Entschlieſung: Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr. — Bekanntmachung: Die Inelavirung des Herzoglichen Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Bayerisch-Württembergischen Zollverein betr. — Landrath des Unter-Donaufreises. — Dienstes-Nachrichten.

Königl. Allerhöchste Entschlieſung.
 (Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung
 der Stände-Versammlung betreffend.)

L u d w i g
 von Gottes Gnaden König von Bayern
 2c. 2c.

Unsere Gnade zuvor, Liebe und Ge-

treue, Stände des Reiches! Wir haben
 beschloſen, die dermalige Sitzung der
 Ständeversammlung noch bis zum zwanzigsten
 des nächstfolgenden Monats November zu
 verlängern.

Wir verbleiben anbey Unsern Lieben

und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, am 12. Oktober 1831.

L u d w i g.

Fürst von Wrede. Frhr. v. Zentner.
Gr. v. Armanzperg. v. Weinrich.
v. Stürmer.

Nach

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Inclaveirung des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Bayerisch-Württembergischen Zollverein betr.)

Zwischen den Kronen Bayern und Württemberg eines — und dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Gotha — anderen Theils ist wegen Inclaveirung des Herzoglichen Amtes Königsberg, in den Bayerisch-Württembergischen Zollverein, durch beiderseitige Bevollmächtigte unterm 14. Junius d. J. ein Vertrag unterzeichnet, und von den allerhöchsten und höchsten Theilen genehmiget worden, dessen Inhalt andurch mit dem Besage bekannt gemacht wird,

daß der erste November d. J. als Termin zu dessen Vollzug bestimmt worden sey.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha erklären Sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit Ihren innerhalb der Landesgrenzen des königlich Bayerischen Staats eingeschlossenen Besitzungen, welche das Amt Königsberg bilden dem Bayerisch-Württembergischen Zollverein und dem indirecten Abgaben-Systeme des Königreichs Bayern, in so weit dieß zu dem Ende nöthig seyn möchte, beizutreten.

Demnach sollen die Befehle und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Production, den innern Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie respective in dem Bayerisch-Württembergischen Zollverein und in den Königsberg zunächst liegenden Bayerischen Bezirken gegenwärtig bestehen, oder künftig erlassen werden, in dem Herzoglichen Amte Königsberg eben so zur Anwendung kommen, als wenn sie von Seiner Durchlaucht dem Herzoge selbst ausgestossen wären.

Art. 2.

In Gemäßheit des Artikel 1 sollen daher die Bayerisch-Württembergischen Gesetze über die Zölle und die Bayerischen Gesetze über die Ausschlagsgefälle, namentlich die Vereinszollordnung und der Vereinszolltarif vom 12. November 1828 die Zollverwaltungs-Reglements, insbesondere die Verordnung über die Competenz der Zollbehörden vom 8. Februar 1829, über den Grenzverkehr vom 4. Februar 1829, über die Aufsicht und Controlle bezüglich auf das Zollwesen vom 20. September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zollvereine vom 22. September 1828, über die Zollschutzwehr und Sicherungs-Anstalten vom 3. Oktober 1828 *ic. ic.*, dann die Verordnung vom 28. July 1807 und die derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Brauntwein- oder Malzausschläge unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrages in den gedachten Gebietstheilen von der Herzoglichen Behörde förmlich publicirt, und dieselben zum ordnungsmäßigen Vollzuge angewiesen werden; auch wird angeordnet werden, daß die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Productions-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern in Bayern

erlassen werden sollten, der Herzoglichen Regierung zu Coburg durch die K. Regierung des Unter-Maynkreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit die Herzoglichen Behörden hievon amtliche Kenntniß erhalten, und die Publication im Amtsbezirke Königsberg rechtzeitig verfügen können.

Von dem Augenblicke an, wo der Beytritt des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in Vollzug kömmt, haben auch die Bestimmungen der bisher dafelbst bestehenden Verordnungen über die von fremdem Bier und Fleisch zu entrichtenden höhern Tranksteuer- und Accise-, Bierpfenning und Fleischsteuer-Abgaben vom 18. September 1829 und so auch alle Arten von Auflagen, welche die Natur einer Zollaufgabe haben, gegen Bayern und Württemberg außer Anwendung zu treten.

Art. 3.

Seine Königliche Majestät von Bayern und Seine Majestät von Württemberg eines — und Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha andern Theils sichern Ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freyen Gewerbs- und Handelsverkehr zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg und den Gebietstheilen des Herzoglichen Amtes Königs-

berg in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären. Insbesondere werden die Bewohner dieser Herzoglichen Gebietstheile hinsichtlich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfang der Bayerischen und Württembergischen Lande dieselben Rechte und Freyheiten genießen, welche den Bayerischen und Württembergischen Unterthanen zustehen, und bey ihrem Verkehr in den Königl. Bayerischen und Königl. Württembergischen Staaten nicht mehr Abgaben zahlen, als die Königlich Bayerischen und Württembergischen Unterthanen.

Desgleichen werden die Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Unterthanen im Amtsbezirke von Königsberg eben so behandelt werden, so daß auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besondern Fabrikations- oder Verbrauchssteuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe noch sonstiges Hinderniß frey aus einem Lande in das andere übertreten.

Der Gebrauch der in den K. Bayerischen und K. Württembergischen Staaten jetzt vorhandenen oder in Zukunft weiter herzustellenen Förderungsmitel des Verkehrs steht den Herzoglichen Unterthanen auf

dieselbe Art zu, wie er den K. Bayerischen und Württembergischen Unterthanen dormalen zugestanden ist, oder weiterhin zugestanden werden mag. Insbesondere werden von denselben Kanäl-, Schleusen-, Brücken-, Fähren-, Hafens-, Wage-, Krähnen-, Wege-, Pflaster-, Markt-, Stand- und Niederlagsgelder, und überhaupt Leistungen für den Gebrauch von allen Anstalten zur Beförderung des Verkehrs nur dann erhoben, wenn dergleichen Abgaben, auch von Königlich Bayerischen oder Württembergischen Unterthanen erhoben werden, und in diesem Falle nur in demselben Betrage und unter denselben Bedingungen, wie von den Letztern. Auch sind dieselben, wenn sie bey dem Eintritt in das Stromgebiet, oder das Gebiet der Landwege der Königl. Bayerischen und Württembergischen Staaten die etwa nöthigen Vorschriften über die Ursprungszeugnisse, ihre Unterthanen-Verhältnisse als Angehörige des Amtes Königsberg und andere Erfordernisse, um den freyen Verkehr oder den Durchgang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maasregeln zur Aufrechthaltung der Strom- oder Wegpolizey oder des Verkehrs und des Durchgangs unterworfen, als denjenigen, welche den K. Bayerischen und K. Württembergischen Unterthanen in solchen Fällen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Art. 4.

Seine Königliche Majestät von Bayern und Seine Königliche Majestät von Württemberg versprechen ferner, daß Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha an dem Reinertrage der Zölle des Bayerisch-Württembergischen Zollvereins im Verhältnisse der Bevölkerung des Amtes Königsberg Antheil nehmen solle.

Malzausschlag und die gegenseitige Controlirung der Malz-Ausschlags-Verwaltung.

Art. 5.

Die Erhebung der im Amte Königsberg einzuführenden Malzausschläge soll durch die Herzoglichen Behörden geschehen, und in die Herzoglichen Landeskassen fließen, übrigens aber wollen doch Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha gestatten, daß die benachbarten K. Bayerischen Oberausschlags-Ämter sich durch Abordnung von Beamteten, welche sich bey der betreffenden Herzoglichen Behörde zu Königsberg gehörig auszuweisen haben, die Ueberzeugung verschaffen, daß überall und genau der K. Verordnung vom 28. July 1807 und den darauf gefolgten Novellen gemäß verfahren werde. Gleiche Berechtigung soll dagegen der Herzogl. Sächsischen Behörde in Bezug auf die Controlirung der gehörigen Beobachtung der gedachten Verord-

nung in dem anstoßenden K. Bayerischen Gebiet zustehen.

Defraudationen.

Art. 6.

Die Untersuchung gegen Handlungen Herzoglicher Unterthanen; wodurch die K. Bayerisch-Württembergischen Zollgesetze übertreten, und die Einnahmen aus Zöllen oder Regalien gefährdet werden möchten, es sey nun, daß jene Handlungen im Amtebezirke Königsberg, oder außer demselben entdeckt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo der Uebertreter im Bayerischen oder Württembergischen Staatsgebiete auf frischer That ergriffen worden ist, soll vom Herzoglichen Justizamte Königsberg geführt werden.

Dasselbe erkennt in erster Instanz in allen Zollstrafsachen; in welchen den K. Untergerichten in Bayern und Württemberg eine gleiche Competenz eingeräumt ist. Das Untersuchungs- und Straf-Verfahren ist, in so weit eine criminelle Strafbarkeit nicht vorliegt, sowohl bey dem genannten Gerichte I. Instanz, als auch bey den höhern Gerichten, vor welche die Sache nach dem im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha verfassungsmäßig geordneten Instanzenzug gelangen möchte, nach den Bayerisch-Württembergischen Zollgesetzen,

insbesondere nach den Bestimmungen der Zollordnung vom Jahre 1828 §. 93 bis 111 zu bemessen, und in jedem Fall soll das Verfahren so viel als möglich abgekürzt, auch durchaus keiner unnötigen Verzögerung Statt gegeben werden.

Wenn in Folge dieser obigen Bestimmungen Geldstrafen verfügt werden, so fallen dieselben nach Abzug des Aufbringer-Antheils und der defraudirten Gefälle den Herzoglichen Cassen anheim, auch verbleibt Seiner Herzoglichen Durchlaucht die unbeschränkte Uebung des landesherrlichen Begnadigungs- und Straferlaßrechtes.

Uebrigens werden sich die hohen Contractanten in den zur gegenseitigen Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Aufrechterhaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha wollen namentlich gestatten, daß die K. Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten sich des Iharbestandes versichern. Insofern zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen in Antrag gebracht werden, sollen diese zugezogenen Ortsobrigkeiten, sobald

sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranlassen.

Einige besondere Verhältnisse.

a) Salz-Consumtion.

Art. 7.

Die Bewohner des Herzoglichen Amtes Königsberg werden das benötigte Salz durch die Königl. Bayerischen Salzfactoreyen und um dieselben Preise, wie die Königl. Bayerischen Unterthanen in den umliegenden Districten, beziehen.

Seine Durchlaucht werden Sorge tragen, daß kein anderes als Bayerisches Salz im gedachten Amtsbezirke verbraucht, und die K. Bayerischen Verordnungen im Betreff der Salzregie daselbst streng aufrecht erhalten werden.

Seine Königliche Majestät werden dafür dem Herzoglichen Aerar eine der jährlichen Salzconsumtion angemessene baare Vergütung anweisen lassen.

b) Spielkarten und Kasender.

Art. 8.

Seine Durchlaucht wollen ferner eine Fabrikation von Spielkarten im Gebiete des Amtes Königsberg nicht gestatten.

Dagegen wird von Seite der Königlich Bayerischen Regierung veranlaßt werden, daß eine dem Verbräuche des gedachten Bezirks angemessene Quantität von Spielkarten, welche mit dem Coburg:Gothaischen Kartenstempel versehen, und mit Attesten der Herzoglich Sachsen-Coburg:Gothaischen Landesbehörde begleitet sind, aus dem Herzogthum Sachsen-Coburg:Gotha über das Königl. Vereinszolamt Ermerzhauseu nach vorausgegangenem gehöriger Declaration bey demselben frey nach Königsberg gelangen könne.

Dasselbe soll auch in Beziehung auf den Bedarf an Kalendern gelten.

Schluf.

Art. 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum Schluß des Jahres 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Kündigung von der einen oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere zwölf Jahre verlängert angesehen werden.

München, den 9. Oktober 1831.

Staatsministerium des Königl. Hauses
und des Außern.

Graf v. Armansperg.

Braun.

Landrath des Unter-Donaukreises.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Oktober d. Js. zu Mitgliedern des Landrathes im Unter-Donaukreise allergnädigst ernannt:

I.

- 1) den erblichen Reichsrath Max. August Grafen von Löberring, Zettenbach und Guttengzell,
- 2) den erblichen Reichsrath Max. Grafen von Arco auf Walley;

II.

- 3) den Gutsbesitzer Ruppert von Kellner,
- 4) den Gutsbesitzer Ignaz Freyherrn von Asch, Rämmerer und Appellationsgerichts Rath zu Straubing,
- 5) den Gutsbesitzer Michael von Pöschinger zu Frauenuau;

III.

- 6) den Dekan und Pfarrer Jakob Mehlstäubel zu Kirchberg,
- 7) den Dekan und Pfarrer Michael Denk zu Regen,
- 8) den Pfarrer Michael Waldhauser zu Triftern;

- IV.
- 9) den Bierbrauer Jakob Hartl, und
 - 10) den Handelsmann Joseph Oberhauser zu Passau,
 - 11) den Gastwirth Joseph und Magistratsrath Ignaz July, und
 - 12) den Weinwirth Joseph Wagner zu Straubing,
 - 13) den Apotheker Sebastian Anton Seel, und
 - 14) den Lederfabrikanten Johann Nepomuk Steininger zu Deggen-
dorf;

V.

- 15) den Gutsbesitzer Max. Maier zu Obernzell,
- 16) den Brauhaus-Besitzer Ignaz Schmebold zu St. Nicola,
- 17) den Gutsbesitzer und Bierbrauer Michael Schmid zu Ortenburg,
- 18) den Gutsbesitzer und Bierbrauer Joseph Schmuher zu Loderham,
- 19) den Gutsbesitzer Joseph Biehrer zu Friesendorf, Landgerichts Deggen-
dorf,
- 20) den Gutsbesitzer Michael Erndl zu Atting, Landgerichts Straubing,
- 21) den Gutsbesitzer Joseph Hackenbuchner zu Plattling,
- 22) den Gutsbesitzer Anton Poschelsberger zu Arnstorf, Landgerichts Eggenfelden,
- 23) den Gutsbesitzer und Posthalter Franz Reichenberger zu Frei-
ung,

- 24) den Gutsbesitzer und Bierbrauer Friedrich Stuppner zu Putthurn,
- 25) den Gutsbesitzer Martin Moosler zu Alttötting, und
- 26) den Gutsbesitzer Joseph Mitterwaller zu Bilsbosen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 27. September d. J. das Rentamt Schweinfurt dem Rentbranten zu Wolfach Joh. Baptist Sauer auf seine Bitte zu verleihen;

unterm 28. September d. J. den zweyten Landgerichts-Assessor Joh. Würth zu Schongau, mit Belassung seines derzeitigen Titels und Ranges, als Wechselgerichts-Actuar nach Augsburg zu versetzen, und zu der hiedurch erledigten Stelle eines zweiten Assessors am Landgerichte Schongau den bisherigen Actuar des besagten Wechselgerichts Paul Kummel, seinem Ansuchen willfahrend, zu ernennen;

unterm 29. September d. J. auf die bey dem Landgerichte Eirschenreuth erledigte Stelle eines Advocaten den bisherigen Appellationsgerichts-Accessiten Thomas Gäßregen zu Bamberg zu ernennen;

unterm 4. Oktober d. J. den Zollsbeamten Joh. Nep. Zellershuber von Hindelang nach Oberkauffen, und den Zollsbeamten Joh. Graßer von Oberkauffen nach Hindelang, jeden in seiner bisherigen Diensteseigenschaft, zu versetzen.

Regierungs-Blatt

für
Königreich



das
Bayern.

Nro. 38.

München, Montags den 24. Oktober 1831.

Inhalt.

Landrath des Regentkreises. — Pfarren- und Beneficien-Verleihungen und Beförderungen. — Diensts-Nachrichten. — Königl. Befätigung der Rectoren- und Ernatoren-Wahl an der K. Universitat Munchen fur das Jahr 1831. — Königl. Befätigung der Wahl eines rechtskundigen Burgermeisters zu Regensburg. — Landwehr des Konigreiches.

Landrath des Regentkreises.

I.

Seine Majestat der Konig haben vermoge allerhochster Entschlieung vom 15. Oktober d. Js. zu Mitgliedern des Landrathes im Regentkreise allergnadigst ernannt:

- 1) den erblichen Reichsrath Fursten von Thurn und Taxis,
- 2) den erblichen Reichsrath Maximilian Grafen von Montgelas;

II.

- 3) den Gutsbesitzer Freyherrn Wilhelm von Berchem,
- 4) den Gutsbesitzer Georg von Bäumler,
- 5)*);

III.

- 6) den Pfarrer zu St. Ulrich in Regensburg, Augustin Rothfischer,
- 7) den Pfarrer Georg Beer zu Niederwinzer,
- 8) den Pfarrer Anton Mehrl zu Regenslauf;

IV.

- 9) den Dekonom Heinrich Hartmayer zu Regensburg,

*) Wegen Ernennung des dritten Mitgliedes des Landraths aus der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit wurde weitere Entschliesung vorbehalten, bis die zur Ergänzung der gesetzlichen Zahl von sechs Candidaten noch abgängigen zwei Candidaten ebenfalls in Vorschlag gebracht seyn werden.

- 10) den Weinhändler Johann Brunnbauer zu Eichstätt,
- 11) den Kaufmann Georg H. Drexel zu Regensburg,
- 12) den Kaufmann Johann Jakob Rehbach zu Regensburg,
- 13) den Dekonom Vitus Wohlfarth zu Ingolstadt,
- 14) den Rothgerber und Bürgermeister Johann Nibler zu Kelheim;

V.

- 15) den Bierbrauer Anton Hörhammer zu Abensberg,
- 16) den Eisensabrikanten Max Pindl zu Gemau,
- 17) den Gutsbesitzer Franz Hartmann zu Bonholz,
- 18) den Wirth und Bierbrauer Anton Schweiger zu Kastel,
- 19) den Drahtfabrikanten Alois Karl zu Neumarkt,
- 20) den Lasernwirth Carl Martin Dorfner zu Hirschau,

- 21) den Müller Joseph Bolland zu Sallern,
- 22) den Bierbrauer Jakob Kleber zu Nabburg,
- 23) den Bierbrauer Franz Maily zu Bohrg,
- 24) den Tasernwirth Jakob Dausinger zu Stadthof,
- 25) den Bierbrauer Ignaz Schleinkofer zu Ergolsbach,
- 26) den Hammermeister Friedr. Trautner zu Bdmischbrud.

Pfarren und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarren und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 28. September d. J. die Pfarren Troschenreuth, Landgerichts Eschenbach, dem Cooperator Joseph Mehler in Beidl, Landgerichts Tirschenreuth;

unterm 20. Sept. d. J. die Pfarren Komeltstried, Landgerichts Zusmarshausen,

dem Vorschlage des Bischofs von Augsburg gemäß, dem dormaligen Vikar derselben, Priester Joseph Sedlmayr;

Seine Majestät der König haben unterm 17. Sept. d. J. die von dem Grafen von Castell für den dormaligen Pfarrer zu Kleinweisach, Dekanats Bamberg, Johann Christian Friedrich Buchrucker, auf die Pfarren Billingshausen im Dekanate Würzburg ausgestellte Präsentation zu genehmigen und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu erteilen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner folgende Verleihungen allergnädigst genehmigt:

unterm 20. September d. J. die von dem Bischofe von Augsburg geschehene Verleihung der Pfarren Frankenhofen, Landgerichts Oberndorf, an den dormaligen Vikar derselben, Ignaz Dodel;

unterm 21. Sept. d. J. für den dormaligen Erledigungsfall die von dem Bischofe von Augsburg geschehene Verleihung der Pfarren Weißensee, Landgerichts Füssen,

an den Beneficiaten Simon Stoß in
Kosshaupten, des nämlichen Landgerichts;

unterm 22. Sept. d. J. die von dem
Herrn Erzbischofe von Bamberg geschehene
Verleihung der Pfarrey Priefendorf, Land-
gerichts Bamberg II., an den Caplan Georg
Schedel zu Altenkumbstadt, Landgerichts
Weismagn;

die von dem Bischofe von Eichstädt
geschehene Verleihung der Pfarrey Wei-
mersheim, Landgerichts Ingolstadt, an
den Pfarrer Joseph Wisibald Winhard
in Bergen, Landgerichts Neuburg;

unterm 26. Sept. d. J. die von dem
Bischofe von Regensburg geschehene Ver-
leihung der Pfarrey Dietelskirchen, Land-
gerichts Bilsbiburg, an den Cooperator
Joseph Schmidner in Altkofen, Land-
gerichts Landsbut.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben
allergnädigst geruht:

unterm 1. October d. J.:

zur Stelle eines Vorstandes des Land-
gerichts München den bisherigen Landrich-
ter Georg Ignaz Kuttnner zu Pfaf-
fenhofen im Isarkreise, auf eigenes An-
suchen, und

zur Stelle eines Vorstandes des Land-
gerichts Au, gleichfalls auf eigenes An-
suchen, den bisherigen Landrichter Franz
Borgias Spaeth von Pfaffenhofen
zu Castell im Regenkreise, zu berufen;

in die Stelle eines ersten Assessors am
Landgerichte München, den bey dem bishe-
rigen Amte dieses Namens angestellten As-
essor Wolfgang Hader, und in die
Stelle eines zweyten Assessors den eben
diesem Amte zugetheilten zweyten Landger-
richtsassessor Peter Kammerer ein-
treten zu lassen;

als ersten Assessor des Landgerichts Au,
den bisherigen zweyten Assessor des Land-
gerichts München, Anton von Schmid
zu befördern, und

als zweyten Assessor dieses Amtes
den bisherigen Actuar des Landgerichts
München Conrad Stroehlein;

Jobann als Landrichter in Pfaffenho-
fen zu Cassel den in den unmittelbaren
Staatsdienst übernommenen Herrschafts-
richter Isidor Althamer von Ebnath,
Landgerichts Remnath, zu ernennen;

unterm 2. October d. J. das Land-
gerichtsphysikat zu Schweinfurt, dem prac-
tischen Arzte all dort, Med. Dr. Carl
Schmidt provisorisch zu verleihen;

auf das Landgerichtsphysikat zu Obern-
burg den Herrschaftsgerichtsarzt zu Schil-
lingsfürst Med. Dr. Peter Joseph
Weng zu ernennen;

das Landgerichtsphysikat zu Monheim
dem bisherigen Gerichtsarzte zu Obern-
burg Dr. Wenzel provisorisch auf sein
Ansuchen zu verleihen; und

auf das Landgerichtsphysikat Werbe-fels
den Med. Dr. Richard August Sorg
von Würzburg provisorisch zu ernennen;

unterm 5. October d. J. die er-
digte Stelle eines Vorstandes des Land-
gerichts zu Rißingen dem bisherigen Land-
richter zu Lauf im Regatkreise, Joseph

Fellner, seinem Ansuchen willfahrend,
zu übertragen;

in die Function eines Adjuncten am
Landgerichte Aschaffenburg den dortigen
Actuar Christoph Vermuth, seiner Bitte
gemäß, eintreten zu lassen;

dafür den bisherigen Actuar Peter
Herzing zu Gerolzhofen, auf sein
Ansuchen, und in bisheriger Eigenschaft
an das Landgericht Aschaffenburg zu ver-
setzen und

an dessen Stelle als Actuar zu Ge-
rolzhofen den bisherigen Actuar Georg
Dörfer zu Weiher zu transferiren;

ferner den bisherigen ersten Assessor
des Landgerichts Füssen, Ludwig Friedrich
Schmidt, in gleicher Eigenschaft an das
Landgericht in Roggenburg zu versetzen;

unterm 5. October d. J. dem bisheris-
gen Ober-Ingenieur bey der obersten Bau-
behörde, Regierungsrath Antonin von
Schlichtegroll, die durch den Tod des
Oberbauraths Martin erlebte Ober-
bauraths-Stelle in provisorischer Eigen-

schaft und auffer dem Status allergnädigst zu verleihen;

unterm 6. Oktober d. J. den ehemaligen Patrimonialgerichtshalter Karl Wolf zu Engelburg als zweyten Assessor am Landgerichte in Straubing zu ernennen;

unterm 7. Oktober d. J. dem Regierungsrathe Matthäus von Lugenberger, bey seiner zerrütteten Gesundheit und physischen Gebrechlichkeit die erbetene Versehung in den Ruhestand nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen dem Staate seit 27 Jahren geleisteten treuen Diensten, allergnädigst zu bewilligen und an dessen Stelle als Regierungsrath bey der Kammer des Innern den vormaligen überzähligen Regierungsrath, nunmehrigen Landrichter zu Gräfenberg, Christian von Landgraf, auf sein Ansuchen, zu ernennen.

unterm 9. Oktober d. J. den Landrichter Wilhelm Albert zu Weiher, bey seiner fortwährenden Kränklichkeit und Functionsunfähigkeit, in temporäre Quiescenz, vorläufig auf ein Jahr, zu versetzen;

an dessen Stelle als Landrichter in Weiher den bisherigen Actuar des Landgerichts Brückenau, Egid Kapp, zu befördern; und

als Actuar des Landgerichts Weiher den geprüften Rechtscandidate Philipp Meßler allergnädigst zu ernennen;

unterm 12. Oktober d. J. das Rentamt Volkach im Unter-Maynkreise dem Rentbeamten zu Orb, Joseph Ostenger, auf sein Ansuchen, zu übertragen, und das Rentamt Orb dem Rechnungs-Commissär bey der Regierung des Ober-Donaukreises, Joseph Hauser, provisorisch zu verleihen;

unterm 13. Oktober d. J. das Landgerichts-Physikat zu Herzogenaurach dem bisherigen Verweser desselben, Med. Dr. Heinrich Eichhorn, provisorisch zu übertragen;

auf das Physikat Hof den Gerichtsarzt zu Gefrees, Dr. Christen, und auf das Physikat Gefrees den Landgerichtsarzt zu Ludwigsstadt, Dr. Thiermann, zu versetzen; ferner und zwar in provisorischer Eigenschaft

das Physiklat Ludwigsstadt dem Med. Dr. August Jos. Münzenthaler aus Aschaffenburg;

das Physiklat Seßlach dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Dr. Joseph Obereder;

das Physiklat Hollfeld dem bisherigen Physikats-Verweser zu Stadtsteinach, Dr. Gottfried Häbner;

das Physiklat Stadtsteinach dem ehemaligen Verweser des Physikats Pottenstein, Dr. Burkard Spix, und

das Physiklat Pottenstein dem practischen Arzte zu Kronach, Dr. Thomas Göß, zu verleihen;

ferner den bisher dem Physikate Hof zugetheilten Physikatsbezirk Rehau wieder mit einem eigenen Gerichtsuarzte zu besetzen, und hiezu den Med. Dr. Johann Philipp Keinfelder von Wilhelmstorf im Regatkreise provisorisch zu ernennen;

das Landgerichts-Physiklat Starnberg dem bisherigen Verweser dieser Stelle,

Med. Dr. August Max Einsele, provisorisch zu übertragen.

Königl. Bestätigung der Rectors- und Senatorenwahl an der K. Universität München für das Jahr 1833.

Seine Majestät der König haben vermöge unterm 10. Oktober d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung die auf den ordentlichen Professor der Rechte, Dr. Hieronymus Bager gefallene Wahl eines Rectors der genannten Hochschule für das Studienjahr 1833 zu bestätigen und in gleicher Weise die allerhöchste Zustimmung dem Wahlergebnisse, wodurch

aus der theologischen Facultät der Professor Dr. Wall,

aus der juridischen

der Professor Dr. Schmidtlein,

aus der staatswirthschaftlichen

der Professor Dr. Zierl,

aus der medicinischen

der Professor Dr. Breslau, und

aus der philosophischen

der Professor Dr. Vogel

zu Senatoren berufen worden sind, zu ertheilen geruht.

Königl. Bestätigung der Wahl eines
rechtskundigen Bürgermeisters zu
Regensburg.

Seine Majestät der König haben
vermöge an die K. Regierung des Regen-
kreises unterm 23. September d. J. er-
lassener allerhöchsten Entscheidung die er-
neuerte Wahl eines rechtskundigen Bürger-
meisters der Stadt Regensburg zu geneh-
migen und den einstimmig wieder gewähl-
ten ersten Bürgermeister Sigmund von

Eggelkraut in dieser Eigenschaft zu be-
stätigen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben
unterm 27. September d. J. den bisher-
gen Landwehr-Major Albert von Fröh-
lich zum Obersten und Commandanten
des Landwehr-Regiments der Stadt Augs-
burg allergnädigst zu befördern geruht.

Regierungs-Blatt

für
das
Königreich



das
Bayern.

Nro. 39.

München, Sonnabend den 5. November 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses. — Aufruf an die Mitglieder der Rürnberger Leibrenten-Institute. — Dienst-Nachrichten. — Pfarreern- und Beneficien-Berleihungen und Befähigungen. — Königl. Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Landwehr des Königreiches. — Erhebung in den Adelsstand. — Königl. Consulat zu Wanaheim. — Verleihung des silbernen Civil-Benediktions-Ehrenzeichens. — Ueberweisung verschiedener Gemeinden des Landgerichts Mittelfeld in das Landgericht Kobern. — Theilung verschiedener Untertanen des Landgerichts Würdingen zum Landgerichte Dinkelsbühl.

Bekanntmachungen.

Sitzung
des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 22. October d. J. wurden entschieden:

die Rekurse

- 1) der Gemeinden der Landgerichte Donauwörth, Schwabmünchen, Edgingen, Rhain, Friedberg, Zusmarshausen, der Stadt Augsburg, der Dominikalrenten-Besitzer des Landgerichts Nibach u. c. wegen der Con-

kurrenz zu den Lechuserbauten bey,
Lechhausen.

An das Königliche Staats-Mini-
sterium des Innern wurde abge-
geben:

- 2) der Refurs der Gemeinden des Land-
gerichts Friedberg wegen der Lech-
userbauten bey dem Munkenhofe in
der Friedbergerau.

A u f r u f

an die Mitglieder der Nürnberger-
Leibrenten-Institute.

Von der ehemaligen Reichsstadt Nürn-
berg wurden in den Jahren 1777 und 1783
zwey Leibrenten-Institute errichtet, deren
Fortführung in der Folge auf die Königl.
Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt
übergieng.

Die im Jahre 1809 suspendirte Renten-
Zahlung wurde zwar im Jahre 1819 so-
wohl für das laufende, als zugleich für
die Rückstände wieder eingeleitet, und so-
nach im verfloffenen Jahre 1823 in den
ordentlichen laufenden Gang zurückgeführt.
Allein mehrere Actien-Besitzer haben sich
während dieser Zeit theils gar nicht ge-
meldet, theils die erforderliche Beybrin-

gung der Lebens- oder Todten-Zeugnisse
unterlassen, und sohin die unangenehme
Folge herbegeführt, daß bisher die sta-
tutenmäßige Vertheilung der heimgefallenen
Renten unter die übrigen Mitglieder, so-
wie die Hinauszahlung der Einlagenreste
an die Erben der Verstorbenen nicht vor-
genommen, sondern diese Rückstände neuer-
dings in den Rechnungen nachgeführt wer-
den mußten.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, und
zugleich dem Antrage der übrigen ange-
meldeten Mitglieder wegen Vertheilung der
Renten genügen zu können, sieht man sich
veranlaßt, die nachstehenden in den Cata-
stern vorgetragenen Actien-Besitzer, deren
Renten wegen bisher unterlassener Anmel-
dung und Erhebung noch offen stehen,
oder deren Erben hiemit aufzufordern, daß
sie zu Vermeidung der ihnen bey längerem
Stillschweigen zugehenden Nachtheile sich
förderlichst über den noch fortdauernden
Besitz ihrer Actien bey der unterzeichneten
Commission, oder der Special-Casse in
Nürnberg gehdrig ausweisen, und zugleich
die gerichtlichen Zeugnisse ihres Lebens,
oder des Lebens jener Continisten, auf
deren Namen die Eirlage gemacht wor-
den ist, oder betreffenden Falles die Todes-
anzeigen bezubringen sich bestreben wollen,
um über Renten und allenfallsige Capitals-
Rückzahlungen gehdrige Abrechnung pflegen,

und die statutenmäßige Vertheilung unter die lebenden Mitglieder gehörig vornehmen zu können.

Sollten einige Actien-Besizer über das Leben oder den Tod derjenigen Individuen, auf deren Name ihre Actie genommen wurde, die nöthigen Zeugnisse bezubringen gänzlich außer Stande seyn, so erwartet man wenigstens eine Anzeige dieses Verhältnisses,

um mit Zustimmung der übrigen Mitglieder auch diesfalls ein endliches Abkommen einleiten zu können.

München, den 28. Oktober 1831.

Königl. Staatsschuldentilgungs-
Commission.

v. Sutner.

Peßl, Secretär.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Actien der beyden Nürnberg'schen Leibrenten-Gesellschaften von den Jahren 1777 und 1783, welche noch als bestehend aufgeführt werden, wovon aber in neuerer Zeit die Renten nicht erhoben worden sind.

Nr. curr.	N a m e des letzten Besizers der Actie.	N a m e des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
1	K r a n k e n, Ursula, Sophia, Elisabetha zu Altenburg . . .	Die Actien-Besizerin selbst	L	IV.	137 138
2	W. S e r z, Johann Wolfgang Albert, Kaufmann zu Nürnberg	Neudorfer, Georg Lorenz, Drechsler	"	V.	68
3	Reformirte Kirchengemeinde Fernchen bey Altm am Rhein . . .	Schmitt, Susanna Maria zu Altm	"	"	111
4	Dieselbe	Schmitt, Maria, Anna, daselbst	"	"	112
5	S c h e i d m a n n e l, Christoph, Wilhelm, Kammer-Secretär zu Daireuth	M ä n c h, Georg, aus Welschenlohl, kaiserl. königl. öftr. Corporal	"	"	116

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
6	Camann, Christina Magdalena, Bürgermeisters Wittve in Braunschweig	Fein, Ferdinanda Dorothea Friederica, Hofrathsgattin zu Braunschweig	I.	V.	158 159 160
7	Dieselbe	Fein, Georg, Dr. jur. daselbst	„	„	161 162 163 160
8	Schaper, Margaretha Barbara, Justina, Doctors Gattin in Braunschweig	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	165 160
9	Schunter, Johann Andreas, Professorssohn in Amsterdam .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	229
10	Braun, Johann Martin Friedrich zu Kastell	Der Actienbesitzer selbst	„	„	44
11	Kießling, Gottlieb, Kaufmann in Altona	Kießling, Benedicta Christina, dessen Tochter	„	„	73
12	Sebalder = Schule in Nürnberg	Schmidt, Johann Ludwig, Pfarrerssohn zu Pommelsbrunn	„	„	102
13	Scheber, Johanna Dorothea, Stadt-Kapitän's Gattin in Eisfeld	Die Actienbesitzerin selbst	„	VI.	149
14	Reformirte Kirchengemeinde zu Abln am Rhein	Schmidt, Anna Jakobina daselbst	„	„	160
15	Dieselbe	Schmidt, Johann Gottfried daselbst	„	„	16.
16	Eiserische Stiftung zur Wohlthätigkeit zu Nürnberg	Schubart, Johann, Districtssohn	„	„	184
17	Rende, Emanuel Christoph, Gymnasial-Lehrers hinterlassener Sohn in Augsburg, nun Waaren-Sensal in Wien, .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	189
18	v. Müller, Heinrich Gottfried von Regensburg, Hauptmann in k. dän. Kriegs-Diensten .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	210
19	Kalm, Johanna Lueta Juliana, Pfarrers Tochter in Goslar .	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	221

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
20.	Spital-Amt zu Nürnberg . . .	Rohleder, Johann Leonhard	I.	VI.	270
21	Armen- und Arbeitshaus daselbst	Schreiner, Eva Sabina Mit- telwächterstöchter	"	"	346
22	Dasselbe	Schreiner, Barbara Sabina Mittelwächterstöchter	"	"	347
33	Dieses	Schmid, Anna Regina, Rechen- macherstöchter	"	"	348
24	Armen- und Arbeitshaus daselbst	Fischer, Sus. Johanna, Kamm- macherstöchter von Nürnberg	"	"	349
25	Dasselbe	Ehemann, Susanna Maria Barbara, Maurergesellenstöch- ter von Nürnberg	"	"	350
26	Dasselbe	Hertel, Georg Friedrich, In- valdensohn	"	"	351
27	Dasselbe	Müller, Johann Tobias, Kuepf- pressersohn von Nürnberg	"	"	355
28	Dasselbe	Glagkopf, Anna Catharina Isabella, Hornrichterstöchter	"	"	356
29	Dasselbe	Wölsfel, Maria Barb., Schlos- sergesellenstöchter von Nürnberg	"	"	359
30	v. Peyer, Consulents Stif- tung zur Wohlthätigkeit daselbst	Saudner, Anna Dorothea, Buchhalterstöchter von da	"	"	377
31	Barencamp, Carolina Elisa- betha, geb. Hagedorn, Gat- tin des Kaufmanns-Collegiums- Directors zu Lübeck, dann ver- ehelichte Stiller, nun Witt- we daselbst	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	504
32	Burgmann, Pet. Georg, Pfar- rersohn zu Mülheim am Rhein, zu Biddesford in England . Dessen Mandatar: Conrad Re- ga zu Essen an der Ruhr .	Der Actienbesitzer selbst	I.	VII.	116

Nr. curr.	Name des letzten Besizers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
33	Sickel, Johann Conrad, Kaufmann in Leipzig	Der Actienbesizer selbst	I.	VII.	197
34	Sonnenmeyer, Christoph Friedrich, Kunsthdndler in Versiu Mandatar: Johann Jakob Fleischhauer, Kaufmann in Ndrnberg	Ingleichen.	"	"	216
35	Hassel, Wilhelmina, Amalia, Louise, verehelichte Mayenberg in Wolfenbttel	Der Actienbesizer selbst.	"	"	219
36	Hassel, Elisabetha Juliana Henriette, verehelichte Schulz, daselbst	Ingleichen	"	"	220
37	Hassel, Ludwig Rudolph Philipp, Consistorial-Secretär daselbst	Ingleichen	"	"	221
38	Eysen'sche Stiftung zur Wohltthtigkeit in Ndrnberg	Schubert, Maria Magdalena, Wifirerstochter	"	"	264
39	Unglenk, Johann Benedict, Zinngießereysohn	Koland, Ernst Friedrich, Formschneidereysohn	"	"	277
40	Art, Jakob Martin, Bäckereysohn	Koland, Christoph Ernst Friedrich, Formschneidereysohn	"	"	279
41	von Imhoff'sche Stiftung für Nothdürftige in Ndrnberg	Fleischmann, Christoph Wilhelm Gottlieb Friedrich, Schneider zu Weilhof	"	"	288
42	Mahner, Georg Conrad Heinrich zu Braunschweig	Der Actienbesizer selbst	"	"	329
43	Mahner, Wilhelm Rudolph, Philipp daselbst	Ingleichen	"	"	330
44	Mahner, Carl Julius Heinrich daselbst	Ingleichen	"	"	331
45	Mahner, Carolina Amalia Friederika daselbst	Ingleichen	"	"	332

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
46	Mahner, Friederika Henriette Conradina, verehelichte Sander	Ingleichen	I.	VII.	333
47	Gebhardi, Juliana Catharina Friederika, verehelichte Zitterich	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	335
48	Gebhardi, Heinrich Albrecht Friedrich zu Hartensleben im Magdeburgischen	Der Actienbesitzer selbst	"	"	337
49	Gebhardi, Rudolph Ludwig Carl, Dr. jur. zu Escherhaus- sen im Braunschweigische	Ingleichen	"	"	338
50	Gravenhorst, Joh. Heinrich und Christoph Julius zu Braun- schweig	Gravenhorst, Joh. Andreas, Dr. Med. zu Braunschweig	"	"	423
51	Diese ingeleichen	Gravenhorst, Carl Herrmann Julius, Fabrikant daselbst, verst. 12. August 1828	"	"	425
52	Spitalamt Lauf	Weidmann, Simon, Metz- gerknecht von da	"	"	436
53	Dasselbe	Schmidt, Georg Christoph, Kupferschmiedegeselle	"	"	442
54	Armen- und Arbeitshaus zur Wohl- thätigkeit in Nürnberg	Schmidt, Matthäus Carl, Res- chenmachersohn	"	"	491
55	Dasselbe	Hilliger, Georg, Perücken- machersohn	"	"	492
56	Dasselbe	Raab, Georg Adam	"	"	493
57	Dasselbe	Rugler, Erhard, Doctenma- chersohn	"	"	494
58	Schäbel, Catharina Barbara Maria, verehelichte, nun ge- schiedene Fleckel	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	529
59	Hofste, Felix Ludwig Christoph, Hofrath in Sondershausen	Der Actienbesitzer selbst	"	"	580

Nr. curr.	Name des letzten Besizers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
60	Reddermeyer, Philipp Ernst Viktor Adolph, Contributions- Einnnehmer zu Oldendorf, bey Preussisch Minden, Sohn . . .	Ingleichen	I.	VII.	581
61	von Thil, Freyherr, großherz- zoglich Hessischer Staatsminister zu Darmstadt . . .	von Geusau, Carl, großherz- zoglich Badenscher Oberst-Stabs- meister	II.	III.	15
62	Souville, Charlotte Augusta, Kammerherrnsgattin in Stutt- gart . . .	Die Actienbesizerin selbst	"	"	16
63	Freyherr Schenk v. Schweins- berg, Moriz, Hessen-Cassels- scher Landrath in Schweinsberg	Der Actienbesizer selbst	"	"	46
64	Dessen Gattin Louisa . . .	Die Actienbesizerin selbst	"	"	47
65	v. Weis, Johanna Sophie Hen- riette, geb. v. Geusau, Ober- stengattin zu Carlshöhe, nun deren Erbin . . .	Ingleichen	"	"	135
66	von Wildungen, Freyherr Lud- wig Carl Eberhard Heinrich, Friedrich, Regierungsrath in Kassel . . .	Der Actienbesizer selbst	"	IV.	11
67	v. Trambach, Ludovika Ernes- tina Louisa, Generalstöchter zu Marburg . . .	Die Actienbesizerin selbst	"	"	56
68	v. Trambach, Christina Alber- tina Carolina, Ingleichen . . .	Ingleichen	"	"	57
69	Schellenberg, Elisabetha, Jäz- berstöchter zu Winterthur . . .	Ingleichen	"	"	65
70	Schmoldt, Johann, zu Hfen im Herzogthum Bremen . . .	Der Actienbesizer selbst	"	"	72
71	Hängliche, Christian Gottlob Handlung . . .	Seydel, Anna Maria Eleonora, Tabakfabrikantens-Lehrling auf dem Bischofsgut	"	"	147

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
72	v. Altwörden, Heinrich Basilius, Advocat und Procurator in Stade	Der Actienbesitzer selbst	II.	IV.	181
73	Engelbrecht, Anna Catharina, des Dispacheurs bey dem Affecuranz-Comptoir, Engelbrecht zu Bremen Tochter	Die Actienbesitzerin selbst	"	V.	29
74	v. Volkamer, Louisa Wilhelmina, Senators- und Baumeisterstochter zu Nürnberg	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	73
75	Funk, Mathias Sebastian, kais. russischer Stabschirurg in St. Petersburg. Mandatar: Kaufmann Ziel in Nürnberg	Der Actienbesitzer selbst	"	"	77
76	Schenk v. Schweinsberg Maria, verehelichte v. Geismar	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	90
77	v. Berlichingen, Louisa Friedrika, verehelichte v. Willwart zu Rechenberg	Ingleichen	"	"	140
78	v. Dertel, Jeannette Friederika Wilhelmine Henriette in Leipzig	Ingleichen	"	"	151
79	v. Popp, Anna Margaretha, Oberappellationsgerichts-Directorgattin in München	Schmidt, Joh. Ludwig, Pfarrerssohn zu Pammelsbrunn	"	"	294
80	v. Peyer, Consulents, große Stiftung zur Wohlthätigkeit in Nürnberg	v. Dietherr, Catharina Barbara, verehelichte Hauptmann v. Knebel zu Berlin	"	"	341
81	Engelbrecht, Joachim Peter, Dispacheurs-Sohn aus Bremen, nun zu Mehrholz	Der Actienbesitzer selbst	VI.	"	19
82	Schldzer, Dorothea, verehelichte Senator Rodde zu Lübeck, jetzt in Göttingen	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	20

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Besitzschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
83	Giem, Johanna Konradina Maria, verwittibte Cimbeck in Braunschweig	Ingleichen	II.	VI.	21
84	Schenk von Schweinsberg, Ferdinand, churfürstl. Hessen-Casselscher Legationsrath	Der Actienbesitzer selbst	"	"	73
85	Schenk von Schweinsberg, Sophia, verhehlichte v. Dörnberg	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	74
86	Coch, Jakob, Kanzleysekretär zu Bremen	Berens, Anna Maria, Sekretdrs zu Bremen hinterlassene Tochter	"	"	87
87	Dieser, ferner	Dessen Sohn, Franciscus Coch	"	"	88
88	Dieser, ferner	Dessen Tochter, Libesha Catharina	"	"	89
89	Merkel, Margaretha Elisabetha, geb. Wepfer, Marktvorsteheröwittve in Nürnberg	Eisler, Anna Margaretha, Buchhalterstöchter	"	"	116
90	v. Dertel, Erdnutha Carolina Friederika Amalia, vermählte Fürstin v. Carolsath in Niederschlesien	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	140
91	Welker, Johann Christian in Leipzig	Der Actienbesitzer selbst	"	"	253
92	v. Weyer, Consulents, große Stiftung für arme Kranke und bettlägerige Leute zur Wohlthätigkeit in Nürnberg	Grafer, Clara Sophia, Pfarrers zu Immeldorf Tochter	"	"	364
93	v. Schlüsselhelder, Joh. Carl Stiftung daselbst	Käfer, Michael, Wirth zu Abtenbach bey St. Wolfg., Sohn	"	"	413
94	Spital zu Lauf, halben Antheil	Schmidt, Georg Christoph, Kupferschmiedesgesell	"	"	448
95	Behagel, Eder v. Had, Jakob Friedrich zu Frankfurt am Main	Der Actienbesitzer selbst	"	"	29

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
96	Räbel, Johann Christoph, Kaufmann von Nürnberg	Der Actienbesitzer selbst	II.	VI.	43
97	Räbel, Johann, Kaufmann von da	Ingleichen	II.	VII.	45
98	Räbel, Kunegunda verw. Gastwirth Lederer in Nürnberg	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	46
99	Lbning, Metta Lucia verehelichte Schuhmacher in Bremen	Ingleichen	"	"	48 49
100	Kungen, Lucia Elisabetha, verehelichte Dr. Ahasverus zu Bremen	Ingleichen	"	"	50
101	Kypusch, Friederika Carolina, verehelichte v. Kettekhodt zu Rudolstadt	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	60
102	Dahmer, Johann, Kaufmannsohn von Frankfurt am Main .	Der Actienbesitzer selbst	"	"	66
103	v. Lehel, Jobst Friedrich, Stiftung in Nürnberg	Kraus, Paul von Kirchenstetenbach	"	"	83 84
104	Schenk von Schweinsberg, Louise Sophia Carolina Euphrosina Maria, Hessenkasselschen Kammerherrnstochter zu Schweinsberg	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	108
105	Schenk v. Schweinsberg, Ludwig Johann Carl daselbst .	Der Actienbesitzer selbst	"	"	109
106	Trautmann, Maria Rosina, verehelichte Rodde zu Pöbneck	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	127
107	Trautmann, Sophia Wilhelmina, Handelsmannsrau von Pöbneck	Ingleichen	"	"	128
108	Esch, Jakob, Canzlei-Sekretär in Bremen	Dessen Tochter Christiana Nagdalena	"	"	133

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
109	Coch, Jakob, Kanzley-Sekretär in Bremen	Coch, Sara Susanna, dessen Tochter	II.	VII.	134
110	v. Jobel, Freyherr Friedrich Carl Joseph Adam Ludwig Lothar Philipp Alois Francisus de Paula zu Weitzshbheim .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	153
111	v. Holzschuber'sche Familien- Stiftung in Nürnberg . .	v. Holzschuber, Ernst Franz Leopold Sigmund, k. französi- scher Hauptmann	„	„	202 203
112	v. Christmann, Charlotte, Justizrathstöchter in Ulm .	Eberle, Amand, Malersohn zu Oberthalheim	„	„	350
113	Häuser, Carl, Fbrster'sohn zu Werneck in Schwaben . .	Der Actienbesitzer selbst	„	„	389
114	Spital zu Kauf, halben Antheil .	Jordan, Maria Cathar., Schleis- ferstöchter	„	„	499 500
115	Merz, Anna Maria, verehes- lichte Trautmann zu Pöbneck	Die Actienbesitzerin selbst	„	„	609

München, den 28. October 1831.

Königliche Bayerische Staats-Schulden Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Depl. Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 7. Oktober d. J. den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Georg Sigmund Schnorr zu Memmingen, auf sein Ver such, von dem Antritte dieser Stelle zu entheben und denselben zum Advokaten zu Waldsassen zu ernennen, sofort die dadurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Memmingen erledigte Assessors-Stelle dem bisherigen Advokaten in Waldsassen, Joseph Beckl, zu verleihen;

unterm 12. Oktober d. J. die bey dem Wechselgerichte zu Bamberg erledigte Assessors-Stelle dem bisherigen Suppleanten, Kaufmann Wenglein zu verleihen; den Kaufmann Kaulin o der ihm übertragenen Stelle eines Wechselgerichts-Suppleanten zu entheben und in dessen und des Kaufmann Wenglein Stelle zu Suppleanten dieses Wechselgerichts die Kaufleute Bogt heer und Ludwig Stöber zu ernennen;

unterm 13. Oktober d. J. den quiesciren Stiftungs-Administrator Anton Reisenegger, seiner Bitte gemäß, von dem Antritte des ihm unterm 3. Septbr.

l. J. übertragenen Rentamts Immenstadt zu entbinden, und dasselbe dem Rentbe amten zu Welburg, Anton Kettich, sei ner Bitte um Versetzung entsprechend, zu verleihen, dann das Rentamt Welburg dem unterm 31. July l. J. provisorisch als Rentbeamten in Hilders ernannten Thad däuß Beck, seiner Bitte gemäß, in glei cher Eigenschaft zu übertragen;

unterm 16. Oktober d. J. die bey dem Appellationsgerichte des Unter-Maynkreises erledigte Assessors-Stelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Kath Franz Stümer zu Würzburg zu verleihen;

unterm 20. Okt. d. J. auf die hiedurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Würz burg erledigte Kathstelle den dortigen Assessor Freyherrn Friedr. von Zu Rhein zu befördern;

den bisherigen Verweser der Post-Ver waltung Straubing, Joh. Bapt. Kie gelsteiner, zum dortigen Postverwalter definitiv zu ernennen;

unterm 21. Oktober d. J. den hiehtri gen Suppleanten bey dem Wechselgerichte zu Würzburg, Adam Philipp Franz Wähler

in den Ruhestand zu versetzen und zu Suppleanten bey diesem Gerichte die Handelsleute Carl Philipp Wahler, Joseph Schärer und Friedrich Weiff zu ernennen;

unterm 24. Oktober d. J. das Landgerichts-Physikat zu Kiedenburg dem practischen Arzte zu Grosostheim, Med. Dr. Johann Wolf, provisorisch zu verleihen;

auf die am Landgerichte Wasserburg erledigte erste Assessorstelle den dormaligen ersten Assessor Conrad Kueborfer am Landgerichte Weilheim, seinem eigenen Ansuchen gemäß zu versetzen;

unterm 25. Oktober d. J. dem Advokaten Michael Alois Mahr die erbetene Versetzung von Mürmerstadt nach Würzburg zu bewilligen, die zweyte in Würzburg erledigte Anwaltsstelle dem Regieruns-Accessisten Valentin Fischer zu verleihen, an die Stelle des von Mürmerstadt nach Würzburg versetzten Advokaten Mahr den Rechtspractikanten Carl Joseph Born zu ernennen, auf die in Mittenberg erledigte Advokaten-Stelle den Advokaten Will zu Rothensfels zu versetzen; die hieburch in Rothensfels erledigte

Stelle eines Rechtsanwaltes dem Rechtspractikanten Carl Eschborn zu verleihen und für die in Schweinsfurt zu besetzende Advokaten-Stelle den Appellationsgerichts-Accessisten Carl Friedrich zu bestimmen;

unterm 26. Oktober d. J. auf die erledigte Landrichtersstelle zu Heilsbronn den bisherigen Landrichter Ludwig Friedrich Bartholomä zu Pottenstein zu versetzen, und

zu der gleichzeitig erledigten Stelle eines Vorstandes des Landgerichte Hersbruck den dormaligen Civiladjuncten am Landgerichte Windsheim, Anton Heilmann, allergnädigst zu befördern;

ferner das erledigte Rentamt Amberg dem Rentbeamten zu Sulzbach, Nikolaus Röder, dessen Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Pfarren- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarren und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 1. Oktober d. J. die Pfarrey Hopfenohr, Landgerichts Eschenbach, dem Cooperator Johann Baptist Becher in Erbdorf, Landgerichts Kemnath;

die Pfarrey Bayerfeyen, Landgerichts Schongau, dem Pfarrvikar Franz Xaver Luz zu Karlsruhd, Landgerichts Neuburg;

unterm 7. Oktober d. J. die Pfarrey Priel, Landgerichts Moosburg, dem Cooperator Georg Hero in Salzturghofen, Landgerichts Laufen;

unterm 12. October d. J. die Pfarrey Kirchdorf an der Amper, Landgerichts Moosburg, dem Prediger Joh. Baptist Burgmayer bey St. Peter in München, und die sich hiedurch eröffnende Prediger-Stelle bey St. Peter dem Curatpriester Georg Lehner in München.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Oktober l. Jt. dem König-

lichen geheimen Hofrath sc. von Nau in Mainz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von des Großherzogs von Hessen Königl. Hoheit verliehene Commandeur-Kreuz des Großherzoglichen Hausordens annehmen, und nach den Statuten tragen zu dürfen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben am 7. Oktober d. J. den bisherigen Oberstleutenant Leonhard Mayer zu Wallerslein zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons allergnädigst zu befördern geruht.

Erhebung in den Adelsstand.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den vormaligen Königl. Rentbeamten zu Lauingen, Carl Deindel sammt seinen rechtmässigen Nachkommen beyderley Geschlechts in den Adelsstand des Königreiches zu erheben.

K. Consulat zu Mannheim.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Friedrich Ludwig Baffermann, Chef der Weinhandlung Reinhard Baffermann zu Mannheim, zum königlich Bayerischen Consul zu ernennen.

Verleihung des silbernen Civil-Verdienst- Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben am 1. Oktober d. J. dem Corporal Georg Schlagbaum im 11. Linien-Infanterie-Regimente wegen Rettung des Johann Baptist Niedmüller vom Tode des Ertrinkens im Bodensee, das silberne Civil-Verdienst- Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Einverleibung verschiedener Gemeinden des Landgerichts Mitterfels in das Landgericht Roding.

Seine Majestät der König haben vermöge an die königliche Regierung des

Unter-Donaukreises unterm 1. Oktober d. J. erlassener allerhöchsten Entschlieſung zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Falkenstein, Arrach, Kettenbach, Zell, Michelsneukirchen, Au, Schillertswiesen und Ebersreuth von dem Landgerichte Mitterfels und dem Unter-Donaukreise getrennt und dem Landgerichte Roding und somit dem Regenkreise zugetheilt werden.

Zutheilung verschiedener Untertanen des Landgerichts Nördlingen zum Landgerichte Dinkelsbühl.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regatkreises unterm 28. Oktober d. J. erlassener allerhöchsten Entschlieſung zu genehmigen geruht, daß die bisher zum Landgerichte Nördlingen, gehörigen Untertanen zu Gramsetten, Färnheim, und Trfingen von dem erwähnten Landgerichte getrennt und dem Landgerichte Dinkelsbühl zugetheilt werden.

Regierungs-Blatt

für
Königreich



das
Bayern.

Nro. 40.

München, Sonnabend den 12. November 1831.

Inhalt.

Landrath des Ober-Maynkreises. — Pfarrerein- und Beneficien-Berleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Berleihung. — Berleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens. — Landwehr des Königreichs. — Ernennung einer K. Hofbame. — Ertheilung und Eröffnung von Gewerbs-Privilegien.

Landrath des Ober Maynkreises.

I.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschlicung vom 27. October d. Js. zu Mitgliedern des Landrathes im Ober-Maynkreise allergnädigst ernannt:

- 1) den erblichen Reichsrath Grafen von Ortenburg,
- 2) den erblichen Reichsrath Grafen von Siech;

II.

- 3) den Gutsbesitzer von Bug, Regierungsrath Professor Freyherrn Carl von Dobeneck zu Ansbach,
- 4) den Gutsbesitzer Freyherrn Ernst von Hirschberg zu Raibitz,
- 5) den Gutsbesitzer Freyherrn Friedrich von Lindenfels zu Thumseureuth;

III.

- 6) den protestantischen Pfarrer Georg Kubner zu Wunsiedel,
- 7) den protestantischen Pfarrer Georg Link zu Conradsreuth,
- 8) den katholischen Pfarrer Nikolaus Haas zu Scheflitz;

IV.

- 9) den Kaufmann Wilhelm Stengel zu Bamberg,
- 10) den Kaufmann Christoph Maurer zu Culmbach,
- 11) den Oekonom H. W. Engelhardt zu Hof,
- 12) den Dr. Christian Schmidt zu Bayreuth,
- 13) den Kaufmann Joh. B. Schaller zu Cronach,

- 14) den Kaufmann Joh. Georg König zu Wunsiedel;

V.

- 15) den Kaufmann und Gastwirth Ambros Wiesend zu Kulmain,
- 16) den Rechnungs-Commissär Ludwig Schraut zu Baireuth,
- 17) den Gastwirth Georg Link zu Wernsdorf,
- 18) den Commerzienrath und Hammerbesitzer Theodor Löwel zu Marrgrün,
- 19) den Hammerbesitzer Wilhelm Müller auf dem Wendelhammer,
- 20) den Oekonom Heinrich Leers zu Göpfersgrün,
- 21) den Gutsbesitzer Freyherrn August Voit von Salzbürg zu Calmreuth,
- 22) den Gastwirth Joseph Brückner zu Hochstadt,
- 23) den Hammerbesitzer Heinz. Schneider zu Falkenstein,
- 24) den Draht-Fabrikanten Christoph Ströckenreuther zu Warmensteinach,
- 25) den Landwirth Georg Hubner zu Oberconnersreuth,
- 26) den Bäckermeister Erhardt Gummi zu Culmbach.

Pfarreyen und Beneficien=Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen, und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 13. October d. J. die Pfarrey Rosenheim dem Hof=Curatkaplan und Beneficiaten Albert Hofmann zu Nymphenburg;

unterm 14. October d. J. die Pfarrey Keit im Winkel, Landgerichts Traunstein, dem Pfarrer Cajetan von Roggenhofer in Ostermünchen, Landgerichts Rosenheim;

unterm 15. October d. J. die Pfarrey Ortenburg dem Pfarrer Tobias Zacharias Halbmaier zu Unterrodach;

unterm 17. October d. J. die Pfarrey Kaitenbuch, Landgerichts Schongau, dem Pfarrer Gaudenz Adlgasser in Hausen, Landgerichts Bruck;

unterm 24. October d. J. die Pfarrey Sarching, Landgerichts Stadthof, dem Beneficiaten Joseph Kienner in Köflarn, Landgerichts Griesbach;

die Pfarrey Mainroth, Landgerichts Weigmayn, dem Pfarrer Franz Wiedenl zu Kirchlein des nämlichen Landgerichts;

unterm 26. October d. J. die Pfarrey Kammerstein, Dekanats Schwabach, dem bisherigen Pfarrer zu Reidhardswind, Dekanats Markt Erlbach, und zweyten Pfarrer in Wilhermsdorf, Dekanats Radolzburg, Ludwig Friedrich Christoph Heller;

die Pfarrey Erpolzheim, Dekanats Neustadt an der Hardt, dem bisherigen Pfarrer und Capitels; Senior zu Marnheim, Dekanats Kirchimbolanden, Friedrich Ludwig Pirks;

die Pfarrey Wallmersbach, Dekanats Uffenheim, dem bisherigen Pfarrer Wilhelm Friedrich Heller in Döhlau, Dekanats Hof;

unterm 28. October d. J. die Pfarrey Schwanheim, Landcommissariats Bergzabern, dem Pfarrer zu Arzheim, Landcommissariats Landau, Priester Sebastian Maurer;

die Pfarrey Stabenberg, Landgerichts

Simbach, dem Cooperator Georg Weber in Beraghhausen, Landgerichts Hemaui;

die Pfarrey Niederlauer, Landgerichts Neustadt, dem Pfarrovikar Lorenz Jörg zu Marktsteinach, Landgerichts Schweinfurt;

die Pfarrey Enkenbach, Land-Commissariats Kaiserslautern, dem Pfarrovikar Andreas Baumann in Kaiserslautern; zugleich wurde dem Pfarrer Jakob Köhler zu Enkenbach der Rücktritt auf die Pfarrey Wolfstein, Land-Commissariats Eufel, gestattet;

die Pfarrey Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer Rudolph Heinrich Albrecht Kiedel zu Bähls, Dekanats Ebermergen;

die Pfarrey Griemoldbrud, Landgerichts Tärkheim, dem Caplan Andreas Büschel in Ottobeuern;

die Pfarrey Hörzhausen, Landgerichts Schrobenhausen, dem Stadtpfarr-Caplan Nicolaus Thoma bey St. Ulrich in Augsburg;

die Pfarrey Curatie Guttenwang, Landgerichts Obergänzburg, dem Stadtpfarr-Caplan Anton Lechner in Augsburg;

die Pfarrey Biberachzell, Landgerichts Roggenburg, dem Stadtpfarr-Caplan Joseph Bauer bey St. Ulrich in Augsburg;

die Pfarrey Köfingen, Landgerichts Burgau, dem Catecheten Alois Kopp in Augsburg;

die Pfarrey Sachsensried, Landgerichts Buchloe, dem Caplan-Beneficiaten Joseph Wachtel in Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt;

die Pfarrey Lauterbronn, Landgerichts Wertingen, dem Caplan Leonhard Balthasar in Lindau;

die Pfarrey Kemnatsried, Landgerichts Oberdorf, dem Caplan Stephan Klughammer in Memmingen;

die Pfarrey Fraunstetten, Landgerichts Wertingen, dem Pfarrovikar Christian v. Walf zu Berg im Gau, Landgerichts Schrobenhausen;

die Pfarrey Altisheim, Landgerichts
Donauwörth, dem Pfarroikar Kaspar Fil-
ser in Königshausen, Herrschaftsgerichts
Kirchheim;

das Curatbeneficium in Lehenbühl,
Landgerichts Grönenbach, dem Caplan
Franz Xaver Köger in Neuburg;

die Pfarrey Königstried, Landgerichts
Mindelheim, dem Cooperator Cosmas Da-
mian Dopfer in Kaufbeuern;

die Pfarrey Walda, Landgerichts Rain,
dem Pfarroikar Joseph Ullmer in Hörz-
hausen, Landgerichts Schrobenhausen;

die Pfarrey Buch, Landgerichts Rain,
dem Caplan Franz Xaver Bronnen-
mayer in Dillingen und

die Pfarrey Eschheim, Landgerichts
Rain, dem Caplanbeneficiaten Joseph
Anton Huber in Gundelfingen, Landge-
richts Lauingen;

unterm 31. October d. J. die Pfarrey
Zell und Weipoltshausen, Defanats Schwein-
furt, dem Pfarramts-Candidaten Gustav
Eduard Roth aus Weissenburg;

Seine Majestät der König haben
unterm 13. October d. J. von den durch
den Magistrat der Stadt Nürnberg im
Einverständnisse mit den Gemeindebevoll-
mächtigten zur Wiederbesetzung der erledig-
ten dritten Pfarrstelle bey St. Lorenz da-
selbst in Vorschlag gebrachten drey Geis-
tlichen, dem bisherigen dritten Pfarrer an
der Kirche zum heil. Geist in Nürnberg,
Gottfried Thomasius, die landeskräft-
liche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben
unterm 18. October d. J. zu genehmigen
geruht, daß die Pfarrey Oberbach, Land-
gerichts Bischofsheim, von dem Bischöfe
in Würzburg dem Pfarroikar Joh. Caspar
Ferrmann zu Eßelbach, Herrschaftsge-
richts Rothensfels, verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben
allergnädigst geruht:

unterm 12. October d. J. zum Land-
richter in Lindau mit der Function eines
Stadt-Commissars, den durch die Auf-

lösung des Landgerichts Neuulm auffer Activität getretenen Landrichter und Polizey-Commissär Johann Georg Hummel zu ernennen;

unterm 27. October d. J. auf die Landrichterstelle zu Pfarrkirchen den Landrichter Joseph Freyherrn von Schatte zu Kößting, auf sein Ansuchen, zu versetzen;

als Landrichter zu Kößting den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Simbach, Franz Anton von Rothhammer, zu befördern;

auf die erste Landgerichts-Assessorstelle zu Simbach den ersten Landgerichts-Assessor Anton von Küdt zu Regen zu transferiren;

als ersten Landgerichts-Assessor zu Regen den dortigen zweyten Assessor Mathias Prantner vortücken zu lassen und

als zweyten Assessor des Landgerichts Regen den Rechtscondidaten Wilhelm Freyherrn von Schatte zu ernennen;

unterm 31. Oct. d. J. dem Landrichter und Stadtcommissär Georg Henne zu Kempten, in Rücksicht der legalen Nachweise des ihn mit der Gefahr der Erblindung bedrohenden Augleidens und der von amtlichen Ärzten anerkannten Nothwendigkeit seiner Zurückziehung von Amtsgeschäften, die nach §. 22.

Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erbetene temporäre Ruheverfügung unter Bezeugung der besondern Zufriedenheit mit seinen seit einer Reihe von beynahe 33 Jahren mit unverbrüchlicher Treue, bewährtem Eifer und mit Auszeichnung geleisteten erspriesslichen Diensten allergnädigst zu bewilligen und dessen Stelle als Landrichter zu Kempten mit der Function eines Stadt-Commissärs dem dormaligen Landrichter Ludwig Lorber zu Sulzbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu verleihen;

die von dem Revierförster zu Deisenhofen, Jos. von Schilcher, nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten, zu genehmigen, und auf das Forstrevier Deisenhofen den Revierförster zu Marsmaier, Mar. Schilcher, auf sein Ansuchen, zu versetzen;

unterm 1. November d. J. den bisherigen Assessor des Kreis- und Stadtgerichts München, Joseph Schollwöck, zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Kempten zu ernennen;

unterm 3. November d. J. das Landgerichts-Physikat zu Waldmünchen dem practischen Arzte zu Murnau, Med. Dr. Ludwig Stadelmaier, provisorisch zu verleihen.

Ordens = Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschlie-
fung vom 25. d. Mts. allergnädigst bewogen
gefunden, dem Königl. Preussischen Präsi-
denten und Bevollmächtigten bey der Cen-
tral-Rheinschiffahrts-Commission, v. De-
lius, das Commandeur-Kreuz des Civil-
Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone
zu verleihen.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs = Ordens.

Seine Majestät der König haben
Sich allergnädigst bewogen gefunden, fol-
genden Individuen die Ehrenmünze des
K. Ludwigs = Ordens allergnädigst zu ver-
leihen:

unterm 30. July d. J. dem Eisenge-
richtsbienner Bernhard Pfisterer zu Re-
gensburg;

unterm 6. October d. J. dem Benefi-
ciaten zu Sonthofen, Priester Franz von
Paula Ertinger;

unterm 20. Oct. d. J. dem Stadtpfarrer
Joseph Carl Kainer bey St. Moriz in
Augsburg;

unterm 22. October d. J. dem Weg-
ner an der Wallfahrtskirche zu Amberg,
Andreas Siegert.

Ernennung einer K. Hofdame.

Seine Königl. Majestät ha-
ben Sich vermöge allerhöchster Entschlie-
fung vom 31. Oct. d. J. allergnädigst bewogen
gefunden, die bisherige Hofmeisterin Ihrer
Königlichen Hoheit der Prinzessin Ma-
thilde, Amalie Freyin von Kotten-
hof, zur Hofdame Höchstgedacht Ihrer
Königl. Hoheit, Tax- und Siegel-frey
zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben
am 12. October d. J. den bisherigen Land-
wehr = Hauptmann, Landgerichts = Assessor
Joseph Oberle, zum Major und Com-
mandanten des vereinigten Landwehr = Ba-
taillons des Landgerichts Neunburg vor'm
Wald allergnädigst zu befördern geruht.

Ertheilung und Erlöschung von Ge- werbs = Privilegien.

Seine Majestät der König haben

folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

am 19. Julo d. J. dem Klaviermachergefellcn Joseph Schmid aus Kröschitz in Böhmen, und Friedrich Greiner von Eichelberg in Württemberg, zur Zeit in München, ein Privilegium auf Verfertigung einer von ihnen neu verbesserten Art von Klavieren;

am 15. October d. J. dem Franz Kolnberger in München ein Privilegium auf ein ihm eigenthümliches Verfahren, Stahl auf Eisen zu schweißen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

am 22. October d. J. dem Schlossermeister Johann Andreas Harländer aus Nürnberg ein Privilegium für die ihm eigenthümliche Verbesserung der Druck- und Brücken-Waagen für den Zeitraum von sechs Jahren;

dem Musik-Instrumentenmacher Julius Kieselstein aus Nürnberg ein Privilegium auf eine ihm eigenthümliche Einrichtung

der Decanten-Flügel- u. Fortepiano's für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

In Folge der Bestimmung des §. 55 Biff. 4 der Gewerbs-Instruction ist wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung der zweyten Hälfte der Privilegien: Taxe

- a) das Privileg des Friedrich Koch und Anhaus auf Ziegelbereitung, privilegiert, den 19. April 1826, und
- b) des Ignaz Wiedmann auf eine Delpress-Maschine, privilegiert den 5. December 1827, als erloschen erklärt worden.

Das dem Knopfmacher Karl Pöllath in Schrobenhausen auf dessen eigenthümliche Bereitung der sogenannten harten Faßwaaren aus Messing unterm 26. Juny 1827 verliehene Privilegium wurde wegen mangelhafter Beschreibung als erloschen erklärt.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 41.

München, Dienstags den 22. November 1831.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Entschlieſung: Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betreffend. — Dienſtes-Nachrichten. — Pfarren- und Beneficien-Berleihungen und Beſtätigungen. — Belei-
hung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmitz des Königl. Ludwig-Ordens. — Königl. Genehmigung einer magiſtratiſchen Wahl. — Belei-
hung von Gewerbs-Privilegien. — Inbignats-Berlei-
hung.

Königl. Allerhöchste Entschlieſung.
(Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung
der Stände-Versammlung betreffend.)

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und Ge-
treue, Stände des Reiches! Wir haben

beſchloſſen, die gegenwärtige Sitzung der
Stände-Versammlung bis zum 18. des
nächſtfolgenden Monats December zu ver-
längern, behalten Uns aber vor, dieſelbe
auch früher zu ſchließen, wenn die zur Be-
rathung und Zuſtimmung noch vorliegenden
Gegenstände vor dem 18. December in
beiden Kammern erlediget ſeyn ſollten.

Wir verbleiben anbey Unsern Lieben und
Getreuen, den Ständen des Reiches, mit
Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 18. November 1831.

L u d w i g.

Fürst von Wrede. Frhr. v. Bentner.
Gr. v. Armanzperg. v. Weinrich.
v. Stürmer.

Nach

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben
allergnädigst geruht:

unterm 26. October d. J. den Revier-
förster Heinrich Drechsel zum Forstmei-
ster in Wernberg zu ernennen;

unterm 6. November d. J. die am
Bezirksgerichte Frankenthal erledigte Präsi-
dentenstelle dem Regierungs- und Fiscalats-
Rathe Karl Bettinger zu Speyer zu
verleihen;

den Forstamts-Actuar Melchior Grohe
zu Speyer zum Revierförster in Eusersthal
zu befördern;

unterm 9. November d. J. dem bishe-
rigen Rechnungsführer an der Zwangs-Ver-

breits-Anstalt zu Katsheim, Franz Xaver
Steinle, die erledigte Stelle eines Vor-
standes der genannten Anstalt, seinem Ver-
suche entsprechend, provisorisch zu übertra-
gen und auf die hiedurch frey werdende
Stelle eines Rechnungsführers in eben die-
ser Anstalt den vormaligen Polizey-Offician-
ten Joseph Müller, dormalen zu Ober-
sahlheim, in provisorischer Eigenschaft zu
ernennen;

unterm 10. November d. J. auf die am
Landgerichte Ebersberg erledigte zweyte As-
sessorsstelle den bisherigen zweyten Assessor
Joseph von Dall-Armi zu Illertissen
im Oberdonaukreise, seinem Ansuchen um
Zurückveretzung in den Starkreis gemäß, und
auf die am Landgerichte Freyding erle-
digte zweyte Assessorstelle den bisherigen
ersten Assessor zu Weiler im Oberdonau-
kreise, Carl Grafen von Berchem, mit
Vorbehalt seines Ranges, gleichfalls auf
eigenes Ansuchen, zu versetzen, dann

als zweyten Assessor am Landgerichte
Starnberg den functionirenden Actuar am
Landgerichte Erding, Xaver Mark, zu
ernennen;

den Forstamts-Actuar zu Daireuth,
Friedrich Scheidemann, zum Revier-
förster in Kirchenthumbach provisorisch zu
befördern;

unterm 12. November d. J. auf das er-
ledigte Steuer-Contro-Uamt Kaiserslautern

den Steuer-Controllamts- und Regierungs-Accessisten Heinrich Peres als Steuer-Controllieur zweyter Classe provisorisch zu ernennen;

unterm 14. November d. J. den Rentbeamten Thaddäus Beck, seiner Bitte gemäß, von dem Antritte des Rentamts Welburg zu entbinden und denselben auf dem Rentamte Hilbers zu belassen, dann zugleich zu bestimmen, daß das Rentamt Welburg durch den als Rentamts-Berweser nach Hilbers bestimmt gewesenen Nvidenten bey der Rechnungs-Kammer Anton Lintl, vor der Hand verweset werden solle.

Pfarreyen- und Beneficien-Berleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 31. October d. J. die Pfarrey Pflaumfeld, Dekanats Gunzenhausen, dem bisherigen Pfarrer Leonhard von Eberg in Eismannsberey, Dekanats Sulzbach;

unterm 3. November d. J. die erste Pfarrestelle zu Pegnitz, Dekanats Creuzen, dem bisherigen zweyten Pfarrer daselbst, Friedrich Florentin Klingler.

Seine Majestät der König haben folgenden Berleihungen und Präsentationen

die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

unterm 25. October der von dem Bischöfe von Augsburg geschehenen Berleihung der Pfarrey Amendingen, Landgerichts Ottobern, an den dormaligen Provisor derselben, Priester Sebastian Egger;

unterm 26. October d. J. der von dem Freyherrn Friedrich Christian von Reichenstein, als Patron der Pfarrey Fischbach, Dekanats Seibelsdorf, für den Pfarramts-Candidaten Adam Frig Carl Mengert aus Bayreuth ausgestellten Präsentation auf die genannte Pfarrey;

der von dem Freyherrn von Thüngen zu Kofsbach und Zeitleys ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Conrad Kadel aus Kauschenberg, auf die Pfarrey Dettler, Dekanats Waigenbach;

der von den Grafen zu Castell für den Pfarramts-Candidaten Johann Leonhard Löblein aus Rädenhausen ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Rehweiler, Dekanats Rädenhausen;

unterm 27. October d. J. der von dem Bischöfe von Augsburg geschehenen Berleihung der Pfarrey Nieden, Landgerichts Füssen, an den bisherigen Vikar derselben, Priester Xaver Döckermann;

der von dem Freyherrn von Guttenberg-Sternberg ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Esaias

Andreas Keller aus Regensburg auf die Pfarrey Sülzdorf, Dekanats Waltershausen;

unterm 28. October d. J. der von dem Grafen Christian Friedrich von Castell ausgestellten Präsentation für den Pfarramt's-Candidaten Christian Ferdinand Brügel aus Ansbach auf die Pfarrey Abtswind, Dekanats Rüdtenhausen;

unterm 31. October d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg geschehenen Verleihung der Pfarrey Ludwag, Landgerichts Scheflitz, an den dormaligen Vikar derselben, Gottfried Dippold, nebst Zuthheilung des einfachen Beneficium's St. Catharinä in Burgellen, Landgerichts Ebermannstadt, an denselben.

Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des R. Ludwigs; Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 28. October d. J. dem geistlichen Rath, Dekan und Pfarrer Martin Königsdorfer zu Eugingen im Oberdonaukreise und

unterm 31. October d. J. dem Administrations-Commissär und Pensions-Zahlmeister Dietrich Dunke das Ehrenkreuz des R. Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Unter'm 8. November d. J. wurde dem R. Auditoriat's-Actuar Leonhard Bauer die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens allergnädigst verliehen.

Königliche Genehmigung einer magistratischen Wahl.

Seine Majestät der König haben vermöge an die R. Regierung des Oberdonaukreises unterm 6. November d. J. erlassener allerhöchsten Entschliegung die zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines rechtskundigen Rathes bey dem Magistrate der Stadt Augsburg vorschrittsmäßig vollzogene Wahlhandlung zu genehmigen und dem zum rechtskundigen Rathe gewählten bisherigen Polizey-Aktuare daselbst, Philipp von Kanner in dieser Eigenschaft, unter dem Vorbehalte der gesetzlichen dreijährigen provisorischen Dienstzeit die allerhöchste Befähigung zu ertheilen geruht.

Verleihung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben am 4. November d. J. dem Joseph Steisger aus Straubing ein Privileg auf ein ihm eigenthümliches Verfahren bey Bereitung einer vorzüglichsten Sorte Rauchtabak aus inländischen Tabakblättern für den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Indigenat's-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliegung vom 13. September d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Israelliten Michael Maron aus Hanau das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 42.

München, Mittwoch den 30. November 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Aufhebung von Passiv-Capitalien bey der K. Schuldentilgungs-Casse für den Unter-Regierungsbezirk. — Uebersicht über die für 1832 bewilligten Stipendien-Erhöhungen an der Universität München. — Uebersicht derjenigen Stipendien-Bewerber, welchen für 1832 Stipendien an der Universität München verliehen werden. — Dienst-Knachrichten. — Pfarrerey- und Beneficien-Berechtigungen und Beförderungen. — Ordens-Berechtigungen.

Im Namen
Er. Majestät des Königs von Bayern.

(Aufhebung von Passiv-Capitalien der Königl. Schuldentilgungs-Casse für den Unter-Regierungsbezirk betreffend.)

In Folge Patents Seiner Hoheit
des Fürsten Primas adto. Aschaffen:

burg den 1. September 1809 wurden für den Betrag von 487,850 fl. an Steuer- und Kammer-schulden im Jahre 1810 Obligationen au porteur mit Zinsterminen vom 1. und 10. Februar ausgegeben, und zugleich bestimmt, daß an dieser Schuld jährlich wenigstens 40,000 fl. durch Verlosung zur Heimzahlung gelangen sollten.

wenn die Umstände keine schnellere Heimzahlung gestatten sollten.

Die im nachfolgenden Verzeichnisse specificirten Capitalien wurden bisher noch nicht abgetragen, und werden, die eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen, nunmehr sämmtlich, schon mit Umgehung weiterer Verlosungen aufgekündigt.

Die Inhaber können vom Tage der Bekanntmachung an das Capital mit laufenden Zinsen bey der angewiesenen Schuldentilgungs-Casse für den Unter-Raynkreis erheben; es cessirt jedoch die Verzinsung am 1. Jänner 1832 für die Capitalien mit dem Zinstermine 1. Februar, und am

19. Jänner für jene mit dem Zinstermine 19. Februar 1832.

Würzburg, den 12. November 1831.

Königl. Regierung des Unter-Raynkreises, Kammer der Finanzen, als Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Zu Rhein,
Präsident.

v. Weinbach.

Ihen.

Stdtbr.

Verzeichniß

der noch bestehenden Aschaffenburgischen au porteur Obligationen zu 4 %, 3½ %, und 3 %.

Bezeichnung der Obligationen.	Kapitalsbetrag.	
	fl.	kr.
1. Zu 4 % verzinslich:		
Lit. A. Nro.	357 7	350 10
	362 10	368 22
	370 24	371 25
	372 26	

Bezeichnung der Obligationen.	Kapitalsbetrag.	
	fl.	fr.
327 bis 381 incl. 393 mit 395 397 mit 399 <u>31 35 53 55 57 59</u> 402 405 406 408 412 413 415 <u>63 66 67 69 73 74 76</u> 416 417 419 422 424 426 428 <u>77 79 81 85 87 90 92</u> 430 jede zu 1000 fl. 94	33,000	—
Lit. B. Nro. 430 457 458 jede zu 500 fl. <u>8 6 10</u>	1,500	—
Lit. C. Nro. 461 470 jede zu 250 fl. <u>2 11</u>	500	—
Lit. F. Nro. 595 566 569 bis 572 incl. 574 578 <u>10 11 15 18 20 25</u> 579 586 590 591 595 bis 598 incl. <u>26 35 39 40 44 47</u> 600 601 606 612 bis 617 incl. <u>49 50 57 64 69</u> 621 624 627 630 631 633 <u>73 70 79 84 85 87</u> 635 bis 638 incl. 640 641 651 <u>90 92 95 96 107</u>		
Betrag	35,000	—

Bezeichnung der Obligationen.		Kapitalsbetrag.	
		fl.	fr.
I. Zu 4 % verzinslich.		35,000	—
Uebertrag		43,000	—
652 664 bis 668 incl. jede zu 1000 fl. 108 121 125		—	—
Lit. G. Nro.	674 689 bis 691 incl. 693 bis 697 incl. jede zu 500 fl. 8 23 25 27 33	4,500	—
Lit. H. Nro.	700 702 704 705 706 708 710 1 3 5 6 7 8 9 712 730 731 736 757 jede zu 250 fl. 12 36 37 42 43	3,000	—
Lit. M. Nro.	476 492 jede zu 250 fl. 35 42	500	—
" " "	477 479 486 487 490 493 26 28 23 24 40 25 494 jede zu 1000 fl. 29	7,000	—
" " "	480 495 jede zu 500 fl. 32 33	1,000	—
Lit. N. Nro.	742 748 751 753 756 758 bis 761 incl. 31 37 40 30 42 21 24 767 jede zu 1000 fl. 41	10,000	—
Vortrag		104,000	—

Bezeichnung der Obligationen.		Kapitalbetrag	
		fl.	fr.
Uebersatz		104,000	—
Lit. N. Nro.	$\frac{755}{48} \quad \frac{706}{97}$ jede zu 250 fl.	500	—
" " "	$\frac{768}{45}$ zu 500 fl.	500	—
Lit. O. Nro.	$\frac{522}{14} \quad \frac{524}{16} \quad \frac{525}{17} \quad \frac{531}{18}$ jede zu 1000 fl.	4,000	—
" " "	$\frac{532}{43}$ zu 500 fl.	500	—
Summe von I. zu 4 §		109,500	—
II. Zu 3 f § verzinstlich.			
Lit. O. Nro.	$\frac{780}{21} \text{ bis } \frac{788}{20}$ incl. jede zu 1000 fl.	9,000	—
" " "	$\frac{789}{44}$ zu 500 fl.	500	—
" " "	$\frac{790}{50}$ zu 250 fl.	250	—
Lit. N. Nro.	$\frac{706}{20}$ zu 1000 fl.	1,000	—
" " "	$\frac{797}{40}$ zu 250 fl.	250	—
Summe von II. zu 3 f §		11,000	—

Bezeichnung der Obligationen.	Kapitalsbetrag.	
	fl.	fr.
III. 3 u. 3 $\frac{1}{2}$ % verzinslich.		
Lit. O. Nro. 823 bis 827 incl. jede zu 1000 fl. 36 39	5,000	—
" " " 828 829 und 830 jede zu 250 fl. 51 52 53	750	—
Summe von III. zu 3 $\frac{1}{2}$ %	5,750	—
Hiezu " " II. " 3 $\frac{1}{2}$ %	11,000	—
" " " I. " 4 $\frac{1}{2}$ %	109,500	—
Gesamt-Summe	126,250	—

Würzburg, den 8. November 1831.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Casse des Unter-Regierungs-Bezirks.

U e b e r s i c h t
über die für 1831 bewilligten Stipendien-Erhöbungen an der Universität
M ü n c h e n.

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	E r h ö h t			Bemerkungen.
		von	auf	um	
1	Albofer Karl	fl. 30	fl. 40	10	
2	Amann Wilhelm	40	100	60	
3	Arnold Ludwig	60	100	40	
4	Auer Franz	40	70	30	
5	v. Bally Gustav	60	90	30	
6	v. Bally Karl	60	100	40	
7	Braun Michael	50	100	50	
8	Brenhofer Ignaz	40	70	30	
9	Burger Joseph	60	70	10	
10	Dickhard Eber	60	70	10	
11	Ellgass Martin	40	85	45	
12	Geiß Benedict	60	85	25	
13	Gießl Karl	60	75	15	
14	Häckl Moise	60	70	10	
15	Hauslmayr Eduard	40	70	30	
16	Heidenreich Joseph	60	100	40	
17	Herrig Karl	40	45	5	
18	Huber Jakob	40	75	35	
19	Kreppel Adam	60	85	25	
20	Krieger Ludwig	40	60	20	
21	Lamberger Max Wilhelm	40	60	20	
22	Raper Wilhelm	40	70	30	
	Summa	—	—	610	

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	E r h o l t			Bemerkungen.
		von	auf	am	
23	Pauer Anton	fl. 40	fl. 60	fl. 20	
24	Reuthner Adolph	40	75	35	
25	Refenberger Karl	60	75	15	
26	Riederer Alois	40	60	20	
27	Ries Joseph	40	70	30	
28	Schallhammer Adelbert	40	45	5	
29	Schreiner Max	60	70	10	
30	Sendelbeck Elisäus	60	100	40	
31	Sprengler Joseph	60	75	15	
32	Strich Wolfgang	40	60	20	
33	Stolz Albert	45	70	25	
34	Unterstein Franz Xaver	60	100	40	
35	Wein Xaver	50	85	35	
36	Wiedtmann Joseph	40	75	35	
37	Wigard Alois	85	100	15	
38	Wolf Adolph	60	70	10	
Summa					
{ II.		—	—	370	
{ I.		—	—	610	
				980	

München, den 19. November 1831.

U e b e r s i c h t

derjenigen Stipendien-Bewerber, welchen für 1833 Stipendien an der
Universität München verliehen werden.

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Betrag.	Bemerkung.
				fl.	
1	Grabner Max	Kempten	Oberdonau	80	Juristen-Facultät.
2	Gmeiner Alois	Märnau	Obermaysn	70	
3	Abt Friedrich August	Melctiffen	Oberdonau	70	
4	v. Köreinger Ludwig	München	Isar	60	
5	Dankhauser Max	Preßat	Obermaysn	60	
6	Flamige v. Max	Etraubing	Unterdonau	50	
7	Mähler v. Alois	Amberg	Regen	50	
8	Zuhrmann Ferdinand	Bodemmais	Unterdonau	40	
9	Zerreiß Johann	Haßmühl	Obermaysn	40	
10	Olony Franz Simon	Cham	Unterdonau	40	
11	Hermann Franz Jos.	Martinszell	Oberdonau	80	Cammeralist. Fac.
12	Gerstner Georg	Amberg	Regen	70	
13	Deutschenbauer Fr. F.	Auteucied	Oberdonau	60	
14	Pfähler Benedict	Regensburg	Regen	60	
15	Söttl Georg	Wolfsgrub	"	80	Medicin. Fac.
16	Hipp Benedict	Seeg	Oberdonau	70	
17	Koller Michael	Lamm	Unterdonau	70	
18	v. Reichert Moriz	Amberg	Regen	60	
19	Zetler Johann Baptist	Rehr	Obermaysn	50	
20	Haidl Max	München	Isar	40	
21	Tremmel Engelbert	Deggendorf	Unterdonau	40	
22	Zimminger Joh. Nep.	Hefenhofen	Oberdonau	40	
23	Stehlele Joseph	Reinhardtsried	"	60	Philosoph. Fac.
24	Bogler Ignaz	Obernorf	"	60	
25	Hauber Benedict	Berles	"	60	
			Summa	1400	

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Betrag.	Bemerkung.
26	Kaimer Adalbert Jos.	Abtzing	Unterdonau	fl. 60	
27	Deubert Joh. Baptist	Eichstätt	Regen	60	
28	Appl Wolfgang	Schwarzhofen	"	60	
29	Keger Johann Peter	Grub	"	60	
30	Herst Michael	Hahnbach	"	60	
31	Schurz Johann	Hals	Unterdonau	60	
32	Schmidbauer Johann	Fürstenzell	"	60	
33	Wolf Jakob	Eschlam	"	60	
34	Braun Georg August	München	Isar	50	gegen Einziehung seines
35	Woser Joh. Baptist	Obergriebach	Oberdonau	50	Stipendiums von gl.-L.
36	Mayr Ignaz	Passau	Unterdonau	50	dem Betrage aus dem
37	Quante Wilhelm	Angsburg	Oberdonau	50	Ingenieur Convict-
38	Brunner Jakob	Krennhausen	Unterdonau	50	fonde.
39	Pill Johann Nepomuk	München	Isar	40	
40	Mabit Oskar	"	"	40	
41	Wöhner	"	"	40	
			Summa II.	850	
			" I.	1460	
				2310	

München, den 19. November 1831.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben
allergnädigst getruht:

unterm 2. November d. J. dem bis-
herigen K. Hofgärtner zu Berg am Würm-

see, Jakob Klein, auf die erledigte Hof-
gärtnerstelle in Nymphenburg provisorisch
zu befördern, und dem bisherigen Gärtners-
Eleven Ludwig Lang die Hofgärtnerstelle
zu Berg am Würmsee ebenfalls provisorisch
zu verleihen;

unterm 10. November d. J. den Registrator des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Johann Georg Fugger, auf den Grund des §. 22. Lit. D. Edict IX. zur Verfassungs-Urkunde auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen; zu der hierdurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigten Registrator-Stelle den Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber Johann Christian Brünner zu Erlangen zu befördern und die Stelle eines Kreis- und Stadtgerichts-Schreibers zu Erlangen dem für den Staatsdienst übernommenen Herrschaftsgerichts-Actuar Joseph Haas zu Jetzbach zu übertragen;

dann unter demselben Tage auf die zu Augsburg erledigte Stelle eines Rechtsanwaltes den bisherigen Advokaten zu Donauwörth, Georg Bertl, zu versetzen und den Lieutenant à la suite und Privatdocenten an der Universität München, Ernst von May, zum Advokaten am Landgerichte Au zu ernennen;

ferner unter demselben Tage die zu Aulsh erledigte Notarstelle dem geprüften Rechts-Candidaten Heinrich Julius Wiesen von Weifenheim am Sand zu verleihen;

unterm 11. November d. J. als Landrichter zu Euerdorf den bisherigen Actuar und Verweser dieses Landgerichts, Johann Baptist Hhl, zu befördern, und anstatt

dessen als Actuar den Rechtspractikanten Heinrich Weber zu ernennen;

unterm 18. November d. J. die bey der Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungs-Commissärstelle dem bisherigen Residenten bey der Regierung des Unter-Maynkreises, Gottfried Peter Schöner, provisorisch zu verleihen;

unterm 19. November d. J. das erledigte Rentamt Sulzbach dem Rentbeamten Bitäl Deyzel zu Weilingries, auf sein Ansuchen, zu übertragen; auf das Rentamt Weilingries den Rechnungs-Commissär bey der Regierung des Regalkreises, Kammer der Finanzen, Johann Georg Friedrich Köppel, provisorisch zu ernennen; an dessen Stelle zum provisorischen Rechnungs-Commissär den quiescirten und als Residenten bey der Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer der Finanzen, functionirenden Kreis-Commando-Actuar Heinrich Appel zu bestimmen; und zu der bey der General-Post-Administration erledigten sten Revisorstelle den für dieselbe bereits verwendeten Postofficial Franz Xaver Kottmänner zu ernennen;

unterm 20. November d. J. zu genehmigen: daß der ordentliche Professor der Rechte, Dr. Schmidtlein, in die durch den Tod des Professors von Wenning-

Jungenheim erledigte Stelle bey der Juristen-Fakultät eintrete, und

die durch die bezeichnete Veranlassung erledigte Lehrstelle des Bayerischen Civilrechts als Nonimalsach, und unter Ernennung zum ordentlichen Professor der Rechte, provisorisch dem außerordentlichen Professor an der Universität Erlangen, Dr. Franz Xaver Zenger, zu verleihen;

Pfarreyn- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyn und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 3. November d. J. die Pfarrey Godramstein, Dekanats Landau im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Hintersweidenthal, Dekanats Pirmasenz, Johann Conrad Kleinmann;

unterm 8. November d. J. die Pfarrey Bibrach, Landgerichts Biechtach, dem Pfarrer Nikolaus Heiger in Puch, Landgerichts Pfaffenhofen;

die Pfarrey Isenhofen, Landgerichts Neuburg, dem Semnarpräfecten Peter Pammer in Amberg;

unterm 9. November d. J. die erste Pfarstelle zu St. Georgen, Dekanats Bayreuth, dem Johann Martin Busch, bisherigen Pfarrer zu Mährendorf, Dekanats Erlangen;

Seine Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

unterm 2. November d. J. der von dem Freyherrn von Bibra auf die Pfarrey Schwebheim, Dekanats Schweinfurt, ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Johann Wolfgang Schmidt aus Unterburg;

unterm 3. November d. J. der von dem Bischöfe von Speyer geschehenen Verleihung der Pfarrey Kirzweiler, Landgerichts-Commissariats Landau, an den bisherigen Pfarrer zu Trulben, Land-Commissariats Pirmasenz, Priester Georg Borell.

Seine Majestät der König haben unterm 29. October d. J. den bisherigen Dekanats-Berwoser Joh. Friedrich Carl Weinmann, Pfarrer zu Kentweinsdorf, zum wüßlichen Dekan des Capitels Memmelsdorf allergnädigst ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Nov. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Herrn Bischöfe Michael von Sailer in Regensburg das Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 43.

München, Sonnabend den 10. December 1831.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung: Das einseitige Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, Abfällen von der Wollen-Manufactur und Menschenhaaren betr. — Bekanntmachungen: den Vollzug des Art. 2. des zwischen dem Königreich von Bayern und Kärntenberg einerseits und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages betr. — Landrath des Kartreises. — — Dienstk. Nachrichten.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Das einseitige Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, Abfällen von der Wollen-Manufactur und Menschenhaaren betr.)

den des Gesetzes vom 15. August 1828, die Zollordnung betreffend, §. 9., aus Sanitätspolizeylischen Rücksichten zu verordnen, wie folgt:

- 1) die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, der Abfälle bey der Wollen-Manufactur und von Menschenhaaren ist verboten.

61

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Wie finden Uns bewogen, in Anwen-

- 2) Die Dauer dieses Verbotes ist vorerst auf sechs Monate, vom Tage der Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt an gerechnet, festgesetzt.
- 3) Von dem Verbote ausgenommen sind die Effekten der Reisenden vorbehaltenlich der Behandlung nach den Sanitätspolizeylichen Vorschriften und in so lange, als diese in Wirkung sind. Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

München, den 2. December 1831.

L u d w i g.

Gr. v. Armanßperg. v. Stürmer.

Auf

Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Den Vollzug des Art. 2. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages betreffend.)

Nachdem zum Vollzuge des Artikel 2. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits unterm 27. May 1829 ge-

schlossenen Handelsvertrages (siehe Bayer. Regierungsblatt vom Jahre 1829 No. 31. S. 553 — 576) von den hohen contrahirenden Theilen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt worden ist, daß die in gedachtem Artikel urter Absatz II. lit. d., e. und f. mit Hinweisung auf die näheren Bestimmungen des Königl. Bayerisch-Württembergischen Vereinszolltarifs und des K. Preussischen Zolltarifs bezeichneten inländischen Gegenstände, nämlich:

- 1) Leder und Lederwaaren,
- 2) zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, dann
- 3) geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren

vom 1. Jänner 1832 anfangend bey dem Uebergange aus dem einen der beyden Zollvereine in den anderen ganz Abgabe frey seyn sollen; so wird solches hiermit durch das Regierungs-Blatt des Königreiches zu dem Ende bekannt gemacht, damit die Königlichen Zollerhebungs-Behörden sowohl, als das commercirende Publikum sich hiernach zu benehmen wissen.

München, den 30. November 1831.

Königliche Staats-Ministerien des K. Hauses, und des Außern dann der Finanzen.

Graf v. Armanßperg.

G i e t l,
General-Sekretär.

Landrath des Isarkreises.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschliessung vom 26. November d. Js. zu Mitgliedern des Landrathes im Isarkreise allergnädigst ernannt:

I.

- 1) den erblichen Reichsrath Grafen von Törring-Seefeld,
- 2) den erblichen Reichsrath Grafen von Sandizell;

II.

- 3) den ordentlichen Professor der Cameral-Wissenschaften an der Hochschule zu München, Hofrath Dr. Oberndorfer;

III.

- 4) den Gutsbesitzer Grafen v. Hundt, adelichen Stallmeister, in Weiskertshofen,
- 5) den Gutsbesitzer Freyherrn v. Freyberg, Ministerialrath in München;

IV.

- 6) den Pfarrer Andreas Baader zu Haidhausen,
- 7) den Pfarrer Joseph Joh zu Gellheim,
- 8) den Pfarrer Mathias Egger zu Henkammer;

V.

- 9) den Kaufmann Joachim Pedert zu Landshut,

- 10) den Bierbrauer und Weinwirth Laver Kloo zu Landsberg,
- 11) den Kaufmann und Vorstand der Gemeindebevollmächtigten, Laver Kiegl zu München,
- 12) den Kaufmann und Magistratrath Anton Schindler zu München,
- 13) den Kaufmann Ludwig Negrioli zu München,
- 14) den Banquier Simon Freyherrn von Eichthal zu München;

VI.

- 15) den Weinwirth Georg Buchauer zu Wasserburg,
- 16) den Bierbrauer Michael Steiger zu Inndersdorf,
- 17) den Schiffmeister Joseph Kiedl zu Krayburg,
- 18) den Wirth Anton Mayer zu Dachau,
- 19) den Oberappellationsgerichtsrath von Welsch zu München,
- 20) den Posthalter Sebastian Röchl zu Hohenlinden,
- 21) den Rothgerber Jos. Anton Weismüller zu Schongau,
- 22) den Gutsbesitzer Joh. Bapt. Haller zu Berchtesgaden,
- 23) den Färbermeister Philipp Färst zu Leisendorf,
- 24) den Bierbrauer Anton Wirtlsperger zu Bilsbiburg,

- 25) den Bierbrauer Xaver Kersch zu Erding,
 26) den Posthalter Ferdinand Estermann
 zu Peiß.

Anmerk. Wegen Ernennung des dritten Mitglieds des Landraths aus der Classe der adelichen Gutbesitzer mit Gerichtsbarkeit wurde weitere Entschliessung vorbehalten, bis, zur Ergänzung der gesetzlichen Zahl von sechs Candidaten, die noch abgängigen zwey Candidaten ebenfalls in Vorschlag gebracht seyn werden.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 29. October d. J. den Kammerjunkern und Hauptmann im 15. Linien-Infanterie-Regimente, Ludwig Grafen von Densels-Sternau, zum Königl. Kammerer zu ernennen;

unterm 12. November d. J. zu den bey dem Oberappellationsgerichte erledigten Sekretär-Stellen die bisherigen Appellationsgerichts-Sekretäre Joseph Söllner zu Neuburg und Hugo Fertig zu Würzburg zu befördern und an deren Stellen zum Sekretär des Appellationsgerichts zu Neulurg, den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Joseph Weinig zu Amberg und zum Sekretär des Appellationsgerichts zu Würzburg den Protokollisten Johann Baptist Brenner zu München zu ernennen; auf die hierdurch erledigte Stelle eines Protokollisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte München den Pro-

tokollisten Kaspar Mayer zu Augsburg zu versehen; die hierdurch erledigte Stelle eines Protokollisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg dem Appellationsgerichts-Accessisten Sigmund Stecher zu Straubing, sowie die Protokollisten-Stelle bey dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg dem Rechtspractikanten Friedrich Brems zu Beilngries zu verleißen;

desgleichen unter demselben Tage auf die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Protokollisten-Stelle den Protokollisten Joseph Bauer zu Erlangen zu versehen und die hierdurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Erlangen erledigte Stelle eines Protokollisten dem für den Staatsdienst übernommenen Patrimonialrichter Clemens August Frauz zu Helmstadt zu verleißen;

ferner unter demselben Tage die bey dem Wechselappellationsgerichte des Isar-, Regn- und Unterboraufkreises erledigte Stelle eines technischen Assessors dem bisherigen Suppleanten, Handelsmann Anton Huber, zu verleißen und zu der hiedurch erledigten Stelle eines Suppleanten den Leihhausbesitzer und Handelsmann Clemens Prantl zu ernennen;

unterm 20. November d. J. den Kreisforst-Controleur und bisherigen Verweiser des Forstamts Partenkirchen, Kgl. Kämmerer, als Forstmeister daselbst in definitiver Eigenschaft zu bestätigen.

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 44.

München, Sonnabends den 17. December 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Stiftung des Carl Hornschuh in Kisingen betr. — Dienst-Roadrichten. — Pfarren- und Beneficien: Verleihungen und Bestätigungen. — K. Consulat zu St. Petersburg. — Verleihung des Silbernen Civil: Verdienst: Ehrenzeichens. — Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs: Ordens. — Titel: Verleihung.

Bekanntmachung.

(Die Stiftung des Carl Hornschuh in Kisingen betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der Bürger Carl Hornschuh zu Kisingen hat bey der Secular-Feyer der Uebergabe der Augsburgur ConfeSSION eine

Stiftung von sechstausend Gulden in der Art gegründet, daß die Zinsen

- a) aus 2500 fl. hiervon als Schulgeld für arme protestantische Kinder;
- b) aus 1500 fl. zum Unterricht in dem Kirchengesang,
- c) aus 1200 fl. zu Stipendien für studierende protestantische Zöglinge,
- d) aus 600 fl. zur kirchlichen Gedächts

niffeyer des Stifterz, und zu Schulbüchern für arme Schulkinder, endlich e) aus 200 fl. für die Administrationskosten und andere kleine Ausgaben veruwendet werden sollen.

Seine Majestät der König haben befohlen, daß dieser Stiftung in Anerkennung des von dem Stifter bethätigten verdienstlichen Bestrebens zur Förderung gemeinnütziger kirchlicher und Unterrichtszwecke durch die Bekanntmachung desselben im Regierungs-Blatte ehrende Erwähnung geschehe.

München, den 7. December 1831.

Auf

Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten-Befehl:

v. Stürmer.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Fr. v. K ob e ll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 22. November d. J. bey dem Landgerichte Traunstein einen zweyten Advokaten zu bestellen und hierzu den geprüften Rechtspracticanten Friedr. Key zu ernennen;

unterm 27. November d. J. die Stelle eines Hutmans bey dem Berg- und Hüttenamte Königshütte provisorisch dem dortigen

Antschreiber Joh. Jos. Fischer zu verleißen;

unterm 30. November d. J. die statussmäßige dritte Official-Stelle bey dem Postamte Hof provisorisch dem dortigen Functionär Max. von Schanzenbach zu verleißen;

unterm 2. December d. J. zu genehmigen, daß der Hallverwalter erster Classe bey dem Hallamte zu Regensburg, Johann Enslin, auf die Hallverwalter-Stelle erster Classe in Augsburg, und der dermalige Bewerber derselben, Michael Welle, in eben dieser Eigenschaft nach Regensburg, ihrem Gesuche gemäß, versetzt werden;

unterm 4. December d. J. den Rechnungss-Commissär bey der Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, Joh. Georg Friedrich Köppl, auf sein Ansuchen, von dem Antritte des ihm am 19. v. M. übertragenen Rentamtes Weingries zu entbinden, und zu verfügen, daß dieses Rentamt vorläufig verweset werde, wogu als Beweser der Rechnungss-Commissär der Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, Sigmund Bezöld, ernannt wurde;

dem Landgerichtsarzte zu Günzburg, Dr. G a f n e r, die nach §. 22. lit. B. der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde und im Hinblick auf seine physische Gebrechlichkeit begründete Ruheversetzung zu bewilligen und

denselben zugleich als eine lohnende Anerkennung seiner während 41 Jahren um den Staat erworbenen vielfachen Verdienste den Titel eines Rathes taxfrei zu verleihen, und zum Gerichtsarzte des Landgerichtes Günzburg den bisherigen practischen Arzt daselbst, Med. Dr. Paul Speth, provisorisch zu ernennen.

Pfarren und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarren, und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 16. November d. J. die Pfarrey Flossing, Landgerichtes Mühlthor, dem Pfarrer Lorenz Sporer in Mohrenweis, Landgerichtes Bruck;

die Pfarrey Hertshelm, Herrschaftsgerichts Sulzheim, dem Pfarrer Jos. Jungling in Weckerswinkel, Landgerichtes Melserichstadt;

das Curat- und Frühmessbeneficium in Haunersdorf, Landgerichtes Landau, dem Cooperator Georg Brunschwaiger in Ettling, des nämlichen Landgerichts;

das Beneficium in Zeitlarn, Landgerichtes Eggensfelden, dem Cooperator Georg Schwankl in Feuchten, Landgerichtes Burgshausen;

unterm 19. November d. J. die Stadtpfarrey Friedberg dem Capitel-Kamerer,

Districts-Schulinspector und Pfarrer Anton Walter in Binswangen, Landgerichtes Wertingen;

die Pfarrey Vellenberg, Landgerichtes Illertissen, dem Pfarrer Jakob Thadd. Blankenhorn zu Burlafingen, Landgerichtes Günzburg;

unterm 20. November d. J. die Pfarrey Heimertingen, Herrschaftsgerichts Babenhäusen, dem Pfarrer Joseph Wankmiller in Kospberg, Landgerichtes Obergünzburg;

die Pfarrey Böttigheim, Landgerichtes Homburg, dem Pfarrer Adam Schlembach zu Obersinn, Landgerichtes Orb;

die Stadtpfarrey zu St. Martin in Landshut dem Stadtpfarrer Hieronimus Scheifelt zu St. Moriz in Ingolstadt;

unterm 25. November d. J. die Pfarrey Willishausen, Landgerichtes Zusmarshausen, dem Pfarrecuraten in Oberrieden, Landgerichtes Mindelheim, Prießer Franz Kaper Blankl;

unterm 29. November d. J. die Pfarrey Anger, Landgerichtes Reichenhall, dem Pfarrer Thomas Christmayer zu Uffing, Landgerichtes Weilheim;

unterm 1. December d. J. die Pfarrey Sulzbach, Landgerichtes Obernburg, dem Pfarrer Ignaz Keller zu Hörstein;

die Pfarrey Staufen, Landgerichtes Lauingen, dem Stadtcaplan Prießer Andreas

Sailer in Höchstädt, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 2. December d. J. die Pfarrey Westheim, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Stierhöfletten, Dekanats Rüdtenhausen, Heinrich August Reinhold; die Pfarrey Gesees, Dekanats Bernau, dem bisherigen ersten Pfarrer zu Selbig, Dekanats Steben, Johann Heinrich Peck.

Seine Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

unterm 17. November d. J. der von dem Bischöfe zu Augsburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Siegershofen, Landgerichts Türkheim, an den dormaligen Bischof derselben, Priester Franz Xaver Wittmann;

unterm 22. November d. J. der von dem Bischöfe zu Speyer geschehenen Verleihung der Pfarrey Grewenhausen, Land-Commissariats Neustadt, an den Caplan Heinrich Sigmann in Landau.

R. Consulat zu St. Petersburg.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. August d. J. allergnädigst bewegen gefunden, den Kaufmann Friedrich Wilhelm Walz in St. Petersburg zum

Königl. Bayerischen Consul daselbst zu ernennen.

Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben dem Landgerichtsdienere Max Eisenhofer zu Eggenfelden, welcher im Feldzuge 1809 sehr wichtige Aufträge mit Leibes- und Lebensgefahr eben so entschlossen als glücklich vollführt hat, unterm 5. November d. J. das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des R. Ludwig-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessungen vom 18. Nov. d. J. allergnädigst bewegen gefunden, dem Pfarrer Anton Höger in Auffkirchen an der Maysach im Starkreise; sodann dem Postwagen-Conducteur Georg Hofbauer in München die Ehrenmünze des R. Ludwig-Ordens zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 27. October d. J. dem Dekan und Pfarrer Martin Königsdorfer in Luzingen, Landgerichts Höchstädt, den Titel eines geistlichen Rathes kaisrer zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

Nro. 45.

München, Montags den 19. December 1831.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Entschliebung: Die Verlängerung der Stände-Versammlung betreffend. — Bekanntmachungen: Dienles-Nachrichten. — Pfarren- und Beneficien-Verleihungen und Beförderungen. — Titel-Verteilung. — Collegiatstift zur alten Capelle in Regensburg. — Umwandlung des Herrschaftsgerichts Kirchheim in ein Patrimonialgericht zweyter Klasse. — Landwehr des Königreichs.

Königliche Allerhöchste Entschliebung.

(Die Verlängerung der Stände-Versammlung betreffend.)

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
K. K.

Unsere Größ zur, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Nachdem

die endliche Erledigung der, der ständischen Berathung unterliegenden, Gegenstände noch einen kurzen Zeitraum in Anspruch nimmt, so haben Wir beschlossen, die gegenwärtige Sitzung der Stände-Versammlung bis zum 20. des laufenden Monats einschließlic zu verlängern.

Wir verbleiben anbey Unsern Lieben
und Getreuen, den Ständen des Reichs,
mit königlicher Huld und Gnade gezogen.

München, den 16. December 1831.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Fehr. v. Zentner.
Gr. v. Armansperg. v. Weinrich.
v. Stürmer.

Nach

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben
allergnädigst geruht:

unterm 11. December d. J. das Land-
gerichtsphysikat zu Rehau dem practischen
Arzte Med. Dr. Johana Christoph N e h r
von Kleinlangheim provisorisch zu verleihen;

unterm 12. Dec. d. J. den bisherigen
Practikanten des Archiv-Conservatoriums
im alten Hofe zu München, Heilmayer,
zum Registraturgehilfen bey demselben zu
erne. men.

Pfarreyen und Beneficien-Verleihun- gen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben
folgende Pfarreyen, und Beneficien zu
verleihen allergnädigst geruht:

unterm 3. December d. J. die Pfar-
rey Althenthan, Landgerichts Stadta-
hof, dem Pfarrey Rupert Obermayer
in Schbnthal, Landgerichts Waldmünchen;
unterm 5. Dec. d. J. die Pfarrey
Althausen, Landgerichts Königshofen, dem
Pfarrey Odoric Kobel in Batten, Land-
gerichts Hilbers;

die Pfarrey Biberachzell, Landgerichts
Koggenburg, dem Caplan, Priester Anton
Kpprich in Ursberg, Landgerichts glei-
chen Namens;

die Pfarrey Straßkirchen, Landgerichts
Straubing, dem vormaligen Domvikar in
Regensburg und nunmehrigen Pfarrey in
Haag, Landgerichts Wasserburg, Priester
Michael Wandner;

die Pfarrey Haag, Landgerichts Was-
serburg, dem Pfarrey und Districts-Schul-
inspector Joseph Waas in Hirtelbach,
Landgerichts Dachau;

die Pfarrey Offenbau, Dekanats Ithal-
mehingen, dem bisherigen Pfarrey Johann
Georg Conrad Keddagel in Oberwald-
behrungen, Dekanats Walterstausen;

die erste Pfarrestelle zu Münchberg dem
bisherigen Pfarrey zu Obermichelbach, De-
kanats Dinkelsbühl, Friedrich Wilhelm
Meinel, wobey derselbe zugleich zum
Districts-Dekan ernannt wurde;

die Pfarrey Gräfenberg und das da-
mit verbundene Dekanat dem bisherigen

Pfarrer zu Markt Breit, Dekanats Kleinlangheim, Wih. August Heinrich Lehmu s.

Seine Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

unterm 23. November d. J. der von dem Bischofe zu Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Einbach, Landgerichts Elmank, an den Caplan an der dortigen Domkirche, Priester Joh. Koob;

unterm 25. Nov. d. J. der von dem Bischofe zu Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Adenschwinden, Landgerichts Mellerichstadt, an den dormaligen Pfarrvikar zu Unterleinach, Landgerichts Würzburg, links des Mays, Priester Friedrich Köhler;

unterm 1. December d. J. der von dem Bischofe von Passau beabsichtigten Verleihung der Pfarrey Aicha vor'm Walde an den Pfarrer Mathias Hauer in Breitenberg, Landgerichts Wegscheid, und der sich hieburch eröffnenden Pfarrey Breitenberg an den Priester Johann Baptist Kisinger, bisher Herwoser der Pfarrey Aicha;

unterm 5. December d. J. der von dem Herrn Fürsten von Dettingen-Wallerstein geschehenen Präsentation des Ernst Christian Schäfer, bisherigen

Pfarrers zu Wallerstein-Ehringen, auf die erste Pfarrstelle zu Harburg, Dekanats Ebermergen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Oberconsistorium unterm 4. December d. J. erlassener allerhöchsten Entschliesung dem Dekan und Pfarrer J. A. Ludwig Hepp zu Kaiserslautern, um demselben bey dem bevorstehenden Antritte seines 8ten Lebensjahres einen weiteren Beweis der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen viebjährigen treuen Diensten zu geben, den Titel eines protestantischen Kirchenraths tax- und siegelfrey zu verleihen geruht.

Collegiatstift zur alten Capelle in Regensburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenskreises unterm 8. December d. J. erlassener allerhöchsten Entschliesung der von dem Capitel des Collegiatstiftes zur alten Capelle in Regensburg beschlossenen Ernennung des Cooperators Johann Baptist Hänfling zu Schönsee, Landgerichts Neunburg, zum sechsten Vikar an dem besagten Stifte, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Haupt-Rechnung
der
allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt
in
B a y e r n
für das Etats-Jahr
1887.

Assicuranz-Kapitals-Bestand.

Der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt sind im Jahre 1837 einverleibt
gewesen.

In den Bezirken der künftl. Regierungen des	Haupt- Gebäude	Neben- Gebäude	Summe der Gebäude	Mit einem Schätz- ungswerte von Gulden
Isar-Kreises	91,034 $\frac{1}{2}$	07,141	158,775 $\frac{1}{2}$	80,264,160
Unterdonau-Kreises	59,879	78,127	138,006	4,349,375
Regen-Kreises	67,067	52,604	119,671	50,372,680
Oberdonau-Kreises	86,747 $\frac{1}{2}$	51,641	118,358	70,324,950
Nezat-Kreises	78,995	63,179 $\frac{1}{2}$	142,174 $\frac{1}{2}$	85,415,750
Obermain-Kreises	73,316 $\frac{1}{2}$	78,367 $\frac{1}{2}$	151,684 $\frac{1}{2}$	63,602,600
Untermain-Kreises	82,537	96,240	178,777	67,017,530
Haupt-Summe	540,146	467,530$\frac{1}{2}$	1,007,446$\frac{1}{2}$	458,347,045
Im Jahre 1838 betrug solche	537,597	463,125	1,000,722	448,032,940
Ergab sich pro 1837	Mehrung 2,549	4,175 $\frac{1}{2}$	6,724 $\frac{1}{2}$	10,314,105
in Gegenhalt der letztern eine	Minderung —	—	—	—

Geld-Rechnung.

Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.	Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.	
Kontinuierliche Rechnungs- über- und Nachrechnung vom Jahre 1822 (Regest. 2887, Beilage zu Nr. 7 Bd. XVI.)	A. An Activ-Resten vom Jahre 1822 auf das Jahr 1823	700,026	24	—		Uebertrag	11,241 fl. 8 kr. 6 hl.	1,464,538	8 4	
	B. An Assuranz-Ver- trägen pro 1823 zu 10 kr. vom Hundert, und zwar von 458,347,045 Gulden Einschätzung- Capital	705,911	44	4		Natürn-Zahlung der Ka- tharina Kuchwair zu Kou- bam, Edg. Waffenhofen, von einer noch schuldigen Brand- Entschädigung zu 1000 fl. 100 fl. — kr. — hl.				
Man sehe hiernach die referirende Nachrechnung Col. V. III.	C. An besondern Zu- flüssen				Man sehe hiernach die referirende Nachrechnung Col. V.	An erhaltenen Borchhöfen aus der Kreise-Binns-Kasse	105,000 fl. — kr. — hl.			
	1) Besondere Beiträge von neu beigetretenen Mit- gliedern der Anstalt und Übertragungen der An- schlags-Capitalien und zwar:					b) beim Unterdonau- Kreife.				
	vom Mar-Kreife	2,194 fl. 32 kr. 1 hl				An erhaltenen Zuschüssen vom Negat-Kreife	10,000 fl. — kr. — hl.			
	" Unterdonau-Kreife	1,396 fl. 15 kr. 4 hl.				c) beim Regen-Kreife.				
	" Regen-Kreife	885 fl. 53 kr. 7 hl.				An erhaltenen Zuschüssen, und zwar:				
	" Oberdonau-Kreife	1,798 fl. 14 kr. 6 hl.				vom Negat-Kreife	10,000 fl. — kr. — hl.			
	" Negat-Kreife	1,114 fl. 15 kr. 2 hl.				von der aufgelösten Brand- versicherungs-Reserve-Kasse in Amburg	587 fl. 49 kr. 2 hl.			
	" Obermain-Kreife	2,782 fl. 4 kr. 2 hl.				Rückerschlag der vom Bra- ndthas Hiert zu Walfertshofen, Edg. Abensberg, im Jahre 1823 zu viel bezogenen Brand- entschädigung von	80 fl. — kr. — hl.			
	" Untermain-Kreife	1,014 fl. 32 kr. — hl.				d) beim Oberdonau- Kreife.				
	2) Uebrigte Zuflüsse					Nachträglich erbobene Bei- träge von den Landgerichten Kibach, Rain und Eenthofen	50 fl. 1 kr. 7 hl.			
	a) beim Isar-Kreife.					Zins von deponirten Brand- versicherungs-Geldern	120 fl. 9 kr. — hl.			
	Nachträglich erbobene Bei- träge	— fl. 33 kr. — hl.				Rückerschlag der vom Gott- fried Lentner zu Untermar- feld, Edg. Neuburg, im Jahre 1823 zu viel bezogenen Brand-				
Zins von deponirten Brandversicherung-Geldern	3 fl. 48 kr. — hl.									
Seite 11,241 fl. 8 kr. 6 hl.		1,464,538	8	4	Seite 137,165 fl. 8 kr. 7 hl.		1,464,538	8	4	

G e l d - R e c h n u n g .

Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	bl.	Belege.	Ausgaben.	fl.	kr.	bl.							
Man sehe hiernach die resultierende Nachweisung Col. V.	Uebertrag 157,185 fl. 8 kr. 7 hl.	1,464,538	8	4	I.	A. Passiv-Resi vom Jahre 1833	226	49	6							
	Entschädigung n von - 70 fl. - kr. - hl. e) beim Rejats-Kreise, Nachträglich erhobene Kon- kurrenz-Beiträge 50 fl. - 18 kr. 2 hl. Küsterlosh einer Brandent- schädigung von Leonhard Kolb, zu Langenseld, Pdg. Wbart, wegen unterlassener Wieder- erbauung des im Jahre 1828 abgebrannten Wohnhauses 100 fl. - kr. - hl. f) beim Obermain- Kreise. An erhaltenen Zuschüssen vom Untermain-Kreise 20,000 fl. - kr. - hl. Küsterlosh der vom Georg Schmappauf, zu Wappolder- grün, Pdg. Zuschnid, zu viel abgezogenen Brandentschädigung von 91 fl. 40 kr. - hl. g) beim Untermain- Kreise. Küsterlosh an zu viel be- legenen Perzeptions-Gebühren - fl. 22 kr. 6 hl.															
	Summe der Einnahmen					1,622,542				8	3	II.	B. Die im Jahre 1833 erhobenen Brandschä- den betragen	699,128	16	5
												III.	C. Aufwessungen, Pen- sionen und Funktionen- Remunerationen und zwar: a) für das Central-Rech- nungsbureau in Brand- Versicherungsbureau 400 fl. - kr. - hl. b) für das Personal des ehemaligen Central-Rech- nungsbureau der all- gemeinen Brand-Versi- cherungs-Anstalt 637 fl. 50 kr. - hl. c) für das Rechnungsb. und Kanzlei-Personal der Kreis-Regierungen 3060 fl. 50 kr. - hl.	6,098	20	-
												IV.	D. Perzeptions-Gebühren von eingehobenen Kon- kurrenzbeiträgen zu 703,911 fl. 44 kr. 4 hl	6,365	56	1
												V.	E. Schätzungsb. Gebühren F. Postporto und Totpen- sionsb.	1,036	6	-
													G. Besondere Ausgaben	173,727	1	2
													Summe der Ausgaben	887,670	45	6
													Bilanz.			
													Einnahme	1,622,542	8	3
					Ausgabe	887,670	45	6								
					Activ-Resi pro 1834	734,871	24	5								

Rechnungs-Beleg I.
Uebersicht
der Brandschäden vom Jahre 1849.

Artik.	Polizey- und Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden.			
				Partials		Totals	
				Betrag.			
		fl.	kr.	fl.	kr.		
G a r s k r e i s	Brul, Landgericht.	Germerswang	Johann Scheibenberger	400	—	1,300	—
		Langwied	Anna Fendt	100	—		
		Kiechhof	Joseph Ranhard	800	—		
	Dachau, Landgericht.	Goepertshausen	Georg Kissler	1,840	—	5,900	—
			Westerndorf	Sebastian Kast	2,050		
		Nittersteinering	Georg Schmölzel	300	—		
			Anglbrechting	Wlois Maurer	1,700		
		Anzing	Anton Ziegelmäner	1,175	—		
			Anton Binder	300	—		
			Kaspar Haimerer	1,950	—		
Anton Moser			390	—			
Nathias Faltermair			500	—			
Ebersberg			Georg Groß	100	—		
Ebersberg, Landgericht.	Geirharding	Ignaz Maier	25	—			
	Hartweg	Thomas Hubmayer	200	—			
	Nathias Seelmair	1,050	—				
	Michael Duttrenhofer	1,050	—				
	Paul Grill	200	—				
	Stephan Zehermair	2,100	—				
	Valthasar Jehl	1,450	—				
	Simon Kräher	1,100	—				
	Valthasar Eicher	1,850	—				
	Joseph Bedacht	1,200	—				
Rauheim	Pfarrey Schwaben	600	—				
	Sebastian Hainzelmair	750	—				
	Martin Birkhammer	1,050	—				
	Hartlmud Huber	300	—				
	Georg Pradel	600	—				
	Johann Bichelmair	600	—				
	Seite			21,740	—		
	Seite I.			—	—	5,200	—

Kreis.	Polizey- und Gerichts- Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.								
				Partiale		Totale						
				Betrag.								
fl.	kr.	fl.	kr.									
			Uebertrag . . .	21,740	—							
Ebersberg, Landgericht,	Poing		Martin Ostermair . . .	1,450	—							
			Andr. Wrlinger . . .	950	—							
			Nelschior Wolfram . . .	1,250	—							
			Witub Schwatger . . .	1,100	—							
			Kajetan Damer . . .	1,200	—							
		Taglsching		Michael Baumann . . .	1,050	—			29,340	—		
	Erding, Landgericht.	Alteneding		Benedelin Pirsch . . .	375	—						
				Joseph Mayer . . .	1,000	—						
		Forstern		Sebastian Kristböcker . . .	1,000	—						
				Margaretha Harbinger . . .	30	—						
Ländersdorf			Marthias Käfer . . .	470	—							
			Georg Neumair . . .	800	—							
Niederding			Anton Kressler . . .	1,800	—							
			Korbinian Pals . . .	600	—							
Niederwirth			Michael Wittermair . . .	200	—							
			Joseph Obermair . . .	1,000	—							
Uebermething		Balthasar Kellner . . .	200	—								
		Kaspar Nairerb . . .	850	—				8,525	—			
Freysing, Landgericht.	Altenbach		Michael Rieder . . .	1,500	—							
			Anton Graßel . . .	400	—							
	Atteching		Klement Wölzel . . .	592	30							
			Marth. Wlrg . . .	50	—							
	Harthausen		Wilhelm Roth . . .	1,600	—							
			Simon Niedmayer . . .	950	—							
	Die Gemeinde		Die Gemeinde . . .	300	—							
			Anton Gottschlicht . . .	300	—							
	Hohenpercha		Andr. Hbrger . . .	2,000	—							
			Joseph Hufnagel . . .	2,000	—							
Hummel		Barthm. Haurieder . . .	850	—								
		Ursula Hoffmayer . . .	400	—								
Kriegsleutrub		Franz Kriegsteiner . . .	850	—								
		Jakob Wachinger . . .	1,850	—								
Oberhummel		Joseph Schauermaier . . .	1,350	—								
		Faver Golling . . .	500	—				14,992	30			
			Seite II.	—	—			52,667	30			

Kreis	Polizey- und Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Braubschäden			
				Partials		Totals	
				Betrag.			
fl.	fr.	fl.	fr.				
Paras Kreis.	Landsberg, Landgericht.	Ersfing . . .	Georg Schrettenseher . . .	200	—	5,111	—
			Anton Rohrhirsch . . .	50	—		
		Obermeitinn . . .	Kaver Schmid . . .	200	—		
			André Schmid . . .	100	—		
			Joseph Rieb . . .	400	—		
			Kaver Laufch . . .	40	—		
		Würgen . . .	Leonhard Schmid . . .	2,000	—		
			Joseph Doll . . .	150	—		
			Quirin Gasterle . . .	200	—		
			Johann Happach . . .	300	—		
	Joseph Storch . . .		20	—			
	Joseph Nöbel . . .		30	—			
	Winkel . . .	Leopold Ringelmair . . .	25	—			
		Johann Lehenherr . . .	36	—			
	Zollhof . . .	Jakob Ender . . .	40	—			
		Anton Hiller . . .	40	—			
	Landsbüt, Landgericht.	Entenau . . .	Kranz Völk . . .	500	—		
			Sebastian Vogt . . .	800	—		
		Hofberg . . .	Peter Schmeis . . .	240	—		
			Liberes Huber . . .	200	—		
Reumühl . . .		Joseph Schunkermair . . .	57	—			
		Karl Gandofer . . .	750	—			
Lbandorf . . .		Thomas Brunner . . .	750	—			
		Martin Brunner . . .	2,500	—			
		Joseph Horner . . .	450	—			
Wolfsteinerau . . .		Simon Sonleitner . . .	200	—			
	Jakob Ragerhuber . . .	2,000	—				
Rausen, Landgericht.	Hofham . . .	Jakob Schrbghofer . . .	230	—			
		Matthias Stadler . . .	1430	—			
	Leisendorf . . .	Joseph Gruber . . .	333	20			
Seite III.				—	—	1,993	20
Seite III.				—	—	14,251	20

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der be-theiligten Individuen.	Brandschäden.				
				Partial-		Totals		
				Betrag.				
fl.	kr.	fl.	kr.					
S a r s k r e i s	Wiesbach, Landgericht	Wiesdorf . . .	Johann Gsinn . . .	400	—	1,550	—	
		Harsberg . . .	Alois Heinrich . . .	150	—			
		Reigersbeurn . . .	Secretär Sigrig . . .	1,000	—			
	Roosburg, Landgericht	Nu		Georg Kankel . . .	400	—	4,859	10
				Michael Neumair . . .	400	—		
			Michael Pranger . . .	150	—			
			Forenz Waier . . .	400	—			
			Johann Strahl . . .	30	—			
			Georg Neumair . . .	66	40			
			Paul Kankel . . .	12	30			
			Lorenz Heigl . . .	600	—			
			Georg Thoma . . .	300	—			
			Simon Hoffletter . . .	800	—			
	Wahlhof, Landgericht	Unterraindlfing . . .	Gallus Schwald . . .	1,000	—	451	15	
		Jolling	Joseph Kellner . . .	500	—			
			Peter Kreuzmayr . . .	200	—			
		Ampfing	Georg Hartinger . . .	3	45			
		Dingfuth	Alois Kraundienst . . .	208	—			
München, Landgericht	Erharding	Johann Eiselsberger . . .	100	—	546	—		
	Klugham	Joseph Straffer . . .	80	—				
	Salmankirchen	Sebastian Haargasser . . .	30	—				
	Wolfsberg	Alois Kl	37	30				
München, Landgericht	Daining	Thaddä Kern	30	—	550	—		
	Freymann	Leonhard Wagner . . .	500	—				
	Siefing	Franz Knoll	16	—				
München, Stadtmagistrat	München	Lederfabrikant Bloch . . .	550	—	200	—		
	Nu am Nign	Georg Fuß	200	—				
Pfaffenhofen, Landgericht	Obbelsbach	Bernhard Harter	300	—	1,000	80		
		Joseph Dettler	700	—				
	Martin Schnauer	400	—					
	Johann Woodrainer	300	—					
	Kreuth	Jakob Woodrainer	1,000	—				
Thongruben	Georg Ostermair	80	—					
			Seite	3,450	—			
			Seite IV.	—	—	7,056	85	

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschaden.			
				Partials		Totals	
				Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
			Ueberrag	3,450	—		
	Wassenhofen, Landg.	Wallerbach	Martin Breitenacher	575	—		
			Michael Binkler	950	—		
			Johann Noosmaier	1,950	—		
			Michael Dornthaler	400	—	7,325	—
	Prien, Herrschaftsg.	Bucha	Johann Raiffe	40	—		
		Mauerkirchen	Michael Weiler	100	—	140	—
	Reichenbach, Landg.	Gmain	Kaspar Bernhaupt	480	—	480	—
		Langweid	Nikolaus Schreker	80	—		
		Flimbach	Florian Maier	80	—		
		Obernwölz	Balthasar Bulley	25	—		
			Wilibald Schmidt	6,000	—		
	Rosenheim, Landg.	Pang	Michael Huber	300	—		
			Johann Riedel	300	—		
			Joseph Kassel	300	—		
		Rosenheim	Favor Utzmansberger	75	—		
		Schachen	Joseph Holzmair	25	—		
		Willingenau	Anna Kloo	300	—		
		Hohenmoos	Christoph Holzner	100	—	7,675	—
		Buchhof	Ferdinand von Hallberg	2,750	—		
	Etanberg, Landg.	Dresfling	Johann Hormann	300	—		
		Obertraubing	Simon Lindner	200	—		
		Traubing	Die Gemeinde	150	—	3,400	—
		Gmund	Anton Stumber	430	—		
	Zegernsee, Landg.	Rottach	Peter Kauldinger	15	—		
		Weisach	Johann Ueberlagner	5,000	—	5,445	—
	Tal, Landgericht.	Waltersberg	Die Gemeinde	7	30	7	30
		Feldwies	Johann Kleinl	400	—		
	Traunstein, Landg.	Oberkreuzbruck	Maria Rufinger	300	—		
		Unterfeilenreith	Maria Wauer	630	—	1,530	—
			Seite V.	—	—	25,802	30

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der berechnigten Individuen.	Brandschäden.			
				Partials		Totals	
				Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
F a r t s k r e i s.	Trossberg, Pdg. . . .	Obergroben	Simon Zoglauer	630	—	630	—
	Wilsbiburg, Pdg. . .	Agmandorf	Georg Wilobel	500	—		1,350
		Hub	Sebastian Friebl	400	—		
		Erdmandorf	Simon Eder	150	—		
		Ofen	Thomas Raier	300	—		
		Wilsbiburg	Thomas Heilmaier	6	—		
		Aschau	Margdalena Aschauer	150	—		
	Edling . . .	Joseph Marktstüller	2,450	—			
	Wasserburg, Pdg. . .	Einharding	Jakob Dürer	100	—		
		Gatterkätz	Joseph Weichselgartner	300	—		
			Franz Springer	3,700	—		
			Joseph Huber	3,000	—		
			Anton Hellingbrunner	2,000	—		
			Georg Greißl	1,000	—		
			Johann Grabmaier	2,500	—		
			Sebastian Kraus	1,450	—		
			Mois Echeucher	3,100	—		
			Ignaz Haltenberger	1,000	—		
			Leopold Weiß	500	—		
			Theres Kemnitzer	4,150	—		
			Joseph Huber	1,000	—		
			Kaver Singer	7,500	—		
		Mois Zeller	800	—			
		Kajetan Nobensbacher	200	—			
		Andr. Witzermüller	150	—			
		Wartlm. Fischer	150	—			
		Joseph Hinterberger	200	—			
	Wilhelm Kollbel	1,450	—				
	Johann Kau	200	—				
	Seite		37,050	—			
	Seite VI.		—	—	1,986	—	

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden.					
				Partial		Totals			
				Betrag.					
fl.	kr.	fl.	kr.						
Stadtkreis.	Wasserburg, Pbg.	Haag	Uebertrag . . .	57,050	—				
			Maria Brädel . . .	150	—				
			Peter Lechner . . .	200	—				
			Johann Rainer . . .	250	—				
			Joh. Bapt. Hopbauer Ihre. Abnigliche Hoheit die vermittelnde Frau Churfürstin	400	—	20,800	—	58,850	—
	Weilheim, Pbg.	Weilheim	Georg Schefer . . .	500	—				
			Major v. Renner . . .	200	—				
			August Hipper . . .	1,210	40				
			Joseph Wind . . .	15	10				
			Martin Müller . . .	59	20				
			Anna Regele . . .	9	6				
			Johann Brunner . . .	121	—				
			Anton Raier . . .	166	40				
			Joseph Hirschauer . . .	426	20				
			Andr. Reiser . . .	100	—				
			Kaver Demmel . . .	4,433	20				
	Jakob Patschoky . . .	76	40						
Kaver Demel . . .	700	—	7,798	10					
Wolfraathausen, Pbg.	Deuerberg	Martin Stobel . . .	1,500	—					
		Jakob Jäger . . .	600	—					
		Anton Linderl . . .	500	—					
		Joseph Raucher . . .	300	—					
		Johann Lanzinger . . .	50	—	2,950	—			
			Seite VII.	—	—	69,598	16		

Stelle	Polizey- und Gerichts-Bezirk.	Druckstätten.	Namen der beschädigten Individuen.	Brandschäden.			
				Partials		Totals	
				Betrag.			
fl.	kr.	fl.	kr.				
Sax-Kreis.			Seite VII.	—	—	69,508	16
			„ VI.	—	—	1,986	—
			„ V.	—	—	25,802	30
			„ IV.	—	—	7,956	25
			„ III.	—	—	14,251	20
			„ II.	—	—	52,057	30
			„ I.	—	—	5,200	—
		Seiten- Uebertrag					
			Summa	—	—	177452	1
Unterdonau-Kreis.	Deggendorf, Ebg.	Hafer . . .	Anna Rothmaier . . .	2,500	—		
			Matthias Altmann . . .	1,200	—		
			Joseph Kaiser . . .	1,000	—		
			Joseph Sasinger . . .	200	—		
			Sebastian Kain . . .	200	—		
			Matthias Kroneder . . .	200	—		
	Kleinweichs . . .	Matthias Gschnaidinger . . .	200	—			
		Die Gemeinde . . .	100	—			
		Lorenz Kiermair . . .	1,050	—			
		Georg Altenhofer . . .	300	—			
		Joseph Kandler . . .	200	—			
		Jakob Altschaff . . .	750	—			
	Thal . . .	Peter Schmerbeck . . .	25	—			
Stephan Plebl . . .		15	—				
Barbara Bauer . . .		800	—				
				8,740	—		
Eggenselden, Ebg.	Gern . . . Hekgrub Kleinkindchen	Krenherr von Elosen . . .	4,033	20			
		Michael Hängshuber . . .	50	—			
		Franz Wagner . . .	400	—			
					4,483	20	
Grafenau, Ebg.	Althütte . . .	Sebastian Rößbrnäck . . .	400	—			
					400	—	
			Seite I.	—	—	13,623	20

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden.			
				Partial.		Totals.	
				Betrag.			
fl.	fr.	fl.	fr.				
Unterdonau-Kreis.	Griesbach, Landgericht	Zbarham Wolfsug . . .	Georg Eijinger . . .	50	—	450	—
			Georg Schneider . . .	400	—		
	Kamm, Landgericht	Kam . . .	Anna Eyroth . . .	500	—	2,795	15
			Paul Soroth . . .	100	—		
			Georg Schlesinger . . .	30	—		
			Jgnaz Graf . . .	500	—		
			Paul Hofbauer . . .	300	—		
			Georg Junler . . .	80	—		
			Das Staats-Aerar . . .	308	15		
	Anna Pentofer . . .	2	—				
	Kleinschnthal . . .	Wolfgang Gref . . .	925	—	1,550	—	
	Abtzing, Landgericht	Hoferg Seegenhof . . .	Peter Weber . . .	1,100	—	5,698	20
			Michael Kanzelberger . . .	450	—		
	Laudau, Landgericht	Berg . . . Paarburg . . . Holzbauern . . . Kistford . . . Memminger Schw. Perau . . . Zanklau . . .	Jakob Lukas . . .	643	20	2,326	52½
			Faver Hblmann . . .	100	—		
			Georg Heilmair . . .	100	—		
			Gabriel Reifinger . . .	50	—		
			Georg Scheipl . . .	300	—		
			Joseph Heindl . . .	1,000	—		
Jakob Renner . . .			1,500	—			
Urban Radlgrtr . . .			5	—			
Mitterfels, Landgericht	Wisch . . . Wpoyg . . . Pucha . . . Ellenberg . . . Gaisfingen . . . Kindsdorf . . . Dhmbhle . . .	Florian Stettmair . . .	150	—	10,820	27½	
		Joseph Jobst . . .	800	—			
		Peter Weizzierl . . .	800	—			
		Joseph Mayer . . .	25	—			
		Johann Prabel . . .	120	—			
		Johann Grahl . . .	331	52½			
		Joseph Kalm . . .	160	—			
Seite II.				—	—	10,820	27½

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Dorfschaften.	Namen der betroffenen Individuen.	Brandschäden				
				Partials		Totals		
				Betrag.				
fl.	fr.	fl.	fr.					
Unterdonau-Kreis.	Passau, Landgericht	Reidwies	Johann Wimmer	500	—	4,700	—	
		Leoprechting	Jacob Ertzbeder	—	—			
		Rollnhof	Anton Marr	3,500	—			
	Pfarrkirchen, Landgericht	Furth	St. Nikola	Daniel Grau	700	—	300	—
			Kaisar Wigner	300	—			
	Regen, Landgericht	Regen	Hartwachsried	Anton Zeller	250	—	16,529	7
			Rabenstein	Wolfgang v. Kießling	294	7		
			Die Commune	50	—			
			Johann Gigl	100	—			
			Anton Nagelsberger	200	—			
			Peter Fischer	500	—			
			Bartlmä Grimm	1,500	—			
			Das Staats-Aerar	550	—			
			Peter Hüttinger	225	—			
			Georg Wbhr	250	—			
			Georg Karl	300	—			
			Witwe Herrmann	10	—			
			Peter Hblzl	7,800	—			
	Bonifaz Disorzi	800	—					
	Joseph Keller	500	—					
Michael Rechenmacher	400	—						
Michael Eschneider	200	—						
Ambros Roth	200	—						
Jos. Griebel und Conf.	200	—						
Michael Müller	100	—						
Joseph Pug	800	—						
Michael Wieninger	800	—						
Etraubing, Landgericht	Tittling	Anna Maria Lehner	95	14	95	14		
Seite III.				—	—	21,424	21	

Kreise.	Polizei- und Berichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden				
				Partials		Totals		
				Betrag.				
				fl.	kr.	fl.	kr.	
Unterdonau-Kreis.	Straubing, Stadtmagistrat.	Straubing.	Gottlieb Grassdorfer.	118	—	701	57	
			Jgnag Eblner.	500	—			
			Michael Brandl.	86	57			
		Korshart. Koblstatt.	Sebastian Höggl.	450	—			
			Joseph Weilleder.	600	—			
		Wilsböhfen, Landgericht.	Pleinting.	Michael Bräuherr.	1,000			—
				Joseph Härtl.	800			—
				Andr. Käfer.	500			—
				Anton Prigel.	600			—
				Adelheit Schreitlenka Ger.	1,250			—
				Joseph Greinleder.	900			—
				Andr. Mader.	1,000			—
	Maria Kujinger.			200	—			
	Michael Brunner.			600	—			
	Anton Zacher.			600	—			
	Walburga Wagner.			500	—			
	Johann Heigl.			600	—			
	Gottard Diebel.			500	—			
	Nikolaus Schramm.			700	—			
	Hugo Filipp.			500	—			
	Georg Spaumacher.	150	—					
	Joseph Schauderk.	2,200	—					
	Jakob Wollenbergler.	15	—					
	Anna Strobl.	10	—					
	Johann Bayerl.	10	40					
	Dionis Engelhart.	10	40					
	Simon Wohlmuth.	30	—					
Joseph Weber.	25	—						
Kufasing. Wierthfen.	Johann Eubl.	900	—					
	Thomas Zauner.	1,250	—					
	Michael Sträubel.	1,840	—					
Sebastian Pirkl.	50	—						
				17,603		20		
Seite IV.				—	—	18,505	17	

Gericht.	Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden				
				Partials		Totals		
				Betrag.				
		fl.	kr.	fl.	kr.			
Unterdonau-Kreis.	Wegscheid, Landgericht.	Haseberg. Kleingengen. Pleckenlein.	Georg Zilner	90	—	1,990	—	
			Georg Admingerer	1,480	—			
			Raimund Krieg	450	—			
	Wolfslein, Landgericht.	Aichholz. Hammerndöble. Reopoldkreuth. Eindberg.	Thomas Prambeck	1,000	—	1,875	—	
			Karlon Vogner	525	—			
			Michael Frank	50	—			
			Simon Porleitner	300	—			
	Gesamter Uebersatz.			Seite V.	—	—	3,865	—
				" IV.	—	—	18,505	17
				" III.	—	—	21,424	21
			" II.	—	—	10,820	27	
			" I.	—	—	13,623	20	
Summe.			—	—	—	68,238	25	
Keggen-Kreis.	Abensberg, Landgericht.	Balkersshofen.	Peter Gilch	50	—	50	—	
			Abensberg, Landgericht.	Frennhofen. Karmershofen. Mülles.	Sebastian Wild			1,083
	Beilngries, Landgericht.	Beilngries.	Die Gemeinde	200	—			
			Johann Wisnet	222	13			
			Die Commune	50	—			
	Burglengenfeld, Landgericht.	Dallateneub. Schwandorf.	Michael Rdl	285	—	1,501	40	
			Johann Schmid	1,100	—			
			Georg Bbhm	60	40			
			Johann Nibler	50	—			
			Johann Bbhm	180	—	966	15	
Georg Scherer			711	15				
Johann Sberl			25	—				
Seite I.			—	—	—	4,023	28	

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden.			
				Partials		Totals	
				Betrag.			
		fl.	kr.	fl.	kr.		
Regen-Kreis.	Eichstädt, Stadtmagistrat.	Eichstädt	Joseph Bettmeyer . . .	50	—	968	20
			Korenz Wader . . .	500	—		
			Ignaz Pfaller . . .	333	20		
			Jakob Schmadel . . .	55	—		
			Wittwe Miller . . .	30	—		
	Hemau, Landgericht.	Hemau	Johann Stettner . . .	1,937	30		
			Sebastian Geiller . . .	37	30		
			Michael Eibl . . .	200	—		
			Jakob Forster . . .	1,350	—		
			Joseph Schek . . .	25	—		
	Ingolstadt, Landgericht.	Brammenreuth, Seimersheim, Katharinenberg, Straßhaupten	Joseph Liebl . . .	510	—	4,365	—
			Johann Schindler . . .	75	—		
			Jakob Pratorius . . .	30	—		
			Anton Willer . . .	200	—		
			Friedrich Haag . . .	200	—		
	Kellheim, Landgericht.	Holzharlanden, Pralting, Walddorf	Joseph Krager . . .	100	—	1,160	—
			Peter Wirtmann . . .	400	—		
			André Beck . . .	400	—		
			Wassus Ingerl . . .	200	—		
			Jakob Riederer . . .	350	—		
Nabburg, Landgericht.	Holzhammer, Ledmühl, Unterlahsbach	Georg Maier . . .	240	—	790	—	
		Joseph v. Widmann . . .	2,400	—			
		Korenz Siegert . . .	437	30			
		André Hbepfl . . .	1,550	—			
		Michael Bauer . . .	1,500	—			
		Michael Scharf . . .	780	—	11,797	30	
		Jakob Böhl . . .	1,130	—			
		Georg Schmidt . . .	2,100	—			
		Adam Seher . . .	700	—			
		André Schieder . . .	1,200	—			
Seite II.						19,080	50

Kreis.	Polizei- und Gerichts Bezirke.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden				
				Partials		Totals		
				Betrag.				
				fl.	kr.	fl.	kr.	
Regens- kreis.	Neumarkt, Landgericht	Willing . . .	Johann Steiner . . .	1,000	—	1,694	20	
			Michael Wöfl . . .	15	—			
			Leonhard Jängl . . .	400	—			
			Michael Wesenbacher . . .	10	—			
			Stephan Pöbl . . .	30	—			
		Postmuer Richtheim . . .	Georg Haberl . . .	133	20			
			Karl Kreuzer . . .	100	—			
		Heinrichsgrün . . .	F. a. t. e. h. o. f . . .	Wenzel Zinnbauer . . .	509			—
				Georg Grillenberger . . .	50			—
				Heinrich Bintl . . .	10			—
	Michael Erbterl . . .			50	—			
	Stephan Gref . . .			1,200	—			
	Sebastian Fischer . . .		Michael Bächerl . . .	600	—			
			Nikolaus Bächerl . . .	1,200	—			
			Die Stiftungspflege . . .	633	20			
			Christoph Held . . .	170	—			
			Adam Frank . . .	1,200	—			
	Reunburg, Landgericht	Penting . . .	Georg Weir . . .	30	—			
			Georg Gref . . .	25	—			
			Die Stiftungspflege . . .	375	—			
Wolfgang Hiert . . .			150	—				
Sebastian Hiert . . .			1,500	—				
Untermauerbach . . .		Michael Wiesgifel . . .	100	—				
		Florian Hummer . . .	20	—				
		Georg Scheitinger . . .	750	—				
		Matthias Vetter . . .	75	—				
		Wolfgang Kraus . . .	1,800	—				
Weichselau . . .	Georg Waltenberger . . .	85	—					
	Georg Simbel . . .	1,600	—					
	Johann Merll . . .	161	62					
	Die Gemeinde . . .	15	3					
	Johann Jörstl . . .	2,300	—					
Paröberg, Landgericht	Paröberg . . .	Martin Dilling . . .	26	40				
		Leonhard Mayer . . .	207	—				
		Althafar Bauer . . .	10	—				
		Michael Wöfl . . .	25	—				
Seite III.						18,175	49½	

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der berechnigten Individuen.	Brandschäden.			
				Partials		Totals	
				Betrag.			
fl.	kr.	fl.	kr.				
Regen- kreis	Pfaffenberg, Landgericht	Habersbach . .	Paul Brändl . . .	1,400	—	3,000	—
			Michael Waier . . .	200	—		
		Ludmantsdorf . .	Max Pausinger . . .	400	—		
			Meis Eker	600	—		
	Pfaffenhofen, Landg.	Oberlauterbach . .	Die Gemelnde . . .	100	—		
			Wichs	300	—		
	Regensburg, Pfg.	Berg	Sebastian Schumann	400	—	400	—
			Regensburg . . .	Barbara Schmitzberger	50	—	50
	Regensknau, Landgericht	Kubthal	Barbara Graufmann	75	—	175	—
			Wall	Ferdinand Bierjak .	100		
	Rebding, Landgericht	Sunt	Georg Nerl und	—	—	3,360	—
			Johann Härtel . . .	500	—		
			Peter Nischmair . . .	600	—		
			Leonhard Obermeyer	250	—		
	Walderbach	Wolfgang Hübnerl	2,000	—			
		Das Staats-Merar	10	—			
	Stadtrambhof, Ebg.	Kufhausen	Georg Schuler . . .	70	—	70	—
			Joseph Grießl	500	—		
	Bohenstrauß, Ebg.	Eßlarn	Wolfgang Kleber . . .	1,000	—		
			Johann Kerster	3,000	—		
Johann Winkler			1,000	—			
Gerg Wacriedel			5,400	—			
Adam Argauer			2,000	—			
Kudrã Brenner			4,500	—			
Michael Allo			100	—			
Das Staats-Merar . . .			4,100	—			
Adam Brenner			937	30			
Joseph Wildenauer . . .			731	15			
Franz u. Adam Herbst	662	30					
Die Kirchenstiftung . .	1,760	25					
		Seite	25,691	40			
		Seite IV.	—	—	7,055	—	

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.							
				Partials		Totals					
				Betrag.							
				fl.	kr.	fl.	kr.				
Regen-Kreis.	Wohlfraß, Bdg.	Eflarn	Uebertag	25,001	40	28,117	50				
			Joseph Speker	120	50						
			Johann Dunkel	125	—						
			Michael Egerer	195	50						
			Joseph Egerer	21	52½						
			Adam Hierer	168	45						
			Paul Zimmermann	12	—						
			Peter Prem	28	7½						
			Joseph Brenner	10	50½						
			Michael Gerstmann	39	3½						
			Die Gemeinde	93	45						
			Großschwand	Ambros Haudner	800			—			
			Kleinschwand	Katharina Wobensfeiner	10			—			
			Waidhaus	Simon Hierold	500			—			
			Zeifau	Paul Reichel	300			—			
			Zaibkofen, Herrschaftsbz.	Schierling	Ferdinand Häring			610	—	635	—
					Sattler Grundler			25	—		
Seiten-Uebertag			Seite V.	—	—	28,752	50				
			„ IV.	—	—	7,055	—				
			„ III.	—	—	18,175	40½				
			„ II.	—	—	19,080	50				
			„ I.	—	—	4,023	28½				
			Synne	—	—	77,087	57½				

Kreis.	Polizey und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden.				
				Partials		Totals		
				Betrag.				
				fl.	kr.	fl.	kr.	
Oberdonau-Kreis.	Mischach, Landgericht	Udelshausen . .	Beuedikt Willibald . .	942	51	2,292	51	
		Kagenthal . . .	Weiler	100	—			
		Wlrenried . . .	Matthias Siffinger . .	500	—			
		Stogard	Peter Steindob	580	—			
		Thalmanndorf	Matthias Haag	200	—			
	Augsburg, Stadtmagist.	Augsburg . . .	Raspar Held	2,820	30	3,046	10	
			Johann Ehrmann . .	133	20			
			Kobleifers Relicten .	50	—			
			Christian Müller . .	33	20			
	Buchloe, Landgericht	Emenhausen . .	Appolonia Mesmer . .	200	—	200	—	
	Burgau, Landgericht	Burtensbach . .	Max Huttenried . . .	150	—	150	—	
	Dillingen, Landgericht	Dillingen	Eustach Gbller	5,333	20	6,133	34½	
			Kaver Weiler	241	40			
			Anton Hafner	500	—			
			Kaver Galkenmüller .	28	34½			
			Joseph Sontag	30	—			
	Friedberg, Landgericht	Anwalting	Joseph Wagner	2,266	40	5,223	34½	
			Dasing	Ceverin Brandmaier .	150			—
		Friedberg	Andr Reidl	375	—			
			Johann Haag	400	—			
			Andr Reidl	75	—			
		Hbfa	Jakob Schmbgl	150	—			
			Kiffing	Matthias Drexl	35			—
			Lechhausen	Georg Brandl	10			—
			Merching	Joseph Schwabbauer .	615			—
			Johann Berger	600	—			
Stelnach	Johann Loder	527	30					
	Sebastian Schlecht . .	17	8½					
	Maria Nögels	2	10					
			Seite I.	—	—	17,046	18½	

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Nam.n der beteiligten Individuen.	Brandschäden.				
				Partials		Totals		
				Betrag.				
				fl.	kr.	fl.	kr.	
D e r b e r g e n a u k r e i s	Jäßen, Landgericht	Pfrontendorf	Wittve Lochbichler	60	—	60	—	
	Obggöngen, Landgericht	Margartshausen	Alban Angelbräu	800	—	1,050	30	
			Sebastian Schefstöß	250	—			
			Otmar Sommer	5	—			
			Pius Kofmayer	1	30			
	Erbeneubach, Landgericht	Landholz	Dietmanried	Basil Strang	2,000	—	5,900	—
			Wöringen	Johann Georg Rlyp	2,000	—		
	Günzburg, Landgericht	Reisensburg	Hochstädt	Kranz Joseph Kloy	400	—	5	—
				Wittve Kles	1,500	—		
	Höchstädt, Landgericht	Unterfinningen	Weiler	Johann Hartmann	5	—	1,450	—
				Bernhard Gerstmayer	900	—		
	Altefessen, Landgericht	Kuechtenhofen	Niedersonthofen	Johann Aufheimer	500	—	1,400	—
				Michael Schweik	50	—		
	Zinnenstadt, Landgericht	Wechen	Hirschdorf	Mikelaus Kleymaier	1,400	—	3,100	—
				Gallus Haslach	500	—		
	Kempten, Landgericht	Hohrweiher	Kempten	Johann Georg Siegel	2,100	—	5,164	10
Kranz Joseph Zink				416	40			
Michael Mayr				800	—			
Kaver Mayr				400	—			
Kempten, Stadtmagistr.	Kempten	Kempten	Die Stifungspflege	747	30	3,753	20	
			Johann Peter Fischer	2,800	—			
			Johann Henke	3,733	20	3,753	20	
			Seite II.	—	—	21,869	—	

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden.						
				Partial-		Totals				
				Betrag.						
				fl.	kr.	fl.	kr.			
Oberdonau-Kreis.	Laningen, Pdg. . .	Burgbägel Laningen . .	Johann Hehl . .	200						
			Leonhard Fink . .	218	45					
						418	45			
	Lindau, Pdg. . .	Iglings . .	Andr. Berger . .		300	—				
							300	—		
	Neummingen, Stadtm.	Neummingen . .	Ignaz Joseph Danne-		3,000	—				
							3,000	—		
				Ambach . .	Jakob Jung . . .	400	—			
				Daar . . .	Johann Haller . .	100	—			
				Burgheim . .	Anton Refner . .		1,000	—		
						Kosmas Stiglmair	7	30		
					Martha Sautler	100	—			
				Karlshuld . .	Georg Euleb . . .		300	—		
						Philipp Riedelmaier	200	—		
				Neuburg Pdg., . .	Karlruhe . .	Andr. Häner . .	Johann Seeger . .	700	—	
	Vitus Linderer und	200	—							
	Grüninger . .	1,350	—							
	Friedrich Sommer	700	—							
	Michael Sperl . .	230	46							
	Barbara Eger . .	285	—							
Martin Kuffel . .	600	—								
Johann Abel . .	600	—								
Anton Halbreiter . .	350	—								
					7,123	16				
Diedorf, Pdg. . .	Bidingen . .	Joseph Anton Sattler		66	—					
			Joseph Huttler . .	600	—					
			Johann Maurer . .	500	—					
					1,166	—				
Ebergluzburg, Pdg.	Huffschlag . .	Martin Mayer . .		47	30					
						47	30			
Trobeuren, Pdg. . .	Denningen . .	Anton Fischer . .		465	—					
			Joh. Georg Widemann	2,500	—					
			Seite . .	2,065	—					
			Seite III. . .	—	—	12,055	31			

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden.			
				Partial.		Totale	
				Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag .	2,965	—		
Ottobrunen, Bdg.		Eppisried . .	Margdalena Koch . .	2,000	—		
		Guggenberg . .	Alois Paul	500	—		
		Karls	Marg. Kettach . . .	400	—		
		Niederdorf . .	Die Gemeinde . . .	350	—		
		Niederrieden . .	Die Stiftungspflege	60	—		
		Kettenbach . .	Franz Xaver Schorer	15	—		
		Kumelshausen	Franz Joseph Meck	1,750	—		
	Untereckerheim	Joseph Anton Bauer	80	—			
			Anton Sauter . . .	6	40	7,926	40
Rain, Bdg.		Röhnhäusen . .	Johann Sandmayer	200	—		
		Hörtmeß	Barbara Müller . .	400	—		
		Rain	Johann Haumann . .	100	—	700	—
Hoggenburg, Bdg. .		Kristershofen	Maria Anna Moll . .	400	—		
		Zeiershofen . .	Marr Stiegeleer . .	1,000	—	1,400	—
Schrobenhausen, Bdg.		Schachach . . .	Korbinian Wehrmann	550	—		
		Schrobenhausen	Kaspar Harter . . .	16	40		
		Weichselbaum	Joseph Danner . . .	200	—		
			Johann Schmid . . .	900	—	1,666	40
Schwabmünchen, Bdg.			Margaretha Grollier	450	—		
		Graben	Franz Eberle	15	—		
			Thomas Fischer . .	13	9½		
		Lechfeld	Augustin Ziegler . .	37	50		
			Thaddäus Morhard .	400	—		
		Reinhartshofen	Christian Heiß . . .	400	—		
			Martin Nägele . . .	15	9		
	Schwabmünchen	Johann Weber . . .	1,600	—			
		Alois Eichbühler . .	1,400	—			
		Johann Bihler . . .	10	—			
		Nathias Haid	26	28½			
			Seite .	4,567			
			Seite IV. .	—	—	11,693	20

Stufe	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden.				
				Partial-		Totals		
				Betrag.				
				fl.	fr.	fl.	fr.	
Oberdonau-Kreis.	Schwabmünchen, Bdg.	Schwabmünchen	Uebertrag:	4,367	16½			
			Balthasar Warmser . . .	10	—			
			Kranz Herle . . .	70	11½			
			Kranz Anton Reiter . . .	700	—			
			Ulrich Schrankmüller . . .	200	—			
			Andr. Humann . . .	470	—			
			Georg Hübler's Kinder . . .	35	—			
			Joseph Rrdn . . .	13	20			
			Ignaz Wohlgeschaffen . . .	700	—			
			Andr. Zerle . . .	400	—			
	Leopold Mayer . . .	350	—					
	Staudenmayer'sche Erben . . .	16	—					
					7,357	48		
	Sonthofen, Bdg.	Wangerich	Wangerich . . .	Magnus Deuble . . .	400	—		
				Johann Geis . . .	600	—		
				Johann Georg Kief . . .	400	—		
				Anton Bernegg . . .	100	—		
							1,500	—
	Lärkheim, Bdg.	Hiltorfingen	Hiltorfingen . . .	Georg Frig . . .	300	—		
				Stephan Heinz . . .	800	—		
				Jakob Geiger . . .	92	18		
		Schmerzhofen	Schmerzhofen . . .	Michael Schneider . . .	800	—		
				Markias Schmid . . .	1,000	—		
			Alois Kranz . . .	1,500	—			
Luffenhausen	Luffenhausen	Luffenhausen . . .	David Dfler . . .	2,000	—			
			Geschwister Fisser . . .	28	34½			
			Stephan Mayer . . .	7	—			
			Martin Geiger . . .	4	22½			
						6,532	14½	
Wrrtingen, Bdg.	Langna	Langna . . .	Leonhard Reifler . . .	114	17			
			Joseph Kiegel . . .	1,400	—			
			Joseph Lotter . . .	1,600	—			
			Joseph Schaflihl . . .	250	—			
	Zusammstheim	Zusammstheim . . .						
						3,364	17	
						18,734	19½	
			Seite V.					

Kreis.	Polizeys und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden			
				Partials.		Totals.	
				Betrag.			
		fl.	kr.	fl.	kr.		
Oberdonau-Kreis.	Zusmarshausen, Pdg.	Herpsentried	Georg Hintermayer . . .	3,500	—	4,966	40
			Joseph Schuster . . .	50	—		
		Neumünster	Max Ruf	200	—		
			Nicolaus Hillenbrand	400	—		
			Johann Wallishofer	400	—		
			Willaishausen	66	40		
	Georg Dänyle . . .	350	—				
	Seiten: Uebertrag		Seite VI.	—	—	4,066	40
			„ V.	—	—	18,734	19½
			„ IV.	—	—	11,093	20
		„ III.	—	—	12,055	31	
		„ II.	—	—	21,869	—	
		„ I.	—	—	17,046	18½	
		Summe.	—	—	86,365	9½	
Nieder-Donau-Kreis.	Urdorf, Landgericht	Unterferrieden . . .	Adam Mederer . . .	300	—	309	—
	Ansbach, Landgericht	Neudorf	Johann Georg Vogel	168	53½		
	Ansbach, Magistrat	Ansbach	Johann Schwarzbel . . .	2,500	—	2,689	54
			Ludwig Neumeyer	57	11		
			Christoph Auerhammer	49	43		
	Eadolsburg, Landgericht	Oberreichenbach . . .	Michael Leidenberger	63	—		
Joh. Heinrich Jolles			100	—	100	—	
		Seite I.	—	—	3,258	47½	

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.			
				Partial:		Total:	
				Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Kreis = Kreis.	Dankelsbühl, Pdg.	Schopfloch Mittelschöfen	André Sindel . . .	200	—	1,772	30
			Leonhard Hella . . .	200	—		
	Erlangen, Pdg.	Brand . . . Kleingeseheid Tennenlohe Uttenreuth	Joseph Freundlich . . . Leonhard Klostermaier Valentin Tauber . . . Friederich Beck . . . Kaspar Seibold . . .	1,072	30	6,020	50
				300	—		
				1,000	—		
				2,100	—		
				870	50		
	Erlbach, Pdg.	Mausdorf . . . Mänchaurach Prakenhof . . .	Johann Etaber . . . Johann Ulrich Münter Moriz Rühl . . . Peter Wedel . . . Adam Gatterer . . .	1,500	—	1,650	—
				550	—		
				300	—		
	Feuchtwang, Pdg.	Feuchtwang	Friederich Wayer . . .	400	—	650	—
				250	—		
	Fürth, Stadtm.	Fürth . . .	Christoph Heinrich . . .	2,000	—	2,000	—
				—	—		
	Greding, Pdg.	Effelberg . . .	Joseph Eberle . . . Anton Neubauer . . . Anton Walther . . .	260	40	570	2½
				300	—		
				9	22½		
Gunzenhausen, Pdg.	Gunzenhausen Oberreidbach . . . Oberhambach . . .	Die Gemeinde . . . Wittve Schlund . . . Johann Frey . . .	518	42	1,718	42	
			400	—			
			800	—			
Harburg, Herrschaftsg.	Wöttingen	Harl Münzinger . . .	3,500	—	3,500	—	
			—	—			
Heidenheim, Pdg.	Beroldeheim . . . Wettelsheim Windsfeld . . .	Samson Ewenssteiner Leonhard Schwimmer Johann Conrad Huber Joh. Leonhard Hirsch	600	—	1,815	50	
			12	30			
			666	40			
			666	40			
Heilsbrunn, Pdg.	Donhof . . . Fischbach . . .	Simon Rauk . . . Wolfg. Frauenschläger	300	—	—	—	
			400	—			
Seite . . .				700	—		
Seite 11. . .				—	—	19,733	54½

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden			
				Partials		Totals	
				Betrag.			
		fl.	kr.	fl.	kr.		
			Uebertrag . . .	700	—		
		Jömansdorf .	Leonhard Huber . . .	400	—		
		Mittelfelschenbach	Witwe Wuffinger . . .	600	—		
			Anton Schwarz . . .	619	26½		
			Michael Ederer . . .	800	—		
	Heilsbrunn, Pdg.	Speßheim . .	Adam Lehner . . .	500	—		
			Mois Pränker . . .	320	—		
			Johann Heidingsfeldt .	400	—		
		Windsbach .	Jacob Reich . . .	24	42½		
			Johann Schnell . . .	14	40	4,378	48½
	Herrleben, Pdg. . .	Mörsach . .	Michael Vogel . . .	800	—	800	—
	Herrsbredl, Pdg. . .	Kelenberg . .	Lorenz Winter . . .	1,600	—	1,600	—
	Herzogenaurach, Pdg.	Herzogenaurach	Adam Reinhardt . . .	333	20	333	20
	Hohenlandsberg, Herr- schaftsgericht	Dorstein	Philipp Krämmer . . .	266	30	266	30
	Kauf, Pdg.	Hersbach . .	Stephan Schiefer . . .	400	—		
		Neunkirchen .	Jacob Fritschka . . .	400	—	800	—
	Neustadt, Pdg. . . .	Wilmersbach .	Luna Kraft . . .	475	—	475	—
	Nördlingen, Pdg. . .	Nähermenningen	Philipp Thum . . .	300	—		
			Adam Burger . . .	5	20	305	20
	Dettingen = Spielberg, Herrschaftsg.	Hainsfahrt . .	Franziska Ganter . . .	500	—		
		Hausen . . .	Johann Ziegler . . .	300	—	800	—
	Dettingen = Wallerstein, Herrschaftsg.	Grünbein . .	Michael Trunkler . . .	1,000	—		
		Wallerstein .	Elem. Gember u. Conf.	750	—	1,750	—
		Auerau . . .	Stephan Eichern . . .	600	—		
		Geergensgemünd	Simon Vogtner . . .	93	13½		
	Fleinfeld, Pdg. . . .	Eberbreitenlohe	Anton Regler . . .	450	—		
		Wallisau . . .	Andr. Winkler . . .	30	—		
			Kösigische Relikten . .	600	—	1,773	13½
			Seite III.	—	—	13,282	12½

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Dorfschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden.				
				Partial-		Totals		
				Betrag.				
fl.	fr.	fl.	fr.					
Neuss-Kreis	Schillingstift, Herr- schaftsgericht.	Neureuth . .	Die Gemeinde . .	32	30	32	30	
			Schwabach, Landgericht.	Hinterhof . . Kagwang . .	Georg Leuzmann . . Michael Ecklein . .	1,800 37	— 30	1,837
	Wassertrüdingen, Landg.	Weierberg . . Kleintellenfeld . .	Friedrich Fischer . . Maria Magd. Feldner . . Joseph Neuner . .	2,928 57 100	34½ 8½ —	3,085	42½	
			Seiten-Überrtrag .	{ Seite IV. " III. " II. " I.	— — — —	— — — —	4,955 13,282 19,733 3,253	42½ 12½ 54½ 47½
			Summe .	—	—	41,239	37	
	Obermain-Kreis.	Baireuth, Bdg. . . .	Hinterfleebach . .	Simon Hauenstein . .	300	—		
			Kulmburg . .	Johann Maier . .	150	—		
			Neustädlein . .	Konrad Knorr . .	15	50		
			Obernsfeld . .	Zimmergesell Drechse . . Johann Engelbrecht . .	964 8	— 45		
				Johann Rogen . .	600	—		
Johann Georg Schilling . .			1,250	—				
Johann Linhard . .			1,000	—				
Georg Zäufel . .			1,030	—				
Johann Ewig . .			300	—				
Oberpreußisch			Johann Heinrich Jess . . Johann Herrmansdorfer . . Peter Köß	780 5 950	— — —			
	Johann Schmidt . . Nik. Herrmansdorfer . . Kour. Herrmansdorfer . .	909 590 700	— — —					
	Seite .	9,543	35					
	Seite I.	—	—					

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.			
				Partials		Totals	
				Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Baireuth, Ldg. . .	Oberpreußwig	Uebertrag . . .	9,543	35		
			Christoph Herrmannsdorfer	30	9		
			Adam Popp . . .	800	—		
			Georg Dollhopf . . .	710	—		
			Johann Meierlein . . .	1,200	—		
			Johann Schilling . . .	980	—		
			Leonhard Hohl . . .	400	—		
			Johann Kirschner . . .	400	—		
			Johann Heinrich Föß	1,010	—		
			Johann Adam Haler	900	—		
	Georg Dieß . . .	150	—	15,823	44		
	Baireuth, Stadtm.	Baireuth . . .	Wilhelm Fischer . . .	1,000	—		
			Johann Brey . . .	1,000	—		
			Andr. Kretschmann . . .	500	—		
			Ferenz Rahm . . .	300	—		
			Karl Kellein . . .	266	40		
			Wittwe Semmelmann	22	48½		
	Johann Weidmann . . .	31	15				
	Georg Wieland . . .	57	50	5,758	13½		
	Wamburg, Ldg. I. . .	Lihendorf . . . Zagendorf . . .	Benedikt Schuster . . .	533	20		
Martin Scharbig . . .			1,280	—	1,813	20	
Burgebrach, Ldg. . .	Zettmannsdorf	Kaspar Weg . . .	160	—	160	—	
Eichenbach, Ldg. . .	Wegenhof . . .	Gutsherr von Frbnau	1,200	—	1,200	—	
Gefres, Ldg. . . .	Laurentuth . . .	Adam Diel . . .	1,000	—			
		Nikolaus Bauer . . .	2,000	—			
		Andr. Hofmann . . .	2,000	—			
		Michael Dietel . . .	1,975	—			
		Margaretha Dietel . . .	1,800	—			
		Wolfgang Zapf . . .	2,825	—			
		Die Gemeinde . . .	307	—			
Wolfgang Zimmerer	722	—	15,522	—			
Seite II. . .				—	—	36,277	17½

Kreie.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden.						
				Partial-		Totals-				
				Betrag.						
fl.	fr.	fl.	fr.							
Obermainkreis.	Gräfenberg, Landgericht	Hilpoltstein . .	David Christoph Köfner	605	—	605	—			
	Hochstadt, Landgericht	Mühlhausen, . .	Moses Feittmann . Karl, u. Friedr. Werlein Benjamin Hellmann .	200 30 187	— — 30	417	30			
	Hof, Landgericht . .	Joditz	Michael Kraus . . . Joh. Michael Kraus Joh. Friederich Herrtel Die Helicten der Wittwe Wolf, nun Kögel . . .	1,900 610 1,200 1,450	— — — —	8,360	—			
			Schallerdreuth . .	Friederich Kaspar Kranz Erberdt Gräner . . . Mathäus Mann . . .	400 2,000 800	— — —				
			Altendorf	Johann Lang	500	—				
			Rehen	Joh. Schreiber, Senior Michael Schöpf . . . Wolfgang Fischer . . Johann Schlicht . . . Michael Murr Georg Michael Kastner Agas Schamel Johann Pöllath Michael Schiener . . .	600 500 700 500 800 400 516 726 515	— — — — — — — —				
		Kemnath, Landgericht	Waldeck	Jakob Murr Eaver Zil Joseph Schlicht . . . Kranz Altrichanser . . Michael Schöpf Andr. Müller Franz Eckert Georg Bürger Johann Hecht	500 500 500 300 400 500 500 500 400	— — — — — — — — —				
				Seite	9,845	—				
				Seite III.	—	—	9,382	30		

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden.			
				Partials		Totals	
				Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Kemnath, Bdg.	Waldeck . . .	Uebertrag	9,845	—	11,920	—
			Johann Schraml . .	500	—		
			Masius Fischer . .	500	—		
			Jakob Murr . . .	300	—		
			Kaspar Vogner . .	500	—		
	Thomas Eichert . .	475	—				
	Kirchenlamig, Bdg.	Weissenstadt . .	Christoph Fischer . .	800	—		
			Adam Ruckdeschel . .	900	—		
			Wilhelm Ruckdeschel	550	—		
			Mathäus Schobert . .	72	—		
			Konrad Kühneth . .	125	—		
	Kronach, Bdg.	Schnaid . . .	Elias Sack . . .	133	20		
			Adam Wegel . . .	15	—		
			Andr. Reuther . . .	160	—		
			Adam Reizenstein . .	450	—		
			Adam Wegel . . .	15	—		
	Kulmbach, Bdg.	Ludwigschorgast	Gareische Relikten . .	925	—		
			Georg Kraus . . .	125	—		
			Kaspar Höhner . . .	166	40		
			Georg Zahner . . .	45	—		
Johann Zapf . . .			100	—			
Lichtenfels, Bdg.	Ebbfeld Döringstadt . . .	Nikolaus v. Schramm	60	—			
		Michael Bbdel . . .	700	—			
		Konrad Maifel . . .	500	—			
		Georg Jagl . . .	10	—			
		Franz Hornberger . .	5	—			
Münchberg, Bdg.	Zeil	Georg Lorenz Bentler	1,342	51 $\frac{1}{2}$			
		Heinrich Schlid . . .	800	—			
		Johann Roth	1,800	—			
		Johann Schlegel . .	1,500	—			
		Nikolaus Wunderlich	1,500	—			
Christian Dietel . .	2,466	40					
Johann Voller000	—					
		Seite	12,674	31 $\frac{1}{2}$			
		Seite IV.	—	—	16,487	—	

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschätzen			
				Partials		Totals	
				Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Münchberg, Pbz.	Zell	Uebertrag	12,674	31½		
			Michael Neubauer	2,000	—		
			Andr. Heinold	1,981	40		
			Jakob Kießling	1,600	—		
			Heinrich Ittner	4,000	—		
			Simon Ott	800	—		
			Michael Ittner	3,000	—		
			Johann Ittner	2,000	—		
			Barbara Trost	1,600	—		
			Jakob Wunderlich	330	—		
			Christoph Lang	1,255	—		
			Philipp Hainold	991	15		
			Wolfgang Dbbereiner	300	—		
			Johann Adam Schott	1,000	—		
			Jakob Dietl	1,300	—		
			Nikolaus Puchta	200	—		
			Andr. Schneider	400	—		
			Johann Träger, und Heinrich Kern	1,000	—		
			Friedrich Hörath	1,000	—		
			Johann Popp	2,400	—		
			Georg Ittner	1,786	15		
			Lorenz Dietl	2,000	—		
			Friedrich Leopold	6,000	—		
			Georg Nik. Schneider	5,000	—		
			Das Gotteshaus	4,400	—		
			Simon Bechert	900	—		
			Nikolaus Behm	600	—		
			Konrad Kaiser	300	—		
			Das Gotteshaus	26,537	30		
			Konrad Leichart	5,800	—		
			Die Gemeinde	290	—		
Wolfgang Säß	20	—					
Simon Schott	20	—					
			Seite	93,486	20½		
			Seite V.	—	—	—	—

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.					
				Partiale		Totale			
				Betrag.					
fl.	kr.	fl.	kr.						
Obermain-Kreis.	Münchberg, Ldg.	Zell	Uebertrag	93,486	20½				
			Ernst Schröffenreuther	10	—				
			Wolfgang Schlegel	30	—				
			Wolfgang Schmitt	9	5½				
			Konrad Schbrig	11	45½				
			Nikolaus Holl	5	—				
			Witwe Jahreis	5	—				
			Johann Schneider	4	30				
			Johann Kern	13	20				
			Elias u. Michael Kern	50	—				
	Jakob Trost	2,200	—			95,825	18½		
	Neustadt, Ldg.	Konnertsreuth	Johann Fritsch	1,000	—				
			Die Gemeinde	16	40				
			Georg Adam Sporer	1,100	—				
			Johann Etsch	800	—				
			Michael Varridel	100	—				
			Anton Kraus	548	—				
			Ferenz Kraus	550	—				
			Georg Lindner	40	—				
			Weit Dietrich	92	18½				
Simon Eblsch			33	20					
Pegnitz, Ldg.	Kreuzen	Witwe Hamisch	40	—					
		Michael Dietrich	25	—					
		Anton Schieder	800	—					
		Johann Däumler	100	—					
		Die Gemeinde	400	—			5,645	18½	
		Gottlieb Känerth	500	—					
		Friederich Eblsch	30	—					
		Michael Kurzbrüder	10	—					
		Johann Geißler	50	—					
		Johann Sendelbet	50	—					
Sigmund Weigel	200	—							
			Seite	840	—				
			Seite VI	—	—	101470	20½		

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Dorfschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden.			
				Partials		Totals	
				Betrag.			
				fl.	fr.	fl.	fr.
Obermain-Kreis.	Vejnitz Landgericht	Kreuzen	Uebertrag	840	—		
			Adam Meyer	400	—		
			Barbara Kühneth	2	30		
			Wittve Roth	1	15		
			Wittve Ebert	60	—		
			Sigmund Domeier	30	—		
			Georg Knopf	100	—		
			Georg Imhof	300	—		
			Paul Dettler	100	—		
			Lorenz Imhof	20	—		
			Barbara Kühneth	300	—		
			Christoph Weigel	250	—		
			Wittve Weidhardt	400	—		
			Paulus Weigel	30	—		
			Johann Warter	30	—		
			Wittve Scheiber	80	—		
			Ulrich Weigel	60	—		
			Jakob Rath	250	—		
			Weißgärber Wolf	100	—		
			Paulus Wiefend	50	—		
			Philipp Wolfram	200	—		
			Friedrich Kühneth	350	—		
			Sigmund Weigel	100	—		
			Wittve Urzberger	200	—		
			Kangheinrichs Erben	300	—		
			Friedrich Ebert	300	—		
			Die Gemeinde	1,400	—		
			Sebastian Geißler	30	—		
			Georg Imhof	150	—		
Johann Hammerlein	200	—					
			Seite	6,653	45		
			Seite VII.	—	—	—	—

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschaden.			
				Partial.		Total.	
				Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Pegnitz, Landgericht	Kreuzen	Uebertrag . . .	6,653	45		
			Friedrich Martin . . .	150	—		
			Lorenz Hofmann . . .	100	—		
			Heinrich Dettler . . .	75	—		
			Adam Scharf . . .	78	—		
			Christoph Weigel . . .	600	—		
			Jakob Köhler . . .	30	—		
			Balthasar Eblheim . . .	100	—		
			Michael Neumüller . . .	50	—		
			Die Gemeinde . . .	3	—		
			Paulus Wiesend . . .	100	—		
			Friedrich Martin . . .	56	15		
			Lorenz Imhof . . .	25	—		
			Johann Hämmerlein . . .	3	3½		
			Karl Ebert . . .	80	—		
			Michael Kurzbräuer . . .	33	20		
			Friedrich Ebert . . .	100	—		
			Sigmund Domeler . . .	600	—		
			Jakob Rath . . .	8,800	—		
			August Schmidt . . .	200	—		
			Witwe Roth . . .	450	—		
			Karl Ebert . . .	100	—		
			Ulrich Weigel . . .	16	40		
			Ulrich Mühl . . .	900	—		
			Adam Scharf . . .	15	—		
			Actuar v. Keigenstein . . .	275	—		
			Jakob Rath . . .	100	—		
			Gottlieb Käthe . . .	13	20		
Thomas Ebert . . .	200	—					
Schmidtsche Erben . . .	50	—					
					19,954	23½	
			Seite VIII . . .	—	—	19,954	23½

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der verheiligten Individuen.	Brandschäden			
				Partials		Totals	
				Betrag.			
fl.	fr.	fl.	fr.				
Obermain, Kreis.	Pottenstein, Landgericht.	Geschwand . .	Johann Waldrapp . .	500	—	500	—
			Thomas Strunz . .	1650	—	1650	—
	Rehau, Landgericht.	Draisen Dorf . .	Nikolaus Hagen . .	1600	—	1600	—
			Thomas Künzel . .	1650	—	1650	—
			Friedrich Künzel . .	1700	—	1700	—
			Georg Heier . . .	70	55 $\frac{1}{2}$		
			Johann Spitzbarth . .	127	30		
			Christian Hagen . .	250	—		
			Johann Schürner . .	175	—		
	Schleiba . . .	Johann Hölzel . .	10	—			
		Adam Rant . . .	900	—	8159	25 $\frac{1}{2}$	
	Seib, Landgericht .	Spiesberg . . .	Johann Georg Prell . .	1350	—		
			Johann Plechschmidt . .	940	44 $\frac{1}{2}$		
			Die Gemeinde . . .	5	—	2295	44 $\frac{1}{2}$
	Stadtsteinach, Pbg.	Stadtsteinach .	Karl Hohner . . .	500	—	500	—
	Leuschnitz, Landgericht.	Hörtshendorf . .	Michael Heimlein . .	500	—	500	—
Tirschenreuth, Pbg.	Ordn	Michael Häring . . .	900	—			
		Michael König . . .	8	—	908	—	
Worchheim, Landgericht.	Worchheim . . .	Baptist Engelhart . .	187	30	187	30	
		Georg Adam Gressl, und Joh. Paul Penzing . .	214	17 $\frac{1}{2}$	214	17 $\frac{1}{2}$	
Weidenberg, Pbg. .	Barmensteinach .	Johann Dürst . . .	500	—			
		Johann Werner . . .	500	—	800	—	
Weissenfeld, Landgericht.	Kleinbühl Schwelzberg . .	Johann Häring . . .	300	—			
		Georg Fuchs . . .	2100	—	2400	—	
Wunsiedel, Landgericht	Arzberg						
			Seite IX.			16444	57

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden.			
				Partials		Totals	
				Betrag.			
fl.	fr.	fl.	fr.				
Obermain-Kreis.			Seite IX.	—	—	16444	57
			" VIII.	—	—	19954	23½
			" VII.	—	—	—	—
			" VI.	—	—	101470	20½
			" V.	—	—	—	—
			" IV.	—	—	16487	—
			" III.	—	—	9382	30
			" II.	—	—	36277	17½
			" I.	—	—	—	—
					Summe	—	—
Untermain-Kreis.	Alzenau, Landgericht	Dornsteinbach	Martin Hen	270	—		
		Angelsberg	Konrad Weiß	25	—		
			Johann Stab	125	—		
			Leonard Wätner	115	—		
			Johann Stenger und Schürting	100	—		
		Sommerkahl	Johann Mey	200	—		
			Georg Niederer	258	53½		
			Thadäus Herrmann	10	—		
			Bonifaz Scholl	5	—		
			Franz Schnorr	11	6½		
		Adam Lazarus	10	—			
					835	—	
	Brüdenau, Landgericht.	Schonderling	Michael Morber	170	—		
		Schondra	Johann Klüßpieß	537	30		
			Michael Ungemach	10	—		
			Sebastian Achtmann	1243	20		
			Kaspar Habermann	1430	10		
			Konrad Eberich	15	45		
			Witwe Messert	60	—		
			Michael Zint	58	—		
			Seite	2,815	15		
			Seite 1.	—	—	1,817	30

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden.				
				Partial-		Total-		
				Betrag.				
				fl.	kr.	fl.	kr.	
Untermain-Kreis.	Dettelbach, Landgericht	Dettelbach	Uebertrag	2815	15			
			Kaspar Henneberg . .	33	20			
			Johann Blattner . .	43	20			
			Georg Ströbert . .	68	34 $\frac{1}{2}$			
			Barbara Schulz . .	12	40			
			Heinrich Reinfelder . .	405	—			
			Simon Weichsel . .	13	20			
			Michael Obdich . .	895	23 $\frac{1}{2}$			
			Philipp Zahn . .	1275	48			
			Nikolaus Henninger . .	115	33 $\frac{1}{2}$			
			Michael Schmidt . .	50	20			
			Georg Stöcklein . .	24	10			
		Joseph Scheller . .	5	—				
		Franz Schmitt . .	110	—				
		Die Gemeinde . .	142	30				
		Mainstockheim	Die Gemeinde . .	1683	—			
			Friedrich Gernert . .	150	—			
			Karl Neef . .	102	30			
			Georg Müller . .	5	—			
		Stadtschwarzach	Andr. Sattler . .	5	—			
			Das Staats-Aerar . .	20	50			
		Ebern, Landgericht	Heiligersdorf	Johann Kupfer . .	109	—	7982	33 $\frac{1}{2}$
		Eltmann, Landgericht	Ratschenbrunn Schubrunn	Kaufmann Färster . .	1666	40	109	—
				Otto Eures . .	375	—		
		Euerndorf, Landgericht	Euerndorf Garih Machtildshausen Wipertshof	Margdalena Geheu . .	15	25	2041	40
U. Julia Werner . .	40			—				
Wittwe Koch . .	1450			—				
Michael Schlereth . .	170			—				
Hofheim, Landgericht	Sulzbach	Georg Töpfer . .	37	45	1681	25		
Gemünden, Landgericht	Gemünden	Wittwe Demars . .	6	56 $\frac{1}{2}$	37	45		
					6	56 $\frac{1}{2}$		
					1681	25		
					37	45		
					6	56 $\frac{1}{2}$		
					11850	20 $\frac{1}{2}$		
			Seite II.	"	"			

Kreis.	Polizey- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschaden							
				Pa. fl.		Totals					
				Betrag.							
fl.		kr.		fl.		kr.					
Untermain-Kreis.	Gleusdorf, Landgericht	Gerach . . .	Maria Müller . . .	120	—	4059	—				
			Heinrich Müller . . .	3939	—						
	Hammelsburg, Landger.	Schwarzelsbach . . .	Georg Schneider . . .	110	—	110	—				
			Hofsurtz, Landgericht	Humprechtshausen	Heinrich Herrmann . . .	286	—	557	54½		
	Kaspar Bauer . . .	18			—						
	Franz Zink . . .	100			—						
	Adam Hahn . . .	150			—						
	Georg Kieger . . .	3			34½						
	Hilders, Landgericht	Hilders . . .	Joseph Habersack . . .	300	—	4790	—				
			Valentin Hartmann . . .	200	—						
			Johann Krist . . .	150	—						
			Heinrich Reinbach . . .	60	—						
			Martin Müller . . .	50	—						
			Wittwe Krist . . .	30	—						
			Valentin Day . . .	40	—						
			Wilhelm Schlereth . . .	50	—						
			Karlstadt, Landgericht	Zellingen . . .	Heinrich Herget . . .			180	—	513	20
					Sebastian Ehwald . . .			125	—		
	Augustin Zentgraf . . .	1110			—						
	Die Gemeinde . . .	200			—						
Wilhelm Müller . . .	475	—									
Johann Wießt . . .	610	—									
Karlstadt, Landgericht	Zellingen . . .	Johann Weber . . .	1150	—	513	20					
		Michael Seubert . . .	250	—							
Karlstadt, Landgericht	Zellingen . . .	Kaspar Obz . . .	12	30	513	20					
		Joseph Kraus . . .	23	20							
		Joseph Schelein . . .	5	—							
		Georg Gänther . . .	18	20							
		Joseph Gänther . . .	4	10							
Seite III.				—	—	9829	54½				

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden.			
				Partial-		Totals	
				Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Untermain-Kreis	Kissingen, Bdg.	Gefäll	Johann Haut	20	—	20	—
			Buchbrunn	Martin Kleinschrod	1,130	—	
	Georg Scheuring	60		—			
	Kaipar Neubert	2		12			
	Kissingen, Bdg.	Ervaidshausen	Georg Knott	695	—		
			Kissingen	Wittwe Weidner	700	—	
	Mathes Labert	17		1 $\frac{1}{2}$			
	Daniel Hofmann	15		47 $\frac{1}{2}$			
	Kleinslangheim	Kleinslangheim	Michael Köhl	5	—		
			Georg Merk	50	—	2,675	1
			Wittwe Dänig	360	—		
	Klingenberg, Bdg.	Stadtprozelten	Joseph Kossbach	200	—		
			Ignaz Schäfer	100	—	660	—
			Anton Roeth	12	30		
	Kreuzwertheim, Herrschaftsgericht	Rettersheim-Lrennsfeld	Johann Geyer	67	46 $\frac{1}{2}$	80	16 $\frac{1}{2}$
Die Gemeinde			25	—	25	—	
Marktstett, Bdg.	Hobensfeld	Philipp Seynstall	275	—			
		Johann Stark	8	—	283	—	
Miltzenberg, Herrschaftsgericht	Miltzenberg	Joseph Strauß	160	—			
		Decker und Eiris	175	—			
		Wittwe Augustin Streun, und Regina Dönt	90	—	425	—	
Münnerstadt, Bdg.	Müldingen	Joseph Kiesel	18	34 $\frac{1}{2}$	18	34 $\frac{1}{2}$	
Seite IV.				—	—	4,180	52 $\frac{1}{2}$

Kreise.	Volksges. I und II Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der berechtigten Individuen.	Frankstücken.			
				Vortrags		Totals	
				Vertrag			
				n.	kr.	fl.	tr.
Untermainkreis.	Obernburg, Bdg.	Hobbach	Weinreuter	75	—	75	—
			Adam Pfanzer	683	20	—	—
	Lohsenfurt, Bdg.	Erfeld	Georg Eck	6	48	—	—
			Joseph Jäger	123	20	—	—
		Lohsenfurt	Adam Kuoer	460	—	—	—
			Michael Konrad	2	18	—	—
						1,215	46
	Orb, Bdg.	Albberg	Martin Adrian	150	—	—	—
						150	—
	Rothensbuch, Bdg.	Heigenbrücken	Erak und Dollmann	70	—	—	—
			Laufach	100	—	—	—
			Waldaichart	Graf von Fugger	160	—	—
		Weiberöbrunn	Witwe Braunstetter	600	—	—	—
			Leonhard Aarein	25	—	—	—
			Georg Heuer	25	—	—	—
Köttingen, Bdg.	Dettingen	Johann Schulz	25	—	—	—	
		Witwe Kipp	25	—	—	—	
					1,030	—	
Rabenhausen, Herrschafstgericht	Wiesensbrenn	André Hebling	800	—	—	—	
		Michael Ströbel	1,185	—	—	—	
					1,985	—	
		Elfiz Rosenbusch	120	—	—	—	
		David Rosenbusch	180	—	—	—	
		Georg Paul	460	—	—	—	
		André Paul	25	—	—	—	
		André Pfeufer	542	51½	—	—	
		Der Staats-Aerar	600	—	—	—	
		Georg Kellermann	350	—	—	—	
Lorenz Graf	106	20	—	—			
Kajanus Lettinger	50	—	—	—			
Michael Keller	60	40	—	—			
					2,202	51½	
Seite V.				—	—	6,658	37½

Seite	Polizei- und Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der theilhaftigen Individuen.	Brandschäden.				
				Partials		Totals		
				Betrag.				
				fl.	kr.	fl.	kr.	
U n t e r m a i n s P r e i s.	Wolkach, Pdg.	Järkendorf	Adam Ruz	630	—	1,161	30	
			Michael Rausch	31	30			
			Adam Rehimir	250	—			
	Weyherd, Pdg.	Hettenhausen	Wainrad Kädnier	250	—	600	—	
			Johann Handwerk und Hartmann	600	—			
	WBerneß, Pdg.	Schwanfeld	Witwe Laver	250	—	2,200	12	
			Nicolaus Kiegnier	145	12			
			Joseph Frisching	545	—			
			Johann Endres	370	—			
			Georg Seuffert	225	—			
			Die Gemeinde	40	—			
	Würgburg, Pdg. r. d. R.	Randesaker	Die Kirche	625	—	10,423	41½	
			Konrad Bum	900	—			
			Sigmund Ghel	105	—			
			Barbara Wogfelder	600	40			
			Michael Brandel	10	—			
	Unterdürrbach	Thängersheim	Michael Zrost	109	31½	8,187	30	
			Anton Zini	441	46			
			Valentin Arnold	25	45			
			Thomas Jakelmann	8,187	30			
			Friederich Bachmann	51	30			
	Seite Wettrtag				Seite VI.	—	—	14,385
" V.					—	—	6,058	37
" IV.					—	—	4,180	54
" III.					—	—	9,829	54
" II.					—	—	11,850	20
" I.					—	—	1,817	30
Summe				—	—	48,737	37½	

Rekapitulation.

Seiten	Kreise.	fl.	fr.
24	Isar-Kreis	177,452	1
32	Unterdonau-Kreis	68,238	25½
40	Regen-Kreis	77,087	57½
52	Oberdonau-Kreis	86,365	9½
58	Regat-Kreis	41,230	37
76	Obermain-Kreis	200,016	28½
86	Untermain-Kreis	48,737	37½
	Haupt-Summe	699,128	16½

Rechnungs = Beleg II.

Funktions-, Remunerations-, und Pensions- Bezüge des Central-
und Kreis- Personals.

K r e i s e.	Remunerationen			Pensionen.			Gesamter Betrag.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Bei dem Isar- Kreise	700	—	—	2637	50	—	3337	50	—
„ Unterdonau- Kreise	175	—	—	—	—	—	175	—	—
„ Regen- Kreise	200	—	—	48	—	—	248	—	—
„ Oberdonau- Kreise	325	—	—	—	—	—	325	—	—
„ Regat- Kreise	250	—	—	—	—	—	250	—	—
„ Obermain- Kreise	500	—	—	62	30	—	562	30	—
„ Untermain- Kreise	500	—	—	1100	—	—	1400	—	—
Summe	2250	—	—	5848	20	—	6098	20	—

Rechnungs-Beleg III.

Einhebungs-Gebühren für die äusseren Beamten, und Orts-Einnehmer.

K r e i s e.	Von einzubehenden Versicherungs-Beiträgen.			Zu beziehende Remunerations-Gebühren à 2 pf. vom Gulden.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Vom Isar-Kreise	133773	36	—	4114	46	7
„ Unterdonau-Kreise	68915	37	4	574	17	7
„ Regen-Kreise	83954	28	—	699	37	2
„ Oberdonau-Kreise	117208	15	—	976	44	1
„ Regat-Kreise	142359	35	—	1180	19	6
„ Obermain-Kreise	106004	20	—	883	22	2
„ Untermain-Kreise	111695	53	—	930	48	—
Summe	763911	44	4	6365	56	1

Rechnung: Beleg IV.

Summarische Darstellung der auf Abschätzung der Brandschäden, dann auf Geldlieferungs-Gebühren, und Botenlöhne er-
gangenen Auslagen.

Schätzungs-Gebühren.			K r e i s e.	Geld-Lieferungs-Gebühren.		
fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
295	50	—	Isar-Kreis	279	23	—
149	20	—	Unterdonau-Kreis	150	8	—
120	5	—	Regen-Kreis	159	54	—
197	46	—	Oberdonau-Kreis	65	8	—
94	33	—	Regat-Kreis	68	7	—
109	30	—	Obermain-Kreis	262	41	6
121	10	—	Untermain-Kreis	50	44	2
1088	14	—	Summe	1036	6	—

Rechnungs-Beleg V.						
Besondere Ausgaben.						
Kreis.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag.			Total-Betrag.	
		fl.	fr.	bl.	fl.	fr.
	Nachträgliche Brandenschädigungen für frühere Jahre, und zwar:					
	a) Landgericht Dachau.	500	—	—		
	Martin Trügelb zu Petershausen					
	b) Landgericht Ebersberg	200	—	—		
	Balthasar Glockner zu Bera	300	—	—		
	Simon Widmann zu Ottenhofen					
	c) Landgericht München.	600	—	—		
	Johann Negner zu Feldkirchen					
	d) Landgericht Rosenheim.	100	—	—		
	Joseph Mayer zu Großholzhausen					
	e) Landgericht Starnberg.	30	—	—		
	Johann Beck zu Delling					
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren von den vorbezeichneten Brandfällen	11	24	—		
	Für Schreibmaterialien und Buchdruckerlehre	54	17	—		
	Für Buchbinderlehre	6	54	—		
	Für Stadtmagistrate in München für Geldgefäße und Emballage	12	36	—		
	Registkosten bei der kgl. Regierung	92	25	—		
	Deley für das Jahr 1848	85	9	—		
	Auf uneinbringliche Ausstände beim Stadtmagistrate in München	200	—	—		
	Deserviten für Vertretung der Anstalt in Rechtsangelegenheiten	53	10	—		
	Rückersatz an zu viel erhobenen Beiträgen:					
	a) Beym Landgerichte München	7	50	—		
	b)	3	38	—		
	Die von der Kreisfinanzkasse erhaltenen Vorschüsse sind dahin wieder zurückzuerstatten mit	105000	—	—		
	Receptions-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	18	17	2	107275	40 2
					107275	40 2

Fortsetzung der besonderen Ausgaben.

Kreis.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag.			Total-Betrag.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Unterdonan- Kreis.	Nachträgliche Brandentschädigungen für frü- here Jahre, und zwar:						
	a) Landgericht Kamm						
	Barbara Bullinger von Kager	100	—	—			
	b) Landgericht Mittelfels						
	Herrman Vogl zu Wogen	80	—	—			
	c) Landgericht Passau						
	Jakob Preyer zu Weidewiese	500	—	—			
	d) Landgericht Wiestach						
	Franz Kellermair zu Frankenried	50	—	—			
	Nachträgliche Schätzungsgebühren	12	12	—			
Regiekosten bey der Kön. Regierung	3	8	—				
Regiekosten bey den äußern Aemtern	11	16	—				
Perceptions-Gebühren von Extrasonds-Bey- trägen	11	33	1				
				808	9	1	
Regenkreis.	Auf Schreibmaterialien	53	47	—			
	„ Buchbinderlhne	8	18	—			
	„ Bureau-Requisiten	14	—	—			
	Deserviten für Vertretung der Anstalt in Rechtsangelegenheiten	28	19	—			
Perceptions-Gebühren von Extrasonds-Bey- trägen	7	23	—				
				111	47	—	
Oberdonau- Kreis.	Nachträgliche Brandentschädigungen für frü- here Jahre, und zwar:						
	a) Landgericht Nischach						
	Martin Glent zu Bach	100	—	—			
	b) Stadtmagistrat in Augsburg						
	Michael Schneider zu Augsburg	1,512	30	—			
	Anton Lsteinrieder alda	375	—	—			
	c) Landgericht Göggingen						
	Jakob Birzele zu Innizingen	2,200	—	—			
Johann Haug alda	30	—	—				
d) Landgericht Gröbenbach							
Martin Feigele zu Dietmannried	30	—	—				
Seite	4,047	30	—				
	Seite II.	„	„	010	56	1	

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag.			Total-Betrag.			
		fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	
Oberdonau- Kreis.	Uebertrag	4,047	30	—	—	—	—	
	e) Stadtmagistrat Kaufbeuern Wilhelm Habel zu Kaufbeuern	500	—	—	—	—	—	
	f) Landgericht Neuburg Jakob Scheule zu Untermarsfeld	1	25	—	—	—	—	
	g) Landgericht Sonthofen Adam Roth zu Vorderreute	800	—	—	—	—	—	
	h) Landgericht Lärkheim Timmelketten Paul Schilling	700	—	—	—	—	—	
	Georg Schmid	1,200	—	—	—	—	—	
	Johann Müller	400	—	—	—	—	—	
	Dtmar Jörg	9	—	—	—	—	—	
	Peter Fischer	15	—	—	—	—	—	
	Heinrich Förster	8	20	—	—	—	—	
	Witwe Happs	11	15	—	—	—	—	
	Der Dirdl-Pfarrer	32	24	—	—	—	—	
	Hieronimus Kreuzer zu Zeisertshofen Nachträgliche Schätzungs-Gebühren von den vorbezeichneten Brandfällen	400	—	—	—	—	—	
	Regiekosten bey der Kön. Regierung	7	—	—	—	—	—	
	Regiekosten bey den äußern Aemtern	56	26	4	—	—	—	
	Perzeptions-Gebühren von Extrafonds-Bey- trägen	31	38	—	—	—	—	
		14	50	1	8,234	57	6	
	Regenkreis.	Nachträgliche Brandentschädigungen für frü- here Jahre, und zwar: a) Landgericht Herbsbruck Michael Wirtmann zu Thalheim	400	—	—	—	—	—
		Adam Zwick alda	400	—	—	—	—	—
b) Landgericht Neustadt André Herring zu Dachsbad		4,432	48	—	—	—	—	
Johann Georg Deininger von da		5,500	—	—	—	—	—	
Nachträgliche Schätzungs-Gebühren		6	—	—	—	—	—	
Geleistete Zuschüsse, und zwar: An den Unterdonau-Kreis		10,000	—	—	—	—	—	
„ „ Regenkreis		10,000	—	—	—	—	—	
	Seite	30,738	48	—	—	—		
	Seite III.	—	—	—	8,234	57 6		

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag.			Total-Betrag.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Rezats-Kreis	Uebertrag	30,758	48	—			
	Regiekosten		31	12			
	Für beigeichafte Requisition		6	28			
	Für lithographirtes Katasterpapier		15	32	2		
	Rückersag an zuviel verrechneten Konkurrenz-Beiträgen		93	40	2		
	Perceptions-Gebühren von Extrasonds: Beiträgen		9	32			
						30,895	12 4
	Nachträgliche Brandenschädigungen für frühere Jahre, und zwar:						
	a) Stadtmagistrat in Waireuth						
	Johann Kauper zu Waireuth	60	—	—			
	b) Landgericht Hof						
Kittmeister von Eichart zu Hof	500	—	—				
c) Landgericht Remath							
Georg Kaufmann zu Grub	1,200	—	—				
d) Landgericht Kronach							
Barbara Pabstmann, und Elisabetha							
Jakob zu Kronach	80	—	—				
e) Landgericht Münchberg							
Marienweiher							
Michael Mäjel	600	—	—				
Joseph Schwandner	50	—	—				
Michael Klauer	500	—	—				
André Rddel	800	—	—				
f) Landgericht Weisfenfeld							
Johann Thieweth zu Lochau	300	—	—				
Johann Töpfer alda	105	—	—				
Nachträgliche Schätzungs-Gebühren				10			
Dem Kassier für Schreibmaterialien				100			
Für gedrucktes Katasterpapier				43	15		
Für Buchbinderlöbne				4	—		
Rückersag an zuviel verrechneten Konkurrenz-Beiträgen				20	53	3	
Perceptions-Gebühren von Extrasonds: Beiträgen				23	11		
					4,422	19 3	

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreis.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag.			Total-Betrag.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Untermains- Kreis	Nachträgliche Brandenschädigungen aus früheren Jahren, und zwar						
	a) Herrschaftsgericht Gersfeld	750	—	—			
	Friedrich Bay zu Brembach						
	b) Landgericht Hammelburg.	14	17	2			
	Adam Bahm, zu Untererthal						
	c) Herrschaftsgericht Remlingen	200	—	—			
	Die Kirchenstiftung zu Oberalteim						
	d) Herrschaftsgericht Tann	520	—	—			
	Georg Fuß zu Unterrückersbach	0	—	—			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren						
	Geleitete Zuschüsse:						
	An den Obermain-Kreis	20,000	—	—			
	Auf Weischaftung der erforderlichen Requisiten und Geldkasten	90	42	—			
	Für lithographirtes Katasterpapier	207	8	—			
	Für Buchbinderlöhne	38	33	—			
	Für Buchdruckerlöhne	5	35	—			
	Regiekosten	92	26	—			
	Rückersatz an zuviel verrechneten Beiträgen	45	31	7			
	Perzeptions-Gebühren von Extrafonds-Beiträgen	8	42	2			
					21978	55	3
	Seiten- Uebertrag {	—	—	—	21978	55	3
		—	—	—	35317	31	7
		—	—	—	8234	57	5
		—	—	—	919	56	1
	—	—	—	107275	40	2	
	Summe der besondern Ausgaben	—	—	—	173727	1	2

des Etats = Jahres 1839.

XVIII.		XIX.		XX.		XXI.		XXII.		XXIII.	
Ausgabe und Repartition der Activ-Reste (Col. XVI.) v. J. 1839.											
Aus dem Activ-Reste sollen ergänzt werden		Aus der Vergleichung der Activ-Reste mit den ständigen Vorschuffonds etc. giebt sich ein				Zur Deckung des Bedarfs werden von andern Resten noch überwiesen, nämlich vom				Borach zur Disposition verbleiben	
mit		von									
fl.	fr. bl.	fl.	fr. bl.	fl.	fr. bl.	fl.	fr. bl.	fl.	fr. bl.	fl.	fr. bl.
60000		9397	7 2	—	—	Oberdonaufr.	20000	—	89397	7 2	
40000		35570	7	—	—	—	—	—	75570	7	
40000		43427	58 1	—	—	—	—	—	78427	8 1	
60000		81257	54 1	—	—	—	—	—	121257	54 1	
60000		163528	1 7	—	—	—	—	—	183528	1 7	
50000		—	—	73405	37	Regentreise Regatreise Untermainfr.	5000 40000 30000	—	51504	23	
50000		115095	53 2	—	—	—	—	—	135095	53 2	
360000		448277	1 5	73405	37	—	95000	—	734871	24 5	5. Controlle, Summe zu Col. VI., XVI. und XVIII.
		73405	37	—	—						
		374871	24 5								
374871	24 5										
734871	24 5										
XVIII.		XIX.		XX.		XXI.		XXII.		XXIII.	

n n e r n.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1831
enthaltenen allerhöchsten Verordnungen und Entschliessungen.

Datum der Verordnung in. ic.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blatt.	Seite.
28. Jän. 1831.	Königliche Verordnung, den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr.	IV.	53
9. " "	Königliche Entschliessung, die Einberufung der Stände-Versammlung betr.	III.	25
30. " "	Königliche Verordnung, die Verlängerung der Wirksamkeit der Königl. Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutherrlichen Gesälle des Staates betr.	V.	50
31. " "	Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830.	V.	41
" " "	des Unterdonaufkreises über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 9. July 1830.	VI.	57
" " "	des Regentkreises über dessen		

Datum der Verordnung nr. nr.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
31. Jän. 1831.	Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830.	VII.	73
" " "	Abschied für den Landrath des Oberdonaufkreises über des- sen Verhandlungen vom 28. Juny bis 10. July 1830.	VIII.	89
" " "	--- --- --- Verhandlungen vom 28. Juny bis 2. July 1830.	IX.	113
" " "	--- --- --- des Obermaynkreises über des- sen Verhandlungen vom 30 Juny bis 10. July 1830.	IX.	121
" " "	--- --- --- des Untermaynkreises über des- sen Verhandlungen in der Eis- hung vom 28. Juny bis 9. July 1830.	X.	137
1. April "	Königliche Verordnung, die Preise: Vertheilung bey dem Landgestüte betr.	XVI.	225
27. " "	Königliche Entschliessung, die Verlängerung der Ei- hung der Stände: Versamm- lung bis zum 30. Juny 1831 betreffend.	XVIII.	257
1. May "	Armee: Befehl.	XIX.	281
30. " "	Ratifikations: Urkunde der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831.	XXVII.	385
12. Juny "	Königliche Entschliessung, die Verordnung über den Vollzug des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs: Ur- kunde betr.	XXH.	337
22. " "	--- --- --- die weitere Verlängerung der Eihung der Stände: Versamm- lung bis zum leyten August 1831 betr.	XXIV.	361
11. July "	Königliche Verordnung, die temporäre Verschärfung		

Datum oder Verordnung n. n.	Gegenstand	Nro. des Regg.-Blatt.	Seite.
7. August 1831.	Königliche Verordnung, der Aufsicht auf den Meßverlehr betr.	XXVI.	375
" " "	Königliche Verordnung, den Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten betr.	XXX.	519
12. " "	Königliche Erklärung, daß dem Staatsanwalde im §. 35. der Vollzugs-Verschriften zum Heeres-Ergänzung-Gesetze zugetheilte Berufungsrechte betr.	XXXI.	530
28. " "	Königliche Verordnung, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten betr.	XXXI.	527
12. Okt.	— — — die Verlängerung der Stände-Versammlung bis zum 15. Oktober 1831 betr. . . .	XXXIV.	633
13. Novbr.	— — — die Verlängerung der Stände-Versammlung bis zum 20. November 1831 betr. . . .	XXXVII.	671
2. Debr.	Königliche Verordnung, das einstweilige Verbot der Ein- und Ausfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, Abfällen von der Wollen-Manufaktur und Menschenhaaren betreffend.	XLI.	751
16. " "	Königliche Entschließung, die Verlängerung der Stände-Versammlung bis zum 20. December 1831 betr. . . .	XLI.	799

R e g i s t e r
des
R e g i e r u n g s - B l a t t e s
für das Königreich Bayern,
vom Jahre 1831.

B. Sach-Register.

A.

- | | |
|--|---|
| <p>U b s c h l e d für den Landrath des Starkreisles über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1730. 41 — 50.</p> <p>— — des Unterdonaukreisles über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 9. July 1830. 57 — 68.</p> <p>— — des Regentkreisles über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 73 — 84.</p> <p>— — des Oberdonaukreisles über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 10. July 1830. 89 — 103.</p> | <p>U b s c h l e d für den Landrath des Regarkreisles über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 2. July 1830. 113 — 120.</p> <p>— — des Diermaynkreisles über dessen Verhandlungen vom 30. Juny bis 10. July 1830. 121 — 133.</p> <p>— — des Unterkamptkreisles über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 9. July 1830. 137 — 151.</p> <p>W e i l d - Verleihungen und Erhöhungen. 336 - 542. 732.</p> <p>— — Einverleihungen in die Weid - Matritel. 83 — 85. 183 — 185. 374. 608.</p> |
|--|---|

Anlehen.

Anlehen. Ausfertigung neuer Zins-Coupons für die verzinslichen Lotterieloose E — M. **114 — 216.**

— XVII. Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterieloosens. **511 — 514.** Resultat dieser Verloosung. **543 — 554.**

Armee-Befehl vom 1. May 1831. **281 — 312.**

Aschaffenburg'sche Staats-Obligationen an Porteur Verloosung. **345 — 348.**

Assesuranz (Brand-) Hauptrechnung für das Jahr 1833. S. **11. 88.**

B.

Berufungsrecht. Erläuterung des §. 35. der Vollzugs-Vorschriften zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze, nach welcher das Berufungsrecht des Staatsanwaltes gegen die Beschlüsse des Rekrutirungsrathes auf die Beschlüsse des in letzter Instanz entscheidenden obersten Rekrutirungsrathes nicht auszuwehnen ist. **530.**

Betten (gebrauchte). Einwilliges Verbot der Ein- und Durchfuhr derselben. **783 — 785.**

Bischöfliche Capitel. Besetzung erdffneter Canonikate ic. im bischöflichen Capitel zu Passau S. **22.** zu Bamberg **174.** — zu Augsburg **188.** 317. 354. — zu Regensburg 197. 253. 343. **344.**

Brandversicherung-Anstalt. Hauptrechnung derselben für das Jahr 1833. **17. 83.**

Assesuranz.**Cartel.****Dienstes-Nachrichten.****C.**

Cartel. Allgemeine Cartel Convention des deutschen Bundes. **241 — 251.**

Censur von Schriften. Sieh „Presse.“

Cholera morbus. Temporäre Verschärfung der Anfsicht auf den Weßverehr wegen der möglichen Gefahr der Einbringung der asiatischen Wechrühr. (Cholera morbus.) **375 — 379.**

— Einwilliges Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, Abfällen von der Wollen-Manufactur und Menschenhaaren. **783 — 785.**

Collegiatstift zur alten Kapelle in Regensburg. Besetzung erledigter Canonikate ic. **345. 664. 804.**

D.

Decorationen. Königl. Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. **159. 381. 639. 731.**

Deutscher Bund. Allgemeine Cartel-Convention des deutschen Bundes **241 — 251.**

Dienstes-Nachrichten über Poststellungen im Staatsdienste, Versetzungen, Beförderungen ic. **13 — 16. 23. 32. 55. 68. 86. 133 — 136. 171 — 173. 185 — 188. 197. 198. 216. 220. 236. 252. 313 — 317. 329 — 335. 339. 348 — 354. 373. 380. 598. 514 — 517. 525. 534 — 537. 655. 655 —**

Ehrenmünze.

Gewerbs-Privilegien.

Handel.

Heer-Ergänzung.

637. 655 — 659. 686. 693 — 700. 737 —
730. 744. 746. 753 — 755. 777 — 781.
789. 793. 801.

herrlichen Gefälle des Staates wird bis
zum Schluß der III. Finanz-Periode ver-
längert. 50.

E.

Ehrenmünze. Verleihung der Ehrenmünze
des K. Ludwigs-Ordens. S. 192. 258.
322. 541. 650. 747. 757. 798.

— — der Verdienst-Ehrenzeichen. S. 158. 324.
355. 649. 667. 733. 798.

Erlaucht. Bewilligung des Prädikats „Erlaucht“ für die Häupter der gräflichen Familien von Pappenheim und von Siech. 643.

F.

Fidei-Commissio. Eintragung des Familien-
Fidei-Commisses Sr. Erlaucht des Grafen
Joseph Hugo Fugger von Kirchheim in die
Fidei-Commiss-Matrikel. 161 — 170.

— — des Fideicommisses der Familie der Freyherrn von Leonrod. 179 — 182.

— — des Egloffsteinschen Fidei-Commisses. 259 — 280.

Freiwilligkeit-Vertrag mit dem Königs-
reiche Sardinien. 27 — 32.

G.

Gewerbs-Privilegien. Sieh „Privilegien.“

Gutsherrliche Gefälle des Staates.
Die Wirksamkeit der königlichen Erklärung
wegen Fixirung und Umwandlung der guts-

H.

Handel. Temporäre Verschärfung der Auf-
sicht auf den Meßverkehr. 375 — 379.

— — Uebereinkunft unter den Uferstaaten des
Rheins hinsichtlich der Schifffahrt auf diesem
Flusse. 383 — 500.

— — Handels-Vertrag zwischen dem Königreiche
Bayern und dem Königreiche Württemberg
einerseits, und dem Großherzogthume Sach-
sen-Weimar-Eisenach andererseits. 559 — 632

— — Vollzug des Art. 2 des zwischen den Kö-
nigreichen Bayern und Württemberg einer-
seits, und dem Königreiche Preußen und
dem Großherzogthume Hessen andererseits
geschlossenen Handels-Vertrages. 785.

Handels-Consuln. Ernennungen für Achen,
Dresden, Magdeburg, Köln und Lübeck
538. Mannheim. 733. St. Petersburg. 797.

— — Anerkennung des zum Großherzoglich
Sachsen-Weimar-Eisenachischen Consul in
München ernannten Banquier Kraft in die-
ser Eigenschaft. 542.

Heer-Ergänzung. Erläuterung des §. 35.
der Vollzugs-Vorschriften zum Heeres-Ergän-
zungsgesetze, wonach das Berufsungs-
recht des Staatsanwaltes gegen die Beschlüsse des Rekrutirungsrathes auf die Beschlüsse des in letzter Instanz entscheidenden obersten Rekrutirungsrathes nicht ausgedehnt ist. 539.

Herrschaftsgericht. Kreis-Hülfs-Kassen. Landgerichte. Landrath.

Herrschaftsgerichte. Umwandlung des Herrschaftsgerichts Ebnar in ein Patrimonialgericht II. Classe. 344. des Herrschaftsgerichts Kirchheim. 305.

Hofdamen-Ernennungen. S. 748.

Hoffähigkeit der beyden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten. 197.

Hülfs-Cassen. Resultate der Rechnungen der Kreis-Hülfskassen pro 1833. 520 — 524.

J.

Indigenats-Verleihungen. S. 16, 160, 199, 224, 240, 326, 358, 639, 653, 783.

Industrie. Nähere Bestimmungen hinsichtlich der angeordneten jährlichen National-Industrie-Produkten-Ausstellungen. 195 — 196.

Farkreis. Abschied für den Landrath des Farkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 41 — 50.

— — Ernennung der Mitglieder des Landrathes. 787.

K.

Kanonikate. Befegung erblicher Kanonikate im bischöflichen Capitel zu Passau. S. 22, zu Bamberg 174, zu Regensburg 188, 387, 354, zu Regensburg. 197, 253, 343, 344.

Kleidungsstücke (gebrauchte). Einseitiges Verbot der Ein- und Durchfuhr derselben. 783.

Kreis-Hülfs-Cassen. Resultate der Rechnungen pro 1833. 520 — 524.

L.

Landgerichte. Abänderung in der Formation der Landgerichte Untergänzburg und Roggenburg. 239, Niesbach und Tblj. 369.

— — Abtheilung des Landgerichts München in zwey Landgerichte und Aufhebung des Polizey-Commissariats Neu Ulm. 540.

— — Einverleibung einiger Gemeinden vom Landgerichte Nördlingen in das Landgericht Dinkelsbühl. 632, 734.

— — Einverleibung verschiedener Gemeinden des Landgerichts Mitterfels in das Landgericht Kobering. 733.

Landgestätte. Bestimmungen hinsichtlich der Preise-Vertheilung bey dem Landgestätte. 225 — 228.

Landrath. Abschied für den Landrath des Farkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 41 — 50.

— — für den Landrath des Unterdonaukreises über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 9. July 1830. 87 — 68.

— — für den Landrath des Regenkreises über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 73 — 84.

— — für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 10. July 1830. 89 — 103.

— — für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 2. July 1830. 113 — 120.

Landrath.

- Landrath. Abschied für den Landrath des Obermaynkreises über dessen Verhandlungen vom **30. Juny** bis **10. July** 1830. **121** — **133**.
- für den Landrath des Untermaynkreises über dessen Verhandlungen vom **28. Juny** bis **9. July** 1830. **137** — **154**.
- — Ernennung der Mitglieder des Landrathes:
 des Regatkreises — **503** — **506**. **525**.
 des Rheinkreises — **507**.
 des Untermaynkreises — **531** — **534**.
 des Oberdonaukreises — **639** — **643**.
 des Unterdonaukreises — **683** — **686**.
 des Regatkreises — **687** — **691**.
 des Obermaynkreises — **733** — **738**.
 des Starkreises — **787** — **789**.

Landwehr. Ernennungen von Officieren bey Landwehr-Bataillonen. **70** — **72**. **157**. **174**. **238**. **325**. **335**. **357**. **381**. **542**. **640**. **651**. **702**. **732**. **748**. **806**.

Lotterie = Ansehen. Sieh „Ansehen.“

Ludwigs = Orden. Sieh „Orden.“

Lumpen. Einseitiges Verbot der Ein- und Durchfuhr derselben. **783**.

M.

Magistrate. Abnigl. Bestätigung einer Magistrats-Wahl zu Erlangen, **192**. zu Passau, **356**. zu Fürth, **382**. zu München, **670**. zu Regensburg **701**. zu Augsburg, **758**.

Messverkehr. Temporäre Verschärfung der Aufsicht auf denselben wegen der abgls-

Messverkehr.**Menschenhaare.****Obermaynkreis.**

- hen Gefahr der Einbringung der asiatischen Cholera. **375** — **379**.
- Menschenhaare. Einseitiges Verbot der Ein- und Durchfuhr derselben. **783**.
- Militär = Cartel. des deutschen Bundes. **S. 241**. — **251**.

N.

Nachdruck. Privilegien gegen denselben. Sieh „Privilegien.“

Namens = Veränderungen. Abnigl. Bewilligung hiezu. **160**. **240**. **632**.

National = Industrie. Nähere Bestimmungen hinsichtlich der angeordneten jährlichen National = Industrie = Produkten = Ausstellungen. **193** — **196**.

Nürnberg = Leibrenten = Institute. Aufruf an die Mitglieder derselben zur Erhebung der Renten. **705** — **726**.

O.

Oberdonaukreis. Abschied für den Landrath desselben über seine Verhandlungen vom **28. Juny** bis **10. July** 1830. **89** — **103**.

— — Ernennung der Mitglieder derselben. **639** — **643**.

Obermaynkreis. Abschied für den Landrath desselben über seine Verhandlungen vom **30. Juny** bis **10. July** 1830. **121** — **133**.

— — Ernennung der Mitglieder desselben. **733** — **738**.

Orden.

- Orden.** Verleihungen des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone. **24.** **355.** **737.** 782.
- — Verleihungen des Verdienst-Ehrenzeichens. 158. **355.** 649. 667. 753. 798.
- — des Ehrenkreuzes des K. B. Ludwig-Ordens. **10.** **224.** 256. 321. 355. 650. 667. **757.**
- — der Ehrenmünze dieses Ordens. **24.** 158. 192. 322. **641.** 650. **747.** **757.** 798.

Siehe auch „Dekorationen.“

P.

- Pfarren** und **Beneficien.** Verleihungen und Bestätigungen. **9** — 15. **20.** — **22.** 87. **154** — **156.** **174** — 176. 188 — 191. 221 — **224.** 233 — **235.** 253 — **256.** 318 — 321. 340 — 342. 366 — 368. **510.** **517.** **526.** **538** — 540. **556** — 558. 637 — 639. **659** — **664.** 691 — **693.** 730. 7391 — **744.** **755** — **757.** 781. **795.** 801 — 804.

- Preis-Ertheilung** für die Lösung der im Jahre 1873 aufgestellten Preisfrage aus dem Civilrechte. **157.**

- Preise** = Vertheilung bei dem Landesfeste. **225** — 228.

- Presse.** Verordnung, den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. des III. constitutionellen Edicts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels betr. **33** — **42.**

Presse.**Presse.**

- Presse.** Wiederaufhebung dieser Verordnung. **337.**

- Privilegien** gegen den Nachdruck: für Louis Hallberger in Stuttgart auf sämtliche Werke C. Spindlers. 363.

- — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

- — für Eignund Mayer zu Mainbernheim auf Einführung eines neuen Destillir-Apparates. 199

- — für Franz Schleicher in München auf neue Fabrikation des gepreßten Papiers. 199.

- — für Matthäus Dürr zu Bamberg auf Verfertigung von Dsenkacheln. **327.**

- — für Ernst Fegel zu Nürnberg auf Verfertigung hantener Riemen. 328.

- — für Salomon Weinmann in München auf eine neue Vorrichtung zur Appretur alter Kleider ic. **328.**

- — für Paul Wexfeld aus Bayerdorf auf eine Fleckenseifeninktur und eine Glanzwische. **357.**

- — für Peter Zäch in Weichs auf Verletzung von Kornessig. 358.

- — für Jos. Gittinger zu Landshut auf ein Triebwerk. 358.

- — für Jos. Schmid und Friedr. Grestner in München auf Verfertigung einer Art von Clavieren. 749.

- — für Franz Kolnberger in Mün-

Privilegien.**Rechts-Candidaten.**

den auf sein Verfabren, Stahl auf Eisen zu schweißen. 749.

Privilegien für Job. Andr. Harländer in Nürnberg auf Verbesserung der Druck- und Wärlen-Waagen. 749.

— für Julius Kieselstein in Nürnberg auf eine eigenthümliche Einrichtung der Oktaven-Flügel-Portepiano's. 749.

— für Joseph Steiger aus Straubing auf ein eigenthümliches Verfahren bey Bereitung einer vorzüglichen Sorte Rauchtobak aus inländischen Tabakblättern. 758.

— Nachweis über die Verwendung der vom ersten Januar bis letzten December 1830 angefallenen Taxen aus verlichenen Gewerbs-Privilegien. 371.

— Erklärung ertheilter Gewerbs-Privilegien. 750.

Prüfung. Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechts-Candidaten bis zum 25. August. 519.

— Abhaltung der theoretischen Prüfung ausschließlich an der Hochschule zu München. 527 — 529.

N.

Rechts-Candidaten. Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung bis zum 25. August. 519.

— Abhaltung dieser Prüfung am 18. Oct. eines jeden Jahres ausschließlich an der Hochschule zu München. 527 — 529.

Regentkreis.**Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Regentkreis. Abschied für den Landrath des Regentkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 73 — 84.

— — — — — Ernennung der Mitglieder des Landraths im Regentkreise. 687 — 691.

Reichsraths-Würde. Ernennungen hiezu. 85.

— — — — — Resignation. 112.

Regalkreis. Abschied für den Landrath des Regalkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis den 2. July 1830. 113 — 121.

— — — — — Ernennung der Mitglieder. 503 — 506. 525.

Rheinkreis. Ernennung der Mitglieder des Landraths. 507.

Rheinschiffahrt. Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und Ordnung der Schiffahrt dieses Flusses. 383 — 500.

O.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Handels-Vertrag mit dem Großherzogthume und Uebereinkunft wegen eines Zoll-Cartels. 559 — 632.

— — — — — Anerkennung des zum Sachsen-Weimar-Eisenachischen Consul in München ernannten Banquier Kraft in dieser Eigenschaft. 542.

— — — — — Inkavirung des Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Vorderegerichts Ost-

Sachf. Weim. Eisenach. Schuldenw. d. St.

heim in den Bayerisch-Württemberg'schen Zollverein. 201 — 214.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Inflation des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in denselben Zollverein. 673 — 683.

Sardinien. Freizügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Sardinien. 27 — 32.

Schiffahrt. Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und Ordnung der Schiffahrt dieses Flusses. 383 — 500.

Schuldenwesen des Staats. Kapitalien-Abschreibung im Untermainkreise. S. 8.

— — Ausfertigung neuer Zins-Coupons für die verzinslichen Lotterie-Anlehen-Loose E — M. 214 — 216.

— — Unerhoben gebliebene Capitalien. 219. 324.

— — Verlosung der 4procentigen Abschaffenburger Staatsobligationen au Porteur 345 — 348.

— — XVII. Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterie-Anlehen. 511 — 514. Resultat dieser Verlosung. 543 — 554.

— — Aufständigung von Passiv-Capitalien der Schuldentilgungs-Casse für den Untermainkreis. 553. 664. Abschreibung von Passiv von derselben. 634.

— — Aufruf an die Mitglieder der Nürnberger Leibrenten-Institute zur Erhebung der Renten. 705 — 726.

Schuldenw. d. Staats. Stände-Versamml.

Schuldenwesen des Staats. Aufständigung von Passiv-Capitalien der k. Schuldentilgungs-Casse für den Untermainkreis. 759 — 770.

Staatsgefälle (zehent- und grundherrliche.) Verlängerung der Wirksamkeit der Königl. Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung bis zum Schlusse der III. Finanzperiode. 80.

Staatsrath's-Ausschuß. Durch denselben entschiedene Rekurse: in den Sitzungen am 13. und 14. December 1830. 5 — 8. am 26. Jänner 1831. 51 — 53. „ 18. Februar „ 177 — 179. „ 22. October „ 703 — 705.

Staatsschulden. „Sieh „Schuldenwesen.“

Stände-Versammlung. Einberufung derselben auf den 20. Febr. 1831. 25 — 28.

— — Königl. Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe. 27.

— — Erneuerung der Einweisungs-Commission zur Kammer der Abgeordneten. 84.

— — Hoffähigkeit der beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten. 197.

— — Verlängerung der Sitzung der Stände-Versammlung bis zum 30. Juny 1831. 257 — 260., bis zum letzten August 1831. 361., bis zum 15. October 1831. 633., bis zum 20. Nov. 1831. 671., bis zum 18. December. 751., bis zum 20. Dec. 799.

Stiftungen.

- Stiftungen. Schulstiftung des Pfarrers
Ettmiller zu Dettenschwang. | 105.
— — von Hedenstaller'sche Stiftung für
das in Freyfung zu errichtende Lyceum.
217.
— — des Karl Hornschuh in Rißingen
für kirchliche und Unterrichts-Zwecke. 791.
Stipendien. Verleihungen an der Univer-
sität München für 1833. 771 — 778.

I.

- Theoretische Prüfung der Rechts-Candi-
daten. Termin zur Anmeldung bis zum
25. August. 519.
— — Anordnung einer theoretischen Central-
Prüfung in München. 527 — 529.
Titel = Verleihungen. 200. 326. 798.
804.

II.

- Universitäten. Königl. Genehmigung der
Rectors- und Senatoren = Wahl an der
Universität Würzburg für das Jahr 1837.
649. — an der Universität München. 700.
— — Stipendien = Verleihungen an der Uni-
versität München für 1833. 771 — 778.
Unterdonaukreis. Abschied für den
Landrath desselben über seine Verhandlun-
gen vom 28. Juny bis 9. July 1830.
57 — 68.
— — Ernennung der Mitglieder des Landraths
im Unterdonaukreise. 684 — 686.
Untermaynkreis. Abschied für den Landrath

Untermaynkreis.

Untermaynkreis.

- über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis
9. July 1830. 137 — 154.
Untermaynkreis. Ernennung der Mitglie-
der des Landraths desselben. 531 — 534.
— — Kapitalien = Abschreibung. 8.
— — Verloosung der 4procentigen Verschaff-
burger Staatsobligationen an Portea.
345 — 348.
— — Aufständigung von Passiv = Capitalien
der Staatsschulden = Tilgungsclasse für den
Untermaynkreis. 553. 664. 759. — 770.
— — Abschreibung von Passiven derselben. 644.

B.

- Verdienst = Orden. Sieh „Orden.“
Verfassungs = Urkunde. Verordnung,
den Vollzug der Bestimmungen des §. 2.
der III. Beilage zur Verfassungs = Urkunde
betr. 33 — 40.
— — Wiederaufhebung dieser Verordnung. 337.

B.

- Wollen = Manufaktur. Einwilliges Ver-
bot der Ein- und Durchfuhr der Abfälle
von der Wollen = Manufaktur. 783.

B.

- Behent. Die Wirksamkeit der Königlichen
Erklärung wegen Fixirung und Umwand-
lung der zehent- und gutsherrlichen Ge-
fälle des Staates wird bis zum Schluß
der dritten Finanz = Periode verlängert. 50.

Zehent.	Zollverein.	Zollverein.	Zufriedenheits-Bezeugungen.
Zehent. Fortgang der Zehentfixation. 28 — 232.		den Bayerisch-Württembergischen Zollverein. 973 — 683.	
Zollbegünstigungen. Bekanntmachung über weiter verleihe. 105 — 112.		— — Vollzug des Art. 2. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handels-Vertrags, resp. Zollfreie Behandlung des Leders und der Lederwaaren, des zu Waaren verarbeiteten Kupfers und Messings, dann des geschmiedeten Eisens und grober Eisenwaaren bey dem Uebergange aus dem einen der beiden Zollvereine in den andern. 785.	
Zollverein. Inklavirung des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Vordergerichts Ostheim in den Bayerisch-Württembergischen Zollverein. 201 — 214.			
— — Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach wegen eines Zoll-Carteis. 559 — 632.			
— — Inklavirung des Herzoglichen Sachsen-Coburg-Gotha'schen Amtes Rnigöberg in			Zufriedenheits-Bezeugungen. 280.

C. N a m e n - R e g i s t e r.

N.

- Nebel, Karl v., Ministerial-Rath. S. 85.
Nbt, Fried. Aug. Stipendiat. S. 776.
Adam, Konrad, Oberlieutenant. S. 295.
Adam, Nikola. S. 506.
Adelshelm, Aug. Fr. Saled. Freyherr v.,
S. 184.
Adler, Georg Rasp., Pfarrer. S. 87.
Adlgasser, Gaudenz, Pfarrer. 739.
Ahorner, Dr., Jos. Karl v., Reglerungs-Raths-
for. S. 188.
Albert, Jos. Heintr., Ober-Zollbeamter. S. 135.
Albert, Wilh., Landrichter. S. 697.
Albrecht, Jos., Priesterhaus-Direktor. S. 189.
663.
Albinger, Joh., Pfarrer. S. 517.
Alboffer, Karl, Stipendiat. S. 771.
Alexander Sohn, Jakob, Fabrikant. S. 107.
Althammer, Jhd., Landrichter. S. 695.
Amann, Wilhelm, Stipendiat. S. 771.
Amonsddrfer, G. Heintr. S. 506.
Angerer, Fr. Rav., Registrator. S. 14.
Anhaus, Hugo. S. 749.
Appel, Heintr., Rechnungs-Commissär. S. 780.
Appel, Wolsfg. Stipendiat. S. 777.
Apprich, Ant., Pfarrer. S. 802.
Arbinger, Dr. Georg, Landgerichts-Richter.
S. 353.
Arco, Mar. Gr. v., S. 684.
Arnold, Friedr., Revier-Fürster. S. 349.
Arnold, Ludwig, Stipendiat. S. 771.
Arnstein, Mart., Pfarrer. S. 557.
Asch, Ignaz Freyh. v., S. 684.
Asmann, Sebastian. S. 322.
Asum, And. N., Pfarrer. S. 16.
Attenberger, Peter, Pfarrer. S. 225.
Attenberger, Franz, Professor. S. 362.

Kuberle.

- Kuberle, Großhändler. S. 109.
 Kuer, Franz, Stipendiat. S. 771.
 Augustin, Ludwig, Pfarrer. S. 101.
 Artthalb, Joh. Nep. v., Lieutenant. S. 301.
 Nybauer, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 661.
 Pymold, Dr., Professor. S. 351.

B.

- Baader, Andr. S. 787.
 Baader, Fr. X., Oberlieutenant. S. 309.
 Bach, Joh. Kav., Rentbeamter. S. 535.
 Bacher, Sigmund, Regiments-Aktuar. S. 285.
 Bach, Karl Fried., Registrator. S. 173.
 Bardsdorf, Michael, Fabrikant. S. 107.
 Bächle, Ludw., Lieutenant. S. 300.
 Baumler, Georg v., S. 689.
 Bahgruber, Joh. Ev., Pfarrer. S. 556.
 Balling, Dr. Med. Unt., Prof. S. 339.
 Bally, Gust. v., Stipendiat. S. 771.
 Bally, Karl v., Stipendiat. S. 771.
 Balchazar, Leonh., Pfarrer. S. 742.
 Bar, Georg, Revier-Förster. S. 334.
 Bartels, Christ. David., Konsul. S. 538.
 Barth, Leop., Landgerichts-Assessor. S. 198.
 Bartholomä; Ludw. Fried., Landrichter. S. 730.
 Bartsch, Joh. Nep., Kreis- und Stadtgerichts-Rath. S. 380.
 Basseremann, Fried. Ludw., Konsul. S. 755.
 Bauer, Fr. Joseph, Pfarrer. S. 558.
 — Gottlieb, Hauptmann. S. 290.
 — Joseph, Pfarrer. S. 742.
 — Joseph, Prorektor. S. 790.
 — Karl, Pfarrer. S. 88.
 — Leonhard. S. 757.
 — Peter, Benefiziat. S. 235.
 Bauersfeind, Heinr., Chorbicar. S. 345.

Bauersfeind

Bautmann.

Beuther.

- Baumann, Andr., Pfarrer. S. 741.
 Baumeister, Franz, Oberlieutenant. S. 290.
 Bayer, Dr. Heinr., Professor. S. 700.
 Becker, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 731.
 Beckolsheim, Phil. Freyh. v., S. 532.
 Beck, Joh. Samuel, Landrichter. S. 172.
 Beck, Thad., Rentbeamter. S. 535, 737, 755.
 Becker, Edm., Unterlieutenant. S. 300.
 Becker, Paul, Hauptmann. S. 289.
 Becker, Karl Gr. v., S. 355.
 Beckh, Sebast. S. 505.
 Beer, Al., Rechnungs-Commissär. S. 136.
 Beer, Pfarrer. S. 9. 689.
 Beißler, Herrmann, Regierungsrath. S. 187.
 Beißinger, Franz, Pfarrer. S. 660.
 Belz, Florian, Oberlieutenant. S. 304.
 Bender von Bienthal, Friedr., S. 14, 307.
 Benning, Dan. Wilhelm, S. 300.
 Benz, Joseph. S. 159.
 Benzels-Sternau, Ludwig Gr. v., Hauptmann. S. 293. 789.
 Berchem, Karl Gr. v., Landgerichts-Assessor. S. 754.
 Berchem, Wilhelm Freyh. v., S. 689.
 — — Freyh. v., Landwehroberst. S. 157.
 Berger, Dr., Professor. S. 555.
 Berkmann, Ad. Ernst Theod., Pfarrer. S. 638.
 — Heinrich, Pfarrer. 661.
 Bermuth, Christoph, Adjunkt. S. 696.
 Berner, Adam, Pfarrer. S. 367.
 Berthold, Leonh. S. 506.
 Bestl, Georg, Adv. S. 779.
 Berg, Joh. S. 533.
 Bettinger, Karl, Präsident. S. 755.
 Beulwig, Otto v., S. 55.
 Beuther, Thomaß. S. 643.

Beutner.

Brandmayer.

Brandt.

Buchberger.

Beutner, Fried., Regiments-Aktuar. S. 257.
 Bezold, Sigmund, Beutbeamter. S. 791.
 Bezzel, Dr. Christoph, Advokat. S. 555.
 Bieling, Joh. Bapt., Lieutenant. S. 309.
 Billing, Albrecht Lor., S. 505.
 Billmann, Karl David, Pfarrer. S. 11.
 Bischof, Georg, Pfarrer. S. 191.
 Bissing, Franz. S. 532.
 Blank, Fr. Kav., Pfarrer. S. 796.
 Blankenburg, Joseph. S. 326.
 Blankenhorn, Jak. Thad., Pfarrer. S. 796.
 Bliesmannsrieder, Fr. Seraph, Pfarrer.
 S. 321.
 Blum, Franz, Kanonikus. S. 317.
 Bodensteiner, Fried., Benefiziat. S. 558.
 Bodwein, Franz. S. 322.
 Böhm, Jos., Oberlieutenant. S. 291.
 Börsch, Fried., Pfarrer. S. 366.
 Bognner, Ign., Pfarrer. S. 21.
 Bohnhard, Karl, Oberlieutenant. S. 290.
 Bolland, Jos. S. 691.
 Bolongaro, Math., Landwehrs-Major. S. 238.
 Bomhard, Heint. Jakob, Pfarrer. S. 341.
 Bomhard, Karl v., Rechnungs-Commissär.
 S. 136.
 Bönischab, Fr. Kav., Oberlieutenant. S. 311.
 Boos, Valent., Dom-Vikar. S. 355.
 Borell, Georg, Pfarrer. S. 781.
 Born, Ludw., Regiments-Aktuar. S. 286.
 Bourdillon, Benignus, Oberlieut. S. 290.
 Braam, Georg Aug., Stipendiat. S. 777.
 Brack, Ant. S. 642.
 Bram, Joh. Nep., Regiments-Aktuar. S. 287.
 Branca, Sigmund Frenh. v., Lieut. S. 291.
 Brandenstein, Wilh. Ernst v., S. 359.
 Brandmayer, Joh. Bapt., Benefiziat.
 S. 539.

Brandt, Christ. Heint. Phil., Pfarrer. S.
 340.
 Bratsch, Dr. Med., Morih. S. 23. 636.
 Braun, Ant., Landrichter. S. 658.
 Braun Fried., Regiments-Aktuar. S. 287.
 Braun Georg, Pfarrer. S. 176.
 Braun M., Et-pendiat. S. 771.
 Braun, Wilh., Zoll-Übers-Aufsichter. S. 173.
 Brecht, Kour. Christ., Pfarrer. S. 233.
 Breidenbach, Eberhard Friedr. v., S. 54.
 Breitenbach, Stephan. S. 533.
 Bremß, Friedr. Protokollist. S. 790.
 Brendel, Lorenz, Regent. S. 329.
 — Dr. Sebast., Professor. S. 532.
 Brenner, Johann Bapt., Appellations-Ge-
 richts-Sekretär. S. 789.
 Brennhofer, Ign., Stipendiat. S. 774.
 Breslau, Dr. Heinrich, Professor. S. 700.
 Bressendorf, Felix Frenh. v., Forst-Kom-
 missär. S. 333.
 Bressfeld, Ludw., Hallbeamter. S. 635.
 — — Paul. — — S. 357.
 Briegleb, Joh. Karl, Advokat. S. 87.
 Bronenmayer, Fr. Kav., Pfarrer. S. 743.
 Bruckmüller, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 320.
 Brügel, Christ. Ferd., Pfarrer. S. 757.
 Brückner, Joseph. S. 738.
 Brückner, Max v., Lieutenant. S. 300.
 Bruckner, Kaspar, Pfarrer. S. 319.
 Brunbauer, Johann. S. 690.
 Bräuner, Christ., Registrator. S. 779.
 Brunk, Peter, S. 508.
 Brunner, Jak., Stipendiat. S. 777.
 — Joseph, Landgerichts-Assessor. S. 85.
 Brunschwaiger, Georg, Benef. S. 795.
 Buchauer, Georg. S. 788.
 Buchberger, Melch. Rev. Jäger. S. 33.

Buchner.

Buchner, Fr. S. 157.
 Buchrucker, Christ. Friedr., Pfarrer. S. 691.
 Bühler, Heinr., Friedensgericht, Schreiber.
 S. 665.

Bukingham, Wilhelm, Kreis- und Stadt-
 gericht's-Ärzt. S. 349.

Bulkemer, Lor., Regiments-Ältnar. S. 287.
 Bundschuh, Peter. S. 100.

Burger, Jos., Stipendiat. S. 771.

Bürger, Phil., Hauptmann. S. 289.

Burghart, Christ., Pfarrer. S. 618.

Burgmayer, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 731.

Burkhardt, Joh. Leonh. Heinr., Detan.
 S. 235.

Busch, Friedr. Ernst, Landwehr-Major. S.
 325.

— Martin, Pfarrer. S. 781.

Büschel, Andr., Pfarrer. S. 741.

Buttenbach, Karl Friedr., Pfarrer. S. 100.

Butters, Joh. Karl Em., S. 229.

C.

Caspar, Martin, Pfarrer. S. 340.

Casell, Freyh. v., Landwehr-Major. S. 238.

Casell, Friedr. Ludw. Gr. v. S. 159-504.

Christon, Dr. Med. S. 698.

Christelmayer, Thomas, Pfarrer. S. 796.

Christfeld, Alb. Ferd., Pfarrer. S. 255.

Cropf, Ärzt. beim Wechsel's Appellations-
 gericht. S. 50.

Coesler, Gustav Freyh. v., Kämmerer. S. 555.

Columba, Christoph, Hallamt's-Controllenr.
 S. 15.

Costa, Al., Lieutenant. S. 307.

Craillsheim, Friedr. Franz Segg. S. 505.

Craillsheim.

Cramer.

Cramer, Christian Sewald, Pfarrer. S. 368.

Crammer, J. Alb., Draht-Fabrikant. S. 105.

D.

Dall'Armi, Jos. v., Landgerichts-Ärzt. S.
 765.

Danhauser, Konrad, Pfarrer. S. 21.

— Max, Stipendiat. S. 775.

Däubler, Jaz., Pfarrer. S. 222.

Dauner, Dr. Advokat. S. 537.

Dauinger, Jakob. S. 691.

Debrüza, Peter, Oberr. S. 283.

Deindel, Karl v. S. 732.

Deinlein, Michael, Subregens. S. 321.

Deißenberger, J. Bapt., Hauptmann. S. 295.

Dellius, von. S. 746.

Denig, Paul. S. 508.

Denk, Michael. S. 684.

Dengler, Joh., Oberlieutenant. S. 292.

Dessauer-Jungermann, Edw. Baron., S. 652.

Deubert, Jaz. Bapt., Stipendiat. S. 777.

Deuringer, Georg. S. 642.

Deutschenbauer, Fr. Kav., Stipend. S. 775.

Deutter, Ignaz. S. 647.

Deyers, Vital, Rentbeamter. S. 780.

Dick, Kaspar. S. 348.

Dickel, Jos., Lieutenant. S. 294.

Dickhardt, Fr. Kav., Stipendiat. S. 771.

Dietrich, Friedr. Steph., S. 315.

Diez, Freyh. Karl v. S. 284.

Diez, Fr. Kav., Benefiziat. S. 222.

Diez, Wilhelm. S. 322.

Diezfelwinger, Heinr. Wilh., Kommissär.

S. 335.

Dilg, Walbert, Landkommissär. S. 156.

Dilg

Dillenius.

Dikt. Ebertheuer.

Erb.

Dilleniud, Karl Friedr., Waaren-Eensal.
S. 32.

Diller, Joseph, Professor. S. 358.

Dingler, Gottfried, Fabrikant. S. 108.

Dippold, Ludwig, Pfarrer. S. 157.

Disselbrunner, Dr., Lhermédijinal-Math.
S. 636.

Dobeneck, Karl Freyh. v., S. 137.

— Ludwig Friedr. Karl Freyh. v., S. 335.

Dobmayer, Leop., Aktuar. S. 198.

Dochtermann, Fr. Kav. Pfarrer. S. 156.

Dodel, Ign., Pfarrer. S. 692.

Döpp, Joseph, Hauptmann. S. 298.

Dörer, Georg, Aktuar. S. 286.

Dörfer, Georg, Aktuar. S. 696.

Dörnhühl, Ad., Oberlieutenant. S. 299.

Dolbepp, Karl Ernst, Aktuar. S. 332.

Dopfer, Damian, Pfarrer. S. 743.

Dorfner, Karl Mart. S. 690.

Dorn, Basil, Pfarrer. S. 154.

Dorner, Stephan, S. 506.

— Wilhelm, Aktuar. S. 287.

Dorisch, Joh. Georg, Pfarrer. S. 255.

Dos, Joh. Nep. v., S. 349.

Drachsdorf, Ad. Freyh. v., Lieutenant. S. 301.

Drechsel, Heinr., Forstmeister. S. 753.

— Karl Willb., Pfarrer. S. 510.

Drexel, G. H., S. 690.

Drouin, Jos. v., Major. S. 289.

Duban, Theodor, S. 301.

Dufresne, Heinrich v., Hauptmann. S. 289.

Duntze, Dietrich, Pfarrer. S. 757.

Duprel, Friedr. Freyh. v., S. 316.

Du-Plessis-Gouret, Karl, Oberlieutenant.
S. 299.

Dürig, Zoll-Ober-Inspektor. S. 173.

Dürr, Mathäus. S. 327.

E.

Ebertheuer, Fr. Kav., S. 641.

Eberhard, Joh., Rentbeamter. S. 23.

Eberhardt, Fr., Pfarrer. S. 319.

Eberlein, Wechsel-Gesichts-Kassessor. S. 360.

Ebert, Johann, S. 506.

Eberz, Leonh. v., Pfarrer. S. 155.

Eckard, Philipp. S. 526.

Ederer, Joh. Ant., Pfarrer. S. 115.

Eggelkraut, Sigm. v., Bürgermeister. S. 700.

Egger, Mathäus. S. 187.

— Seb., Pfarrer. S. 756.

Eglauch, Dr. Med., S. 658.

Eibl, Fr. Kav., Pfarrer. S. 319.

Eichhorn, Dr. Med. Heinr., S. 698.

Eichthal, Simon Freyh. v., S. 188.

Eilleb, Kasp., Professor. S. 332.

Einsel, Dr. Med. Max., S. 700.

Eisenhofer, Max. S. 798.

Ekart, Jos., Rentbeamter. S. 535.

Eller, Jakob, S. 239.

Ellersdorfer, Dr. Max., Unterarzt. S. 285.

Ellgass, Martin, Stipendiat. S. 771.

Elmerz, Karl, Forstmeister. S. 790.

Elzberger, Friedr., Pfarrer. S. 285.

Elzner, Adv. und Notar. S. 32.

Endres, Philipp. S. 305.

Engelhard, Jos., Kanonikus. S. 664.

Engelhardt, H. W., S. 717.

— Joh., Pfarrer. S. 87.

Engert, Jos., Oberarzt. S. 319.

Engertberger, Mart., S. 658.

Enölin, Joh., Hallerwalter. S. 794.

Eppenauer, Joh., Pfarrer. S. 587.

Erb, Friedr., Revier-Jägermeister. S. 516.

Ermarth.

- Ermarth, Jak., Hauptmann. S. 298.
 Erndt, Mich., S. 685.
 Ernefti, Karl, Lieutenant. S. 294.
 Ernst, Friedr., Lieutenant. S. 307.
 — Gottfr. Ad., Appellationsgerichts-Rath.
 S. 349.
 Ertinger, Fr. Paul, S. 717.
 Ertl, Ant., Landwehr-Major. S. 325.
 Eschborn, Karl, Advokat. S. 729.
 Eßl, Aloys., S. 290.
 Eskermann, Friedr., S. 789.
 Etzmüller, Jos., ref. Pfarrer. S. 104.
 Euler, Dav., Pfarrer. S. 223.
 Ewald, Bernh. Paul, Pfarrer. S. 518.
 Eyb, Fr. Kav., Regierungsrath und Fide-
 lakadjunkt. S. 172.
 Eyb, Friedr. Wilh., Freyh. v. S. 669.
 — Karl, Freyh. v., S. 641.
 Everschmätz, Ph., Benefiziat. S. 540.

F.

- Fäßler, Mark., Oberlieutenant. S. 310.
 Fahrer, Jos., Proviandmeister. S. 69.
 Faller, Joh. Mich., Rentbeamter. S. 375.
 Fares, Karl. S. 535.
 Federl, Jos., Zwirgmeister. S. 25.
 Feilitzsch, Ernst Georg v.
 — Ferd. Heintr. Karl v.
 — Friedr. Heintr. Ernst v.
 — Ludw. Heintr. Christ. v.
 — Phil. Heintr. Wilh. v.
 — Wilh. Heintr. Christian v.
 Feller, Jakob, Aktuar. S. 286.
 Fellenex, Jos., Landrichter. S. 695.
 Fertig, Hugo, Obappellations-Gerichts-
 Sekretär. S. 789.

Fertig.

Festl.

- Festl, Registrator. S. 134.
 Feuerer, Christoph, Oberst. S. 306.
 Fidler, J. Peter, Advokat. S. 359.
 Fildner, J., Revisors-Richter. S. 15.
 Filser, Kaspar, Pfarrer. S. 743.
 — Sebastian, Pfarrer. S. 176.
 Fischer, M., Pfarrer. S. 660.
 — Ferdinand. S. 642.
 — Friedr. Christ., Pfarrer. S. 235.
 — Georg And. S. 229.
 — Joh. Jos. S. 749.
 — Joseph. S. 159.
 — Leonhard. S. 643.
 — Peter, Pfarrer. S. 189.
 — Stenislauß, Advokat. S. 69.
 — Valentin, Advokat. S. 29.
 Fischler von Treuberg, Fr. Kav., Graf. S. 668.
 Fischler, Isaak. S. 542.
 Fischerius, Peter, Lieutenant. S. 300.
 Flach, Mich., Bataillon-Argt. S. 304.
 Flammige, Max v., Stipendiat. S. 775.
 Fleischel, Joh., Rittmeister. S. 305.
 Fleischmann, Joh. Jos., Revisor. S. 221.
 Flessa, Konr. Gottfr. Heintr. S. 220.
 Föhr, Em., Oberlieutenant. S. 310.
 Foltermaler, Mart., Pfarrer. S. 368.
 Forster, Georg Christ. v., S. 183.
 Forster, Georg, Pfarrer. S. 661.
 Frank, Karl v., Hauptmann. S. 310.
 — Joseph, Aktuar. S. 286.
 — Peter. S. 508.
 Franz, August, Protokollist. S. 790.
 — Joh., Pfarrer. S. 510.
 — Kav., Pfarrer. S. 661.
 Frayß, August Freyh. v., S. 24, 285.
 Fremery, Karl, Hauptmann. S. 303.
 Frey, Max, Rechnungs-Commissär. S. 525.

Frey.

S. 54.

Freyberg.

- Freyberg, Mar Freyh. v., S. 648. 788.
 Friedrich, Christ., Quartiermeister. S. 296.
 — Karl, Advokat. S. 730.
 Friedl, Christ., Lieutenant. S. 304.
 Friedlein, Ernst Wilh., Pfarrer. S. 618.
 Friedrich, Georg Protasius, Pfarrer. S. 223.
 Frieß, Mich., Prediger. S. 254.
 Fritz, Simon, Aktuar. S. 353.
 Fröhlich, Ad. Aug., Pfarrer. S. 233.
 — Al v., Landwehroberst. S. 70. 702.
 — Fabrikant. S. 108.
 Fuchs, Christ. Gottfr., Landwehrmajor. S. 355.
 — Friedr. v., Oberst. S. 296.
 — Jakob, Oberlieutenant. S. 299.
 — Karl Julius, Notar. S. 317.
 — J. Sam., Assessor. S. 69.
 — Severin, Pfarrer. S. 21.
 Fugger, Ant. Anselm, Fürst. S. 640.
 — Karl Ant., Graf v., S. 610.
 — Johann Georg, Registrator. S. 779.
 Fühmann, Ferd., Stipendiat. S. 715.
 — Max, Aktuar. S. 285.
 Fürst, Franz, Lieutenant. S. 301.
 — Philipp. S. 782.
 Fürholzer, Karl, Pfarrer. S. 254.
 Furtenbach, Friedr. v., S. 304.
 — Eigm. v., Oberlieutenant. S. 299.

G.

- Gademann, Christoph. S. 533.
 Gailer, Andr., Hauptmann. S. 304.
 Ganghofer, Ant., Pfarrer. S. 526.
 Gäßner, Dr., Rath. S. 794.
 Gaugrieder, Job. Nep., Quartiermeister.
 S. 292.

Gaugrieder.

Gayer.

- Gayer, Jos., Revier-Förster. S. 236.
 Gebhard, Ant., Pfarrer. S. 175.
 — Jos., Hauptmann. S. 310.
 Gebhardt, Christ. Friedr. Wilh., Pfarrer.
 S. 20.
 — Georg Wilh. S. 220.
 Gegenbauer, Jak., Revier-Förster. S. 354.
 Gehlert, Ant., Pfarrer. S. 539.
 Geißl, Ant., Pfarrer. S. 189.
 Geiger, Christ., Lieutenant. S. 300.
 — Gregor, Pfarrer. S. 16.
 — Karl, Dr. Med. S. 351.
 — Nik., Pfarrer. S. 781.
 — Kaver. S. 650.
 Geiß, Bened., Stipendiat. S. 771.
 — Friedr. S. 730.
 — Georg Rudw., Fabrikant. S. 106.
 Geißler, Georg, Pfarrer. S. 539.
 Gengler, Philipp. S. 509.
 Gerber, Joh., Pfarrer. S. 342.
 — Peter, Dr. Regimentsarzt. S. 304.
 Gerstner, Georg, Stipendiat. S. 775.
 Geyer, Dr. Georg Fr., Professor. S. 649.
 Giesch, Graf v., S. 614. 756.
 Giesen, Heinr. Jul., Notar. S. 779.
 Gießen, Andr. S. 508.
 — Karl. S. 507.
 Giesel, Karl, Stipendiat. S. 771.
 Gißler, Nik., Hauptmann. S. 305.
 Gindorfer, Ferd., Landwehr-Major. S. 157.
 Gittinger, Jos. S. 358.
 Glaser, Ant. Friedr. Heinr., Pfarrer. S. 319.
 Gläsel, Joh. Wolfg., Pfarrer. S. 340.
 Glaspauer, Georg. S. 24.
 Gleitsmann, Fr., Landrichter. S. 172.
 Glezle, Kav. S. 631.
 Glockner, Wilh., Wechsellensal. S. 32.

Glockner.

Glony.

Grundler.

Grunsfeld.

Hahn.

- Glony, Fr. Simon, Stipendiat. S. 775.
 Gmeiner, Alois, Stipendiat. S. 775.
 Gbä, Karl Fried., Advokat. S. 555.
 Gbä, Christ. Wilhelm. S. 505.
 — — Georg, Pfarrer. S. 189.
 — — Dr. Med. Thomas. S. 699.
 Gbhel, Joseph, Postverwalter. S. 316.
 Gobel, Franz Fhr. v., Hauptmann. S. 298.
 Goldmaier, Dr. F. Rsp., Professor. S. 649.
 Grabinger, Joseph, Pfarrer. S. 88.
 Grabner, Max, Stipendiat. S. 775.
 Graf, Barth., Pfarrer. S. 367.
 Grafbauer, Alois, Advokat. S. 555.
 Grammont, Robert, Marquis de. S. 283.
 Grasser, Joh. S. 686.
 Grabenreuth, Moriz Fhr. v., Lieut. S. 291.
 Gredmer, Joseph v., S. 284.
 Greding, Karl, Lieutenant. S. 301.
 Greiner, Fried., S. 749.
 — — Wilhelm Karl Ludwig, Appellations-Rath.
 S. 636.
 Grieser, Ant., S. 643.
 Griesmeyer, M. S. 167.
 Gröbl, Jos., Hauptmann. S. 295.
 Grohe, Melch., Revierröster. S. 755.
 Groß, Jakob, Aktuar. S. 287.
 — — Ludwig, Quartiermeister. S. 288. 292.
 Großgebauer, Joh. Heinr., Pfarrer. S. 235.
 Großschedel, Ant. Fhr. v., Oberlieutenant.
 S. 307.
 Grua, Fr. Paul., S. 650.
 Gruber, Andr., Pfarrer. S. 190. 638.
 — — Fr. Kav., Pfarrer. S. 650.
 Grundherr, Karl Alexander v., S. 184.
 — — Christ. Karl Gottfr. v., S. 184.
 Grundler, Gregor, Kanonikus. S. 253.
 — — Kaspar, Pfarrer. S. 660.

- Grunsfeld, S. S. 157.
 Gräßer, Jos., Landwehr-Major. S. 228.
 Guggemos, Jos. Jg., Pfarrer. S. 223.
 Guggenberger, Ludwig. S. 72.
 Gummi, Erhardt. S. 738.
 Gumpenberg, Jos. Fhr. v., Oberlieutenant.
 S. 299.
 Gundermann, Jos., Aktuar. S. 286.
 Gärster, Jos., Landgerichts-Assessor. S. 352.
 Gäßregen, Thomas. S. 686.
 Guttermann, Großhändler. S. 109.
 Gütlingen, Friedr. v., S. 307.
 Gutheil, Aug. Christ., Pfarrer. S. 191.
 Gypfling, Georg David, Pfarrer. S. 254.

H.

- Haaf, geistlicher Rath. S. 532.
 Haag, Ludwig. S. 517.
 Haas, Jos., Stadtgerichtschreiber. S. 779.
 — — Ludwig. S. 507.
 — — Nikola. S. 737.
 Haasi, Al. v., Landrichter. S. 352.
 — — Fr. Heinr. v., Landwehr-Major. S. 72.
 Habermann, Jos. v., S. 532.
 Hacker, Wolsfg., Landgerichts-Assessor. S. 694.
 Hackenbueher, Jos. S. 685.
 Häberl, Simon, Ober-Medizinalrath. S. 310.
 Häckl, Alois, Stipendiat. S. 771.
 Hämelmann, Rsp., Pfarrer. S. 154.
 Häufing, Joh. Bapt., Vikar. S. 804.
 Hännchen, Bernh., Pfarrer. S. 690.
 Härtl, Mart., Kanonikus. S. 22.
 Haffner, Karl, Großhändler. S. 105.
 Hager, Felix, Pfarrer. S. 626.
 Hahn, Christ. Gottf. S. 507.

Haindl.

- Haindl, Mar, Stipendiat. S. 775.
 Hainzinger, Joh. S. 200.
 Haeder, Gottf., Benefiziat. S. 115.
 Halbmaier, Joh. Zacharias. S. 759.
 Halber, Karl, Lieutenant. S. 301.
 Hall, Fried. Heinr. Joh., Pfarrer. S. 176.
 Hallberger, Ludw. S. 363.
 Haller, Jos. S. 841.
 Haller, Joh. Bapt. S. 788.
 — — Sigmund Frhr. v., Forstm. S. 636.
 Hälter, Mich., Lieutenant. S. 308.
 Hanman, Joh. Wolfg., Zivil-Adjunkt. S. 172.
 Hammerl, Paul v., S. 390.
 Hann, Joh. Nep. v., Lieutenant. S. 309.
 Hanser, Ant., Kreis- und General-Adjutant.
 S. 281.
 Harlander, Franz. S. 326.
 Harländer, Ad., S. 749.
 Harle, Bernh., Pfarrer. S. 661.
 Harter, Joh., Aktuar. S. 287.
 Hartl, Jakob. S. 685.
 Hartmann, Konstanz, Waffenschmied. S. 109.
 Hartmann, Franz. S. 690.
 — — Martin. S. 107.
 — — Nikola, Aktuar. S. 287.
 — — Fabrikant. S. 108.
 Hartmayer, Heinrich. S. 689.
 Harg, Peter v., Lieutenant. S. 295.
 Hasler, Georg, Fiakladjunkt. S. 316.
 Hattmar, Kaspar. S. 283, 322.
 Hauber, Wendt, Stipendiat. S. 775.
 — — Joh., Lehrer. S. 285.
 Häuer, Math., Pfarrer. S. 103.
 Haus, Franz, Landgerichts-Aktuar. S. 286.
 Hausböck, Mich., Benefiziat. S. 234.
 Hauser, Jos., Reutbeamer. S. 698.
 Hausknecht, Mich., Aktuar. S. 285.

Hausknecht.

Hausmann.

- Hausmann, Jr. Kav., Pfarrer. S. 223.
 Hausmayer, Eduard. S. 771.
 Heber, Georg Joh., Kanonikus. S. 173.
 Hecht, Ferd. v., Major. S. 297.
 Hechl, Franz, Landwehr-Major. S. 357.
 Heerwagen, Andr., Oberlieutenant. S. 299.
 — — Wilh., Rechnungs-Commissär. S. 516.
 Heffner, Jos., Pfarrer. S. 366.
 Heideck, Wilh. v., Oberst. S. 224, 285.
 Heidenreich, Jos., Stipendiat. S. 771.
 Heigel, Lorenz, Aktuar. S. 286.
 Heil, Pet., Oberlieutenant. S. 299.
 Heilmater, Fr. Kav., Auditor. S. 312.
 Heilmayer, Registrator. S. 801.
 Heilmann, Anton, Landrichter. S. 730.
 — — Johann. S. 200.
 Heim, Phil., Benefiziat. S. 251.
 Heine, Germann, Aktuar. S. 287.
 Heinrichmaier, Dr. Med. S. 509.
 Heitzelmann, Gebrüder, Großhandl. S. 105.
 — — Georg, Großhandl. S. 105.
 Heinz, Karl Fried. S. 647.
 Heiser, Fr. Al., Pfarrer. S. 539.
 Helfrich, Fried., Aktuar. S. 285.
 Heller, Ludw. Friedr. Christ. S. 739.
 — — Wilh. Friedr., Pfarrer. S. 740.
 Hellmeyer, Jos., Pfarrer. S. 10.
 Hemmer, Sal., Pfarrer. S. 367.
 Henkelmann, Georg, Lieutenant. S. 291.
 Henne, Dr. Eduard, Unterarzt. S. 285.
 — — Georg, Landrichter. S. 745.
 Hepp, Johann Ad. Ludwig, Kirchen-Rath.
 S. 522, 804.
 Herbert, Aquilin, Pfarrer. S. 557.
 Herbst, Wilh., Major. S. 67.
 Hered, Heinrich, Kontrolent. S. 755.
 Hero, Georg, Pfarrer. S. 731.

Hero.

Hertelb.

Hertelb., Gottl. Georg, Handelsgerichts-*Assessor*. S. 220.

Herrken, Joh. Mich. S. 566.

Herrmann, Friedr. v., Oberlieut. S. 290.

— — Heint. Hauptmann. S. 307.

— — Joh. Kasp., Pfarrer. S. 744.

— — Karl Friedr. Heint., Pfarrer. S. 341.

— — Zachäus, Professor. S. 352.

Hertel, Joh. Jak., Handelsgerichts-*Assessor*. S. 220.

Hertterich, Joh. Ad., Pfarrer. S. 87.

Hertling, Friedr. Frhr. v., S. 296.

Herzing, Peter, *Altur.* S. 696.

Heß, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 318.

Heßberg, Ludw. Karl Heint. Frhr. v., S. 184.

Hesse, Gottwald, *Consul.* S. 538.

Hettig, Karl, *Stipendiat.* S. 771.

Heyder, Heint., *Altuar.* S. 287.

Heyß, Max Jos., Postamts-*Verwalter.* S. 316.

Hildebrandt, Adolph v. S. 335.

— — Georg, Pfarrer. S. 191.

Hilpert, Wolfgang, Pfarrer. S. 321.

Hilpf, Dr. Med. Joh. *Rep.* S. 636.

Hintermayer, Joh., *Quartiermeister.* S. 309.

Hipp, Benedikt, *Stipendiat.* S. 775.

Hirsch, Joh., Pfarrer. S. 517.

Hirschberg, Fr. Jos. Graf v. S. 183.

— — Hermann, Graf v., *Lieut.* S. 300.

— — Ernst, Frhr. v. S. 737.

Hirtlinger, Eigm., *Draht-Fabrikant.* S. 105.

Hlber, Albert, Pfarrer. S. 318.

— — Christ. Alb., Pfarrer. S. 234.

Hlger, Anton. S. 798.

Hlbig, Georg, *Benefiz.* S. 661.

— — Ignaz, Pfarrer. S. 21.

Hlbrhammer, Ant. S. 690.

Hlbrmann, Fr. Jos. *Stipendiat.* S. 175.

Hörmann.

Hörnklein.

Hörnklein, Jos. Heint. S. 506.

Höß, Fr. Ant. S. 642.

— — Fr. Kav. S. 288. 292.

Höbflinger, Leop., *Lieutenant.* S. 306.

Hofbauer, Georg. S. 798.

Hofheim, Karl Jos. S. 158.

Hofmann, Alb., Pfarrer. S. 739.

— — Ignaz, *Altuar.* S. 286.

— — Karl, Pfarrer. S. 175.

Hofstadt, Kreis- und *Stadtgerichts- Assessor.* S. 350.

Hohenhausen, Leop. Frhr. v. S. 289.

Holler, Joh. Karl, *Assessor.* S. 168.

— — Konrad, *Oberlieutenant.* S. 299.

Hollenbach, Anton, *Hauptmann.* S. 298.

Hompesch, Ferd. Graf v. S. 184.

— — Wilh. Graf v. S. 374.

Hopf, Karl, Pfarrer. S. 22.

Hoppe, Fielkaladjunkt. S. 172.

Horix, Aug. Heint. Felix Frhr. v. S. 185.

Horst, Mich., *Stipendiat.* S. 777.

Horzelt, Melch. S. 305.

Hubel, Ludw., *Altuar.* S. 285.

Huber, Ant., *Wechselgerichts- Assessor.* S. 790.

— — Jos. Ant., Pfarrer. S. 743.

— — Jakob, *Stipendiat.* S. 771.

Hübner, Georg. S. 738.

— — Dr. Med. Gottfried. S. 699.

Hüllethheim, Leop. v. S. 374.

Hummel, Alberich, Pfarrer. S. 340.

— — Jos. Ant., Pfarrer. S. 11.

— — Joh. Georg, *Landrichter.* S. 745.

Hunder, Graf v. S. 287.

Hundsdorfer, Franz. S. 283.

Hunoldstein, Otto Frhr. v., *Lieut.* S. 299.

Huschberg, Wilh. v. S. 535.

Hütten, Fried. v., *Randwehrt-Oberst.* S. 651.

Hütten.

J.

- Jakobi, Joh., Registrator. S. 135.
 Jkl, Ant., Pfarrer. S. 557.
 — — Appellationsgerichts-Rath. S. 636.
 Jakob, Joh. S. 508.
 Jansens, Jos., Major. S. 308.
 Jckstatt, Joh. Wenz., Fehr. v. S. 542. 668.
 Jegel, Ernst. S. 327.
 Jhl, Joh. Bapt., Landrichter. S. 770.
 Jmhof, Ant. Fehr. v., Lieutenant. S. 310.
 — — Joachim Fhr. v., Hauptmann. S. 305.
 Jmler, Gebhard, Pfarrer. S. 266.
 Jmminger, Joh. Nep., Stipendiat. S. 775.
 Joerg, Georg, Landwehr-Major. S. 71.
 — — Lorenz, Pfarrer. S. 741.
 Joergens, Math., Ober-Lieutenant. S. 293.
 Joss, Joseph. S. 737.
 Jünger, Petr., Kriegs-Commissär. S. 303.
 Jüngling, Joseph, Pfarrer. S. 795.
 July, Ign. S. 685.
 Jungermanns-Deffauer. S. 652.
 Jungkennens, Wlth. Martin v., S. 513.

K.

- Kämmel, Ant., Pfarrer. S. 22.
 Käfer, Viktor v., Revierrichter. S. 647.
 Käppenack, Max, Landrichter. S. 14.
 Kainz, Jos., Pfarrer. S. 661.
 Kaiser, Joach., Landrichter. S. 380.
 — — Karl, Lieutenant. S. 294.
 Kammerer, Peter, Landgerichts-Ärzt. S. 694.
 Kapp, Egid., Landrichter. S. 698.
 Karl, Wl. S. 690.
 Kagenberger, Nik. S. 532.
 Kaufmann, Ant., Kanzlist. S. 23.
 Kaufsinger, Jos., Rentbeamter. S. 537.
 Kaubler, Mich., Altuar. S. 286.
 Kel, Forstmeister. S. 133.
 Kellein, J. Karl Wl., Pfarrer. S. 11.
 Keller, Andr., Pfarrer. S. 757.
 — — Herman, Altuar. S. 287.
 — — Ignaz, Pfarrer. S. 22. 796.
 — — Joh. Bapt., zweiter Staats-Prokurator. S. 351.
 Kellerhofen, Merib. S. 135.
 Kellermeier, Ant., Pfarrer. S. 10.
 Kellner, Joseph, Advokat. S. 515.
 — — Kuppert v. S. 684.
 Kempter, J. Kav., Emaillieur. S. 109.
 Kern, Ludw. S. 508.
 Ketterle, J. Mich., Ärtzt. S. 134.
 Keuß, Fr. Kav., Kontrolleur. S. 16.
 Khreninger, Ludw. v., Stipendiat. S. 775.
 Kiendl, Simon, Pfarrer. S. 20.
 Kiener, Joseph, Pfarrer. S. 739.
 Kienlein, Christ. S. 507.
 Kieselstein, Julius, S. 749.
 Kieseling, Ph. Wd., Ärtzt. S. 32.
 Kimmeler, Jos., Landrichter. S. 658.
 Kiespert, J. G., Fabrikant. S. 107.
 Kiliani, Dr. Joh. Jos., Professor. S. 649.
 Kittel, Dr. Mart. Walduin, Professor. S. 171.
 Klaus, Wd., Altuar. S. 285.
 Kleber, Jakob. S. 601.
 Klein, Jakob. S. 778.
 Kleinfeller, Heind. S. 533.
 Kleinmann, Konrad, Pfarrer. S. 781.
 Kleinschrod, Karl, W. Appellationsgerichts-Rath. S. 56.
 Kliebenschädel, Angelikus. S. 635.

Klinger.

- Klinger, Fried. Flor., Pfarrer. S. 135.
 Klotard, Fried., Aktuar. 287.
 Kloo, Jr. Kazer. S. 183.
 Klughammer, Steph., Pfarrer. S. 742.
 Knöpfel, Heinr., Ober-Lieut. S. 294.
 Knör, Jr. Borg., Pfarrer. S. 818.
 Knoller, Raßo, Affessor. S. 86. 134.
 Kobel, Doris, Pfarrer. S. 802.
 Kobell, Wilh. v., Affessor. S. 187.
 Koch, Adam, Ober-Lieut. S. 309.
 — — Fried. S. 749.
 — — Ludwig v. S. 112.
 — — Wolfg. Dan. Jos. S. 505.
 Köhler, Jak., Pfarrer. S. 190. 741.
 — — Fried., Pfarrer. S. 803.
 König, Ant., Affessor. S. 188.
 — — Heinr., Reutbeamter. S. 536.
 — — Jakob, Friedensgerichtschreiber. S. 237.
 — — Joh. Georg. S. 738.
 — — Paul, Pfarrer. S. 661.
 König, Arnold. S. 239.
 Königsdorfer, Martin. S. 787. 798.
 Köppel, Johann Georg Fried., Reutbeamter.
 S. 789. 794.
 Körbig, Christ., Oberlieutenant. S. 298.
 Körblein, Mart. S. 533.
 Köster, Aug. S. 507.
 Kolb, Anton. S. 637.
 Koller, Joh., Pfarrer. S. 10.
 — — Mich., Pfarrer. S. 660.
 — — Mich., Stipendiat. S. 775.
 Kolnberger, Fr. S. 749.
 Konrad, Jos., Lieutenant. S. 308.
 Koob, Joh., Pfarrer. S. 805.
 Kopp, Alb. Pfarrer. S. 742.
 Kracher, Fried., Dieblersförster. S. 646.
 Krdg, Jak., Pfarrer. S. 234.

Krdg. Kraft.

- Kraft, Karl v., Affessor. S. 350.
 — — Karl, Consul. S. 512.
 Krammer, Ant., Pfarrer. S. 10.
 Krause Ritter, August. S. 240.
 Krauß, Ant., Quartiermeister. S. 268.
 Krauß, Bernh. Alb., Pfarrer. S. 320.
 — — Joh., Aktuar. S. 285.
 Kranzhold, Ant. Val., Kreis- und Stadt-
gerichts-Rath. S. 687.
 Kreppel, Adam, Stipendiat. S. 771.
 Kretz, Wolfg., Rechnungsführer. S. 286. 296.
 Krieger, Al., Oberlieutenant. S. 294.
 — — Ludwig, Stipendiat. S. 771.
 Kriegelsteiner, Joh. Bapt., Post-Verwal-
ter. S. 728.
 Krdber, Ludwig. S. 173.
 Kroiß, Math., Pfarrer. S. 263.
 Kron, Isidor, Parlamour. S. 326.
 Krumm, Joh. Nep. Dr. S. 382.
 Krumbel, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 191.
 Kuetgens, Jr. Kaz., Consul. S. 538.
 Kummer, Fr. Paul, Pfarrer. S. 224.
 Künsberg, Frhr. v., Affessor. S. 336.
 Känn:ll, Joh., Pfarrer. S. 558.
 — — Joh. Jos., Advokat. S. 86.
 Kunzmann, Ernst Christ., Prediger. S. 342.
 Kurz, Jos. Kron, Pfarrer. S. 510.
 Kuttner, Georg Th., Landrichter. S. 694.

L.

- L'Allemand, Ludwig, Pfarrer. S. 24.
 Lamberger, Mar. Wilh., Stipendiat. S. 771.
 Lammer, Fried. S. 192.
 — — Gust. Ad., Aktuar. S. 282.
 Lampert, Georg Epist. S. 537.

Landenberger.

- Landenberger, Peter. S. 508.
 Landgraf, Christ. v. S. 617.
 Lang, And. S. 667.
 — — Jakob, Pfarrer. S. 175.
 — — Ludwig. S. 778.
 Langenmantel, Gebhard v. } S. 641.
 — — Jaf. Wihl. v.
 Larosée, Joseph v., Hauptmann. S. 290.
 — — Heint. Jos. Raph., Baffeler Graf v.,
 Kämmerer. S. 252.
 Lauer, Joh., Aktuar. S. 287.
 Lautenbach, Friedrich, Aktuar. S. 285.
 Lechenberger, Georg. S. 667.
 Lechner, Ant., Pfarrer. S. 742.
 Leerb, Heint. S. 738.
 Lehmann, Jos., Oberlieutenant. S. 298.
 Lehmus, G. A. S. 505.
 — — Wihl. Aug.-Herm., Pfarrer. S. 803.
 Lehnauer, Dominikus. S. 651.
 Lehnér, Barth., Appellations-Rath. S. 535.
 — — Georg, Prediger. S. 731.
 — — Jakob, Pfarrer. S. 510.
 Lehrhuber, Dinzeng, Protokollist. S. 135.
 Leinauer, Fr. Kav., Quartiermeister. S. 292.
 Leist, Kaspar, Assessor. S. 317.
 Leitensdorfer, Joh., Revier-Jäger. S. 13.
 Leitldäuser, Fr. Kav., Pfarrer. S. 175.
 Leithner, Christ. Friedr., Pfarrer. S. 116.
 Leirl, Fr. Kav., Landrichter. S. 56. 156.
 Lemburg, Raphael. S. 648.
 Lende, Peter, Chorvikar. S. 343.
 Lengauer, Seb., Wagnmeister. S. 354.
 Leonrod, Karl Ludw. Frhr. v. S. 505.
 Leoprechting, Karl Frhr. v. S. 316.
 — — Frensherr v. S. 516.
 Le Pairre, Ludw. Christoph, Landwehr-Major.
 S. 70.

Le Pairre.

Lerchenfeld.

- Lerchenfeld, August Graf v. S. 310.
 — — Franz Frhr. v. S. 658.
 Lichtenberger, Kasp. S. 111.
 Liebel, Wolsfg., Ober: Zoll-Inspektor. S. 334.
 Liebmann, Ferd. Martin v. S. 335.
 Liebard, Jos. S. 535.
 Lindenfeld, Fried. Frhr. v. S. 737.
 — — Karl Frhr. v. S. 645.
 Lieder, Fr. Kav. S. 349.
 Lindhammer, Dr. Bernh. S. 306
 Lindner, Ant., Benefiziat. 367.
 — — Dr. Med. Jos. Fried. S. 186.
 Link, Arnold v. S. 331.
 — — Georg. v. 738.
 — — Konrad S. 737.
 Lintel, Nep. Aktuar. S. 286.
 Lintl, Ant., Rentbeamter. S. 755.
 Loe, Leop., Lieutenant. S. 294.
 Loeblein, Leonb., Pfarrer. S. 756.
 Loefl, Georg, Pfarrer. S. 87.
 Lohr, Karl, Oberlieutenant. S. 290.
 Lohsch, Jos. Hein. Ferd., Pfarrer. S. 116.
 Loekl, Frau v. S. 350.
 Loew, Jos., S. 186.
 Loewel, Theob. S. 738.
 Lonich, J. Bapt., Landwehr-Major. S. 335.
 Lorber, Ign. v., Rittmeister. S. 297.
 — — Ludw., Landrichter. S. 746.
 Lorenz, Joh., Aktuar. S. 286.
 Loschge, Georg Wihl., Pfarrer. S. 253.
 Lotterkech, Ant., S. 192.
 Loy, Etaniel, Aktuar. S. 286.
 Lünefchloß, Fried. v. S. 308.
 Lühov, Ludw. Graf v., Lieutenant. S. 301.
 Lust, Ad. Aug. S. 501.
 Lunkenbein, Karl Gottlob. S. 509.
 Lutz, Fr. Kav., Pfarrer. S. 731.

Luz.

Lug.

Lug, Joh. Georg. S. 324.

Luzenberger, Marb. v. S. 607.

M.

Mac-Iver, Archibald August., Defau S. 197.

Mader, Joseph, Pfarrer. S. 115.

Maehtler, M. v., Stipendiat. S. 777.

Maendl, Georg, Pfarrer. S. 190.

— — Dr. Med. Joseph. S. 315.

Maffei, Joh. v., Oberlieutenant. S. 298.

— — Karl Frhr. v., Hauptmann. S. 308.

Magerl, Fr. Kav. Frhr. v., Oberst. S. 306.

Mahr, Oskar, Stipendiat S. 777.

Mahla, Norbert. S. 507.

Mahr, M. S. 729.

Maier, Mar. S. 685.

Mairhofer, Hugo, Auditor. 295.

Maillet, Eduard Frhr. v., Lieutenant. S. 301.

Mailly, Franz. S. 691.

Mall, Dr. Seb., Professor. S. 700.

Malt, Joh. Franz, Sekretär. S. 516.

Mang, Ant., Aktuar. S. 286.

Mark, Fr. Kav., Assessor. S. 754.

Mark-van der — Jos., Oberst-Lieutenant.
S. 293.

Markart, Peter. S. 109.

Maron, Mich. S. 758.

Marsch, Dr. Ant., Arzt. 288.

Martin, Heinr., Quartiermeister. S. 292.

— — Martin, Sekretär. S. 69.

Marzius, Joh. Lob 505.

Matulka, Jos., S. 642.

Maurer, And. Wilh., Rechnungs-Com. 536.

— — Christoph. S. 737.

— — Dr. Georg Rudw. v. S. 24. 86.

— — Sebast., Pfarrer. S. 740.

Maurer. Mayer.

Mayer, Landwehr-Major. S. 70.

— — Anton. S. 788.

— — Anton v., Lieutenant. S. 301.

— — Ignaz. S. 642.

— — Joh. Gottfried, Landrichter. S. 657.

— — Kaspar, Protokollist. S. 700.

— — Leonhard, Landwehr-Major S. 732.

— — Sigmund. S. 199.

— — Wilhelm, Stipendiat S. 774.

Mayer, Ignaz, Stipendiat S. 777.

— — Sigmund. S. 107.

Mayerhofer, Jos. v. S. 284.

Mehler, Jellr, Aktuar. S. 287.

— — Joseph, Pfarrer. S. 697.

Mehlstäbel, Jakob. S. 684.

Mehmel, Dr. S. 322.

Mehrl, Ant. S. 689.

Meinel, Fried. Wilh., Pfarrer. S. 802.

Meißner, And., Pfarrer. S. 319.

Meller, Vinz., Aktuar. S. 286.

Melkeheimer, Joh. Fried., Pfarrer. S. 233.

Melzl, v., Medizins-Richter. S. 334.

Mengerr, Ad. Fried. Karl, Pfarrer. S. 756.

Menzel, Gustav. S. 307.

Merk, Thomas. S. 302.

Merkel, Joh. S. 506.

— — Joh. Fried. S. 351.

— — Leonhard, Aktuar. S. 287.

— — Sigm. v., Ober-Lieut. 290.

Merkl, Fried., Oberlieutenant. S. 298.

Mertschnabel, Georg, Assessor. S. 197.

Meg, Gotthard v., Hauptmann. S. 304.

Mehler, Philipp, Aktuar. S. 698.

Meußel Eman. Assessor. S. 339.

Meyer, Karl Nikola, Pfarrer. S. 233.

Michel, Raimund, Hauptm. S. 293.

Millex, Franz, Lieut. S. 294.

Müller.

- Müller, Konstantin, Ober-Zoll-Inspektor. S. 173.
 Miltenberg, Georg, Assessor. S. 339.
 Minichedorfer, Martin, Pfarrer. S. 518.
 Mirschberger, Ant. S. 788.
 Mittreier, Job. Leonh. Ob. Zollbeamte. S. 135.
 Ritterwallner, Mart. S. 686.
 Roederich, Joh. Math. S. 11.
 Roeller, Ad. Friedr. Mag. Rath. S. 382.
 Roerdich, Jos., Forstkommis. S. 333.
 Röll, Ph. Jakob, Friedensrichter. S. 640.
 Rongelas, Max, Graf von. S. 688.
 Montigny, Heinrich, Febr. v., Postoffiz. S. 64.

Moos, Peter von, Oberlieut. S. 263.

- Mooser, Martin, S. 686.
 Morgenstern, Aug. Konful. S. 538.
 Morigna, Max, Graf von. S. 108.
 Moser, Joh. Bapt., Stipendiat. S. 777.
 Moser, Dr. Ernst von., Adv. S. 779.
 Mühlberger, Jak., Pfarrer. S. 318.
 Mühlhuser, Wilh. S. 508.
 Müller, Christ., Quartiermeist. S. 303.
 — — Christ. Ludw. S. 638.
 — — Daniel Ernst, Fabr. S. 106.
 — — Georg. S. 21.
 — — Gottf. Friedr., Landricht. S. 657.
 — — Felix. S. 533.
 — — Heinrich, Aktuar. S. 837.
 — — Jos., Rechnungsführer. S. 754.
 — — Jos. S. 642.
 — — Kaspl. Heinrich. S. 263.
 — — Mathias, Pfarrer. S. 236.
 — — Martin., Hofjäger. S. 13.
 — — Nareiß, Pfarrer. S. 222.

Müller.

Müller.

- Müller, Philipp David. S. 507.
 — — Rasso, Pfarrer. S. 540.
 — — Wilhelm. S. 738.
 Mülner, Wilhelm, Rechn. Kommissär. S. 536.
 Münster, Febr. Febr. v. S. 171.
 Müng, Dr. Professor. S. 649.
 Müngenthaler, Dr. Med. Aug. Jos. S. 699.
 Muffat, Karl, Bauath. S. 670.
 Müst, Ernst von, Landwehr-Major. S. 806.
 Muzler, Wilh. Febr. von, Lieut. S. 301.

N.

- Nagelschmidt, Job., Aktuar. S. 285.
 Nau, von. S. 732.
 Nebel, Dan. S. 358.
 Negrioli, Ludw. S. 782.
 Nehr, D. M., Joh. Christ. S. 801.
 Neimann, Friedr. von. S. 187.
 Nepp, Kaspar, Pfarrer. S. 660.
 Neu, Peter von, Oberlieut. S. 256. 287.
 — — Philipp. S. 505.
 Neuburger, Phil., Aktuar. S. 287.
 Neumann, Mart. Lieut. S. 291.
 Neumann, Leonh. Quartiermeist. S. 288.
 Neuland, Joh. Adv., Pfarrer. S. 532.
 Neuschwandner, Georg. S. 169.
 Nev, Friedr., Adv. S. 793.
 — — Joh. S. 159.
 Nibler, Joh. S. 690.
 Niedermann, Joh. Paul, Pfarrer. S. 189.

Nieß.

Dtt. Dtt.

Deß.

Nieß, Erhard, Pfarrer. S. 176.
 Nörr, Paul, Pfarrer. S. 512.
 Nordegg, Friedr. Frhr. von, Kient. S. 301.

Dtt, Mac, Frhr. von, Landrichter. S. 386.
 — — Mac, Landrichter. S. 18f.

P.

D.

Dbenberger, Rentbeamte. S. 536.
 Dbereder, Dr. Med. Jos. S. 699.
 Dberhauser, Jos. S. 685.
 Dbermayer, Ruppert, Pfarrer. S. 802.
 Dberorfer, Dr. Jakob, Kanonikus. S. 343.
 — — Dr. Prof. S. 787.
 Dberniedermayer, Joh., Sekret. S. 525.
 Deßlschlügel, Christ, Rentbeamte S. 537.
 Desterreicher, Max, Chorvikar. S. 343.
 — — Heint., Dr. Med. S. 252.
 Dhlhaut, Dr. Med. S. 381.
 Dhmüller, Franz, Pfarrer. S. 176.
 Dppenrieder, Joh. Ph. Delan. S. 11.
 Drff, Karl von. S. 266.
 Drländl, Ferd. S. 639.
 Drtenburg-Lambach, Jos. Adel; Graf von, Genalkmajor. S. 310.
 — — Karl Gr. v., Oberleut. S. 307.
 — — Karl, Graf v., erbl. Reichsrath. S. 786.
 Drtmayer, Benwein, Hauptm. S. 307.
 Drtlieb, Mar v. v. Kient. S. 300.
 Drttenberger, Jos., Rentbeamte. S. 698.
 Dsterrieder, Ludwig, Pfarrer. S. 340.
 Dtt, Franz, Oberleut. S. 290.
 — — Joh. Nep., geh. Sekretär. S. 69.
 — — Joh. Nep. von, Affesor. S. 134.

Pachmaier, Dr., Fiskal. S. 171.
 Pammer, Peter, Pfarrer. S. 781.
 Pappenheim, Graf von. S. 644.
 Pappus, Tratzberg, Ant., Frhr. von. S. 290.
 Passauer, Fr. Sales., Pfarrer. S. 88.
 Pattberg, Wilh., Hauptm. S. 207.
 Paschwitz, Rud., Frhr. v., Förster. S. 615.
 Pauer, Ant., Stipendist, S. 773.
 — — Jos. Landv., Major. S. 335.
 Paul, Simon, Pfarrer. S. 12.
 Paumgarten, Herman Graf von. S. 252.
 Pausch, Felix, Pfarrer. S. 10.
 — — Wolf, Erdmann, Pfarrer. S. 10.
 Payer, Jos., Domvikar. S. 318.
 Pechmann, Adalb., Frhr. v., Domdechant. S. 23.
 Peckert, Joachim. S. 787.
 Peez, Joh. Heint., Pfarrer. S. 707.
 Peusel, Friedr., Fabrikant. S. 107.
 Penzinger, Jos., Benefiziat. S. 535.
 Perfall, Emanuel, Frhr. v., Landweh-
 Oberst. S. 174.
 Pesencker, Klemens, Kient. S. 301.
 Peter, J. And. S. 317.
 — — Marian von, Regierungsrath. S. 187.
 Peterich, Jos. Bapt. S. 322.
 Pettenkoser, Jos., Rentbeamte. S. 596.
 Peth, Wilh. von, Affesor. S. 665.

Dejold.

- Dejold, Eugen. S. 533.
 Pfisterer, Bernb. S. 746.
 Pfläger, Jos., Oberlieut. S. 309.
 — — Bened., Stipendiat. S. 775.
 Pfang, Jos., Pfarrer. S. 234.
 Pichler, Georg, Oberlieut. S. 284.
 — — Marquard, Defau. S. 188.
 Pichel, Bernhard, Quartierm. S. 309.
 Pierron, Jos. von, Rent. S. 308.
 Pigenor, Thad. von, Hauptm. S. 289.
 Picel, Dr. Georg, Professor. S. 649.
 Pilati, Ign., Quartierm. S. 302.
 Pill, Joh. Nep., Stipendiat. S. 777.
 Pindl, Mar. S. 690.
 Piris, Friedr. Ludw., Pfarrer. S. 740.
 Plankh, M. von, Schatzkammfär. S. 314.
 Pölkath, Karl. S. 750.
 — — Mar, Oberst. S. 296.
 Polster, Mar, Auditor. S. 303.
 Ponzelin, Aug. von, Quartiermeister. S. 292.
 Popp, Anton. S. 642.
 — — Ferd., Pfarrer. S. 189.
 — — Karl Jos., Altuar. S. 286.
 Poschelsberger, Ant. S. 685.
 Poschinger, Mich. von. S. 684.
 Pojfelt, Ernst Ludw., Rechnungskommiffär.
 S. 136.
 Prank, Eigm. Frhr. von, Oberstlieut. S. 310.
 Prantl, Klemens, Affessor. S. 700.
 Prantner, Math., Affessor. S. 745.
 Praßfer, Gerh., Landrichter. S. 658.
 Präßberger, Dom., S. 350.
 Predl, Jos. von, Affessor. S. 221.
 Preußner, Joh. S. 230.

Preuser. Prey.

- Prey, Lorenz, Benefiziat. S. 357.
 Prielmayer, Karl. Frhr. v., Rev. Frhrst.
 S. 647.
 Pritscher, Jos. Pfarrer. S. 321.
 Proste, Karl. S. 160.
 Prukner, Ludw., Altuar. S. 285.
 — — Wilh. Alb. Friedr., Pfarrer. S. 11.
 Pälker, Graf von. S. 505.
 Pusch, Edmund, Hauptm. S. 308.

Q.

- Quante, Wilh. Stipendiat. S. 777.

R.

- Raad, Theod. Dr. Med. S. 14.
 Rabel, Herrmann, Pfarrer. S. 175.
 Ränz, Aug., Oberlieut. S. 298.
 Rainer, Adelh. Jos., Stipendiat. S. 777.
 — — Jos. Karl. S. 747.
 Raith, Stephan, Pfarrer. S. 21.
 Rakiaß, Stephan, Altuar. S. 287.
 Rappolt, Großhändler. S. 109.
 Rasch, Jos. Ant., Pfarrer. S. 87.
 Rast, Ferd. Mart. Frhr. v. S. 336. 374.
 Rath, Karl von, Fabr. S. 105.
 Rau, Fr. Kav., Pfarrer. S. 10.
 Rauch, Joh., Benefiziat. 508.
 — — Professor. S. 355.
 Raulino, Peter, Affessor. S. 317. 727.
 Raumer, Karl Georg Ludw. von. S. 326.
 Rauner, Philipp von. S. 758.
 Rebay, von, Großhändler. S. 110.

Kebler.

- Kebler, Gotthard, Fiskalbeamter. S. 316.
 Kechberg, August Graf von, Landrichter.
 56.
 Kefler, Martin, Aktuar. S. 286.
 Kechtern, Fried. Heinr. Burkhard, Gr. v.
 S. 532.
 Keger, Joh. Bapt., Stipendiat. S. 777.
 Kehbach, Joh. Jakob. S. 690.
 Kehm, Melchior. S. 642.
 Reichard, Jos. Martin, Notar. S. 198.
 Reichart, Jos. Pfarrer. S. 10.
 Reichs, Gg. Ad. Ludw. von, Landrichter.
 S. 657.
 Reichel, H. v., Oberlieut. S. 306.
 Reichenberger, Franz. S. 685.
 Reichenberger, Leonh. Aktuar. S. 285.
 Reichert, Moriz von, Stip. S. 773.
 Reichlin-Weldeg, Eduard, Frhr. von.
 Lieut. S. 291.
 Reineker, Eberhard. S. 322.
 Reinfelder, Dr. Med. Joh. Phil. S. 699.
 Reinhardt, Georg, Pfarrer. S. 189.
 Reinhold, Heinr. Aug., Pfarrer. S. 797.
 Reisenegger, Anton. S. 646. 727.
 Reisse, Heinr., Pfarrer. S. 254.
 Reitschuster, Karl, Rentbeamter. S. 646.
 Reigenstein, Ernst, Frhr. v., Landw.
 Oberst. S. 255.
 Reigenstein, Wilh. Frhr. v., S. 304.
 Reiz, Friedr. Jos., S. 252.
 Reknagel, Fr. Christ. Ferd., S. 220.
 — — Georg Konr., Pfarrer. S. 802.
 Renker, Friedr. Kav. S. 508.
 Renner, Jg., Oberzollbeamter. S. 334.
 Resch, Fr. Kav. S. 789.
 Resenberger, Karl, Stipendiat. S. 773.
 Rettich, Ant. S. 727.

Rettich.

Reuß.

- Reuß, Joh. Georg, Aktuar. S. 287.
 Reuthner, Adolph, Stipendiat. S. 773.
 Rheinl, Martin v., Pfarrer. S. 661.
 Rhodiue, Joseph von, S. 532.
 Ricciardelli, Fabius Graf von., Lieut.
 S. 300.
 Richter, Georg, Rentbeamter. S. 659.
 Riedel, David, Pfarrer. S. 532.
 — — Präses und Kaplan. S. 175.
 — — Jos. Pfarrer. S. 235.
 — — Jos., Beneficiat. S. 87.
 — — Rudolph Heinrich Albrecht, S. 741.
 Rieder, Joh., S. 200.
 Riederer, Mox, Stipendiat. S. 773.
 — — Mox, Frhr. v., Lieut. S. 301.
 Riedl, Jos. S. 788.
 Riemtschneider, Heinrich. S. 395.
 Ries, Jos. Stipend. S. 773.
 Riezhaler, Alb. Jos. v., S. 374.
 Riegler, Fr. Kav. S. 788.
 Rineker, Friedr. Lothar, Landw. Major.
 S. 806.
 Ringel, Jos. von. S. 374.
 Rischner, Franz. S. 652.
 Rist, Anton, Beneficiat. S. 650.
 Ritter, August, Lieut. S. 301.
 — — Karl. S. 508.
 — — Krause August. S. 240.
 Riginger, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 803.
 Rhdsl, Sebast. S. 788.
 Rbder, Kaspar. S. 534.
 — — Nikola, Rentbeamter. S. 730.
 Rbger, Fr. Kav., Benef. S. 743.
 Rbller, Peter. S. 159.
 Rösch, Michael, Aktuar. S. 236.
 Roggenhofer, Rajetan von, Pfarrer. S.
 759.

Roggenhofer.

Noos.

- Noos, Karl Ludw., Pfarrer. S. 191.
 Rosenagel, Anton. S. 320.
 Roth, Georg, Hauptm. S. 289.
 — — Gustav Eduard, Pfarrer. S. 143.
 — — Wolf, Pfarrer. S. 264.
 Rothfischer, Augustin. S. 689.
 Rothhammer, Fr. Ant. von, Landrichter.
 S. 145.
 Rottenhan, Karl, Graf von. S. 532.
 Rottenhof, Amalie, Freyin von. S. 748.
 Rotter, Julius, Rechnungskommiss. S. 536.
 Rottmanner, Fr. Lav., Revisor. S. 180.
 Rubner, Georg. S. 737.
 Rud, Ad., Aktuar. S. 287.
 Ruedorfer, Konrad, Assessor. S. 129.
 Rueff, Joh., Aktuar. S. 286.
 — — Sigmund, Aktuar. S. 285.
 Rupprecht, Ludw. Frhr. von. S. 642.
 Rüdell, Konrad, Pfarrer. S. 756.
 Rüdte, Anton v., Assessor. S. 352. 145.
 Rummel, Paul, Assessor. S. 686.
 Rupp, Anton, Rent. S. 294.
 — — Jos. Pfarrer. S. 10.
 Rupprecht, Georg. S. 506.
 Rusconi, Peter, Assessor. S. 56.
 Rust, Isak, Professor. S. 317.

S.

- Sabbö, Jos., Pfarrer. S. 638.
 Sack, Ernst, Aktuar. S. 286.
 Sailer, Andr., Pfarrer. S. 797.
 — — Mich. v., Bischof. S. 742.
 — — Binzenz, Landr. Major. S. 357.
 Salzmänn, Jos., Assessor. S. 516.
 Samhuber, Jos., Sekretär. S. 332.

Samhuber.

Sand.

- Sand, Joh. Friedr., Advokat. S. 715.
 Sandigell, Graf v., S. 787.
 Saporta, Friedr. Graf von, Hauptm. S.
 295.
 Sartori, Karl, Adv. S. 69.
 Sartorius, And. v., Hauptm. S. 289.
 Sattler, E., Fabr. S. 166.
 — — Max, Inspektor. S. 373.
 Sauer, Joh. Bapt., Rentbeamter. S. 686.
 — — Konrad. S. 506.
 Sauter, Joh. Rep., Oberlieut. S. 293.
 Schaab, Franz von, Oberappell. Rath. S.
 534.
 Schaber, Joh. Ev., Pfarrer. S. 367.
 Schacht, Alex. Al. Karl, Frhr. v. S. 185.
 Schadelot, Karl, Oberlieut. S. 293.
 Schädler, Fabrikant. S. 116.
 — — Ernst, Christ., Pfarrer. S. 803.
 Schädler, Ferd., Frhr. von. S. 32.
 Schaller, Joh. Bapt. S. 237.
 Schallhammer, Adelsb., Eriperdiat. S.
 173.
 Schanzenbach, Max. von, Postoffiz. S.
 794.
 Schatte, Eduard, Frhr. von, Landrichter. S.
 509.
 — — Joseph Frhr. von, Landrichter. S. 143.
 — — Wilhelm, Frhr. von, Assessor. S. 745.
 Scheben, Heint. Frhr. v., Hofkammerk. S.
 333.
 Schöch, Jos., Pfarrer. S. 110.
 Schedel, Georg, Pfarrer. S. 63.
 Schweifelle, Hieron., Pfarrer. S. 796.
 Scheidemantel, Friedr., Rev. Förster. S.
 134.
 Scheidenagel, Jos., Rev. Förster. S. 518.
 Schellhorn, Fabrik. S. 108.

Schellhorn.

Schent.

- Schent, Eduard von. S. 330.
 — — Mich., Pfarrer. S. 651.
 Schenkll, Ant. v., Lieut. S. 305.
 Schiber, Joh. Dopt., Reggérth., S. 187.
 Schick, Georg Eim. Mit., Pfarrer. S. 366.
 Schieder, Siegm., Adv. S. 332.
 Schierl, Jos. S. 351.
 Schiffmann, Ad. S. 350. 516.
 Schilcher, Al. Aug., Assessor. S. 315.
 — — Joseph von, Rev. Förster. S. 746.
 — — Dr., Mar Aug., Landrichter. S. 580.
 — — Mar, Rev. Förster. S. 221. 746.
 Schimper, Friedr. S. 620.
 Schimpf, Daniel, S. 322.
 Schindler, Ant. S. 788.
 Schlagbaum, G., S. 735.
 Schlee Ad. Landw. Major. S. 355.
 Schleich, Wilhelm von, Lieut. S. 301.
 Schleicher, Franz. S. 199.
 Schleinkofer, Ign. S. 691.
 Schlembach, Adam, Pfarrer. S. 769.
 Schlichtegroll, Antoniu von, Oberbau-
 rath. S. 696.
 — — Alfred Konrad, Pfarrer, S. 557.
 Schlotz, Joh., Rev. Förster. S. 334.
 Schlotzhauer, Joh, Professor. S. 125.
 Schmädl, Friedr. v., Hauptm. S. 298.
 Schmauß, Dr. Med. S. 617.
 Schmerold, Ignaz S. 685.
 Schmid, Anton v., Assessor. S. 694.
 — — Dr. Joh. Martin von, Sekretär S.
 173.
 — — Joseph. S. 749.
 — — Michael. S. 685.
 — — Lubw., Landw. Major. S. 157.
 Schmidbauer, Joh. Stipendiat. S. 777.
 Schmidner, Jos., Pfarrer. S. 690.

Schmidner.**Schmidt.**

- Schmidt, Dr. Christian S. 737.
 — — Fr. Reinh., App. Gerichts. Rath. S.
 351.
 — — Heinrich, Aktuar. S. 286.
 — — Jakob, Pfarrer. S. 191. 319.
 — — Johann, Aktuar. S. 285.
 — — Joh. Wolf, Pfarrer. S. 782.
 — — Joh. Gottlieb, Pfarrer. S. 256.
 — — Joh. Nep., Oberfleuet S. 206.
 — — Karl, D. M. S. 692.
 — — Ludw. Friedr., Assessor. S. 606.
 — — Theodor, Fabrikant. S. 108.
 Schmidlein, Dr. Eduard Jos., Professor
 S. 700. 780.
 Schmiedigen, Karl Friedr., Adv. S. 87.
 Schmitt, Bapt. Aktuar. S. 286.
 — — Christoph. S. 533.
 — — Gabriel, Regimentsarzt. S. 302.
 — — Gabriel, Forstmeister. S. 133.
 — — Georg, Lieut. S. 291.
 — — Hyacinth, Adv. S. 515.
 — — Joh., Pfarrer. S. 12.
 — — Kilian, Rechnungsführer. S. 308.
 Schmitz, Karl Anton, Pfarrer. S. 319.
 Schmuderer, Johann Bapt., Pfarrer. S.
 191.
 Schmußer, Jos. S. 685.
 Schneider, Friedr. S. 597.
 — — Joh., Aktuar. S. 286.
 — — Julius, Ferd. S. 273.
 — — Ludw. Oberlieut. S. 305.
 — — Marthias, Pfarrer. S. 11.
 Schuetter, Mich., S. 507.
 Schniglein, Joh. ih. S. 322.
 — — Dr. Med. S. 555.
 Schnorr, Eigm., Adv. S. 350. 721.

Schnorr.

Schönborn.

- Schönborn, Clemens Graf v., Lieut. S. 294.
 — — Erwin Jr. Dam., Graf v. S. 531.
 Schönburg-Waldenburg, Otto Viktor, Fürst von. S. 669.
 Schöner, Gottfr. Peter, Rech. Kommiss. S. 780.
 Schönfeld, Heinr. von, Lieut. S. 300.
 Schönsfelder, Johann Bapt., Pfarrer. S. 342.
 Schöpf, Ant., Oberlieut. S. 294.
 Schöppler, Fabrikant. S. 108.
 Schollwäb, Joseph, Kreis- und Stadtrichterath. S. 746.
 Schopf, Mich., Quartiermstr. S. 286.
 Schramm, Heinr., Oberlieutenant. S. 298.
 — Peter. S. 160.
 — Theobald. S. 150.
 Schraut, Ludwig. S. 798.
 Schreiber, Georg, Aktuar. S. 287.
 Schreider, Heinrich. S. 738.
 Schreiner, Georg, Pfarrer. S. 526.
 — Georg, Stipendiat. S. 773.
 Schrembs, Leonh., Pfarrer. S. 234.
 Schreier, Med. Dr. S. 339.
 Schrödel, Simon, Aktuar. S. 286.
 Schäbel, Aktuar. S. 286.
 Schäppel, Jakob. S. 322.
 Schärer, Jos. S. 729.
 Schurz, Johann, Stipendiat. S. 777.
 Schütz, Jakob, Quartiermeister. S. 309.
 Schuhmacher, Heinr., Ober-Kriegs-Kommissär. S. 303.
 Schumann, Joh. Georg, Pfarrer. S. 115.
 Schwab, Joseph. S. 159.
 Schwaiger, Engelbert, Pfarrer. S. 661.
 Schwantl, Georg, Benefiziat. S. 798.

Schwantl.**Schwarz.**

- Schwarz, Fr. Xav., Hallbeamter. S. 15.
 — Joh. Bapt., Pfarrer. S. 115.
 Schweiger, Ant. S. 690.
 Schwent, Jos. Reg. Ber. Arzt. S. 509.
 Seckendorf, Friedr. Wilh. Freyh. v. S. 525.
 Sedelmaier, Jakob, Lotto-Revisor. S. 220.
 Sedelmayr, Joseph, Pfarrer. S. 692.
 Seebach, Jos. S. 32.
 Seefelder, Bärth., Pfarrer. S. 368.
 Seel, Ant. Sebast., S. 685.
 Seif, Dr., Kustsch, Afferer. S. 659.
 Sell, Georg S. 556.
 Sengelbeck, Eustach, Stipendiat. S. 773.
 Sepp, Joh. Nep., Landrichter. S. 186.
 — Martin. S. 221.
 Sercorius, Joh. Bapt., Lieutenant. S. 294.
 Seubert, Georg, Hauptmann. S. 289.
 Seufferer, Dr. Johann Adam, Prof. S. 649.
 — Georg, Benefiziat. S. 664.
 Seybold, v., Advokat. S. 636.
 Seydewitz, Max Gr. v., Major. S. 305. 306.
 Sieben, Christian. S. 507.
 Siebenwurst, Joh., Ober-Appellationsgerichts-Rath. S. 534.
 Sieber, M., Ober-Advokat. S. 309.
 Siegel, Joseph, Fabrikant. S. 106.
 Sieger, Joh. Georg, Pfarrer. 159.
 Siegert, And. S. 748.
 Simmler, Mich. v., Oberlieutenant. S. 298.
 Simon, Melchior, Pfarrer. S. 115.
 Singer, Gottfried, Major. S. 297.
 Einzel, Krvier-Fürst. S. 15.
 Sigmann, Heinrich, Pfarrer. S. 797.
 Six, Mart, Pfarrer. S. 199.
 Soden, Karl Gr. v., Landwehr-Major. S. 382.
 Söllner, Jos., Ober-Appellationsgerichts-Rath. S. 789.

Söllner.

Sdlst.

Steinacher.

Steiner.

Streiter.

Schl, Georg, Stipendiat. S. 775.
 Sommer, Dr. Friedr., Unterarzt. S. 292. 302.
 Sorg, Rich. Aug. Dr. Med. S. 695.
 Souhay, Mart. Andr., k. Konsul. S. 558.
 Spach, Friedr. Aug., Appellationsgerichts-Rath.
 S. 351.
 Späth, Fr. Borg., Ländrichter S. 694
 Spagel, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 222.
 Spannmann, Friedr., Hauptmann. S. 309.
 Spengel, Jos. v., Oberstlieutenant. S. 297.
 Spengler, Jos., Stipendiat. S. 773
 Speth, Paul, Dr. Med. S. 795.
 Spindelbauer, Jos., Sekretär. S. 173.
 Spig, Jos. S. 507.
 Spir, Dr., Burgh. S. 699.
 Spraul, Mar, Lieutenant. S. 291.
 Sprengler, Joh. Nep., Lieutenant. S. 310.
 Sprunner, Karl v., Lieutenant. S. 391.
 Stacheter, Dominikus, Pfarrer. S. 662.
 Stadelmaier, Ludw. Dr. Med. S. 746.
 Staff, Karl v., S. 200.
 Stahel, Heinrich, Revier-Irster. S. 334.
 Stain, Gustav Freyh. v. S. 373.
 Stang, Jos., Landwehr-Major. S. 640.
 Stanger, Al. S. 239.
 Stark, M., Assessor. S. 221.
 Stauber, Ign., Registrator. S. 220.
 Stauch, Christ., Forstmeister. S. 46.
 Staudacher, Jos., geb. Sekretär. S. 85.
 Stecher, Sigm., Protokollist. S. 790.
 Steger, Philipp, Oberlieutenant. S. 298.
 Stehele, Jos., Stipendiat. S. 776.
 Streiger, Jos. S. 758.
 — Michael. S. 788.
 Stein, Paul. S. 506.
 — Urban. S. 356.
 Steinacher, Seb. S. 533.

Steiner, Mar, Lieutenant. S. 291.
 Steinhauer, Fr., Hauptmann. S. 301.
 — Nikola, Hauptmann. S. 289.
 Steininger, Joh. Nep. S. 685.
 Steins, Fr. Kad. S. 754.
 — Mar, Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber. S. 23.
 Steinsdorf, Mar v., Lieutenant. S. 295.
 Stempfle, Lor., Professor. S. 332.
 Stengel, Ant., Lieutenant. S. 307.
 — Ant. Wilh., Fabrikant. S. 106.
 — Wilhelm. S. 737.
 Stenglein, Melchior, Regierungsrath. S. 315.
 Stetten, Christoph David. S. 641.
 — Paul v., Assessor. S. 32.
 Strich, Wolfg., Stipendiat. S. 773.
 Strichaner, von, Präsident. S. 381.
 — Jos. von, Altuar. S. 220.
 Stinzing, Jos., Dr., Unterarzt. S. 302.
 Stocker, Mich., Assessor. S. 650.
 Stöbber, Ludw. S. 727.
 Stöcker, Moriz. S. 506.
 Stöhr, Dr. Franz, Rentbeamter. S. 236.
 — Heinrich Wilhelm. S. 508.
 — Joseph, Rittmeister. S. 298.
 — Philipp. S. 534.
 Stöhl, Fr., Pfarrer. 100.
 Stöbmer, Ant., Altuar. S. 286.
 — Joseph, Altuar. S. 286.
 Stolz, Albert, Stipendiat. S. 773.
 Storf, Lorenz, Pfarrer. S. 633.
 Stöb, Simon, Pfarrer. S. 693.
 Strasser, Jos., Pfarrer. S. 538.
 Strauß, Joh., Major. S. 306.
 — Joseph, Pfarrer. S. 235.
 Streicher, Jos. S. 240.
 Streiter, Michael v., S. 44.

Strelin.

- Strelin, Jakob, Landrichter. S. 352.
 Strobel, Georg, Assessor. S. 659.
 — Joh., Rechnungs-Kommissär. S. 15.
 Strobl, Al., Expeditor. S. 23.
 Ströbklein, Konrad, Assessor. S. 694.
 Ströbseureuther, Christ., S. 738.
 Stubenrauch, Ant. v., Oberlieutenant. S. 299.
 Stämmer, Fr., Assessor. S. 728.
 Stürmer, Joh. Bapt. v. S. 85. 331.
 Stuhler, Barthol., Controleur. S. 16.
 Stumpf, Emil., Rech. Kommissär. S. 136.
 Stuppnel, Friedr., S. 685.
 Sturm, Mart. Christ., Pfarrer. S. 320.
 Sturz, Christ., Hauptmann. S. 293.
 — Friedr., S. 515.
 Sundahl, Ludwig v., Forstamts-Bezweser.
 S. 333.
 Sutor, Mich., Lieutenant. S. 294.

T.

- Tauber, Gr. Ludw., Pfarrer. S. 189.
 Taufkirchen-Kleeberg, Leopold Gr. v.,
 S. 304.
 Tenz, Karl v., Assessor. S. 352.
 Tabor, Jos., Pfarrer. S. 222.
 Then, Burkard., S. 533.
 — — Valentin, Forstmeister. S. 733.
 Thiermann, Dr. Med. S. 698.
 Thöni, Ant., Unterarzt. S. 302.
 Thoma, Nik., Pfarrer. S. 741.
 Thomas, Karl, Dr. S. 508.
 Thomasiae, Gottfr., Pfarrer. S. 744.
 Thurn- und Taxis, Järlst v. S. 688.
 Todt, Friedr., Förster. S. 334.

Tobit.

Törring-Jettenbach-Gurtzell.

Vogel.

- Törring-Jettenbach-Gurtzell, Max
 Aug. Gr. v. S. 684.
 Törring-Seeheld, Graf v., S. 787.
 Loussaint, Christ., Advokat. S. 36.
 Trapp, Mich., Hauptmann. S. 304.
 Trautner, Friedr., S. 691.
 Tremmel, Engelbert, Stipendiat. S. 775.
 Trips, Friedr., Registrator. S. 171.
 — Heint. Friedr., S. 315.
 Truchses, Franz, Freyh. v., S. 136.
 Trunkenpolz, Jos., Benefiziat. S. 342.
 Tünermann, Friedr., Hauptmann. S. 297.

U.

- Uebeleisen, Friedr., S. 506.
 Uechtrich, Gottl. Adolph v., S. 668.
 Ulmer, Jakob, Oberlieutenant. S. 298.
 Ulmer, Jos., Pfarrer. S. 743.
 Ulrich, Heint. Christ., Pfarrer. S. 532.
 Unger, Willibald, Pfarrer. S. 12.
 Ungerland, Karl Ludwig, Major. S. 651.
 Ungerstein, Fr. Adv., Stipend. S. 773.

V.

- Valra, Ant. v., Assessor. S. 180.
 Varioourt, Joh. Fid. Am. Freyh. v., S. 183.
 — Theod. Fr. Lamb. Freyh. v., S. 183.
 Venningen, Philipp Fr. Freyh. v., S. 216.
 Villeneuve, Jos., Hauptmann. S. 304.
 Vitzung von Hartung, Reimurd, Ritters-
 meister. S. 298.
 Vogel, Amand, Oberlieutenant. S. 298.

- Vogel.**
 Vogel, Dr. Anton, Baraillons-Arzt. S. 302.
 — Dr. Aug., Professor. S. 700.
 — Gottfried, Oberl. und Professor. S. 288.
 — Karl, Aktuar. S. 656.
 Vogler, Benedikt, Stipendiat. S. 775.
 Vogt, Adolph, Pfarrer. S. 253.
 — Aug., Aktuar. S. 286.
 — Franz, Oberst. S. 305.
 Vogtherr, S. 727.
 Voigt, Friedr., Oberlieutenant. S. 298.
 Voit, August Freyh. v., S. 728.
 Vofz, Karl, Rechnungs-Kommissär. S. 175.
 Vuarin, Ludw. S. 648.
- W.**
- Waas, Jos., Pfarrer. S. 802.
 Wagenseil, Großhändler. S. 166.
 — Ethne S. 103.
 Wagner, Georg Gottf., Assessor. S. 66. 134.
 — Joh. Bapt. Christl., S. 21.
 — Joseph, Benefiziat. S. 116.
 Walderdorf, Eduard Hugo Graf v., S. 16.
 Walter, Anton, Pfarrer. S. 796.
 — Mathias, Pfarrer. S. 235.
 — Peter, Pfarrer. S. 116.
 Walther, Wilh., Lieutenant. S. 291.
 Walz, Friedr. Wilh., Konjul. S. 797.
 Wanderer, Joh. Georg, Pfarrer. S. 517.
 — Michael, Pfarrer. S. 802.
 Wankmiller, Jos., Pfarrer. S. 796.
 Wasser, Friedr. Christl., Adolph, Pfarrer.
 S. 540.
 Weber, Anton, Pfarrer. S. 526.
 — Daniel, Friedensgerichtschreiber. S. 636.
- Weber.**
 Weber, Friedr., Rev. Hrster. S. 133.
 — Georg, Pfarrer. S. 740.
 — Heinr., Aktuar. S. 780.
 — Joseph v., Dombekant. S. 16.
 Weckbecker, Sternfeld, Adv. v., Regie-
 rungs-Assessor. S. 188.
 Weech, Fr. Kav. v., Landwehr-Major. S. 806.
 Weidinger, Johann Georg, Assessor. S. 55.
 Weidner, Daniel, Rentbeamter. S. 536.
 — Peter, Pfarrer. S. 21.
 — Reinhard, Aktuar. S. 286.
 Weishammer, Pr. Peter, Pfarrer. S. 21.
 Wein, Fr. Kav., Stipendiat. S. 773.
 Weinig, Jos., Appellations-Gerichts-Sekretär.
 S. 779.
 Weinmann, Karl, Dekan. S. 762.
 — Karl Wilh. Christl., Dekan. S. 189.
 — Salomon, S. 328.
 Weinmüller, Jos. Ant., S. 788.
 Weinrich, Ludwig v., Lieutenant. S. 300.
 Weiskeisen, Ant, Pfarrer. S. 254.
 Weißhaupt, Ernst, Hauptmann. S. 297.
 Weiß, Edmund, Kontrolleur. S. 23.
 — Franz, Staats-Kassier. S. 69.
 — Karl, Hauptmann. S. 297.
 Welden, Karl Freyh. v., Assessor. S. 70. 187.
 Welle, Mich., Halberwalter. S. 555. 794.
 Wellebil, Fr. Kav., Advokat. S. 636.
 Welsch, v., S. 788.
 Welzl, Georg, Kriegs-Sekretär. S. 308.
 Wendelberger, Mich., Pfarrer. S. 11.
 Wendlinger, Johann, Aktuar. S. 286.
 Wenger, Georg, Pfarrer. S. 13.
 Wenglein, Assessor. S. 727.
 Wenz, Pet. Jos., Dr. Med. S. 691.
 Wenzel, Dr. Med., Landgerichts-Physikus.
 S. 695.

Wenzel.

Wenzel, Dr. Joh. Bapt., Ober-Medizinalrath. S. 645.

Wepfer, Mar. Lieutenant. S. 301.

Werling, Karl, Pfarrer. S. 87.

Werniger, Joh. Christ. Ernst, S. 229.

— Joseph, Pfarrer. S. 115.

Wiedmann, Ignaz, S. 751.

— Joseph, Stipendiat. S. 773.

Werndl, Franz, Pfarrer. S. 129.

Wiesend, Ambros, S. 738.

— Landrichter. S. 158.

Wigard, Alois, Stipendiat. S. 773.

Wilfert, Joh. Pfarrer. S. 368.

Wilhelm, Jak. Pfarrer. S. 518.

Will, Advokat. S. 729.

— Ernst v., Assessor. S. 349.

— Mathias, S. 533.

Willfahrt, G., Pfarrer. S. 660.

Willich, Ludwig, Advokat. S. 186.

Wimmer, Jakob, Pfarrer. S. 267.

— Jos. Nep., Rittmeister. S. 298.

Winhard, Jos. Wilibald, Pfarrer. S. 695.

Winkelmann, Pr., Professor. S. 352.

Winkler, Jos. Klem., Major. S. 16. 283.

— Paul, Assessor. S. 657.

Winneberger, Zerstmeister. S. 433.

Winter, Adith., Aktuar. S. 285.

— Reinhard, Pfarrer. S. 13.

Wintersberger, Karl, Kontrolleur. S. 390.

Wirtzmann, Burk., Quartiermeister. S. 296.

Wisner, Wilhelm, Registrator. S. 304.

Wittenberger, Ignaz, S. 326.

Wittmann, Fr. Fav., Pfarrer. S. 791.

Wöhner, N., Stipendiat. S. 777.

Wöhrl, Lob. Edhne. S. 105.

Wölfler, Wolff., S. 177. 352.

Wörtsching, Joseph, S. 505.

Wörtsching.

Wohlfarth.

Wohlfarth, Vitus, S. 690.

Wohnlich, Karl E. v., S. 108. 631.

Wolf, Adolph, Stipendiat. S. 773.

— Anton, Hauptmann. S. 284.

— Jakob, Stipendiat. S. 777.

— Jakob, Auditor. S. 295.

— Johann, Dr. Med. S. 729.

— Karl, Assessor. S. 600.

Wolfrum, Wilh. Ludw., Major. S. 542.

Wrede, Karl Phil. Fürst v., S. 281. 504.

Wucherer, Joh. Christ., Rentbeamter. S. 555.

Wärdinger, And., Benefiziat. S. 661.

Wärschinger, Ludw. v., S. 85.

Wurth, Joh., Assessor. S. 65.

— Johann, Assessor. S. 696.

Wärtendorfer, Wilh., Zollbeamter. S. 354.

Wurm, Jos., Pfarrer. S. 663.

Y).

Yberle, Jos., LandwehrrMajor. S. 748.

Yrsch, Graf v., S. 24.

Z).

Zisch, Peter, S. 358.

Zandt, Leop. Frenh. v., S. 293.

Zanziger, Joh. Georg, Auditor. S. 287.

Zauner, Ant., Hauptmann. S. 298.

Zech, Dr. Phil. Ner., Kanonikus, S. 343.

Zechl, Joseph, Assessor. S. 700.

Zehfer, Ludw., Advokat und Notar, S. 87.
352.

Zehrer, Jos., Lieutenant. S. 291.

Zeißler, Christ., Assessor. S. 153. 230.

Zeitler.

- Zeitler, Georg, Pfarrer. S. 539.
 — Joh. Bapt., Stipendiat. S. 775.
 Zellershuber, Joh. Nep., S. 686.
 Zenetti, Franz, S. 641.
 Zenger, Ant., Pfarrer. S. 518.
 — Dr. Fr. Kav., Professor. S. 781.
 Zentner, Heinr. v., Lieutenant. S. 300.
 Zerreib, Johann, Stipendiat. S. 775.
 Ziegelmeier, Al., Pfarrer. S. 222.
 Ziehrer, Joseph, S. 685.
 Zierl, Dr. Lorenz, Professor. S. 700.
 Zigenhain, Friedr., Aktuar. S. 286.
 Zimmermann, Simon, Landrichter. S. 509.

Zimmermann.**Zinker.**

- Zinker, Franz Paul, Pfarrer. S. 175.
 Zirkel, Johann, Pfarrer. S. 661.
 Zizelmayer, Mathias, S. 283, 322.
 Zizelsberger, Joseph, Pfarrer. S. 662.
 Zizelsberger, Joseph, Advokat. S. 69.
 Zorn, Jak., S. 111.
 — Karl Joseph, S. 729.
 Zuner, Franz, Hauptmann. S. 295.
 Zu-Rhein, Max Joseph, Freyh. v., S. 24.
 — Theodor Freyh. v., Lieutenant. S. 309.
 Zurvesten, Karl v., Oberlieutenant. S. 291.
 Zwielerlein, Aug., Dr. Med. S. 354.

Zwierlein.

D. Orts-Register.

A.

Abbach, Benefiz. Verl. 222.
Abensberg, Pf. Befez. 12.
Adelsried, Pf. Befez. 660.
Adich vom Wald, Pf. Befez. 803.
Adichach, Pf. Befez. 21.
Affalter, Pf. Befez. 189.
Adling, Pf. Befez. 15.
Alfalter, Pf. Befez. 517.
Althausen, Pf. Befez. 802.
Althenthau, Pf. Befez. 802.
Altkunststadt Benefiz. Verl. 663.
Altkirchen, Benefiz. Verl. 539.
Allersberg, Benefiz. Verl. 661.
Altisheim, Pf. Befez.
Amberg, Benefiz. Verl. 175.
Amendingen, Pf. Befez. 756.

Anger, Pf. Befez. 796.
Artelsbhofen, Pf. Befez. 517.
Artel, Pf. Befez. 190.
Au, Markt, Pf. Befez. 176.

B.

Bachern, Pf. Befez. 526.
Bamberg, Regens- und Subregens- Befez. 320.
Bayerdilling, Pf. Befez. 189.
Bayerlehen, Pf. Befez. 731.
Boebrach, Pf. Befez. 188. 781.
Berg in Ga., Pf. Befez. 319.
Berg, Pf. Befez. 189. 517.
Berndorf, Pf. Befez. 176.
Berneck, Pf. Befez. 557.

Bergzabern.

Dorfkemmathen.

Ebermannstadt.

Floßing.

Bergzabern, Pf. Befez. 659.
 Bellenberg, Pf. Befez. 796.
 Bettlingshausen, Benefz. Berl. 235.
 Büchelberg, Pf. Befez. 320.
 Biberachzell, Pf. Befez. 742. 802.
 Billingshausen, Pf. Befez. 697.
 Bischofsgrün, Pf. Befez. 538.
 Böttigheim, Pf. Befez. 796.
 Breitenberg, Pf. Befez. 803.
 Buch, Pf. Befez. 366. 743.
 Burghaslach, Pf. und Dekanats-Befez. 341.
 Burghausen, Benefz. Berl. 601.
 Burgellern, Benefz. Berl. 757.
 Burgoberbach, Pf. Befez. 558.

C.

Cadolzburg, Pf. Befez. 88.
 Chamerau, Pf. Befez. 222. 319.
 Casell, Pf. Befez. 258.

D.

Dillwang, Pf. Befez. 660.
 Dachau, Benefz. Berl. 234.
 Derching, Pf. Befez. 189.
 Dettler, Pf. Befez. 756.
 Dietelskirchen, Pf. Befez. 693.
 Dorfkemmathen, Pf. Befez. 341.

E.

Ebermannstadt, Pf. Befez. 557.
 Ebersbach, Pf. Befez. 88.
 Echshheim, Pf. Befez. 743.
 Egenburg, Pf. Befez. 175. 320.
 Eichelberg, Pf. Befez. 518.
 Eulobrunn, Pf. Befez. 231.
 Einfeldthum, Pf. Befez. 638.
 Eußenhausen, Pf. Befez. 176.
 Eslaru, Pf. Befez. 9.
 Eutenhausen, Pf. Befez. 10.
 Emshheim, Pf. Befez. 661.
 Emmenhausen, Pf. Befez. 10.
 Emmering, Pf. Befez. 367.
 Emölkirchen, Pf. Bef. 10.
 Enkenbach, Pf. Befez. 100. 741.
 Entraching, Pf. Befez. 368.
 Ermreuth, Pf. Befez. 368.
 Erpolzheim, Pf. Befez. 740.
 Eschenbrunn, Pf. Befez. 539.

F.

Falkenberg, Pf. Befez. 539.
 Farnheim, Pf. Befez. 366.
 Fischbach, Pf. Befez. 756.
 Floßing, Pf. Befez. 795.

Frankenhofen.

- Frankenhofen, Pf. Befez. 692.
 Freudenhain, Benefiz. Berl. 558.
 Freinsheim, Pf. Befez. 175.
 Frauenau, Pf. Befez. 254.
 Frauenstetten, Pf. Befez. 222.
 Frauenried, Benefiz. Berl. 88. 190.
 Fraunstetten, Pf. Befez. 742.
 Friedberg, Stadtpf. Befez. 795.

G.

- Gebronthausen, Pf. Befez. 366. 538.
 Geeseeß, Pf. Befez. 797.
 Geimersheim, Pf. Befez. 693.
 Gesell, Pf. Befez. 10.
 Georgen Et., Pf. Befez. 318. 781.
 Görlsried, Pf. Befez. 518.
 Godramstein, Pf. Befez. 781.
 Grafenberg, Pf. u. Dekanats-Befez. 802.
 Grefenhausen, Pf. Befez. 797.
 Gremertshausen, Pf. Befez. 661.
 Griemoldsried, Pf. Befez. 741.
 Gränthal, Pf. Befez. 556.
 Gunzenhausen, Pf. Befez. 319.
 Gundramried, Pf. Befez. 319.
 Grünbach, Pf. Befez. 87.

H.

- Hazg, Pfarrey = Befezung. 802.
 Habach, Pfarrey = Befezung. 660.

Habach.

Harburg.

- Harburg, Pfarrey = Befezung. 804.
 Hasloch, Pfarrey = Befezung. 235.
 Haunersdorf, Beneficiums-Befezung. 795.
 Hbchen, Pf. Bef. 319.
 Heuberg, Pf. Bef. 540.
 Heiligenkreuz bey Nürnberg, Predigerstelle
 Befezung. 542.
 Heligenstadt, Pf. Bef. 255.
 Heimertingen, Pf. Bef. 796.
 Hayna, Pf. Bef. 318.
 Helfendorf, Beneficiums-Befezung. 539.
 Hendungen, Pf. Bef. 347.
 Herrheim, Pf. Bef. 795.
 Herrnbergtheim, Pf. Bef. 517.
 Hrstein, Pf. Bef. 539.
 Hrbzhausen, Pf. Bef. 741.
 Hilders, Pf. Bef. 87.
 Hirschlach, Pf. Bef. 518.
 Hochstädt, Pf. Bef. 21.
 Hohenfurch, Pf. Bef. 662.
 Hohenthann, Pf. Bef. 319.
 Holnstein, Pf. Bef. 12.
 Holzkirchen, Pf. Bef. 176.
 Huttenwang, Pf. Bef. 526. 742.
 Hopfenohr, Pf. Bef. 731.

I.

- Iggelheim, Pf. Bef. 191.
 Illertiffen, Benefiz. Berl. 254.

Illertiffen.

Indesheim.

Indesheim, Pf. Besf. 235.
 Jungelstadt, Pf. Besf. 518. 254..
 Jöschhofen, Pf. Besf. 781.
 Jöschheim, Pf. Besf. 11.
 Jrmelshausen, Pf. Besf. 22.

K.

Kammerau, Pf. Besf. 11.
 Kammerstein, Pf. Besf. 740.
 Kbbig, Pf. Besf. 20.
 Königried, Pf. Besf. 743.
 Kbnigshausen, Pf. Besf. 526.
 Kirchdorf, Pf. Besf. 731..
 Kirchengrenbach, Pf. Besf. 536..
 Kirchenthumbach, Pf. Besf. 610.
 Kirchschletten, Benefiz. Verl. 367..
 Kirzweiler, Pf. Besf. 782..
 Krautheim, Pf. Besf. 320.
 Krautstheim, Pf. Besf. 517.
 Kurzenaltheim, Pf. Besf. 741.

L.

Langenbetteubach, Pf. Besf. 175.
 Langenzen, Pf. Besf. 255.
 Lauchdorf, Pf. Besf. 11..

Lauchdorf.

Lauterborn.

Lauterbron, Pf. Besf. 742.
 Lautercken, Pf. Besf. 638.
 Läfering, Pf. Besf. 321..
 Lehenbachel, Benefiz. Verl. 743.
 St. Leonhard an Forst, Pf. Besf. 190..
 Limbach, Pf. Besf. 803.
 Linden, Pf. Besf. 340.
 Lorenz, St. Pf. Besf. 321. 734.
 Ludwig, Pf. Besf. 757.

M.

St. Marsin, in Landshut, Stadtyf. Besf. 796.
 Maßbach, Pf. Besf. 235.
 Mauchenheim, Pf. Besf. 251.
 Mechtershheim, Pf. Besf. 191.
 Meinroth, Pf. Besf. 740.
 Memmelddorf, Pf. u. Dec. Besf. 189. 782.
 Mitraching, Pf. Besf. 222.
 Mistelfeld, Pf. Besf. 225.
 Mittelneufnach, Pf. Besf. 11.
 Mittelstätte, Pf. Besf. 662.
 Mödingen, Pf. Besf. 190. 638.
 Mbrsch, Pf. Besf. 12.
 Mbrzheim, Pf. Besf. 235.
 Münchberg, Pf. u. Dec. Besf. 802..
 Mußbach, Pf. Besf. 366.

Nabburg.

Obertaufkirchen.

Obertaufkirchen.

Rauenzell.

N.

Nabburg, Benefiz. Verl. 155.
 Nattenhausen, Pf. Bes. 235.
 Neubetting, Stadtpf. Bes. 253. 310.
 Neuhäsel, Pf. Bes. 190.
 Neufahrn, Benefiz. Verl. 342.
 Neumarkt, Benefiz. Verl. 176.
 Neunkirchen, Pf. Bes. 253. 557.
 Niederhausen, Pf. Bes. 191.
 Niederlauer, Pf. Bes. 741.
 Nesselwang, Benefiz. Verl. 155.

Obertaufkirchen, Pf. Bes. 321.
 Oberthinningau, Pf. Bes. 10.
 Oberwiesendach, Pf. Bes. 658.
 Oberwinfling, Pf. Bes. 20.

P.

Pegnitz, Pf. Bes. 755.
 Pettendorf, Pf. Bes. 21.
 Pfaffenhofen an der Glon, Pf. Bes. 367.
 Pfarrkirchen, Pf. Bes. 189.
 Pfeffenhausen, Pf. Besetz. 10. 660.
 Pförring, Benefiz. Verl. 557.
 Pflaumfeld, Pf. Besetz. 755.
 Pfrauinfeld, Pf. Besetz. 12.
 Poding, Pf. Besetz. 810.
 Priel, Pf. Besetz. 550. 660. 731.
 Priesendorf, Pf. Besetz. 693.
 Pürggen, Pf. Besetz. 155.

O.

Oberbach, Pf. Bes. 744.
 Oberhaus, Benefiz. Verl. 234.
 Obermarchenbach, Pf. Bes. 155. 222.
 308.
 Oelsnitz, Superintendentur Bes. 254.
 Ommersheim, Pf. Bes. 87.
 Ortenburg, Pf. Bes. 739.
 Offenbau, Pf. Bes. 802.
 Ormesheim, Pf. Bes. 367.
 Oberreute, Pf. Bes. 318.
 Oberreitenau, Pf. Bes. 638.
 Oberrotz, Pf. Bes. 88.

R.

Randelsried, Pf. Besetz. 319.
 Rappoltskirchen, Pf. Besetz. 156.

Rasch.

Rugendorf. Sarching.

Speersbach.

- Rasch, Pf. Wefez. 366.
 Rauenzell, Pf. Wefez. 234.
 Rechts, Pf. Wefez. 526.
 Rechtmehring, Pf. Wefez. 510.
 Rbfingen, Pf. Wefez. 742.
 Regenöburg, Domprediger Ernennung 155.
 Rehweiler, Pf. Wefez. 756.
 Rögling, Pf. Wefez. 340.
 Reichersbeuern, Pf. Wefez. 661.
 Rennatörled, Pf. Wefez. 742.
 Reupelsdorf, Pf. Wefez. 80.
 Raitenbuch, Pf. Wefez. 739.
 Reuth, Pf. Wefez. 342.
 Reit im Winkel, Pf. Wefez. 739.
 Rettenbach, Pf. Wefez. 366.
 Rettenberg, Pf. Wefez. 557.
 Rbhg, Pf. Wefez. 155.
 Rieden, Pf. Wefez. 10. 153. 756.
 Rädenschwinden, Pf. Wefez. 803.
 Riehofen, Pf. Wefez. 662.
 Rodhausen, Pf. Wefez. 518.
 Romeltdried, Pf. Wefez. 601.
 Rosenheim, Pf. Wefez. 739.
 Roßbrunn, Pf. Erheb. und Wefez. 154.
 Rott, Pf. Wefez. 662.
 Rothseelberg, Pf. Wef. 233.
 Rothalmdaifer, Pf. Wefez. 21.
 Rugendorf, Pf. Wefez. 307.

S.

- Sarching, Pf. Wefez. 739.
 Sachsenried, Pf. Wefez. 742.
 Siegertshofen, Pf. Wefez. 797.
 Sälzdorf, Pf. Wefez. 757.
 Sindelbach, Pf. Wefez. 175.
 Sonthofen, Benefiziums-Verleihung. 156.
 Sulzbach, Pf. Wefez. 300. 796.
 Sulzmoos, Pf. Wefez. 235.
 Schaghofen, Pf. Wefez. 223. 320.
 Schäffkall, Pf. Wefez. 222.
 Scheuring, Pf. Wefez. 175.
 Schblldng, Pf. Wefez. 319.
 Schlingen, Pf. Wefez. 222.
 Schmbly, Pf. Wefez. 256.
 Schmidgaden, Pf. Wefez. 10.
 Schwabhausen, Pf. Wefez. 21.
 Schwanheim, Pf. Wefez. 740.
 Schweinfurt, Pf. Wefez. 234.
 Schweinsdorf, Pf. Wefez. 11.
 Schweinshaupten, Pf. Wefez. 256.
 Schwebheim, Pf. Wefez. 782.
 Schwendkirchen, Pf. Wefez. 518. 557.
 Schrobenshausen, Stadtpf. Wefez. 223.
 Speinschart, Pf. Wefez. 223.
 Speersbach, Pf. Wefez. 233.

Stabenberg.

Volkmannsdorf.

Waldmohr.

Wippenhausen.

Stabenberg, Pf. Befez. 741.

Stadtamhof, Pf. Befez. 9.

Staufen, Pf. Befez. 796.

Stiefenhofen, Pf. Befez. 662.

Steindorf, Pf. Befez. 199.

Steinheim, Pf. Befez. 638.

Sträßkirchen, Pf. Befez. 802.

T.

Thalmassing, Pf. Befez. 518.

Taufkirchen, Benefiziums-Verleihung. 540.

Thaisbergregen, Pf. Befez. 233.

Töls, Pf. Befez. 668.

Tettenwang, Pf. Befez. 662.

Troschenreuth, Pf. Befez. 660. 691.

Tshundorf, Pf. Befez. 517.

U.

Uebersfeld, Pf. Befez. 661.

Unteraching, Benefiziums-Verleihung. 255.

Unterhammen, Pf. Befez. 660.

W.

Volkmannsdorf, Pf. Befez. 88.

W.

Waldmohr, Pf. Befez. 223.

Wald a, Pf. Befez. 743.

Waalhaupten, Pf. Befez. 189.

Waltersbach, Pf. Befez. 10.

Wallmersbach, Pf. Befez. 740.

Waltershausen, Defanats-Befez. 189.

Wegfurt, Pf. Befez. 234.

Weichenwasserlos, Pf. Befez. 661.

Weidenthal, Pf. Befez. 191.

Weilerbach, Pf. Befez. 191.

Weilheim, Pf. Befez. 539.

Weingartsgereuth, Pf. Bef. 22.

Weipoltshausen, Pf. Bef. 743.

Weißensee, Pf. Bef. 692.

Weitnau, Pf. Bef. 11.

Wöhrd, Pf. Befez. 156.

Westerholzhausen, Pf. Befez. 340.

Welheim, Pf. Befez. 797.

Wiebelsheim, Pf. Befez. 510.

Wiedersberg, Patronats-Pfarrey-Befez. 254.

Wifelsdorf, Pf. Befez. 88.

Willishausen, Pf. Befez. 796.

Windsbach, Pf. und Defanats-Befez. 341.

Wippenhausen, Pf. Befez. 662.

Würzburg

Wondreb. Zeilhofen.

Ziegenbach

Würzburg, Pf. und Dekanats-Besez. 233.

3.

Wittslingen, Pf. Besez. 224.

Wolfstein, Pf. Besez. 741.

Wollzach, Benefiziums-Verleihung. 191.

Wondreb, Pf. Besez. 20.

Zeilhofen, Benefiziums-Verleihung. 191.

Zeitlarn, Benefiziums-Verleihung. 795.

Zell, Pf. Besez. 743.

Ziegenbach, Pf. Besez. 255.